

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Amtsblatt der Regierung Minden

Bezirk Minden <Westfalen>

Minden, 1816 - 1947,4

Jahrgang 1918

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sowie zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<https://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-191421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-191421)

Umts
Blat
191

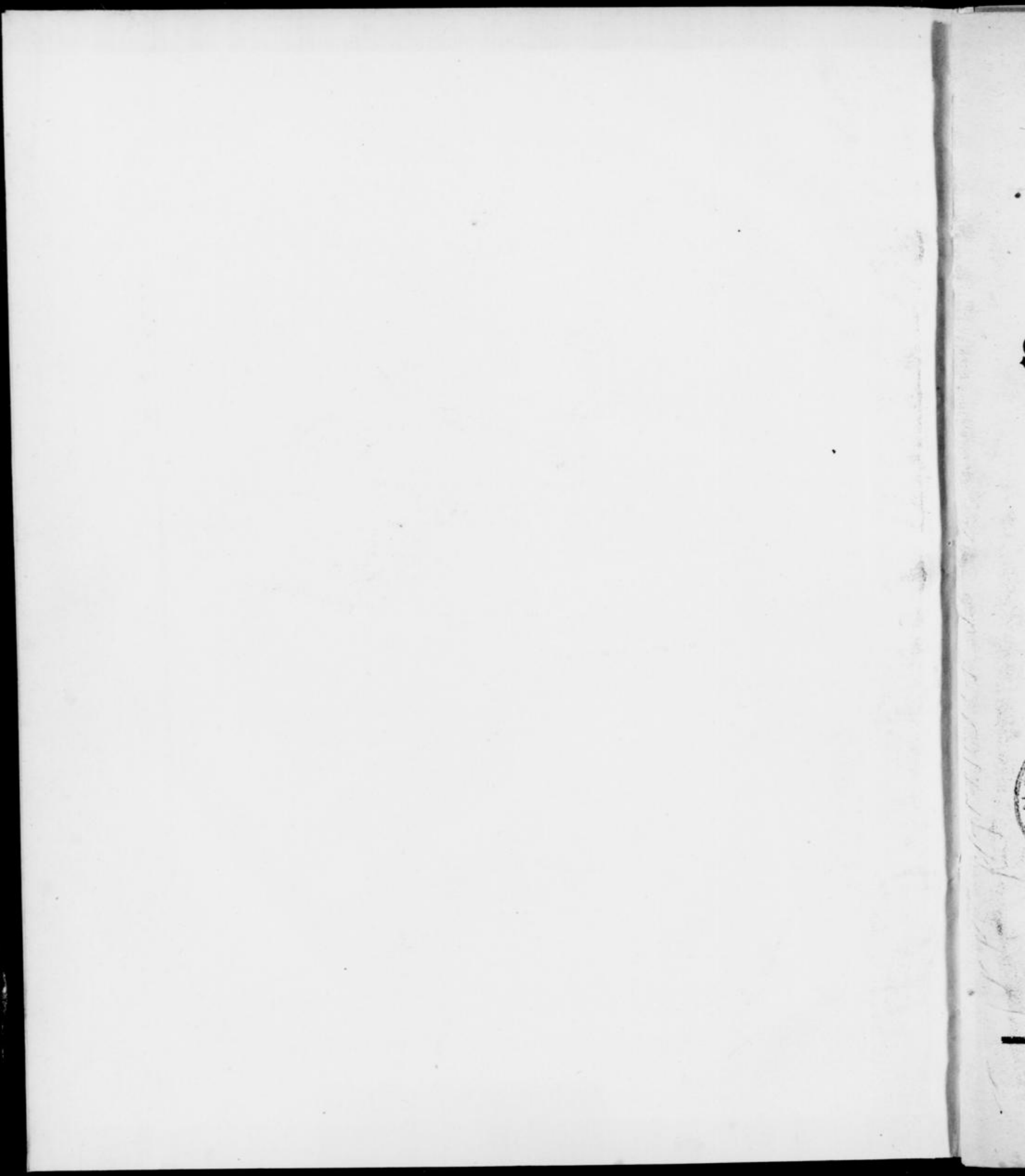
VZ
L

Umts
Blatt
1918

VZ
48

VZ 45





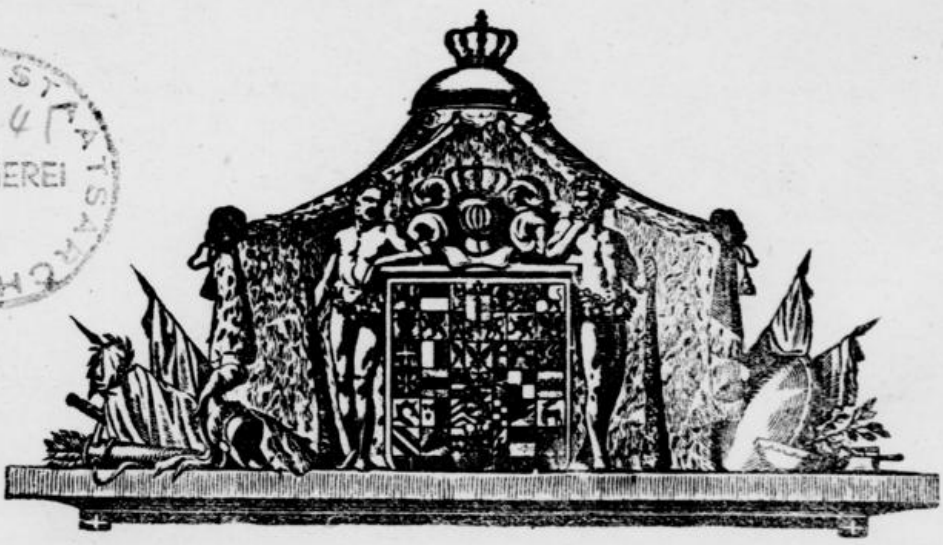
3. 13. 2

Amts-Blatt

der

Königlich Preussischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1918.



Minden.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und Steindruckerei.

1845

Journal of the

1845

1
1
2
2
2
1
2
2
4
8

Chronologisches Inhalts-Verzeichnis

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1918

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen etc.

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918	I. Allerhöchste Erlasse.		1918	von den den Militärantwärttern vorbehaltenen Stellen seitens der Kommunalverwaltungen	33
23/3	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hörter	78	11/2	Minister des Innern: Vorschriften für das zu einem Mietreinigungskami aus- gebaute städt. Schiedsgericht in Bielefeld	33
1918	II. Reichskanzleramt.		18/2	Minister für Landwirtschaft pp.: Polizei- verordnung betr. Bekämpfung des Kartoffelkrebse	61
1/8	Außerkurssetzung der Fünfundzwanzig- pfennigstücke aus Nickel	190	22/2	Minister des Innern: Inzählungnahme von Kriegsanleihe beim Verkauf ent- behrlicher Bestände der Heeresverwal- tung	45
1917	III Ministerien und Staats- kommissar für Volksernährung in Berlin.		1/3	Preuß. Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Ausführungs- bestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918	45
7/11	Minister der geistlichen pp. Angelegen- heiten: Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1918	7	4/3	Minister für Landwirtschaft pp.: An- ordnung über das Schlachten trächtiger Ziegen	45
27/12	Minister für Landwirtschaft pp. und Staatskommissar für Volksernährung zu Berlin: Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh, sowie Verbot des Verkaufs und Ankaufs von Nutzvieh auf Vieh- märkten	1	6/3	Minister der geistlichen pp. Angelegen- heiten: Prüfung für Gesanglehrer u. -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten	57
27/12	Minister der öffentlichen Arbeiten und Finanzminister: Nachtrag zum Schepplöhntarif für den Rhein-Weser- Kanal und den Lippkanal von Datteln bis Hamm vom 20. April 1914	7	10/3	Preuß. Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Aus- führungsbestimmungen zur Verord- nung über Futtermittel vom 10. Jan. 1918	45
28/12	Minister des Innern: Deutsche Arznei- taxe und Teuerungszuschlag	7	10/3	Derselbe: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 vom 2. Februar 1918	54
1918			13/3	Minister des Innern: Schiedsgericht der Stadt Minden	49
20/1	Minister für Landwirtschaft pp.: An- ordnung über das Schlachten von Ziegenmüttern und Schaflämmern	16	14/3	Derselbe: Nachtrag zur deutschen Arznei- taxe 1918	54
27/1	Minister des Innern: Allerhöchster Er- laß vom 27. Januar 1918 betr. Löschung von Strafvermerken im Straf- register und in den polizeilichen Listen	16	14/3	Minister der geistlichen pp. Angelegen- heiten: Prüfung für Direktoren und	
4/2	Minister für Handel und Gewerbe: Zu- lassung von Äthylensackeln	37			
4/2	Derselbe: Zulassung von Äthylens- Schweißapparaten	38			
8/2	Minister des Innern: Ausschreibung				

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918	Direktorinnen an Taubstimm- anstalten	57	1918	Staatskommissar für Volksernährung und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: 2. Anweisung zur Aus- führung der Verordnung betr. Ge- winnung von Laubheu und Futterreisig	117
18/3	Minister der öffentlichen Arbeiten: Aus- stellung von Typenzeugnissen des deutschen Vereinvereins auf Wasser- vorlagen	57	27/6	Minister für öffentliche Arbeiten: Fest- stellung des Reineinommens der ge- samten Preuß. Staatsseisenbahnen pp.	117
26/3	Minister für Handel und Gewerbe: Zu- ständigkeit des Knappschafts-Ober- Versicherungsamts in Dortmund	62	12/7	Minister für Handel und Gewerbe u. a.: Ausführungsanweisung zur Verord- nung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918	129
26/3	Minister der öffentlichen Arbeiten; Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten	73	15/7	Dieselben: Ausführungsanweisung zur Verordnung betr. Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916	130
26/3	Derselbe: Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten	77	15/7	Preuß. Staatskommissar für Volksernäh- rung in Berlin: Regelung des Fremden- verkehrs in der Stadt Deynhäufen	131
9/4	Minister des Innern und Staats- kommissar für Volksernährung: Preuß. Ausführungsanweisung zur Verord- nung über die Genehmigung von Erfahrungsmitteln vom 7. März 1918	65	16/7	Preußischer Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Aus- führungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918	130
18/4	Derselbe: Weitere preuß. Uebergangs- bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Erfahrungsmitteln vom 7. März 1918	73	16/7	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Staatskommissar für Volksernährung: Verordnung be- treffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh	134
1 5	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Staatskommissar für Volksernährung: Anordnung der Landeszentralbehörden	80	30/7	Minister für Handel und Gewerbe: Azetylanlagen	138
	Preuß. Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Aus- führungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918	95	5/8	Minister für Handel und Gewerbe u. a.: Ausführungsanweisung zu der Be- kanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916	148
28/5	Minister des Innern: 2. Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe	95	7/8	Minister des Innern: Abänderung der Ge- bührenordnung für approbierte Ärzte pp. und Zahnärzte vom 15. Mai 1896	159
5/6	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ausführungsbestimmun- gen zur Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918	105	7/8	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Staatskommissar für Volksernährung: Preuß. Ver- ordnung über Bucheckern	164
7/6	Minister des Innern: Fahrpreisermäßi- gung zum Besuche von Zivildesertierten	105	10/8	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Anordnung über das Schlachten von Schafstämmern	164
8/6	Minister der öffentlichen Arbeiten und Minister für Handel und Gewerbe: Polizei Verordnung betr. Abänderung der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal usw.	109	12/8	Minister der öffentl. pp. Angelegenheiten: Prüfung für Gesanglehrer u. Gesang- lehrerinnen an höheren Lehranstalten	164
10/6	Preußischer Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Aus- führungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918	106	13/8	Preußischer Staatskommissar für Volks- ernährung in Berlin: Preuß. Aus- führungsanweisung vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quart usw.	153
19/6	Derselbe: Preußische Ausführungsbe- stimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918	110			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918			1918		
19/8	Finanzminister: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern . . .	160		Ergänzung der Preuß. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918	219
21/8	Preußischer Staatskommissar für Volksernährung: Anmeldung der zu Haus-schlachtungen bestimmten Schweine .	168	26/11	Minister der öffentlichen Arbeiten und Finanzminister: Aufhebung des Ausnahmetarifs für die Schiffsabgaben und den Schlepplohn auf den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal	230
21/8	Finanzminister: Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen	168			
26/8	Derselbe: desgleichen	168	29/11	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Eingreifen örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb	228
3/9	Minister für Handel und Gewerbe u. a.: Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 .	177	29/11	Preuß. Staatskommissar für Demobil-machung: Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 . .	224
10/9	Minister des Innern und Minister der geistl. Angelegenheiten: Vorschriften für die staatliche Prüfung von Fürsorgerrinnen	181	30/11	Minister für Handel und Gewerbe u. a.: Nachtrag zu den Abgabetarifen für die staatlichen Häfen, Bösch- u. Lade-plätzen an der Weser etc.	238
11/9	Finanzminister: Bekanntgabe der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich	177			
13/9	Staatskommissar für Volksernährung: Öffentliche Eierbewirtschaftung . .	173	IV. Hauptverwaltung der Staats-schulden, Reichsschulden pp.		
19/9	Minister für Handel und Gewerbe u. a.: Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln der Ernte 1918	185	1918		
21/9	Staatskommissar für das Wohnungswesen: Mieteinigungsamt des Landkreises Bielefeld	183	29/4	Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldver-schreibungen und preuß. Schatzanwei-sungen	138
24/9	Minister des Innern: Dritter Nachtrag zur Deutschen Arzneytage 1918 . . .	190	8/5	Ausreichung der Zinsbogen Reihe II zu den Schuldverschreibungen der 4% Deutschen Schutzgebietsanleihe v. 1908	95
17/10	Staatskommissar für Volksernährung und Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten: Ausführungs-anweisung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen	197	3/9	Beschreibung des neuen Darlehnskassen-scheines zu 20 Mark vom 20. Fe-bruar 1918	169
26/10	Staatskommissar für Volksernährung: Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung v. 30. Sep-tember 1918	201			
29/10	Minister des Innern: Vierter Nachtrag zur Deutschen Arzneytage 1918 . . .	205	1917		
29/10	Finanzminister: Gebührentarife der Katasterverwaltung	215	31/12	Wahl eines 3. ordentl. Mitgliedes und von drei stellvertretenden Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Pro-vinz Westfalen	7
30/10	Preußischer Staatskommissar für Volksernährung: Maßnahme zur Beschränkung des Fremdenverkehrs	215	1918		
21/11	Preußischer Staatskommissar für Volksernährung und Minister des Innern:		18/1	Hauskollekte bei den katholischen Ein-wohnern der Provinz Westfalen für das Jahr 1918	13
			—	Berufung des Provinziallandtags der Provinz Westfalen	38
			13/3	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Pro-vinzial Landtage	50
			18/4	Zusatzbestimmung zur Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflege-anstalten pp.	74
			18/4	Polizeiverordnung betr. Verbot des Tabak-rauchens seitens Jugendlicher . . .	74
			23/4	Wahl des Gemeindevorstehers Korff	

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918	in Verdeck zum Beisitzer der Auerbenkommission für den Kreis Minden	77	1918	Verordnung über Schrotmühlen	81
30/4	Ersatzmittelstelle Westfalen	80	30/4	Verbot des Wiederbeladens von Eisenbahnwagen	82
14/5	Änderung der Satzung für den Viehhändlerverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Münster vom 19. Dezember 1916	87	1/6	Verbot zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen	104
25/5	Polizeiverordnung betr. Zusatz zu der Polizeiverordnung betr. die außerordentliche Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 24. Juli 1897	92	18/6	Verordnung betr. Wohnungswesen	112
18/6	Anordnung betreffend Handel mit Frühkartoffeln	110	27/6	Verordnung betreffend das Abhalten von Tanzunterricht	124
—	Befetzung der kath. Pfarrstelle in Lüchtringen	96	10/7	Änderung der Verordnung über Schrotmühlen	127
—	Desgl. in Breitenborn	118	16/8	Benutzung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken	153
4/7	Aufzuchtgebühren	125	22/8	Verordnung betr. den Hausmüll	160
6/9	Anordnung über Milchzeugerhöchstpreise	170	25/8	Änderung der Verordnung über Schrotmühlen	161
21/9	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinzialalltag	177	9/10	Anfertigung von Uniformstücken	195
23/9	Anordnung über Höchstpreise für Käse	188	1918	VIII. Oberbergamt Dortmund.	
11/10	Versorgung der Binnenschiffer mit Seife	202	—	Wohnsitzverlegung von Marktscheibern 14, 135, 146, 193, 199	214
—	Befetzung der kath. Pfarrstelle zu Scherfede	216	—	Erteilung der Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Marktscheiberarbeiten	59
22/10	Anordnung über Milchhöchstpreise	201	19/10	Feststellung des Bezirks des Bergrevierbeamten in Hamm	198
21/11	Hausfassungen im Jahre 1919	238		IX. Provinzialschulkollegium in Münster.	
29/11	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinzialalltag	230	1918	Personalveränderungen S. 16, 23, 35, 39, 54, 59, 64, 74, 151, 153, 172, 174, 179, 185, 207, 225	247
7/12	Ergänzung der Satzung für den Viehhändlerverband	238	—	Prüfungen	225
14/12	Ernennung des Verwaltungsgerichts-Direktors von Bergen in Minden zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17	238		X. Generalkommission in Münster.	
	VI. Oberpräsident der Provinz Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung.		1918	Personalveränderungen 59, 104, 168, 194	222
1918	Personalveränderungen	248	4/3	Bestätigung der Wahl des Kreisverordneten Schwieler in Lobtenhausen	64
2/2	Tarif für die staatlichen Häfen und Liegestellen am Ems-Weser-Kanal, soweit für diese besondere Abgabensätze nicht bestehen	34	1918	XI. Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt in Hamm.	
13/11	Unterbrechung des Schiffsverkehrs auf dem Ems-Weser-Kanal in Folge Dammbrechens bei Dankersen	214	—	Personalchronik 12, 47, 90, 116, 152	208
21/11	Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladeplätze	230		XII. Kanaldirektion in Hannover.	
	VII. Generalkommando des 7. Armeekorps in Münster.		1918	Personal-Chronik	14
1918	Verordnung betr. das Verbot des Betriebes von Eilbotenunternehmungen (Radlerinstituten) pp.	77	—	XIII. Oberzolldirektion in Münster.	
15/4			1918	Personalveränderungen 10, 12, 40, 54, 94, 104, 127, 167, 179	208
			6/3	In Verlust geratene Ausweisakte des Zollrats Knolle in Hagen	43

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918			1918		
8/3	Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Beverungen	47	7/1	Annahme ärztlicher Praktikanten seitens dazu ermächtigter Krankenhäuser	10
22/4	Desgleichen in Lichtenau	82	9/1	Saakarten	8
2/8	Erhebung und Verwaltung von Abgaben	104	11/1	Kuchenbackverbot	10
27/6	Mitglieder der Kohlensteuer-Verprüfungsstelle für die Provinz Westfalen	119	11/1	Endgültige Ernennung zum Amtmann für das Amt Herzbrock	11
8/7	Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Bratel	125	12/1	Verlängerung der Prüfungsfrist für alle zur Ausb. wahrung und Beförderung verflüssigter und verdichteter Gase dienenden Flaschen	11
3/9	Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif	172	14/1	Ausschank von Bier	11
1918	XIV. Regierungspräsident.		22/1	Hauskollekte bei den kath. Eingesehnen der Provinz Westfalen	14
—	Preise wichtiger Lebensmittel 8, 30, 41, 69, 84, 102, 122, 149, 178, 191, 216	233	22/1	Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung für einen Kraftwagen der Dürkoppwerke in Bielefeld	14
—	Höchste Tagesdurchschnittspreise 5, 19, 43, 60, 80, 97, 118, 138, 171, 191, 207	233	22/1	Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheins für den Kutscher Piel in Bielefeld	14
—	Standesbeamte 22, 35, 38, 50, 54, 74, 96, 118, 125, 134, 160, 173, 202, 206, 220, 235	246	22/1	Verzeichnis der Beschlüsse der Adr.-kommission bezüglich angefordrter Privat-zuchtstengste	20
—	Verlosungen 13, 26, 38, 97, 103, 106, 122, 171, 173, 174, 178, 185, 197, 190, 203, 215	239	24/1	Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker	14
—	Namensänderungen 16, 35, 50, 62, 125, 207	225	25/1	Bildung von Holzfuhrauschüssen im Kreise Bären	14
—	Zunungen	239	29/1	Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement	19
—	Hausfassungen	238	2/2	Wahl zu Gerichtsräten des Oberversicherungsamts	26
—	Ordensverleihungen	195	5/2	Vaterländischer Hilfsdienst	22
—	Charakterverleihungen 3, 38, 54, 87, 122, 185	190	6/2	Verufung des Katasteranwärters Hellenthal zum Katasterdiatar	26
—	Gebrauch des roten Kreuzes	84	8/2	Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheins für den Schlosserlehrling Johannes in Bad Deynhäusen	26
—	Konsulatssache	246	9/2	Viehählung am 1. März 1918	25
—	Beigeordnete Magistratsmitglieder pp. 3, 23, 54, 77, 84, 92, 103, 131, 138, 149, 171, 206, 220	225	12/2	Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen	32
—	Umgemeindungen	207	14/2	Hufbeschlagprüfungen	38
—	Einlösung von Anerkennnissen über Kriegsteilungen 26, 54, 88, 144, 171	235	19/2	Ernennung des Geh. Regierungsrats Caesar in Minden zum Mitgliede des Oberversicherungsamts hier selbst und zum Stellvertreter des Direktors dieser Behörde	35
1917			20/2	Veranstaltung von Lichtbildervorträgen	38
30/12	Beirat für Städtebau und städtisches Wohn- und Siedlungswesen	2	5/3	Poliz istunde für die Stadt Paderborn	41
31/12	Abänderung der Bezirksfettordnung	2	6/3	Kommissarische Verwaltung des Amtes Bode-Salzotten	41
1918			6/3	Entziehung der Bestallung als Landmesser	46
11/1	Holzabfuhrauschüsse im Landkreise Herford	8	15/3	Ankörung von Hengsten	50
4/1	Hausfassung zu Gunsten des Zweigvereins Münster des kath. Frauenbundes Deutschlands	8	19/3	Freigabe von Leder auf Bezugskarte an Sattler und Brunnenbauer	50
5/1	Erklärung der alten Rheldaer Landstraße innerhalb des Ortsberings von Gütersloh als öffentl. Kommunikationsweg	8			
3/1	Auszahlung der Kaution des verstorbenen Auktionators Kuhlmann in Neesen	8			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918			1918		
19/3	Wahl des Landrats a. D. Freih. von Ledebur zu Collage zum Kreisdeputierten des Kreises Lübbecke . . .	54	26/5	Klein- und Straßenbahnsache . . .	96
23/3	Kautionsrückgabe . . .	59	29/5	Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheins für Hugo Hillen in Gütersloh . . .	92
2/4	Vereinigung der Hochbauämter Hörter und Paderborn . . .	59	31/5	Verfendung von Früchten mit der Eisenbahn . . .	96
3/4	Preise für Süßwasserfische . . .	58	3/6	XIV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Uchte vom 13. August 1897 . . .	96
11/4	Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirks Minden . . .	70	6/6	Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer	101
16/4	Trichinoseerkrankungen . . .	70	7/6	Verwendung des Blutes rotlaufkranker Schweine . . .	103
21/4	Ernennung der Regierungs-Assessoren Freiherrn von Vershuer in Minden und Kriege in Bielefeld zu Regierungsräten . . .	74	7/6	Regierungs-Präsident in Hannover: Auslösung von Staatsschuldschreibungen	118
27/4	Bestätigung der Wiederwahl des Bürgermeisters Schulte-Wönting zum Bürgermeisters der Stadt Rheda . . .	81	8/6	Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkadavern im Landkreise Herford	101
3/5	Ernennung des Amtmannsanwärters Menje zum Amtmann für das Amt Aoenwedde . . .	81	11/6	Endgültige Uebertragung des Landratsamts im Kreise Minden an den Landrat Petersen, früher in Fischhausen, Bezirk Königsberg . . .	101
4/5	Abendschlussstunde für öffentliche Lichtspielaufführungen . . .	81	14/6	Verwaltung der Gewerbeinspektion Herford . . .	106
4/5	Anstellung des Versteigerers Rose in Weiberg als zweiten Versteigerer für den Kreis Bären . . .	84	19/6	Abänderung der Polizeiverordnung betreffend bauliche Anlage, innere Einrichtung u. den Betrieb von Theatern pp.	106
6/5	Ernennung des Regierungs-Assessors v. Lübbecke in Minden zum Regierungs-Rat . . .	80	22/6	Anordnung über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses . . .	110
10/5	Berichtigung . . .	84	24/6	Ernennung des Verwaltungsgerichts-Direktors v. Bergen in Merseburg zum Mitgliede des Bezirksausschusses	112
13/5	Viehzählung am 1. Juni 1918 . . .	83	24/6	Entziehung der Vastellung als Landmesser	118
14/5	Abänderung der Bezirksanordnung betr. Rationierung des Verbrauchs und bessere Erfassung der Milch vom 12. Dezember 1917 . . .	83	26/6	Ernennung des Amtsverwalters Hesse zum Amtmann für das Amt Werther	112
14/5	I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen vom 23. August 1916	88	26/6	Rom. Verwaltung des Amtes Wünnenberg	118
14/5	Uebertragung der erledigten Kreisbotensstelle bei dem königlichen Landratsamte in Herford an den Militärrentenempfänger Tengeler . . .	84	27/6	Betrieb des Friseur- u. Barbiergewerbes in der Stadt Bielefeld . . .	119
15/5	Veröffentlichung der den Kommunalverbänden von den Preiskommissionen für Gemüse und Obst zugehenden Preisbekanntmachungen . . .	87	27/6	Dasselbe betreffend . . .	119
16/5	Ernennung der Regierungs-Sekretäre Lemcke und Dethloff sowie des Hauptkassenbuchhalters Mühlenweg zu Rechnungsräten . . .	83	4/7	Ergebnis der Ersatzwahlen zu der Handwerkskammer in Bielefeld . . .	122
25/5	Auslösung der königlichen Kanalbau-direktion in Hannover . . .	92	6/7	Polizeiverordnung betr. die Beseitigung von Tierkadavern im Kreise Paderborn . . .	121
25/5	Ausstellung einer neuen Lastkraftwagenbescheinigung für einen Lastkraftwagen der Dürloppwerke A. G. in Bielefeld.	92	16/7	IX. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Herford—Wallenbrück . . .	131
			23/7	Ausscheiden des Landrats Frh. v. Wolff-Metternich aus dem Staatsdienste	131
			30/7	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden—Bückeburg—Eilsen . . .	139
			4/8	Sufbeschlagprüfung . . .	151
			6/8	Ernennung des Amtsverwalters Böhner zum Amtmann für das Amt Lichtenau	138
			9/8	Wahl zum Hause der Abgeordneten . . .	149

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918			1918		
9/8	Preisaushang in Gemüseläden im Bezirk der Stadt Paderborn	151	22/11	Verordnung über Arbeiterschutz	216
9/8	Viehzählung am 2. September 1918	151	22/11	Ernennung zu Rechnungsräten	220
11/8	Abänderung der Bezirksanordnung betr. Rationierung des Verbrauchs und bessere Erfassung der Milch vom 5. Dezember 1917	151	22/11	Bekanntmachung über den Genuß und die Fütterung von Bucheckern und Bucheckernkuchen	220
21/8	Verwaltung des Amtes Gohfeld-Kennigshüffen	155	29/11	Festsetzung der Polizeistunde in verschiedenen Städten	220
23/8	Zeugnisse der Studienanstalt Klostod	160	4/12	Anstellung des Maurermeisters Meier in Lerbek als Versteigerer	233
24/8	Verwaltung des Katasteramts I in Necklinghausen	160	7/12	Meisterprüfungskommission für d. Kunstglaserhandwerk in Bielefeld	239
29/8	Anführung eines Hengstes	166	10/12	Annahme ärztlicher Praktikanten seitens verschiedener Krankenhäuser im Regierungsbezirk	239
31/8	Betriebs des Großhandels mit Sämereien	164	17/12	Kom. Verwaltung des Amtes Bersmold durch Kreissekretär Kettmann in Halle i. W.	245
4/9	Ernennung des bisherigen Amtsverwalters Kluthe zum Amtmann für das Amt Delbrück	171	20/12	Bildung des Amtes Kirchlegern	245
7/9	Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung über die Bezeichnung von Tierkadavern im Landkreis Herford	171	21/12	Ernennung des Amtsverwalters Schnepfer zum Amtmann für das Amt Wännenberg	245
10/9	Belobigung des Schülers Hans Dunfer in Löhne	173	23/12	Auszug aus der Satzung der Wassergenossenschaft Bernerholz in Verne im Kreise Büren	246
25/9	Gendarmertestation Kleinenberg	179	24/12	Pferdeversteigerungen	246
26/9	Personenverkehr zwischen Deutschland und Finnland	185	1918	XV. Regierung, Abteilung II.	
3/10	Diensträume der Gewerbeinspektion Minden	185	11/2	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen pp. für das Rechnungsjahr 1917	26
4/10	Kleinbahnsache	193	5/3	Wiederwahl des Geheimen Justizrats Schmidt in Minden als Kassenanwalt f. die Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks	46
10/10	Verordnung des Katasterlandmessers Kirchner	195	31/7	Wahl des Kreisgerichtsrats Sarrazin zu Minden zum Kassenanwalt	138
12/10	Verleihung der goldenen Brosche an die Hebamme Zmort in Löhne	195	16/10	Urkunde über Errichtung der Filialkirchengemeinde Benhausen in der Pfarrei Neuenbeken	203
17/10	Verwaltung des Landratsamts im Kreise Lübbecke	197	25/10	Ferienordnung für das Schuljahr 1919/20	206
23/10	Einstellung v. Kriegs Reserve-Seeoffizieranwärtern	197	25/10	Desgleichen	218
23/10	Anlegung von Mündelgeldern seitens der Stadtkassette in Beverungen	206	9/11	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen pp.	209
23/10	Belobigung des Buchhalters Wittstock in Halle i. W.	206	12/12	Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer, Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Minden für die Etatsjahre 1918, 1919, 1920	240
25/10	Verwaltung der Kenter Bole u. Salzkotten im Kreise Büren	202	20/12	Umpfarrungsurkunde	247
31/10	Ankauf, Föhrung und Prämierung von Hengsten 1918	203	26/12	Urkunde über Errichtung der Pfarrei Westerloh-Lippling	247
1/11	Änderung der Fleischbeschaugebühren-tarife	206			
12/11	Volkszählung am 4. Dezember 1918	215			
13/11	Vieh-zählung am 4. Dezember 1918	214			
16/11	Ausführung der Volk-zählung am 4. Dezember 1918	216			
21/11	Satzung der Wassergenossenschaft zur Entwässerung der Heilgärten und des Brünchens in Verne im Kreise Büren	218			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918	XVI. Regierung, Abteilung III		1918	XIX. Oberpostdirektion	
—	Personalveränderungen unter den Hörsfern pp. 3, 98, 103, 104, 134, 172, 193	198	im Juni	Eröffnung des Bahnhofes 4. Kl. Schweigeln für den Wagenladungsverkehr	127
21/1	Verwaltung von Katasterämtern . . .	14	1918	XIX. Oberpostdirektion	
21/2	Schonung der trigonometrischen Marksteine	38	—	Winden.	
14/3	Besetzung der neu errichteten Stelle eines zeichnerischen Beamten beim Katasteramt Höxter	51	10/5	Telegraphenhilfsstelle im Forsthaus Eichsöndern	56
25/3	Berufung des Katasteranwärters Böhle zum Katasterdiätar beim Katasteramt Petershagen	54	1918	Beschädigung der Telegraphenanlagen	98
26/3	Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe an Steuerinspektor Berr hier	59	1918	XX. Landräte.	
10/4	Bereidigung des Katasterdiätars Böhle in Petershagen	69	17/1	Landrat in Paderborn: Handelsunter- sagung (Jacobs in Neuhaus)	14
7/9	Personenstandsaufnahme für das Steuerjahr 1919	171	5/2	Kreisausschuß in Minden: Umgemein- dung von Grundstücken	39
19/9	Verwaltung des Katasteramts Bielefeld I	178	19/2	Landrat in Warburg: Polizei-Verord- nung betreffend Schauordnung für den Kreis Warburg	55
17/10	Erlöschen der dem Kassengehilfen Käßler in Paderborn erteilten Vollmacht	204	5/3	Kreisausschuß in Bielefeld: Umgemein- dung eines Grundstücks	51
24/10	Desgl. der dem Kassengehilfen Gerken, bisher in Büren, erteilten Vollmacht	204	12/3	Landrat in Minden: Handelsunter- sagung (Schweyde in Dynhausen)	51
25/10	Verwaltung des Katasteramts Lübbecke	225	23/3	Kreisausschuß in Lübbecke: Umgemein- dung von Grundstücken	59
30/11	Weiterentrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben	235	2/4	Landrat in Paderborn: Handelsunter- sagung (Konze in Paderborn)	59
3/12	Verwaltung des Katasteramts Herford II	244	23/4	Landrat in Minden: Polizeiverordnung beir. Aenderung der Polizeiverordnung vom 1. August 1917 über die Schau- ordnung für den Kreis Minden	88
5/12	Büren	235	30/4	Kreisausschuß in Minden: Umgemein- dung von Grundstücken	89
5/12	Vertreibung des Kataster-Kontrolleurs in Bünde	244	7/5	Derselbe: Desgl.	90
7/12	Verwaltung des Katasteramts Bad Deynhausen	235	22/5	Landrat in Minden: Handelsunter- sagung (Frank-Deynhausen)	92
15/12	Verwaltung des Katasteramts Bünde	247	31/5	Derselbe: Desgl. (Lange-Gorssen- Wahl'en)	99
18/12	Ableben des Katasterassistenten Corbonell	246	11/6	Landrat in Halle i. W.: Desgl. (Bergent- thal-Halle i. W.	104
1918	XVII. Bezirksausschuß.		28/6	Landrat in Minden: Desgl. (Hinte- Dynhausen)	120
25/3	Einsammeln von Ribizeiern	54	24/7	Derselbe: Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien	136
15/4	Schluß der Schonzeit für Rebhölzer	74	15/8	Derselbe: Handelsunter- sagung (Cantor-Dynhausen)	158
18/6	Kerzen	107	25/9	Landratsamtsverwalter in Lübbecke: Han- delsunter- sagung (Nahing in Stock- hausen)	188
15/7	Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moor- hühner pp.	125	14/10	Landrat in Paderborn: Desgl. (Che- frau Bubde in Paderborn)	195
5/9	Schonzeit für Drosseln	168	23/10	Kreisausschuß des Landkreises Bielefeld: Ungemeindung von Parzellen	207
18/10	Ausdehnung der Schonzeit für Reb- läufer	198	5/11	Landrat in Lübbecke: Handelsunter- sagung (Hille in Lübbecke)	214
1918	XVIII. Eisenbahndirektionen.		12/12	Landrat in Minden: Wiederaufnahme	
—	Eisenbahndirektion in Hannover: Fahr- planänderung 11, 12, 18, 54, 77, 119	152			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.
1918	Magistrat in Bielefeld: Tilgung der städtischen Anleihen B und C	104	1918	Magistrat Bielefeld: Tilgung der Anleihen D—G für 1919	236
15/6	Polizeiverwaltung in Bielefeld: Handelsunterfagung (Wemhoff)	107	9/12	Magistrat in Minden: Öffentlicher Verkauf städtischer Grundstücke	244
15/6	Dieselbe: bezgl. (Kobekamp)	107		XXIV. Verschiedene Behörden und Private.	
18/7	Polizeiverwaltung in Minden: Handelsunterfagung (Welp)	132	—	Enteignungskommissar: Enteignung von Grundeigentum . 44, 59, 78, 119	228
23/7	Dieselbe: bezgl. (Heckmann)	136	1917	Reichskommissar für Fabrikverweisung in Berlin: Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfabrikstelle über Enteignungen durch die Reichsfabrikstelle vom 26. Sept. 1917	4
25/7	" " (Krugelmann)	136	9/11	Weisfällische Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst in Herford: Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse	3
25/7	" " (Meyerbräcker)	136	—	Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Seifenheim a. Rh.: Unterrichtskurse im Jahre 1918 . 12	24
—	Polizeiverwaltung Bielefeld: Erlaubniserteilung zum Handel mit Sämereien	136	22/12	Weisfällische Wilhelms-Universität Münster: Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1918	18
17/8	Dieselbe: Handelsunterfagung (Kornfeld)	158	26/1	Königliche Gestübsdirektion Warendorf: Verteilungsplan der Beschäler zur Deckzeit 1918	17
19/8	Polizeiverwaltung Minden: Handelsunterfagung (Ewelsing)	176	31/1	Landeshauptmann in Münster: Rechnung über die Weisf. Witwen- und Waisenkasse für 1915/16	23
19/8	Dieselbe: Dasselbe (Niemann)	176	1/2	Derselbe: Rechnung der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen für 1915/16	23
—	Magistrat Bielefeld: Tilgung der Anleihen B und C der Stadt Bielefeld 179, 199	220	6/2	Königliche Direktion in Münster: Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen u. der Rheinprovinz 32, 39	47
24/9	Magistrat Herford: Herforder Stadtanleihe vom 1. September 1897	188	6/2	Königl. Kanalbaudirektion in Hannover: Zulassung von Schiffen mit bestimmten Tauchtiefen für den Emb-Weser-Kanal nebst Zweigkanälen	32
26/9	Polizeiverwaltung Bielefeld: Handelsunterfagung (Kessler)	186	—	Königliche tierärztliche Hochschule in Hannover: Beginn des Sommersemesters 1918	34
28/9	Vorsitzender der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie Unterfagung des Handelserrichteten Stelle in Bielefeld: Wiederaufnahme von Handelsbetrieben	185	10/2	Rektor der Königl. tierärztlichen Hochschule in Berlin: Beginn des Sommersemesters 1918	40
16/10	Vorsitzender der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterfagung des Handelserrichteten Stelle in Paderborn: Handelsunterfagung (Hecker & Sohn in Paderborn)	199	15/2	Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen in Münster: Anleihscheine und Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen	43
25/10	Polizeiverwaltung Herford: Handelsunterfagung (Zotti-Herford)	204	21/3	Handwerkskammer in Bielefeld: Einladung zu einer Vollversammlung	51
7/11	Polizeiverwaltung Bielefeld: Wiedereröffnung eines Schankwirtschaftsbetriebes (Kessler)	214	23/3	Landeshauptmann in Münster: Haupt-	
15/11	Vorsitzender der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über Unterfagung des Handelserrichteten Stellen in Bielefeld: Wiederaufnahme des Handelsbetriebes der Wirtin Kornfeld in in Bielefeld	222			
16/11	Vorsitzender der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie wie über Unterfagung des Handelserrichteten Stelle in Bielefeld: Handelsunterfagung der Händlerin Meyer in Bielefeld	218			
22/11	Magistrat Hörter: 3½ % Anleihe der Stadt Hörter vom Jahre 1896	222			

Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite. (5)	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite. (5)
1918	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung		1918	Kurator der Westfälischen Wilhelm-Universität in Münster: Ausschluß für die zahnärztliche Vorprüfung . . .	166
4/5	Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen in Münster: Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918 in der Provinz Westfalen	55	3/8	Derselbe: bezgl. für die ärztl. Prüfung	166
16/5	Rönlgl. Direktion der Rentenbank in Münster: Auslosung von Rentenbriefen 89, 99	85	14/8	Rentenbank-Direktion in Münster: Auslosung von Rentenbriefen 154, 167	175
16/5	Dieselbe: Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	107	14/8	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Versand von Kohlrabi . . .	161
17/5	Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion Münster: Verwaltungs-Ergebnisse der Westfälischen Feuerweh-Unfall-Hilfskasse für 1917	93	15/8	Dieselbe: Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918	161
22/5	Landeshauptmann in Münster: Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen vom 16. September 1908	89	17/8	Dieselbe: Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst	162
23/5	Derselbe: Aenderungen in der Satzung der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse	88	18/8	Dieselbe: Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst auf Meerrettich	162
23/5	Rönlgl. Oberversicherungsamt in Minden: Unterbringung der Geschäftsräume im Regierungsgebäude	93	22/8	Dieselbe: Erzeugerhöchstpreise für Gemüse	161
23/5	Landeshauptmann in Münster: Zusatz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderen Korporationen der Provinz Westfalen	92	24/8	Rönlgl. Oberversicherungsamt Minden: Festsetzung von Ortslohn	167
—	Rönlgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.: Abhaltung von Lehrgängen an der Anstalt	99	—	Rohstoffgenossenschaft der Röhbel und Dekorationsgeschäfte von Rheinland und Westfalen: Vollstämmliche Röhbel	180
21/6	Rönlgl. Direktion der Rentenbank in Münster: Absendung von Lösungs-er suchen an die zuständigen Amtsgerichte	116	16/9	Vorsitzender des Vereins für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Münster: Einberufung einer Generalversamml.	174
23/7	Provinzialkartoffelstelle i. Münster: Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918	131	16/9	Provinzialkartoffelstelle zu Münster: Anordnung betreff. Herbstkartoffelpreis .	187
24/7	Landeshauptmann in Münster: Verteilung der Provinzialsteuer für 1918	145	21/9	Staatskommissar für Wohnungswesen Berlin: Mietermittlungsamt Bielefeld .	193
27/7	Rektor der tierärztlichen Hochschule in Berlin: Beginn des Wintersemesters	152	28/9	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse vom 19. Juli 1918 auf Runkelrüben	194
29/7	Westfäl. Viehhandelsverband Münster: Ankaufgebühr bei der Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh	135	—	Landeshauptmann in Münster: Beschluß der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufs genossenschaft	196
31/7	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Erzeugerhöchstpreise für Obst	157	25/10	Landeshauptmann in Münster: Bekanntmachung gemäß § 12 der Satzung für die Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und andere Körperschaften in der Provinz Westfalen	204
—	Rönlgl. tierärztliche Hochschule Hannover: Beginn des Wintersemesters 1918/19.	146	26/10	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst auf Kohlrüben	204
1/8	Kuratorium der Marks-Haindorffschen Stiftung in Münster: Vornahme von Wahlen	135	27/10	Direktion der Rentenbank in Münster: Besetzung der Stelle des zweiten Mitgliedes der Direktion	207
			31/10	Landeshauptmann in Münster: Bekanntmachung gemäß § 3 der Satzung vom 16. September 1918	204
			31/10	Reichsbank Direktorium: Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 M.	205

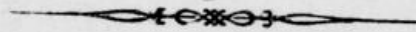
Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite	Jahr und Datum.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite
1918			1918		
2/11	Oberversicherungsamt hier: Festsetzung des Ortslohns	207		Minden: Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1919	225
2/11	Landeshauptmann in Münster: Bekanntmachung gemäß § 4a der Satzung für die Westfälische Wittwen- und Waisenversorgungskasse	207	28/11	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise	227
9/11	Eisenbahnkommissar in Münster: Reinertrag der Teutoburger Waldeisenbahn im Betriebsjahr 1917/18	222	29/11	Demobilisierungskommissar in Minden: Naturalquartiere für aus der entwaffneten Nacht entlassene Personen	220
11/11	Handwerkskammer in Bielefeld: Einladung zu einer Vollversammlung	214		Rentenbankdirektion Münster: Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe	228
16/11	Direktion der Rentenbank Münster: Auslösung von Rentenbriefen 221, 236	247	12/12	Knappschafts Oberversicherungsamt in Dortmund: Wahl von ärztlichen Sachverständigen	244
16/11	Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin: Verkauf von Grünkohl und Dauerweißkohl	222	12/12	Demobilisierungskommissar in Minden: Verleihung des Enteignungsrechts für den Kreis Paderborn	239
18/11	Demobilisierungskommissar in Minden: Abänderung des Ortslohns	218	14/12	Derselbe: Verordnung betr. Holzabfuhr-	240
25/11	Vorsitzender der Einkommenssteuer-Berufungskommission des Reg.-Bezirks			ausschüsse	

Sonderbeilagen

zu Stück 4, 5, 7, 13, 16, 20, 24, 26, 28, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 47, 49, 50, 51, 52.

Sonderausgaben

hinter Stück 4, 10, 12, 14, 16, 17, 21, 26, 30, 35, 39, 47, 51, 52.



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Ausgegeben zu Minden, den 5. Januar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 1. Anordnung der Landeszentralbehörden. S. 1. Beirat für Städtebau und städtisches Wohn- und Siedlungswesen. S. 2. Abänderung der Bezirksfettordnung. S. 2. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat Dezember 1917. S. 3. Konsulatsache. S. 3. Bestätigung der Wahl zu Magistratsmitgliedern. S. 3. Personalien. S. 3. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse. S. 3. Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfahstelle über Enteignungen durch die Reichsfahstelle vom 26. September 1917. S. 4.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

1. Die Nr. 217 für 1917 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Negalkalien und Soda vom 16. Okt. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902). Vom 19. Dezember 1917. S. 1117. — Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917. S. 1118. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezbr. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917. S. 1119. — Berichtigung. S. 1119.

Die Nr. 218 für 1917 enthält:

Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dezember 1917. S. 1121. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 22. Dezember 1917. S. 1124.

Preussische Gesetzsammlung.

2. Die Nr. 30 für 1917 enthält:

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kurzsächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Bütkendorf bei Merseburg. Vom 29. November 1917. S. 101. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 102.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

3. Anordnung der Landeszentralbehörden

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung

von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-), Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhr genehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verlabetag.

Die Ausführungsgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausführungsgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausführungsgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausführungsgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausführungsgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausführungsgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verlager abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) **auf Viehmärkten ist verboten**, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. **Zuchtvieh-Auktionen** sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzu-melden, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbände zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. 12. 1917.

Der Staatskommissar Der Minister für Landwirtschaft, für Volksernährung. Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

4. Mit Rücksicht auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Wohnungsfürsorge ist beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin ein „Beirat für Städtebau und städtisches Wohn- und Siedlungswesen“ ins Leben gerufen worden, zunächst mit 2 Ausschüssen, von denen dem ersten die Fragen der Bebauungsplan- und Bauordnungsgestaltung, dem zweiten diejenigen des Kleinwohnungsbaues zugewiesen sind.

Ich empfehle die Inanspruchnahme dieser Beratungsstellen nach näherer Erkundigung bei den Landratsämtern und Polizeiverwaltungen und weise bei dieser Gelegenheit wiederholt auch auf die bereits bestehenden Bauberatungsstellen im Kreise hin.

Minden, 30. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

5. Abänderung der Bezirksfettordnung.

Der § 4 der Bezirksfettordnung vom 21. Oktober 1917 wird auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 15. Dezember 1917 — Reichsanzeiger Nr. 238 — mit Wirkung vom 1. Januar 1918 ab wie folgt geändert:

§ 4. Trotz der Beschlagnahme dürfen:

- a) Fettselftversorger, die selbst buttern, bis zu 100 Gramm Butter für Kopf und Woche ihrer Haushaltungsangehörigen und die jeweilige Fetteinheit (§ 9) für Woche und Kopf der bei ihnen beschäftigten und bestellten Saisonarbeiter in ihrem Haushalte verwenden,
- b) Sammelmolkereien an die ihnen Milch liefernden Selbstversorger bis zu 100 Gramm Butter für Woche und Kopf der Haushaltungsangehörigen und die jeweilige Fetteinheit (§ 9) für Woche und Kopf der bei dem Selbstversorger beschäftigten und bestellten Saisonarbeiter zurückliefern.

Milchlieferer, welche von Molkereien Butter zurück-erhalten, dürfen nicht selbst buttern.

Die Kommunalverbände dürfen für ihren Bezirk die den Selbstversorgern zu belassende oder zurückzuliefernde Menge (Abs. 1a und b) einheitlich auf eine geringere Menge als 100 Gramm festsetzen.

Minden, 31. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

6.
Hauptmarkt
Dortm
Mind
Pader
7.
ist nicht
Preuß
Gebiet
dieser
noch
8.
Bünd
wahl
des
glied
bauer
9.
Hört
IV.
11
ist
Wü
11
für
mü
(Re
der
der

6. Haupt- Markttort.	Lieferungs-Verband.	Monat.	Höchste Tages-Durchschnittspreis, einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg.						Be- merkungen.
			Hafer		Heu		Stroh (Nicht-)		
			⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	
Dortmund	Reg.-Bez. Minden	Dezember 1917	17	(85) 85	—	—	—	—	Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag.
Minden	Kreise Minden, Lüb- becke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Wiedenbrück	"	—	—	13	(65) 65	4	(21) 34	
Paderborn	Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	"	—	—	11	(55) 45	4	(23) 86	

Minden, 3. 1. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

7. Das Niederländische Generalkonsulat in Berlin ist nicht mehr wie bisher für das ganze Königreich Preußen, sondern nur noch für diejenigen preussischen Gebietssteile zuständig, welche nicht anderen niederländischen Konsulaten zugeteilt sind.

Für den Regierungsbezirk Minden ist mithin nur noch der niederländische Konsul in Münster zuständig.
Minden, 26. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

8. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Bünde am 13. Dezember 1917 vorgenommene Wiederwahl des Zigarrenfabrikanten Wilhelm Krüger und des Rechtsanwalts Dr. Appellius zu Magistratsmitgliedern habe ich auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 29. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

9. Dem Oberlehrer an der Baugewerkschule in Höxter Professor Seidemann ist der Rang der Räte IV. Klasse verliehen.

Den Oberlehrern an derselben Anstalt Jahn und Uhr ist der Charakter als Professor verliehen worden.
Minden, 28. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

10. Der königliche Förster Böhme zu Münster ist zum 1. April 1918 nach Wünnenberg (Oberförsterei Wünnenberg) versetzt.

Minden, 29. 12. 1917. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

11. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für inländisches Herbst- und Wintergemüse.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Anstelle der Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Stelle vom 28. November 1917

gelten vom 1. Januar 1918 ab die folgenden Bestimmungen:

I. Großhandelshöchstpreise.

Für den Verkauf durch den Großhändler an andere Händler gelten in den Kreisen Buer, Recklinghausen Stadt und Land und im Regierungsbezirk Arnberg mit Ausnahme der Kreise Soest und Paderborn die unten in Spalte 3 angegebenen Großhandelshöchstpreise. In anderen Teilen der Provinz Westfalen gelten die unten in Spalte 4 angegebenen Großhandelshöchstpreise.

Anmerkung: Die entsprechenden Erzeugerhöchstpreise befinden sich in Spalte 1, die Erzeugerhöchstpreise einschließlich der Zuschläge für die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge in Spalte 2. Die Zuschläge für Einmieten sind in den Erzeugerhöchstpreisen enthalten.

II. Kleinhandelshöchstpreise.

Beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher dürfen in den Gebieten mit höheren Großhandelshöchstpreisen (Spalte 3) die in Spalte 5 angegebenen Kleinhandelshöchstpreise, in den Gebieten mit niedrigeren Großhandelshöchstpreisen (Spalte 4) die in Spalte 6 enthaltenen Kleinhandelshöchstpreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für stückweisen Verkauf.

III. Die Groß- und Kleinhandelspreise verstehen sich einschließlich der Einmietgebühren.

IV. Maßgebend für die Preisbestimmung ist der Bestimmungsort. Der Großhandelshöchstpreis umfasst sämtliche Unkosten bis zur Ablieferung an den Bestimmungsort.

V. Die Kommunalverbände bleiben befugt, niedrigere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen; die Provinzialstelle kann dies anordnen.

	1	2	3	4	5	6
	M. je Ztr.	M. je Ztr.	M. je Ztr.	M. je Ztr.	Pfennig je Pf.	Pfennig je Pf.
Weißkohl						
ab 1. 1. 18	6,50	6,75	10,—	8,50	12,5	10,3
" 1. 2. 18	7,—	7,25	10,50	9,—	13,—	10,8
" 1. 3. 18	7,50	7,75	11,—	9,50	13,5	11,3
Wirsingkohl						
" 1. 1. 18	10,—	10,40	15,—	13,30	18	16,5
" 1. 2. 18	10,50	10,90	15,50	13,80	18,5	17
" 1. 3. 18	11,—	11,40	16,—	14,30	19	17,5
Rotkohl						
" 1. 1. 18	10,50	10,95	15,—	14,—	18	17
" 1. 2. 18	11,—	11,45	15,50	14,50	18,5	17,5
" 1. 3. 18	11,50	11,95	16,—	15,—	19	18
Grünkohl						
" 1. 1. 18	10,—	10,50	16,50	13,50	20,5	16,5
gelbe Kohlrüben						
" 1. 1. 18	2,50	3,25	5,30	4,30	6,8	5,8
" 1. 2. 18	2,75	3,50	5,55	4,55	7,1	6,1
" 1. 3. 18	3,—	3,75	5,80	4,80	7,4	6,4
weiße Kohlrüben						
" 1. 1. 18	2,50	2,75	4,30	3,60	5,8	4,8
" 1. 2. 18	2,75	3,—	4,55	3,85	6,1	5,1
" 1. 3. 18	3,—	3,25	4,80	4,10	6,4	5,4
rote Speisemöhren						
" 1. 1. 18	8,—	8,35	12,50	11,50	16,1	15,1
" 1. 2. 18	8,25	8,60	12,75	11,75	16,4	15,4
" 1. 3. 18	8,50	8,85	13,—	12,—	16,7	15,7
gelbe Speisemöhren						
" 1. 1. 18	6,—	6,25	9,50	8,40	12,1	10,8
" 1. 2. 18	6,25	6,50	9,75	8,65	12,4	11,1
" 1. 3. 18	6,50	6,75	10,—	8,90	12,7	11,4
Karotten						
" 1. 1. 18	13,—	—	18,—	17,—	22,1	21,1
" 1. 2. 18	13,25	—	18,25	17,25	22,4	21,4
" 1. 3. 18	13,50	—	18,50	17,50	22,7	21,7
Zwiebeln						
" 1. 1. 18	13,—	13,50	20,—	20,—	24	24
" 1. 2. 18	15,—	15,50	22,—	22,—	26	26
" 1. 3. 18	17,—	17,50	24,—	24,—	28	28

Serford, den 22. 12. 1917.

Westfälische Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

12. Bekanntmachung
zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichs-
fassstelle über Enteignungen durch die Reichs-
fassstelle vom 26. September 1917. *)

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Ent-
eignungen durch die Reichsfassstelle vom 26. September
1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des

*) Reichsanzeiger 232 vom 29. September 1917,
Mitteilungen der Reichsbelleidungsstelle, der Reichs-
fassstelle und der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Nr. 35
Seite 159.

Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni
1917 — R. G. Bl. S. 473 — und des § 1 der Be-
kannmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung
einer Reichsfassstelle für Fassbewirtschaftung (Reichs-
fassstelle) vom 28. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 575 —
bestimmt: **)

**I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern,
Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.**

1. Die mit Ausweiskarten versehenen Fasshändler
haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeits-
gebiet zuständigen Verteilungsstelle für Fassbewirtschaftung
— in der Provinz Brandenburg und der Stadt
Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle,
Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu
erstatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten
der Aukauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht ge-
lungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw.
Gewahrsamshabers der Fässer usw.;
- Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand,
Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort
derselben;
- der angebotene und der verlangte Preis;
- Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, so-
weit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin
in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichs-
fassstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen
den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zu-
ziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hin-
zuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn
über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine
Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die
durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden
Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer
im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so
ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den er-
scheinenden Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder be-
stehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der
Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der
Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der
Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle mit eingehendem
Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegs-
vereinigung Deutscher Fasshändler zur Aeußerung und
Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In
gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsab-
teilung der Reichsfassstelle selbst die Ausgleichsverhand-
lungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:
a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes
und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewahrsams-
inhabers;

**) Erscheint im Reichsanzeiger.

- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamshaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 c und d, 6 c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt. Anlage 2

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfassstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfassstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfassstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Faßtäben, Faßdauben und Faßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamshabers.
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände.
- c) an wen die Gegenstände abzuliefern sind.
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. 11. 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Anlage 1

Nr.

Reichsfassstelle
Verwaltungsabteilung

An

Betrifft: Enteignung von Fässern.

Gegen Postzustellungsbefund.

D

hat beantragt, folgende in Ihrem Besitze bzw. Gewahrsam befindlichen Fässer, Kübel, Bottiche oder sonstige Gebinde zu

Gunsten zu enteignen:

Zahl:

Art:

Größe (Fassungsvermögen):

Bauart:
Letzter Verwendungszweck:
Lagerort:

Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung dieser Anforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsstaatsstelle in Berlin W. 50, Spichernstraße 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

Anlage 2

Nr.

Reichsstaatsstelle
Verwaltungsabteilung

An

Betrifft: Enteignung von Fässern.
Gegen Postzustellungsurkunde.

Auf Grund § 1 der Bekanntmachung der Reichsstaatsstelle über Enteignungen durch die Reichsstaatsstelle vom 26. September 1917 — Reichsanzeiger Nr. 232 vom 29. September 1917, Mitteilungen der Reichsbeleidigungsstelle, der Reichsstaatsstelle und der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Nr. 35 S. 159 — wird das Eigentum an folgenden, in Ihrem Besitze bzw. Gewahrsam befindlichen Fässern, Kübeln, Bottichen oder sonstigen Gebinden auf

übertragen.
Zahl:
Art:
Größe (Fassungsvermögen):
Bauart:
Letzter Verwendungszweck:
Lagerort:

Die enteigneten Gegenstände sind von Ihnen bei Weidung von Strafeinschreitung und Zwangsmaßnahmen ordnungsgemäß zu verwahren, an

herauszugeben oder auf Verlangen und Kosten
b
zu überbringen oder zu versenden

Der Uebernahmepreis wird festgesetzt wie folgt:

Sie sind berechtigt, binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung dieser Anordnung an gerechnet, die Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsstaatsstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23, oder beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltens Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindrucker in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Ausgegeben zu Minden, den 12. Januar.

1918.

Inhalt: Prüfungen für Zeichenlehrer u. Zeichenlehrerinnen. S. 7. Nachtrag zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal. S. 7. Deutsche Arzneitage 1918 S. 7. Wahl eines dritten ordentl. Mitglieds und von drei stellv. Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen. S. 7. Holzabfuhrzuschüsse. S. 8. Hausammlung. S. 8. Saatkarten. S. 8. Straßensache. S. 8. Rückgabe einer Kaution. S. 8. Preise wicht. Lebens- u. Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat Dezbr. 1917 S. 8. Kuchenbackverbot. S. 10. Annahme ärztl. Praktikanten. S. 10. Berechtigung zur Ausführung v. Markscheiderarbeiten. S. 10. Bekanntm. der Polizeiverwaltung zu Herford. S. 10. Verkauf von Baugrundstücken S. 10. Personalveränderungen. S. 10.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königl. Wäntterien.

13. Die im Jahre 1918 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 17. Juni, in Berlin am 19. Juni, in Breslau am 19. Juni, in Cassel am 24. Juni und in Düsseldorf am 15. Juli.

Berlin, den 7. 11. 1917.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten.

14. Nachtrag

zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 20. April 1914.

Die in dem vorbezeichneten Tarif festgesetzten Abgaben werden bis auf weiteres um 100 v. H. erhöht.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. 12. 1917.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Der
Finanzminister.

15. Ich ordne an, daß die durch Bundesratsbeschluss festgesetzte Deutsche Arzneitage 1918 mit dem 1. Januar 1918 für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Zugleich bestimme ich, daß die Apotheker berechtigt sind, bei jeder auf ärztliche Verordnung abgegebenen Arznei einen Teuerungszuschlag von 20 Pfennig zu dem Arzneipreis zu erheben, daß jedoch von diesem Zuschlag ausgenommen bleiben fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen und nach Ziff 21 Abs. 1 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitage berechnet werden, sowie die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkauften Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitage erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Ber-

lin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 M 80 $\frac{1}{2}$ für ein Stück in Pappband zu beziehen.

Überschreitungen der Tage unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. Juli 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 871 ff.).

Berlin, den 28. 12. 1917.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen etc.

16. Bekanntmachung

betreffend die Wahl eines dritten ordentlichen Mitglieds und von drei stellvertretenden Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

§ 6 Absatz 6 des neuen Statuts.

Der Verwaltungsrat der Landschaft hat am 27. November 1917 den Gutsbesitzer Fritz Cojact zu Oberstadt e. Bösserde als drittes ordentliches Mitglied der Direktion und

- 1) den Gutsbesitzer Fritz Eickenscheidt zu Krag als erstes,
- 2) den Rechtsanwalt Dr. jur. Werner Reineke zu Münster i. W. als zweites stellvertretendes Mitglied der Direktion und Stellvertreter des Syndikus

sämtlich auf 3 Jahre vom 1. Januar 1918 ab wiedergewählt, ferner für die gleiche Zeit

- 3) den Gutsbesitzer Hermann Winkelmann zu Haus Röbbing, Gemeinde Amelsbüren, als drittes stellvertretendes Mitglied der Direktion gewählt. Die Wahl Ziffer 3 ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Königl. Staatsministerium bestätigt.

Münster, den 31. 12. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

17. Außer den in der Sonderbeilage zum Stück 52 des Amtsblattes für 1917 veröffentlichten Holzabfuhr-ausschüssen sind von mir noch folgende im Landreise Herford gebildet worden:

Laufende Nr.	Bezirk des Holzabfuhr-ausschusses	Namen der Mitglieder
1.	Gemeinde Bustedt	Gemeindevorsteher Lindemann, Bustedt Nr. 19 Gutsaufseher Stockhaus, Bustedt
2.	Gemeinde Hiddenshausen	Gemeindevorsteher Detert, Hiddenshausen Nr. 3 Rittergutsbesitzer von Conzbruch, Hiddenshausen Nr. 1
3.	Amt Böhne	Amtmann Schrampp, Böhne Regierungspräsident a. D. v. Borries, Schloß Mlenburg.

Gleichzeitig wird berichtigend bemerkt, daß es unter Nr. 27, X. Kreis Wiedenbrück, der Sonderbeilage statt: „Revierförster Heineberg, Nieme“ heißen muß: „Förster Heimberg, Schloß Holte“.

Minden, 11. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

18. Außer den in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917 (A. Bl. 1917 S. 231/2) aufgeführten Hausfassungen hat der Herr Oberpräsident noch die Abhaltung einer Hausfassung zu Gunsten des Zweig-

22. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat Dezember 1917.

Nr.	Namen der Städte.	Hülserfrüchte						Erkartoffeln			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen			
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linzen	alte	neue		
		E s t o s t e n									
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg			
1	Minden	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
2	Herford	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bielefeld	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
4	Baderborn	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—
5	Neuhaus	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
6	Warburg	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
7	Höxter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

vereins Münster des katholischen Frauenbundes Deutschlands für die von ihm unterhaltene Ausbildungsanstalt für Kinderpflegerinnen (Kindergärtnerinnen II. Klasse) bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westfalen für das Jahr 1918 genehmigt.

Minden, 4. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

19. Betr. Saatarten.

Die bereits ausgestellten Saatarten über Sommer-saatgetreide, deren Belieferung vom 1. Januar 1918 ab zulässig ist, erlangen erst nach Prüfung und Abstempelung durch die höhere Verwaltungsbehörde Gültigkeit und sind mir daher unverzüglich einzureichen.

Minden, 9. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

20. Im Anschluß an meine Anordnung vom 5. Juni 1901 (Ziffer 4), betreffend die Aufhebung der Landesstraßeneneigenschaft der zwischen Gütersloh und Rheda in den Gemeindebezirken Rheda, Nordrheda und Ems belegenen Straßenstrecken (Amtsblatt Seite 209), wird auch der im Stadtbezirk Gütersloh belegene Teil der alten Rhedaerlandstraße, welche innerhalb des Ortsbereichs von Gütersloh den Namen „Friedhofstraße“ und im weiteren Verlaufe den Namen „Rhedaerstraße“ führt, hierdurch seiner Eigenschaft als Land- und Heerstraße entkleidet und für einen öffentlichen Kommunikationsweg erklärt.

Der bezeichnete Wegeteil hat aufgehört, den durchgehenden Verkehr im Sinne des § 1 Teil II Titel 15 des allgemeinen Landrechts zu vermitteln.

Minden, 5. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

21. Der Auktionator Heinrich Kuhlmann in Neesen ist verstorben. Die von ihm gestellte Kaution von 600 M. ist zum 1. April 1918 dem Erben aus-zuzahlen.

Minden, 5. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide		Heu		Stroh		Schbutter	Vollmilch	Eiher-Eier	Rohfleisch							
		Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm- und Preß-											
		alte	neue															
		E s t o f f e n																
je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg									
1	Winden	—	18	—	—	26	—	—	8	50	—	—	5	—	28	25	3	20
2	Herford	—	14	—	—	16	—	—	8	—	—	—	5	20	34	40	3	60
3	Bielefeld	—	16	—	—	18	—	—	9	—	—	—	5	50	36	39	3	20
4	Baderborn	—	15	—	—	19	60	—	8	36	6	—	5	40	30	36	2	60
5	Neuhaus	—	—	—	—	16	—	—	9	—	8	—	5	30	30	26	—	—
6	Warburg	—	12	—	—	16	—	—	8	—	8	90	5	20	30	28	—	—
7	Hörter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	—	—

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Dezember 1917 ermittelt worden sind.

Nr.	Namen der Städte	M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Grau- brot	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-	Ger- sten- Grau- pen	Hirse	Reis
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel									
		Es kosten je 100 kg in M		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Winden	33,50	29	48	42	94	39	—	64	—	72	—	—
2	Herford	39,80	38,40	52	44	75	42	—	64	—	72	—	—
3	Bielefeld	39,50	36,60	52	48	53	40	120	64	—	72	—	—
4	Baderborn	42	40	52	50	135	40	110	64	—	72	—	—
5	Neuhaus	41,70	39,70	—	—	—	—	116	64	—	74	—	—
6	Warburg	42	35	46	44	68	38	124	64	—	72	—	—
7	Hörter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Namen der Städte	Buch- weizen-	Hafer-	Ger- sten-	Bac- obst (ge- mischt)	Kaffee oder Ersatz	Zucker (harter oder feiner)	Speise- salz	Schweine- schmalz		Inländische		Petro- leum	
									inlän- disches	auslän- disches (Preß- schmalz)	Stein- kohlen- (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats		
		Es kosten in Pfennig												
		je 1 Kilogramm								50 kg	100 Ei	1 Liter		
1	Winden	—	96	72	—	—	90	26	—	—	260	—	210	36
2	Herford	—	96	72	—	200	84	28	—	—	260	—	185	36
3	Bielefeld	—	100	72	—	110	84	26	—	—	250	205	—	36
4	Baderborn	—	100	72	—	240	88	30	—	—	240	200	—	36
5	Neuhaus	—	130	—	—	—	—	30	—	—	245	—	—	36
6	Warburg	—	112	72	—	—	80	28	—	—	240	—	—	38
7	Hörter	—	—	—	—	—	90	32	—	—	275	—	200	37

Winden, 10. 1. 1918.

Der Regierungspräsident.

23. Kuchenbackverbot.

Unter Aufhebung meines am 29. Mai 1917 unter Ziffer I U 2160 II erlassenen, im Stücke 22 des Regierungsamtsblattes veröffentlichten Verbots ordne ich auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915, sowie der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 607 728; 1916 Seite 673) folgendes an:

§ 1. Die gewerbliche Herstellung und Abgabe von Kuchen und Torten in Bäckereien, Kaffees, Gast- und Speisewirtschaften, in Speiseanstalten oder Erfrischungsräumen des Militärs, in Geschäftshäusern, Fabriken oder Privatvereinigungen ist verboten.

§ 2. Keine Konditoreibetriebe, das sind solche Betriebe, in denen Brot weder hergestellt noch abgesetzt wird, dürfen Torten, zu deren Herstellung Getreidemehl überhaupt nicht verwendet wird, gewerblich herstellen und abgeben; im übrigen ist auch ihnen die Herstellung von Torten verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem 20. Januar 1918 in Kraft. (I U 91 G.)

Minden, 11. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

24. Im Regierungsbezirk Minden sind folgende Krankenhäuser zur Annahme ärztlicher Praktikanten ermächtigt:

- Bielefeld Städtisches Krankenhaus 2,
- St. Franziskus-Hospital 1,
- Gadderbaum von Bobelschwingsche Anstalten 8,
- Gütersloh Provinzialheilanstalt 1,
- Lippspringe Lungenheilstätte 1 und 2, Auguste Victoria Stift 1,
- Minden Städtisches Krankenhaus 1,
- Oeynhausen Johanner-Hospital 1,
- Paderborn Landeshospital 1,
- St. Vincenz-Krankenhaus 1,
- Provinzialhebammenlehranstalt 1.

Minden, 7. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

25. Dem Markscheider Heinrich Böttcher ist von uns unterm 24. Dezember 1917 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden.

Derselbe hat seinen Wohnsitz in Witten (Ruhr) genommen.

Dortmund, 5. 1. 1918. Königl. Oberbergamt.

26. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) haben wir den Friseur Gustav Wellner hierselbst Neuer Markt 6 durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Seife wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt.

Herford, den 29. 12. 1917.

Die Polizeiverwaltung.

27. Verkauf von Baugrundstücken.

Die Baugrundstücke Gemeinde Minden Flur 47 Parzellen Nr. 89/92 = 1235 qm, 90/112 = 1326 qm und 12 = 962 qm an der Kurfürstenstraße sollen am **Sonnabend, den 23. Februar 1918, vormittags 11 Uhr**, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Plan und Bedingungen liegen in unserem Stadtvermessungsamt zur Einsicht aus.

Minden, den 7. 1. 1918.

Der Magistrat.

28. Verkauf von Baugrundstücken.

Die Baugrundstücke Gemeinde Minden Flur 47 Parzellen Nr. 14 = 1898 qm, 15 = 894 qm, 16 = 850 qm, 17 = 410 qm und 18 = 396 qm an der Hauebergerstraße sollen am **Sonnabend, den 23. Februar 1918, vormittags 11 Uhr**, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Plan und Bedingungen liegen in unserem Stadtvermessungsamt zur Einsicht aus.

Minden, den 11. 1. 1918.

Der Magistrat.

29. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der Königl. Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden dem Zollrat, Oberzolllinspektor Krüger in Minden, dem Oberzolleinnehmer Kuhlbrock in Gütersloh, dem Zollassistenten Schulze in Bielefeld (inzwischen pensioniert) und dem Amtsdienier Lappe in Bielefeld.

Versetzung: Ahrens, Zollassistent in Borken, in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld.

Versetzung in den Ruhestand: Mader, Zollassistent in Bünde, zum 1. April 1918.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Ausgegeben zu Minden, den 19. Januar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 11. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. S. 11. Anordnung. S. 11. Ernennung zum Amtmann. S. 11. Fahrplanänderungen. S. 11 u. 12. Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. S. 12. Personalveränderungen. S. 12.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

30. Die Nr. 219 für 1917 enthält:

Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917. S. 1125.

Die Nr. 220 für 1917 enthält:

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917. S. 1127. — Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezbr. 1917. S. 1128.

— Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezbr. 1917. S. 1128. — Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dez. 1917. S. 1129. — Bekanntmachung, betr.

weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Koftabak. Vom 27. Dezember 1917. S. 1132. — Bekannt-

machung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenabak. Vom 27. Dez. 1917. S. 1133.

Die Nr. 1 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezember 1917. S. 1. —

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917. S. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen des

Königlichen Regierungs-Präsidenten und der

Königlichen Regierung.

31. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 17. Dez. 1917 — III 7663 —

auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 27. September 1914 (Amtsblatt 1914 Stück 40, Seite 299, Nr. 849) in Rücksicht auf die Kriegs-

verhältnisse bis auf weiteres widerruflich genehmigt, daß die Prüfungsfrist für alle zur Aufbewahrung und

Beförderung verflüssigter und verdichteter Gase dienen-

den Flaschen, die nach meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 17. Februar 1917 (Amtsblatt 1917, Stück 8, Seite 37, Nr. 111) erst nach siebenjährigem Umlauf zur Prüfung vorzuliegen sind, um ein weiteres Jahr auf 8 Jahre verlängert wird.

Minden, 12. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

32. Anordnung.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915/4. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 607/728), des Artikels 1 der Bekanntmachung zur Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 19. Juli 1916 — II b 8440 — wird folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Gewerbetreibenden, welche Bier aus-schenken, sind verpflichtet, in ihrem Schanklokale die einzelnen Arten und Mengen des zum Ausschank ge-langenden Bieres, Erfsabieres oder hierähnlichen Ge-tränke sowie bei einer Mischung von Bier mit Erfsab-ier oder hierähnlichen Getränken die Art der Ver-mischung und das ungefähre Verhältnis derselben (z. B. halb und halb) an einer für die Gäste sichtbaren Stelle mit dem Verkaufspreis anzugeben.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefäng-nis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Minden, 14. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

33. Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Amtsverwalter Debus in Herzenbrock endgültig zum Amtmann für das Amt Herzenbrock ernannt.

Minden, 11. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

34. Fahrplanänderung.

Vom 14. d. Mts. ab fallen die Personenzüge Nr. 246 W Rheba ab 5⁴⁴, Delde an 5⁵⁹ und 247 W Delde ab 6²², Rheba an 6²² nachmittags wegen unge-nügender Benutzung aus.

Hannover, 10. 1. 1918. Kgl. Eisenbahndirektion.

I U

35. Fahrplanänderung.

Vom 18. d. Mts. ab fallen die Schnellzüge D—3 Eöln-Hbf. ab 11⁵⁵ vorm., Hamm ab 3⁰¹ nachm., Bielefeld Hbf. ab 4¹², Minden ab 4⁵¹ Hannover Hbf. an 5⁴³ ab 5⁵⁴, Stendal ab 8⁰⁵ und Berlin Schlef. Vf. an 10⁰⁸ und Nr. D—22 Berlin Schlef. Vf. ab 2²⁰ nachm., Stendal ab 4³⁰, Hannover Hbf. an 6⁴² ab 6⁴², Bielefeld Hbf. ab 8³⁸, Hamm an 9²⁶, Eöln Hbf. an 12²⁹ vorm. **vorübergehend aus.**

Hannover, den 11. 1. 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

36. [1] An der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentl. Rebblauskursus am 11. u. 12. Februar.
2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegshehrang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.
5. Kriegshehrang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegshehrang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegshehrang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstjäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegshehrang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.
15. 2. Kriegshehrang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegshehrang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegshehrang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.
18. Kriegshehrang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.
 Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.
 Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.
 Für die Kriegshehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.
 Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.
 Für den Kursus 9: Nichts.
 Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten:

bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die **Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh.**; bezüglich des Kursus 9 an den zuständigen **Oberpräsidenten.**

Wegen Zulassung zum Rebblauskurs (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: Wortmann, Geh. Regierungsrat.

37. Personal-Chronik

für die Monate September bis Dezember 1917.

1. Ernannt sind zu Amtsgerichtsekretären: der Aktuar Rauch aus Altena bei dem Amtsgericht in Minden, der Aktuar Weymann aus Steele bei dem Amtsgericht in Paderborn; 2. versetzt in den Ruhestand ist der Landgerichtsekretär Rechnungsrat Rose in Bielefeld. Hamm, den 4. 1. 1918.

Das Präsidialbüro des Oberlandesgerichts.

38. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Westfalen.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: den Oberzollnehmern Gräfer in Blotho und Doering in Halle i. W. und dem Zollaufscher Dobbert in Bünde.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Ausgegeben zu Minden, den 26. Januar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 13. Hauskollekte. S. 13 u. 14. Verlojung. S. 13. Holzabfuhrzuschüsse. S. 14. Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker. S. 14. Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung für einen Kraftwagen. S. 14. Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheines. S. 14. Verwaltung von Katasterämtern. S. 14. Unterjagung des Handels mit Obst. S. 14. Ernennung zum Baurat. S. 14. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. S. 14. **Eine Beilage, enthaltend Chronologisches Inhaltsverzeichnis zum Regierungs-Amtsblatt für 1917.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

39. Die Nr. 2 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. S. 6. — Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918. S. 6. — Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918. S. 7.

Die Nr. 3 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 340). Vom 28. Dezember 1917. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Januar 1918. S. 10. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 479). Vom 31. Dezember 1917. S. 11.

Die Nr. 4 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 10. Januar 1918. S. 13.

Die Nr. 5 für 1918 enthält:

Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Januar 1918. S. 15. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung

über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257). Vom 10. Januar 1918. S. 16.

Die Nr. 6 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschemitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 10. Januar 1918. S. 17.

Die Nr. 7 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 7. Januar 1918. S. 19. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918. S. 20. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918. S. 23. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktbr. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1196). Vom 14. Jan. 1918. S. 29.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen zc.

40. Dem Kuratorium der katholischen Arbeiterinnenkolonie (Frau Justizrat Hellraeth in Münster) habe ich die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Eingewessenen der Provinz Westfalen für Jahr 1918 erteilt.

Münster, den 18. 1. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

41. Die zuständigen Herren Minister haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der fünften

Reihe der Gelbblotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 stattfindet. Mit dem Losevertrieb in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Minden, 18. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

42. Außer den in der Sonderbeilage zum Stück 52 des Amtsblattes für 1917 unter II veröffentlichten Holzabfuhrabschüssen sind von mir noch folgende im Kreise Büren gebildet worden:

Laufende Nr.	Bezirk des Holzabfuhrabschusses	Namen der Mitglieder
1.	Gemeinde Fürstenberg	Vorsteher = Stellvertreter Drüppel, Fürstenberg Gräflich von Westphalen'scher Förster Bachhaus, Fürstenberg
2.	Gemeinde Essentho	Vorsteher Hofmeister, Essentho Gräflich von Blettenberg'scher Revierförster Korthals, Essentho.

Minden, 25. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

43. Auf den Antrag des Kuratoriums der katholischen Arbeiterinnenkolonie in Münster i. W. hat der Herr Oberpräsident die Abhaltung einer Hauskollekte zur Gründung einer Arbeiterinnen-Kolonie für katholische verwahrloste weibliche Personen bei den katholischen Eingefessenen der Provinz Westfalen für das Jahr 1918 genehmigt.

Minden, 22. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

42. Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober 1917 § 879 — 29. November 1917 § 1045 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realgymnasialen Studienanstalt in Gera als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Minden, 24. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

45. Den Dürkopfwerken, A. G. in Bielefeld, ist die unterm 2. Juli 1915 — Liste I Nr. 277 — ausgesetzte Zulassungsbefcheinigung für den Lastkraftwagen I X 8298 abhanden gekommen.

Ich erkläre hiermit die Zulassungsbefcheinigung I X 8298 für ungültig.

Für den Kraftwagen habe ich unter der Erlernungsnummer I X 388 — Liste I 330 — eine neue Zulassungsbefcheinigung ausgestellt.

Minden, 22. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

46. Der dem Rutscher Friedrich Wilhelm Piel in Bielefeld, Alsenstraße Nr. 37, geboren am 19. Fe-

bruar 1866 in Bokel, Kreis Halle i. W., unterm 2. Oktbr. 1915 erteilte Kraftwagenführerschein Nr. 1663 der Klasse 2 ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich habe dem Genannten unterm 22. Januar 1918 einen neuen Führerschein ausgestellt.

Minden, 22. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

47. Infolge längerer Beurlaubung des Steuerinspektors Wimmer in Bad Deynhäusen bestimmen wir über die Verwaltung der Katasterämter Bad Deynhäusen, Bünde, Herford I und Herford II vom 1. Februar d. Js. ab Nachstehendes: Es wird übertragen die Verwaltung des Katasteramtes:

Bad Deynhäusen dem Steuerinspektor Ber r in Minden, Bünde dem Steuerinspektor Große in Minden, Herford I und Herford II dem Katasterlandmesser Börner in Herford.

Minden, den 21. 1. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

48. An Stelle des zum Heeresdienste eingezogenen Steuerinspektors Windolph haben wir die Verwaltung des Katasteramtes: Bielefeld I dem Steuerinspektor Wüsteney in Bielefeld, Halle i. W. dem Steuerinspektor Beyerßdorf in Gütersloh übertragen.

Minden, den 14. 1. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

49. Die Ausführung der Außenarbeiten für die Katasterverwaltung ist im Amtsbezirke Rietberg dem Steuerinspektor Riedling in Paderborn übertragen. Die häusliche Leitung des Katasteramtes Wiedenbrück an Stelle des im Heeresdienste stehenden Steuerinspektors Brune verbleibt wie bisher dem Steuerinspektor Beyerßdorf in Gütersloh.

Minden, den 19. 1. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen.

50. Dem Händler Andreas Jakobs in Neuhaus ist der Handel mit Obst untersagt, da er sich in der Ausübung dieses Handelsbetriebes als unzuverlässig erwiesen hat.

Badeborn, den 17. 1. 1918. Der Landrat.

51. Regierungsbaumeister Dinkgreve in Minden ist durch Allerhöchste Bestallung vom 9. Januar 1918 zum Baurat ernannt worden.

Hannover, den 16. 1. 1918.

Königliche Kanalbaudirektion.

52. Der konzessionierte Marktscheider Otto Kaiser hat seinen Wohnsitz von Gelsenkirchen nach Krays verlegt.

Dortmund, 16. 1. 1918. Königl. Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Mind.

Stü
Inhalt

53

lagen
Bom
über
Ungar
an Kr
Bekannt
über
und
Gesetz

riemen
machu
Beror
17. J
Bekannt
über
17. J
wirtsch
Bom

fahrte
S. 33
von
1918.
äußere
deutlich
Ausla

ordnu
1914

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Ausgegeben zu Minden, den 2. Februar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 15. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. S. 16. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern. S. 16. Verleihung der Rettungsmedaille am Bande. S. 16. Namensführung. S. 16. Personalveränderung. S. 16. Verteilungsplan der Beschälter des Königl. Landgestüts Waren Dorf zur Deckzeit 1918. S. 17. Fahrplanänderung. S. 18. Westf. Wilhelms-Universität zu Münster. S. 18. Unterjagung des Handels mit Fleisch und Wurstwaren. S. 18. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegrass, auch Alpengras genannt. Vom 15. Januar 1918.**

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

53. Die Nr. 8 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verlettenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918. S. 31. — Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 16. Januar 1918. S. 33. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 17. Januar 1918. S. 34.

Die Nr. 9 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918. S. 35. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918. S. 36. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375). Vom 17. Januar 1918. S. 37. — Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918. S. 38.

Die Nr. 10 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kaufahrtschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918. S. 39. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918. S. 40. — Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918. S. 42.

Die Nr. 11 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916

S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652.) Vom 18. Januar 1918. S. 43. — Verordnung über die Ablieferung von Heu u. Stroh. Vom 20. Jan. 1918. S. 44.

Die Nr. 12 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918. S. 45. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich. Vom 23. Januar 1918. S. 46. — Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918. S. 46.

Die Nr. 13 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 19. Januar 1918. S. 49.

Die Nr. 14 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 23. Januar 1918. S. 53. — Verordnung über Bier und hierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918. S. 55. — Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohabak. Vom 24. Jan. 1918. S. 57.

Preussische Gesetzsammlung.

54. Die Nr. 1 für 1918 enthält:

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Grobdeck im Kreise Schweß. Vom 9. Januar 1918. S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 2.

Allerhöchster Erlaß.

55. Allerhöchster Erlaß
vom 27. Januar 1918, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a. Allerhöchster Erlaß!

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1908 (einschließlich) von preussischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preussischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preussischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. 1. 1918.

gez. **Wilhelm R.**

ggez.: Graf v. Hertling, Dr. Friedberg,
v. Breitenbach, Sydow, v. Stein,
Graf v. Roeben, v. Walbow, Spahn,
Drews, Schmidt, v. Eisenhart-Rothe, Hergt.
An das Staatsministerium.

Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) finden auch auf den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß entsprechende Anwendung.

Nachdem im Laufe des Jahres 1917 zur Entlastung des Strafregisters bestimmt worden ist, daß gewisse leichte Bestrafungen wegen Vergehen in das Strafregister nicht aufzunehmen und deshalb auch den Ortspolizeibehörden nicht mitzuteilen sind (Bundesratsverordnung vom 6. September 1917, Zentralblatt S. 341, Just. Min. Bl. S. 319; Allg. Verf. des Just. Ministers vom 22. Dezember 1917, Just. Min. Bl. S. 400; Rundschreiben des Ministers des Innern vom 4. Januar 1918, Min. Bl. S. 8), ist zu beachten, daß eine nach diesen Bestimmungen nicht mehr zu vermerkende Verurteilung den Ausschluß von dem Allerhöchsten Erlasse nicht bewirkt, auch wenn der

Registerführer oder die Ortspolizeibehörde vor der Löschung von einer solchen Beurteilung Kenntnis erlangen sollte.

Berlin, den 27. 1. 1918.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

56. Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 20. 1. 1918

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

57. Des Königs Majestät haben dem Schlossermeister Karl Tiemeyer in Bünde die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Minden, 25. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

58. Der Lina Amanda Brackemann, geboren am 19. August 1897 in Bielefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen ten Siethoff zu führen.

Minden, 22. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

59. Personalveränderungen zc.

Versetzt in den Ruhestand der Oberlehrer Professor Karl Müller am Gymnasium in Gütersloh.

Münster, den 21. 1. 1918.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

Verteilungsplan

der Beschäler des königlichen Landgestüts Warendorf zur Deckzeit 1918.

60.

Nr.	Kreis.	Namen der Stationen und der Stationshalter.	Der Beschäler			Deckpreis M.	Treffen auf der Station ein am	
			Namen und Abstammung.	Farbe.	Vaterland.		Tag	Monat.
1	Minden	Grille Crede	Hadamar, v. Harald E. Halifax, v. Siny E. Ringowitsch, v. Ring E. Balzac A-H, v. Baron de Condé A.	F. F. dbr. F.	Westfal. Frankreich Hannover Rhlb.	20 30 20 20	2	Febr.
2	"	Lahme Lonne	Bergilius, v. Berrier E. Hellmuth, v. Herrscher E. Harald, v. Panther II XX E.	F. F. br.	Westfal. " "	20 20 20	2	Febr.
3	Lübbecke	Barl Wagenfeld	Heracles, v. Herrscher Leon, v. Labrador Jabin, v. Butoir Jeu Follet, v. Ventre Gris Burgfried, v. Burggraf II Bismard, v. Birkhahn XX Kedes XX v. Le Samaritain	F. dbr. F. schbr. R. F. Sch.	Westfal. Frankreich " " Westfal. " Frankreich	30 30 20 30 20 20 20	2	Febr.
4	Halle	Halle Schmidtman n	Heros, v. Herrscher	E. F.	Westfal.	60	f.	Vollbl.
5	Bielefeld	Brake Rüggstedt	Otfried, v. Othello Vertreter, v. Berrier Champagner, v. Charlot	E. E. E. F.	D-Sch. br. " "	20 20 20 30	2	Febr.
6	Herford	Doberg Krome	Hindenburg, v. Herrscher Jubé, v. Democrite Kallias, v. Fatal Breden A.-H., v. Breydel	E. E. E. A.	F. R. F. F.	30 30 20 20	2	Febr.
7	Wiedenbrück	Batenhorst Ww. Brill	Rhedive, v. Kedes XX Favorit, v. Fatal Raar, v. Macbeth	E. E. A.	br. F. F.	20 20 20	2	Febr.
8	"	Sundern Beckord	Hanno, v. Hannibal Nebel A.-H., v. Neptun Masur, v. Marquis de Kleyem	E. E. A.	F. F. F.	20 20 20	2	Febr.
9	Baderborn	Almebrücke Meyer	Ornat, v. Othello Arrac, v. Ardent de Buzet Isnard A.-H., v. Isidor	E. A. A.	F. F. br.	20 20 20	2	Febr.
10	Büren	Büren Simon	Rinaldo, v. Rigolo Othello, v. Isaat A.-H. wird noch aufgestellt	A. A. E.	br. br. F.	20 20 30	2	Febr.
11	Hörter	Brakel Elbracht- Hülseweh	Manfred, v. Macdonald Arnold, v. Ardent de Buzet Cornelius, v. Congolais	A. A. A.	F. dbr. br.	20 20 20	2	Febr.
12	"	Börden Weber	Torban, v. Rißel Abdul, v. Absolu de Saint Donat A.-H. wird noch aufgestellt	A. A. A.	br. br. br.	20 20 20	2	Febr.
13	"	Lügde Köhne	Berzug, v. Berrier Alex, v. Ali Baba	E. A.	br. F.	20 20	2	Febr.
14	"	Wellenholz- hausen Bondey	Bravo, v. Breydel Werner, v. Vesuv Wettsohn A.-H., v. Beit Markus A.-H., v. Macbeth	A. A. A. A.	Rißel. F. br. F.	20 30 20 20	2	Febr.

Nr.	Kreis.	Namen der Stationen und der Stationshalter.	Der Beschäler			Dedpreis M.	Treffen auf der Station ein am Tag Monat
			Namen und Abstammung.	Farbe.	Vaterland.		
15	Warburg	Döffel Beine	Bulgare, v. Breydel A.	ſ.	Westfal.	20	2 Febr.
			Diameter, v. Diabolo A.	br.	"	30	
			Conrad, v. Congolais A.	br.	"	30	
16	"	Borgholz Rust	Congolais, v. Porthos A.	R.	Belgien	20	2 Febr.
			Morgen, v. Morgenstern A.	ſ.	Westfal.	30	
			Jarceur II de Herse, v. Jarceur d'Abec A.	Rschl.	Belgien	20	
17	"	Beckelsheim Hauer	Sulla, v. Sultan II E.	ſ.	Ostfriesl.	20	2 Febr.
			Magier, v. Magnat A.	ſ.	Westfal.	20	
			Dionys, v. Diabolo A.	Rschl.	"	30	
18	"	Alfredshöhe Fing	Marfant, v. Marquis de A.	ſ.	Westf.	30	2 Febr.
			Klehem A.	ſ.	Westf.	30	
19	"	Warburg Freiherr von Schorlemer	Königswart, v. Königswart ulan E.	dbbr.	Westf.	20	2 Febr.

Bemerkung: E. Edelzucht. A. Arbeitsschlag. A.-H. Aushilfs-Hengst.
Königliche Gestüttdirektion.
Warendorf, den 26. 1. 1918.

61. Fahrplanänderung.

Zur Entlastung der Züge fällt der Speisewagen bei D 12 (Berlin Frie. ab 7⁵⁰ vorm., Köln an 6⁰⁴ nachm.) vom 30. 1. ab, bei D 11 (Köln ab 3³³ nachm., Berlin Frie. an 1⁰⁷ nachm.) vom 31. 1. ab aus.
Hannover, den 30. 1. 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

62. Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1918 vom 15. April bis 15. August ist im Druck erschienen. Es kann gegen vorheriger Einsendung

von 0,25 M. + 0,05 M. Porto oder gegen Nachnahme von dem 1. Beleg bezogen werden.

Münster, den 23. 1. 1918. Der Rektor.

63. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel habe ich dem Schlachter Hermann Donnermann durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Fleisch und Wurstwaren wegen Unzuverlässigkeit untersagt und das Geschäft von Montag, den 28. d. Mis. ab geschlossen.

Herford, den 24. 1. 1918.
Die Polizei-Verwaltung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Ausgegeben zu Minden, den 9. Februar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 19. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat Januar S. 19. Verzeichnis der Beschlüsse der Körkommission über die bei der Zentralhengstehörung am 15/16 November 1917 in Warendorf angehörten Privatjuchthengste. S. 20. Vaterländischer Hilfsdienst. S. 22. Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement. S. 22. Standesamtsfache. S. 22. Bestätigung der Wahl zum Schöffen. S. 21. Personalveränderungen. S. 23. Bekanntmachungen des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen zu Münster. S. 23. Wahl zu Mitgliedern bezw. Stellvertreter des Sparkassenkuratoriums zu Rödinhäusen. S. 24. Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisrheim a. Rh. S. 24.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

64. Die Nr. 14 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Januar 1918. S. 59.

Die Nr. 15 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918. S. 61. — Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918. S. 62.

Die Nr. 16 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Post-

ordnung vom 28. Juli 1917. Vom 24. Januar 1918. S. 63. — Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postgesetzordnung vom 22. Mai 1914. Vom 24. Jan. 1918. S. 64. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenabak. Vom 28. Januar 1918. S. 65.

Die Nr. 17 für 1918 enthält:
Bekanntmachung über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918. S. 67.

Die Nr. 17 für 1918 enthält:
Bekanntmachung über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918. S. 67.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

Haupt- Marktort.	Lieferungs-Verband.	Monat.	Höchste Tages-Durchschnittspreise, einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg						Be- merkungen.
			Hafer		Heu		Stroh (Nicht-)		
			ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
Dortmund	Reg.-Bez. Minden	Januar 1918	15	(75) 75	—	—	—	—	Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag.
Minden	Kreise Minden, Lüb- becke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Biedenbrück	"	—	—	13	(65) 65	4	(21) 46	
Paderborn	Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	"	—	—	11	(55) 55	4	(24) 99	

Minden, 6. 2. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

66. Verzeichnis der Beschlüsse der Körtkommission über die bei der Zentralthengste

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hengstes				
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferdeschlag	Größe Stockmaß m cm	Alter Jahre
Angehörte Hengste.					
I. Edelzucht.					
1	Hindenburg, Gold-F., Strn.	v. Herrscher 209 a. Dieba 476	Edelzucht	1 64	2 ¹ / ₂
2	Farmer 133, F. B., l. Hf. r. Hf. w. gest.	v. James 432 a. Verehrte v. Laer 3476	"	1 55	3 ³ / ₄
3	Rebel 139, F., l. Hf. w. B.	v. Neptun 287 a. Brunhilde 2400	"	1 67	3 ³ / ₄
II. Arbeitsschlag.					
1	Divisor, D.-F., Schm. B., r. Hf. Schw.	v. Diplomat Pr. H. 207 a. Charlotte 611	Arbeitsschlag	1 72	2 ¹ / ₂
2	Damokles, F. B.	v. Diabolo 51 a. Mirza de Terhove 3322	"	1 68	2 ³ / ₄
3	Donauwalzer, R., Strn., Schön.	v. Diabolo 51 a. Marga v. Alfredshöhe 1845	"	1 65	2 ¹ / ₂
4	Direktor, Rotfch., Strn., l. Hf. am Ballen w.	v. Diabolo 51 a. Maaslieb v. Alfredshöhe 1846	"	1 66	2 ¹ / ₂
5	Charmantsohn I 43, F., B.	v. Charmant (Widr.) a. Nupia Rh. St. B. 4192	"	1 61	9 ¹ / ₂
6	Romulus 170, F. B.	v. Rufus Rh. St. B. 609 a. Langensalza Rh. St. B. 1604	"	1 63	8 ¹ / ₂
7	Bello 72, F., Strn.,	v. Peureux de la Loubiere 120 a. Landa 963	"	1 55	7 ¹ / ₂
8	Camelot der Liebliche 260, R., Fl., Schön.	v. Camelot Rh. Pr. H. 176 a. Utta II Rh. St. B. 5653	"	1 61	7 ¹ / ₄
9	Paul 321, F. B.	v. Max (Widr.) a. Ria II Rh. St. B. 3383	"	1 70	4 ¹ / ₂
10	Brasser 322, F. Strn. B.	v. Braşca Pr. H. 76 a. Monade v. Hagen 2414	"	1 63	3 ³ / ₄
11	Rembrand 310, br., Strn., Schön. Hf. w.	v. Realist 217 a. Marga v. Alfredshöhe 1845	"	1 69	3 ¹ / ₂
12	Mangau 309, F., B.,	v. Macdonald 96 a. Hurrah 937	"	1 63	3 ³ / ₄
13	Deister 369, F., B.	v. Dietrich Rh. Z. B. 53 a. Cara Rh. Z. B. 1313	"	1 64	3 ¹ / ₂
14	Mandarin 333, F., B., hinten w. gest.	v. Manfred 232 a. Emma v. Subheimerhof 3335	"	1 60	3 ¹ / ₂
15	Markward 324, F., B., r. Hf. hochgest.	v. Marquis de Kleyem Pr. H. 137 a. Arda v. Marl 2563	"	— —	3 ¹ / ₂
16	Burgknecht 370, hellbr., Strn.	v. Baron du Chenoy Rh. Pr. H. 175 a. Banda Rh. St. B. 7503	"	1 60	3 ¹ / ₂

förun

Robert
Wilhe

Bü h

Egon

Egon

Egon

Egon

Gräfl

Pferd

Freih

Freih

L. B.

Heng

Egon

Kud.

H. P.

Bw.

Pfer

Freih

Förderung am 15./16. November 1917 in Warendorf angeführten Privatzüchthengste.

Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deck- geld Mk	Entscheidung der Kommission		
			Der Hengst ist angeführt		Gründe der etwaigen Abtötung
			bis	für	
Robert Nache, Langenberg, Post Heepen (Bielefeld)			Von der Gestütverwaltung angekauft.		
Wilhelm Bartling, Eickum bei Herford	Eickum	30	1918	1 Jahr Provinz	angeführt
Bühlmeyer, Gl., Rheda i. W., Wiedenbrück	Sundern	20	1918	1 Jahr Provinz	"
Egon Berghoff=Jsing, Alfredshöhe bei Eissen (Warburg)			Von der Gestütverwaltung angekauft.		
Egon Berghoff=Jsing, Alfredshöhe bei Eissen (Warburg)			Von der Gestütverwaltung angekauft.		
Egon Berghoff=Jsing, Alfredshöhe bei Eissen (Warburg)			Von der Gestütverwaltung angekauft.		
Egon Berghoff=Jsing, Alfredshöhe bei Eissen (Warburg)			Von der Gestütverwaltung angekauft für Dillenburg.		
Gräfl von Deynhausen Sierstorpf'sche Guts- verwaltung Rothehaus b. Driburg i. W. (Hörter)	Rothehaus	25	1918	1 Jahr Provinz	angeführt
Pferdezuchtverein Fürstenaue und Löwendorf (Hörter)	—	—	1920	3 Jahre Provinz	"
Freiherrlich von und zu Brenken'sche Rentever- waltung, Brenken i. W. (Büren)	Brenken	25	1918	1 Jahr Provinz	"
Freiherr von Wittinghoff=Schell, Niesen bei Beckelsheim (Warburg)	Niesen	30	1920	3 Jahre Provinz	"
L. Büttner, Grevenburg b. Steinheim i. W. (Hörter)	Grevenburg	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Hengsthaltungsgenossenschaft Salzkotten (Büren)	Berne	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Egon Berghoff=Jsing, Alfredshöhe bei Eissen (Warburg)	Alfredshöhe.	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Rud. Büttner, Würgassen bei Lauenförde (Hörter)	Würgassen	25	1918	1 Jahr Provinz	"
H. Lippoldes, Hadddenhausen, Post Düren (Minden)	Hadddenhausen	50	1918	1 Jahr Provinz	"
Ww. F. Renne, Subheimerhof bei Bratel (Hörter)	Ottbergen	Mit- glieder- stuten 25 Nicht- mitglieder- stuten 30 Anteil- stuten 20 Fohlen- geld 10	1918	1 Jahr Provinz	"
Pferdezuchtverein Albaxen (Hörter)	Albaxen	30	1918	1 Jahr Provinz	angeführt
Freiherr von Wittinghoff=Schell, Niesen bei Beckelsheim (Warburg)	Niesen	30	1918	1 Jahr Provinz	"

verkauft an die
Genossenschaft
Ottbergen

Vfb. Nr.	Bezeichnung des Hengstes				
	Name, Farbe und Abzeichen	Abstammung	Pferbeschlag	Größe Stoßmaß	Alter Jahre
				m	cm
17	Mazeppa 378, D.-F., fl. Strn.	v. Marquis de Alhem Pr. H. 137 a. Emma v. Osterfeld 1160	Arbeits- schlag	1 62	2 ¹ / ₂
18	Christian v. Niesen 381, F., B.	v. Camelot der Viebliche 260 a. Bošna v. Niesen 4767	"	1 55	2 ¹ / ₂
19	Cognac 196, Fuchs	v. Condé v. Breill Rh. J. B. 9 a. Ambrosia Rh. J. B. 432	"	1 64	6 ³ / ₄
20	Markör 191, Fuchs, Sch. Strn.	v. Macdonald 96 a. Vittoria 7	"	1 68	6 ³ / ₄
21	Pastal de Fontaine 385, Fuchs, brdg. B.	v. Reueur de Fardies B. St. B. 55 012 a. Fanny de Fontaine	"	1 59	5 ³ / ₄
22	Breden 387, Fuchs, B.	v. Brydel Pr. H. 42 a. Dina v' Har 2810	"	1 58	5 ¹ / ₂
23	Morgenschön 298, hellbr.	v. Morgenstern 214 a. Rana de Maast 1939	"	1 70	5
24	Türke 319, F., R.-Strn.	v. Tornai 151 a. Elvire v. Beckum 2789	"	1 68	3 ³ / ₄

Vorstehendes Verzeichnis wird gemäß Art. 6 Abs. 2 der Ausf.-Antw. zur Polizeiverordnung, betreffend die Abung der Zuchtengste in der Provinz Westfalen, vom 3. Dezember 1911 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Minden, 22. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

67. Betrifft den vaterländischen Hilfsdienst.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 31. Dezember 1917 — III 8075/I 9593 — in Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1333) neue Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestellten-
ausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Diese neuen Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen vom 22. Januar 1917 — s. meine Bekanntmachung vom 12. März 1917 (Amtsblatt S. 57).

Die in Betracht kommenden Betriebsunternehmer werden hierdurch auf die neuen Bestimmungen hingewiesen und aufgefordert, unverzüglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse zu bilden, sofern dieses noch nicht geschehen ist.

Ueber den Bezug der neuen Bestimmungen geben die Herren Gewerbeinspektoren Auskunft.

Minden, 5. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

68. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig

mit Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein Deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörenden Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungsersaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlaß vom 22. November 1917 III 2597 A. B./I 6 D 14554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917, S. 605 im Deutschen Reichs- und Königlich-preuß. Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281, abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wih. Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstr. 90, und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen. Minden, 29. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

69. Der Amtmann Noß in Hartum ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hartum im Kreise Minden bestellt worden.

Minden, 31. 1. 1918. Der Regierungspräsident.

Name des Besitzers, Wohnort, Kreis	Standort des Hengstes	Deck- geld M.	Entscheidung der Kommission		Gründe der etwaigen Abföhrung
			Der Hengst ist angeföht		
			bis	für	
Joh. Köster, Blankenrode bei Westheim i. W. (Bären)	Blankenrode	22	1918	1 Jahr Provinz	angeföht
Freiherr von Wittinghoff-Schell, Niesen bei Bedelshausen i. W. (Warburg)	Niesen	50	1918	1 Jahr Provinz	"
Ww. F. Renne, Sudheimerhof bei Brakel (Höfster)	Sudheimerhof	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Johann Anteviel, Dahl (Paderborn)	Dahl	25	1918	1 Jahr Provinz	"
Schelpemeyer, Gut Schelphof, Post Heepen (Wielefeld)	Schelphof	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Derjelbe	—	—	1918	1 Jahr Provinz	"
Derjelbe	Schelphof	30	1918	1 Jahr Provinz	"
Pferdezüchtgenossenschaft Entrup-Coersen, Entrup bei Nieheim (Höfster)	Entrup verkauft an Jof. Stiewe, Entrup	30	1918	1 Jahr Provinz	"

70. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Borgentreich am 21. Januar 1918 vorgenommene Wahl des Landwirts Bernard Seilhorn zum Schöffen habe ich hierdurch für den Rest der Wahlperiode des verstorbenen Schöffen Aug. Klotz, d. i. bis zum 29. August 1919 bestätigt.

Minden, 2. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

71. Personalveränderungen etc.

Befördert: Der Oberlehrer Dr. Wachmer von dem Gymnasium in Minden an das Gymnasium in Paderborn, der Oberlehrer Eypicus von dem Gymnasium in Paderborn an das Auguste Viktoria-Gymnasium in Posen, der Oberlehrer Professor Schöll von dem Auguste Viktoria-Gymnasium in Posen an das Gymnasium in Minden.

Münster, den 1. 2. 1918.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

72. Die Rechnung der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen für 1915/16 liegt gemäß § 13 der Satzung vom 14. März/18. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshaushaus hier selbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in
Einnahme mit . . . 1 828 679,60 M.
Ausgabe mit . . . 1 415 541,08 M.
also mit einem Bestande von . . . 413 138,52 M.
An Ruhegehältern sind gezahlt in 1915/16
960 989,43 M.

Der Reservefonds betrug am 31. März 1916
799 899,33 M.

Münster i. W., den 1. 2. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

73. Die Rechnung über die Westfälische Witwen- und Waisenversorgungskasse für 1915/16 liegt gemäß § 25 der Satzung vom 16. März/24. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshaushaus hier selbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in

Einnahme mit . . . 2 131 239,81 M.
Ausgabe mit . . . 2 068 960,65 M.

also mit einem Bestande von . . . 62 279,16 M.

An Witwen und Waisengeld sind gezahlt in 1915/16: 654 651,55 M. Das Vermögen der Kasse einschließlich des Bestandes stellte sich am 31. März 1916 auf 7 159 867,85 M.

Münster i. W., den 31. 1. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

74. Seitens der Amtsvertretung des Amtes Rößinghausen sind auf Grund des § 4 des Sparkassen-Statuts folgende Personen zu Mitgliedern bzw. Stellvertreter

des Sparkassenkuratoriums für die Amtszeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1921 gewählt.

a. Mitglieder:

1. Kolon Ludwig Oberschulte Nr. 1 Rößinghausen,
2. Rittergutspächter Karl Höpfer Haus Silber,
3. Kolon Heinrich Grothaus Nr. 4 Ostlilber,
4. " Hermann Meyer Nr. 4 Bieren,
5. " Heinrich Bröckemeier Nr. 19 Schwenningdorf;

b. Stellvertreter:

1. Gastwirt Wilhelm Breitenbürger Nr. 7 Rößinghausen,
2. Kolon Heinrich Sepelmeier Nr. 19 Westlilber,
3. " Wilh. Bartelheimer Nr. 16 Ostlilber,
4. " Friedrich Hartmann Nr. 13 Bieren,
5. " Gustav Nolte Nr. 8 Schwenningdorf.

Zum Vorsitzenden wurde der Rittergutspächter Karl Höpfer und zu dessen Stellvertreter der Kolon Ludwig Oberschulte für die gleiche Amtszeit ernannt. Rößinghausen, den 1. 2 1918.

Der Ehrenamtmann. G. Meier:

75. [2] An der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentl. Reblauskursus am 11. u. 12. Februar.
2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.

13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.

14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.

15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.

16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.

17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.

18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das **Unterrichtsgeld** beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten:

bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die **Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh.**; bezüglich des Kursus 9 an den zuständigen **Oberpräsidenten.**

Wegen Zulassung zum Reblauskurs (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: Wortmann, Geh. Regierungsrat.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Ausgegeben zu Minden, den 16. Februar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 25. Viehzählung am 1. März 1918 S. 25. Gerichtsräte des Oberverwaltungsamts. S. 26. Geldlotterie. S. 26. Anerkennnisse über Kriegseistungen S. 26. Berufung zum Karabierdiätar S. 26. Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheins. S. 26. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Reg.-Bez. Minden für das Rechnungsjahr 1917. S. 26. Markt- u. Lodenpreise für Monat Januar. S. 30. Hinweis auf eine im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Bekanntmachung S. 32. Anordnung über den Handel mit Schweinen. S. 32. Auslosung von Rentenbriefen. S. 32. Bekanntmachung der Königl. Kanalbau-Direktion zu Hannover. S. 32. **2 Beilagen, enthaltend: 1. Bekanntmachung betr. Höchstpreise von Holzspänen aller Art. Vom 16. Februar 1918. 2. Bekanntmachungen des Westfäl. Viehhändlerverbandes zu Münster sowie der Provinzial-Fleischstelle zu Münster.**

Wer Brotgetreide versüßert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

76. Die Nr. 18 für 1918 enthält:
Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918. S. 69.

Die Nr. 19 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot von Verteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918. S. 71. — Bekanntmachung über Saatkarioffeln. Vom 3. Februar 1918. S. 72.

Die Nr. 20 für 1918 enthält:
Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. Vom 21. Januar 1918. S. 73. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 5. Februar 1918. S. 74.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

77. Viehzählung am 1. März 1918.

Damit die Bevölkerung möglichst einheitlich mit Fleisch versorgt wird, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viezbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist daher auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) verordnet worden, daß am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Muli-Ärpfel,

Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. Gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 8. November 1917 werden auch diesmal die Verwendungsart der Pferde und die Zahl der Zuchteber und Zuchtsauen erfragt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Kantine, sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere **nicht zu Steuerzwecken** benutzt werden; wohl aber dürfen sie für die Ausbringung der Viehweiden Entschädigungen verwertet werden. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

Das Gelingen der Zählung hängt wesentlich von der Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner durch Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere und von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Vorständen der viehbesitzenden Haushaltungen ab. Letztere ersuche ich deshalb, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 81) oder der nach § 2 dieser Verordnung erlassenen Be-

stimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Minden, 9. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

78. In der Beschlusssitzung vom 29. Dezember v. Js. sind als Gerichtsärzte des Oberverwaltungsamts für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1921 gewählt worden:

I. für die Sitzungen in Minden:

Sanitätsrat Dr. Schlüter und

Dr. Wolbrecht, beide zu Minden;

II. für die Sitzungen in Bielefeld:

Geheimer Sanitätsrat Dr. Huchzermeyer in Bethel bei Bielefeld;

III. für die Sitzungen in Paderborn:

Dr. Mühlhaus, leitender Arzt des St. Vincenz-Krankenhauses in Paderborn.

Minden, 2. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

79. Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Selbstlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918

festgesetzt worden. Mit dem Losertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Minden, 7. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

80. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse über Kriegseinstellungen werden hiermit zur Einlösung aufgerufen:

Nummern 3002 bis 3010, 3012 bis 3041, 3051 3066, 3068 bis 3082, 3088 bis 3100.

Die Einlösung erfolgt bei der zuständigen Kreis-

kasse, für den Kreis Minden bei der Regierungshauptkasse. Mit Ende Februar 1918 hört die Verzinsung der Beträge auf.

Minden, 11. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

81. Den Katasteranwärter Johannes Hellenthal habe ich zum Katasterdiätar berufen. Er ist am heutigen Tage als solcher vereidigt worden.

Minden, 6. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

82. Der dem Schlofferlehrling Friedrich Franz Emil Johannes in Bad Deynhausen, Herforderstraße 3, geboren am 19. Mai 1901 in Seismar — Landkreis Göttingen — unterm 22. September 1917 erteilte Kraftwagenführerschein Nr. J 4 der Klasse 3 b ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Ich habe dem Genannten unterm 8. Februar 1918 einen neuen Führerschein ausgestellt.

Minden, 8. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

83.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Minden für das Rechnungsjahr 1917.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1916 sind erforderlich:

	M.	ℳ
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	310 480	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	53 825	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	150	—
	=	364 465
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	—	—
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	63 289	65
	=	427 754 65

II. Das beitragspflichtige Dienstinkommen stellt sich wie folgt:

a. für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	4 208 800	M.
b. für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	511 500	"
Zusammen auf	4 720 300	M.

Es entfallen demnach, auf je 100 M beitragspflichtigen Dienstinkommens

$$\frac{427754.100}{4720300} = 9,062 \text{ rund } 9,50 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienstinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeiträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Minden, 11. 2. 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen	
	fl.	sch.		fl.	sch.		fl.	sch.
Kreis Minden.			Bab Deynhagen	26600	2527	Oberbauerschaft	6500	617 50
Aminghausen	1900	180 50	Ovenstädt	4400	418	Pr. Oldendorf	12300	1168 50
Barthausen	13800	1311	Päpinghausen	1400	133	Oppendorf	5700	541 50
Bierde	370	351 50	Petershagen	2300	218 50	Oppenwehe	4300	408 50
Bölhorst	4800	456	Porta	7100	674 50	Rahden	20700	1968 50
Buchholz	3600	342	Quezen	4300	408 50	Rahden jüdisch	3000	285
Cost- dt	2300	218 50	Raderhorst	3000	285	Schnathorst	7600	722
Dankersen	12000	1140	Rehme	17500	1662 50	Schröttinghausen	3100	294 50
Dehme	680	646	Rojenhagen	2000	190	Sielhorst	3000	285
Döhren	2900	275 50	Rothenuffeln	5300	503 50	Ströhen	7600	722
Dützen	6600	627	Schlüsselburg	7100	674 50	Sundern	3800	361
Eickhorst	240	228	Seelenfeld	1100	104 50	Tengern	4800	465 50
Eidinghausen	14600	1387	Stenmer	5700	541 50	Tielge	2700	256 50
Eisbergen	9400	893	Südfelbe	1100	104 50	Tonnenheide	6600	627
Elbagen	3000	285	Südheumern	4200	399	Varl	5700	541 50
Friedewalde	9100	864 50	Todtenhausen	12500	1187 50	Behlage	3500	332 50
Grille	3100	294 50	Uffeln	7100	674 50	Behdem	6300	598 50
Gorspen-Vahlfen	1500	142 50	Unterlütbe	4300	408 50	Behe	7300	693 50
Gaddenhausen	3000	285	Veltheim	9100	864 50	Bestrup	3400	323
Gahlen	11200	1064	Vennebeck	3500	332 50	Kreis Herford:		
Hartum	5600	532	Volmerdingen	6600	627	Stadt.		
Hausberge, ev.	12000	1140	Wulferdingen	9300	883 50	Stadtgem Herford	252300	23968 50
Hausberge-Vohfeld	3700	351 50	Werste	10100	959 50	Kreis Herford-		
Hausberge, kath.	3100	294 50	Wietersheim	2500	237 50	Land.		
Hävern	1500	142 50	Windheim	5500	522 50	Ahle	5600	532
Häberstädt	6900	655 50	Wulferdingen	1100	104 50	Bardüttingdorf	4700	446 50
Heimfen	4400	418	Kreis Lübbecke.			Belke-Steinbeck	2700	256 50
Hille	12700	1206 50	Alswebe-Vent-			Bermbeck	1900	180 50
Holtrup	4800	456	hausen	8800	836	Besenkamp	4300	408 50
Holzhausen I	8400	798	Arcentkamp	1800	171	Bieren	3800	361
Holzhausen II	5200	494	Blasheim	14600	1387	Bünde ev.	38200	3629
Ilse	1300	123 50	Börninghausen	7800	741	Bünde kath.	3100	294 50
Ilfersheide	3100	294 50	Destel	7000	665	Bußtedt	3300	313 50
Ibese	3500	332 50	Dielingen	4800	456	Diebrock	5500	522 50
Jöffen	3100	294 50	Drohne	4300	408 50	Dreyen	5100	484 50
Kleinenbremen	1100	104 50	Espekkamp	6200	589	Dünne	13000	1235
Kutenhausen	5000	475	Fabbenstedt	2700	256 50	Eickum	4300	408 50
Lahde	5200	494	Frotheim	5400	513	Eilshausen	11100	1054 50
Lerbeck	6400	608	Gehlenbeck-			Elverdissen	7400	703
Let-In	4400	418	Eilhausen	10300	978 50	Enger	23800	2261
Lohfeld-Eisbergen	2700	256 50	Getmolb	2700	256 50	Ennigloh	30500	2897 50
Maaslingen	1800	171	Halbem	5900	560 50	Erter	7100	674 50
Meißen	11900	1130 50	Hedem-Hollwinkel	1900	180 50	Falkendiel	3300	313 50
Meßlingen	280	266	Holsen	4300	408 50	Gohfeld	39500	3752 50
Minden	124000	11780	Holzhausen	6000	570	Häber	5600	532
Minderheide	5800	551	Hüllhorst	8900	845 50	Herringhausen	5500	522 50
Möllbergen	4700	446 50	Ifenstedt	6400	608	Hibdenhausen	8100	769 50
Nammen	5800	551	Lashorst-Hüffe	1900	180 50	Holsen	11900	1130 50
Neesen	6200	589	Levern	7600	722	Hücker und Achen	5600	532
Neuentnick	3300	313 50	Lübbecke	28600	2717	Hüffen	3500	332 50
Niederbeckfen	17800	1691	Nettelstedt	6200	589	Hunnebrock	6400	608
Nordhemmern	3500	332 50	Niedermehnen	2300	218 50	Kirchlengern	10900	1035 50
Oberlütbe	5500	522 50				Laar	3100	294 50

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen	
	ℳ	ℳ S		ℳ	ℳ S		ℳ	ℳ S
Benzinghausen	8100	769 50	Niederbornberg	3300	313 50	Friedrichsdorf	8900	845 50
Bippinghausen	4500	400 50	Oldentrup	4400	418 —	Gütersloh	138500	13157 50
Löhne	14700	398 50	Quelle	8700	826 50	Herzebrock	14200	1349 —
Mennighüffen	23500	230 50	Schildesche	69000	6545 50	Kaunitz	5700	541 50
Muccum	600	579 50	Senne I	11400	083 —	Yangenberg	10100	959 50
Obernbeck	12800	1216 —	Senne II	5400	513 —	Pette	6500	617 50
Oetinghausen	7300	693 50	Sieker	5200	501 6 —	Piemke	12300	108 50
Oldinghausen	3400	323 —	Stieghorst	15300	453 50	Lintel	3900	370 50
Ostilver	4100	389 50	Treeten	12700	1206 0	Wastholte	6400	608 —
Pödinghausen	4100	389 0	Ubbedissen = Lippe	8900	845 50	Woeje	10400	988 —
Quernheim	3900	370 50	Ummeln	9400	893 —	Neuenkirchen	7200	684 —
Stift Quernheim	8000	760 —	Vulsendorf	4300	408 50	Nordrheda = Emß	1100	104 50
Rödinghausen	4200	399 —	Kreis Halle i. W.			Desterwiehe	4800	456 —
Schwarzenmoor	5600	532 —	Amshausen	4300	408 50	Rheda	33200	3154 —
Schweicheln	11100	1054 50	Ameloh	1800	171 —	Rheda jüdisch	2200	209 —
Schwenningdorf	3200	589 —	Barnhausen	2300	218 50	Rietberg	13400	1273 —
Siele	2100	199 50	Berghausen	3700	351 50	Sende	7900	750 50
Spenge	22000	2090 —	Bochhorst	8200	779 —	Senne = Sende	2300	218 50
Spradow	10700	1016 50	Botel	1300	123 50	Sprengb	4100	389 50
Stedeireund	1500	142 50	Borgholzhausen	12800	1216 —	Varenjell	5900	560 50
Süblengern	12900	1225 50	Brinte	700	66 50	Verl	9800	931 —
Baldorf	26600	2527 —	Brockhagen	11800	1121 —	St. Wit	4400	418 —
Blotho	3500	325 —	Casum	2300	218 50	Westerwiehe	5600	532 —
Wallenbrück	3700	351 50	Cleve	1100	104 50	Wiedenbrück	26200	2489 —
Werren	4300	408 50	Esgeberg	1300	123 50	Kreis Paderborn.		
Westerenger	8800	836 —	Gartnisch	3000	285 —	Alfen	4300	408 50
Westilver	6500	617 50	Häger	3000	285 —	Altenbeken	13500	1282 50
Kreis Bielefeld-			Halle i. W.	20900	1985 50	Benhausen	4000	380 —
Stadt.			Hesseln	2100	199 50	Bufe	3900	370 50
Stadtgem. Bielefeld	476600	45277 —	Hesseltich	4300	408 50	Dahl	2300	218 50
Kreis Bielefeld-			Hörste	5600	532 —	Delbrück	14300	1358 50
Land.			Jüingdorf	2700	256 50	Dörenhagen	3300	313 50
Altenhagen	5300	503 50	Kleekamp-			Elfen	11000	1045 —
Babenhagen	4300	408 50	Westbarthausen	3700	351 50	Fagen	3000	285 —
Brackvede	75300	7153 50	Köllebeck	3900	370 50	Hövelhof	4700	446 50
Brake	14400	1368 —	Künjebeck	3500	332 50	Hövelhof = Osten-		
Brönninghausen	1900	180 50	Langenheide	4600	437 —	land	7000	665 —
Gadderbaum	22200	2109 —	Lorten	7800	741 —	Kirchbörchen	4300	408 50
Gellershausen	14600	1387 —	Lesterweg	5000	475 —	Lippspringe	17500	1662 50
Großbornberg	3000	285 —	Peckeloh	5500	522 50	Marienloh	4000	380 —
Heepen	21100	2004 50	Schröttinghausen	4700	446 50	Neuenbeken	5500	522 50
Hillegoffen	690	655 50	Steinhagen	13100	1244 50	Neuhaus	14900	1415 50
Hoberge = Herentrup	2300	218 50	Stoekämpen	1300	123 50	Nordbörchen	4600	437 —
Hollen	5500	522 50	Versmold	13800	1311 —	Ostenland	9000	855 —
Holtkamp	2700	256 50	Werther	15600	1482 —	Paderborn	148000	14090 —
Höllbeck	23400	2223 —	Kreis Wiedenbrück			Sande	5700	541 50
Iffelhorst	10000	950 —	Avenwedde	13400	1273 —	Schwaney	6100	579 50
Kirchbornberg	4800	456 —	Batenhorst	3500	332 50	Stukenbrock	12000	1140 —
Lämershausen =			Botel	5200	494 —	Thune	3900	370 50
Gräfinghagen	4300	408 50	Bornholte	7900	750 50	Westerholz	5300	503 50
Milse	7600	722 —	Clarholz	8500	807 50	Westerloh	8500	807 50
			Druffel	2300	218 50	Wewer	9800	931 —

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	
								ℳ	ℳ
Kreis Bären.			Kreis Warburg.			Althausen	2200	209	—
Ahden	5100	484 50	Altenheerse	2100	199 50	Altenbergen	2 00	228	—
Aroppen	3900	370 50	Auenhausen	2 00	275 50	Amelungen	6800	646	—
Aßeln	1600	152 —	Bonenburg	4800	456 —	Beller	1100	104 50	
Atteln	4700	446 50	Borgentreich	7200	684 —	Bellersen	5000	475 —	
Barthhausen	1100	104 50	Borgholz	6600	627 —	Bergheim	3000	285 —	
Bentfeld	2400	228 —	Borlinghausen	1300	123 50	Beverungen	13800	1311 —	
Bleiwäsche	2300	218 50	Bühne	5900	560 50	Beverungen, jüd.	2600	247 —	
Böfe	4800	456 —	Catenberg	3500	332 50	Blaufenanau	1100	104 50	
Brenken	5900	560 50	Eörbecke	5100	484 50	Böbexen	3200	304 —	
Bären	11200	1064 —	Dalheim	1600	152 —	Bökendorf-Abben- burg	3 00	323 —	
Dalheim-Blantenrede	1900	180 50	Daseburg	4200	399 —	Bosseborn	2500	237 50	
Ebbinghausen	1400	133 —	Dössel	3700	351 50	Bräfel	17800	1691 —	
Eckhoff	1100	104 50	Dringenberg	6200	58 —	Bredenborn	4800	456 —	
Essentho	3800	361 —	Eissen	4600	437 —	Bremerberg	1300	123 50	
Etteln	5900	560 50	Engar	1100	104 50	Brenthausen	6100	579 50	
Füstenberg	6500	617 50	Fölsen	3400	323 —	Bruchhausen	6600	627 —	
Garfeln	1100	104 50	Frohnhausen	3400	323 —	Dalhausen	5400	513 —	
Grundsteinheim	1100	104 50	Gehrden	4400	418 —	Drenke	3300	313 50	
Haaren	2900	275 50	Germete	5200	494 —	Driburg	15200	1444 —	
Hakenberg	1300	123 50	Großeneber	2700	256 50	Entrup	1100	104 50	
Harth	3300	313 50	Hampenhäusen	1300	123 50	Erfeln	3900	370 50	
Hegensdorf	4500	427 50	Helmeru	2200	209 —	Erpentrup-Lange- land	2500	237 50	
Helmern	2100	199 50	Herlinghausen	3200	304 —	Erwitzen	1100	104 50	
Henglarn	1100	104 50	Hohenwepel	3000	285 —	Eversen	2400	228 —	
Herbram	2800	266 —	Jfenhausen	1100	104 50	Fürstenau	4000	380 —	
Holtheim	2000	190 —	Kühtsen	1500	142 50	Godelheim	4200	399 —	
Hörste	5000	475 —	Löwen	3600	342 —	Haarbrück	2900	275 50	
Husen	5500	52 50	Lütgeneber	2300	218 50	Hagedorn	2100	199 50	
Jggenhausen	1800	171 —	Manrode	3100	294 50	Harzberg	2700	256 50	
Kleinenberg	4200	399 —	Menne	1600	152 —	Hembfen	3300	313 50	
Leiberg	4200	399 —	Muddenhagen	1100	104 50	Herste	4500	427 50	
Lichtenau	7900	750 50	Natingen	1100	104 50	Herstelle	4200	399 —	
Mantinghausen	1100	104 50	Natzungen	4700	446 50	Himmighausen	1800	171 —	
Meerhof	3600	342 —	Neuenheerse	3000	285 —	Hörter	47800	4541 —	
Niedertudorf	4500	427 50	Niesen	2100	199 50	Hohelhaus	—	—	
Oberntudorf	4000	380 —	Nörde	2100	199 50	Holzhausen	2700	256 50	
Oesdorf	3500	332 50	Ossenborn	4100	389 50	Jatobsberg	1600	152 —	
Rebbecke	1900	180 50	Pockelsheim	8700	826 50	Jstrup	4400	418 —	
Salzkotten	12700	1206 50	Rimbeck	7100	674 50	Kempensfeldbrom	1100	104 50	
Scharmede	4800	456 —	Rösebeck	3400	323 —	Kolierbeck	1100	104 50	
Schwelle	3900	370 50	Scherfede	9700	921 50	Löwendorf	1200	114 —	
Siddinghausen	3500	332 50	Schweckhausen	2700	256 50	Lüchtringen	9500	902 50	
Steinhausen	5500	522 50	Sidbessen	1300	123 50	Lügde	16800	1596 —	
Thüle	6100	579 50	Warburg	28500	2707 50	Lüttmarsen	3900	370 50	
Uppsprunge	4100	388 50	Warburg, jüdisch	1900	180 50	Marienmünster	1500	142 50	
Verlar	3500	332 50	Welba	4600	437 —	Merksheim- Schönenberg	1100	104 50	
Berne	9800	931 —	Willebadessen	5500	522 50	Münsterbrock	1300	123 50	
Weiberg	2700	256 50	Willegassen	1100	104 50	Nieheim	8100	789 50	
Weine	1100	104 50	Wormeln	3500	332 50	Nieheim, jüdisch	1800	171 —	
Westheim	5900	560 50							
Wewelsburg	4500	427 50	Kreis Hörter.						
Wünnenberg	6400	608 —	Albaxen	8900	845 50				

Nr.	Namen der Städte.	Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei	Butter	Käse	Pflanzl. Öl	Schmalz	Fleisch					
		Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Stumm- und Preß-											
		alte	neue															
		E s t o f e n																
je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg									
1	Minden	—	18	—	—	26	—	—	8	50	—	—	5	70	36	25	3	20
2	Herford	—	15	—	—	16	—	—	8	—	—	—	5	60	37	40	3	60
3	Bielefeld	—	16	—	—	18	—	—	9	—	—	—	6	—	40	39	3	20
4	Baderborn	—	15	—	—	20	—	—	8	50	6	25	5	40	30	40	2	60
5	Neuhaus	—	—	—	—	16	—	—	8	50	8	—	5	30	30	26	—	—
6	Warburg	—	12	—	—	16	—	—	8	—	8	90	5	20	30	28	—	—
7	Hörter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	28	—	—

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Januar 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Namen der Städte	M e l l				Weißbrot (Semmel)	Roggen- Graubrot	Fadenmehl	Weizen- Grieß	Buchweizen-	Gersten- Graupen	Hirse	Reis
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel									
		Es kosten je 100 kg in M		Es kostet ein Kilogramm in Pfennig									
1	Minden	33,50	29	48	42	94	39	—	64	—	72	—	—
2	Herford	39,80	38,40	52	44	75	42	—	64	—	72	—	—
3	Bielefeld	39,50	36,60	52	48	53	40	120	64	—	72	—	—
4	Baderborn	42	40	52	50	135	40	120	64	—	72	—	—
5	Neuhaus	41,70	39,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Warburg	42	35	46	44	68	38	124	64	—	72	—	—
7	Hörter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Namen der Städte	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Bäck- Obst (gemischt)	Kaffee oder Ersatz	Zucker (harter oder feiner)	Speisesalz	Schweine- schmalz		Inländische		Petrol-	
									inlän- disches	auslän- disches (Preß- schmalz)	Stein- tohlen (Haus- brand- tohlen)	Braunkohlen- briquets gewöhnlichen Formats		
		Es sollen in Pfennig												
		je 1 Kilogramm								50 kg	100 Ei	1 Liter		
1	Minden	—	96	72	—	—	88	30	—	—	275	185	—	36
2	Herford	—	96	72	920	—	112	84	28	—	260	—	185	36
3	Bielefeld	—	100	72	—	—	120	84	26	—	250	205	—	36
4	Baderborn	—	110	72	—	—	240	88	32	—	240	200	—	36
5	Neuhaus	—	—	—	—	—	—	36	—	—	230	—	—	36
6	Warburg	—	112	72	—	—	80	28	—	—	240	—	—	36
7	Hörter	—	—	—	—	—	90	32	—	—	275	—	200	37

Minden, 6. 2. 1918.

Der Regierungspräsident.

85. Ich weise auf die in Nr. 31 des Deutschen Reichsanzeigers vom 5. Februar ds. Jrs. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Februar 1918 über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen hin.

Minden, 12. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

86. Anordnung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Anordnung des Königlich Preussischen Landesfleischamts vom 14. Januar 1918 — G. Nr. A I 305/18 — und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 R. G. Bl. S. 607/728 wird für die Provinz Westfalen folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Anordnung über den Handel mit Schweinen vom 22. November 1917 (veröffentlicht in den Regierungsblättern) wird wie folgt abgeändert:

1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten bis auf weiteres auch für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und für Läufer Schweine im Lebendgewicht bis zu 25 kg einschließlich.

Die Schlachtungen von Ferkeln und die Verwendung von Ferkelfleisch unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949).

2) § 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 5. 1. Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg darf ein Preis von 1,10 M. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.

Artikel II.

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern in Kraft.

Münster, den 8. 2. 1918.

Provinzialfleischstelle.

Graf v. Merfeldt, Regierungspräsident.

87. [1] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3 1/2 % — Buchstabe F bis K —

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 30. 180. 251. 266. 448.

Buchstabe G zu 1500 M. Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 M. Nr. 85. 133. 136. 305. 544. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 M. Nr. 148. 381. 559 746.
Buchstabe K zu 30 M. Nr. 2. 3. 7. 10 14. 19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130. 151. 157. 172. 173. 203. 211. 213. 220. 224. 229. 253. 262. 266. 271. 299. 301. 303. 304. 310. 314. 322. 327. 354. 359. 361. 366. 383. 411 427.

b) zu 4 % — Buchstabe GG bis JJ —

Buchstabe GG zu 1500 M. Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 M. Nr. 22. 47. 229.

Buchstabe JJ zu 75 M. Nr. 17. 21. 29. 118.

119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a Reihe IV Nr. 6—16) nebst Erneuerungsscheinen
" b " II " 3—16)

vom 1. 7. 1918 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin O 2 Klosterstraße 76 I, oder bei der königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Kollierung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erpögen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende "Allgemeine Verlosungstabelle" in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. 2. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

88. Auf Grund des § 2 Absatz 3 der Wasserpolverordnung für den Rhein-Weser Kanal, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lippe-Kanal vom 25. November 1914

werden bis auf weiteres für den 24. Juli 1917 folgende Tauchtiefen zugelassen:

bis 8,20 m Breite	1,85 m Tiefgang
von 8,21 bis 8,90 m Breite	1,75 " "
" 8,91 " 9,20 " "	1,60 " "

Hannover, den 6. 2. 1917.

Königliche Kanalbaudirektion.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. G. Bruns, Hof-Buch- und -Eisenhandlung in Minden.

Sonder-Beilage

zum

7. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden

für 1918.

Ausgegeben zu Minden, den 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

über die

Ungültigkeitserklärung von Ausweiskarten.

Die von dem Westfälischen Viehhandelsverband in den Jahren 1916 und 1917 ausgestellten Ausweiskarten, und zwar

- a) die Hauptkarten aus grauem Leinen (Größe 15 : 15 cm) Nr. 1 bis 3884,
- b) die Nebenkarten aus rotem Leinen (Größe 15 : 15 cm) Nr. 5001 bis 5587

verlieren mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit.

Von diesem Zeitpunkt an berechtigen nur noch die neuen für das Jahr 1918 ausgestellten Ausweiskarten und zwar

- a) Hauptkarten aus dunkelrotem Kartonpapier (Größe 9 : 12 cm) von Nr. 6001 an aufwärts,
- b) Nebenkarten aus hellrotem Kartonpapier (Größe 9 : 12 cm) von Nr. 10001 an aufwärts

zur Ausübung des Viehhandels gemäß § 9 der Satzung vom 19. Dezember 1916.

Händler und Fleischer, die ihre alten Ausweiskarten und Nebenkarten bisher noch nicht zurückgegeben haben, müssen diese Karten unverzüglich an den Westfälischen Viehhandelsverband zurücksenden bei Vermeidung der Einforderung durch die Ortspolizeibehörde. Münster, den 9. Februar 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

J. B.: Scheuner.

Anordnung,

betreffend Anzeigen über den Ankauf von Vieh in der Provinz Westfalen und die Buchführung.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung für den Westfälischen Viehhandelsverband vom 19. Dezember 1916 wird für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen) folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verbandsmitglieder haben über jeden ihnen vorbehaltenen Ankauf von Vieh eine vom Verkäufer und Käufer unterschriebene Anzeige nach untenstehendem Muster A einzureichen. Die Anzeige ist, soweit es sich um Tiere handelt, die bestimmungsgemäß dem Vertrauensmanne anzumelden sind (Schlachtvieh), diesem spätestens mit der Rechnung, beim Ankauf von Zucht- und Nutzvieh jedoch uns spätestens bei der Uebernahme des Viehs oder falls ein Antrag auf Ausfuhr genehmigung bei der Provinzial-Fleischstelle hier zu stellen ist, dieser mit dem Antrage vorzulegen. Der Verkäufer kann eine Abschrift der Kaufanzeige verlangen. Eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer zurückbehalten und mindestens ein Jahr lang aufbewahren.

Die Vertrauensmänner haben die Kaufanzeige spätestens mit den Rechnungen unserer Rechnungsstelle, der Viehverkaufsstelle der vereinigten Landwirtschaftskammer hier einzureichen.

§ 2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Westfalen getätigten Viehankäufe Buch nach untenstehendem Muster B zu führen. Jeder Kaufabschluß und der Weiterverkauf der Tiere ist in das mit fortlaufenden Seitenzahlen zu verführende Buch ordnungsgemäß einzutragen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstände des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten oder den Polizeiorganen zur Einsicht vorzulegen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Münster, den 10. Februar 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand.

J. B.: gez. Scheuner.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.

Nach der in den Regierungsamtsblättern bekanntgegebenen Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 ist zu jeder Ausfuhr von Vieh von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist zunächst abhängig von der Beibringung einer Einfuhrerlaubnis.

Die **Einfuhrerlaubnis** hat derjenige, der Vieh zu Zucht- und Nutzzwecken einstellen will, durch Vermittlung des Leiters des Kommunalverbandes, in dem er wohnt, bei der für den Einstellungsort des Viehs zuständigen Provinzialfleischstelle zu stellen. Händler, die zum Zwecke des Weiterverkaufs Zucht- und Nutzvieh einführen wollen, haben in dem Antrage auf Einfuhrerlaubnis zu vermerken „Zum Zwecke des Weiterverkaufs“. Das Formular für die Einfuhrerlaubnis ist vom Königlich Preussischen Landesfleischamte bindend vorgeschrieben, es ist von uns bei der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster in Westfalen, Mühlenstraße 12—15, in Druck gegeben und kann von ihr unmittelbar bezogen werden.

Der Antrag auf Erteilung der **Ausfuhrgenehmigung** ist von dem, der die Tiere ausführen will, unter Beifügung

- a) der erteilten Einfuhrerlaubnis,
- b) der vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeige und
- c) einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verlabetag

bei der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle zu stellen.

Ein Formular für den Ausfuhrantrag ist ebenfalls bei der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt erhältlich.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, sich mit den neuen Bestimmungen eingehend vertraut zu machen, da wir nach den bindenden neuen Vorschriften nur dann eine endgültige Ausfuhrgenehmigung zu erteilen in der Lage sind, wenn sowohl die Einfuhrerlaubnis, als auch die Kaufanzeige und die Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verlabetag beigebracht sind.

Bei Ausfuhr von Vieh von einem Kommunalverband in den anderen **innerhalb der Provinz Westfalen** erteilen wir sowohl die Einfuhr-, wie auch die Ausfuhrerlaubnis. Es genügt in solchen Fällen, wenn bereits dem Antrage auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis die Bescheinigung unter b) und c) beigelegt sind.

Besondere Vorschriften über die Zufuhr des Zucht- und Nutzviehs zum Dortmunder Magerviehmarkt, die Ueberwachung des An- und Verkaufs auf dem Markte selbst sowie über den Verkehr der gehandelten Tiere, werden in den Regierungsamtsblättern noch veröffentlicht werden.

Münster, den 11. Februar 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Scheuner.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Ausgegeben zu Minden, den 23. Februar.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 33. Bekanntmachungen des Ministers des Innern. S. 33. Tarif für die staatlichen Häfen und Liegestellen am Ems-Wefer-Kanal usw. S. 34. Ernennung zum Mitgliede des hiesigen Oberversicherungsamts. S. 35. Standesamtsache. S. 35. Namensführung. S. 35. Personalveränderungen. S. 35. Beginn des Sommer-Semesters an der Königl. Tierärztlichen Hochschule zu Hannover. S. 35. Bekanntmachung der Königl. Preuß. Provinzial-Fleischstelle zu Münster. S. 35.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

89. Die Nr. 21 für 1918 enthält:
Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918. S. 75.

Die Nr. 22 für 1918 enthält:
Bekanntmachung über den Reichsausstoß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918. S. 77.

Die Nr. 23 für 1918 enthält:
Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschuße zur Unfallversicherung. Vom 11. Febr. 1918. S. 81.

Preussische Gesetzsammlung.

90. Die Nr. 2 für 1918 enthält:
Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen wegen vollspurigen Ausbaues der schmalspurigen Linie Dorndorf-Kaltenordheim der Feldbahn. Vom 19. Februar 1916. S. 3.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

91. Auf den Antrag vom 31. Oktober v. Js. ordne ich auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungskämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (Min. Bl. f. d. inn. Verwaltung S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das zu einem Miets-einigungsamt ausgedaute städtische Schiedsgericht in Bielefeld, zu dessen Vorsitzenden der Stadtrichter Heitkamp und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Landgerichtsrat Schreiber bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner ermächtige ich das Schiedsgericht gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659)

1) auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2) auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.
Diese Befugnisse kann das Schiedsgericht indessen nur dann ausüben, wenn es in der im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Weise zusammen-gesetzt ist.

Vorstehende Anordnung und Ermächtigung sind widerruflich; für ihre Veröffentlichung ist Sorge zu tragen.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, die Anordnung des Herrn Reichs-kanzlers vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 661).
Berlin, den 11. 2. 1918.

Der Minister des Innern.

92. Das Verfahren einzelner Kommunalverwaltungen während des Krieges bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militäranwärtern oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, gibt mir Veranlassung, im Anschluß an den Rundschreiben vom 27. Juni 1916 — Fin. Min. P. 698, II. 5933, III. 5488; Min. d. Inn. I. a. 930; Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 139/140 — zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen folgendes anzuordnen:

Bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges ist, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militäranwärtern usw.

gehörenden Bewerber nur vorläufig erfolgen könne und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Ich ersuche ergebenst, darauf zu halten, daß diese Anordnung von den der dortigen Aufsicht unterstehenden Kommunalverbänden (Kreis-, Stadt- und Landgemeinden, Landbürgermeisteren, Ämtern) beachtet wird. Zur allgemeinen Kenntniß der Gemeinden usw. ist er durch Abdruck im Regierungsamtsblatt zu bringen.

Berlin, den 8. 2. 1918.

Der Minister des Innern

An die Herren Regierungspräsidenten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen etc.

93. Tarif

für die staatlichen Häfen und Liegestellen am Ems-Weser-Kanal soweit für diese besondere Abgabentarife nicht bestehen.

Es sind zu entrichten:

A. an Liegegeld

von allen Fahrzeugen, die sich im Gebiet des Hafens bzw. der Liegestelle aufhalten, für je 7 Tage Liegezeit

- I. von Lastschiffen, ausschließlich der Güterdampfer, für jede Tonne Tragfähigkeit . . . 2 Pfg., mindestens jedoch für 1 Schiff . . . 30 "
- II. von Dampfern, Motorbooten, Flößen, Fahr- und Baggerprähmen sowie von allen vorstehend nicht aufgeführten Fahrzeugen und Schwimmkörpern für jedes qm eingenommenen Flächenraumes . . . 2 " mindestens jedoch für jedes Fahrzeug . . . 50 "

B. an Ufergeld

von allen Gütern, die über das Ufer aus- oder eingeladen werden, und zwar unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen Tarife für die Schiffsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal festgesetzten Einteilung in 5 Güterklassen für jede Tonne

- a) von Gütern der Tarifklasse I . . . 10 Pfg.,
- b) " " " " II . . . 8 "
- c) " " " " III . . . 7 "
- d) " " " " IV . . . 6 "
- e) " " " " V . . . 5 "

Ausnahme für Kalisalze zum Düngen 2,5 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Der eingenommene Flächenraum wird durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffes, ermittelt.

2. Die Liegegeldpflicht für die Fahrzeuge usw. beginnt mit dem Tage des Einlaufens.

3. Bei Anwendung der Befreiungsvorschrift Nr. 2 b gelten für die Festsetzung des Beginns der Hafens-

geldpflicht für Fahrzeuge, die über die zur Bornahme des Lösch- und Ladegeschäfts notwendige Zeit hinaus im Hafengebiet verweilen, die folgenden Bestimmungen:

Mit dem auf die Anzeige der Lade- und Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Lade- und Löschzeit.

Die Lade- und Löschzeit beträgt bei Ladungen

bis zu 30 t einschl. 2 Tage,

" " 50 t " 3 "

" " 100 t " 4 "

und so fort in Stufen von 50 t je einen Tag mehr für jede höhere Stufe.

Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage, sowie die Tage, an denen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Eisgefahr, die Verladung und Löschung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Gütern auf das Schiff verhindert ist.

4. Während der Zeit vom 1. November bis 31. März ist Liegegeld für höchstens 8 Wochen zu zahlen.

5. Fahrzeuge, die bereits in der Zeit vom 1. November bis 31. März für das Liegen in einem oder mehreren fiskalischen Häfen Hafengeld entrichtet haben, werden innerhalb der obengenannten Zeit zur Zahlung von Hafengeld höchstens nur für den an den 8 Wochen etwa noch fehlenden Zeitraum herangezogen. Ist ferner das in den früher benutzten Häfen erlegte Hafengeld niedriger als das vorstehend unter A festgesetzte, so wird der Unterschied nachgehoben.

6. Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabeberechnung als volle Einheiten.

7. Der Abgabeberechnung wird das Bruttogewicht der Güter zugrundegelegt.

8. Die Abgabebeträge sind auf volle 10 Pfg. nach oben abzurunden.

Befreiungen.

Befreit sind

1. vom Liege- und Ufergeld:

Fahrzeuge und Güter, die dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-Wasserbau- oder sonstigen zugleich die Kanalanlagen fördernden Zwecken dienen.

2. vom Liegegeld:

a) Fahrzeuge, die sich weniger als 24 Werktagsstunden im Hafen aufhalten.

b) Fahrzeuge, welche über das Uferlösch- oder -laden, für die Dauer der Lösch- und Ladezeit (Zusätzliche Bestimmungen Nr. 3) außerhalb der Zeiten von Eisgang, deren Beginn und Ende jeweilig durch das zuständige Wasserbauamt bekannt gemacht wird.

Vorstehender Tarif wird hierdurch festgestellt:

Hannover, den 2. 2. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.

(Weserstrombauverwaltung).

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

94. Der Geheimen Regierungsrat Caesar ist für die Dauer seines Hauptamts bei der hiesigen Regierung zum Mitgliede des hiesigen Oberversicherungsamts ernannt und von mir zum Stellvertreter des Direktors dieser Behörde bestellt worden.

Minden, 19. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

95. Zu der durch den Gemeindevorstand in Bad Deynhausen zu bewirkenden Ernennung des Verwaltungsassistenten Ernst Kersten zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bad Deynhausen im Kreise Minden habe ich in Gemäßheit des § 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) meine Genehmigung erteilt.

Minden, 18. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

96. Dem Hugo Heinrich Franz Wagner, geboren am 15. März 1904 in Seltershagen, Landkreis Bielefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Banze“ zu führen.

Minden, 13. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial- Schulkollegiums.

97. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Der Oberlehrer Professor Dr. Heinrich Hoppe am Kgl. Gymnasium in Minden zum Königlichen Gymnasialdirektor; in dieser Eigenschaft ist ihm vom 1. April 1918 ab die Leitung des Gymnasiums in Burgsteinfurt übertragen worden. Die Hilfslehrerin Margarete Stedefeld vom städtischen Lyzeum in Herford zur ordentlichen Lehrerin an dieser Anstalt mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 ab.

Versetzt: Zum 1. April 1918 der Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Burgsteinfurt, Hermann Müller an das Königl. Gymnasium in Minden.

Münster, den 12. 2. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

98. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1918 beginnt am 15. April 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses
Der Rektor. Dr. Frick.

99. Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917, veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnberg, Minden und Münster, bestimmen wir über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der auf dem Dortmunder Nutz- und Zuchtvieh-

markte gehandelten Tiere (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) folgendes:

1. Wir errichten in Dortmund eine Ueberwachungsstelle auf dem Markte. Diese Stelle übernimmt alle der Provinzialfleischstelle durch die oben genannte Anordnung der Landeszentralbehörden und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landesfleischamts sowie durch die von uns getroffenen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen, soweit sie nicht von der Provinzialfleischstelle in Münster selbst übernommen werden.

2. Die Beibringung einer Einfuhrerlaubnis zur Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh nach Dortmund zum unmittelbaren Auftrieb auf den Zucht- und Nutzviehmarkt auf den Magerviehhof zum Weiterverkauf ist nicht erforderlich, wenn folgende Bestimmungen beachtet werden:

a) Wer Zucht- und Nutzvieh aus der Provinz Westfalen nach Dortmund zum unmittelbaren Weiterverkauf auf dem Dortmunder Zucht- und Nutzviehmarkt aus einem Kommunalverband ausführen will, hat dem Leiter (Landrat, Ober-, Ersten Bürgermeister) dieses Kommunalverbandes einen Antrag nach anliegendem Muster (Anlage 1) einzureichen.

b) Der Leiter des Ausführungskommunalverbandes erteilt, wenn er nach Prüfung des Antrages keine Bedenken gegen die Ausfuhr hat, in unserem Auftrage die Ausführungsgenehmigung nach dem vom Landesfleischamte vorgeschriebenen Muster, das zur leichteren Unterscheidung von anderen Ausführungsgenehmigungen mit Ausdruck eines großen blaßroten D auf jedem Abschnitt versehen ist, und stellt sie nach Abtrennung des Abschnittes A dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmanne zur weiteren Veranlassung zu. Dieser hat die Rinder stets mit Ohrmarken zu versehen, deren Nummern in die Ausführungsgenehmigung einzutragen sind.

c) Die Viehüberwachungsstelle des Dortmunder Marktes hat über jeden eintrifffenden Viehtransport ein Verzeichnis nach Stückzahl, Tiergattung und Art und bei Rindern auch nach Ohrmarkennummern aufzunehmen, und Abschrift dem Leiter des Ausführungskommunalverbandes nach Schluß des Marktes zu übersenden. Dieser vergleicht die Nachweisung mit dem in seinen Händen befindlichen Ausfuhrantrage (Anlage 1) und dem gleichlautenden Verzeichnis der zurückbehaltenen Abschnitte A der Ausführungsgenehmigung und übersendet der Provinzialfleischstelle alsdann diesen Abschnitt und zwar sofern Unstimmigkeiten vorliegen, mit kurzer Angabe der bereits gemachten Feststellungen.

d) Die Güterabfertigungsstelle des Verladeortes hat auch bei diesen Viehsendungen nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, und den auf der Vorderseite mit der vorgeschriebenen Bescheini-

gung versehenen Abschnitt C der Ausführge-
 nehmigung der Provinzialfleischstelle einzusenden.
 3. Für den Ver- und Ankauf von Zucht- und
 Nutzvieh auf dem Dortmunder Märkte gelten die Vor-
 schriften der Anordnung der Landeszentralbehörden vom
 27. Dezember 1917 und die dazu erlassenen Aus-
 führungsbestimmungen des Landesfleischamtes ohne Ein-
 schränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß alle be-
 stimmungsgemäß an die Provinzialfleischstelle zu Mün-
 ster zu richtenden Anträge, einzusendenden Abschnitte usw.
 unserer Viehüberwachungsstelle auf dem Markte vor-

zulegen sind, die danach alsbald alles nach den be-
 stehenden Vorschriften Erforderliche veranlaßt.
 Münster, den 5. 2. 1918.

Kgl. Preuß. Provinzial-Fleischstelle
 Der Vorsitzende
 gez. Graf von Merfeldt, Regierungspräsident.

Genehmigt!
 Berlin, den 12. 2. 1918.
 Das Kgl. Preuß. Landesfleischamt
 gez. Burckhardt.

Anlage 1.

Ausfuhrerlaubnisantrag

für die Beschickung des Zucht- und Nutzviehmarktes in Dortmund.

..... (Name) (Stand) (Wohnort, Kreis)
 (Post) (Eisenbahnstation) beantragt die Erteilung
 der Genehmigung zur Ausfuhr von

.....

nach dem Zucht- und Nutzviehmarkte in Dortmund am 19 zum
 Weiterverkauf.

Mit dem Auskauf ist beauftragt (Name)
 (Stand) (Wohnort, Kreis).

Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere liegen
 bei — folgen nach — (nicht Zutreffendes durchstreichen).

Die Tiere sollen am 19 auf Bahnstation
 verladen werden.

An
 den Herrn Landrat
 Ober — Ersten Bürgermeister
 in

Verzeichnis der Tiere.

Nf. Nr.	Tiergattung und Art des Tieres	Name des Verkäufers	Wohnort	Tag des Kaufes

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke
 kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schulverteilung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof- und Steinbrucker in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Ausgegeben zu Minden, den 2. März.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 37. Zulassung von Azetylenfackeln. S. 37. Zulassung von Azetylenweißapparaten. S. 38. Berufung des Provinziallandtags der Provinz Westfalen. S. 38. Verleihung des Charakters als Geheimer Medizinalrat. S. 38. Hufbeschlagprüfungen. S. 38. Geldlotterie. S. 38. Standesamtsache. S. 38. Veranstaltung von Lichtbildervorträgen. S. 38. Schonung der trigonometrischen Marksteine. S. 38. Personalveränderungen. S. 39 u. 40. Verkauf eines städtischen Grundstücks. S. 39. Umgemeindung von Grundstücken. S. 39. Wahl zu Mitgliedern eines Sparkassenkuratoriums. S. 39. Auslosung von Rentenbriefen. S. 39. Beginn des Sommersemesters an der Tierärztl. Hochschule zu Berlin. S. 40.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

100. Die Nr. 24 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918. S. 83. — Berichtigung. S. 83.

Die Nr. 25 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918. S. 85.

Preussische Gesetzsammlung.

101. Die Nr. 3 für 1918 enthält:

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch die Reichs-Marineverwaltung. Vom 26. Januar 1918. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 8. Oktober 1917 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918. S. 6. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. September 1917 (Gesetzsamml. S. 91) über die Verlängerung der Amtsdauer der Besitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. Februar 1918. S. 6.

Die Nr. 4 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend weitere Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom

7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 11. Februar 1918. S. 7. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 11. Februar 1918. S. 8. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 27. August 1917 über die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1918. S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 9.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

102. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylensturmackeln der Firma Kämpfe & Thonig in Leuben-Dresden für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „15“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nietten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Gewerbeinspektion Dresden I tragen. Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. 2. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I M

**103. Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Äzetylschweißapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzetylenvereins werden die in einer Größe hergestellten Äzetylschweißapparate Modell A der Firma Äzetylenwerk „Hesperus“ G. m. b. H. in Stuttgart für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äzetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 49“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Technischen Beratungsstelle des Königlich Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. 2. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

**Bekanntmachungen des Königlichen Ober-
Präsidiums der Provinz Westfalen zc.**

104. Bekanntmachung des Oberpräsidenten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Provinz Westfalen zum 17. März d. Js. nach der Stadt Münster berufen werde.

Die Eröffnung des Landtages findet an diesem Tage nach einem um 9¹/₂ Uhr vormittags in der Erlöserkirche und im Dome stattfindenden Gottesdienste um 1 Uhr nachmittags im Landeshause zu Münster statt.

Der Königliche Landtags-Kommissar.

Oberpräsident der Provinz Westfalen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des
Königlichen Regierungs-Präsidenten und der
Königlichen Regierung.**

105. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Sudhoelter in Minden den Charakter als Geheimer Medizinalrat zu verleihen.

Minden, 25. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

106. Fußbeschlagnprüfungen.

Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlagngewerbes finden vor der staatlichen Prüfungskommission in Minden im Jahre 1918 am **19. April** und **11. Oktober** statt.

Meldungen sind mindestens 4 Wochen vorher dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärat Dr. Dammann in Minden i. W., Königliche Regierung, einzureichen, der die sich Meldenden gegebenenfalls zur Prüfung einberufen wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtsausweis,
2. ein polizeilicher Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirk Minden aufgehalten hat,
3. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung.

Ferner hat der Prüfling

4. seine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagnprüfung gemäß dem Gesetze vom 18. Juni 1884 unterzogen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer prüfungsberechtigten Lehrschmiede oder Innung erhalten hat.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark und ist unverzüglich nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragsfrei einzusenden.

Minden, 14. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

107. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Jan. 1918 dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine sechste Gelb-Lotterie mit einem Spielfonds bis zu 1 800 000 M. und einem Nettoertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung am 6., 7., 8., 10. und 11. Juni 1918 in Berlin statt. Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Minden, 16. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

108. Der mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes Werther beauftragte Amtsanwärter, Hauptmann a. D. Hesse in Werther, ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) für die Dauer des Hauptamtes zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Werther im Kreise Halle i. W. bestellt worden.

Minden, 18. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

109. Der Herr Oberpräsident in Münster hat die der Geographischen Gesellschaft, e. V. in Düsseldorf, Lindenstraße 237, durch Erlaß vom 13. 5. 1916 — Nr. 1557 III — erteilte Erlaubnis (Amtsblatt 1916 Stück 21 Nr. 375), in der Provinz Westfalen zu Gunsten hilfsbedürftiger Invaliden Lichtbildervorträge zu veranstalten, durch Erlaß vom 13. 2. 1918 — Nr. 186 III — unter denselben Bedingungen und unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. Dezember 1918 verlängert.

Minden, 20. 2. 1918. Der Regierungspräsident.

110. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme zur Sicherung der festgelegten trigonometrischen Punkte gesetzten Marksteine, welche meistens auf hochgelegenen Stellen stehen, nicht genügend geschont werden, daß vielmehr manche dieser

Marksteine angepflügt, verrückt oder gar gänzlich entfernt sind. Die meisten dieser Verletzungen beruhen wohl auf der Unkenntnis der Grundbesitzer darüber, daß diese Marksteine mit der sie umgebenden Schutzfläche nicht im Eigentum der Besitzer der umliegenden Grundstücke, sondern in dem des Staates stehen, welcher die Schutzflächen seinerzeit erworben hat. Bei der großen Wichtigkeit dieser Steine, welche die Festpunkte für alle Vermessungen bilden, und bei der Schwierigkeit der Wiederherstellung solcher Punkte weisen wir die Grundeigentümer besonders darauf hin, daß diese trigonometrischen Marksteine mit größter Sorgfalt geschont werden müssen und daß die Schutzflächen niemals beackert werden dürfen. Es ist nötig, daß die Grundeigentümer hierauf gewissenhaft achten und auch ihre Hilfskräfte und Kinder strengstens dazu anhalten.

Die Marksteine und ihre Schutzflächen genießen den gesetzlichen Schutz des Reichs-Strafgesetzbuches § 304 und 370. Hiernach sind alle Verletzungen strafbar, auch trifft den Schuldigen außerdem Ersatzpflicht des angerichteten Schadens, welcher wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten der Wiederherstellung verloren gegangener Punkte sehr erheblich werden kann.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, den trigonometrischen Marksteinen mit ihren Schutzflächen besondere Beachtung zu widmen und etwaige Verletzungen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 21. 2. 1918.

Königliche Regierung, Abt. III.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

III. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Der bisherige Kreis Schulinspektor in Storchneß, Provinz Posen, Dr. Eugen Stech, zum 1. März 1918 zum Prorektor am Königlichen Lehrerseminar in Petershagen.

Münster, den 24. 2. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

112. Verkauf eines städtischen Grundstückes.

Am **Dienstag, den 9. April 1918, vormittags 11 Uhr**, soll das der Stadt Minden gehörige Baugrundstück Flur 51 Parzelle Nr. 13 der Gemarlung Minden, groß 1129 qm, an der Rodenbederstraße und Schwichow-Wallstraße gelegen, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Plan und Bedingungen können in unserem Vermessungsamte eingesehen werden.

Minden, den 22. 2. 1918.

Der Magistrat.

113. Beschluß.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Landgemeindeförderung für die Provinz Westfalen in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes wird nach Einwilligung

der Grundeigentümer und der Gemeindevertretungen von Hille und Nettelstedt die Umgemeindung folgender Grundstücke von der Gemeinde Hille nach der Gemeinde Nettelstedt hiermit ausgesprochen:

Flur 12 Nr. 825/303	=	0,28 a	groß,
" " " 831/310	=	1,62 a	"
" " " 833/326	=	9,08 a	"
" " " 836/326	=	0,63 a	"
" " " 893/0,326	=	1,56 a	"
" " " 894/0,326	=	0,21 a	"
" " " 882/326	=	4,11 a	"

Minden, den 5. 2. 1918.

Der Kreisaußschuß.

gez.: Petersen, gez.: Meyer, gez.: Borgmann.

114. Seitens der Amtsvertretung des Amtes Rössinghausen sind auf Grund des § 4 des Sparkassen-Statuts folgende Personen zu Mitgliedern bezw. Stellvertretern des Sparkassenturatoriums für die Amtszeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1921 gewählt.

a. Mitglieder:

1. Kolon Ludwig Oberschulte Nr. 1 Rössinghausen,
2. Rittergutspächter Karl Höpfer Haus Silber,
3. Kolon Heinrich Grothaus Nr. 4 Ostilver,
4. " Hermann Meyer Nr. 4 Bieren,
5. " Heinrich Bröckemeier Nr. 19 Schwenningdorf;

b. Stellvertreter:

1. Gastwirt Wilhelm Breitenbürger Nr. 7 Rössinghausen,
2. Kolon Heinrich Sepelmeier Nr. 19 Westilver,
3. " Wilh. Bartelheimer Nr. 16 Ostilver,
4. " Friedrich Hartmann Nr. 13 Bieren,
5. " Gustav Rolte Nr. 8 Schwenningdorf.

Zum Vorsitzenden wurde der Rittergutspächter Karl Höpfer und zu dessen Stellvertreter der Kolon Ludwig Oberschulte für die gleiche Amtszeit ernannt.

Rössinghausen, den 1. 2. 1918.

Der Ehrenamtmann. G. Meier.

115. [2] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3 1/2 % — Buchstabe F bis K —

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 30. 180. 251. 266. 448.

Buchstabe G zu 1500 M. Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 M. Nr. 85. 133. 136. 305.

544. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 M. Nr. 148. 381. 559. 746.

Buchstabe K zu 30 M. Nr. 2. 3. 7. 10. 14.

19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130. 151. 157.

172. 173. 203. 211. 213. 220. 224. 229. 253. 262.

266. 271. 299. 301. 303. 304. 310. 314. 322. 327.

354. 359. 361. 366. 383. 411. 427.

b) zu 4 % — Buchstabe GG bis JJ —

Buchstabe GG zu 1500 M. Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 M. Nr. 22. 47. 229.

Buchstabe JJ zu 75 M. Nr. 17. 21. 29. 118.

119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a Reihe IV Nr. 6—16 } neben Erneuerungs-
zu b Reihe II " 3—16 } schein
vom 1. 7. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbank-
kassen hier selbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I,
oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staats-
bank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.
Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug
gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe
kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post porto-
frei erfolgen, worauf der Gegenwert in der bean-
tragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers
übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-
ständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich
Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmann-

straße 8, zusammengestellte und im Verlage von
W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende
„Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Fe-
bruar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. 2. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

116. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Sommersemester 1918 beginnt am 15. April
b. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April
bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse
werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule
abgegeben.

Berlin, den 10. 2. 1918.

Der Rektor der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

117. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Versezung: Saxe, Zollassistent in Gronau
i. W., in gleicher Eigenschaft nach Bünde.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke
kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Ausgegeben zu Minden, den 9. März.

1918.

Inhalt: Reichs-Befehlsblatt. S. 41. Polizeistunde für die Stadt Paderborn. S. 41. Komm. Verwaltung des Amtes Bock-Salzkotten. S. 41. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat Februar. S. 41. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat Februar. S. 43. Anleihscheine und Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen. S. 43. In Verlust geratene Ausweiskarte. S. 43. Enteignung von Grundeigentum. S. 44.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Befehlsblatt.

118. Die Nr. 26 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 22. Februar 1918. S. 87.

Die Nr. 27 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens. Vom 25. Februar 1918. S. 89.

Die Nr. 28 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt. Vom 25. Februar 1918. S. 91. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Februar 1918. S. 94.

Die Nr. 29 für 1918 enthält:

Verordnung über Schilf. Vom 26. Februar 1918. S. 95.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

119. Betrifft Polizeistunde für die Stadt Paderborn.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 7. Dezember 1917 — Seite 219 Nr. 695 — tritt vom 11. März 1918 ab die Anordnung vom 19. Januar 1917 — Seite 17 Nr. 49 —, nach der die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt war, wieder in Kraft.

Minden, 5. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

120. Der Herr Oberpräsident hat den Amtmann Darup zu Fürstenberg mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes Bock-Salzkotten beauftragt.

Minden, 6. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

121. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat Februar 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülsenfrüchte | | | | | | Gekartoffeln | |
|---------------|-------------------|----------------------------|----------------------|--------|----------------------------|----------------------|--------|---------------------------|------|
| | | Handel in größeren Mengen | | | Kleinhandel | | | Handel in größeren Mengen | |
| | | Erbbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue |
| E s t o p e n | | | | | | | | | |
| | | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | 14 | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | 13 | — |
| 5 | Reuhaus | — | — | — | — | — | — | 15 | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | 12 | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — |

I u

| Nr. | Namen der Städte. | Eßkartoffeln | | Horn | | Stroh | | Eßbutter | Vollmilch | Eiweiss-Eier | Rohfleisch | | | | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|--------------|------------|---|----|---|----|----|-------------------|---|----|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | krumms und Preß- | | | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | 16 | — | — | 26 | — | — | — | 8 | 50 | — | — | 5 | 93 | 36 | 25 | 3 | 20 | |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 16 | — | — | — | 8 | — | — | — | 6 | — | 40 | 39 ^{1/4} | — | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 16 | — | — | 18 | — | — | — | 9 | — | — | — | 6 | — | 40 | 39 | — | 3 | 20 |
| 4 | Baderborn | — | 15 | — | — | 20 | — | — | — | 8 | 50 | 6 | 50 | 6 | 10 | 36 | 39 | — | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | 16 | — | — | — | 10 | — | 8 | — | 6 | — | 32 | 28 | — | — | — |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 16 | — | — | — | 8 | — | 8 | 90 | 6 | — | 35 | 28 | — | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 28 | — | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Februar 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | Weizen | | | | Weizenbrot (Semmel) | Roggenbrot | Zabennudeln | Weizen-Gries | Buchweizen-Gries | Gerstengraupen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|------------------------------------|---------|---------------------|-------------------|-------------|--------------|------------------|----------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M. | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | — | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 39,80 | 38,40 | 52 | 44 | 70 | 43 ^{1/3} | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 52 | 48 | 53 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Baderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | 135 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 41,70 | 39,70 | — | — | — | — | — | 70 | — | 76 | — | — |
| 6 | Warburg | 42 | 35 | 46 | 44 | 68 | 38 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen- | Hafer- | Gerst- | Bäckobst (gemischt) | Kaffee oder Ersatz | Zucker (harter oder feiner) | Speisesalz | Schweine-schmalz | | Inländische | | Petro-leum | |
|-----|------------------|----------------------|--------|--------|---------------------|--------------------|-----------------------------|------------|------------------|-------------------------------|----------------------------------|---|------------|----|
| | | Grüze | | | | | | | inlän-disches | auslän-disches (Preß-schmalz) | Stein-fohlen (Haus-brand-fohlen) | Braunfohlen-briketts gewöhnlichen Formats | | |
| | | Es kosten in Pfennig | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 Ei | 1 Liter | | |
| 1 | Minden | — | 96 | 72 | — | — | 88 | 30 | — | — | 260 | 205 | — | 36 |
| 2 | Herford | — | 138 | — | 920 | — | 112 | 78 | — | — | 260 | — | 185 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | — | 120 | 84 | — | — | 250 | 205 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 100 | 72 | — | — | 168 | 88 | — | — | 240 | 200 | — | 36 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 250 | — | — | 36 |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | — | 80 | — | — | 270 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | 90 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Minden, 5. 3. 1918.

Der Regierungspräsident.

| 122.
Haupt-
Marktort. | Lieferungs-Verband. | Monat. | Höchste Tages = Durchschnittspreise,
einschließlich des Aufschlages von fünf vom
Hundert für 50 kg | | | | | | Be-
merkungen. |
|-----------------------------|---|-----------------|--|------------|-----|------------|----------------|------------|--|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Richt-) | | |
| | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| Dortmund | Reg. = Bez. Minden | Februar
1918 | 15 | (75)
75 | — | — | — | — | Die eingeklammerten
Zahlen bezeichnen
den eingerechneten
Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lüb-
becke, Herford Stadt
und Land, Bielefeld
Stadt u. Land, Halle
und Wiedenbrück | " | — | — | 13 | (65)
65 | 4 | (21)
46 | |
| Baderborn | Kreise Baderborn,
Büren, Warburg
und Höxter | " | — | — | 11 | (57)
95 | 5 | (25)
25 | |

Minden, 2. 3. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen.

123. Anleihe-scheine und Schuldverschrei- bungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen.

Für das Rechnungsjahr 1917/18 sind planmäßig
zu tilgen:

| | | | |
|----------|------------|---------------------|----------------------|
| M. 67700 | der 3% | igen Anleihe. II. | Ausgabe A./D. |
| " 168200 | " 3 1/2% | " " II. | " " |
| " 89700 | " 3 1/2% | " " III. | " " |
| " 382100 | " 4% | " " III. | " " |
| " 45000 | " 4% | " Schuldversch. IV. | Ausg. A./D. |
| " 43600 | " 3 3/4% | " " IV. | " " |
| " 86700 | der 3 1/2% | ig. Schuldv. IV. | Ausg. 2. Reihe A./D. |
| " 86700 | " 3 1/2% | " " IV. | " 3. " " |
| " 83000 | " 3 1/2% | " " IV. | " 4. " " |
| " 83000 | " 3 1/2% | " " IV. | " 5. " " |
| " 81000 | " 3 1/2% | " " IV. | " 6. " " |
| " 78300 | " 3 1/2% | " " IV. | " 7. " " |
| " 73000 | " 3 1/2% | " " IV. | " 8. " " |
| " 73000 | " 3 1/2% | " " IV. | " 9. " " |
| " 70600 | " 3 1/2% | " " IV. | " 10. " " |
| " 153700 | " 4% | " " V. | " 1. " I./I. |
| " 142400 | " 4% | " " V. | " 2. " " |
| " 71100 | " 4% | " " V. | " 3. " " |
| " 68500 | " 4% | " " V. | " 4. " " |
| " 68500 | " 4% | " " V. | " 5. " " |
| " 68500 | " 4% | " " V. | " 6. " " |
| " 65800 | " 4% | " " V. | " 7. " " |
| " 65800 | " 4% | " " V. | " 8. " " |
| " 63300 | " 4% | " " V. | " 9. " " |
| " 63300 | " 4% | " " V. | " 10. " " |
| " 60800 | " 4% | " " V. | " 11. " " |
| " 60800 | " 4% | " " V. | " 12. " A./D. |
| " 60800 | " 4% | " " V. | " 13. " I./I. |

Sämtliche Beträge sind durch Rückkauf erworben.

sodass eine Verlosung in diesem Jahre nicht stattfindet.

Rückständig sind aus früheren Auslosungen:
4 % Westf. Provinzial-Anl. III. Ausg. von 1899 u. 1900
seit 1. Oktober 1910: D. 713 = 1/200, seit 1. Okto-
ber 1911: D. 916 = 1/200, seit 1. Oktober 1912:
A. 3638 = 1/5000, B. 354, 1320, 2/1000, C. 3671,
3783 = 2/500

4 % Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westfalen VI. Ausgabe 1. Reihe von 1901
seit dem 1. Oktober 1912: B. 1260 = 1/1000.

4 % Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westfalen V. Ausgabe.
seit 1. Juli 1910: B. 6108 = 1/2000, seit 1. Juli
1911: C. 8751, 22011, 22100 = 3/1000, D. 6673
= 1/500, seit 1. Juli 1912: A. 5825 = 1/5000,
C. 8765, 23886 = 2/1000, D. 9283, 12712 = 2/500
deren Verzinsung mit dem jeweiligen Kündigungstage
aufhört.

Die Landesbank vergütet jedoch nach Ablauf von
drei Monaten vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte ab
Depositalzinsen in ihr angemessen erscheinender Höhe.

Münster i. W., den 15. 2. 1918.

Der Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen.
König.

124. Die für den königlichen Oberzollinspektor,
Zollrat Knolle in Hagen (Westfalen), am 8. Sep-
tember 1917 ausgestellte, zur Dienstleistung in Zivil-
kleidung berechtigende Ausweis-karte ist in Verlust
geraten.

Da die Befürchtung besteht, daß von ihr ein
unrechtmäßiger Gebrauch gemacht wird, ist eine öffent-
liche Warnung geboten.

Zweckdienliche Angaben über den Verbleib wolle
man der nächsten Polizeibehörde oder dem Hauptzollamt
in Hagen machen.

Münster, 6. 3. 1918. Königl. Oberzolldirektion.

125. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung der staatlichen Hochspannungsleitung Hardeggen-Borgholz dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Jacobsberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

**Donnerstag, den 21. März 1918,
vormittags 11 Uhr,**

in dem Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers zu Jacobsberg anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Nbr. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche | | | | |
|----------|--|--------------------|---|--|-----------|------|----------------|--|----|---|----|-----------------------------------|
| | Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | | Parzelle | von | Band | | Blat | ha | a | qm | |
| 1 | Jacobsberg | 3 | Teile von 30 | Hartmann, Johann, Landwirts-Witwe, Josephine geb. Nutt und Miterben zu Jacobsberg Nr. 46 | Jacobberg | II | 72 | Acker (Plan 92) | — | — | 2 | Standorte des Mastes Nr. 52 u. 53 |

Minden, den 4. 3. 1918.

Der Enteignungskommissar.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Ausgegeben zu Minden, den 16. März.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 45. Bekanntmachung des Ministers des Innern. S. 45. Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen. S. 45. Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Jan. 1918. S. 45. Entziehung der Bestallung als Landmesser. S. 46. Wiederwahl des bisherigen Kassenanwalts für die Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse. S. 46. Unterjagung der Ausübung des Schlachtereigewerbes. S. 46. Siempelverteilungsstelle in Beverungen. S. 47. Auslosung. S. 47. Personalnachrichten. S. 47.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

126. Die Nr. 30 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- u. Wäsche stücken vom 23. Dez. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) Vom 28. Februar 1918. S. 99. — Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426). Vom 28. Febr. 1918. S. 100. — Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverförgung. Vom 28. Februar 1918. S. 100.

Die Nr. 31 für 1918 enthält:

Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. Vom 1. März 1918. S. 103. — Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918. S. 106.

Die Nr. 32 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 4. März 1918. S. 107.

Die Nr. 33 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. Vom 7. März 1918. S. 109.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

127. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegeminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilisierung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Ich ersuche um weitgehendste Bekanntgabe dieser Entschliebung, insbesondere an die Kreise der ländlichen Interessenten.

Berlin, 22. 2. 1918. Der Minister des Innern.

128. Anordnung über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigem Zustande befinden, ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Orispolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Orispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. 3. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

129. Preuss. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind das Königlich Preussische Landesamt für Futtermittel, die Provinzial (Bezirks-)Futtermittelstellen, die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin und die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise, sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke

T. U.

gemeinschaftlicher Durchführung der Futtermittelverforgung).

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer, in Hohenzollern am Sitze der Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe, eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz (des Bezirkes) der Oberpräsident, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungspräsidenten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichtes zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichtes über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

§ 4. Die Landesfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.) und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen beim Absatz der ihnen gelieferten Futtermittel Zuschläge je bis zu 1 vom Hundert des ihnen berechneten Grundpreises erheben. Entstehen bei der Verteilung der Futtermittel durch die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, infolge besonderer verteuender Umstände erhöhte Unkosten, so darf hierfür mit Genehmigung des königlich Preussischen Landesamts für Futtermittel ein entsprechend höherer Zuschlag erhoben werden.

Die Kommunalverbände können Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die zuständige Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von den Kommunalverbänden eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Das königlich Preussische Landesamt für Futtermittel setzt durch Ausführungsanweisung an die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen und Kommunalverbände die für die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und der Kommunalverbände maßgebenden Grundsätze fest.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. 3. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungs-Präsidenten und der königlichen Regierung.

130. Dem Landmesser Joseph Oberstadt, seinerzeit in Heilsberg, jetzt in Hohenhof (Post Lamsdorf, Kreis Falkenberg) ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksauschusses in Königsberg i. Pr. vom 21. April 1906 die Bestallung als Landmesser entzogen worden.

Minden, 6. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

131. Der Provinzial-Ausschuß zu Münster i. W. hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1918 den bisherigen Kassenanwalt für die Volksschullehrer-Witwen und Waisenklasse unseres Bezirkes, Herrn Geheimen Justizrat Schmidt hier für eine weitere 6 jährige, mit dem 31. März 1924 endigende Amtsdauer wiedergewählt.

Minden, den 5. 3. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulfwesen.

Bekanntmachungen.

132. Dem Schlächtermeister Heinrich Schlöndorff zu Minden, Marienstraße Nr. 18, ist heute auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. September 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Handelsartikeln aller Art des Schlächtereigewerbes wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb von uns untersagt worden.

Zugleich ist Schlöndorff für verpflichtet erklärt worden, die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zu tragen.

Minden, den 7. 3. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Diekmann.

133. Die Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Beverungen ist für die Dauer der Abwesenheit des zum Militär einberufenen Kaufmanns Karl Schübeler zu Beverungen dem Spar- und Darlehnsklassenrendanten Franz Kuhn daselbst übertragen worden.

Münster, den 8. 3. 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

134. [3] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. 7. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ % — Buchstabe F bis K —

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 30. 180. 251. 266. 448.

Buchstabe G zu 1500 M. Nr. 378. 437. 491.

Buchstabe H zu 300 M. Nr. 85. 133. 136. 305.

344. 1397. 1519.

Buchstabe J zu 75 M. Nr. 148. 381. 559. 746.

Buchstabe K zu 30 M. Nr. 2. 3. 7. 10. 14.

19. 40. 41. 50. 115. 117. 119. 124. 130. 151. 157.

172. 173. 203. 211. 213. 220. 224. 229. 253. 262.

266. 271. 299. 301. 303. 304. 310. 314. 322. 327.

354. 359. 361. 366. 383. 411. 427.

b) zu 4 % — Buchstabe GG bis JJ —

Buchstabe GG zu 1500 M. Nr. 48.

Buchstabe HH zu 300 M. Nr. 22. 47. 229.

Buchstabe JJ zu 75 M. Nr. 17. 21. 29. 118.

119. 148.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 7. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a Reihe IV Nr. 6—16 } nebst Erneuerungsscheinen
" b " II " 3—16 }
vom 1. 7. 1918 ab bei den königlichen Rentenbank-

lassen hier selbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I, oder bei der königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittlelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 6. 2. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

135. Personalmeldungen

des königlichen Oberlandesgerichts in Hamm für die Monate Januar und Februar 1918.

Ernannt sind:

- a) zum Referendar: der Rechtskandidat Prebeek,
- b) zum Oberlandesgerichtsssekretär: der Amtsgerichtsssekretär Angott aus Minden,
- c) zu Amtsgerichtsssekretären: die Aktuare Bracht aus Bochum in Nieheim, Fischbach aus Lüdenscheid in Borgentreich,
- d) zu Amtsgerichtssassistenten: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Streich und Hörmann aus Dielefeld bei dem Amtsgericht in Sellenkirchen. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Hüper in Witten an das Amtsgericht in Bad Deynhausen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof- und Staatsdrucker in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Ausgegeben zu Minden, den 23. März.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 49. Schiedsgericht der Stadt Minden. S. 49. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918. S. 49. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtag. S. 50. Konsulatsache. S. 50. Standesamtsache. S. 50. Namensführung. S. 50. Bezugskarte auf Leder. S. 50. Anordnung von Hengsten. S. 50. Neu errichtete Stelle beim Katasteramte Hörter. S. 51. Umgemeindung eines Grundstücks. S. 51. Unterjagung der Ausübung von Gewerbebetrieben. S. 51. Einladung zu einer Vollerfassung. S. 51.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

136. Die Nr. 34 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4. März 1918. S. 111.

— Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918. S. 112. — Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918. S. 113.

Die Nr. 35 für 1918 enthält:

Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte. Vom 9. März 1918. S. 119.

Die Nr. 36 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918. S. 123. — Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Uebernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. Vom 10. März 1918. S. 126.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

137. Auf den durch Vermittelung des Herrn Regierungspräsidenten in Minden gestellten Antrag vom 19. v. Mts. erteile ich dem Schiedsgericht der Stadt Minden gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 659) hiermit die jederzeit widerrufliche Ermächtigung.

- 1) auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
- 2) auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Diese Befugnisse kann das Schiedsgericht indessen

nur dann ausüben, wenn es in der im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehenen Weise zusammengesetzt ist. Die Erteilung der Ermächtigung ist bekannt zu machen.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, die Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

Eine etwaige Abänderung der §§ 6 und 7 der Satzungen des Schiedsgerichts vom 7. September 1917 bedarf meiner vorherigen Genehmigung.

Berlin, des 13. 3. 1918.

Der Minister des Innern.

138. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 95).

Zu § 1 Absatz 2.

Zuständige Behörde ist bei Beteiligung eines Stadt- oder Landrates der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle), im übrigen der Landrat.

Zu § 3.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.)

Zu §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1.

Zuständig ist der Regierungspräsident (der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin), in dessen Bezirk der zur Ueberlassung der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Zu §§ 1, 4 Abs. 2.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

EM

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch den königlich Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. 3. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen zc.

139. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage.

Der Kreistag des Kreises Wittgenstein hat an Stelle des Landrats von Hartmann-Krey, der infolge seiner Versetzung nach Kempen sein Mandat niedergelegt hat, für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den kommissarischen Landrat, Regierungsrat Dr. Kretschmar in Berleburg als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.

Münster, den 13. 3. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungs-Präsidenten und der königlichen Regierung.

140. Die Schweizerische Regierung hat die Errichtung eines Konsulats in Düsseldorf für Rheuland und Westfalen beschlossen und zum Konsul daselbst Herrn Dr. Otto Böhler aus Niederwill, Kanton Thurgau, Direktor der Aktiengesellschaft Gebrüder Böhler & Cie. in Düsseldorf, ernannt.

Der Konsul hat demgemäß Anerkennung und Zulassung zu finden.

Minden, 12. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

141. Der Gastwirt Christian Bulmahn in Rosenhagen Nr. 22 ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) vom 1. April 1918 ab zum Staudesbeamten und der Kolon Ernst Seelking ebenda Nr. 32 zum Stellvertreter des Staudesbeamten für den Staudesamtsbezirk Rosenhagen im Kreise Minden bestellt worden.

Minden, 13. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

142. Dem Fritz Otto Kowlewsky, geboren am 10. Oktober 1886 in Olschöwen, Kreis Angerburg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Koch zu führen.

Minden, 9. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

143. Um die Möglichkeit der sofortigen Ausführung kleiner sehr eiltiger Ausbesserungen an Treibriemen und Ergänzungen an Pumpenmanschetten und bergl. zu sichern, gibt die Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin W. 35, Potsdamer Str. 122 a—b, folgenden Sattlern und Brunnenbauern gegen nachträgliche Abrechnung vierteljährlich je 5 kg Leder auf Bezugs-karte frei:

Sattler.

1. Allroggen, Franz, Altenbeken (Kr. Paderborn)
2. Eggermann, Wilh., Bünde (Kr. Herford)
3. Hartmann, Lübbecke (Kr. Lübbecke)
4. Janitschke, J., Bielefeld (Kr. Bielefeld)
5. Knöbel, Franz, Wiedenbrück (Kr. Wiedenbrück)
6. Scharwit, August, Steinheim (Kr. Hörter)
7. Schlink, Friedrich, Gütersloh (Kr. Wiedenbrück)

Brunnenbauer.

1. Ahreus, Josef, Otbergen (Kr. Hörter)
2. Bergmann, Karl, Steinheim, (Kr. Hörter)
3. Jung, Andreas, Brochagen (Kr. Halle i. W.)
4. Kraesmeier, Jos., Elsen (Kr. Paderborn)
5. Lehner, Max, Löhne i. W. (Kr. Herford)
6. Lohmeier jr., Heinr., Holzhausen (Kr. Lübbecke)
7. Niederquell, Friedrich, Warburg (Kr. Warburg)
8. Oberheidt, Johann, Blotho (Kr. Herford)
9. Papenbrock, Karl, Minden (Kr. Minden)
10. Pavel, Heinrich, Lette (Kr. Wiedenbrück)
11. Rosenfeld, Ernst, Wiedenbrück (Kr. Wiedenbrück)
12. Schaub, W., Salztotten (Kr. Bären)
13. Schierck, E., Bünde (Kr. Herford)
14. Schwanke, W., Steinhagen (Kr. Halle i. W.)
15. Simon, Anton, Nieheim (Kr. Hörter)
16. Zieren, Wilhelm, Lichtenau (Kr. Bären).

Im übrigen ist Material für Riemenausbesserungen ohne Bezugschein aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei Lederriemen Stücke von mehr als 1,50 m erforderlich sind, gegen Bezugschein der Riemen-Freigabe-Stelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes zu beziehen. Im letzteren Falle sind Anträge (bei Landwirten unter Verwendung des vereinfachten Vor-drucks Nr. 94) bei der R. F. St. zu stellen.

Minden, 19. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

144. Gelegentlich der außerordentlichen Föhrung am 20. Februar 1918 in Warendorf ist der Hengst Nero 150, Fuchs, Stern, Schnippe, v. Neus (Celle), a. e. Stute v. Amaral (Celle), Edelzucht, 1,62 m, geb. 21. 4. 1915, Besitzer Hengsthaltungsgenossenschaft Wiedenbrück, Standort Vintel; Deckgeld: für Stuten von Mitgliedern 30 M. und 30 M. Fohlengeld, für Nichtmitglieder 60 M. Deckgeld und 30 M. Fohlengeld, für 1918 angefordert worden.

Ferner gelten als angefordert für 1918 folgende Privathengste.

- 1) Veitsohn 34, Fuchs, br., v. Veit 162, a. Juno 541, Arbeitsschlag, 163 m, geb. 15. 3. 1907, Besitzer Ww. F. Corbmeyer Gut Deynhäusen bei Bergheim i. W. — Kr. Hörter, — Standort Wellenholzhausen, Deckgeld 20. M.
- 2) Jupiter V 190, Fuchs, B., Hf. w. gest., v. Jupiter IV., Pr. H. 120, a. Isolbe v. Resse 1780, Arbeitsschlag, geb. 5. 6. 1910, Besitzer Pferdezücherverein Albareen in Albaren — Kr. Hörter, — Standort Albaren, Deckgeld 20 M.
- 3) Magister 188, Fuchs, B., r. Bstfl. Hstfl. w., v. Mariemont de Prus 101, a. Argenta 1194, Arbeitsschlag, geb. 20. 4. 1911, Besitzer Hengst-

haltungsgenossenschaft Utteln in Helmern, — Kr. Büren, — Standort Helmern; Deckgeld: Mitgliederstuten 12 M., Nichtmitgliederstuten 25 M.

4) Remi 271, Fuchs, B., v. Remus 128, a. Wispel v. Friedrichshorst 2009. Arbeitsschlag, 1,55 m, geb. 15. 1. 1913, Besitzer Hengsthaltungsgenossenschaft Etteln — Kr. Büren, Standort Etteln; Deckgeld: Mitgliederstuten 15 M., Nichtmitgliederstuten 25 M.

5) Angelico 231, Fuchs, B., v. Ali Baba 2, a. Mirza v. Hossel 1096, Arbeitsschlag, 1,62 m, geb. 12. 5. 1911. Besitzer Pferbezuchtverein Meerhof=Desborf=Westheim, Kr. Büren —, Standort Meerhof; Deckgeld: Anteilstuten 14 M., Nichtanteilstuten 15 M., Nichtmitgliederstuten 20 M.

6) Maroccaner 270, Fuchs, B. Hissl. w., v. Marquis de Kleyem, Pr. H. 137, a. Baronne du Monceau 1164, Arbeitsschlag, 1,58 m, geb. 23. 8. 1913, Besitzer Hengsthaltungsgenossenschaft Salzkotten — Kr. Büren —, Standort Berne; Deckgeld: Anteilstuten 12 M., Nichtmitgliederstuten 30 M.

Minden, 15. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

145. Der bisher im Katasterbüro der Königlichen Regierung Arnshberg angestellte Katasterassistent Zureweme ist zum 1. April 1918 in die neu errichtete Stelle eines zeichnerischen Beamten beim Katasteramte Hörtel berufen. Minden, den 14. 3. 1918.

Königliche Regierung, Abteil. III.

Bekanntmachungen.

146. Nachdem sowohl die beteiligten Gemeindevertretungen als auch der beteiligte Grundbesitzer ihre Zustimmung gegeben haben, wird die Parzelle Flur Nr. 1216/2 von der Gemeinde Bauerschaft Schilbescheur Gemeinde Sellershagen umgemeindet.

Bielefeld, den 5. 3. 1918.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Bielefeld.

147. Dem Schuhmacher Heinrich Schweppe in Bad Deynhäusen, Portastraße, habe ich unterm heutigen Tage wegen übermäßiger Preisforderung beim Verkauf von Schuhwaren den Handel mit Schuhwaren gemäß Bundesratsverordnung vom 30. Sepbr. 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) untersagt.

Minden, den 12. 3. 1918.

Der Landrat.

J. B.: vom Sondern.

148. Der Witwe Schlachtermeister Friederike Hannemann zu Minden, Greifenbruchstraße Nr. 12, ist heute von uns auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. September 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 der Handel mit

Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Artikeln aller Art des Schlachtereigewerbes wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb untersagt worden.

Die durch das Verfahren verursachten Auslagen, insbesondere die Gebühren für die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen hat die Witwe Hannemann zu tragen.

Minden, den 9. 3. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Diekmann.

149. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) habe ich der Witwe Margarete Kanjow hier durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Manufaktur- und Modewaren wegen Unzuverlässigkeit untersagt. Herford, den 14. 3. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Werner.

150. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) habe ich dem Pfeffermünzfabrikanten Johann Budde in Herford, Kennortmauerstraße 8, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Pfeffermünz wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt. Herford, den 19. 3. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Werner.

151. Die Herren Mitglieder werden hierdurch zu einer Vollversammlung auf

Donnerstag, den 4. April 1918,

um mittags 10¹/₂ Uhr,

in das Handwerkskammerhaus, Papenmarkt 11, hier selbst, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht.
2. Kranken-Unterstützungs-kasse selbständiger Handwerker und Handwerkervereinen der Provinz Westfalen und Fürstentum Lippe.
3. Haushalteplan für 1918/19.
4. Die Errichtung sachlicher Ausschüsse der Handwerkskammer.
5. Kriegsfürsorge für Handwerker.
6. Uebergangswirtschaft, Rohstoffversorgung.
7. Verschiedene Anträge.

Bielefeld, den 21. 3. 1918.

Handwerkskammer.

Ab. Steffens,

Vorsitzender.

Sackmann,

Schreiber.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Brun, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Ausgegeben zu Minden, den 30. März.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 53. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe. S. 54. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/1919. S. 54. Bestätigung der Wahl zum Kreisdeputierten. S. 54. Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat. S. 54. Bestätigung der Wiederwahl zum Magistratsmitgliede. S. 54. Standesamtsache. S. 54. Einlösung von Anerkennnissen. S. 54. Berufung zum Katasterdiätar. S. 54. Einsammeln von Ribitzeln. S. 54. Personalveränderungen. S. 54. Fahrplanänderung. S. 54. Haupthaushaltsplan der Provinzialverwaltung. S. 55. Polizeiverordnung betr. Schauordnung f. d. Kr. Warburg. S. 55. Telegraphenhilfsstelle Eichsodern. S. 56. **Eine Beilage, enthaltend Anordnung über den Handel mit Schweinen.**

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

152. Die Nr. 37 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1918. S. 127. — Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918. S. 128.

Die Nr. 38 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3.) Vom 28. Februar 1918. S. 129. — Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 17. März 1918. S. 129.

Die Nr. 39 für 1918 enthält:

Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 20. März 1918. S. 131. — Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. Vom 19. März 1918. S. 132. — Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide. Vom 21. März 1918. S. 132.

Die Nr. 40 für 1918 enthält:

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächen-erhebung im Jahre 1918. Vom 21. März 1918. S. 133.

Die Nr. 41 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 22. März 1918. S. 145. — Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, S. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). Vom 22. März 1918. S. 146.

Preussische Gesetzsammlung.

153. Die Nr. 5 für 1918 enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Vereinheitlichung des Strafvollzuges. Vom 14. Dezember 1917. S. 11. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der bei den

Haupt- und Landgestüten planmäßig angestellten Tierärzte. Vom 11. Februar 1918. S. 11. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Worringen für die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 15. Februar 1918. S. 12. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Hochspannungsleitung von Piesferitz im Kreise Wittenberg nach dem bei Rummelsburg (Stabilität Berlin-Lichtenberg) zu errichtenden Umspannungswerk durch den Reichsfiskus. Vom 17. Februar 1918. S. 13. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Rotverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommiss, Lehen und Stammgüter (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. Februar 1918. S. 13. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 14.

Die Nr. 6 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung. Vom 25. Februar 1918. S. 15. — Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177). Vom 2. März 1918. S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Rangierbahnhofs Danzig lege Tor. Vom 8. März 1918. S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung (100 000 Voltleitung) von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Dierath im Landkreise Grevelsdorf nach einer bei Ratingen im Landkreise Düsseldorf zu

errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr. Vom 12. März 1918. S. 18.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

154. Nachdem der Herr Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats einen Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 herausgegeben hat, bestimme ich, daß dieser Nachtrag mit Wirksamkeit vom 17. März 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe des Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 25 Pfennig zu beziehen.

Berlin, den 14. 3. 1918.

Der Minister des Innern.

155. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Anbau von Buckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/1919 vom 2. Februar 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 10. 3. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

156. Der Landrat a. D. Kammerherr, Erbmarschall Freiherr von Ledebur zu Crollage ist zum Kreisdeputierten des Kreises Lübbecke gewählt und bestätigt worden.

Minden, 19. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

157. Von Seiner Majestät dem Könige ist dem Regierungs- und Schulrat Dr. Heilmann der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Minden, 9. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

158. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Sieenheim i. W. am 5. Februar 1918 vorgenommene Wiederwahl des Viehhändlers Anton Walbaum zum Magistratsmitgliede habe ich hierdurch auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 19. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

159. Der Bauunternehmer Heinrich Lohmeyer in Stieghorst Nr. 89 ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung

(R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stieghorst im Kreise Bielefeld Land bestellt worden.

Minden, 16. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

160. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse werden hiermit zur Einlösung aufgerufen:

Nummern 3101 bis 3104, 3109, 3112 bis 3119, 3123, 3124, 3127 bis 3131, 3133 bis 3156, 3169 bis 3179, 3183 bis 3185, 3192, 3193, 3197 bis 3200.

Die Einlösung hat bei der zuständigen Kreis-Kasse, für den Kreis Minden bei der Regierungshauptkasse zu geschehen.

Die Verzinsung der Beträge hört mit Ende März 1918 auf.

Minden, 22. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

161. Der bisher im Katasterbüro der königlichen Regierung Münster beschäftigt gewesene Katasteranwärter Johann Böhle ist zum 1. April 1918 zum Katasterdiätar beim Katasteramt Petershagen berufen.

Minden, den 25. 3. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

162. Kibizeiler dürfen im Regierungsbezirke Minden nur bis zum 10. April (einschl.) eingesammelt werden.

Minden, den 25. 3. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Minden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

163. Personalveränderungen zc.

Ernannt: Der Direktor des städtischen Lyzeums in Herford Dr. Hermann Hegenwald zum Direktor der städtischen Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule in Bielefeld.

Verliehen: Der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Seminaroberlehrer Fuchs am königlichen Lehrerseminar zu Petershagen.

Münster, den 18. 3. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

164. Vom 25. d. Mts. ab verkehren wieder die Personenzüge Nr. 202 Hannover Hbf. ab 12⁵⁹ nachm., Dortmund Hbf. an 7⁰⁰ und Nr. 213 Dortmund ab 12⁵⁹, Hannover an 7¹³ nachm.

Hannover, den 22. 3. 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

165. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Zollinspektor, Oberzolldirektor Waldmeyer in Warburg, dem Zollsekretär Becker in Bielefeld und dem Zollassistenten Braun in Bünde.

Beförderung: Emmerich, Zollassistent in Minden, zum Zollsekretär daselbst.

166. Vom 59. Westfälischen Provinziallandtage ist am 21. März 1918 der Haupthaushaltsplan der Provinzialverwaltung festgestellt, wie folgt:

| Einnahme | Rechnungsjahr | | Ausgabe | Rechnungsjahr | |
|---|---------------|------------|--|---------------|------------|
| | 1918 | 1919 | | 1918 | 1919 |
| Abt. I. Feststehende Jahresrente aus der Staatskasse | 3872869 | 3872869 | Abt. I. Zinsen von Geldanlagen der Anstalten . . . | 2924 01 | 2924 01 |
| Abt. II. Zinsen von Geldanlagen | 468025 08 | 467891 37 | Abt. II. Kosten des Provinziallandtages, der Hauptverwaltung zc. | 1293974 | 1335274 |
| Abt. III. Ertrag aus dem Grundvermögen und andere Einnahmen | 101255 | 101255 | Abt. III. Bedürfniszuschüsse zur Unterhaltung der Provinzial-Anstalten zc. . . . | 7094957 30 | 7694783 96 |
| Abt. IV. Aus den Erträgen der Landesbank | 872932 90 | 867615 40 | Abt. IV. Zuschüsse f. Armen- und Wohltätigkeitsrichtungen | 437737 11 | 437737 11 |
| Abt. V. Beiträge der einzelnen Verwaltungszweige | 1673085 | 1844865 | Abt. V. Zuschüsse für landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige landwirtschaftliche Zwecke | 132700 | 132700 |
| Abt. VI. Aus verfügbaren Mitteln | 791500 | — | Abt. VI. Zur Förderung von Landesmeliorationen u. für gleichartige Zwecke | 267700 | 342700 |
| Abt. VII. Provinzialsteuern | 8167500 | 9579000 *) | Abt. VII. Zuschüsse für Zwecke, die der Kunst, der Wissenschaft, dem Gewerbe und dem Handwerke dienen | 82900 | 91900 |
| Abt. VIII. Zurückzahlung von dauernd belegten Geldern | 5162 84 | 5712 55 | Abt. VIII. Unterhaltung der Provinzialstraßen und Unterstützung des Kreis-, Gemeinde- und Genossenschaftswegebaues | 3894801 | 3894801 |
| Abt. IX. Zeitweise belegte verfügbare Kassenbestände | — | — | Abt. IX. Anlage von Geldbeständen | 9627 92 | 10177 63 |
| Abt. X. Insgemein | 2670 18 | 2791 68 | Abt. X. Zeitweise belegte verfügbare Kassenbestände | — | — |
| Zusammen | 15955000 | 16742000 | Abt. XI. Versorgung der in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten sowie deren Hinterbliebenen | 379000 | 409000 |
| | | | Abt. XII. Zinsen u. Schuldentilgung | 2219855 20 | 2251267 70 |
| | | | Abt. XIII. Insgemein . . . | 138823 46 | 138734 59 |
| | | | Zusammen | 15955000 | 16742000 |

*) Der Steuerbedarf für 1919 wird endgültig durch den nächsten Provinziallandtag festgesetzt.

Münster, den 23. 3. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

167. Polizeiverordnung betreffend Schauordnung für den Kreis Warburg.

Auf Grund der §§ 365 ff des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges. S. 1913 S. 53), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 1883 S. 195) und §§ 5, 6—15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Kreis

Warburg mit Zustimmung des Kreis Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung im Kreise Warburg werden vier Schauämter gebildet und zwar ein Schauamt für den Bereich des Amtes und der Stadt Warburg, ferner ein Schauamt für den Bereich des Amtes Borgholz und der Stadt Borgentrich, sowie je ein Schauamt für die Amtsbezirke Pockelsheim und Dringenberg.

§ 2. Jedes Schauamt besteht aus dem Landrat des Kreises Warburg als Vorsitzenden, den Verwaltern der Ortspolizeibehörden innerhalb ihres Geschäftsbereiches, zugleich als Vertreter des Vorsitzenden und den Gemeindevorstehern (Magistrat) innerhalb ihres Gemeindebezirks. Zu jedem Schauamt treten ferner der Kreisbaumeister und zwei von dem Kreistage auf sechs Jahre zu wählende Mitglieder, von denen einer Vertreter der Landwirtschaft und einer Vertreter der Industrie oder des Gewerbes sein soll. Für diese sind auch gleichzeitig für Behinderungsfälle Stellvertreter zu wählen.

§ 3. Die Schauämter haben gemäß § 357 des Wassergesetzes die Wasserläufe der zweiten und dritten Ordnung nach Bedarf zu schauen und festzustellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden und ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat. Insbesondere hat das Schauamt darauf zu achten, daß das Wasser seinen natürlichen, Winter und Sommer gesicherten Abfluß hat. Vorgefundene Mängel hat es der Wasserpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 4. Auch die Aufsicht über die Benutzung der Wasserläufe steht dem Schauamt zu, das seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde mitzuteilen hat.

§ 5. Zeit und Ort der Schau werden in der Regel von dem Schauamt durch das Kreisblatt und in den beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6. Der Wasserpolizeibehörde, den Mitgliedern des Schauamtes, sowie deren mit Berechtigungsausweis

versehene Beauftragten ist zu gestatten, die Wasserläufe zu besichtigen und die Ufer zu betreten. Zu diesem Zwecke müssen Uferbesitzer auf beiden Seiten einen freien Gang herstellen und Bäume, Hecken und Gräben passierbar einrichten.

§ 7. Die Schauämter sind befugt und auf Erfordern der Verwaltungsbehörden verpflichtet, wasserwirtschaftliche Gutachten über die ihnen zugeteilten Wasserläufe zu erstatten.

§ 8. Das Schauamt entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 9. Das Schauamt ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschl. Vorsitzenden) anwesend sind.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen § 6 werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 11. Die vorstehende Polizeiverordnung (Schauordnung) tritt mit dem Tage ihre Verkündigung in Kraft.

Warburg, den 19. 2. 1918.

Der Landrat.

Freiherr von Schorlemer.

168. Am 26. März wird in Forsthaus Eichsöndern eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldebedienst nach Büren (Westf.) eingerichtet werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Sonder-Beilage

zum

13. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden für 1918.

Ausgegeben zu Minden, den 2. April 1918.

Anordnung über den Handel mit Schweinen.

Auf Grund der Ausführungsanweisung vom 15. Oktober 1917 — Vid 1891 — zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881), der Anordnungen des Landesfleischamtes vom 17. Oktober 1917 — A I 6332/17 —, und vom 4. März 1918 — A I 1239/18 und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) bestimmen wir nach Aufhebung der Anordnungen der Provinzialfleischstelle vom 22. November 1917 und vom 8. Februar 1918 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) für die Provinz Westfalen folgendes:

An- und Verkauf.

§ 1. Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, vorbehaltlich der im § 2 zugelassenen Ausnahme, nur an den Westfälischen Viehhandelsverband und die von ihm beauftragten Händler und Vertrauensmänner erfolgen. Die Händler dürfen die Schweine nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreis Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Ankauf erfolgt, erwerben. Sie sind verpflichtet, die angekauften Schweine dem für jeden Kreis bestimmten Vertrauensmann für Kleinvieh sofort anzumelden und den Abruf auf Ablieferung abzuwarten. Der selbständige Weiterverkauf an andere ohne unsere Genehmigung ist verboten. Der Vertrauensmann ist gehalten, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes wöchentlich die angemeldeten Schweine nach Benehmen mit dem Leiter des Kommunalverbandes anzuzeigen.

Die Befugnisse der Kommunalverbände in der selbständigen Aufbringung der auf sie gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) von der Provinzialfleischstelle umgelegten Schweine werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg durch einen Landwirt an einen anderen Landwirt zu Zuchtzwecken ist zulässig, sofern der für den Standort der Tiere zu-

ständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Bezeichnung der Stückzahl, des Lebendgewichts und der Preise der Tiere sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Erwerbers erteilt hat. Die Genehmigungen, welche befristet und fortlaufend nummeriert sein müssen, sind bei der Beförderung mittels Wagens mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten des Viehhandelsverbandes auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beförderung von Zuchtschweinen innerhalb desselben Kommunalverbandes mittels Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Zuchtschweine und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Für die Veräußerung von Zuchtschweinen aus den Herden der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen anerkannten und öffentlich bekanntgemachten Hochzüchter bedarf es der im Absatz 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht, sofern die Verwendung zur Zucht und deren Ueberwachung durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes nachgewiesen ist. Der Hochzüchter ist jedoch verpflichtet, den Verkauf dem Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes unter Beifügung der vorgeschriebenen Verwendungsbeseinigung anzuzeigen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 gelten auch für Ferkel und Läufer Schweine im Lebendgewicht bis zu 25 kg einschließlich, soweit sie zur Schlachtung verkauft werden.

§ 4. Der Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg einschließlich, die zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen, unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 5. Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Sie gelten demnach auch für die in den §§ 2 und 4 genannten Zuchtschweine, Ferkel und Läufer Schweine, sofern der Handel eine Ausfuhr der Tiere aus einem Kommunal-

verband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes zur Folge hat.

Höchstpreise.

§ 6. 1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich darf beim Verkauf zur Schlachtung ein Preis von 1,10 M. für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden.

2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von 15 kg aufwärts, ausgenommen die unter Ziffer 3 aufgeführten Tiere, dürfen beim Verkauf durch den Viehhalter nur die in Spalte 2a—c der Anlage zur Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) festgesetzten Preise, also in den Kreisen Herford Stadt und Land, Minden und Lübbecke für Schweine bis zu 70 kg 62 M., über 70 bis 85 kg 72 M., über 85 kg 77 M., in den übrigen Kreisen der Provinz für Schweine bis 70 kg 63 M., über 70 bis 85 kg 73 M., über 85 kg 78 M. für 50 kg Lebendgewicht gezahlt werden. Werden von zuständiger Stelle andere als die vorstehenden Preisbestimmungen getroffen, so treten sie nach ihrer Veröffentlichung ohne weiteres an deren Stelle.

3. Den Höchstpreisbestimmungen unterliegen nicht:

- a) Zuchtsauen und Zuchteber mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 kg, die zur Weiterzucht verkauft werden,
- b) Ferkel und Läufer Schweine im Lebendgewicht bis 25 kg einschließlich, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind oder für die Selbstversorgung zur Aufstellung kommen sollen.

Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden gemäß § 18 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Schweine, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 6 werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607)

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, soweit nicht bei Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstpreise für Schlachtschweine die Strafvorschriften des § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253) Platz greifen.

Inkrafttreten.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. März 1918.

Provinzialfleischstelle.

Graf v. Mervelbt, Regierungspräsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Ausgegeben zu Minden, den 6. April.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsamml. S. 57. Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten. S. 57. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenschulen. S. 57. Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen. S. 57. Preise für Süßwasserfische. S. 58. Kautions-Rückgabe. S. 58. Vereinigung der Hochbauämter Hörter und Paderborn. S. 59. Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe. S. 59. Personalveränderungen. S. 59. Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten. S. 59. Umgemeindung von Grundstücken. S. 59. Entziehung der Ausübung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln. S. 59. Enteignung von Grundeigentum. S. 59. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat März. S. 60.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Weizenfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

169. Die Nr. 42 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Einfuhr von Wein.

Vom 23. März 1918. S. 147.

Die Nr. 43 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Aenderung des Poststempelgesetzes vom 26. März 1914. Vom 25. März 1918. S. 149.

— Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Poststempelordnung vom 22. Mai 1914. Vom 25. März 1918. S. 150. — Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 25. März 1918. S. 151.

Preussische Gesetzsammlung.

170. Die Nr. 8 für 1918 enthält:

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Verlegung des Grenzpunktes zwischen den Verwaltungsbezirken der Königl. Eisenbahndirektionen in Cassel und Halle (Saale) auf der Strecke Halle (Saale)—Blankenheim sowie zwischen den Verwaltungsbezirken der Königl. Eisenbahndirektionen in Cassel und Magdeburg auf der Strecke Gützen—Blankenheim. Vom 23. März 1918. S. 21.

Die Nr. 9 für 1918 enthält:

Wohnungsgesetz. Vom 28. März 1918. S. 23.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien etc.

171. Den Beginn der nächsten im Königl. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 17. Juni 1918 festgesetzt.

Berlin, des 6. 3. 1918.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten.

172. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenschulen wird am Montag, den 9. September,

vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. Js. bei demjenigen Königl. Provinzial-Schulkollegium bezw. bei demjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummens- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Wew. in Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten. Berlin, den 14. 3. 1918. Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten.

173. Im Anschluß an den Erlass vom 7. November 1917 — III. 4967 — (S. 356) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk G. m. b. H. in Weidenau a/Sieg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheits-Schacht“.

Nr. 74. Paul Pittinski, Woltersdorf-Luckenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Lübeck, mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsvorlage, Modell 1918“.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 18. 3. 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des
Königlichen Regierungs-Präsidenten und der
Königlichen Regierung.**

**174. Bekanntmachung,
betreffend Preise für Süßwasserfische.**

§ 1. Mit Zustimmung des Reichskommissars für
Fischversorgung werden die im § 1 der Bekannt-
machung über die Festsetzung von Preisen für Süß-
wasserfische vom 7. Februar 1918 vorgesehenen **Höchst-**
preise vorbehaltlich der Vorschrift in § 4 der vor-
stehend erwähnten Bekanntmachung wie folgt, festgesetzt:

| | |
|--|---------|
| I. Für die Städte Bielefeld, Herford, Minden und
Bad Deynhausen | |
| Aale von 500 gr und darüber | 4,00 M. |
| desgl. von 250 gr bis unter 500 gr | 3,65 " |
| desgl. unter 250 gr | 2,45 " |
| Zander (Schill) von 1000 gr und darüber | 3,65 " |
| desgl. unter 1000 gr | 3,00 " |
| Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen
(Weißfelchen), Aeschen | 3,40 " |
| Renken, Gangfische, Kilsche, Schnäpel | 3,00 " |
| Hechte, Schleien | 2,45 " |
| Karpfen, Kleine Maränen, Welse, Maisfische,
Quappen (Rutten, Treisfen) | 2,15 " |
| Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 gr
und darüber wiegen | 2,15 " |
| desgl. sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 1,40 " |
| Bleie (Brachsen), Barben, Kapsen (Schiede),
Döbel (Nitel, Schuppische), Bährten (Ruf-
nasen), Alande (Orfen, Kerflinge, Frauen-
fische) von 2000 gr und darüber | 2,00 " |
| desgl. von 1000 gr bis unter 2000 gr | 1,60 " |
| desgl. unter 1000 gr | 1,40 " |
| Plöhe, Rotangen, Güstern, sofern 3 Fische
500 gr und darüber wiegen | 1,40 " |
| desgl. sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 0,85 " |
| Nasen | 1,10 " |
| Zoppen, Biegen, Stinte, Kaulbarsche (Stu-
ren), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge,
sowie kleine Bachfische aller Art | 0,70 " |
| II. Für den Landkreis Herford und die Städte Pader-
born, Neuhaus und Gütersloh | |
| Aale von 500 gr und darüber | 3,60 M. |
| desgl. von 250 gr bis unter 500 gr | 3,20 " |
| desgl. unter 250 gr | 2,15 " |
| Zander (Schill) von 1000 gr und darüber | 3,20 " |
| desgl. unter 1000 gr | 2,70 " |
| Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen
(Weißfische), Aeschen | 3,00 " |
| Renken, Gangfische, Kilsche, Schnäpel | 2,70 " |
| Hechte, Schleien | 2,15 " |
| Karpfen, Kleine Maränen, Welse, Maisfische,
Quappen (Rutten, Treisfen) | 1,90 " |
| Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 gr
und darüber wiegen | 1,90 " |
| desgl. sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 1,25 " |

| | |
|--|---------|
| Bleie (Brachsen), Barben, Kapsen (Schiede),
Döbel (Nitel, Schuppische), Bährten (Ruf-
nasen), Alande (Orfen, Kerflinge, Frauen-
fische) von 2000 gr und darüber | 1,80 M. |
| desgl. von 1000 gr bis unter 2000 gr | 1,45 " |
| desgl. unter 1000 gr | 1,25 " |
| Plöhe, Rotangen, Güstern, sofern 3 Fische
500 gr und darüber wiegen | 1,25 " |
| desgl. sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 0,75 " |
| Nasen | 1,00 " |
| Zoppen, Biegen, Stinte, Kaulbarsche (Stu-
ren), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge,
sowie kleine Bachfische aller Art | 0,60 " |

| | |
|--|---------|
| III. Für die übrigen Teile des Regierungsbezirks
Minden | |
| Aale von 500 gr und darüber | 3,50 M. |
| desgl. von 250 gr bis unter 500 gr | 3,10 " |
| desgl. unter 250 gr | 2,10 " |
| Zander (Schill) von 1000 gr und darüber | 3,10 " |
| desgl. unter 1000 gr | 2,60 " |
| Große Maränen, Blaufelchen, Sandfelchen
(Weißfelchen), Aeschen | 2,90 " |
| Renken, Gangfische, Kilsche, Schnäpel | 2,60 " |
| Hechte, Schleien | 2,10 " |
| Karpfen, Kleine Maränen, Welse, Maisfische
(Rutten, Treisfen) | 1,85 " |
| Barsche, Karauschen, sofern 3 Fische 500 gr
und darüber wiegen | 1,85 " |
| desgl. sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 1,20 " |
| Bleie (Brachsen), Barben, Kapsen (Schiede),
Döbel (Nitel, Schuppische), Bährten (Ruf-
nasen), Alande (Orfen, Kerflinge, Frauen-
fische) von 2000 gr und darüber | 1,70 " |
| desgl. von 1000 gr bis unter 2000 gr | 1,40 " |
| desgl. unter 1000 gr | 1,20 " |
| Plöhe, Rotangen, Güstern, sofern 3 Fische
500 gr und darüber wiegen | 1,20 " |
| desgl., sofern 3 Fische unter 500 gr wiegen | 0,70 " |
| Nasen | 0,95 " |
| Zoppen, Biegen, Stinte, Kaulbarsche (Stu-
ren), Ukelei (Lauben), Hasel, Gründlinge,
sowie kleine Bachfische aller Art | 0,60 " |

§ 2. Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise
werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beauf-
sichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916
R. G. Bl. S. 1303 und 22. September 1917 R. G. Bl.
S. 859 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und
mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer
dieser Strafen geahndet; neben der Strafe können die
Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung be-
zieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit der Ver-
kündigung in Kraft.

Minden, 3. 4. 1918. Der Regierungspräsident.
175. Der am 31. Juli 1866 zum außergericht-
lichen Auktionskommissar für den Amtsbezirk Pr. Olden-
dorf, Börninghausen und Holzhausen, Kreis Lübbecke,

bestellte Gottfried Wilhelm Klessmann in Pr. Oldendorf ist am 29. März 1917 gestorben.

Die von ihm in dieser Eigenschaft bei hiesiger Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution, bestehend in

- a) den Schuldschreibungen der 4 % konsolidierten Staatsanleihe Litt. E Nr. 2428, 537 528 und 663 851 à 300 Mk. = 900 Mk.,
 - b) den Schuldschreibungen der 3 1/2 % Reichsanleihe Litt. D Nr. 1707, 1708 und 1709 à 500 Mk. = . 1500 "
- zusammen 2400 Mk.,

soll an den Erben und Rechtsnachfolger des Verstorbenen, Versteigerer Paul Denckmann zu Pr. Oldendorf, vertreten durch seinen Beauftragten Rechtsanwalt und Notar Justizrat Bahre in Lübbecke, zum 25. Juni 1918 zurückgegeben werden.

Winden, 23. 3. 1918. Der Regierungspräsident.

176. Betrifft: Vereinigung der Hochbauämter Höxter und Paderborn.

Durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Hochbauämter Paderborn und Höxter zu einem die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter umfassenden Hochbauamt mit dem Amtssitz in Paderborn vereinigt worden.

Vorstand des Hochbauamts ist der Königl. Baurat Niemann, bisher in Höxter.

Das Geschäftszimmer in Paderborn ist am 30. März von Neuhäuserstraße Nr. 12 nach der Kilianstraße Nr. 30 verlegt.

Winden, 2. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

177. Dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Berr hier, ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Winden, den 26. 3. 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

178. Personalveränderungen etc.

Ernannt: der Studienassessor Dr. Wilh. Richter zum Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium in Bielefeld.

Münster, den 25. 3. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

179. Dem Markscheider Heinrich Böttcher ist von uns unterm 24. Dezember 1917 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Werne, Landkreis Bochum genommen.

Dortmund, den 3. 4. 1918.

Königliches Oberbergamt.

180. Beschluß.

Die Ungemeindung der nachstehend bezeichneten Parzellen des Gemeindebezirkes Nettelfiedt, Kreis Lübbecke:

- 1. Flur 1 Nr. 209/176 . . groß 4 a 56 qm,
- 2. " " " 214/170 . . " — " 70 "
- 3. " " " 215/170 . . " — " 26 "
- 4. " " " 216/170 . . " — " 26 "
- 5. " " " 217/170 . . " — " 28 "
- 6. " " " 218/176 usw. " 1 " 25 "
- 7. " " " 219/176 . . " — " 58 "

nach dem Gemeindebezirk Hille, Kreis Minden, wird — nach Einwilligung der betreffenden Gemeindevertretungen und der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke — gemäß § 6 Absatz 3 der Landgemeinde-Ordnung in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, hiermit beschloffen.

Lübbecke, den 23. 3. 1918.

Der Kreisaußschuß des Kreises Lübbecke von Borries.

181. Dem Kaufmann Josef Konze in Paderborn, Niemekestr. 16, ist auf Grund des § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) und der §§ 3, 4 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln entzogen, weil er sich in der Ausübung dieses Handels als unzuverlässig erwiesen hat.

Paderborn, den 2. 4. 1918.

Der Vorsitzende

der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterfagung des Handels errichteten Stelle.

gez. von Laer.

182. Personalveränderungen

bei der königlichen Generalkommission zu Münster.

1. Dem Spezialkommissar, Regierungsrat Scherer zu Bielefeld, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

2. Dem Regierungsassessor Fuß (z. Zt. im Heeresdienste) ist eine planmäßige Spezialkommissarsstelle verliehen.

3. Der Rechtsanwalt Dr. Naendrup zu Münster ist zur weiteren Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars der königlichen Spezialkommission in Soest überwiesen.

4. Dem Regierungslandmesser Gattwinkel zu Münster ist der Charakter als königlicher Oberlandmesser verliehen.

5. Der Vermessungs-Diätar Knauf zu Siegen ist im Heeresdienste gestorben.

183. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Grabenanlagen zu beiden Seiten des öffentlichen Weges links von km 88,1 u. 88,2 der Strecke Löhne-Bielefeld zu enteignende, in der Gemeinde Löhne belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum

Habe ich Termin auf **Montag, den 29. April 1874** (G. E. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im **1918, nachmittags 2¹/₂ Uhr**, im **Hotel Horst-** Termin wahrzunehmen.
 Lote in Löhne anberaumt. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Fol. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirt-
schafts-
Art
und Lage | Größe
der zu enteig-
nenben oder
bauernb zu be-
schränkenden
Grundfläche | | |
|----------|--|---------------------------------|--------------|---|---|------|-------|--------------------------------------|---|---|----|
| | Gemarkung
(Gemeinde) | Kar-
ten-
blatt
(Flur) | Parzelle | | von | Band | Blat. | | ha | a | qm |
| 1 | Löhne | 1 | 1320/164 zc. | Schirmann Friedrich
Meister in Löhne
Nr. 20 | Obern-
beck | 12 | 551 | Kultur-
art A. | | 3 | 10 |
| 2 | " | 1 | 1321/163 | Derselbe | " | " | " | Hf. | | — | 05 |

Minden, den 4. 4. 1918.

Der Enteignungskommissar.

| Haupt-
Marktort. | Lieferungs-Verband. | Monat. | Höchste Tages-Durchschnittspreise,
einschließlich des Aufschlages von fünf vom
Hundert für 50 kg | | | | | | Be-
merkungen. |
|---------------------|---|--------------|--|------------|-----|------------|----------------|------------|--|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Richt-) | | |
| | | | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | ℳ | ℒ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | März
1918 | 8 | (43)
93 | — | — | — | — | Die eingeklammerten
Zahlen bezeichnen
den eingerechneten
Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lüb-
becke, Herford Stadt
und Land, Bielefeld
Stadt u. Land, Halle
und Wiedenbrück | " | — | — | 13 | (65)
65 | 4 | (22)
47 | |
| Baderborn | Kreise Baderborn,
Büren, Warburg
und Höxter | " | — | — | 12 | (60)
56 | 5 | (25)
25 | |

Minden, 5. 4. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angegangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. S. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Ausgegeben zu Minden, den 13. April.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsaml. S. 61. Bekämpfung des Kartoffelkrebses. S. 61. Zuständigkeit des Knappschäfts-Oberversicherungsamts in Dortmund. S. 62. Namensführung. S. 62. Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen. S. 63. Bestätigung der Wahl zum Kreisverordneten. S. 64. Ernennung zum Semindirektor. S. 64.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

185. Die Nr. 44 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. Vom 28. März 1918. S. 153. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1918. S. 154. — Bekanntmachung, betr. Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 28. März 1918. S. 154. — Bekanntmachung, betr. Aenderung des Weingefetzes. Vom 28. März 1918. S. 155. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 28. März 1918. S. 155. — Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. März 1918. S. 156.

Die Nr. 45 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918. S. 161. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918. S. 163. — Gesetz, betr. die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 28. März 1918. S. 164.

Die Nr. 46 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung. Vom 28. März 1918. S. 165. — Bekanntmachung über Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1918. S. 167. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918. S. 168.

Die Nr. 47 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. Sep-

tember 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993). Vom 31. März 1918. S. 169. — Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 350). Vom 30. März 1918. S. 171.

Preussische Gesetzsammlung.

186. Die Nr. 10 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschussmitglieder. Vom 28. März 1918. S. 39.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

187. Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die Ortspolizeibehörden sowie die Hauptsaamelfstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfange für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Orispolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Hauptsammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebses sind im Anhang angegeben.

§ 3. Auf dem Felde, das krebssranke Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4. Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüttern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verfeuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5. Auf dem Felde, auf dem krebssranke Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Orispolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verfeuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6. Die Orispolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. 2. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Badeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen

Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelzweige und die unterirdischen Stengelteile ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

188. Ueber die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Dortmund bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Ergänzung der Bestimmungen vom 13. Dezember 1913 — I. 8270, III. 10 936 — folgendes:

Die unter I, 2 (Unfallversicherung) der vorstehend bezeichneten Bestimmungen geregelte Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts gilt — abweichend von § 1677 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung — auch dann, wenn der in einem dem Knappschafts-Oberversicherungsamt unterstellten Betriebe verletzete Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung nicht mehr im Besitze des Knappschafts-Oberversicherungsamts wohnt oder beschäftigt ist.

Berlin, des 26. 3. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

189. Dem Oberlehrer a. D. Professor Dr. Wilhelm Gustav Kohn, geboren am 9. Dezember 1849 zu Siegen, und seiner Ehefrau Anna Marie Luise Kohn geb. Lauenstein, geboren am 29. April 1864 zu Griefsm, sowie deren Kindern:

- 1) Helene Friederike Marie, geboren am 1. März 1898 zu Minden,
- 2) Johann Christoph Bernhard Theodor, geboren am 13. Juli 1899 zu Minden, und
- 3) Wilhelm Gustav, geboren am 28. Januar 1902 zu Minden,

ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kohn zu führen.

Minden, 5. 4. 1918.

Der Regierungspräsident.

Abtrieb.

| Abf. Nr. | Tag des Abtriebs | Des Käufers | | | | Zahl der abgetriebenen Ferkel | Der empfangende Kreis ist benachrichtigt am | Bemerkungen |
|----------|------------------|-----------------|-------|---------|-------|-------------------------------|---|-------------|
| | | Zu- und Vorname | Stand | Wohnort | Kreis | | | |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| | | | | | | | | |

191. Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) ist der Kolon Schwier zu Lobtenhausen zum Kreisverordneten für den Kreis Minden gewählt.

Die Wahl ist von uns bestätigt.

Münster, den 4. 3. 1918.

Königliche Generalkommission.

192. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Zum Seminardirektor am Lehrerseminar in Paderborn zum 1. April 1918 der Oberlehrer Dr. Johannes Mundt, bisher an der städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Aachen.

Münster, den 6. 4. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Ausgegeben zu Minden, den 20. April.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 65. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. S. 65. Vereidigung. S. 69. Preise wichtiger Lebens- u. Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat März S. 69. Gebührenordnung für Hebammen. S. 70. Trichinose-Erkrankungen. S. 70. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. S. 70. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Minden. S. 71. **2 Sonderbeilagen, enthaltend:** a) **Polizeiverordnung u. Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz;** b) **Bekanntmachung betr. Bestandserhebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände.**

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

193. Die Nr. 48 für 1918 enthält:

Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 1. April 1918. S. 173.

Die Nr. 49 für 1918 enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen. Vom 1. April 1918. S. 175. — Druckfehlerberichtigung. S. 175.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

194. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmittel und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je ein Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, ein der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis

kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrkosten und Tagegelber nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 W. f. H. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoabzugsvermerks für Dienstfachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467), das

Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 588) bestraft ist,

5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 M. beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende der Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentl. Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich anzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. J. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Ver-

kehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 M. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeneigte Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Braustrage zur Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholende chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Inneren ernannt.

Der Beschwerdeauschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittellung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter auf getreue Pflichterfüllung zu verweidigen.

Die dem Beschwerdeauschuß angehörenden Beamten werden für Dienststreifen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 M, außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeauschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 M. einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B. II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeauschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeauschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittel-

stelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mittellung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeauschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zurzeit nicht beabsichtigt.

G. Uebergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Ueberlastung während der Uebergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist,

gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Ver-
ordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Be-
stimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungs-
mäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai
1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit
Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine
besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatz-
mittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatz-
mittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatz-
lebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen

und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten,
damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. 4. 1918.

Der Staatskommissar für
Volksernährung.

Der
Minister des Innern.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des
Königlichen Regierungs-Präsidenten und der
Königlichen Regierung.**

195. Der Katasterdiätar Johann Böhle in Peters-
hagen ist am 2. April als Beamter dienstlich vereidigt
worden.

Minden, den 10. 4. 1918.
Königliche Regierung, Abt. III.

**196. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk
Minden für den Monat März 1918.**

| Nr. | Namen der Städte. | Hülsenfrüchte | | | | | | Erdkartoffeln | | | |
|-----------|-------------------|---------------------------|----------------------|--------|--------------------------|----------------------|--------|---------------------------|------|---|---|
| | | Handel in größeren Mengen | | | Kleinhandel | | | Handel in größeren Mengen | | | |
| | | Erbf. (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linfen | Erbf. (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linfen | alte | neue | | |
| | | E s t o f e n | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — |
| 4 | Baderborn | — | — | — | — | — | — | — | 13 | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Erdkartoffeln | | Heu | | Stroh | | Eihutter | Vollmilch | Eihner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | |
|---------|-------------------|---------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|-------------|------------|----|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Nicht- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f e n | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | 16 | — | — | 26 | — | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 27 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 16 | — | — | 8 | — | — | — | 6 | — | 40 | 37 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 16 | — | — | 16 | — | — | 8 | — | — | — | 6 | — | 40 | 35 | 3 | 20 |
| 4 | Baderborn | — | 15 | — | — | 20 | — | — | 9 | — | 6 | 80 | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | 16 | — | — | 10 | — | 8 | — | 6 | — | 36 | 28 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 16 | — | — | 8 | — | 8 | 90 | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats März 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggenbrot | Fahnenbrot | Weizen- | Buchweizen- | Gerstengraupen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|------------------------------------|---------|----------------------|--------------------------------|------------|---------|-------------|----------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | Gries | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | — | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 39,80 | 38,40 | 52 | 44 | 70 | 43 ¹ / ₃ | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 52 | 48 | 53 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Baderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | 135 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 41,70 | 39,70 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 42 | 35 | 46 | 44 | 68 | 38 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen- | Hafers- | Gerstens- | Bäckobst
(gemischt) | Kaffee oder Ersatz | Zucker (harter oder feiner) | Speisesalz | Schweineschmalz | | Inländische | | Petroleum | |
|-----|------------------|----------------------|---------|-----------|------------------------|--------------------|-----------------------------|------------|-----------------|-----------------------------|-------------------------------|--|-----------|-------|
| | | Grüze | | | | | | | inländisches | ausländisches (Preßschmalz) | Steinlohlen (Hausbrandlohlen) | Braunlohlenbrifetts gewöhnlichen Formats | | |
| | | Es kosten in Pfennig | | | | | | | | | | | | 50 kg |
| 1 | Minden | — | 96 | 72 | — | — | 88 | 30 | — | — | 260 | 205 | — | 36 |
| 2 | Herford | — | 138 | — | 920 | 112 | 78 | 28 | — | — | 260 | — | 185 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 120 | 84 | 26 | — | — | 250 | 205 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 100 | 72 | — | 168 | 88 | 34 | — | — | 250 | 210 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | 36 | — | — | 250 | 175 | — | 36 |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 28 | — | — | 270 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Minden, 10. 4. 1918.

Der Regierungspräsident.

197. Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirks Minden.

Die von mir unter dem 8. Januar 1909 (Amtsblatt Seite 14) erlassene Gebührenordnung für die Hebammen des Regierungsbezirks Minden wird hierdurch dahin abgeändert, daß alle in § 4 aufgeführten Gebührensätze vom 1. Mai 1918 ab um 50 % erhöht werden.

Minden, 11. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

198. Trichinoseerkrankungen.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden. Die Feststellungen ergaben stets, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die Fleischwaren stammten insbes. aus den ehemals russischen Gebieten und aus Belgien.

Ich warne eindringlich davor, Auslandsfleisch,

sofern nicht sicher feststeht, daß es amtlich auf seine Genussfähigkeit untersucht ist, sowie aus solchem Fleisch hergestellte Zubereitungen, insbes. Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Minden, 16. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

199. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3 April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung sind von der Westfälischen Preisbildungsstelle bis auf Weiteres folgende Preise für Frühgemüse festgesetzt:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an andere Händler dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

III. Bedeutung der Preise.

Die Preise (I und II) sind Vertragspreise gemäß §§ 4, 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) gelten sie auch für die nicht durch solche Verträge gebundene Ware, also allgemein für alles Frühgemüse als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. 25), 23. März 1916 (R. G. Bl. 183) und 22. März 1917 (R. G. Bl. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Ueberschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

IV. Abweichungen für nicht vertragsmäßig gebundenes Gemüse.

1. Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler unter Uebernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen. Den gleichen Preis kann der Erzeuger beanspruchen, wenn er die Ware von seinem Hofe oder Felde im Kleinverkauf unmittelbar an den einzelnen Verbraucher in Mengen bis zu 1 Zentner abgibt.

2. Verkauft der Erzeuger an den Verbraucher unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Gemüsearten und für bestimmte Zeit.

4. Es bleibt vorbehalten, einzelnen Kommunalverbänden, deren Märkte gleichzeitig mit in- und aus-

ländischem Gemüse beliefert werden, auf Antrag die Ermächtigung zu verleihen, für das in- und ausländische Gemüse als Groß- und Kleinhandelspreise besondere Durchschnittspreise festzusetzen.

V. Preisverzeichnis.

| Gemüseart: | Pfennig je Pfund | | |
|---|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Spargel 1. unsortiert | 66 | 79 | 103 |
| 2. sortiert I | 96 | 115 | 150 |
| 3. " II und III | 66 | 79 | 103 |
| 4. Suppenspargel | 80 | 86 | 47 |
| Rhabarber | 14 | 16 | 21 |
| Spinat | 34 | 41 | 53 |
| Erbsen | 42 | 50 | 65 |
| Bohnen: | | | |
| 1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-) | 36 | 43 | 56 |
| 2. Wachs- und Perlbohnen | 48 | 57 | 75 |
| 3. Puff-(Sau-)Bohnen | 24 | 29 | 38 |
| Möhren und längliche Karotten mit Kraut vom 1. Juni 1918 ab | 15 | 17 | 22 |
| ohne Kraut vom 1. Juni 1918 ab | 24 | 29 | 38 |
| Wairüben ohne Kraut | 15 | 17 | 22 |
| Karotten, runde kleine mit Kraut . | 24 | 29 | 38 |
| " " ohne Kraut . | 36 | 43 | 56 |
| Kohlrabi vom 10. Juni 1918 ab | 26 | 31 | 41 |
| Frühweiskohl vom 20. Juni 1918 ab | 18 | 21 | 28 |
| Frühwirsing und Frührotkohl | 22 | 26 | 34 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | 36 | 43 | 56 |
| Tomaten | 38 | 46 | 60 |

Herford, den 8. 4. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

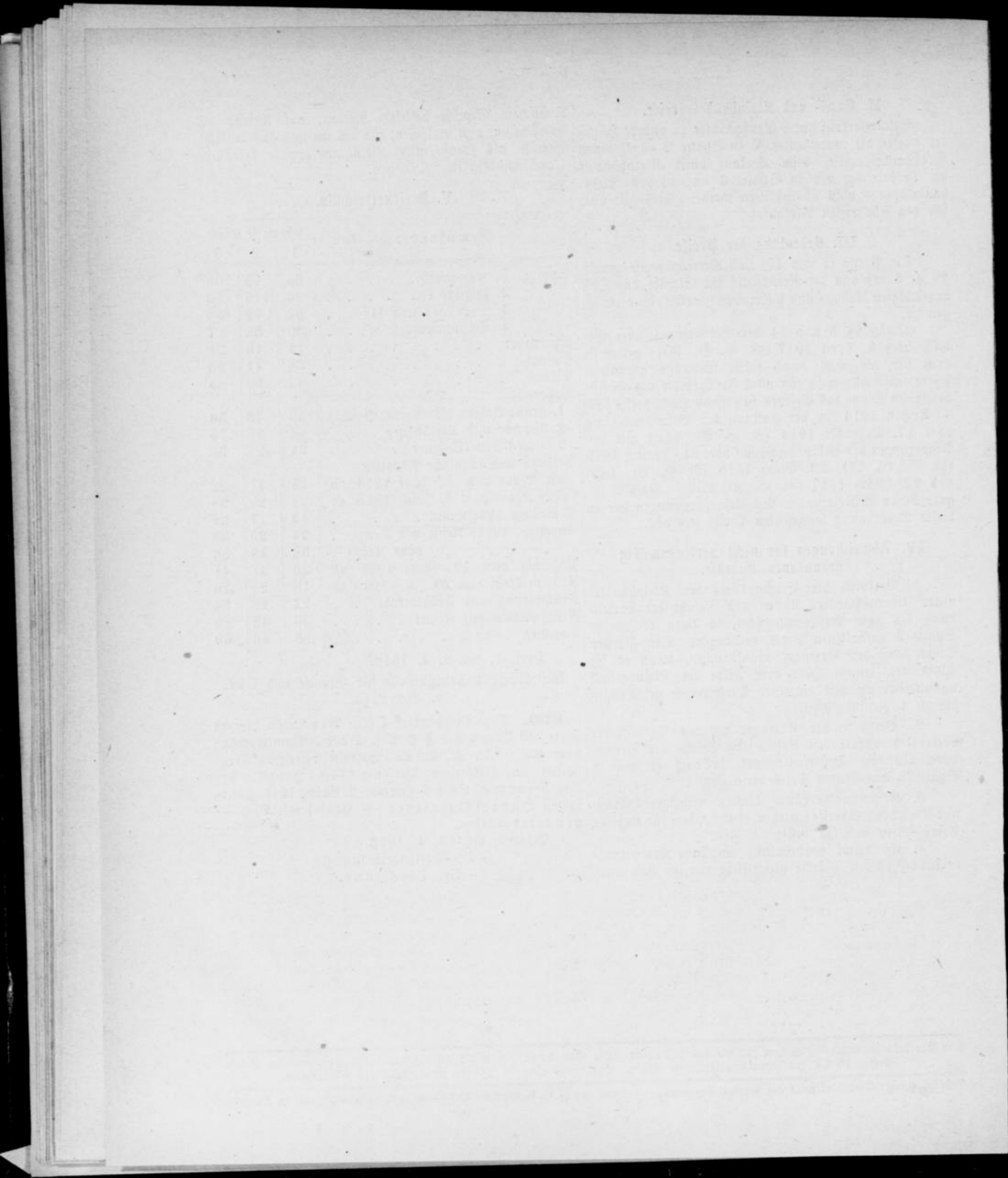
200. Dem Viehhändler Oskar Bloch von hier ist heute auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 23. 9. 15 R. G. Bl. S. 603 betreffend Fernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel, die Wiederaufnahme des ihm am 2. März 1916 untersagten Handelsbetriebes — Handel mit Vieh — gestattet worden.

Minden, den 16. 4. 1918.

Die Polizeiverwaltung.
Dr. Diekmann.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.



Sonder-Beilage

zum

16. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden für 1918.

Ausgegeben zu Minden, den 20. April 1918.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordeung) vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen:
„Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann“.
2. In § 24 ist hinter „Stoßhamen (Steckladen)“ und hinter „Treibecken“: „Wurfschellen“.
3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben“ die Fassung: „dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 cm, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 cm haben.“
4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung“ einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen“.
5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen: Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Fischer zur Durchsichtung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.
6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen:
Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37 keine Anwendung.
7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.
Berlin, den 16. März 1918.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eifenhart-Rothe.

Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrenhauses im Jahre 1916 vorgelegten Geszentwurfs (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt, zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagrafen: § 13 (Einräumung des Uferbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnisscheininhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung

des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wassergesetz nicht gilt und Polizeiverordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Ableitungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Jagdrechts auch bei jagdbaren Reiher), § 106 (Anhörung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Geszentwurfs wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reiher erledigt haben, durch diese Änderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Ueereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne der Nr. 1 sind solche Buchten, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3. 1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangs-Anpachtungs- und Befischungsrechte der §§ 33, 34, 91, zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke und § 31 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schifffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderfische (z. B. Aale, Aalund, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausschaltung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seenbesitzer von der Seenbewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt wären, daß infolge der Behinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der Seen- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenen erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verbaut sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in nennenswertem Umfang in dem zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des

Grundeises als Winteraufenthalt aufzusuchen. Hienach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung auszunehmen sein. Nur in Ostpreußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem Umwege über die Gasse in die Ostsee einmünden, aus der nicht im entferntesten so viele Wanderfische aufsteigen wie in den der Nordsee zufließenden großen Flüssen und ihren Nebenflüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Blöhen, Bleie) kann bei der Frage der Seensperrung keine besondere Rücksicht genommen werden, weil diese nicht im See zu laichen brauchen und erforderlichenfalls auch andere Laichplätze für sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Absperrung derart ist, daß Fische mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Wo Gitter und Maschen verwandt werden, dürfen sie nach § 30 F. O. einen Abstand von nicht über 2 cm haben. Es genügt aber auch jede andere mechanische Absperrung z. B. durch Mühlen- und andere Wehre oder Fanggeräte. Zur Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Äste usw. wird die Verwendung von Winkelrechen mit Horizontalstäben und -gittern oder von Horizontalgittern je nach den Umständen für erforderlich zu erachten sein. Im Fall eines allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber durch eine Ergänzung des § 30 F. O. im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Ort der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischereiberechtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann, wird zu prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von Beteiligten, z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Hebung des Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf an, ob die Hauptbestimmung eines Teiches die Fischzucht ist (vgl. Entsch. des Oberverw. Ger. Bd. 26 S. 260). Danach sind Mühlenteiche in der Regel keine geschlossenen Gewässer. Bei der Anlegung künstlicher Fischteiche bedarf es keines Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch künstlicher Sperrung von selbst geschlossene Gewässer. Im übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen Recht auch ohne Absperrung als geschlossene Gewässer galten, dem Eigentümer eine angemessene Übergangsfrist zur Anbringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu gewähren sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um kostspielige Anlagen, um die durch die Absperrung eintretende Verzögerung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu vermindern.

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist die Unterbindung des Zuges derjenigen Fische (Wander-, Zugfische) anzusehen, die das zu schließende

Gewässer im Winter auffuchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausbleiben der Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und zur Ablage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, ohne auf die Wanderung in diese Gewässer angewiesen zu sein (z. B. Hechte, Plöken). Das Anrecht auf solche Fische muß allein dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie groß und marktfähig geworden sind. Nur ausnahmsweise werden auch aus der Zurückbehaltung der in dem geschlossenen Gewässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs-Zugfische) Schadenserfakanprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr tief ist und nicht die nötige Scharbildung zum Laichen besitzt, so daß die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen sind. Da die Fische beim Aufstieg gefangen werden, ist zunächst der Oberlieger derjenige, der Erfakanprüche hat, weil er die geschlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine Mindererträge wird er buchmäßig nachweisen müssen. Aber auch der Unterlieger kann insofern Schaden erleiden, als durch die Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen Laichplätzen die Vermehrung der betreffenden Fischarten beeinträchtigt wird und weniger Fische demnächst zurückkehren. Der Nachweis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen sein. Vielfach wird es sich nur um eine Beurteilung nach billigem Ermessen handeln können.

6. Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die Größe und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei Verpachtung: Pacht-dauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzender Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberechtigungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 km Entfernung, Art, Ort und Dauer der Absperrung, sowie über die in Frage kommenden Wander- und Zugfische enthalten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des Bezirksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Personen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung des Gewässers betroffen werden können. Wie die öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Bezirksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der Lauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, mindestens in einem öffentlichen Blatt, und zwar im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt erfolgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von der Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen oder außerdem eine ortsübliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem Fischereisachverständigen (§ 121) auch der Fischereibehörde und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen

Gewässers nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen können, und daß sich im allgemeinen jede Wasser Verbindung für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der Geschlossenheit, daß die Ausübung des Fischereirechts, abgesehen von Wirtschaftsgenossenschaften und gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder nach § 28 Abs. 2 zur Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung des Fischereirechts im vollem Umfange zustehen kann.

8. Die z. Z. bestehenden Absperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Über grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

Zweiter Abschnitt.

§ 4. 1. Das Hegerecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wuchses von Selege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Wülten und Dreff (Anspülung abgestorbener Pflanzen), die Schaffung von Laichstellen, die Vertilgung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schießwaffen beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str. G. B.).

2. Soweit der Muschelfang bisher in fiskalischen Gewässern ortsüblicherweise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5. Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verlaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist nach Satz 2 nicht ausgeschlossen. Das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt verpflegte Gefinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinziellen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8. Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der

Pächter und Erlaubnischeininhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§ 11. 1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den §§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines Wasserbuchs erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 daselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Beilage zu § 1 F. G. aufgeführten Küstengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen (vgl. § 196 W. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz (W. = Bl. für Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster s. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Absatz bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster s. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausschuß, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Übertragung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Übertragung aussprechenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Überschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20) und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob

sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12. 1. Für das Uferbetretungsrecht auf überfluteten Grundstücken kommt ein Uferbetretungsrecht nicht in Frage, weil überflutete Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über die Ausübung des Befischungswerts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2 zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untermaßigen Fische. Sie ist so schnell wie möglich zu bewirken.

§ 13. 1. Das Uferbetretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuvoxpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Abs. 1 für den freien Fischfang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinem Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flöße dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnis Scheinen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schiffsfahrtsanlagen, Wasserbauwerken und Anlandungen, bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15. Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17. Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche

Veränderungen, die den Gehalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fanggeräte durch andere sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19. 1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Übertragung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berechtigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwemmten Wiesen zu fischen, ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 16 praktische Bedeutung.

§ 20. Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Lachs-, Nalffischerei (Nalffänge, -körbe, -speere, -hamen), Wehre, Reusenfischerei, Rechte zum Gebrauch von Stofhamen, Streichwadern (Steckladen) Wurfnetzen sowie zum Angeln.

Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29. 1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubniszeichens geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtstellung des Teilpächters bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem andern übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1 rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Ortswechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz ausgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Beschlussbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Re-

gierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird z. B. von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Amtliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31. 1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubniszeichne zur Fischerei ausgeben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33. 1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Bewirtschaftungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten, Abfischung, Zurücksetzung untermäßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpachtung), ist namentlich das Pegerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. D.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgräben, zusteht, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgräben unter Umständen auch dann, wenn sie im Eigentum des Mühlenbesitzers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles beurteilt werden.

§ 35. 1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperrnetze bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrückungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers frei bleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht

unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. O. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. O. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

Vierter und fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkt der Fischereiwirtschaft wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei zersplittert ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 69 Abs. 2) und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets wird sich nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und Besitzverhältnissen zu richten haben. Dabei ist zu beachten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen verschiedenen Regionen (Forellen-, Äschen-, Barben-, Bleiregion, Brackwasser) jede für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen ist das Wirtschaftsgebiet tunlich weit zu fassen und wenn möglich auf ganze Flußsysteme (aber nicht verschiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. In das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirtschaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes können auch Küstengewässer, an denen Fischereirechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die Einbeziehung von Koppelfischereigeieten zulässig. Teichwirte können nicht mit ihren geschlossenen Teichen, sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zugleich in einem offenen Gewässer fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischereibezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und 86 geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich deshalb zur Erleichterung des Verfahrens in vielen Fällen empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Verwaltungsbeschränkungen wird die besondere Stellung der Fischereibezirke dadurch nicht berührt. Die Verteilung der Fischereierträge erfolgt dann in gemeinschaftlichen Fischereibezirken in der Weise, daß der Fischereibeizirk als Mitglied der Genossenschaft den auf ihn entfallenden Anteil erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterverteilt. Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinschaftliche Fischereibezirke einzubeziehen, ist nach der Fassung des § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die

entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes über Wassergenossenschaften an. Die zum Wassergesetz erlassene V. Ausführungsanweisung vom 24. April 1914 (M. Bl. für Landw. 1914 S. 174) ist daher sinngemäß zu beachten. Die Aufstellung von Musterfazungen für Fischereigenossenschaften bleibt vorbehalten.

§ 36. 1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist neben der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer auch die Fangverwertung zugelassen. Genossenschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der Fangverwertung können dagegen nicht auf Grund des Fischereigesetzes als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern nur als privatrechtliche Vereinigungen nach dem Reichsgenossenschaftsgesetz gebildet werden.

2. Genossen können nur die Fischereiberechtigten selbst sein, nicht auch Pächter eines Fischgewässers. Die Pächter sollen aber bei Bildung einer Genossenschaft gehört werden (§ 70 Abs. 3).

3. Nach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischereigenossenschaften einer Wassergenossenschaft als Genossen angehören, z. B. einer Genossenschaft zur Reinhaltung eines Gewässers oder zum Ausbau eines Wasserlaufs.

§ 70. Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist ein dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu ernennen. Mit Zustimmung der Generalkommission kann der Regierungspräsident auch einen Spezialkommissar zum Kommissar bestellen. Dem Kommissar ist unter Umständen ein mit den in Betracht kommenden Fischereiverhältnissen vertrauter sachverständiger Berater beizugeben, der auch bei den nach § 80 zu treffenden Entscheidungen zu hören ist (§ 121). Zur Beschaffung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ist nötigenfalls die Mitwirkung der Katasterämter, Meliorationsbaubeamten und Kreiswiesenbaumeister in Anspruch zu nehmen.

§ 71. Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen die Mehrheit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften (§ 65) und bei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, hat der Kommissar zunächst den Versuch zu machen, die Bildung der Genossenschaft mit Zustimmung aller oder wenigstens der Mehrheit der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit angewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die Satzung zu hören (§ 75), ohne daß sie darüber abstimmen, während der Regierungspräsident die Satzung zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopfzahl in der Minderheit bleiben und deshalb

ermittelt werden muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertsermittlungen überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Landschaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung haben.

§ 80. 1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2, sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu beschließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn kein Streit über die Voraussetzungen des Beitrittszwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1 und 3 der Bezirksausschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86. Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichen Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei, soweit dem Gemeindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 99. Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zugelassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vgl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91. Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 33 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen beschränkt ist.

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97. Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlaß vom 16. März 1917 I B II b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlichst in jedem Jahr dieselbe Nummer erhalten.

§ 98. 1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnischein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnisscheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnisscheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnisscheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den Fischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will, die Namen der Erlaubnisscheininhaber und die etwaigen Bedingungen der Erlaubnis mitzuteilen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99. 1. Die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge ist durch die §§ 41 bis 43 F. O. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind nicht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle Fahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch sind Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie Sportfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Tourenboote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen, weil sie gelegentlich einmal zum Angeln benutzt werden. Zur Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere untereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netzreihen, Nalmschnüre, Nal-, Dorsch-, Schellfischangeln (Langleinen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder, wenn diese durch Bojen oder Baken bezeichnet sind, an der ersten und letzten Boje oder Bake, bei Naalkörben je eine Tafel an den beiden Endpfählen oder Endkörben, bei Perings- und sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Nalwehren, Fischjäten), Fischbuhnen (Garden, Argen) und ähnlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.

2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen erhalten alle Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fischereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister Erkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten. Über die Erteilung der Erkennungsnummern, die fortlaufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben den noch üblichen örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung der Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101. Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen zu verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig, deren Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine Stärke von mindestens 40/7 mm haben müssen. Die Stäbe müssen mindestens in einem Abstände von 75 cm durch Querringel verbunden sein und ihr Abstand voneinander darf nicht über 2 cm (vgl. § 30 F. O.) betragen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche Einrichtungen genügen.

§ 103. Die Ableitung von Fischgewässern ist durch § 31 F. O. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von Wasser zur Veriefelungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde ausnahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage gestattet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen. Bei

den Forellenbächen ist darauf hinzuwirken, daß sie nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet werden. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107. 1. Durch die in der Fischereiordnung zusammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindestmaße der Fische neu bestimmt, zum Teil, namentlich für Lachs, Blei, Bachforelle, Schleie und Flußkrebs, herabgesetzt (§ 1 F. O.). Das Mindestmaß von 18 cm für Scholle und Flunder gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindestmaßes für den Aal (§ 3 F. O.) ist im Hinblick auf die Elbe vorgesehen, wo überwiegend männliche Aale mit geringem Wachstum sind und auch die Befahraale gefangen werden. Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere Durchführung des Marktverbots nach § 107 F. O. und die Zulässigkeit von Versendungsverboten (§ 33 F. O.) gegenüber. Das Anlandes- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 F. O.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereiabkommen (Mitteilungen des Deutschen Seefischereivereins vom April 1908 XXIV. Jahrgang S. 250) und im dänischen Seefischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. O. XXXIII. Jahrgang S. 312). Danach können die Fischereibeamten in jedem Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zur demnächstigen Beförderung oder zum Feilbieten übergeben werden. Die Bestimmung über die Verwendung untermäßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung beteiligter Fischer ein für allemal zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist davon Mitteilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß geschützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischereiordnung sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten (§§ 13, 14, 17 F. O.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Erleichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11 F. O.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln, Spinnangeln, Legeangeln, Grundangeln und Puppen gehört. Ferner beschränkt sich die Sonntagsschonzeit auf den Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), während die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach Hause fahren können. In der Frühjahrschonzeit ist die stille Fischerei (d. h. außer den im § 11 Satz 3 F. O. erwähnten Geräten auch der Gebrauch der Legeangeln, Grundangeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinnangeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein gestattet. Weitere Ausnahmen, z. B. zum Fang von Köder-

fischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F. O. zulässig. Fischarten, die plötzlich in größeren Zügen zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (Stint, Maifisch, Aal, Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von der Frühjahrschonzeit ausgenommen werden. Die Frühjahrschonzeit gilt nach § 15 F. O. nicht für die Tiefen der Pässe, weil sich dort keine Frühjahrs-laicher fortpflanzen. Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist, erstreckt sich das Verbot auch auf den Aal, der dort bis zum Eintritt der Geschlechtsreife bleibt. Über den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrschonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Laichen der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F. O.). Die Festsetzungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Reusen (also auch für Garnreusen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Seen sowie die Genossenschaftsbetriebe und Fischereibezirke von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F. O.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischerzeuge (§ 106 Abs. 4 F. O.). Die Zegenschonzeit (§ 27 F. O.) erstreckt sich im Gegensatz zum Ankerfuihlenverbot (§ 26 F. O.) nicht auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F. O.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverlaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden Fanggeräte (Scherbretter, Netzbaume u. dgl.) allgemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht erfaßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte für eine den Anforderungen des Kabelschutzes entsprechende Bauart der Scherbretter enthalten die Regeln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Telegraphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch Schiffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fischereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobachtung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Vermeidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung geboten. Bei Nichtbeachtung

würde außerdem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung der Scherbretter eine bestimmte Form durch Polizeiverordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern neu ausgesetzt werden, ist ein Gutachten des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin einzuholen.

§ 109. Nach der Absicht des Gesetzes soll das Recht zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der Fischerei Befugten, also auch dem Fischereipächter und Erlaubnischeininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar 1916, S. 58).

§§ 110 bis 114. 1. Die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang nachzuprüfen und nur da beizubehalten, wo erhebliche Fischereii Interessen vorliegen, zu deren Schutz die Bestimmungen der Fischereiordnung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken soll die der Fortpflanzung der Fische ungefährliehe stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon allgemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem Umfang bis zur völligen Freigabe gestattet werden. In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist sie ohne weiteres zulässig.

3. Über die Frage, ob auch andere als die in § 113 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schonbezirken zu erklären sind, und über die für die entzogene Nutzung dem Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung ist ein Fischereisachverständiger zu hören. Bei Streit kann über die Höhe der Entschädigung nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerdem wird häufig eine ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118. 1. Der Fischweg muß während der Zeit offengehalten werden, in der die Fische, für die er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Offenhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zulässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende Fischwege.

Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123. 1. Von den Aufsichts-befugnissen der Ortspolizeibehörden werden nach § 119 Abs. 2 die folgenden auf die Oberfischmeister übertragen:

- a) Die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Abs. 5);
- b) die Zurücksetzung untermäßiger Fische von

überfluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12 Abs. 4);

- c) die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);
- d) der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von Pächtern für ein Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);
- e) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse während eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Gültigkeit eines Pachtvertrags (§ 29 Abs. 4);
- f) der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei (§ 31 Abs. 2);
- g) der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§§ 86, 88);
- h) die Bestimmung über die Verwendung untermäßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10 F. D.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidenten in Königsberg unterstehen:

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige Gewässer:

- a) der westpreußische Teil des Frischen Haffs;
- b) die angrenzenden Rogatmündungen bis zu einer geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revieranwachs der fiskalischen Rogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Rogathaffkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtturms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;
- c) der Elbingsfluß vom Ostloch ab stromabwärts;
- d) gegenüber den Weichselmündungen, namentlich der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Königsberg nur bis zu den natürlichen Ausmündungen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Snauphaffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Linie von dem Molenkopf der Atmatmündung nach dem Windenburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstellung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fischereipolizeilicher Aufsichts-befugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch

außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande zu überwachen.

5. Oberfischmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher führen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vorgeschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Aufseher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 24. Januar 1894 (Marine-Berordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preussischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preussische Kriegsflagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggenstock. Die Fahrzeuge der Oberfischmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereifachverständige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozessordnung. Dabei sind die

Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 I 25 240. II 8589 (M.-Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 I 17 469 zu beachten.

8. Eine Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereiangelegenheiten enthält die Anlage 2.

§ 133. Aus den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstungen der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Frische Daff vom 7. März 1845 (Gesetzsammlung S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Daff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Straßburg vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Anlage 1 zu a.

Muster.

Abteilung D.

Fischereirechte.

| Laufende Nummer der Eintragung | Das Recht unter näherer Angabe des Inhalts und der Beschränkungen sowie des Berechtigten | Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruchs | | Berichtigungen, insbesondere Löschungen | |
|--------------------------------|--|--|------------|---|---|
| | | Laufende Nummer der Eintragung | Eintragung | Laufende Nummer der Eintragung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

Anlage 1 zu b.

Muster.

Bezirksausschuß

Wasserbuch (Fischereibuch)

für

Band I.*)

[Für den Teil von bis

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksausschuß in

durch Erlaß der Herren Minister

vom übertragen worden.)**)

*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

***) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksausschuß in entsprechender Anwendung des § 183 Absatz 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.

Anlage 2.

Übersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereianglegenheiten.

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|---|--|---|--|
| 1. § 3 | Erlklärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenersatzansprüche | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| 2. § 10, Absf. 4. | Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen § 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten |
| | vorläufige Regelung | Oberfischmeister (Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a) | Beschwerde an die Aufsichtsbehörden |
| 3. §§ 11, Absf. 1 in Verb. mit: § 183 W. G. | Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer, die keine Wasserläufe sind (Ausf. Anw. zu § 11) | Bezirksausschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 186 Absf. 2, des § 188 Absf. 3 und des § 192 Absf. 3 W. G. (§ 121 Absf. 1 Nr. 1 L. V. G.) | |
| § 186, Absf. 2 W. G. | Offenbar unbegründete Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch | Vorsitzender des Bezirksausschusses (Nach der Rechtsprechung des Landeswasseramts auch Kollegialbeschluß des Bezirksausschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig) | Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksausschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt, je binnen 2 Wochen |
| § 188, Absf. 3 W. G. | Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch | desgleichen | desgleichen |

1893 I
erm. 1894
7 469 zu
bigkeit der
nthält die
nten Vor-
ehen:
s für das
über die
bnung für
eseksamm-
: Provinz
. S. 107).
erung der
Pommern
und dessen
März 1863
g und Er-
reiordnung
30. August
I. S. 649).
orsten.
Muster.
ngen,
schungen
6

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|-----------------------|---|--|--|
| § 192
B. G. | Berichtigung des Wasserbuchs. | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen |
| 4. § 12,
Abf. 2 | Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken | Kreis- (Stadt-) Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1. 2 B. V. G.) |
| Abf. 4 | Zurücksetzung untermäßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer | Oberfischmeister
(Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b) | Beschwerde an die Aufsichtsbehörden |
| 5. § 13,
Abf. 2, 5 | Uferbetretungsrecht | Kreis- (Stadt-) Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 B. V. G.) |
| 6. § 15,
Abf. 2 | Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung
Anmeldung | bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher binnen 1 Woche | |
| § 15,
Abf. 3 | Entscheidung | hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß binnen 2 Wochen | Berufung an den Bezirksausschuß (endgültige Entscheidung) binnen 2 Wochen (§ 85 B. V. G.) |
| 7. § 23 | Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile | Oberfischmeister
(Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c) | Beschwerde an die Aufsichtsbehörden |
| 8. § 27,
Abf. 4 | Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten |
| 9. § 28,
Abf. 2 | Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts | Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde | |
| 10. § 29,
Abf. 1 | Ausnahmen von der Mindestpachtdauer | Kreis- (Stadt-) Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 B. V. G.) |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|------------------------------|--|--|--|
| Abs. 2 | Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer | Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf. Anw. zu 119 Nr. 1 zu d) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| Abs. 3. | Verpachtung an Ausländer | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| Abs. 4 | Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abs. 1 bis 3

vorläufige Regelung | a) in Landkreisen: Kreis-
ausschuß im Verwal-
tungstreitverfahren

b) in Stadtkreisen: Be-
zirksausschuß im Ver-
waltungstreitverfahren

Oberfischmeister
(Ausf. Anw. zu § 119
Nr. 1 zu e) | Berufung an den Be-
zirksausschuß (§ 82 L. B.
G.) und Revision an das
Oberverwaltungsgericht
(§ 93 L. B. G.), je binnen
2 Wochen (§§ 85, 95
L. B. G.)

Berufung an das Ober-
verwaltungsgericht
(§ 83 L. B. G.) binnen
2 Wochen (§ 85 L. B. G.)
Beschwerde an die Auf-
sichtsbehörden |
| 11. § 31,
Abs. 2 | Regelung der Koppelfischerei | Bezirksausschuß
(auf Antrag des Ober-
fischmeisters — Ausf.
Anw. zu § 119 Nr. 1
zu f — oder eines Be-
teiligten) | Beschwerde an das Lan-
deswasseramt binnen
2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| 12. § 33,
Abs. 5, 6 | Ausübung der Fischereirechte in
Abzweigungen | Bezirksausschuß | desgleichen |
| 13. § 34,
Abs. 2 | Ausübung der Fischereirechte in
Häfen und Stichkanälen | Bezirksausschuß
(§ 33 Abs. 5, 6 F. G.) | desgleichen |
| § 34,
Abs. 3 | Ruhenlassen der Fischerei in Be-
wässerungs- oder Entwässerungs-
gräben oder in Altarmen | Kreis- (Stadt-) Ausschuß | Beschwerde an den Be-
zirksausschuß binnen
2 Wochen, endgültiger
Beschuß (§ 121 Abs. 1, 2
L. B. G.) |
| 14. § 35,
Abs. 1 | Vorübergehende Verhinderung des
Fischwechsels in offenen Ge-
wässern | Regierungspräsident | Beschwerde an den Mi-
nister für Landwirtschaft |
| 15. § 45,
Abs. 2,
§ 49 | Aufsicht über die Genossenschaften | Landrat als Vorsitzender
des Kreis Ausschusses, in
Stadtkreisen Ortspolizei-
behörde | Beschwerde an den Re-
gierungspräsidenten
(endgültige Entscheidung) |
| 16. § 46 | Bestellung von Vorstandsmitglie-
dern einer Genossenschaft | desgleichen | desgleichen |
| 17. § 47 | Zwangsetatifizierung gegenüber der
Genossenschaft | Landrat als Vorsitzender
des Kreis Ausschusses, in
Stadtkreisen Ortspolizei-
behörde; dagegen Klage
im Verwaltungstreitver-
fahren beim Bezirksaus-
schuß binnen 2 Wochen | Berufung an das Ober-
verwaltungsgericht
(§ 83 L. B. G.)
binnen 2 Wochen
(§ 85 L. B. G.) |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|---------------------|--|---|--|
| 18. § 48 | Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft | Kreis-(Stadt-)Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.) |
| 19. § 50 | Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Gewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde | Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung) |
| 20. § 51 | Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde | Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung) |
| 21. § 52, Abs. 3 | Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen | Kreis-(Stadt-)Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.) |
| 22. § 55, Abs. 1, 3 | Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft | a) in Landkreisen: Kreis Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren | Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Obergericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.) |
| Abs. 2, 3 | Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen | Genossenschaftsvorstand; dagegen Einspruch binnen 4 Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren:
a) in Landkreisen beim Kreis Ausschuß,
b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß | Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)

desgleichen |
| 23. § 57 | Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen) | Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage beim Obergericht, je binnen 2 Wochen |
| 24. § 58 | Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde | Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung) |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|---------------------|---|--|---|
| 25. § 59, Abs. 2 | Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde | Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung) |
| 26. § 60 | Amtsentsetzung von Vorstandsgliedern der Genossenschaft | Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde | Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen |
| 27. §§ 69, 70 | Leitung des Genossenschaftsbildungsverfahrens | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 28. § 71, Abs. 2 | Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft | Kreis-(Stadt-)Ausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.) |
| 29. § 74 | Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung | Kreis-(Stadt-)Ausschuß (endgültige Entscheidung) | |
| 30. § 77, Abs. 1, 2 | Ordnungsstrafen wegen Ungebühr bei Genossenschaftsverhandlungen | Verhandlungskommissar | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung) |
| Abs. 2 | Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar | Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen) | |
| 31. § 80, Abs. 1—4 | Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| Abs. 5 | Genehmigung oder Erlaß der Satzung | Regierungspräsident (endgültige Entscheidung) | |
| 32. § 83, Abs. 1 | Genehmigung von Satzungsänderungen | desgleichen | |
| 33. § 84 | Auflösung der Genossenschaft | desgleichen | |
| 34. § 86 | Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke | Bezirksausschuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| 35. § 87, Abs. 2 | Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher | a) in Landkreisen: Kreis Ausschusch | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.)) |
| § 87, Abs. 2 | Übertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf einen Fischereivorsteher | b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|------------------|--|---|---|
| Abs. 3 | Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken | Gemeindeaufsichtsbehörde | Beschwerde an die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde |
| Abs. 5. | Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes | a) in Landkreisen: Kreisausschuß | Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. B. G.) |
| | | b) in Stadtkreisen: Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. B.) |
| Abs. 6 | Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Meinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken | Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: | |
| | | a) in Landkreisen beim Kreisausschuß | Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 L. B. G.) und Revision an das Obergerverwaltungsgericht (§ 93 L. B. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. B. G.) |
| | | b) in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß | Berufung an das Obergerverwaltungsgericht (§ 83 L. B. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. B. G.) |
| 36. § 89 | Bildung selbständiger Fischereibezirke | Bezirksausschuß (auf Antrag des Fischereiberechtigten) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. B.) |
| 37. § 91 | Überlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke | Bezirksausschuß (§ 33 Abs. 5 F. B.) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. B.) |
| 38. § 93, 96 | Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern | Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will | Bei Verfassung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. B. G., § 119 Abs. 5 F. B.) |
| 39. § 94 | Ausstellung eines vorläufigen Vertretungsscheins | Gemeinde- (Guts-) Vorsteher | |
| 40. § 97 | Ausstellung des Fischereischeins für Ausländer | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 41. § 98, Abs. 5 | Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnis-scheinen für Ausländer | desgleichen | desgleichen |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|-------------------|---|---|---|
| Abs. 7 | Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnisscheinen für offene Gewässer | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| Abs. 8 | Beglaubigung von Erlaubnisscheinen | Gemeinde- (Guts-) Vorsteher) | |
| 42. § 100 | Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 43. § 101 | Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 44. § 102 | Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung | Bezirksauschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| 45. § 104 | Ausgleichungsverfahren | Bezirksauschuß
(§§ 89, 64 W. G.) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 W. G.) |
| 46. § 107, Abs. 3 | Ausnahmen vom Verwendungs- und Marktverbote für untermaßige Fische | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 47. § 108 | Ausnahmen von der Verpflichtung zur Beseitigung ständiger Fischereivorrichtungen in der Schonzeit | desgleichen | desgleichen |
| 48. § 110, Abs. 1 | Einrichtung von Schonbezirken . | desgleichen | desgleichen |
| Abs. 2 | Aufhebung von Schonbezirken . | Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft | |
| 49. §§ 111, 112 | Ausnahmen von den für Schonbezirke geltenden Beschränkungen | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 50. § 115, Abs. 3 | Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens | Bezirksauschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| Abs. 4 | Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischwegs | Bezirksauschuß
(§ 27 Abs. 4 F. G.) | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abs. 4 F. G.) |

| Fischereigesetz | Gegenstand | Zuständige Behörde | Rechtsmittel |
|----------------------|---|--|--|
| 51. § 116, Abs. 2, 3 | Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Anlagen zu dulden | Bezirksausschuß | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 76 B. G.) |
| 52. § 117 | Bestimmung der Zeiten für Offenhaltung der Fischwege | desgleichen | Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.) |
| 53. § 118 | Verbot des Fischfangs oberhalb und unterhalb geöffneter Fischwege und Ausnahmen davon | Regierungspräsident | Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft |
| 54. § 119 | Fischereiaufsicht | Oberfischmeister,
Ortspolizeibehörde
Fischmeister
Fischereiaufseher | Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizeibehörden nach den §§ 127 bis 129 B. G. |
| 55. § 123 | Untersuchung der Fangeräte und Fischbehälter | desgleichen | Beschwerde an die Aufsichtsbehörden |
| 56. § 124 | Polizeiverordnungsrecht | Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident | |

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindrucker in Minden.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Ausgegeben zu Minden, den 27. April.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt u. Preussische Gesetzsammlung. S. 73. Allerhöchster Erlaß betr. Enteignung. S. 73. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. S. 73. Weitere Preussische Uebergangsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. S. 73. Polizeiverordnungen. S. 74. Ernennung zu Regierungsräten. S. 74. Standesamtsache. S. 74. Ablauf der Schonzeit für Rehböcke. S. 74. Personalveränderungen. S. 74. Bekanntmachungen der Königl. Provinzialfleischstelle zu Münster sowie der Polizeiverwaltung zu Herford. S. 75.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

201. Die Nr. 50 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland. Vom 20. Januar 1918. S. 177.

Die Nr. 51 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 9. April 1918. S. 181.
— Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. Vom 10. April 1918. S. 181. — Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 11. April 1918. S. 183.

Die Nr. 52 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs). Vom 12. April 1918. S. 185.
— Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 13. April 1918. S. 186.

Preussische Gesetzsammlung.

202. Die Nr. 11 für 1918 enthält:

Verordnung über Ergänzung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914. Vom 10. April 1918. S. 41. — Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 15. April 1917 (Gesetzsammlung S. 51) über die Verlängerung der Amtsbauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterauschussmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 4. April 1918. S. 42.

Allerhöchster Erlaß.

203. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. August 1914 (Gesetzsammlung S. 153) wird der Stadt Hörter im Regierungsbezirk Minden das Recht verliehen, das zur Erweiterung des städtischen Begräbnisplatzes erforderliche, auf dem vorgelegten

Vageplan mit gelber Farbe angelegte Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 25. 3. 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Drews.

Urkunde

über Verleihung des Enteignungsrechts.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

204. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 21. Oktober, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. Mai bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bzw. bei demjenigen Königl. Regierung, in deren Ausschichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 191 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. 3. 1918.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten.

205. Weitere Preussische Uebergangsbestimmung

zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in

der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. J. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. 4. 1918.

Der Staatskommissar für
Volksernährung.

Der
Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen zc.

206. Polizeiverordnung.

Um den gesundheitschädlichen Wirkungen des Tabakrauchens bei Jugendlichen entgegenzutreten, erlasse ich auf Grund der §§ 61, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie der §§ 136 und 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) für den Umfang der Provinz Westfalen mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Personen unter 16 Jahren ist es verboten:

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen,
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2. Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3. Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Uebertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Münster, den 19. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Prinz von Ratibor.

207. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen vom 18. November 1913

erhält folgende Zusatzbestimmung:

§ 40. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.

Münster, den 18. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
K. Prinz von Ratibor und Corvey.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

208. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. März d. J. die Regierungsassessoren Freih. von Verschuer in Minden und Kriege in Bielefeld zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Minden, 21. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

209. Der kommissarische Ehrenamtmann Franz Böhrer in Lichtenau ist von mir für die Dauer des Hauptamts auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lichtenau im Kreise Bären bestellt worden.

Minden, 21. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

210. Für den Regierungsbezirk Minden endigt in diesem Jahre die Schonzeit für Rehböcke mit Ablauf des 15. Mai.

Minden, den 15. 4. 1918.

Der Bezirksausschuß zu Minden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

211. Personalveränderungen zc.

Ernannt: Zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Provinzialschulsekretär Feodor Kolbe aus Münster. Der Studentrat

Dr. Schulenburg an der Humboldt-Schule in Linden bei Hannover zum Direktor des Lyzeums in Herford. Die Hilfs-, Zeichenlehrerin Margarethe Kuhle zur Zeichenlehrerin an der Cecilien-Schule in Bielefeld.

Versetzt: Oberlehrer Arnold Percy vom Gymnasium in Soest an das Gymnasium in Paderborn. Münster, den 16. 4. 1918.

Königliches Provinzialschul-Kollegium.

Bekanntmachungen.

212. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. Js. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster S. 86 f., in Arnberg S. 76 f., in Minden S. 63 f.) betr. die Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer-Schweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken, genehmigt vom königlichen Landesfleischamt durch Erlass vom 26. März d. Js., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer-Schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres nur in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

1. Im Regierungsbezirk Arnberg:

- Kreis Altena: in Plethenberg, Herscheid Stadt;
- Kreis Brilon: in Brilon, Hallenberg, Rebedach, Niedermarsberg, Obermarsberg;
- Kreis Dortmund: in Castrop, Lünen;
- Kreis Gelsenkirchen: in Eickel, Nöhlinghausen, Wanne, Wattenscheid;
- Kreis Hagen: in Herbede, Wengern;
- Kreis Hamm: in Unna;
- Kreis Hörde: in Annen, Aplerbeck, Hombruch, Schwerte;
- Kreis Lippstadt: in Gesefe, Lippstadt;
- Kreis Meschede: in Bbbefeld, Meschede, Schmalenberg;
- Kreis Olpe: in Attendorn, Elspe, Rothemühle;
- Kreis Siegen: in Burbach, Effersfeld, Ferndorf, Freudenberg, Hilschenbach, Irmgartelchen, Klafeld,

Krombach, Neunkirchen, Niederbresselndorf, Niedernetphen, Obernetphen, Siegen, Wilnsdorf;

Kreis Soest: in Soest, Werl;

Kreis Wittgenstein: in Berleburg, Erndtebrück, Laasphe;

sowie in den Stadtkreisen:

Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Hörde, Lüdenscheid und Witten.

2. Im Regierungsbezirk Minden:

- Kreis Bären: in Bären, Salzkotten;
- Kreis Höxter: in Brakel, Höxter, Steinheim;
- Kreis Paderborn: in Delbrück, Neuhaus;
- Kreis Warburg: in Warburg;
- Kreis Wiedenbrück: in Kaunitz, Neuenkirchen, Rheda, Nietberg, Werl, Wiedenbrück; und im Stadtkreis Herford.

3. Im Regierungsbezirk Münster:

- Kreis Beckum: in Ahlen;
- Kreis Coesfeld: in Coesfeld, Dülmen, Haltern;
- Kreis Lüdinghausen: in Lüdinghausen, Olfen, Werne;
- Kreis Tecklenburg: in Hopsten, Jöbenbüren, Vengerich-Stadt, Mettingen, Tecklenburg, Westercappeln;
- Kreis Warendorf: in Warendorf; sowie in den Stadtkreisen: Buer, Münster und Neddinghausen.

Münster, den 19. 4. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

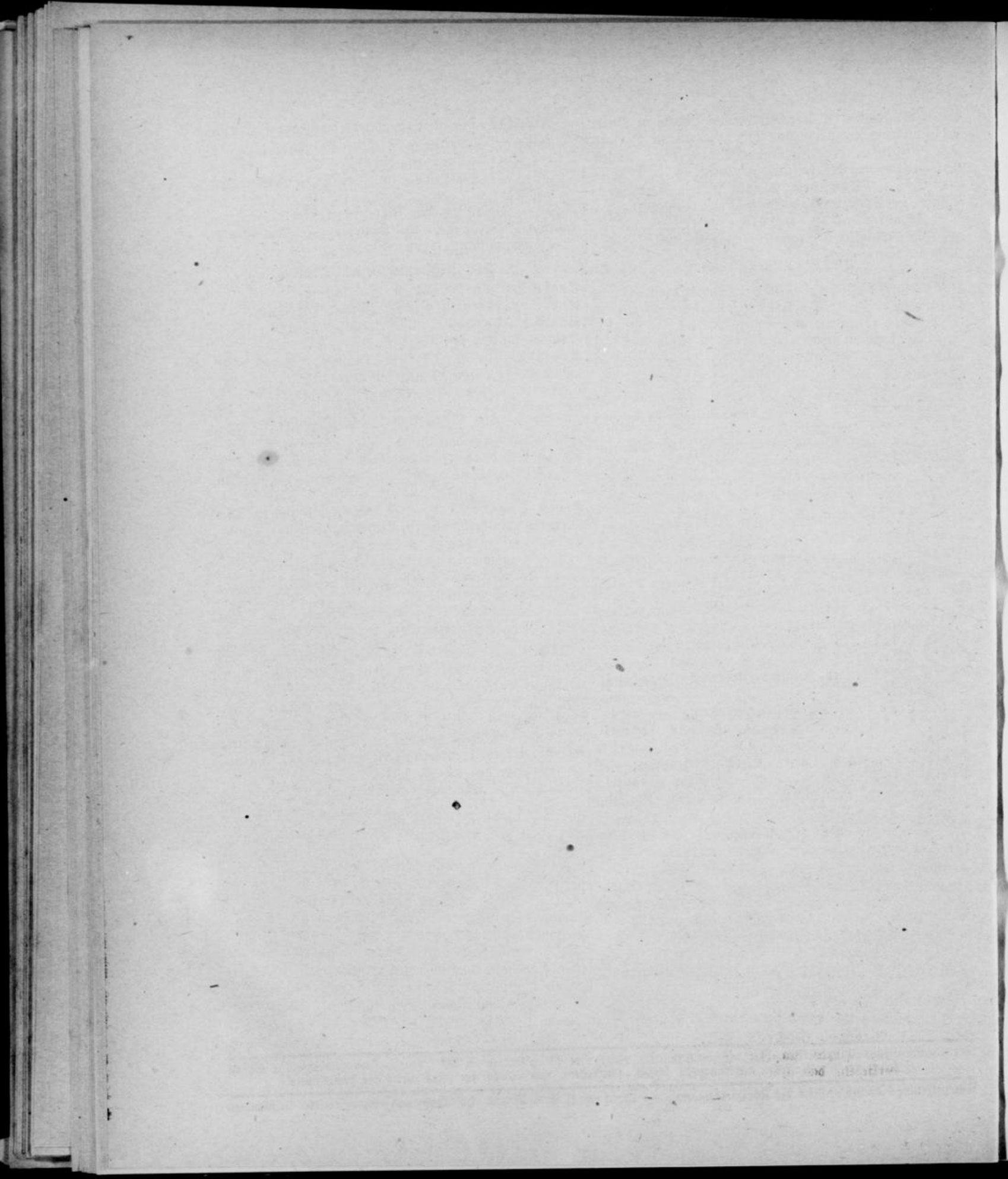
213. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) habe ich dem Schlosser Wilhelm Bierman hier., Alter Markt 6, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Seife und Seifenersatz und Waschmitteln jeder Art wegen Unzuverlässigkeit untersagt.

Herford, den 19. 4. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Ausgegeben zu Minden, den 4. Mai.

1918.

Inhalt: Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. S. 77. Wahl zum Beisitzer der Auerbenkommission für den Kreis Minden. S. 77. Bestätigung der Wiederwahl zum Magistratsmitgliede. S. 77. Fahrplanänderung. S. 77. Verordnung des kommandierenden Generals zu Münster. S. 77. Untersagung der Ansäuerung des Schlachtereigewerbes. S. 78. Enteignung von Grundeigentum. S. 78.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

214. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 16. September, vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 22. Juni bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 26. 3. 1918.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen zc.

215. In der Sitzung des Kreistages des Kreises Minden am 23. März 1918 ist an Stelle des verstorbenen Dekanomen Rehling in Petershagen der Gemeindevorsteher Korff in Verbeck zum Beisitzer der Auerbenkommission für den Kreis Minden für die bis zum 1. Oktober 1920 reichende Wahlperiode gewählt worden.

Münster, den 23. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

216. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Nieheim am 12. April 1918 vorgenommene Wieder-

wahl des Landwirts und Mühlenbesizers Claes zum Magistratsmitgliede habe ich auf die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 25. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

217. Zwischen Köln und Berlin Stadtbahn verkehrt ein neuer Nachtschnellzug Nr. D 129 mit 1.—3. Klasse. Köln Hbf. ab 10⁵⁰ abends, Düsseldorf Hbf. ab 11³⁴, Duisburg ab 12⁰⁰, Mülheim (Ruhr) ab 12¹², Essen Hbf. ab 12³³, Bochum Süd ab 12⁰², Dortmund Hbf. ab 1²², Hamm ab 1⁵⁵, Bielefeld Hbf. ab 3⁰⁶, Minden i. W. ab 3⁴⁷, Hannover Hbf. an 4⁴⁹, ab 5⁰³, Stendal ab 7¹⁸, Berlin F an 9¹⁰ vorm. Der Zug ist schwächer besetzt, wie die übrigen Nachtzüge Köln-Berlin und wird deshalb seine Benutzung empfohlen.

In der Gegenrichtung ist der D-Zug Nr. 2 Berlin F ab 7⁵⁹ vorm., Hannover an 12²¹, ab 12⁴⁹, Köln Hbf. an 7²², schwächer besetzt als die übrigen Tageszüge Berlin-Köln, so daß sich die stärkere Benutzung auch dieses Zuges empfiehlt.

Königl. Eisenbahndirektion Hannover.

218. Verordnung.

§ 1. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 verbiete ich den Betrieb von Eilbotenunternehmungen (Radlerinstituten) oder sonstigen Unternehmungen, welche die Beförderung von Gepäck, Paketen und schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen gewerbsmäßig betreiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde vorher die Genehmigung zu dem Gewerbebetrieb erteilt hat.

§ 2. Die Genehmigung (§ 1) kann auch wider-rustlich erteilt oder an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Einhaltung etwaiger von der Orts-polizeibehörde erlassener Taxvorschriften oder an die ausschließliche Beschäftigung solcher Personen in dem Betriebe welche von der Polizeibehörde als zuverlässig anerkannt sind.

§ 3. Bestehende Gilbotenunternehmungen dürfen ihren Betrieb noch fortsetzen, bis die Polizeibehörde über ihren binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Betriebes entschieden hat.

Ist der Genehmigungsantrag nicht innerhalb dreier Tage bei der Ortspolizeibehörde eingegangen, so ist der Betrieb ohne weiteres als verboten einzustellen.

§ 4. Durch diese Verordnung werden nicht betroffen Betriebe des Reiches, des Staates oder von öffentlich rechtlichen Körperschaften.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden. (Abt. Id Nr. 2933.)

Münster, den 15. 4. 1918.

Der kommandierende General.
Fryr. von Sayl.

219. Dem Schlachter Wilhelm Wagener zu Minden Stiftsallee Nr. 13 ist von uns unterm heutigen Tage auf Grund der Bundesratsverordnung vom

23. 9. 15 (R. G. Bl. S. 603) der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art, insbesondere mit Artikeln des Schlachtereigewerbes sowie die Ausübung des Schlachtereigewerbes selbst wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handels- und Gewerbebetrieb untersagt worden. Minden, den 25. 4. 1918.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Becker.

220. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bahnbau Minden Leese-Minden zu enteignende, in den Gemeinden Heimsen und Schlüsselburg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 23. Mai 1918, vormittags 11 Uhr**, in der Wirtschaft Plönges in Heimsen a./Weser anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Nf. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschafts-
Art und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche | | |
|---------|--|----------------------------|----------|--|---|------|------|------------------------------|--|----|----|
| | Gemarkung
(Gemeinde) | Karten-
blatt
(Flur) | Parzelle | | von | Band | Blat | | ha | a | qm |
| 1 | Schlüsselburg | 8 | 176/1 | Voigt' Familienstiftung Rittergut Neuhof bei Heimsen a./Weser | Schlüsselburg | 4 | 32 | Wiese | — | 16 | 60 |
| 2 | " | 6 | 96 | " | " | " | " | Acker | — | — | 04 |
| 3 | " | " | 93 | " | " | " | " | " | — | 12 | 45 |
| 4 | " | " | 803/69 | " | " | " | " | " | — | 11 | 10 |
| 5 | " | " | 616/44 | " | " | " | " | " | — | 1 | 30 |
| 6 | Heimsen | 3 | 4 | Voigt'sche Familie Fideikommiß daselbst | Heimsen | " | " | " | — | 32 | 75 |
| 7 | " | " | 45/12 | " | " | " | " | " | — | — | 30 |
| 8 | " | " | 39/9 | " | " | " | " | Weide | — | 30 | 05 |
| 9 | " | " | 67/39 | Voigt'sche Familie Fideikommiß, Rittergut Neuhof b. Heimsen a./Weser | " | " | " | j. Weide | — | 68 | 10 |
| 10 | " | " | 39/6 | " | " | " | " | j. Acker u. Weide | — | 21 | 80 |
| 11 | " | " | 39/2 | " | " | " | " | Weide u. Holzung | — | 30 | 90 |
| 12 | " | 2 | 184/24 | " | " | " | " | j. Weide u. Holzung | — | 24 | 20 |

Minden, den 26. 4. 1918.

Der Enteignungskommissar.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Ausgegeben zu Minden, den 11. Mai.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsamml. S. 79. Anordnung der Landeszentralbehörden. S. 80. Erziehungsmittelstelle Westfalen. S. 80. Ernennung zum Regierungsrat. S. 80. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat April. S. 80. Wiederwahl des Bürgermeisters der Stadt Rheda. S. 81. Ernennung zum Amtmann für das Amt Hoenwedde. S. 81. Abendschlussstunde für öffentliche Lichtspielaufführungen. S. 81. Bekanntmachungen des kommandierenden Generals zu Münster. S. 81. Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln u. Läuferchweinen. S. 82. Verwaltung der Stempelverteilungsstelle Lichtenau. S. 82.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

221. Die Nr. 53 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604). Vom 11. April 1918. S. 187.

Die Nr. 54 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918. S. 189.

Die Nr. 56 für 1918 enthält:

Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918. S. 359. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918. S. 359. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß Lothringen. Vom 25. April 1918. S. 360.

Die Nr. 57 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652; 1918 S. 43). Vom 24. April 1918. S. 361.

Die Nr. 58 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung. Vom 25. April 1918. S. 363.

Die Nr. 59 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstbögen, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 30. April 1918. S. 365.

Die Nr. 60 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wecheln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 30. April 1918. S. 367. —

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. Vom 1. Mai 1918. S. 368.

Die Nr. 61 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918. S. 371. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918. S. 372. — Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 24. April 1918. S. 377.

Preussische Gesetzsammlung.

222. Die Nr. 12 für 1918 enthält:

Gesetz über die staatliche Verbürgung zweiter Hypotheken (Bürgschaftsicherungsgesetz). Vom 10. April 1918. S. 43. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Eisenwerk- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Heerdt. Vom 8. April 1918. S. 45. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalben usw. für das der Isebergbau-Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubusch im Kreise Heinsberg. Vom 18. April 1918. S. 45. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 46.

Die Nr. 13 für 1908 enthält:

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betr. die Landesreditkasse zu Cassel, vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 82) Vom 26. April 1918. S. 47. — Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 16. April 1902 (Gesetzsamml. S. 90). Vom 26. April 1918. S. 48.

t Lebens-
Artikeln
ung des
igkeit in
b unter-

ntum.
das zum
e, in den
ne, nach-
rmin auf
mittags
Heimjen

Gesetzes
11. Juni
Rechte im

utun die
ung ober
en.

röße
u enteig-
nen oder
nd zu be-
ntenden
ndfläche
a | qm

16 | 60

— | 04

12 | 45

11 | 10

1 | 30

32 | 75

— | 30

30 | 05

68 | 10

21 | 80

erwerbende
besteht aus
Alter

30 | 90

Weide

24 | 20

Weide

jar.

ine Stück

in Minden

— Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 48.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

223. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 — St. f. B. VI d 2927

erhält folgenden Zusatz:
W. f. L. Ia III g 3894

„Den für den Ausfuhrort zuständigen Provinzial (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie insbesondere wenn nach der Art des Antrags und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ausfuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der bescheinigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ausfuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- a) Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
- b) Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 1. 5. 1918.

Der Staatskommissar Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen zc.

224. Die auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (R. G. Bl. S. 113) für die Provinz Westfalen errichtete Ersatzmittelstelle führt die Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Westfalen“.

Ihre Diensträume befinden sich in Dortmund, Kleppingstraße 5
Münster, den 30. 4. 1918.
Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

225. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. März 1918 den Regierungsassessor von Lohbecke in Minden zum Regierungsrat zu ernennen geruht.
Minden, 4. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

| Haupt-Markttort. | Lieferungs-Vereinb. | Monat. | Höchste Tages-Durchschnittspreise, einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg | | | | | | Bemerkungen. |
|------------------|---|------------|--|------------|-----|------------|----------------|------------|---|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Nicht=) | | |
| | | | ℳ | ℔ | ℳ | ℔ | ℳ | ℔ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | April 1918 | 8 | (43)
93 | — | — | — | — | Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Wiedenbrück | " | — | — | 13 | (65)
65 | 4 | (22)
47 | |
| Paderborn | Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter | " | — | — | 13 | (63)
13 | 5 | (27)
52 | |

Minden, 3. 5. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

227. Ich habe die Wiederwahl des Bürgermeisters Schulte-Wönting zum Bürgermeister der Stadt Rheda auf Lebenszeit bestätigt.

Winden, 27. 4. 1918. Der Regierungspräsident.

228. Der bisherige Amtmannsanwärter Menze ist von dem Herrn Oberpräsidenten zum Amtmann für das Amt Avenwebbe, Kr. Wiedenbrück, ernannt worden.

Winden, 3. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

229. Betrifft Abendschlussstunde für öffentliche Lichtspielaufführungen.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung setze ich hiermit gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) einstweilen bis 1. Oktober 1918 die Abendschlussstunde für öffentliche Lichtspielaufführungen im Regierungsbezirke Minden allgemein auf 10¹/₂ Uhr fest.

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1918 in Kraft. Minden, 4. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

230. Verordnung über Schrotmühlen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. August 1917 — Abt. Id Nr. 5761 — im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrotts in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Landrat, Oberbürgermeister, Erster Bürgermeister; im Fürstentum Lippe: Fürstl. Verwaltungsamt, Fürstl. Magistrat; im Fürstentum Schaumburg-Lippe: Fürstl. Landratsamt, Fürstl. Magistrat) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen inne gehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnischein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 4. Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 5. Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erziehen. Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andersfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 30. 4. 1918.

VII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Krhr. von Gayl.

Abt. Id Nr. 3340.

231 Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

- a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bedorauzt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,
- b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Ent-

labung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Münster, den 3. 5. 1918.

VII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Krhr. von Gayl.

Abt. I a R V a Nr. 3705.

232. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März d. Js (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster S. 86 f., in Arnberg S. 76 f., in Minden S. 63 f.) betr. die Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer-

schweinen im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken, genehmigt vom Königlichen Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. Js., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer Schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unserer Bekanntmachung vom 19. April 1918 bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Im Regierungsbezirk Minden:

Kreis Halle: in Halle und Versmold, sowie im Stadtkreis Bielefeld.

Im Regierungsbezirk Münster:

Kreis Borken: in Borken und Hocholt,
Kreis Steinfurt: in Burgsteinfurt und Rheine,
Kreis Beckinghausen: in Dorsten und Bottrop.

Münster, den 30. 4. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

233. Die Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Bichtenau ist an Stelle des Kaufmanns Haber Schwirling dem Kaufmann Franz Wiemers in Bichtenau mit den gleichen Befugnissen übertragen worden.

Münster i. W., den 22. 4. 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof- und Stein-druckerei in Minden

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Ausgegeben zu Minden, den 18. Mai.

1918.

Inhalt: Abänderung der Bezirks-Anordnung. S. 83. Viehzählung S. 83. Ernennung zu Rechnungsräten. S. 83. Bestätigung der Wahl zum Magistratsmitgliede S. 84. Ernennung zum Kreisboten. S. 84. Anstellung als Versteigerer. S. 84. Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes S. 84. Berichtigung S. 84. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat April. S. 84. Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918 in der Provinz Westfalen. S. 85. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. S. 86. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: „Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. U. vom 25. September 1917, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen“ sowie „Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. U. vom 25. September 1917, betr. Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.“ Vom 18. Mai 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen des
Königlichen Regierungs-Präsidenten und der
Königlichen Regierung.

**234. Abänderung der Bezirks-Anordnung
betreffend Rationierung des Verbrauchs und bessere
Erfassung der Milch vom 5. Dezember 1917
(Reg-Amtsblatt 1917 S. 218).**

Im § 1 der Bezirks-Anordnung wird als Ziffer 1
eingefügt:

„1. für Kinder im 7., 8., 9., 10. Lebensjahre je
1/4 Liter, soweit der Vorrat reicht, nach näherer Be-
stimmung des Kommunalverbandes.“

Minden, 14. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

235. Viehzählung am 1. Juni 1918.

1. Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und
9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-
schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914
(R. G. Bl. S. 327) verordnet worden, daß am 1. März
und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich
bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung
vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde,
Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh
(Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung
am 1. Juni 1918 wie bisher auch auf die Verwen-
dungsart der Pferde, die Zahl der Zuchteber und Zucht-
sauen, die Kaninchen, sowie die Trut- und Perlhühner
ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten
Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in
„6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich
den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und

der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Auf-
gaben.

3. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen,
den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist
das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen
nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, dagegen
nicht zu Steuierzwecken, benutzt werden; wohl aber
dürfen sie für die Aufbringung der Viehseuchen-Ent-
scheidungen und für Maßnahmen der öffentlichen Be-
wirtschaftung verwertet werden. Die Ergebnisse der
Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und
dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht
mitgeteilt werden.

Das Gelingen der Zählung hängt wesentlich von
der Mitwirkung der selbständigen Ortschaften bei
der Ausfüllung usw. der Listen ab. Es wird daher
auf die bereitwillige Mitwirkung der Ortschaften
gerechnet. Auch werden die Vorstände der Viehbesitzen-
den Haushaltungen ersucht, den Zählern ihr Amt nach
Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder
Arbeiten zu ersparen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund
der Verordnung vom 30. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 81)
oder der nach § 2 dieser Verordnung erlassenen Be-
stimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann
Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im
Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Minden, 13. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

236. Seine Majestät der König haben die Regie-
rungssekretäre Lemcke und Dethloff sowie den
Regierungshauptkassen-Buchhalter Mühlenweg zu
Rechnungsräten zu ernennen geruht.

Minden, 16. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

237. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Warburg am 18. April vorgenommene Wahl des Konditors Martin Blome zum Magistratsmitgliede habe ich für den Rest der Wahlperiode bestätigt.

Minden, 4. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

238. Dem Militärrentenempfänger Karl Tengel ist unter Ernennung zum Kreisboten die erledigte Kreisbotenstelle bei dem königlichen Landratsamte in Herford vom 1. Mai 1918 ab übertragen worden.

Minden, 14. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

239. Der Versteigerer Josef Rose in Weiberg, Kreis Büren, ist von mir am 13. April 1918 als zweiter Versteigerer für den Kreis Büren widerruflich öffentlich angestellt worden, nachdem er die bestimmungs-

mäßige Kaution bei der königlichen Regierungshauptkasse h'ie selbst hinterlegt hat.

Minden, 4. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

240. Der Herr Minister des Innern hat dem Zweigverein des Vaterländ. Frauenvereins in Weiberg, Provinz Westfalen, die Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes unter den üblichen Bedingungen erteilt.

Minden, 10. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

241. Berichtigung.

In dem Beschluß des Kreis Ausschusses Lübbecke vom 23. 3. 1918 betr. Umgemeindung von Parzellen des Gemeindebezirks Nettelstedt (N. Bl. S. 59 Nr. 180) muß es heißen: „Flur 2“ (statt Flur 1).

Minden, 10. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

242. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat April 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülserfrüchte | | | | | | | | | Eßkartoffeln | | | | | | |
|-----------|-------------------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|------|------|------|------|------|-----------------|
| | | Handel in größeren Mengen | | | | | | Kleinhandel | | | Handel in größeren Mengen | | | | | | |
| | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | alte | neue | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | E s t o f f e n |
| je 100 kg | | | | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 50 | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | — | — |
| 7 | Höxter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Eßkartoffeln | | Eien | | Stroh | | Eßbutter | Vollmilch | Eüner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|------------|------------|---|----|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | krumms und Preße | | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | 16 | — | — | 26 | — | — | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 40 | 34 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 17 | — | — | 16 | — | — | — | 8 | — | — | — | 6 | — | 40 | 34 | 3 | 20 |
| 4 | Paderborn | — | 16 | — | — | 20 | — | — | — | 9 | 20 | 7 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | 16 | — | — | — | 10 | — | 8 | — | 6 | — | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 16 | — | — | — | 8 | — | 8 | 90 | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Höxter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats April 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggenbrot | Fadenmudeln | Weizen- | Buchweizen- | Gerstengraupen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|------------------------------------|---------|----------------------|------------|-------------|---------|-------------|----------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | Gries | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | — | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 39,80 | 36,50 | 52 | 42 | 70 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 52 | 48 | 57 | 42,5 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Baderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | 135 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 41,70 | 39,70 | — | — | — | — | — | — | — | 72 | — | — |
| 6 | Warburg | 42 | 35 | 46 | 44 | 68 | 38 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen- | Hafer- | Gersten- | Bäckobst
(gemischt) | Kaffee
oder
Ersatz | Zucker
(harter
oder
feiner) | Speisesalz | Schweine-
schmalz | | Inländische | | Petro-
leum | |
|-----|------------------|----------------|--------|----------|------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------------|----------------------|--|---|---|----------------|-------|
| | | Grüße | | | | | | | inlän-
disches | auslän-
disches
(Preß-
schmalz) | Stein-
kohlen
(Haus-
brand-
kohlen) | Braunkohlen-
brifetts
gewöhnlichen
Formats | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | 50 kg |
| 1 | Minden | — | 96 | 72 | — | — | 88 | 30 | — | — | 260 | 205 | — | 36 |
| 2 | Herford | — | 138 | — | — | 112 | 79 | 28 | — | — | 300 | — | 200 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 120 | 86 | 26 | — | — | 250 | 205 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 100 | 72 | — | 168 | 88 | 34 | — | — | 280 | 210 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 84 | 36 | — | — | 280 | 220 | — | 36 |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 28 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Minden, 7. 5. 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

**243. Bekanntmachung,
betreffend Preise für Frühkartoffeln der
Ernte 1918 in der Provinz Westfalen.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) und der Bekanntmachung der Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, vom 5. März 1918 G. Nr. H. 24900 hat die Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle beschlossen:

I. Freigelassen von der öffentlichen Bewirtschaftung und jedem Höchstpreise bleiben die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln, bis einschließlich 30. Juni 1918. Sie unterliegen lediglich dem freien Handel und der freien Preisfestsetzung. Frühkartoffeln aus feldmäßigen

Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1918 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II. Vom 1. Juli 1918 ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein. Der Höchstpreis wird für die Provinz Westfalen für den Monat Juli auf 10,00 M. für den Zentner festgesetzt.

III. Vom 1. August 1918 beträgt der Höchstpreis für Frühkartoffeln für den Zentner 8,00 Mark. Von diesem Zeitpunkt ab wird seitens der Provinzialkartoffelstelle ein allmählicher Abbau der Preise für Frühkartoffeln mit der Maßgabe vorgenommen werden, daß am 15. September 1918 der Preis für Herbstkartoffeln, der demnächst bekanntgegeben wird, erreicht wird.

IV. Die Preise gelten für die in der Provinz Westfalen erzeugten Kartoffeln.

V. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Kartoffeln mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

Münster i. W., den 4. 5. 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.

J. B. Graf v. Nerveidt.

241. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süofrüchte vom 3 April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung der Provinzialstelle vom 8. April 1918 erhält in teilweiser Abänderung und Ergänzung folgende Fassung:

(Anmerkung: Die neuen Stellen sind fettgedruckt.)

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an **Kleinhändler** dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

(Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die Preise zu I und II je nach Fortschreiten der Ernte und Belieferung des Marktes um etwa $\frac{1}{6}$ zu ermäßigen).

II. Bedeutung der Preise.

Die Preise (I und II) sind Vertragspreise gemäß §§ 4, 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) gelten sie auch für die nicht durch solche Verträge gebundene Ware, also allgemein für alles Frühgemüse als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25), 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253). Nach Maß-

gabe dieser Bestimmungen sind Ueberschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

IV. Abweichungen für nicht vertragsmäßig gebundenes Gemüse.

1. Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler unter Uebernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, **also über die nächste Verladestelle hinaus**, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen. Den gleichen Preis kann der Erzeuger beanspruchen, wenn er die Ware von seinem Hofe oder Felde im Kleinverkauf unmittelbar an den einzelnen Verbraucher in Mengen bis zu 1 Zentner abgibt.

2. Verkauft der Erzeuger an den Verbraucher unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, **also über die nächste Verladestelle hinaus**, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Gemüsearten und für bestimmte Zeit.

V. Preisverzeichnis.

| Gemüseart: | Pfennig je Pfund | | |
|---|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Spargel 1. unfortiert | 66 | 79 | 103 |
| 2. fortiert I | 96 | 115 | 150 |
| 3. " II und III | 66 | 79 | 103 |
| 4. Suppenspargel | 30 | 36 | 47 |
| Rhabarber | 14 | 16 | 21 |
| Spinat | 34 | 41 | 53 |
| Erbsen | 42 | 50 | 65 |
| Bohnen: | | | |
| 1. grüne Bohnen (Stangens-, Busch-) | 36 | 43 | 56 |
| 2. Wachs- und Perlbohnen | 48 | 57 | 75 |
| 3. Puff (Saus-)Bohnen | 24 | 29 | 38 |
| Möhren und längliche Karotten mit Kraut vom 1. Juni 1918 ab | 15 | 17 | 22 |
| ohne Kraut vom 1. Juni 1918 ab | 24 | 29 | 38 |
| Martrüben ohne Kraut | 15 | 17 | 22 |
| Karotten, runde kleine mit Kraut . | 24 | 29 | 38 |
| " ohne Kraut | 36 | 43 | 56 |
| Kohlrabi vom 10. Juni 1918 ab | 26 | 31 | 41 |
| Frühweiskohl vom 20. Juni 1918 ab | 18 | 21 | 28 |
| Frühwirsing und Frühroikohl | 22 | 26 | 34 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | 36 | 43 | 56 |
| Tomaten | 38 | 46 | 60 |

Herford, den 4. 5. 1918.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Ausgegeben zu Minden, den 25. Mai.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 87. Aenderung der Satzung für den Viehhandelsverband in Münster. S. 87. Charakterverleihungen. S. 87. Veröffentlichung von Preisbekanntmachungen. S. 87. I Nachtrag zur Genehmigungs-urkunde für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen. S. 88. Anerkennnisse über Kriegsleistungen. S. 88. Gewährung von Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. S. 88. Aenderung der Polizeiverordnung vom 1. Aug. 1917 über die Schauordnung für den Kreis Minden. S. 88. Umgemeindung von Grundstücken. S. 88 und 89. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. S. 89. Verwaltungsergebnisse der Westf. Feuerwehr-Unfallhülfskasse für 1917. S. 89. Auslosung von Rentenbriefen. S. 89. Personalnachrichten. S. 90.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

245. Die Nr. 62 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Vom 2. Mai 1918. S. 379.
— Bekanntmachung über die Unpändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen. Vom 2. Mai 1918. S. 382.

Die Nr. 63 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betr. Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumaniens. Vom 2. Mai 1918. S. 383. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257). Vom 2. Mai 1918. S. 384.

Die Nr. 65 für 1918 enthält:

Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 8. Mai 1918. S. 387.
— Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransport-Erdbnung. Vom 7. Mai 1918. S. 394.
Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 8. Mai 1918. S. 394.

Die Nr. 66 für 1918 enthält:

Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918. S. 395.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen etc.

246. Die Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Münster vom 19. Dezember 1916 wird auf Anordnung der Landeszentralbehörden gemäß § 18 der Satzung nach Anhörung des Vorstandes wie folgt geändert:

I. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen die Kosten der Geschäftsführung der Provinzial-Fleischstelle und

nach den Festsetzungen des Landesfleischamts auch die Kosten seiner Geschäftsführung und die seiner Abteilung B (Zentralviehhandelsverband) gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Absatz 2) oder zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben Verwendung finden.“

II. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist nach den vom Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht und zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.“

III. Die vorstehende Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 14. 5. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
K. Prinz von Ratibor und Corvey.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

247. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, den Ärzten

Dr. Mohr und Dr. Peter in Bielefeld,
Dr. Scheffer in Brackwebe,
Dr. Selige in Bünde

den Charakter als Sanitätsrat,
dem Sanitätsrat Dr. Walzberg in Minden
den Charakter als Geheimer Sanitätsrat zu verleihen.
Minden, 21. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

248. Da im vorigen Jahre die Veröffentlichung der von den Preiskommissionen für Gemüse und Obst

festgesetzten Erzeuger- und Handelspreise zeitlich so verschieden erfolgt ist, daß sich hieraus unhaltbare Zustände entwickelt haben, hat die Reichsstelle die Provinzial- und Bezirksstellen veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Preiscommissionen diese Preise sowohl den Herren Regierungs-Präsidenten zur sofortigen Bekanntmachung in den Regierungs-Amtsblättern mitteilen, als auch ihre Bekanntmachungen den Kommunalverbänden zur schleunigen Veröffentlichung in deren amtlichen Publikationsorganen zu stellen.

Auf Ersuchen des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst weise ich daher die Kommunalverbände hiermit an, die ihnen von den Preiscommissionen zugehenden Preisbekanntmachungen jedesmal mit tunlichster Beschleunigung in den amtlichen Kreis-pp. Blättern kostenlos zu veröffentlichen, da nur durch eine möglichst rasche Bekanntgabe der Preise Verwirrung in den beteiligten Kreisen vermieden werden kann. Minden, 15. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

249. I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Minden nach Kleinbremen vom 23. August 1916 (Amtsblatt Stück 36).

Mit Zustimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten (siehe Erlaß vom 8. Oktober 1917 IV. 47. 120. 638) und im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirektion in Hannover wird hier durch den Kreise Minden die Genehmigung zum Zusammenschluß der Mindener Kreisbahn, Strecke Minden-Kleinbremen, mit der vollspurigen Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen bei Rothhorn sowie zum vollspurigen Ausbau dieser Kreisbahnstrecke durch Einlegung einer dritten Schiene neben dem Schmalspurgleis von Rothhorn bis zum Kanalhafen Minden Ost nach Maßgabe des mit Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage I D Fa 269 versehenen Planes — enthaltend Querschnitt a — b M. 1:10; doppelspurige Weiche 1:9 links auf Holzschwellen, Maßstab 1:50; Schienenform 11 — erteilt.

Die Mindener Kreisbahnen sind jedoch nicht berechtigt, Güter zur Beförderung zu übernehmen, die von den Kleinbahnhöfen in Minden oder den darüber hinausgelegenen Kreisbahnstationen nach der Staatsbahnstation Rinteln und den darüber hinausgelegenen Stationen oder in den umgekehrten Verkehrsbeziehungen befördert werden sollen.

In übrigen finden die Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 23. August 1916 sinngemäße Anwendung.

Minden, 14. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

250. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse über Kriegisleistungen werden hiermit zur Einlösung aufgerufen: Nummern 3201 bis 3204, 3206 bis 3215, 3220, 3225 bis 3235, 3239 bis 3252, 3254, 3255, 3258 bis 3267, 3269 bis 3272, 3276, 3278 bis 3289 u. 3291.

Die Verzinsung hört mit Ende dieses Monats auf. Minden, 18. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

251. Auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern (Erlaß vom 19. April 1918 — Id. 426. I. Ang. —) erteilten Ermächtigung wird nach Anhörung des Provinziallandtags zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen vom 16. September 1908 folgender Zusatz erlassen:

„Die Kasse wird ermächtigt, den Beamten im Ruhestande während der Kriegszeit und gegebenenfalls für eine Uebergangszeit nach dem Kriege in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu gewähren, wie sie von der Königl. Staatsregierung den im Ruhestand lebenden Staatsbeamten gezahlt werden. Die Kasse kann auch den Beamten, denen auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 4 ein Ruhegehalt bewilligt ist, eine entsprechende Zulage gewähren.“

Münster, den 29. 4. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Dr. Prinz von Ratibor.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 22. 5. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

252. Polizeiverordnung,

beir. Aenderung der Polizeiverordnung vom 1. August 1917 — Amtsbl. Stück 33 von 1917 Seite 153 — über die Schauordnung für den Kreis Minden.

Auf Grund der §§ 348, 356—366 des Wasser-gesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Kreisauschusses folgendes:

1. Im § 1 der geltenden Polizeiverordnung vom 1. August 1917 fallen die Worte „oder einer Genossenschaft“ fort, so daß diejenigen Strecken der Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung im Kreise Minden, die von einer Wassergenossenschaft unterhalten werden, der Zuständigkeit der im Kreise Minden gebildeten neun Schauämter nicht entzogen sind.

2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Minden, den 23. 4. 1918.

Der Landrat: Petersen.

253. Beschluß

Gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 und § 6 Abf. 3 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 werden die Parzellen 442/189, 441/189, 440/188 Flur 40 der Gemarkung Neuentnick nach der Gemeinde Seelenfeld und die Parzellen 431/194, 436/197 Flur 10 von der Gemeinde Seelenfeld nach der Gemeinde Neuentnick umgemeindet, nachdem sich

die beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer hiermit einverstanden erklärt haben.

Minden, den 30. 4. 1918.

Der Kreisaußschuß.

254. Beschluß.

Gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 6 Abs. 3 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 werden die Parzellen 284/050 bis 292/050 der Gemeinde Raderhorst nach Rosenhagen und die Parzellen 658/109, 659/109, 665/110 und 677/112 bis 681/112 der Gemeinde Rosenhagen nach Raderhorst umgemeindet, nachdem sich die beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer hiermit einverstanden erklärt haben.

Minden, den 7. 5. 1918.

Der Kreisaußschuß.

255. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3 April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I. Das unter Ziffer V der Verordnung vom 4. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert und ergänzt.

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

| Gemüseart: | Pfennig je Pfund | | |
|--|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Spargel 1. unsortiert | 55 | 75 | 95 |
| 2. sortiert I | 85 | 110 | 140 |
| 3. " II und III | 55 | 75 | 95 |
| 4. Suppenspargel | 25 | 32 | 40 |
| Spinat | 30 | 40 | 50 |
| Rhabarber | 14 | 18 | 25 |
| Mairüben und Stoppelrüben ohne Kraut vom 1. Juli ab | 7 | 10 | 13 |
| | Pfennig je Stück | | |
| Erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen | 8 | 11 | 15 |
| von denen 60 Stk. etwa 23 Pfd. wiegen | 10 | 14 | 18 |
| " " 60 " " 32 " " | 12 | 17 | 22 |
| " " 60 " " 35 " " | 14 | 20 | 26 |
| Krüppel | 4 | 6 | 8 |

II. Für Rübstiele sind Höchstpreise festgesetzt und zwar:

Erzeugerhöchstpreis 7 Pfg., Großhandelshöchstpreis 10 Pfg., Kleinhandelshöchstpreis 13 Pfg. je Pfund.

III. Gleichzeitig wird für Kürbis ein Erzeugerhöchstpreis von 8 Pfg. je Pfund bekanntgegeben.

Herford, den 16. 5. 1918.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

256. Verwaltungs-Ergebnisse der Westfälischen Feuerwehr-Unfall-Hülfskasse für 1917.

Einnahme:

| | | |
|--|----------|----|
| 1. Beiträge der Klassen-Mitglieder | 26976,40 | W. |
| 2. Beiträge der Provinzial-Feuerlozietät | 6953,70 | " |
| 3. Zinsen | 14620,26 | " |
| 4. Insgemein | —,— | " |
| Zusammen | 48550,36 | W. |

Ausgabe:

| | | |
|--|----------|----|
| 1. Tägliche Krankengelder und Renten | 9660,21 | W. |
| 2. Renten an Wittwen und Waisen | 4538,— | " |
| 3. Kurkosten | 839,65 | " |
| 4. Einmalige Abfindungen | 18250,— | " |
| 5. Verwaltungskosten | 856,10 | " |
| Zusammen | 34143,96 | W. |
| Einnahme | 48550,36 | " |
| Ueberschuß | 14406,40 | W. |

Das Stammkapital der Kasse beträgt 30000,— W.

Die Rentenreserve betrug am 1. April 1917 335506,52 W.

Dazu der Ueberschuß aus der gegenwärtigen Rechnung . . . 14406,40 W. = 349912,92 W.

Vermögen der Kasse am 1. April 1918 . 379912,92 W.

Der Unfall-Hülfskasse gehörten am Jahreschlusse an: 817 Feuerwehren mit 24471 Mitgliedern.

Münster, den 17. 5 1918.

Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion.

257. [1] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 % — Buchst. A bis D —

Buchst. A zu 3000 W. (1000 Tr.) Nr. 1836.

1932. 2169. 2254. 2733. 3287. 3555. 3965. 4055.

4137. 4236. 4386. 4813. 4915. 5060. 5427. 5439.

5678. 5750. 6054. 6320. 6468. 6966. 7116. 7214.

7293. 7318. 7332. 7455. 7662. 7765. 7776. 7780.

7835.

Buchst. B zu 1500 W. (500 Tr.) Nr. 829.

1215. 1495. 1712. 1967. 2436. 2526. 2614. 2627.

2791. 2815. 2873. 2943. 3124. 3230.

Buchst. C zu 300 W. (100 Tr.) Nr. 1537.

2376. 3094. 3933. 4121. 4242. 4587. 4833. 4929.

5049. 5877. 6305. 6374. 6703. 6718. 7588. 7872.

7922. 8060. 8097. 8290. 8255. 9575. 9732. 8434.

10079. 10608. 11302. 11522. 11973. 12388. 12567.

12690. 12708. 12898. 13271. 13669. 13890. 13999.

14693. 14840. 14877. 15020. 15168. 15435. 15509.

15924. 15947. 16231. 16445. 16624. 16820. 16860.

17060. 17066. 17170. 17314. 17469. 17516. 17679.

17857. 17931. 18071. 18245. 18250. 18373. 18438.

18615. 18640. 19040. 19045. 19201. 19253. 19338.

19387. 19566. 19629. 19706. 19977. 19988. 19996.

20022. 20171. 20449. 20460. 20484. 20495. 20695.

20735. 20775.

Buchst. D zu 75 M. (25 Nr.) Nr. 349. 373. 1272. 1484. 2041. 2419. 3361. 5870. 6233. 6898. 7306. 7345. 7434. 7754. 7862. 8305. 8687. 9265. 9355. 9847. 10681. 11409. 11583. 11617. 11873. 11966. 12015. 12076. 12158. 12367. 12564. 12664. 12798. 12824. 12902. 13106. 13221. 13238. 13715. 13902. 13959. 14040. 14482. 14603. 14724. 14796. 14864. 14871. 14880. 15044. 15072. 15303. 15334. 15604. 15722. 15984. 16507. 16752. 16759. 16986. 17051. 17205. 17482. 17566. 17570. 17685. 17771. 18070. 18440. 18526. 18534. 18593. 18916. 18924. 19091. 19250. 19261. 19299. 19372. 19421. 19656. 19810. 19887. 19954. 19981.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L bis P —
 Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 315. 468. 475. 488. 753. 908.

Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 86. 181.
 Buchst. N zu 300 M. Nr.: 103. 265. 625. 654. 703. 1145. 1156. 1316.

Buchst. O zu 75 M. Nr.: 246. 650. 701. 718. 753. 762.

Buchst. P zu 30 M. Nr.: 5. 15. 18. 54. 68. 82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221. 224. 239. 246. 251. 262. 271. 277. 307. 312. 320. 324. 338. 342. 346.

c) zu 4 % — Buchst. BB u. DD —
 Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 37.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 171.
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| zu a) Reihe 9 Nr. 9 bis 16 | } nebst
Erneuerungsschein |
| b) " 4 " 7 " 16 | |
| c) " 2 " 4 " 16 | |

vom 1. 10. 1918 ab bei den Königlichen Rentenkassen hierselbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

- Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
- a) Buchst. D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908,
 - b) " C " 2191, Buchst. D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910,

- c) Buchst. D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911,
- d) " D " 15205 " 1. 4. 1912,
- e) " C " 19170 " 1. 10. 1914,
- f) " C " 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744, Buchst. D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. 4. 1915,
- g) Buchst. C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770, Buchst. D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. 10. 1915,
- h) Buchst. A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454, Buchst. C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607, Buchst. D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. 4. 1916,
- i) Buchst. P Nr. 369 seit 1. 4. 1916,
- k) " G " 197 " 2. 1. 1916.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. 5. 1918.
 Königliche Direktion der Rentenkasse.

258. Personalmeldungen
 des Königlichen Oberlandesgerichts in Hamm für die Monate März und April 1918.

I. Ernannt ist: zum Referendar der Rechtskandidat Henje.

II. Zu Land- bzw. Amtsgerichtsfekretären: 1. Aktuar Kortmann aus Rahden bei dem Landgericht in Bielefeld, 2. Amtsgerichtsassistent Meyer aus Wattenscheid bei dem Amtsgericht in Bielefeld, 3. Aktuar Köpfer aus Halle i. W. bei dem Amtsgericht in Halle i. W., 4. Amtsgerichtsassistent Raubach aus Herford bei dem Amtsgericht in Herford, 5. Aktuar Brandenburg aus Steele bei dem Amtsgericht in Herford, 6. Aktuar Erhardt aus Paderborn bei dem Amtsgericht in Warburg,

III. Zu Amtsgerichtsassistenten: Diätar Schiermeyer in Essen bei dem Amtsgericht in Herford.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und -Steindrucker in Rahden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Ausgegeben zu Minden, den 1. Juni.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 91. Polizei-Verordnung. S. 91. Auflösung der Königl. Kanalbaudirektion in Hannover. S. 92. Bestätigung von Wiederwahlen. S. 92. Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung für Lastkraftwagen. S. 92. Ausstellung eines neuen Kraftwagenführerscheins. S. 92. Geschäftsräume des Königl. Oberverfügungsamts. S. 92. Prüfungen. S. 92. Unterjagung des Handels mit Brühwürstchen. S. 92. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. S. 93. Bekanntmachungen des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen zu Münster. S. 93. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. S. 94. Ordensverleihung. S. 94.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

259. Die Nr. 55 für 1918 enthält:

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. S. 192. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. S. 244. — Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. S. 264. — Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche. S. 300. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die gegenseitige Zuführung von Wehrflüchtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte. S. 316. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Konsularvertrages vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete. S. 324. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche, betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrags vom 11. Januar 1917 über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten auf die deutschen Schutzgebiete. S. 330. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrags vom 11. Januar 1917 unterzeichneten deutsch-osmanischen Auslieferungsvertrages auf die deutschen Schutzgebiete. S. 336. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Niederlassungsvertrages vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete und die osmanischen Provinzen Hebschas, Semen und Nebsh. S. 342. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche, betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrags vom 11. Januar 1917 über die gegenseitige Zuführung von Wehrflüchtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte auf die deutschen Schutzgebiete. S. 346. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation von zehn am 11. Januar 1917 in Berlin zwischen dem Deutschen

Reiche und dem Osmanischen Reiche abgeschlossenen Rechtsverträgen und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 12. April 1918. S. 354. — Gesetz zur Ausführung der am 11. Januar 1917 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche abgeschlossenen Rechtsverträge. Vom 6. August 1917. S. 355.

Die Nr. 64 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1918. S. 385. — Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 6. Mai 1918. S. 386.

Die Nr. 67 für 1918 enthält:

Verordnung über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918. S. 403.

Die Nr. 68 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) vom 21. Juni 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 544) vom 11. Mai 1918. S. 405.

Die Nr. 69 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht. Vom 16. Mai 1918. S. 409. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 16. Mai 1918. S. 411.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

260. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (G. S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird

zu der Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 24. Juli 1897 (abgeändert durch die Polizei-Verordnungen vom 7. Juli 1898, 17. März 1903, 8. September 1906 und 22. März 1907) folgender Zusatz erlassen:

§ 20. Während der Kriegszeit ist die Jagdpolizeibehörde berechtigt, Ausnahmen von dem Verbot des § 13 zu gestatten, jedoch nicht für die Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16).
Münster, den 25. 5. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

261. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch den Erlaß vom 19. April 1918 zu bestimmen geruht, daß die Königliche Kanalbaudirektion in Hannover aufgelöst wird, daß die Verwaltung und der Betrieb des Schiffahrtskanals von der Ems bis zur Weser sowie die Abwicklung der aus der Herstellung des Kanals noch zu erledigenden Geschäfte dem Oberpräsidenten in Hannover als Chef der Weserstrombauverwaltung übertragen werden, und daß gleichzeitig diese Verwaltung die Bezeichnung „Wasserstraßendirektion“ erhält.

Minden, 25. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

262. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Bad Deynhausen am 14. Mai 1918 vorgenommene Wiederwahl des Bürgermeisters Dr. Neuhäuser zum Bürgermeister, des Fabrikbesizers Krutmeyer und des Sanitätsrats Dr. Aly zu Magistratsmitgliedern habe ich auf die gesetzliche Amtsbauer bestätigt.

Minden, 22. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

263. Den Dürkoppwerken, A. G. in Bielefeld, ist die unterm 19. Juli 1916 — Liste I Nr. 307 — ausgestellte Zulassungsbesecheinigung für den Lastkraftwagen I X 444 abhandengekommen.

Ich erkläre hiermit die Zulassungsbesecheinigung I X 444 für ungültig.

Für den Kraftwagen habe ich unter der Erlernungsnummer I X 411 — Liste I Nr. 337 — eine neue Zulassungsbesecheinigung ausgestellt.

Minden, 25. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

264. Der dem Friedrich Wilhelm Hugo Hillen in Gütersloh, Münsterstraße, geboren am 1. November 1897 in Hagen i. W., unterm 6. 8. 1917 erteilte Kraftwagenführerschein Nr. 769 der Klasse 3b ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich habe dem Genannten am 29. Mai 1918 einen neuen Führerschein ausgestellt.

Minden, 29. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

265. Die Geschäftsräume des Königlichen Oberversicherungsamts für den Regierungsbezirk Minden befinden sich von jetzt ab im Regierungsgebäude zu Minden, Zimmer 123 und 123 a.

Minden, 23. 5. 1918. Königl. Oberversicherungsamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

266. Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule der Provinz Westfalen als Nichtschüler (sogenannte Externe) der Reifeprüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, spätestens bis zum **15. Juni 1918** bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

- das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
- ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Lesestoffes,
- ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

Münster, den 15. 5. 1918.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

267. Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im nächsten Herbsttermin spätestens bis zum **15. Juni 1918** bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
- ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentl. Schule,
- ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis zu erwerben.

Münster, den 15. 5. 1918.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

268. Gemäß § 1 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 habe ich dem Schlachtermeister Hugo Frank in Bad Deynhausen den Handel mit Brühwürstchen untersagt.

Minden, den 22. 5. 1918.

Der Landrat.

269.

Münster, den 16. 5. 1918.

Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentenbonif-gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-provinz, welche gegen Barzahlung zurückgegeben sind und zwar:

a) 4 % Rentenbriefe

| |
|--|
| 28 Stück, Buchstb. A zu 3000 M. = 84000 M. |
| 14 " " B " 1500 " = 21000 " |
| 76 " " C " 300 " = 22800 " |
| 61 " " D " 75 " = 4575 " |
| 1 " " BB " 1500 " = 1500 " |
| 3 " " DD " 75 " = 225 " |
| 4 " " HH " 300 " = 1200 " |
| 6 " " JJ " 75 " = 450 " |

b) 3 1/2 % Rentenbriefe

| |
|---|
| 4 Stück, Buchstb. F zu 3000 M. = 12000 M. |
| 1 " " G " 1500 " = 1500 " |
| 3 " " H " 300 " = 900 " |
| 4 " " J " 75 " = 300 " |
| 9 " " K " 30 " = 270 " |
| 5 " " L " 3000 " = 15000 " |
| 1 " " M " 1500 " = 1500 " |
| 9 " " N " 300 " = 2700 " |
| 4 " " O " 75 " = 300 " |
| 11 " " P " 30 " = 330 " |

244 Stück über 170550 M.

nebst den dazu gehörigen 2358 Zins- und 244 Er-neuerungscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
gez.: Freiherr von Schorlemer-Alst.
Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.
Terboven. Diekmann. Meyer, Notar.

g. w. o.
gez.: Ascher. Pfeffer von Salomon.
Mühlenhoff.

270. Der 59. Westfälische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. März 1918 folgenden Zu-satz zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen beschlossen.

„Die Kasse wird ermächtigt, den Beamten im Ruhestande während der Kriegszeit und gegebenenfalls für eine Uebergangszeit nach dem Kriege in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Steuerungs-zulagen und Kriegsbeihilfen zu gewähren, wie sie von der Königlichen Staatsregierung den im Ruhestande lebenden Staatsbeamten gezahlt werden. Die Kasse kann auch den Beamten, denen auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 S. 5 ein Ruhegehalt bewilligt ist, eine entsprechende Zulage gewähren.“

Dieser Zusatz ist von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern

unterm 26. April 1918
genehmigt worden.

M. d. J. Id 426. 2. Ang.
M. d. g. A. U II 5644 I

Münster i. W., den 23. 5. 1918.
Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hamerschmidt.

271. Der 59. Westfälische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. März 1918 folgende Aende-rungen in der Satzung der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse beschlossen:

„Die Kasse ist berechtigt, den Empfängern von Hinterbliebenengeld während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen Steuerungs-zulagen zu gewähren, wie sie von der Königlichen Staatsregierung den Hinterblie-benen der Staatsbeamten gezahlt werden. Entsprechende Zulagen können auch denjenigen Hinterbliebenen gewährt werden, denen der Landeshauptmann auf Grund der Bestimmungen des § 17 Hinterbliebenenbezüge bewilligt hat.“

1) Folgender § 2a wird neu eingefügt:

Der Bedarf der Kasse einschließlich der zur Bil-dung eines eisernen Grundstocks (§ 7) erforderlichen Mittel und der sachlichen Verwaltungskosten (§ 24) wird auf die zugehörigen Körperschaften nach dem Ver-hältnis des ruhegehaltstfähigen Dienstentkommens oder des beitragspflichtiger Ruhegehalts oder Wartegeldes der von ihnen besoldeten Beamten und Lehrer verteilt.

2) An Stelle der beiden ersten Absätze des § 3 treten folgende Bestimmungen:

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden jährlich auf Grund der von ihnen aufzustellenden Nach-weisungen des am 1. April des betreffenden Rechnungs-jahres bezogenen jährlichen ruhegehaltsberechtigten Dienst-einkommens, des Wartegeldes oder des nach § 11 berech-neten Ruhegehalts, von dem Landeshauptmann festgestellt.

Bei im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Gehaltsänderungen erfolgt eine entsprechende anderwei-tige Regelung des Beitrages.

Der Witwen- und Waisenkassenbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten oder Lehrers für die Zeit zu entrichten, in welcher seinen Hinterbliebenen das Ge-halt, das Wartegeld oder das Ruhegehalt gesetzlich noch fortzugewähren ist (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonate).

3) Folgende beiden Paragraphen werden neu eingefügt:

§ 3a. Von der von dem Landeshauptmann fest-gestellten Beitragssumme ist den einzelnen Kassenmit-gliedern Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen 2 Wochen bei dem Landes-hauptmann anzubringen und von diesem dem Provin-zialausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungs-mäßigen Austrage von Streitigkeiten über Witwen- und Waisengeldansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§ 4a. Der zur Verteilung kommende Gesamt-bedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten Dienst-einkommens und der Beitragsatz werden alljährlich von

dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

4) Im § 6 Absatz 1 werden hinter „ das Wittwen- und Waisengeld“ die Worte „und die Feuerungszulagen sowie Kriegsbeihilfen“ eingefügt.“

Diese Änderungen sind von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sowie dem Herrn Finanzminister unterm 26. April 1918
M. d. J. Id 426. III. Ang.

M. d. g. A. U II 5644 II Fin. Min. I 4620 genehmigt worden.

Münster i. W., den 23. 5. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

272. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird gemäß den Beschlüssen der Westf. Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst folgendes bestimmt:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter V in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

Der Erzeugerpreis umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung in Bahnwagen oder Schiff.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Beim Verkauf durch Großhändler an Kleinhändler dürfen die unten unter V in Spalte 2 angegebenen Großhandelspreise, beim Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher die in Spalte 3 angegebenen Kleinhandelspreise nicht überschritten werden; dies gilt auch für den Stückweisen Verkauf.

III. Abweichungen.

1. Verkauf durch Erzeuger an den Kleinhändler unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so kann er den in Spalte 2 enthaltenen Preis verlangen.

2. Verkauf durch Erzeuger an den Verbraucher unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so darf er den in Spalte 3 enthaltenen Preis verlangen.

3. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Obstsorten und für bestimmte Zeit.

IV. Bedeutung der Preise.

Diese Preise sind gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. 25), 23. März 1916 (R. G. Bl. 183) und 22. März 1917 (R. G. Bl. 253).

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Ueberschreitungen der festgesetzten Preise strafbar.

V. Preisverzeichnis.

| Obstart | Pfennig je Pfund | | |
|--|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Erdbeeren 1. Wahl | 70 | 88 | 115 |
| Erdbeeren 2. Wahl | 40 | 50 | 65 |
| Walderdbeeren und Monatserdbeeren | 120 | 150 | 195 |
| Johannisbeeren weiße und rote | 30 | 36 | 50 |
| Johannisbeeren schwarze | 45 | 54 | 70 |
| Stachelbeeren, reife und unreife | 35 | 42 | 55 |
| Himbeeren in kleinen Packungen | 70 | 88 | 115 |
| Breßhimbeeren | 50 | 60 | 80 |
| Blaubeeren (Heidelbeeren) | 40 | 50 | 65 |
| Preißelbeeren | 50 | 60 | 80 |
| Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen) | 45 | 54 | 70 |
| Saure Kirschen 2. Wahl (auch Breßkirschen) | 25 | 30 | 40 |
| Süße Kirschen 1. Wahl | 35 | 42 | 55 |
| Süße Kirschen 2. Wahl | 25 | 30 | 40 |
| Reineclauden (große grüne) | 35 | 42 | 55 |
| Mirabellen | 45 | 54 | 70 |
| Pflaumen 1. Wahl (großfrücht. Pflaumen und Frühweischen, nicht Hausweischen) | 30 | 36 | 50 |
| Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen) | 15 | 18 | 25 |
| Pflirsche und Aprikosen 1. Wahl | 100 | 120 | 160 |
| Pflirsche und Aprikosen 2. Wahl | 50 | 60 | 80 |

Herford, den 16. 5. 1918.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

273. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der Königl. Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihung: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Oberzolleinnehmer Seyer in Wiedenbrück.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Ausgegeben zu Minden, den 8. Juni.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 95. Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung. S. 95. 2. Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1918. S. 95. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. S. 95. Rath. Pfarrstelle zu Lüchtringen. S. 96. Standesamtsachen. S. 96. Versendung von Gütern mit der Eisenbahn. S. 96. XIV. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Möchte. S. 96. Klein- und Straßenbahnsache. S. 96. Höchste Tages-Durchschnittspreise für Monat Mai. S. 97. Verlosungen. S. 97 und 98. Personalien in der Forstverwaltung. S. 98. Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 98. Untersagung des Handels mit Lebensmitteln. S. 99. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. S. 99. Lehrgänge an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein. S. 99. Auslosung von Rentenbriefen. S. 99.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

274. Die Nr. 70 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. Vom 17. Mai 1918. S. 417.

Die Nr. 71 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 17. Mai 1918. S. 421. — Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918. S. 421.

Die Nr. 73 für 1918 enthält:

Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918. S. 425. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918. S. 434.

Die Nr. 74 für 1918 enthält:

Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. Vom 29. Mai. 1918. S. 465.

Preussische Gesetzsammlung.

275. Die Nr. 14 für 1918 enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung der königlichen Kanalbauverwaltung in Hannover und die damit zusammenhängenden Maßnahmen. Vom 19. April 1918. S. 49. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzugs und einer neuen Verzinkererei durch die Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Seilfabriken, zu Hindenburg D. S. Vom 16. April 1918. S. 49. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Althof und Neuhof, Kreis Nemetel, durch das Deutsche Reich (Reichs- [Militär-] Fiskus). Vom 7. Mai 1918. S. 50.

Die Nr. 15 für 1918 enthält:

Gesetz über die Form der Auslassung. Vom 13. Mai 1918. S. 51. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 51.

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.

276. Die Zinsbogen Reihe II zu den Schuldverschreibungen der 4prozentigen Deutschen Schutzanleihe von 1908 werden vom **17. Juni d. J.** an durch die bekannten Vermittlungsstellen ausgereicht.

Berlin, den 8. 5. 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

277. Nachdem der Herr Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats einen zweiten Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1918 herausgegeben hat, bestimme ich, daß dieser Nachtrag mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe des 2. Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 25 Pf. zu beziehen.

Berlin, den 28. 5. 1918.

Der Minister des Innern.

278. Preuss. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918.

(Reichs-Gesetzbl. S. 368.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

IR

§ 2. Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heus gemäß § 5 der Verordnung wird das königlich Preussische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtsmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das königlich Preussische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. 5. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

279. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Lüchtringen, Kreis Hörter, ist durch den Herrn Bischof von Paderborn dem bisherigen Pfarrer Lorenz Winterberg in Bredenborn verliehen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungs-Präsidenten und der königlichen Regierung.

280. Der Hauptlehrer Marcorbes in Frotheim ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frotheim im Kreise Lübbecke bestellt worden.

Minden, 29. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

281. Der Lehrer August Säger in Rothensuffeln ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothensuffeln im Kreise Minden bestellt worden.

Minden, 29. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

282. Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte einschließlich der in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni d. Js. angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapieres (Frachtbrief, Eisenbahnpatetadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, angeschriebenen (adressierten) und freigelegten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Absender (vgl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen werden.

Minden, 31. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

283.

XIV. Nachtrag

zur

Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Uchte vom 13. August 1897 (Amtsblatt Stück 34).

Im Einbernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion in Hannover wird hierdurch dem Kreise Minden die in dem Nachtrag XIII vom 16. Dezember 1916 (Amtsblatt Stück 53) vorbehaltene Genehmigung zur Aenderung der Flutbrücke über die Weser (Verstärkung des eisernen Ueberbaues) und für die Herstellung der Kreuzung des Staatsbahnzufuhrgleises zum fiskalischen Hafen auf der Kleinbahnstrecke vom Bahnhof Minden Stadt bis zum Uebergabebahnhof der Mindener Kreisbahnen nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage I D F a 365 versehenen, nachbezeichneten Entwurfsstücke erteilt:

2 Zeichnungen Hauptträger der Flutbrücke 1 A. B. Band,

1 Blatt Statistische Berechnungen zur Verstärkung des Brückenträgers, A. B. von 19,8 m Spannweite,

1 Zeichnung für den Uebergang von dem dreischienigen auf den vier schienigen Oberbau-Strang,

1 Zeichnung der Kreuzung des doppelspurigen Gleises der Mindener Kreisbahn mit 2 Gleisen der Staatsbahn.

Die Fahrgeschwindigkeit der auf der genannten Gleisstrecke verkehrenden Züge und Einzelfahrzeuge darf an der Uebergangsstelle vom drei- auf den vier schienigen Oberbau 5 km und für Güterzüge in der Steigung 15 km für die Stunde nicht übersteigen. Der Anfang der Langsamfahrstrecke ist für jede Richtung durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift örtlich zu kennzeichnen.

Auf eine sorgfältige Unterhaltung, Spur- und Keilnerhaltung der Uebergangsstelle ist besonders zu achten.

Im übrigen finden die Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 13. August 1897 und der dazu ergangenen Nachträge sinngemäße Anwendung.

Minden, 3. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

284. In Ergänzung der im Regierungs-Amtsblatte vom 19. März 1904 (Stück 12) unter Nr. 224 veröffentlichten Nachträge vom 11. März 1904 zu den Genehmigungsurkunden für die Dampfstraßenbahn Minden-Porta, die Kleinbahnen Minden-Uchte, Minden-Eickhorst, Kirchlingern-Wallücke, Herford-Wallenbrück, Herford-Salzhusen-Blottho, Bielefeld-Enger-Schilbesche-Werther, die elektrischen Straßenbahnen Brackwebe-Bielefeld-Schilbesche, Staatsbahnhof Bielefeld-Sieker, Paderborn-Neuhaus-Senne und die Hörterische Kleinbahn, sowie in Ergänzung des § 2 der Genehmigungsurkunden für die Kleinbahnen Eickhorst-Lübbecke vom 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Stück 41) und Bielefeld-Eckenorf vom 28. November 1908 (Amtsbl. Stück 49), des § 19 der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Paderborn-Schlagen vom 4. November 1910 (Amtsblatt Stück 45), des § 18 der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Brackwebe-Sennefriedhof vom 10. September 1912 (Amts-

blatt Stück 37), des § 19 der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Paderborn-Elsen vom 12. November 1912 (Amtsblatt Stück 46), des § 1 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Rutenhausen-Friedewalde-Begholm vom 24. Dezember 1912 (Amtsblatt Stück 1 von 1913), des § 15 der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn Bahnhofsvorplatz-Marktplatz in Minden vom 17. Juni 1914 (Amtsblatt Stück 29), des § 16 der Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn Boffestraße-Oststraße in Bielefeld vom 19. Dezember 1914 (Amtsblatt Stück 1 von 1915), des § 15 der Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Minden-Porta vom

17. Juni 1915 (Amtsblatt Stück 26) und des § 1 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Kleinenbremen vom 23. August 1916 (Amtsblatt Stück 36) wird im Einvernehmen mit den königlichen Eisenbahndirektionen Hannover, Münster und Cassel folgendes bestimmt:

Die im Reichsgesetzblatt von 1918 auf Seite 10, 127 und 385 veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen vom 3. Januar, 13. März und 4. Mai 1918 der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung sind auch für die obengenannten Klein- und Straßenbahnen verbindlich.

Minden, 26. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

| 285. | Haupt-Markttort. | Lieferungs-Verband. | Monat | Höchste Tages-Durchschnittspreise, einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg | | | | | | Bemerkungen |
|------|------------------|---|----------|--|------------|-------|---------------------------------|------------------|---|---|
| | | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Richt-) | | |
| | | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| | Dortmund | Reg.-Bez. Minden | Mai 1918 | 8 | (43)
93 | — | — | — | — | Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag. |
| | Minden | Kreise Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Wiedenbrück | " | — | — | altes | 13 | (65)
65 | 4 | 47 |
| | | | | | | neues | Klee= 9
Wiesen 8
u. Feld= | 45
(40)
40 | | |
| | Paderborn | Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter | " | — | — | altes | 13 | (63)
13 | 5 | (27)
52 |
| | | | | | | neues | Klee= 9
Wiesen 8
u. Feld= | 45
(40)
40 | | Die Seupreise für neue Getreide sind Höchstpreise nach d. Bdg. v. 24./5. 18 R. V. Bl. 421, sie gelten ab 25./5. 18. |

Minden, 8. 6. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

286. Dem Gräfin Rittberg-Schwestern-Verein vom Roten Kreuz in Berlin-Schöneberg hat der Herr Minister des Innern mittels Erlasses vom 16. März 1918 — He 612 — die Erlaubnis erteilt, zur Deckung der Grunderwerbskosten für den geplanten Bau einer Heilstätte nebst Mutter- und Schwesternhaus in den Jahren 1918 und 1919 je eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten mit einem Gesamtspielkapital von 1 500 000 M. zu veranstalten und die Lose — in jeder Reihe 250 000 zu 3 M. das Stück — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Nach dem Spielplan sollen in jeder der beiden Lotteriereihen 10 690 Gewinne im Gesamtwerte von 220 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25. und 26. Oktober d. Js. festgesetzt, mit dem Losevertrieb soll am 1. September d. Js. begonnen werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Minden, 21. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

287. Der Herr Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß die dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein durch Erlass vom 8. November 1913 — He 2743 II — für den Herbst 1914 genehmigte Gegenstands-Lotterie, deren Ziehung infolge des Kriegsausbruchs bis jetzt unterblieben ist, nunmehr am 18. Dezember 1918 ausgespielt wird.

Minden, 23. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

288. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von 3 Gelb-Lotterien mit je 375 000 M. Spielkapital und je 125 000 M. Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem durch die zuständigen Herrn Minister genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125 000 Lose zum Preise von je 3 M. aus-

gegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. J. begonnen werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Minden, 21. 5. 1918. Der Regierungspräsident.

289. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 27. 5. 1918 dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1918 und 1919 mit einem Spielkapital von je 375 000 M. und einem Reinertrag von je 125 000 M. genehmigten 11. und 12. Reihe der Selbstlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. In jeder Reihe werden 125 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgespielt. Die Ziehung der 11. Reihe soll am 17. und 18. Oktober d. J. stattfinden; mit dem Losevertrieb für diese Reihe darf in Preußen nicht vor Mitte Juli begonnen werden. Die Ziehungszeit für die 12. Reihe wird später bekannt gegeben werden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Minden, 5. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

290. Der königliche Hegemeister Mertens zu Bufe ist mit dem 1. Juli 1918 nach Sandebeck (Oberförsterei Altenbeken) versetzt worden.

Minden, 31. 5. 1918. Königl. Regierung.

291. Die Försterstelle Bufe (Oberförsterei Altenbeken) ist vom 1. Juli 1918 ab dem königl. Förster Gaensch (bisher Dobbelsstein) übertragen worden.

Minden, 31. 5. 1918. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

292. Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder

Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318 a. pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu schlagen, welche diese Anlagen beim Niederschlagen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Während der Dauer des Krieges besitzen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen eine erhöhte Wichtigkeit, da durch ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen geschädigt werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu verhindern, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Ueber etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), 10. 5. 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

293. Gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. Seite 603) habe ich dem Händler Karl Lange in Gorfpen-Wahlfen Nr. 27, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Lebensmitteln, wegen übermäßiger Preisforderung beim Verkauf von Himbeersyrup hiermit untersagt.

Minden, den 31. 5. 1918.

Der Landrat.

294. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt: Das unter Ziffer V der Verordnung vom 4. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert.

Für die nachbezeichneten Obstsorten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Für die nachbezeichneten Obstsorten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

| Obstsort: | Pfennig je Pfund | | |
|-----------------------------|------------------|----|----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Saure Kirschen: | | | |
| 1. Waal (große Kirschen) | 50 | 70 | 85 |
| 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 30 | 40 | 50 |
| Süße Kirschen: | | | |
| 1. Wahl | 45 | 65 | 80 |
| 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 25 | 37 | 45 |

Herford, den 1. 6. 1918.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

295. [1] Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1918:

1. ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juni bis 8. August,
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungs-möglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

296. [2] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 % — Buchst. A bis D —

Buchst. A zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 1836.

1932. 2169. 2254. 2733. 3287. 3555. 3965. 4055.
4137. 4236. 4386. 4813. 4915. 5060. 5427. 5439.
5678. 5750. 6054. 6320. 6468. 6966. 7116. 7214.
7293. 7318. 7332. 7455. 7662. 7765. 7776. 7780.
7835.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 829.

1215. 1495. 1712. 1967. 2436. 2526. 2614. 2627.
2791. 2815. 2873. 2943. 3124. 3230.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tlr.) Nr. 1537.

2376. 3094. 3933. 4121. 4242. 4587. 4833. 4929.
5049. 5877. 6305. 6374. 6703. 6718. 7588. 7872.
7922. 8060. 8097. 8290. 8255. 9575. 9732. 8434.
10079. 10608. 11302. 11522. 11973. 12388. 12567.
12690. 12708. 12898. 13271. 13669. 13890. 13999.
14693. 14840. 14877. 15020. 15168. 15435. 15509.
15924. 15947. 16231. 16445. 16624. 16820. 16860.
17060. 17066. 17170. 17314. 17469. 17516. 17679.
17857. 17931. 18071. 18245. 18250. 18373. 18438.
18615. 18640. 19040. 19045. 19201. 19253. 19338.
19387. 19566. 19629. 19706. 19977. 19988. 19996.
20022. 20171. 20449. 20460. 20484. 20495. 20695.
20735 20775.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tlr.) Nr. 349. 373.

1272. 1484. 2041. 2419. 3361. 5870. 6233. 6898.
7306. 7345. 7434. 7754. 7862. 8305. 8687. 9265.
9355. 9847. 10681. 11409. 11583. 11617. 11873.
11966. 12015. 12076. 12158. 12367. 12564. 12664.
12798. 12824. 12902. 13106. 13221. 13238. 13715.
13902. 13959. 14040. 14482. 14603. 14724. 14796.
14864. 14871. 14880. 15044. 15072. 15303. 15334.
15604. 15722. 15984. 16507. 16752. 16759. 16986.
17051. 17205. 17482. 17566. 17570. 17635. 17771.
18070. 18440. 18526. 18534. 18593. 18916. 18924.
19091. 19250. 19261. 19299. 19372. 19421. 19656.
19810. 19887. 19954. 19981.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L bis P —

Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 315. 468. 475. 488.

753. 908.

Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 86. 181.

Buchst. N zu 300 M. Nr.: 103. 265. 625. 654.

703. 1145. 1156. 1316.

Buchst. O zu 75 M. Nr.: 246. 650. 701. 718.

753. 762.

Buchst. P zu 30 M. Nr.: 5. 15. 18. 54. 68.

82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221. 224. 239.

246. 251. 262. 271. 277. 307. 312. 320. 324. 338.

342. 346.

c) zu 4 % — Buchst. BB u. DD —

Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 37.

Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 171.

Buchst. DD zu 75 M. Nr. 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung

vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| a) Reihe 9 Nr. 9 bis 16 | } nebst
Erneuerungsschein |
| b) " 4 " 7 " 16 | |
| c) " 2 " 4 " 16 | |

vom 1. 10. 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

- a) Buchst. D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908,
- b) " C " 2191, Buchst. D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910,
- c) Buchst. D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911,
- d) " D " 15205 " 1. 4. 1912,
- e) " C " 19170 " 1. 10. 1914,
- f) " C " 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726,

- 20744, Buchst. D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. 4. 1915,
- g) Buchst. C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770, Buchst. D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. 10. 1915,
- h) Buchst. A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454, Buchst. C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607, Buchst. D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. 4. 1916,
- i) Buchst. P Nr. 369 seit 1. 4. 1916,
- k) " G " 197 " 2. 1. 1916.

Die "Inhaber" dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende "Allgemeine Verlosungstabelle" in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. 5. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Ausgegeben zu Minden, den 15. Juni.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 101. Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkadavern im Landkreise Herford. S. 101. Verwaltung des Landratsamts Minden. S. 101. Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer. S. 101. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat Mai. S. 102. Bestätigung der Wahl zum Magistratsmitgliede. S. 103. Verwendung des Blutes rotlaufkranker Schweine. S. 103. Verlosung. S. 103. Personalien in der Forstverwaltung. S. 103 u. 104. Bekanntmachungen des kommandierenden Generals sowie der Königl. Oberzolldirektion zu Münster. S. 104. Unterjagung des Handels mit rohen Häuten, Leder, Lederwaren u. S. 104. Tilgung von Anleihen der Stadt Bielefeld. S. 104. Personalveränderungen. S. 105. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 15. Juni 1918.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

297. Die Nr. 72 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1918. S. 423. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 28. Mai 1918. S. 424.

Die Nr. 75 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke. Vom 1. Juni 1918. S. 473. — Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 3. Juni 1918. S. 474.

Die Nr. 76 für 1918 enthält:

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 6. Juni 1918. S. 475.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

298. **Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkadavern im Landkreise Herford.**

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (Gesetzsammlung Seite 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), sowie des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 248) nebst den hierzu erlassenen Preussischen Ausführungs-Vorschriften vom 1. Mai 1912 verordne ich, vorbehalt-

lich der Zustimmung des Bezirksausschusses, da ein Aufschub nicht zulässig erscheint, folgendes:

Die Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkadavern vom 16. Mai 1914 (Amtsblatt Seite 167) in der Fassung vom 30. September 1916 (Amtsblatt Seite 343) wird hierdurch für den Landkreis Herford mit Wirkung vom 20. Juni 1918 ab in Kraft gesetzt. Minden, 8. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

299. Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1918 zu genehmigen geruht haben, daß der Landrat Petersen aus dem Kreise Fischhausen, Bezirk Königsberg, in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Minden versetzt werde, ist ihm das bisher auftragsweise von ihm verwaltete Landratsamt im Kreise Minden vom 11. Juni 1918 ab endgültig übertragen worden.

Minden, 11. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

300. Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer.

Die in dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Juli 1915 G. I Nr. 907 G. II. 1 (abgedruckt im Stück 34 des Amtsblatts von 1915 unter Nr. 629) erörterte Frage, inwieweit die Kirchengemeinden verpflichtet sind, den kommunalen Vollstreckungsbehörden Auslagen und Gebühren im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer zu erstatten, hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 14. 2. 1918 — IV 380/1917 —

3 (mitgeteilt in der Nr. 2 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes von 1918) im Sinne des genannten Ministerial-Erlasses entschieden.

Danach hat die Vollstreckungsbehörde im Falle der Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuern keinen An-

Spruch gegen die Kirchengemeinde auf Erstattung ihrer Auslagen und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln sowie Erstattung von Portoauslagen für Mahnzettel, die als unbestellbar zurückgekommen sind. Denn die in Artikel II § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 277), betreffend Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche usw. und § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 281), betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden usw., vorgesehene Vergütung von 2 % stellt eine Entschädigung dar zur vollständigen Abgeltung der Vollstreckungsbehörde für alle ihr durch die Vollstreckung erwachsenen Kosten an Material und Arbeitskräften.

Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch von der Kirchengemeinde Erstattung der nicht beitreibar gewesenen Gebühren der Vollziehungsbeamten beanspruchen. Denn nach Artikel II § 2 Absatz 2 bezw. § 20 Absatz 2 der genannten Gesetze behalten die Vollziehungsbeamten, ungeachtet der der Vollstreckungsbehörde zustehenden Vergütung von 2%, den Anspruch auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren. Dazu gehören aber auch die Gebühren für fruchtlose Pfändung aus § 54 b der Verordnung, betreffend das Zwangsverfahren vom 15. November 1899 (G. S. S. 545) und dem zugehörigen Tarif zu 2. Da diese nicht vom Schuldner beigetrieben werden können, hat sie die Kirchengemeinde zu erstatten.

Minden, 6. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

301. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat Mai 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülsenfrüchte | | | | | | | | | Erdkartoffeln | | | | | | |
|-----------|-------------------|------------------------------------|------------------------------|--------|------------------------------------|------------------------------|-------------|------|-----------|------|---------------------------|------|------|------|------|-----------------|---|
| | | Handel in größeren Mengen | | | | | Kleinhandel | | | | Handel in größeren Mengen | | | | | | |
| | | Erbfen
(gelbe)
zum
Kochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | Erbfen
(gelbe)
zum
Kochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | alte | neue | alte | neue | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | E s t o f f e n | |
| je 100 kg | | | | | je 1 kg | | | | je 100 kg | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | — |
| 4 | Baderborn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Erdkartoffeln | | Henn | | Stroh | | Eihbutter | Vollmilch | Hühner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|------|-------|-------|--------|-----------------|-----------|-----------|-------------|------------|---|----|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Nicht- | Krumm-
Preß- | | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | 16 | — | — | 26 | — | — | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 40 | 35 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 18 | — | — | 16 | — | — | — | 8 | — | — | — | 6 | — | 40 | 38 | 3 | 20 |
| 4 | Baderborn | — | 17 | — | — | 20 | — | — | — | 9 | 50 | 7 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | 16 | — | — | — | 9 | — | 8 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 18 | — | — | — | 8 | — | 8 | 90 | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Mai 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggenbrot | Fadenmehl | Weizen- | Buchweizen- | Gerstenbrot | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|------------------------------------|---------|----------------------|-------------------|-----------|---------|-------------|-------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | Gries | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M. | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | — | 64 | — | 72 | — | |
| 2 | Herford | 39,80 | 36,50 | 52 | 42 | 70 | 42 | 120 | 64 | — | 72 | — | |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 52 | 48 | 57 | 42 ^{1/2} | 120 | 64 | — | 72 | — | |
| 4 | Paderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | 60 | 45 | 120 | 64 | — | 72 | — | |
| 5 | Neuhaus | 43,90 | 40,90 | — | — | — | — | 140 | — | — | — | — | |
| 6 | Warburg | 42 | 35 | 46 | 44 | 68 | 38 | 124 | 64 | — | 72 | — | |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen- | Hafer- | Gersten- | Bäckobst
(gemischt) | Kaffee
oder
Ersatz | Zucker
(harter
oder
feiner) | Speisesalz | Schweineschmalz | | Inländische | | Petroleum |
|-----|------------------|----------------|--------|----------|------------------------|--------------------------|--------------------------------------|------------|-----------------|--------------------------------|----------------------------------|--|-----------|
| | | Grüze | | | | | | | inländisches | ausländisches
(Preßschmalz) | Steinkohlen
(Hausbrandkohlen) | Braunkohlenbriketts
gewöhnlichen
Formats | |
| | | je 1 Kilogramm | 50 kg | 100 St | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | — | 96 | 72 | — | 88 | 30 | — | — | 260 | 205 | — | 36 |
| 2 | Herford | — | 138 | — | — | 112 | 79 | 28 | — | 300 | — | 200 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 120 | 86 | 26 | — | 260 | 215 | — | 36 |
| 4 | Paderborn | — | 100 | 72 | — | 168 | 92 | 34 | — | 280 | 210 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | 84 | 36 | — | — | 280 | 220 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | 80 | 28 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Winden, 13. 6. 1918.

Der Regierungspräsident.

302. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Bielefeld am 29. Mai 1918 vorgenommene Wahl des Magistratsassessors Heitkamp zum Magistratsmitglied habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt.
Winden, 6. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

303. Verwendung des Blutes rotlaufkranker Schweine.

Die zuständigen Zentralbehörden haben angeordnet, daß während der Dauer des Krieges das Blut der wegen Rotlaufs für bedingt tauglich erklärten Schweine unter der Bedingung als Nahrungsmittel für Menschen freizugeben ist, daß es nur in abgekochtem Zustande zum Verzehr gelangt.

Die Polizeibehörden und die Beschauer haben für die Innehaltung dieser Bedingung zu sorgen und darüber zu wachen, daß eine Weiterverbreitung des im ungekochten Blute enthaltenen Ansteckungsstoffes durch Verschüttung, Weggießen usw. verhütet wird.

In den Fällen von Rotlauf, in denen der ganze

Tierkörper als genutzuntauglich zu behandeln ist muß nach wie vor auch das Blut unschädlich beseitigt werden.

Winden, 7. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

304. Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit ministerieller Genehmigung für den 6. und 7. August 1918 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli 1918 begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 M. ausgespielt.
Winden, 7. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

305. Die Försterstelle Sandbeck (Oberförsteret Altenbeken) ist vom 1. Juli 1918 ab dem königlichen Förster G a e n t s c h (bisher zu Dobbelsstein) übertragen worden.

Winden, 10. 6. 1918.

Königl. Regierung.

on der
ibbar
ten be-
2 bezw.
ie Voll-
ehörde
ch auf
gehören
ng aus
ltungs-
G. S.
a diese
en, hat

ident.

girt

eln

Mengen

neue

g

Stofffleisch

1 kg

3 20

3 60

3 20

2 60

— —

— —

— —

306. Die ausgesprochene Veretzung des Försters Gaentzsch von Dobbelsstein nach Bufe (zum 1. Juli 1918) ist aufgehoben.

Minden, 10. 6. 1918. Königl. Regierung.

307. Die ausgesprochene Veretzung des Hege-
meisters Mertens von Bufe nach Sandebeck (zum
1. Juli 1918) ist aufgehoben.

Minden, 10. 6. 1918. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

308. In Ergänzung der Verordnung vom 3. 5. 1918, Abt. Ia R V a 3705, bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichtes der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Münster, den 1. 6. 1918.

Der kommandierende General.

Frhr. von Gayl.

Abt. Ia R Verf. Nr. a 4899.

309. Mit der Erhebung und Verwaltung der auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) zu entrichtenden Abgaben sind die Hauptzollämter und die Zollämter beauftragt worden.

Außerdem sind mit der Erhebung und Verwaltung der für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung zu entrichtenden Ab-

gabe die Kanalgebührebestellen in Bevergern, Bergeshövede und Herne, die Schleusengebührebestellen Schleuse VII in Böppinghausen und in Henrichenburg, ferner die Landgemeinden Senden, Wehrden, Eisbergen, Windheim, Heimsen, Schlüsselburg, die Städte Gelsenkirchen, Hamm, Reddinghausen, Minden, Petershagen, Beberungen und die Kreise Hörter und Minteln beauftragt worden.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion.

Münster i. W., den 2. 6. 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

310. Dem Geschäftsführer Ernst Bergenthal in Halle i. W. habe ich auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. September 1915 den Handel und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Handel mit rohen Häuten, Leder, Lederwaren und Treibriemen jeder Art untersagt.

Halle i. W., den 11. 6. 1918.

Der Landrat.

311. [1] Die Tilgung der Anleihen B und C der Stadt Bielefeld erfolgt für 1918 durch Ankauf.
Magistrat Bielefeld.

312. Personalveränderungen

bei der königlichen Generalkommission zu Münster.

Der Regierungsassessor Fuß zu Münster ist am 28. 4. 1918 und der Regierungslandmesser Dubois zu Minden am 10. 5. 1918 vor dem Feinde gefallen.

Der Generalkommissions-Bürodiätar Hillebrand zu Soest (z. Zt. im Felde) ist zum 1. 7. 18 nach Bonn a/Rh. versetzt zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Bürohilfsarbeiters bei der Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf.

Der bisherige Meliorationstechniker Guse zu Münster ist zum 1. 4. 18 als diätarischer Meliorationsbauwart in das Beamtenverhältnis übernommen.

313. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Die Regierungsassessoren Dr. Mertens und von Wysocki, Mitglieder der Oberzolldirektion, sind zu Regierungsräten ernannt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckeri in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Ausgegeben zu Minden, den 22. Juni.

1918.

Inhalt: Preussische Gesetzsammlung. S. 105. Fahrpreismäßigung zum Besuch von Zivilgefangenen. S. 105. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918. S. 105. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918. S. 106. Abänderung einer Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern usw. S. 106. Gewerbeinspektion Herford. S. 106. Verlozung. S. 106. Konsulatsache. S. 106. Ferien des Bezirksausschusses. S. 106. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. S. 107. Verkehr mit Kuh- und Zuchtvieh. S. 107. Handelsunterjagungen. S. 107. Auslosung von Rentenbriefen. S. 107.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Preussische Gesetzsammlung.

314. Die Nr. 17 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend den Bau eines Dampfkraftwerks bei Hannover. Vom 17. Mai 1918. S. 73. — Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Vom 8. Juni 1918. S. 74. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Charakters als Studienrat an Oberlehrer höherer Lehranstalten usw. Vom 27. Januar 1918. S. 75. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 76.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

315. Nachdem vom Feinde internierte Zivilgefangene nicht mehr allein in der Schweiz, sondern in anderen neutralen Ländern zu Erholungszwecken untergebracht werden, ist es nach der Ansicht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, zugleich als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, geboten, die Fahrpreismäßigung zum Besuch solcher Zivilgefangenen nicht länger auf die Reisen nach der Schweiz zu beschränken, sondern sie allgemein bei derartigen Besuchsreisen in das neutrale Ausland zu gewähren. Da es den Angehörigen der im neutralen Ausland befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen nicht immer möglich sein wird, die zur Erlangung der Fahrpreismäßigung vorgeschriebene Bestätigung der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes beizubringen, weil diese Kriegs- und Zivilgefangenen nur zum Teil in Lazaretten oder in ärztlicher Behandlung sind, so genügt es, wenn bei Reisen nach dem neutralen Ausland außer dem Ausweis der Ortspolizeibehörde die Reisegenehmigung vorgelegt wird. Aus dieser Genehmigung hat hervorzugehen, daß es sich um eine Reise zum Besuch oder zur Beerbidigung von deutschen Kriegs- oder Zivilgefangenen handelt und daß der Fahrt nichts entgegensteht.

Die Königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privatseisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel für ihre Strecken anzuschließen.

Berlin, 7. 6. 1918. Der Minister des Innern.
An die Herrn Regierungspräsidenten.

316. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918.

(Reichs-Gesetzbl. S. 403.)

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern.

Sie werden vom Landrat (Oberamtmann), in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter I genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Uebernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gesteuerungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laufstutstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. 6. 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

317. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 421.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Absatz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel.

§ 2. Die Festsetzung der beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge zu den Preisen für Heu gemäß § 3 Absatz 3 erfolgt durch das Landesamt für Futtermittel.

Dieses wird mit Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung der Handelszuschläge auf die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen und Bestimmungen über die Art der Festsetzung der Zuschläge zu erlassen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft. Berlin, den 10. 6. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

318. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses die für den Regierungsbezirk Minden erlassene Polizeiverordnung vom 7. Mai 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, (Sonderbeilage zu Stück 21 des Amtsblatts für 1909) wie folgt abgeändert:

Der zweite Absatz der Ziffer 2 in § 27 erhält nachstehende Fassung:

„Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig,

darf aber nicht in der Mitte des Vorhangs, sondern muß seitlich angebracht werden. Das Stoßen der unteren Längsseiten des Vorhangs unterhalb dieser Tür oder in der Mitte der Bühnöffnung ist unzulässig.

Bei Schutzvorhängen von besonders großer Breite und Höhe sind auf Erfordern an der unteren Längsseite einige eiserne Dorne anzubringen, die in entsprechende eisenbewehrte Aussparungen im Bühnenfußboden eingreifen.

Zum Schutze gegen Glühendwerden ist der Vorhang mit einer Verieselungsvorrichtung oder ähnlichen geeigneten Einrichtungen zu versehen.“

Zusatz zu Ziffer 2 in § 36:

„Werden Bogenlampen zur Bühnenbeleuchtung verwendet, so sind sie mit doppelten Halbschalen zu versehen. Das Glas der Halbschale muß mindestens 4 mm stark und mit einem Drahtschutznetz von höchstens 25 qcm Maschenfläche umgeben sein. Die Entfernung der Halbschalen von einander darf nicht weniger als 5 cm betragen.“

Der Schlußsatz der Ziffer 1b in § 39 („Von einer Regenborrichtung vorhanden sind“) wird aufgehoben.

Zusatz zu Ziffer 4 in § 42:

„Größere Stoffmengen auf der Bühne, unbemalte Rundhorizonte, sowie größere unbemalte Stoffvorhänge müssen feuersicher getränkt sein. Bei nachlassender Wirksamkeit ist die Tränkung rechtzeitig zu erneuern.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Minden, 19. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

319. Der Gewerbeassessor Uthemann in Herford ist zum Gewerbeinspektor ernannt und es ist ihm die Verwaltung der Gewerbeinspektion Herford übertragen worden.

Minden, 14. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

320. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen der Großen Berliner Kunstausstellung die Erlaubnis erteilt, Lose zu der mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz im Jahre 1918 in Düsseldorf zu veranstaltenden Gegenstandslotterie in der Provinz Westfalen zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Minden, 15. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

321. An Stelle des bisherigen Leiters des l. u. l. Generalkonsulats in Köln, Dr. Hans Wippert ist mit der weiteren Verwaltung des Oesterreich-Ungarischen Generalkonsulats in Köln der demselben provisorisch zugeteilte Konsul Hermann von Ploennies beauftragt worden. Er hat demgemäß Anerkennung und Zulassung zu finden.

Minden, 17. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

322. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien.

Während dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel noch nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Minden, den 18. 6. 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Bekanntmachungen.

322. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

Daß unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918 abgedruckte Preisverzeichnis wird abgeändert.

Für die nachbezeichnete Obstart ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

| Obst art | Pfennig je Pfund | | |
|----------------------------|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Erdbeeren I. Wahl. | 120 | 145 | 170 |
| " II. Wahl. | 75 | 100 | 125 |

Hersford, den 14. 6. 1918.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

324. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Durch Anordnung der Landeszentralbehörden vom 1. Mai d. J. sind im Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh einige Erleichterungen zugelassen worden. Wir haben danach das bisherige Verfahren wie folgt, vereinfacht:

Bei der Ausfuhr von Ferkeln wird die Beibringung einer Einfuhrerlaubnis allgemein nachgelassen.

Desgleichen bedarf es auch für den übrigen Viehverkehr innerhalb der Provinz Westfalen einer Einfuhrerlaubnis nicht mehr. Wer demnach Rinder, Kälber, Schweine und Schafe innerhalb der Provinz Westfalen aus einem Kreise nach einen anderen ausführen will, braucht lediglich einen in allen Teilen ausgefüllten formularmäßigen Ausfuhrerlaubnisantrag, dem die An- und Verkaufsanzeigen beizufügen sind, durch den Landrat, (Ober-, Ersten Bürgermeister) des Ausfuhrkreises uns einzureichen.

Bei der Ausfuhr von Rindern, Kälbern, Schweinen (ausgenommen Ferkel) und Schafen nach Orten außerhalb der Provinz Westfalen hat es bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden. In diesem Falle ist also außer den An- und Verkaufsanzeigen und einer Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag ein von der für den Bestimmungsort der Tiere zuständigen Provinzialfleischstelle genehmigter Einfuhrerlaubnisantrag notwendig, der vom Käufer durch Vermittlung des Kommunalverbandes, dem der Bestimmungsort angehört, einzuholen ist.

Bezüglich des Viehverkehrs auf dem Magervieh-

hof in Dortmund und auf den von uns zugelassenen Ferkelmärkten bleiben unsere Bekanntmachungen vom 5. Februar — Nr. 255 B 2. 3. — und vom 23. März — Nr. 661 B 2 — d. J. in Kraft, jedoch mit der Maßgabe des Absatzes 2 dieser Bekanntmachung.

Ueber den Viehverkehr auf Zuchtviehauktionen, die uns frühzeitig genug anzumelden sind, werden Bestimmungen von Fall zu Fall von hier aus getroffen.

Sämtliche die Ein- und Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh betreffenden Formulare haben wir bei der Firma Johannes Bredt in Münster i. W., Mühlenstraße 12—15, in Druck gegeben, wo sie stets vorrätig gehalten werden.

Münster, den 11. 6. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

325. Handelsunterfugung.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 ist dem Händler Heinrich Wemhoff in Bielefeld, Goldstr. 3, der Kleinhandel mit Lebens- und Futtermitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb durch Verfügung vom heutigen Tage untersagt worden.

Bielefeld, den 15. 6. 1918.

Die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Handels-erlaubnis sowie über die Unterfugung errichtete Stelle.

J. B.: Heitkamp.

326. Handelsunterfugung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 ist dem Kaufmann Wilh. Kobekamp in Bielefeld, Königstraße 67, der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb durch Verfügung vom heutigen Tage untersagt worden.

Bielefeld, den 15. 6. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.: Heitkamp.

327. [3] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 10. 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz

a) zu 4 % — Buchst. A bis D —

Buchst. A zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 1836. 1932. 2169. 2254. 2733. 3287. 3555. 3965. 4055. 4137. 4236. 4386. 4813. 4915. 5060. 5427. 5439. 5678. 5750. 6054. 6320. 6468. 6966. 7116. 7214. 7293. 7318. 7332. 7455. 7662. 7765. 7776. 7780. 7855.

Buchst. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 829. 1215. 1495. 1712. 1967. 2436. 2526. 2614. 2627. 2791. 2815. 2873. 2943. 3124. 3230.

Buchst. C zu 300 M. (100 Tlr.) Nr. 1537. 2376. 3094. 3933. 4121. 4242. 4587. 4833. 4929. 5049. 5877. 6305. 6374. 6703. 6718. 7588. 7872.

7922. 8060. 8097. 8290. 8255. 9575. 9732. 8434.
 10079. 10608. 11302. 11522. 11973. 12388. 12567.
 12690. 12708. 12898. 13271. 13669. 13890. 13999.
 14693. 14840. 14877. 15020. 15168. 15435. 15509.
 15924. 15947. 16231. 16445. 16624. 16820. 16860.
 17060. 17066. 17170. 17314. 17469. 17516. 17679.
 17857. 17931. 18071. 18245. 18250. 18373. 18438.
 18615. 18640. 19040. 19045. 19201. 19253. 19338.
 19387. 19566. 19629. 19706. 19977. 19988. 19996.
 20022. 20171. 20449. 20460. 20484. 20495. 20695.
 20735 20775.

Buchst. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 349. 373.
 1272. 1484. 2041. 2419. 3361. 5870. 6233. 6898.
 7306. 7345. 7434. 7754. 7862. 8305. 8687. 9265.
 9355. 9847. 10681. 11409. 11583. 11617. 11873.
 11966. 12015. 12076. 12158. 12367. 12564. 12664.
 12798. 12824. 12902. 13106. 13221. 13238. 13715.
 13902. 13959. 14040. 14482. 14603. 14724. 14796.
 14864. 14871. 14880. 15044. 15072. 15303. 15334.
 15604. 15722. 15984. 16507. 16752. 16759. 16986.
 17051. 17205. 17482. 17566. 17570. 17685. 17771.
 18070. 18440. 18526. 18534. 18593. 18916. 18924.
 19091. 19250. 19261. 19299. 19372. 19421. 19656.
 19810. 19887. 19954. 19981.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L bis P —

Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 315. 468. 475. 488.
 753. 908.
 Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 86. 181.
 Buchst. N zu 300 M. Nr.: 103. 265. 625. 654.
 703. 1145. 1156. 1316.
 Buchst. O zu 75 M. Nr.: 246. 650. 701. 718.
 753. 762.
 Buchst. P zu 30 M. Nr.: 5. 15. 18. 54. 68.
 82. 141. 158. 171. 175. 213. 217. 221. 224. 239.
 246. 251. 262. 271. 277. 307. 312. 320. 324. 338.
 342. 346.

c) zu 4 % — Buchst. BB u. DD —

Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 37.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 171.
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 15. 72.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 10. 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung! und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

- | | | |
|-------|----------------------|------------------------------------|
| zu a) | Reihe 9 Nr. 9 bis 16 | } nebst
Erneuerungss-
schein |
| b) | " 4 " 7 " 16 | |
| c) | " 2 " 4 " 16 | |

vom 1. 10. 1918 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I,

oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Ferner sind seit 2 Jahren und länger die nachstehenden Rentenbriefe rückständig.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

- a) Buchst. D Nr. 9201 seit 1. 10. 1908,
- b) " C " 2191, Buchst. D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910,
- c) Buchst. D Nr. 10261 seit 1. 10. 1911,
- d) " D " 15205 " 1. 4. 1912,
- e) " C " 19170 " 1. 10. 1914,
- f) " C " 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744, Buchst. D Nr. 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 19866 seit 1. 4. 1915,
- g) Buchst. C Nr. 3008, 5604, 15836, 19362, 20146, 20633, 20708, 20770, Buchst. D Nr. 13398, 15442, 16876, 18220, 19856 seit 1. 10. 1915,
- h) Buchst. A Nr. 3233, 3950, 6044, 7291, 7454, Buchst. C Nr. 6267, 7032, 15987, 18713, 20468, 20605, 20606, 20607, Buchst. D Nr. 5761, 6541, 13286, 13607, 14464, 14590, 16251, 17052, 18740, 19122, 19615, 19802 seit 1. 4. 1916,
- i) Buchst. P Nr. 369 seit 1. 4. 1916,
- k) " G " 197 " 2. 1. 1916.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Der zum 1. 10. 1907 ausgeloste und bisher nicht eingelöste Rentenbrief Buchst. C Nr. 8535 der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ist am 31. 12. 1917 verjährt.

Münster i. W., den 16. 5. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Ausgegeben zu Minden, den 29. Juni.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 109. Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Wasser-Polizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und den Lippe-Kanal. S. 109. Preuß. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 110. Anordnung über Ankauf von Frühkartoffeln. S. 110. Anordnung über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses. S. 110. Ernennung zum Mitgliede des hiesigen Bezirksausschusses usw. S. 112. Ernennung zum Amtmann. S. 112. Verordnung des kommandierenden Generals zu Münster. S. 112. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. S. 112. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. S. 113. Gebührenordnung. S. 115. Lehrgänge a. d. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim. S. 116. Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Rentenbank zu Münster. S. 116. Personalnachrichten. S. 116. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Nachtragsbekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschliff, Besenginstern, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. A. R. N. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh usw. Vom 29. Juni 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

328. Die Nr. 78 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. Vom 14. Juni 1918. S. 655.

Die Nr. 79 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam. Vom 14. Juni 1918. S. 657.

— Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 15. Juni 1918. S. 657.

— Verordnung über Frühdruschprämien. Vom 15. Juni 1918. S. 660.

Preussische Gesetzsammlung.

329. Die Nr. 16 für 1918 enthält:

Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1918. S. 53. — Bekanntmachung,

betreffend die Fassung der durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsammlung S. 53) veranlassten Abänderung und Ergänzung der Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Vom 31. Mai 1918. S. 59.

Die Nr. 18 für 1918 enthält:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ueberweisung sämtlicher Angelegenheiten des Wohnungswesens an den Präsidenten des Staatsministeriums und die Einsetzung eines Staatskommissars für das Wohnungswesen. Vom 17. Mai 1918. S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend nähere Bestimmung der dem Präsidenten des Staatsministeriums auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu übertragenden und in dessen ständiger Vertretung vom Staatskommissar für das Woh-

nungswesen zu bearbeitenden Angelegenheiten. Vom 31. Mai 1918. S. 78.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

330. Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Wasser-Polizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und den Lippe-Kanal vom 25. November 1914.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamm. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamm. S. 195) wird die durch die Polizeiverordnung vom 24. Juli 1917 ergänzte Wasser-Polizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und den Lippe-Kanal vom 25. November 1914, wie folgt abgeändert:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 1c im § 2 erhält folgende Fassung: c) die zuständige Kanalverwaltung kann in besonderen Fällen für eine einmalige Reise auf dem Rhein-Herne-Kanal Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 9,50 m und auf den übrigen Strecken Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 9,20 m und einer Länge von mehr als 67 m bis 80 m die Fahrt unter besonderen, im Interesse der Sicherheit des Schiffahrtbetriebes zu stellenden Bedingungen gestatten.

Berlin, den 8. 6. 1918.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten! Der Minister
für Handel und Gewerbe.

331. Preuß. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2. Als besondere Stelle für die Ausbringung des Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3. Die im § 8 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh und Häcksel anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4. Die gemäß § 13 Abs. 4 anzuordnende Eigentumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1 genannten Stroharten erfolgt in Landkreisen durch die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände.

§ 5. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 19. 6. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen zc.

332. Anordnung.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsverordnung, betreffend die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. 4. November 1915 (R. G. Bl.

S. 607/728) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) wird für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1. Frühkartoffeln dürfen von Erzeugern und Händlern gegen Entgelt nur an die mit einem schriftlichen Erlaubnischein desjenigen Landrats bzw. Oberbürgermeisters, in dessen Kreise der Erwerb erfolgt, versehenen Aufkäufer abgegeben und auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Schiffen nur auf Grund von Frachtbriefen der Westfälischen Zentralgenossenschaft für den An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse (e. G. m. b. H.) verladen werden.

§ 2. Die zugelassenen Aufkäufer sind berechtigt, in sämtlichen Kreisen der Provinz, für die sie Erlaubnischeine der zuständigen Landräte bzw. Oberbürgermeister erhalten haben, Frühkartoffeln anzukaufen.

§ 3. Der Erlaubnischein ist widerruflich und kann jederzeit entzogen werden.

Die zugelassenen Aufkäufer haben den Erlaubnischein bei Ankäufen stets bei sich zu führen und dem

Verkäufer vorzulegen. Sie haben ihn den Polizeibeamten und Hilfsorganen der Polizeibehörden auf Verlangen vorzuweisen.

§ 4. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. September 1918 geliefert werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 18. 6. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

J. B.: Kirchner.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

333. Anordnung über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses.

Auf Grund der Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 425) wird für den Regierungsbezirk Minden mit Zustimmung des Landesgetreideamtes angeordnet:

1. Führer von Dreschmaschinen, die im Auftrage eines anderen Früchte (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen, Hirse oder Gemenge dieser Früchte) ausdreschen, haben, bevor der Auftraggeber die Früchte an sich nimmt, deren Gewicht durch Wiegen festzustellen und dem Auftraggeber bei Beendigung des jeweiligen Dreschgeschäfts eine Bescheinigung über das festgestellte Gewicht auszuhandigen.

Der Empfänger hat die Bescheinigung bis zum 15. August 1919 aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher), den Polizeibeamten oder Beauftragten des Kommunalverbandes vorzuzeigen oder auszuhandigen.

Die Bescheinigung ist durch die vollständige und richtige Ausfüllung des Vorbrucks auf einem vom Kommunalverbande zu beziehenden Durchschreibe-Blockstücke (Muster liegt bei) mittels Tintenstifts zu bewirken; die gleiche, durch Durchschrift hergestellte Bescheinigung verbleibt im Block. Der Block ist allwöchentlich dem Kommunalverbande zu dem von ihm festgesetzten Zeitpunkte einzureichen.

2. Wer für sich selbst auf eigener Dreschmaschine oder auf anderer Weise Früchte ausdrescht, hat unmittelbar bei Beendigung jeden Dreschens das Gewicht der erdroschenen Früchte unter Zuziehung eines großjährigen zuverlässigen Zeugen durch Wiegen festzustellen und eine Bescheinigung darüber (Muster liegt bei) allwöchentlich dem Kommunalverbande zu dem von ihm festgesetzten Zeitpunkte einzureichen.

Die Bescheinigung ist durch die vollständige und richtige Ausfüllung eines beim Gemeindevorsteher (Guts- vorsteher) erhältlichen Vordruckes ;mittels Tintenstifts oder Tinte zu bewirken.

3. Wer gegen diese Anordnung zuwiderhandelt, hat im Falle der Ziffer 1

Schließung des Dreschbetriebes

im Falle der Ziffer 2

Entziehung des Rechts der Selbstversorgung sowie Entziehung der Früchte ohne Entschädigung zu gewärtigen.

4. Verstöße gegen die Anordnung werden außerdem gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunfts- pflicht vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 609) mit Gefängnis bis 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

5. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Ver- kündigung in Kraft.

Minden, 22. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

Anlage A.

Nr.
Für
in Hb.-Nr.
habe ich heute
ausgedroschen und das Gesamtgewicht der Körner durch
Wiegen auf Ztr. Pfund
festgestellt.

., den 1918.

(Unterschrift.)

Anlage B.

Dreschanzeige Ernte 1918

des in

Haus-Nr.

Die Gesamtmenge der bisher — seit der letzten Anzeige — erdroschenen Früchte besteht nach Feststellung durch Wiegen:

| | Zentner | Pfund | Ist der Ausdruck der Fruchtart ganz beendet?
Ja oder nein |
|---|---------|-------|--|
| Roggen | | | |
| Weizen | | | |
| Meng Korn | | | |
| Gerste | | | |
| Hafer | | | |
| Gemenge von Hafer und Hülsenfrucht | | | |
| Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art | | | |
| Bohnen, einschließlich Ackerbohnen | | | |
| Linzen | | | |
| Wicken | | | |
| Lupinen | | | |
| Buchweizen | | | |
| Hirse | | | |

Ich versichere als Zeuge, daß das Gewicht durch Wiegen festgestellt und richtig angezeigt ist.

., den 191

(Unterschrift.)

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und dem Zeugen die ganze erdroschene Körnermenge vorgezeigt zu haben.

., den 191

(Unterschrift.)

334. Der Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Merseburg ist von Seiner Majestät dem Könige vom 1. Juli d. J. ab zum Mitgliede des hiesigen Bezirksausschusses und zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorstände dieser Behörde auf Lebenszeit ernannt worden.

Minden, 24. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

335. Der bisherige Amtsverwalter Hesse zu Werther ist von dem Herrn Oberpräsidenten zum Amtmann für das Amt Werther ernannt.

Minden, 26. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

336. Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

§ 1. Den Vermietern wird verboten, Wohnungen oder Wohnräume, die im Bereich des VII. Armeekorps belegen sind, ohne Einverständnis der Mieter zu kündigen oder nach Ablauf eines Mietvertrages an Andere als die bisherigen Mieter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder selbst in Benutzung zu nehmen, falls nicht der Leiter des Kommunalverbandes oder eine von diesem bestimmte Dienststelle oder Kommission der Kündigung usw. zugestimmt hat.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter.

Die Zustimmung kann insbesondere dann versagt werden, wenn durch die Kündigung usw. die Beschaffung einer anderen geeigneten Wohnung für den bisherigen Inhaber in Frage gestellt wird oder wenn die Kündigung usw. anlässlich des Ueberganges des Grundstückes auf einen anderen Eigentümer oder in der Absicht erfolgt, den Mietpreis in ungerechtfertigtem Maße zu steigern.

In solchen Kommunalverbänden oder Gemeinden, in denen ein Bedürfnis nach Einschränkung des freien Kündigungsrechtes nicht oder nur im geringen Maße hervorgetreten ist, kann der Leiter des Kommunalverbandes von dem Erfordernis der Zustimmung Befreiung erlangen lassen und zwar entweder allgemein oder für bestimmte Fälle, z. B. für die Fälle, daß einer der Beteiligten in der Lage ist, das Mietminderungsamt anzurufen und dessen Zuständigkeit begründet ist.

§ 2. Es wird verboten, ohne Zustimmung des Leiters des Kommunalverbandes oder der von diesem zu bestimmenden Dienststelle oder Kommission Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben oder zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden oder zu vermieten.

§ 3. Es wird verboten, Wohnungen oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, unbenutzt zu lassen ohne sie binnen zwei

Wochen freiwillig oder, falls dies nicht geschieht, auf Aufforderung des Leiters des Kommunalverbandes dem Kommunalverbande zu einem angemessenen Preise, dessen Höhe erforderlichenfalls von einer durch den Leiter des Kommunalverbandes zu bestimmenden Sachverständigenkommission festgesetzt wird, mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß der Kommunalverband für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhält.

Als solche Räumlichkeiten gelten auch Teile von Wohnungen, die ohne Beeinträchtigung der Benutzung der übrigen Räume von der Wohnung abgetrennt werden können.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eigenen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

Solange sich der Kommunalverband zur Uebernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten nicht bereit erklärt hat, ist der Vermieter vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1 und § 2 dieser Verordnung in der Verfügung über die Räume unbeschränkt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Eine Zuwiderhandlung gegen § 3 Absatz 1 liegt sowohl dann vor, wenn die Wohnung nicht freiwillig zur Verfügung gestellt wird als auch in jedem Fall, in der die vom Leiter des Kommunalverbandes ergehende Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 18. 6. 1918.

Der kommandierende General.

Führ. von Gayl.

Abt. Id Nr. 6175.

337. Verordnung über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Äpfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit andern Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2. Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

a) für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehen-

den Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstsorten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt;

b) die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kostenfrei und gebührenfrei.

§ 4. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Veröffentlicht!

Herford, den 21. 6. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: v. Borries.

338. Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. (Reichsanzeiger Nr. 88.)

I. Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrolle.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frühgemüsen und Frühobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den

Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Überwachung des Versandes von Frühgemüse und Frühobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder missbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebensowenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frühware ohnehin grösser als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frühgemüse- und Frühobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Aberntung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der in Betracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Dezentralisation vorzusehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und nummerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in den Bereich der Landes-, Provinzial-, oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Versandgenehmigung durch Ueberweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei der Überwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Abgangs- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu nummerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform), aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, die einer Ueberführung von Ware aus den Ueberflußbezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Ueberweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder, setzt

voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf das schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß wo **Absatzbeschränkungen** für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines **Beförderungsscheines** erteilt wird, **neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Versandschein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist.** Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

II. Kontrollgemüse und Kontrollobst. Beginn der Versandkontrolle.

Andere als die im § 1 namentlich bezeichneten **Gemüsearten** dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsearten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten **Obstarten** ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussischen Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das Preussische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgeesehen.

III. Form und Inhalt des Genehmigungsscheines. Bahnseitige Ueberwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut- (Expressgut-) Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. **Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks, auf dem Begleitpapier hat zur Folge, dass Wagen- oder Stückgut- (Expressgut-) Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bahnsseitig zurückgewiesen werden.**

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschriebenen Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung vorlegen:

| | |
|-------------------------------------|---|
| Verglichen und
zur Post gegeben. | (Vorderseite).
An
d'e Westf. Provinzialstelle
für Gemüse und Obst
in Herford. |
| Güterabfertigung
(Stempel) | |

(Rückseite).
Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief zu entnehmen und abzusenden.

Genehmigungsschein Nr.

Der
in (Wohnort)
Versendet kg
an (Empfänger)
in (Ort)
Bestimmungsstation
gültig bis zum
(Ort), den 1918.
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Ueberwachungsstelle versehen und frei gemacht sein. Die zweite Ausfertigung des Genehmigungsscheines verbleibt der Eisenbahnbehörde.

3. Bei **Stückgut- (Expressgut-) Sendungen** gilt die **Genehmigung** als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum“
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift).“

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware **kann**, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewahren, **ausnahmsweise** die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut- (Expressgut-) Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem **Schalterausgang** der königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu ersehen, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des **Versenders** von Kontrollgemüse und Kontrollobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern:

a) in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen.

b) bei Auslieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Pflicht der Annahmebediensteten der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstanweisung zu prüfen:

- a) bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweitschrift übereinstimmt;
- b) bei Stückgut (Expresgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Ueberwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvortreter hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Ueberwachungsbeamte das Gut für beschlagnahm erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Ueberwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahndienststelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Ueberwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Ueberwachungsbeamten in ordnungsmäßigen Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Ballebezettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Ersatzansprüche wegen Oeffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Ueberwachungsstelle zu verweisen.

9. Unberührt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und Anweisungen den **Eisenbahnbeamten** übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV. Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vorbrücke und Papiere und für die zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstige Einrichtungen haben die

Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. 5. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Veröffentlicht!

Herford, den 21. 6. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: v. Borries.

339. Gebührenordnung.

Für die auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 veröffentlicht in den Amtsblättern der königlichen Regierungen zu Arnberg, Minden und Münster, von uns angeordnete Besichtigung des auszuführenden Nutz- und Zuchtviehs einschließlich der dazu gehörigen Kennzeichnung der Tiere und Erteilung der Bescheinigung erhalten die dafür bestellten Vertrauensmänner von uns Vergütungen nach folgenden Sätzen:

1. Bei den am Wohnort des Vertrauensmannes oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von der Wohnortsgrenze stattfindenden Besichtigungen (einschl. der Kennzeichnung der Rinder durch Ohrmarken) für das erste auszuführende Tier 2 Mk., für jedes weitere 50 Pfennige.
Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindebezirks, in der sich die Wohnung des Vertrauensmannes befindet. als Wohnortgrenze gilt die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelt Ausbenten oder Anlagen.
2. Bei Besichtigungen in einer Entfernung von 2 bis einschl. 10 Kilometer von der Wohnortgrenze für das erste auszuführende Tier 4 Mk., für jedes weitere 75 Pfennig.
3. Bei Besichtigungen in einer Entfernung von 11 Kilometer und darüber von der Wohnortgrenze für das erste auszuführende Tier 6 Mk., für jedes weitere 1 Mk.

Weitere Vergütungen insbesondere Fahrkosten werden nicht gewährt. Von den Nutz- und Einführenden hat der Vertrauensmann künftig keine Vergütung zu beanspruchen. Im Interesse einer schnelleren Abfertigung und der Verbilligung des Verfahrens sind die Vertrauensmänner für Großvieh auch für die Besichtigung des auszuführenden Kleinviehs zuständig und umgekehrt.

Der Höchstbetrag der von einem Vertrauensmann für die Besichtigungen in Rechnung gestellten Gebühren darf den Satz von 40 Mk. für den ganzen und von 25 Mk. für den halben Tag nicht überschreiten. Als halber Tag ist die Dauer bis zu 6 Stunden einschließlich der aufgewendeten Fahrzeit zu rechnen.

Soweit bei den Besichtigungen auch noch Vertrauensmänner mitwirken, die neben den vom Ver-

Handelsverbände für die Abnahme von Schlachtoch bestellten Vertrauensmännern für diese besondere Aufgabe verpflichtet sind, erhalten sie ebenfalls die obigen Vergütungen.

Keine Gültigkeit haben die obigen Sätze für den Magerviehhof in Dortmund, für die von uns zugelassenen Ferkelmärkte sowie für etwaige Zuchtviehauktionen, für die die Entschädigung in anderer Weise geregelt wird.

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Vergütung usw. werden vom Westfälischen Viehhandelsverbände getroffen.

Münster, den 19. 6. 1918.

Kgl. Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

Graf v. Merveldt, Regierungspräsident.

340. [2] Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1918:

1. ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

341. Die Löschungversuchen über die bis zum 31. 3. 1918 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden.

Münster, den 21. 6. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

342. Personalveränderungen

Zum 1. Juni 1918 ist ernannt: Der Kanzleidiätar Franz Prang in Bielefeld zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft daselbst.

Hamm, 13. 6. 1918. Der Oberstaatsanwalt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stich kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Deuns, Hof- und Staatsdruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Ausgegeben zu Minden, den 6. Juli.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 117. Feststellung des in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preuß. Staatsseisenbahnen für 1918. S. 117. Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. S. 117. Besetzung der kath. Pfarrstelle zu Bredendorn. S. 118. Kom. Verwaltung des Amtes Wünnenberg. S. 118. Standesamtsachen. S. 118. Entziehung der Bestallung als Landmesser. S. 118. Höchste Lages-Durchschnittspreise für Monat Juni. S. 118. Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes in Bielefeld. S. 119 Auslosung. S. 119. Fahrplanänderung. S. 119. Personalien. S. 119. Enteignung von Grundeigentum. S. 119 Handelsunterjagung. S. 120. Bekanntmachung der königl. Provinzialfleischstelle zu Münster. S. 120.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

343. Die Nr. 77 für 1918 enthält:

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. S. 480. — Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. S. 622. — Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 3/7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. S. 654.

Die Nr. 80 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen feuchtigkeitigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918. S. 661.

Die Nr. 81 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 19. Juni 1918. S. 663. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 19. Juni 1918. S. 656.

Die Nr. 82 für 1918 enthält:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906. Vom 22. Juni 1918. S. 667.

Preussische Gesetzsammlung.

344. Die Nr. 20 für 1918 enthält:

Schätzungsamtsgesetz. Vom 8. Juni 1918. S. 83. — Gesetz zur Förderung der Stadtschaften. Vom 8. Juni 1918. S. 97.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

345. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1918 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen auf den Betrag von 76 335 096 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbständigen Ortsbezirke 70 078 635 Mark

Berlin, den 27. 6. 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

346. Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen

TW

(Kriegswirtschaftsstellen — Orts sammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreißig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreißig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. 6. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen 2c.

347. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Breitenborn, Kreis Hörter, ist durch den Herrn Bischof von Paderborn dem bisherigen Kaplan Johannes Bremer in Scherfede verliehen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

348. Dem Amtmannsanwärter Schnepfer ist von dem Herrn Oberpräsidenten die kommissarische Verwaltung der Amtmannsstelle des Amtes Wünnenberg, Kreis Büren übertragen worden.

Minden, 26. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

349. Der Verwaltungsanwärter Wilhelm Schnepfer in Fürstenberg ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fürstenberg im Kreise Büren bestellt worden.

Minden, 25. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

350. Der Hauptlehrer Labebrink in Brenken ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brenken im Kreise Büren bestellt worden.

Minden, 25. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

351. Dem bisherigen gewerbetreibenden Landmesser Walter Soebicke in Stendal ist durch Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1917 die Bestallung als Landmesser entzogen worden.

Minden, 24. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

| Haupt-Markttort. | Lieferungs-Verband. | Monat | Höchste Tages-Durchschnittspreise, einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg | | | | | | Bemerkungen | |
|------------------|---|-----------|--|------------|-------|-----------------------------------|----------------|---|---|------------|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Nicht-) | | | |
| | | | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | ⌘ | | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | Juni 1918 | 8 | (43)
93 | — | — | — | — | Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag. | |
| Minden | Kreise Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Biedenbrück | " | — | — | altes | 12 | (60)
60 | 4 | | (22)
47 |
| | | | | | neues | { Klee= 9
Wiesen 8
u. Feld= | 45
40 | | | |
| Paderborn | Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter | " | — | — | altes | 9 | (45)
45 | 5 | (27)
52 | |
| | | | | | neues | { Klee= 9
Wiesen 8
u. Feld= | 45
40 | | | |

Minden, 4. 7. 1918.

Der Regierungs-Präsident.

353. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung und gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. April 1901 (R. G. S. 117) betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe bestimme ich hiermit für den Bezirk der Stadt Bielefeld folgendes:

Im Betriebe des Barbier- und Friseurgewerbes ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfertigtages bis 12 Uhr mittags gestattet; an letztgenannten drei Festtagen sowie über 12 Uhr nachmittags hinaus an den übrigen Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit zulässig, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, so sind die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen, oder sie sind in jeder Woche an einem Arbeitstage spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit zu entbinden und es ist ihnen Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntage zu gewähren.

Vorstehende Anordnung tritt am 15. Juli 1918 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 16. März 1911 (R. Bl. S. 88) wird hiermit für den Bezirk der Stadt Bielefeld aufgehoben.

Minden, 27. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

354. Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß vom 15. Juli 1918 ab in der Stadtgemeinde Bielefeld der Betrieb des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonn- und Festtagen nur insoweit stattfinden darf, als die Beschäftigung von Arbeitern in diesem Gewerbebetriebe gemäß der Bekanntmachung vom heutigen Tage zugelassen ist.

Minden, 27. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

355. Bei der am 3. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals hannoverschen 4prozentig. Staatsschuldverschreibungen Litora S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1918 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 75, 161, 178, 233, 333, 497, 663 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 797, 799, 858, 914, 986, 1040, 1198, 1211, 1238, 1280, 1627, 1689, 1771, 1987 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1919 zur baren Rückzahlung** gekündigt.

Die Kapitalbeträge werden vom **15. Dezember d. Js.** ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 7 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1918 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse I in **Frankfurt a. M.** eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, 7. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

356. Fahrplanänderung.

Vom 4. d. Mts. ab verkehrt wieder der **Sz. D 4**, Berlin-Schles. Bh. ab 10⁴⁶ vorm., Stendal 1⁰³ bis 1¹⁰ nachm., Lehrte 3⁰⁷ bis 3⁰⁸, Hannover 3²⁶ bis 3³³, Minden 4³⁵ bis 4³⁷, Bad Deynhausen Nord 4⁵⁴ bis 4⁵⁶, Löhne 5⁰⁵ bis 5⁰⁸, Herford 5²¹ bis 5²³, Bielefeld 5⁴¹ bis 5⁴⁵, Hamm 6²² bis 6²¹, Köln Hbf. an 9²² nachm.

Ferner verkehrt ab 4. d. Mts. regelmäßig ein Nachzug zu **Sz. D 1**, Köln Hbf. ab 7⁰⁰ vorm., Hamm 10¹⁴ bis 10¹⁷, Bielefeld 11²³ bis 11³², Herford 11⁴⁵ bis 11⁴⁷, Löhne 11⁵³ vorm. bis 12⁰⁰ nachm., Minden 12²⁴ bis 12²⁶, Hannover 1³⁰ bis 1⁴⁰, Stendal 4¹⁹ bis 4²⁴, Berlin-Schl. an 6⁴⁸ nachm.

Hannover, den 3. 7. 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

357. Der Oberbergrat Geheimer Bergrat Salomon in Dortmund, der Oberbergrat Dr. Henje in Dortmund, der Bergrat Tegeler in Recklinghausen, der Generaldirektor Kleynmans in Recklinghausen, der Generaldirektor Bergasseffor a. D. Kleine in Dortmund und der Generaldirektor Wüstenhöfer in Essen-Vorbeck sind zu Mitgliedern, der Oberbergrat Geheimer Bergrat Kreisel in Dortmund, der Oberbergrat Schaper in Dortmund, der Bergrat Müsch in Recklinghausen, der Bergwerksdirektor Schäfer in Essen, der Bergasseffor Haarmann in Brambauer und der Direktor Pott in Essen zu stellvertretenden Mitgliedern der Kohlensteuer-Wertprüfungsstelle für die Provinz Westfalen (einschließlich der zur Rheinprovinz gehörenden Teile des rheinisch-westfälischen Industriegebiets) in Münster von mir ernannt worden.

Münster i. W., den 27. 6. 1918.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

358. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes Gütersloh zu enteignende, in der Gemeinde Gütersloh belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Donnerstag, den 25. Juli 1918, vormittags 11 Uhr,

im Geschäftszimmer der Eisenbahnbauabteilung in Gütersloh anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirt-
schafts-
Art
und Lage | Größe
der zu enteig-
nenden
Grundfläche | | |
|----------|--|---------------------------------|----------|--|---|--|-------|--------------------------------------|--|---|----|
| | Gemarkung
(Gemeinde) | Kar-
ten-
blatt
(Flur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1 | Gütersloh | 50 | Pl. 235 | Lehmann, Heinrich,
Kolon in Gütersloh | Güters-
loh | } befinden sich z. Zt.
im Zusammen-
legungsverfahren | — | 22 | 50 | | |
| 2 | " | 50 | Pl. 243 | derselbe | " | | — | 67 | 70 | | |
| 3 | " | 50 | Pl. 244 | derselbe | " | | — | 19 | 60 | | |

Minden, den 2. 7. 1918.

Der Enteignungskommissar.

359. Gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) habe ich der Gemüsehändlerin, Fräulein Hinte in Bad Deynhäusen, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Lebensmitteln, wegen übermäßiger Preisforderung beim Verkauf von Kirschen hiermit untersagt.

Minden, den 28. 6. 1918.

Der Landrat.

360. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. März ds. Js. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Seite 86 f., in Arnshaus Seite 76 f., in Minden Seite 63 f.), betreffend die Ueberswachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewichte bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken, genehmigt

vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer Schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz-(Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unseren Bekanntmachungen vom 19. und 30. April 1918 bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Zum Regierungsbezirk Münster:

Kreis Ahaus: in Ahaus.

Münster, den 15. 6. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Braun, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Ausgegeben zu Minden, den 13. Juli.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 121. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. S. 121. Aufhebung einer Polizeiverordnung. S. 121. Titelverleihung. S. 122. Verlosung. S. 122. Ersatzwahlen zu der Handwerkskammer in Bielefeld. S. 122. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für Monat Juni. S. 122. Verordnungen. S. 124. 2 Beilagen, enthaltend: 1. Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918. 2. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen. Vom 13. Juli 1918.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

361. Die Nr. 83 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. Juni 1918. S. 669. — Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland. Vom 26. Juni 1918. S. 670. — Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete. Vom 27. Juni 1918. S. 671. — Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgelbzuschußtarifs. Vom 25. Juni 1918. S. 676.

Die Nr. 84 für 1918 enthält:

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken. Vom 27. Juni 1918. S. 677. — Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918. S. 689. — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Bierhefe. Vom 28. Juni 1918. S. 697. — Bekanntmachung über die Befreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916. Vom 26. Juni 1918. S. 698. — Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1918. S. 699.

Die Nr. 85 für 1918 enthält:

Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland. S. 701. — Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland. S. 712. — Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Deutschland und Finnland. S. 720. — Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918. S. 721.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

362. Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke vom 12. Juli 1917 (R. G. B. S. 625) läuft die Frist zur Einlösung am 1. Juli d. J. ab. Auf Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juni 1918 (R. G. B. S. 473) für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Auslande nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin SW. 19, Oberwallstraße 3. Berlin C. 2, den 24. 6. 1918.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

363. Polizeiverordnung, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern im Kreise Paderborn.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) nebst den hierzu erlassenen Preussischen Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, da ein Aufschub nicht zulässig erscheint, folgendes:

Die Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkadavern vom 22. Mai 1916 (Amtsblatt Seite 207) wird hierdurch aufgehoben.

Minden, 6. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

364. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rittergutspächter Egon Berghoff-Jsing in Alfredshöhe, Kreis Warburg, den Titel Dekonomierat zu verleihen geruht.

Minden, 8. 6. 1918. Der Regierungspräsident.

365. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 20. März d. J. dem Münsterbauverein Ueberlingen die Erlaubnis erteilt, von der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des St.

Nikolaus-Münsters in Ueberlingen 40 000 Lose in den in den preussischen Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen zu vertreiben.

Die Ziehung ist mit Einverständnis der zuständigen Herren Minister auf den 19. und 20. November 1918 festgesetzt. Der Losevertrieb kann am 1. August d. Js. beginnen.

Minden, 10. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

366. Das Ergebnis der Ersatzwahlen zu der Handwerkskammer in Bielefeld und ihrem Gesellenausschuß ist folgendes:

Es sind gewählt:

A. in die Handwerkskammer

als Mitglieder:

1. Thumel, Gottfried, Metzgermeister in Bielefeld,
2. Stekmann, Wilhelm, Schneidermeister in Heepen,
3. Install, August, Schuhmachermeister in Enger,
4. Brünger, August, Malermeister in Bünde,
5. Bringewat, Friedr., Schneidermeister in Löhne,
6. Denkwitz, Albert, Wagenbaumeister in Minden,
7. Funke, Emil, Klempnermeister in Minden,
8. Sidel, Peter, Schlossermeister in Paderborn,
9. Ostermann, Fritz, Bäckermeister in Paderborn,
10. Beine, Franz, Malermeister in Warburg,
11. Finkeldey, Franz, Tischlermeister in Steinheim,
12. Wehrmann, Karl, Schuhmachermeister in Minden,

als Ersatzmänner:

1. Lepper, Karl, Schuhmachermeister in Bielefeld,
2. Kornfeld, Wilhelm, Bäckermeister in Brackwebe,
3. Heinrichsmeyer, C., Malermeister in Löhne,
4. Pauck, H., Tischlermeister in Bünde,
5. Sewing, Schneidermeister in Gilshausen,
6. Müller, Louis, Schlosserstr. in Bad Deynhäusen,
7. Henkelmann, Heintr., Schneiderstr. in Minden,
8. Bender, Franz, Tischlermeister in Paderborn,
9. Killian, Christian, Metzgermeister in Paderborn,
10. Scholle, August, Sattlermeister in Warburg,
11. Klocke, Maurermeister in Salztotten,
12. Hahne, Ferd., Zimmerstr. in Bad Deynhäusen,

B. in den Gesellenausschuß

als Mitglieder:

1. Kruse, Heinrich, Tischlergeselle in Minden,
2. Möller, Paul, Maurergeselle in Herford,
3. Klug, Eduard, Schieferdeckergeselle in Bielefeld,
4. Holtkamp, Wilh., Tischlergeselle in Schildesche,
5. Reiffe, Franz, Maurergeselle in Paderborn.

Minden, den 4. 7. 1918.

als Ersatzmänner:

1. Milz, Peter, Klempnergeselle in Minden,
2. Emmerich, Otto, Schneidergeselle in Herford,
3. Hergt, Heintr., Buchbindegehilfe in Gadderbaum,
4. Hülsmann, Wilh., Tischlergeselle in Heepen,
5. Frese, Albert, Stulaturgeselle in Paderborn.

Der Regierungspräsident.

367. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat Juni 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülfsfrüchte | | | | | | Gekartoffeln | |
|-----------|-------------------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|------|
| | | Handel in größeren Mengen | | | Kleinhandel | | | Handel in größeren Mengen | |
| | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | 18 | — |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | 17 | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Erdkartoffeln | | Heu | | Stroh | | Eihutter | Vollmilch | Eihner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | |
|---------|-------------------|---------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|-------------|------------|---|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt= | Krumm- und Preß= | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f e n | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | — | 16 | — | 26 | — | 24 | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 40 | 35 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 18 | — | 20 | — | 20 | — | 12 | — | — | — | 6 | — | 40 | 33 | 3 | 60 |
| 4 | Paderborn | — | 17 | — | 70 | — | 20 | — | 9 | 50 | — | — | 6 | 10 | 36 | 29 | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | 16 | — | — | — | 9 | — | — | — | 8 | — | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | 18 | — | — | — | 8 | — | — | — | — | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Juni 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggenbrot | Fahnenbrot | Weizen-Gries | Buchweizen-Gries | Gerstengraupen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|--------|------------------------------------|--------|-------------------|------------|------------|--------------|------------------|----------------|-------|------|
| | | Weizen | Roggen | Weizen | Roggen | | | | | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 39,80 | 36,50 | 52 | 42 | 70 | 42 | 164 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 54 | 48 | 60 | 43 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Paderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | — | 45 | 120 | 64 | — | — | — | — |
| 5 | Neuhaus | 43,90 | 40,90 | 52 | 50 | — | — | 120 | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 38 | 36 | 46 | 40 | 58 | 44 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen | Hafer | Gersten | Bac- obst (gemischt) | Kaffee oder Ersatz | Zucker (harter oder feiner) | Speisefalz | Schweine- schmalz | | Inländische | | Petro- leum | |
|-----|------------------|----------------------|-------|---------|----------------------|--------------------|-----------------------------|------------|-------------------|---------------------------------|-------------------------------------|--|-------------|----|
| | | | | | | | | | inlän- disches | auslän- disches (Preß- schmalz) | Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen) | Braunkohlen- briquets gewöhnlichen Formats | | |
| | | Es kosten in Pfennig | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 St. | 1 Liter | | |
| 1 | Winden | — | 96 | 72 | — | 104 | 88 | 30 | — | — | 260 | — | 205 | — |
| 2 | Herford | — | 140 | — | — | 112 | 80 | 28 | — | — | 300-350 | — | 250 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 104 | 86 | 26 | — | — | 270 | 225 | — | 36 |
| 4 | Paderborn | — | 110 | 72 | — | 168 | 92 | 32 | — | — | 280 | 210 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 84 | 36 | — | — | 280 | 220 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 28 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Winden, 4. 7. 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

368. Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich des VII. Armeekorps das Tanzen, sowie das Veranstellen oder Dulden des Tanzens in allen Räumen von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, in Vereins- und Gesellschaftsräumen, sowie in anderen Räumen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu Tanzveranstaltungen, z. B. durch Tanzlehrer benutzt werden.

Das Abhalten von Tanzunterricht ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Münster, den 27. 6. 1918.

Der kommandierende General
Frhr. von Sayl.

Abt. Ib Nr. 16208.

369. Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. 6. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Veröffentlicht!

Herford, den 3. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: v. Borries.

370. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918. (Reichsanzeiger 88.)

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1 Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Birsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirichen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen von dem Kommunalverbande, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift an die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in zu versehen und zur Versendung mit der Post freizumachen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. 6. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Veröffentlicht!

Herford, den 3. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: v. Borries.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Ausgegeben zu Minden, den 20. Juli.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 125. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betr. die Föhrung der Zuchthengste. S. 125. Standesamtsfache. S. 125. Namensföhrung. S. 125. Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln usw. S. 125. Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Brakel. S. 125. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918. S. 125. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918. S. 126. Ergänzung der Verordnung über Schrotmöhlen. S. 127. Eröffnung des Bahnhofes 4. Kl. Schweicheln für den Wagenladungsverkehr. S. 127. Ordensverleihungen. S. 127.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

371. Die Nr. 86 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Juli 1918. S. 725. — Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 3. Juli 1918. S. 725. — Berichtigung. S. 726.

Die Nr. 87 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918. S. 727. — Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 4. Juli 1918. S. 727. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 8. Juli 1918. S. 728.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen zc.

372. Auf Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen wird die Gebühr für die Anmeldung eines Hengstes zur Föhrung auf 5 M. und die Gebühr für die Anföhrung auf 30 M. für 1 Jahr festgesetzt. Art. 2 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betr. die Föhrung der Zuchthengste vom 3. Dezember 1911, werden dementsprechend abgeändert.

Münster, den 4. 7. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

373. Der Verwaltungsassistent Heinrich Kottkamp in Gehlenbeck ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) für die Kriegsbauer zum 3. Stell-

vertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gehlenbeck im Kreise Lübbecke bestellt worden.

Minden, 8. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

374. Der Witwe Johanne Alwine Kirchner geborenen Strunk, geboren am 12. September 1814 in Bielefeld, und deren Sohne Hermann Heinrich Ewald Kirchner, geboren am 14. Dezember 1895 in Bielefeld, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Steinkrüger“ zu föhren.

Minden, 13. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

375. Für den Regierungsbezirk Minden erndigt in diesem Jahre die Schonzeit für

- a) Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner am 24. August,
 - b) Birke, Hasel- und Fasanentwild (Hähne und Hennen) an dem gesetzlichen Termine (15. September).
- Minden, den 15. 7. 1918.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

Bekanntmachungen.

376. Die Verwaltung der Stempelverteilungsstelle in Brakel ist an Stelle des verstorbenen Stempelverteilers Albert Klein dem Kaufmann August Rütger in Brakel mit den gleichen Befugnissen übertragen worden.

Münster i. W., den 8. 7. 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

377. Preise für inländisches Frühgemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfröchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung der Provinzialstelle vom 8. April 1918, sowie deren Ergänzung vom 23. Mai 1918 erhalten in teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 15. Juli 1918 folgende Fassung:

I. Erzeugerpreise.

Für den Verkauf durch den Erzeuger gelten die unten unter VI in Spalte 1 aufgeführten Erzeugerpreise.

II. Groß- und Kleinhandels höchstpreise.

Für den Verkauf durch Großhändler an andere Händler gelten in den Kreisen Buer, Recklinghausen Stadt und Land, sowie im Regierungsbezirk Arnberg mit Ausnahme der Kreise Soest und Lippstadt die unter VI in Spalte 2 angegebenen Großhandels höchstpreise, in den anderen Teilen der Provinz gelten die unter VI in Spalte 3 angegebenen Großhandels höchstpreise.

Für den Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher dürfen in den Gebieten mit höheren Großhandels höchstpreisen (Spalte 2) die in Spalte 4 angegebenen Kleinhandels höchstpreise, in den Gebieten mit niedrigeren Großhandels höchstpreisen (Spalte 3) die in Spalte 5 angegebenen Kleinhandels höchstpreise nicht überschritten werden. Dies gilt auch für den stückweisen Verkauf.

(Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die Preise zu I, II und III je nach Fortschreiten der Ernte und Belieferung des Marktes um etwa $\frac{1}{6}$ zu ermäßigen.

III. Maßgebend für die Preisbestimmung ist der Bestimmungsort.

IV. Bedeutung der Preise.

Die Preise (I, II und III) sind Vertragspreise gemäß §§ 4, 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) gelten sie auch für die nicht durch solche Verträge gebundene Ware, also allgemein für alles Frühgemüse als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. 25), 23. März 1916 (R. G. Bl. 183) und 22. März 1917 (R. G. Bl. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Ueberschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

V. Abweichungen für nicht vertragsmäßig gebundenes Gemüse.

1. Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so kann er im höheren Preisgebiet den unter VI in Spalte 2, im niedrigen Preisgebiet den unter VI in Spalte 3 angegebenen Preis beanspruchen.

2. Verkauf durch den Erzeuger an den Verbraucher unter Uebernahme von Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsort, also über die nächste Verladestelle hinaus, so darf er im höheren Preisgebiet

den in Spalte 4, im niedrigen Preisgebiet den in Spalte 5 angegebenen Preis beanspruchen.

3. Auch in den unter 1 und 2 angeführten Fällen ist der Bestimmungsort für die Preisbestimmung maßgebend.

4. Kommunalverbände können niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen, insbesondere für einzelne Gemüsearten und für bestimmte Zeit.

VI. Preisverzeichnis.

| | Pfennig je Pfund | | | | |
|--|------------------|----|----|----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Rhabarber | 12 | 16 | 15 | 21 | 20 |
| Spinat | 30 | 39 | 36 | 51 | 47 |
| Erbisen | 38 | 50 | 46 | 65 | 60 |
| Bohnen | | | | | |
| 1. grüne Bohnen (Stangen-Busch) | 38 | 50 | 46 | 65 | 60 |
| 2. Wachs- und Perlbohnen | 45 | 60 | 54 | 78 | 70 |
| 3. Puff-(Sau-)Bohnen | 24 | 31 | 29 | 40 | 38 |
| Möhren und längliche Karotten ohne Kraut | 25 | 32 | 30 | 42 | 39 |
| Karotten, runde kleine ohne Kraut | 36 | 46 | 43 | 60 | 56 |
| Mairüben und Stoppelrüben ohne Kraut | 7 | 10 | 9 | 13 | 12 |
| Rübstiel | 7 | 10 | 9 | 13 | 12 |
| Kohlrabi | 26 | 32 | 31 | 42 | 40 |
| Frühweiskohl | 20 | 26 | 24 | 34 | 31 |
| Frühwirsing | 20 | 26 | 24 | 34 | 31 |
| Frühroikohl | 22 | 28 | 26 | 36 | 34 |
| Frühzwiebeln mit Kraut | 25 | 33 | 30 | 43 | 39 |
| " ohne " | 35 | 45 | 42 | 59 | 55 |
| Tomaten | 38 | 49 | 46 | 64 | 60 |
| Erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen | Pfennig je Stück | | | | |
| 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen | 8 | 11 | 10 | 15 | 13 |
| 60 " " 23 " " | 10 | 14 | 12 | 18 | 16 |
| 60 " " 32 " " | 12 | 17 | 14 | 22 | 18 |
| 60 " " 35 " " | 14 | 20 | 17 | 26 | 22 |
| Krüppel | 4 | 6 | 6 | 8 | 8 |

Für Kürbis wird ein Erzeugerpreis von 8 Pfennig je Pfund bekanntgegeben.

Herford, den 11. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
In Vertretung: Dr. Beckhaus.

378. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

Die unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918, sowie in den Verordnungen vom 1. und 23. Juni 1918 abgedruckten Preisverzeichnisse werden mit Wirkung vom 15. Juli 1918 ab teilweise abgeändert und ergänzt.

Für die nachbezeichneten Obstsorten ist der bis auf Weiteres geltende Erzeugerpreis in Spalte 1, der Groß-

handelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

| Obst art | Pfennig je Pfund | | |
|--|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Erdbeeren 1. Wahl | 120 | 145 | 170 |
| Erdbeeren 2. Wahl | 75 | 100 | 125 |
| Walderdbeeren und Monatserdbeeren | 120 | 150 | 195 |
| Johannisbeeren, weiße und rote . . | 45 | 55 | 72 |
| Johannisbeeren, schwarze | 55 | 65 | 85 |
| Stachelbeeren, reife und unreife . . | 45 | 60 | 78 |
| Himbeeren in kleinen Packungen . . | 100 | 125 | 163 |
| Preßhimbeeren | 75 | 94 | 122 |
| Blaubeeren (Heibelbeeren) | 55 | 70 | 91 |
| Preißelbeeren | 60 | 75 | 98 |
| Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen) | 60 | 75 | 98 |
| Saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 35 | 50 | 65 |
| Süße Kirschen 1. Wahl | 45 | 60 | 78 |
| Süße Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 35 | 50 | 65 |
| Reineclauden (große grüne) | 35 | 42 | 55 |
| Mirabellen | 45 | 54 | 70 |
| Pflaumen 1. Wahl (großfrücht. Pflaumen und Frühweitschen, nicht Hausweitschen) | 50 | 70 | 91 |
| Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen) | 30 | 40 | 52 |
| Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl . . | 100 | 120 | 160 |
| Pfirsiche und Aprikosen 2. Wahl . . | 50 | 60 | 80 |
| Frühäpfel | 35 | 45 | 59 |
| Frühbirnen | 30 | 40 | 52 |
| Falläpfel und Fallbirnen | 15 | 20 | 26 |

Herford, den 11. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
In Vertretung: Dr. Beckhaus.

379. Meine Verordnung über Schrotmühlen vom 30. April 1918 — Abt. Id Nr. 3340 — wird dahin abgeändert bzw. ergänzt:

1. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung gilt für das Fürstentum

Lippe nur die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, für das Fürstentum Schaumburg-Lippe nur die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten in Bückeburg.

2. Folgender § 4 a wird eingeschoben:

Die Ortspolizeibehörden können die Schrotmühlen mit Plomben oder Siegeln versehen oder aus den Mühlen die Walzen entfernen und unter polizeilichen Verschluss nehmen. Die Entfernung der Plomben oder Siegel beziehungsweise das Einsetzen der Walzen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. 7. 1918.

Der kommandierende General
Führ. von Gayl.

Abt. Id Nr. 7294.

380. Eröffnung des Bahnhofs 4. Kl. Schweicheln für den Wagenladungsverkehr.

Am 1. August 1918 wird der zwischen den Bahnhöfen Herford und Oberbehme links der Bahnstrecke Herford-Bünde gelegene Bahnhof 4. Kl. Schweicheln, welcher bisher dem Personen- und Gepäckverkehr, sowie dem Stückgutverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungsgütern eröffnet werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Ueber die Höhe der Tariffsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Hannover, im Juni 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

381. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche der königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Oberzollrevisoren Wendt und Rien in Minden, dem Zollinspektor, Oberzollkontrollör Hannß in Bielefeld, dem Zollsekretären Präßner in Lemgo und Siebrecht in Herford, dem Zollassistenten Schildmer in Bielefeld und dem Zollauffseher Schwinn in Bielefeld.

Die Anordnungsgebühren betragen für die geschlossenen Hefen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angelegenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunk, Hof- und -Steindruckerei in Münster.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Ausgegeben zu Minden, den 27. Juli.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 129. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Handel mit Gänsen. S. 129. Ausführungsanweisung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch. S. 130. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 130. Regelung des Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Deynhausen usw. S. 131. Bekanntmachung, betr. Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918. S. 131. Entlassung aus dem Staatsdienste. S. 131. Bestätigung. S. 131. IX. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Herford-Wallenbrück. S. 131. Handelsunterfugung. S. 132. Bekanntmachung der Königl. Provinzialfleischstelle für die Provinz Westfalen. S. 132.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

382. Die Nr. 88 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 11. Juli 1918. S. 729. — Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 15. Juli 1918. S. 730.

Die Nr. 89 für 1918 enthält:

Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918. S. 733.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

383. Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzbl. 377.)

Zu § 3. Soweit ein Handel mit lebenden Gänsen nach Gewicht üblich ist, haben die Regierungspräsidenten für diesen Handel Lebendgewichtshöchstpreise vorzuschreiben. Die Preise sind so zu bemessen, daß die Preise des § 1 der Verordnung im Durchschnitt nicht überschritten werden.

Zu § 4. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen wird dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Die Regelung unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bereich der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Genehmigung dieser Stelle. Die Festsetzung muß so erfolgen, daß die Preise für die Einzelteile und =Erzeugnisse zusammen den in § 2 festgelegten Preisen zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Kosten der Zerlegung und Verarbeitung entsprechen. Soweit daher eine Festsetzung solcher Höchstpreise für Einzelteile erfolgen soll, müssen Höchstpreise für alle Teile,

die sich bei der nach Maßgabe der Regelung des Kommunalverbandes zulässigen Zerlegung ergeben, festgesetzt werden.

Falls der Kommunalverband keine Höchstpreise für Einzelteile von Gänsen und für aus Gänsen hergestellte Erzeugnisse festgesetzt hat, ist der Verkauf von Gänsen oder Gänsefleisch in Teilen, sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig. Soweit Höchstpreise festgesetzt sind, dürfen Gänse nur in solchen Teilen, für die Höchstpreise vorgeschrieben sind, gewerbsmäßig verkauft werden. Auch dürfen nur die in der Höchstpreisregelung vorgesehenen Erzeugnisse aus Gänsen gewerbsmäßig hergestellt und gewerbsmäßig verkauft werden. Auf die Innehaltung dieser Vorschrift ist streng zu achten.

Zu § 5. Die Bestimmung will erreichen, daß eine Mastung von Gänsen nur solange und insoweit erfolgt, als die Stoppeln ausgenutzt werden können. Mit der Gewährung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 5 (vergl. § 7) wird daher nicht gerechnet werden können. Die Gänsehalter sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 8. Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Gänseausfuhrverbote selbständig zu erlassen, um dadurch insbesondere die Versorgung der Städte mit Gänsen zu sichern. Die Kommunalverbände werden ferner ermächtigt, den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig zu machen.

Wer als Kommunalverband und als Vorstand des Kommunalverbandes zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen.

Berlin, den 12. 7. 1918.

Der Minister für Handel Der Staatskommissar für
und Gewerbe. Volksernährung.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

384. Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-
ernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl.
S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung
über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn
Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni
1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung
der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. De-
zember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den
Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen
zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb
des Kopfschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferde-
fleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungs-
bezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen
im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungsprä-
sidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf
Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den
Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die
Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden.
Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antrag-
steller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch
oder das Kopfschlächtergewerbe nicht bereits vor dem
1. August 1914 gewerbsmäßig ausgeübt hat. Soweit
Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst
ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Pro-
vinzial-(Bezirks-) Fleischstelle in Sigmaringen dem Re-
gierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abdecker
wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von
Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916
— M. f. L. Ia. IIIe. 13011 --, abgedruckt im Mi-
nisterialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918
Seite 214, verwiesen.

Ueber Beschwerden, betreffend die Versagung und
die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landes-
fleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2a
kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung
ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Regie-
rungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben
die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen
oder Kopfschlächter in den Regierungsblättern bekannt
zu geben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen
oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung
und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den
Umfang des Geschäfts an die Provinzial-(Bezirks-)
Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den
Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind
auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes
zuständigen Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle, im Re-
gierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten,
vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine
Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Kopfschlächtern und Händlern
mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete
einer preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau
eines Regierungsbezirk) sowie im Regierungsbezirk
Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig
den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt
haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Ge-
werbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder
Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen
Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser
Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermäch-
tigung die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im Re-
gierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident,
können im Falle des Bedarfs Höchstpreise für Schlach-
tpferde festsetzen.

6. Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, im
Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident,
können über die Verwendung und Verteilung der in
ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen
und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen,
daß das Fleisch angeschlachteter Pferde nur an die von
der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungs-
präsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der
Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungsprä-
sidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden
dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechtigte
Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Ver-
einigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelver-
teilungsstellen (Industrieversorgungsstellen) in Betracht.
Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massen-
speisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen,
daß es der minder bemittelten Bevölkerung zu einem
mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial-(Be-
zirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sig-
maringen sind dabei an die Anweisungen des Landes-
fleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Au-
gust 1918 in Kraft. Berlin, den 15. 7. 1918.

Der Staatskommissar Der Minister für Handel
für Volksernährung. und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

385. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 721.)

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 2
Satz 2 ist das Preussische Landesamt für Futtermittel.
Dieses kann die Bestimmung, welcher Teil der Ver-
gütung dem Händler oder Kommissionär zustehen soll,
den Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen)
und in den Hohenzollernischen Landen dem Regierungs-
präsidenten (Bezirks-Heu- und Strohstelle) übertragen.

§ 2. Die Festsetzung der für den Beterverkauf
von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel,
sowie der für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch
die Kommunalverbände und Gemeinden an die Ver-

braucher zulässigen Höchstpreise gemäß § 5 erfolgt durch das Preussische Landeskamt für Futtermittel.

Letzteres wird ermächtigt, die Befugnis zur Festsetzung dieser Höchstpreise auf die Oberpräsidenten (Provinzial-Heu- und Strohstellen) und Regierungspräsidenten, sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu übertragen.

§ 3. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 16. 7. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

386. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) wird zur Regelung des Fremdenverkehrs in der Stadt Bad Deynhausen und in den zum Amte Rehme gehörigen Ortschaften Niederbeckfen, Rehme, Eldinghausen, Werste mit Zustimmung des Reichsfinanzlers folgendes angeordnet:

§ 1. Ortsfremde Personen dürfen in den oben bezeichneten Gemeinden (Gutsbezirken) zu Kur-, Erholungs- und Vergnügungszwecken nicht länger als 1 Woche Aufenthalt nehmen und nach deren Ablauf den Aufenthalt an einem anderen dieser Orte nicht fortsetzen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung

1. auf Personen, die unentgeltlich beherbergt werden;
2. auf Militärpersonen, die aus dem Felde oder zu Kur- oder Erholungszwecken beurlaubt sind und hierüber einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle bei sich führen, sowie auf die sie begleitenden Ehefrauen, Kinder und Eltern;
3. auf Stadtkinder und Jungmänner, die aufs Land überwiesen sind, sowie auf Personen, die nachweislich von Organen der reichsgesetzlichen Versicherungen, von Behörden, wohlthätigen Vereinen und Stiftungen oder von Krankenkassen zu Kur- oder Erholungszwecken untergebracht sind;
4. auf Personen deren Aufenthalt nach amtärztlichem Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist und welche dies amtärztliche Zeugnis dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsorts vorgelegt haben. Als „amtärztliches Zeugnis“ gilt jede von einem im Reichsgebiet beamteten Arzt unterzeichnete und mit dem Amtsiegel versehene Bescheinigung. In dem amtärztlichen Zeugnis ist auch die Dauer des notwendigen Aufenthalts und die Zahl der allenfalls zuzulassenden Begleitpersonen festzulegen.

§ 3. In den vorbezeichneten Gemeinden kann der Landrat die entgeltliche Beherbergung ortsfremder Personen in Privathaushaltungen untersagen.

§ 4. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 15. 7. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiiums der Provinz Westfalen zc.

387. Bekanntmachung

betreffend Preise für Frühkartoffeln der Ernte 1918 in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1. bis 15. August 1918.

Mit Rücksicht auf die verspätete Reise der Frühkartoffeln wird mit Einverständnis des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts (§ 7 Absatz 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Getreide vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1918 zu III der Frühkartoffelpreis in der Zeit vom 1. bis 7. August einschließlich auf 9 Mark und in der Zeit vom 8. bis zum 15. August 1918 einschließlich auf 8,50 Mark für den Zentner festgesetzt.

Münster i. W., den 23. 7. 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.
gez. Dr. Prinz von Ratibor u. Corvey.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

388. Des Königs Majestät haben dem Landrat Freiherrn von Wolff-Reitternich in Hörier die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. August 1918 in Snaben zu erteilen geruht.

Minden, 23. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

389. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Bielefeld am 12. Juli 1918 vorgenommene Wahl des Expedienten Wilhelm Heitland zum Magistratsmitglied habe ich hierdurch auf die gesetzliche Amtsbauer bestätigt.

Minden, 19. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

390. IX. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Herford-Wallenbrück vom 18. Juni 1898 (Amtsbl. Stück 26).

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover wird folgendes bestimmt:

Nachdem infolge des Umbaus des Staatsbahnhofes Herford die Verlegung des bisher auf der Westseite der Staatsbahnstrecke Hannover-Hamm befindlichen Kleinbahnhofes nach der Ostseite dieser Strecke erforderlich geworden ist, wird hierdurch der Herforder Kleinbahnen-Gesellschaft in Herford auf Grund des § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe eines neuen Kleinbahnhofes nach Maßgabe des eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Entwurfs, bestehend aus einem Lageplane nebst Beschreibung vom 25. August 1914 und einem Sonderplane für die Verschiebung des Kleinbahngleises in der Sophienstraße zu Herford vom 10. November 1914, unter nachfolgenden Bedingungen (siehe unten) erteilt.

Die polizeiliche Prüfung dieses Entwurfs gemäß § 4 a. a. O. ist durch die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs für den Umbau des Staatsbahnhofes, in welchem die neuen Kleinbahnanlagen enthaltend sind, als bewirkt zu betrachten.

Das Planfeststellungsverfahren ist der Genehmigung vorangegangen (siehe die Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu § 17 a. a. O.).

Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 27. Februar 1915 Nr. I D Fa 146 und den Beschwerdebefchluss des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. März 1916 — IV 48 125/969 — verwiesen.

Da das Kleinbahngleis in der Sophienstraße wegen des Verkehrs zum neuen Güterbahnhof der Staatsbahn um 1,28 m nach Norden verschoben werden muß, werden im Interesse des öffentlichen Verkehrs der Unternehmerin folgende Auflagen gemacht:

1. Die kurz vor der Grenze der Grundstücke von Seving und (früher) Steinbach beginnende Kurve des Gleises nach dem Kleinbahnhof ist so zu verschleben, daß auch diese Stelle des Bürgersteiges eine Breite von 1,50 m erhält.
2. Die Kleinbahnzüge dürfen die Sophienstraße und die Kreuzungsstelle in der Göbenstraße nur im Schrittzeitmaß (5 km in der Stunde) befahren.
3. Etwa 100 m vor dieser Kreuzungsstelle und zwar sowohl in der Sophien- als auch in der Hansastraße sind in der Fahrtrichtung rechts L. P. Tafeln aufzustellen.

An diesen Punkten hat der Lokomotivführer das Achtungssignal mit der Dampfpeife zu geben und solange die Läutevorrichtung der Lokomotive in Tätigkeit zu setzen, bis die Göbenstraße überschritten ist. Kurz vor der Ueberschreitung der letzteren muß das Warnungssignal mit der Dampfpeife wiederholt werden.

4. Ueber der Göbenstraße ist eine elektrische Lampe anzubringen mit der weithin deutlich lesbaren Aufschrift: „Achtung!“ „Kleinbahn!“

5. Während der Fahrt der Züge durch die Sophien- und Hansastraße, insbesondere vor dem Sewingschen Hause, ist es dem Lokomotivpersonal untersagt, zu feuern oder das Feuer zu schüren. Die Lokomotiven müssen mit Funkenfängern ausgerüstet sein.

6. Die Anschlagläufe vor dem Sieberlingschen Hause ist zu beseitigen und die Straßenrundung daselbst abzuflachen.

Minben, 16. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

391. Dem Gemüsehändler Robert Welp zu Minben, Hufschmiede Nr. 25, ist heute wegen Unzuverlässigkeit der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art, insbesondere mit Gemüse und Obst, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt worden.

Minben, den 18. 7. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

392. Anträge von Personen oder Stellen zur Zulassung zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Roßschlachteigewerbes oder zum Handel mit Pferdefleisch (Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamtes vom 14. Juni 1918) sind uns durch Vermittlung des für die örtliche Lage des Betriebes zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters) vorzulegen.

Münster, den 24. 7. 1918.

Königl. Provinzialfleischstelle für die Provinz Westfalen.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Ausgegeben zu Minden, den 3. August.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 133. Liste der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preuß. Schakanweisungen. S. 133. Verordnung, betr. den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Mager-
vieh. S. 134. Standesamtsache. S. 134. Ernennung zum königlichen Förster. S. 134. Höchstpreise für Obst
der Ernte 1918. S. 134. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 134. Anordnung über die Er-
hebung einer Ankaufsgebühr bei der Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh von einem Kommunalverband in den
Bezirk eines anderen Kommunalverbandes. S. 135. Bekanntmachung der Marks-Haindorfschen Stiftung. S. 135.
Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. S. 135. Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien an ver-
schiedene Firmen. S. 136. Handelsunterfügungen. S. 136.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

393. Die Nr. 90 für 1918 enthält:
Bekanntmachung der neuen Fassung der Verord-
nung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli
1918. S. 737.

Die Nr. 91 für 1918 enthält:
Gesetz über die abermalige Verlängerung der Legis-
laturperiode des Reichstags. Vom 18. Juli 1918.
S. 745. — Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-
Lothringen. Vom 18. Juli 1918. S. 746. — Ge-
setz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen
Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918. S. 746. —
Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung
von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom
18. Juli 1918. S. 747.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-
verwaltung der Staatsschulden zc.

394. Liste
der im Rechnungsjahr 1917 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen und preussischen
Schakanweisungen.

I. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vorm. 4) prozentige Staatsanleihe:

| | |
|-------------|--|
| von 1876-79 | |
| Lit. C Nr. | 68052 über 1000 <i>M</i> |
| von 1880 | |
| Lit. E Nr. | 265046 über 300 <i>M</i> |
| von 1882 | |
| Lit. A Nr. | 94184 über 5000 <i>M</i> |
| " E " | 603973 " 300 " |
| " F " | 188499 " 200 " |
| von 1883 | |
| Lit. C Nr. | 386208 bis
386210 über je 1000 <i>M</i> |

| | |
|------------|---|
| von 1885 | |
| Lit. J Nr. | 28463 über 3000 <i>M</i> |
| " E " | 996266 " 300 " |
| " E " | 999129 " 300 " |
| " E " | 1046432 " 300 " |
| " E " | 1046446 " 300 " |
| " E " | 1046814 " 300 " |
| " E " | 1046870 bis
1046874 über je 300 <i>M</i> |
| " E " | 1051199 " 300 <i>M</i> |
| " E " | 1121458 " 300 " |
| " H " | 144825 " 150 " |
| " H " | 157886 " 150 " |
| " H " | 169668 " 150 " |

von 1894

Lit. B Nr. 435900 über 2000 *M*

II. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ prozent. Staatsanleihe:

| | |
|----------------|---------------------------|
| von 1885 | |
| Lit. D Nr. | 17365 über 500 <i>M</i> |
| von 1886 | |
| Lit. D Nr. | 59397 über 500 <i>M</i> |
| " E " | 51844 " 300 " |
| " F " | 21505 " 200 " |
| von 1887. 1888 | |
| Lit. D Nr. | 181565 über 500 <i>M</i> |
| " D " | 181566 " 500 " |
| von 1889 | |
| Lit. E Nr. | 201154 über 300 <i>M</i> |
| von 1890 | |
| Lit. E Nr. | 397022 über 300 <i>M</i> |
| " E " | 397028 " 300 " |
| " E " | 412764 " 300 " |
| " E " | 412766 " 300 " |
| " E " | 463755 " 300 " |
| von 1905. 1906 | |
| Lit. C Nr. | 794640 über 1000 <i>M</i> |

III. 4 Prozent. Preussische Schatzanweisungen:

von 1912

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Serie I Lit. G Nr. 70425 | über 500 <i>M</i> |
| " I " G " 70426 | " 500 " |
| " I " G " 70466 | " 500 " |
| " I " G " 74649 | " 500 " |

von 1913

Serie I Lit. G Nr. 86557 bis 86568 über je 500 *M*

Serie I Lit. G Nr. 86598 " 500 "

Berlin, den 29. 4. 1918.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

395. Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Kuh- und Magervieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Kuh- und Magervieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine), soweit eine Regelung durch die Landeszentralbehörden bisher nicht erfolgt ist, zu regeln.

Es kann solche An- und Verkäufe von einer Genehmigung abhängig machen oder dieselben ganz verbieten.

Das Landesfleischamt wird ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen zu übertragen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. 7. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

396. Der Polizei-Assistent Klusmeyer in Bad Deynhausen ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bad Deynhausen bestellt worden.

Winden, 23. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

397. Der Forstaufsicherer Emil Peters zu Haaren in der Oberförsterei Böddelen ist unter Belassung in

seiner jetzigen Beschäftigung zum Königl. Förster ernannt.

Winden, 18. 7. 1918. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

398. Höchstpreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) wird im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Das unter Ziffer V der Verordnung vom 23. Mai 1918 und den Nachträgen vom 1. Juni, 23. Juni und 11. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis erhält unter teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 1. August 1918 folgende Fassung:

| Obst art | Pfennig je Pfund | | |
|--|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Erdbeeren 1. Wahl | 120 | 145 | 170 |
| Erdbeeren 2. Wahl | 75 | 100 | 125 |
| Walderdbeeren und Monatserdbeeren | 120 | 150 | 195 |
| Johannisbeeren, weiße und rote . . . | 45 | 55 | 72 |
| Johannisbeeren, schwarze | 55 | 65 | 85 |
| Stachelbeeren, reife und unreife . . . | 45 | 60 | 78 |
| Himbeeren in kleinen Packungen . . | 100 | 125 | 163 |
| Preßhimbeeren | 75 | 94 | 122 |
| Blaubeeren (Heidelbeeren) | 55 | 70 | 91 |
| Preßelbeeren | 60 | 75 | 98 |
| Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen) | 60 | 75 | 98 |
| Saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 35 | 50 | 65 |
| Süße Kirschen 1. Wahl | 45 | 60 | 78 |
| Süße Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) | 35 | 50 | 65 |
| Reineclauden (große grüne) | 60 | 78 | 100 |
| Mirabellen | 75 | 95 | 120 |
| Pflaumen 1. Wahl (großfrücht. Pflaumen und Frühzweischen, nicht Hauszweischen) | 50 | 70 | 91 |
| Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen) | 30 | 40 | 52 |
| Pflirsche 1. Wahl | 200 | 250 | 300 |
| Pflirsche 2. Wahl | 120 | 150 | 180 |
| Aprokosen | 120 | 150 | 180 |
| Frühäpfel | 35 | 45 | 59 |
| Frühbirnen | 35 | 45 | 59 |
| Falläpfel und Fallbirnen | 15 | 20 | 26 |

Herford, den 27. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst. In Vertretung: Dr. Beckhaus.

399. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Ge-

en Förster
Regierung.

1918.
nung über
pril 1917
sstelle für
n 23. Mai
Juni und
is erhält
1. August

g je Pfund
2 3

45 170
100 125
50 195
55 72
65 85
60 78
25 163
94 122
70 91
75 98
75 98
50 65
60 78
50 65
78 100
95 120
70 91
40 52
50 300
50 180
50 180
45 59
45 59
20 26

Obst.

müße

ung über
il 1917
für Ge-

müße und Obst erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Das unter Ziffer VI der Verordnung vom 11. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis erhält unter teilweiser Abänderung mit Wirkung ab 1. August 1918 folgende Fassung.

Der Erzeugerpreis ist in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 abgedruckt.

Die Preise sind für das Gebiet der Provinz Westfalen einheitlich festgesetzt.

| Gemüseart | Pfennig je Pfund | | |
|--|------------------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Rhabarber | 12 | 16 | 21 |
| Spinat | 30 | 39 | 51 |
| Erbsen | 30 | 40 | 52 |
| Bohnen | | | |
| 1. grüne Bohnen (Stangen-Busch) | 40 | 52 | 65 |
| 2. Wachs- und Peribohnen . . . | 50 | 62 | 81 |
| 3. Pfl (Zau-) Bohnen | 15 | 22 | 29 |
| Möhren und längliche Karotten ohne Kraut | 12 | 17 | 22 |
| Karotten, runde kleine ohne Kraut . | 25 | 32 | 42 |
| Wairüben und Stopperrüben ohne Kraut | 4 | 7 | 9 |
| Rübsüß | 7 | 10 | 13 |
| Kohlrabi | 18 | 24 | 31 |
| Frühweißkohl | 14 | 20 | 26 |
| Frühwirsing | 15 | 20 | 26 |
| Frührotkohl | 20 | 26 | 34 |
| Frühwirsing ohne Kraut | 25 | 32 | 42 |
| Tomaten | 90 | 110 | 135 |
| Erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen | Pfennig je Stück | | |
| 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen | 8 | 11 | 15 |
| 60 " " 23 " " | 10 | 14 | 18 |
| 60 " " 32 " " | 12 | 17 | 22 |
| 60 " " 35 " " | 14 | 20 | 26 |
| Krüppel | 4 | 6 | 8 |

Hersford, den 27. 7. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
In Vertretung: Dr. Beckhaus.

400. Anordnung

über die Erhebung einer Ankaufsgebühr bei der Ausfuhr von Rucht- und Muthvieh von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 19. Dezember 1916 wird für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen) folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Deckung der Kosten, die der Provinzialfleischstelle durch die Besichtigung des auszuführenden Rucht- und Zuchtviehs, deren Kennzeichnung und Erteilung einer Bescheinigung durch den Vertrauensmann,

erwachsen (Gebührenordnung der Provinzialfleischstelle vom 19. Juni 1918, veröffentlicht in den Regierungsausschläßblättern) ist von dem Käufer der Tiere eine Ankaufsgebühr zu erheben. Sie beträgt 1/2% des Kaufpreises der erworbenen und auszuführenden Tiere und ist zu erheben von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Rucht- und Zuchtvieh im Verbandsbezirk, soweit es dazu der Genehmigung zur Ausfuhr der Tiere von einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf.

§ 2. Zur Einziehung dieses Betrages ist der mit der Besichtigung der Tiere beauftragte Vertrauensmann berechtigt und verpflichtet. Die Erhebung erfolgt sofort bei der Besichtigung der auszuführenden Tiere. Die Beträge sind durch die Hand des Leiters des Kommunalverbandes an den Westfälischen Viehhandelsverband abzuführen.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 29. 7. 1918.

Westfälischer Viehhandelsverband.

Der Vorstand

J. B.: Scheuner.

401. Bekanntmachung
der Marks-Haindorfschen Stiftung Münster i. W.

In diesem Jahre soll für die auf Grund des § 4 der Satzungen und § 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, auszuwählende Herren:

- D. Leeser, Dortmund, Kurator,
- Justizrat Dr. Callmann, Köln, Kurator,
- Oberlandesgerichtsrat Stern, Düsseldorf, Kurator,
- Rechtsanwalt Dr. Herzfeld, Essen-Ruhr, Kurator,
- Rechtsanwalt Dr. Katzenstein, Bielefeld, Kurator,
- W. Liebenfeld, Kaufmann, Bochum, stellb. Kurator,
- Paul Wilhelm Meyer, Kaufmann, Aachen, stellb. Kurator,
- S. Neumarck, Kaufmann, Münster, stellb. Kurator,

eine Neuwahl erfolgen.

Wir fordern die Vorstände der Synagogen-Gemeinde auf, die Wahl von

- 5 Kuratoren { 3 Rheinland,
- { 2 Westfalen,
- 3 stellb. { 2 Westfalen,
- { 1 Rheinland,

halbigst vorzunehmen und die Vorschläge bis zum

1. November 1918

an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster i. W., 1. 8. 1918.

Das Kuratorium.

Dr. Cohn, Präses.

402. Der konfessionierter Marktscheider Hermann Thiel hat seinen Wohnsitz von Herne nach Wassenberg, Bezirk Aachen, verlegt.

Dortmund, 6. 7. 1918. Königl. Oberbergamt.

403. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 ist nachstehenden Firmen die Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen erteilt:

- 1) Kornhaus Minden,
- 2) Heinrich Krumme, Minden,
- 3) Rackelmann, Minden,
- 4) Fritz König, Niederbeckfen,
- 5) Karl Hempell, Minden,
- 6) Adolf Kolbewey, Minden,
- 7) Ferdinand Grebo, Weifen,
- 8) Arnold Reuter, Minden,

Minden, 24. 7. 1918.

Der Landrat.

404. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist heute von uns der Ehefrau Bäckermeister Wilhelmine Meyerbröcker hier, Oberstraße 2 der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art, insbesondere mit Gegenständen des Bäckereigewerbes und mit Milch untersagt worden.

Minden, 25. 7. 1918. Die Polizeiverwaltung.

405. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist von uns heute der Ehefrau Anna Heckmann, geborenen Müller, hier, Kampstraße 1 wohnhaft, welche hier selbst Hofstraße 1 ein Obst-, Gemüse- und Delikateswarengeschäft unterhält, der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb (Höchstpreisüberschreitung) untersagt worden.

Minden, den 23. 7. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

406. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel ist der Kolonialwarenhändlerin Amanda Krügelmann hier, Viktoriastr. Nr. 7, der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art heute von uns wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb (Höchstpreisüberschreitung) untersagt worden.

Minden, den 23. 7. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

407.

Verzeichnis

der im Stadtkreise Bielefeld ansässigen Personen und Firmen, die im Besitze der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien sind.

| Lfd. Nr. | Name | Wohnung | | Bezeichnung der Sämereien und des Umfanges des Handelsgebietes |
|----------|---------------------|-------------------|-----|--|
| | | Straße | Nr. | |
| 1 | Riemer, Friedrich | Jahnplatz | 3 | Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen für Rheinland und Westfalen. |
| 2 | Kluthmann, Karl | Arndtstraße | 9 | besgl. für das Deutsche Reich. |
| 3 | Schnittler, Heiner. | Fehrbelliner Str. | 7 | besgl. für den Regierungsbezirk Minden. |
| 4 | Eichhoff, Wilhelm | Herforder Straße | 4 | besgl. für Westfalen, Hannover, Lippe und Schaumburg-Lippe. |
| 5 | J. Windmüller & Co. | Bahnhofstraße | 25 | besgl. für das Deutsche Reich, |
| 6 | E. F. Eichmeyer | Reichsbankstraße | 9 | Klee-, und Grassamen für das Deutsche Reich. |

Polizeiverwaltung Bielefeld. Stapenhorst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stich kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stich des Amtsblattes.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Ausgegeben zu Minden, den 10. August.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzblatt. S. 137. Bekanntmachung des Ministers für Handel u. Gewerbe. S. 138. Ernennung zum Ehrenamtmann S. 138. Bestätigung der Wiederwahl zum Magistratsmitgliede. S. 138. Wahl eines Amtsgerichtsrats zum Kassenanwalt. S. 138. Höchstpreise für Hafer, Heu u. Stroh für Monat Juli. S. 138. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen. S. 139. Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens. S. 144. Anerkennnisse über Kriegsleistungen. S. 144. Bekanntmachung des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen zu Münster. S. 145. An- und Verkauf von Schafen zu Zucht- und Nutzwecken. S. 145. Richtpreise für Schlachtschafe. S. 146. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 146. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. S. 146. Königl. Tierärztl. Hochschule Hannover. S. 146. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachungen, betr. Höchstpreise für Seegrass (Alpengras) und Höchstpreise für Walzensinter. Vom 10. August 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

408. Die Nr. 92 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 23. Juli 1918. S. 749.
— Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 18. Juli 1918. S. 751. — Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918. Vom 24. Juli 1918. S. 752.

Die Nr. 93 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. S. 753. — Gesetz, betreffend Aenderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 561). Vom 2. Juli 1918. S. 773. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. S. 774. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918. S. 775.

Die Nr. 94 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend Milderungen im Militärstrafgesetzbuche. Vom 25. Juli 1918. S. 777.

Die Nr. 95 für 1918 enthält:

Umsatzsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. S. 779.

Die Nr. 96 für 1918 enthält:

Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918. S. 799. — Gesetz zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918. S. 830.

Preussische Gesetzsammlung.

409. Die Nr. 21 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. Vom 18. Juli 1918. S. 99. — Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsplane für das

Rechnungsjahr 1918. Vom 18. Juli 1918. S. 121.
— Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung S. 39) über die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 1. Juli 1918. S. 122.

Die Nr. 22 für 1918 enthält:

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 2. Juli 1918. S. 123.
— Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 2. Juli 1918. S. 126. — Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten. Vom 6. Juli 1918. S. 128. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 130.

Die Nr. 23 für 1918 enthält:

Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Befoldungsdienstalter der katholischen Pfarrer. Vom 22. Juni 1918. S. 131. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund. Vom 25. Juli 1918. S. 132. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den zweigleisigen Ausbau der Linie Brühl-Wesseling und die Herstellung einer Hasenanlage bei Wesseling nebst Linienverlegung der Rheinuferbahn dasebst. Vom 6. Juli 1918. S. 132. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Uesen, Kreis Achim, durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 10. Juli 1918. S. 133. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 134.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

410. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 29. Dezember v. Js. — *S.M.B.* 1918 S. 5 — betreffend Ausnahme von Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen (Anlage zu § 2 der Äthylenverordnung).

Die den Äthylenweißapparaten der Firma **Heime & Hans Herzfeld** in Halle a/S. mit mindestens 3000 l Stundenleistung bewilligte Befreiung von der Vorschrift über Anordnung eines besonderen Wäschers wird hiermit auf Grund des § 28 der Äthylenverordnung auf Äthylenweißapparate beliebiger Bauart, bei denen in gleicher oder ähnlicher Weise für eine ausreichende Waschung des Äthylen-gases Sorge getragen ist, ausgedehnt.

Ferner genehmige ich in Abweichung von der weiteren Vorschrift der Ziff. 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze über umschaltbare Reinigungsanlagen auf Antrag verschiedener Firmen zur Herstellung von Äthylenapparaten auf Grund des § 28 allgemein, daß Äthylen-schweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres auch von der Vorschrift über Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben. Die Befreiung gründet sich wiederum darauf, daß Ziff. 11 Abs. 3 ursprünglich für Beleuchtungsanlagen bestimmt war, ferner darauf, daß es den Äthylen-firmen unter den heutigen Verhältnissen schon schwierig wird, die Ausrüstungsstelle, insbesondere die Hähne, für die einfachen, durch Ziff. 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Reinigungsanlagen zu beschaffen.

Berlin, den 30. 7. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

411. Der Herr Oberpräsident hat den bisherigen Amtsverwalter **Böhner** in Lichtenau zum Ehrenamt-mann für das Amt Lichtenau ernannt.

Minden, 6. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

412. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Hörter am 11. Mai 1918 vorgenommene Wiederwahl des Kaufmanns **Louis Flotho** zum Magistrats-mitgliede habe ich auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 2. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

413. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 17. d. Mts. beschlossen, an Stelle des verstorbenen Amtsgerichtsrats, Geheimen Justizrats **Schmidt** den Amtsgerichtsrat **Ferdinand Sarrazin** zu Minden zum Kassenanwalt zu wählen:

- a) der Ruhegehaltskasse der Volksschüler und -lehrerinnen für den Regierungsbezirk Minden vom 1. Oktober 1918 ab für den Rest der am 31. März 1923 endigenden Wahl-dauer;
- a) der Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -lehrerinnen für den Regierungsbezirk Minden vom 1. Oktober 1918 ab für den Rest der am 31. März 1921 endigenden Wahl-dauer;
- c) der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Minden vom 1. Oktober 1918 ab für den Rest der mit dem 31. März 1924 endigenden Wahl-dauer.

Minden, den 31. 7. 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

| Haupt-Markort | Lieferungs-Verband | Monat | Höchstpreise einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg | | | | | | Bemerkungen |
|---------------|---|-----------|--|---------|--------------------|---------|---------------------|---------|--|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Nicht-) | | |
| | | | ℳ | ℔ | ℳ | ℔ | ℳ | ℔ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | Juli 1918 | 8 | (43) 93 | — | — | — | — | Die eingekammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Wiedenbrück | " | — | — | Klee= 9 | (45) 45 | Flegel= drusch 4 | (23) 73 | |
| Paderborn | Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter | " | — | — | Wiesen- u. Feld= 8 | (40) 40 | Maschinen- drusch 4 | (20) 20 | |

Minden, den 7. 8. 1918.

Der Regierungspräsident.

415. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen.

Zur Herstellung und zum Betrieb einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft bestimmten Kleinbahn mit einer Spurweite von 1,43 m von Minden über Bückeburg nach Gilsen, die an die Mindener Kreisbahnen in Rottthorn herangeführt und unter Einlegung einer dritten Schiene von dort bis Minden-Ost (Kanalhafen) mit diesem Unternehmen zusammengeschlossen werden soll, wird der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofkammer in Bückeburg — soweit preussisches Staatsgebiet in Frage kommt — auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmten königlichen Eisenbahndirektion in Hannover, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Dauer von 99 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

1. Die Uebertragung der aus dieser Genehmigungsurkunde sich ergebenden Rechte und Pflichten an einem anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

2. Die Bahn gehört zur Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Einleitung (Absatz 3) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu vorgenanntem Gesetze.

3. Die Bahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die befördert werden sollen:

- a) von einer Eisenbahnstation im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation,
- b) von den Kleinbahnhöfen in Minden oder von darüber hinausgelegenen Stationen der Mindener Kreisbahnen nach der Staatsbahnstation Rinteln und darüber hinausgelegenen Stationen oder in den umgekehrten Verkehrsbeziehungen.

4. Die preussische Strecke wird nur als Teil der geplanten Bahn Minden-Gilsen genehmigt. Diese Genehmigung behält demnach — abgesehen von der im Eingang der Urkunde festgestellten Zeitgrenze von 99 Jahren — nur solange Geltung, als eine Fortsetzung der Bahn auf Schaumburg-Lippischem Gebiete nicht stattfindet. Sollte eine solche Fortsetzung demnächst beabsichtigt werden, so muß die Entscheidung, ob und gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen eine weitere zeitliche Ausdehnung oder Erneuerung der Genehmigung für den preussischen Teil stattfinden soll, vorbehalten bleiben.

5. Der Zusammenschluß der Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen mit dem bestehenden Kleinbahnunternehmen der Mindener Kreisbahnen bei Rottthorn wird hierdurch genehmigt. Eine Fortsetzung der geplanten Bahn auf preussischem Staatsgebiet ebenso wie ein Zu-

sammenschluß mit anderen Kleinbahnen, als den Mindener Kreisbahnen und zwar in der beabsichtigten Weise, würde sich jedoch als eine wesentliche Aenderung des Unternehmens im Sinne des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 darstellen und die nach § 2 dieses Gesetzes hierzu erforderliche Genehmigung würde zu versagen sein, wenn eine derartige Aenderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz über die Eisenbahnunternehmen vom 3. November 1838 bedingen sollte.

6. Da die Zustimmung der Provinzialverwaltung zur Kreuzung der Provinzialstraße Minden-Kleinenbremen bei Station 12 der Bahn bisher versagt geblieben ist, wird die Genehmigung vorläufig nur für die Teilstrecke von der Kreuzung der Provinzialstraße Minden-Kleinenbremen Station 12 bis zur Preussischen Landesgrenze Station 37+25 erteilt. Die Genehmigung für die Reststrecke Station 0—12,0 bleibt vorbehalten. Sie kann erst nach erneuter Prüfung des Entwurfs in einem Nachtrage zu dieser Genehmigungsurkunde ausgesprochen werden.

7. Der in dem Entwurf dargestellte Zusammenschluß der vollspurigen Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen mit der Mindener Kreisbahn Strecke Minden-Kleinenbremen bei Rottthorn und der vollspurige Ausbau der Kreisbahnstrecke von Rottthorn bis zum Kanalhafen Minden Ost durch Einlegung einer dritten Schiene neben dem Schmalspurgleis ist durch Nachtrag I vom 14. Mai 1918 zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Minden nach Kleinenbremen (N. Bl. 1918 St. 21 S. 88) genehmigt worden.

8. Zur Vermeidung aller Zweifel bei dem Unternehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter den Begriff des nach 3a verbotenen Durchgangsverkehrs auch die Bedienung des Verkehrs zwischen der Staatsbahnstation Minden und den über Gilsen hinausgelegenen Stationen fällt. Hiernach würde ein Verkehr zwischen der Staatsbahnstation Minden und der Eisenbahnstation Gilsen auch dann als Durchgangsverkehr anzusehen und untersagt sein, wenn die geplante Kleinbahn an diesem Orte einen eigenen Endbahnhof erhalten sollte.

Einschränkung des Beförderungsrechts.

§ 1. Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, der Anlage C hierzu und des Anhangs zur Anlage C (N. S. Bl. von 1909 S. 93) nebst Nachträgen und den inzwischen eingegangenen sowie später noch eintretenden Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschriften unter B1 im Absatz 2 des § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn Minden-Bückeburg-Gilsen verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel.

§ 2. Für die Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel gelten allgemein die Bestimmungen im Abschnitt A der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 9 des Kleinbahngesetzes und die Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914.

Die Teilstrecke von der Preussischen Landesgrenze (Station 37+25) bis zur Kreuzung der Provinzialstraße Minden-Kleinenbremen in Station 12 ist nach Maßgabe der vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen, nachstehend aufgeführten Entwurfsstücke:

- a) Uebersichtskarte Blatt I,
- b) Lagepläne Blatt II bis IV und VIII,
- c) Längensprofile Blatt V bis VII,
- d) Plan für die Unterführung in Station 20 Blatt IX,
- e) Statistische Berechnung dazu, Anl. X,
- f) Verzeichnis der Wege- und Vorflutanlagen, Anlage XI,
- g) Kostenschlag Anl. XII nebst Erläut. = Bericht, Anl. XIII,

unter Beachtung der in dem Schreiben der Königl. Eisenbahn-Direktion Hannover vom 29. September 1917 — 51 Tk 77/2162 — an den Regierungs-Präsidenten in Minden vorgeesehenen Prüfungsbemerkungen und der bei der polizeilichen Prüfung getroffenen, in die Verhandlungsniederschrift vom 16. November 1917 eingetragenen Festsetzungen sowie nach Maßgabe derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche im Enteignungsverfahren oder in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Kleinbahngesetzes angeordnet werden sollten.

Für die Weichen, Drehscheiben und Betriebsmittel sind besondere Pläne zur Genehmigung einzureichen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die ministeriellen Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen vom 15. Juni 1914 und diese Genehmigungsurkunde festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

§ 3. Die Bestimmung darüber, ob und welche Anlagen zur Verhütung von Feuergefahr zu treffen sind, insbesondere über Anlage von Schutzstreifen und deren Behandlung bei der Berührung von Forsten bleibt für den Fall des Bedürfnisses den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§ 4. Bei der Ausführung des Baues sowie bei der späteren Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an den Straßenkörpern befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Betriebspflicht und Vorschriften für den Betrieb.

§ 5. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bahn während der Dauer der Genehmigung ordnungs- und fahrplanmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in der Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit (§ 7) befahren werden kann.

Für den Betrieb der Kleinbahn, dessen Eröffnung einer besonderen Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf, sind die durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 maßgebend, soweit nicht von dem Herrn Minister oder den Aufsichtsbehörden Abweichungen zugelassen werden.

Sollten die ministeriellen Betriebsvorschriften abgeändert werden, so bleibt die Anwendung der Aenderungen auf die Kleinbahn vorbehalten.

§ 6. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Geldstrafe im Höchstbetrage von 15000 M. verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 7. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde nicht überschreiten. Auf Wegekrenzungen und in den Ortschaften ist nur eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km zulässig.

Es bleibt vorbehalten, die Fahrgeschwindigkeit für einzelne Strecken weiter herabzusetzen und besondere Vorkehrungen vorzuschreiben, falls dieses zur Vermeidung von Gefahren erforderlich sein sollte.

Bei Wegebüchungen hat der Lokomotivführer auf rechtzeitige Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit Bedacht zu nehmen und gleichzeitig die an der Lokomotive angebrachte Glocke anzustellen, welche solange in Bewegung zu erhalten ist, bis der Zug die Wege oder Ortschaften passiert hat. Die Stellen, an denen das Läuten mit der Glocke zu beginnen hat, sind durch Tafeln zu bezeichnen.

Außerdem sind auf den die Bahn kreuzenden Wegen in entsprechender Entfernung Warnungstafeln aufzustellen.

Wagenaufstellungsgleise sind durch Sperrvorrichtungen zu sichern, um das Ablausen von Wagen zu verhüten.

Meldung von Unfällen.

§ 8. I. Jeder Angestellte der Kleinbahn ist verpflichtet, die bei dem Betriebe vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse sofort auf dem schnellsten Wege dem Betriebsleiter anzuzeigen.

Sofern mehrere Angestellte bei einem Unfälle oder einem außergewöhnlichen Betriebsereignisse zugegen sind, genügt die Anzeige eines der Anwesenden.

II. Der Betriebsleiter hat seinerseits sofort Meldung zu erstatten:

1. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt worden sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt.

2. An den unterzeichneten Regierungspräsidenten und die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.

III Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

IV. Ueber kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen und Bahnanlagen vorgekommen sind, ist dem unterzeichneten Regierungspräsidenten und der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober jeden Jahres je eine Uebersicht, umfassend das diesen Zeitpunkten vorangegangene Kalendervierteljahr, einzureichen.

V. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt worden ist, genau zu ersehen sein muß.

VI. Von allen großes Aufsehen erregenden Unfällen ist dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom Betriebsleiter oder dessen örtlichen Vertreter unmittelbar telegraphische Anzeige zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalls.

VII. Auf Anordnung des unterzeichneten Regierungspräsidenten und der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover sind die für den Unfall verantwortlich zu machenden Angestellten der Kleinbahn sofort zu entlassen.

Betriebsbeamte.

§ 9. Zu betreff der Kleinbahnbediensteten ist der Unternehmer den Bestimmungen in den §§ 46 bis 49 der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnhafliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914, sowie deren späteren Aenderungen und Ergänzungen unterworfen und verpflichtet, für deren Befolgung, auch seitens der Kleinbahnbediensteten, zu sorgen.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen die Prüfung für den betreffenden Dienstzweig nach den Bestimmungen der vom Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen herausgegebenen Prüfungsordnung bestanden haben.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, diese Prüfung selbst vorzunehmen und weitere Forderungen zu stellen.

§ 10. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei der Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Fahrplan und Tarife.

§ 11. Die Feststellung des Fahrplans bleibt dem Unternehmer für das erste Jahr nach der Betriebs-Eröffnung überlassen. Die zugelassene höchste Fahrgeschwindigkeit darf aber durch den Fahrplan nicht beeinträchtigt werden.

Ingleichen steht dem Unternehmer die Festsetzung der Beförderungspreise für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Betriebsöffnung frei.

Er ist jedoch gehalten, von einer jeden Festsetzung und Aenderung der Fahrpläne und der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen der Aufsichtsbehörde — Regierungspräsident, Eisenbahndirektion — sofort Anzeige zu erstatten.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres erfolgt die Feststellung der Fahrpläne in Zeiträumen von je 3 Jahren durch die Aufsichtsbehörde.

Der Höchstbetrag der Beförderungspreise wird nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Feststellung der Höchstbeträge wird in Zeiträumen von je 3 Jahren einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterzogen.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Minden-Lübbecke Kreisblatt hierselbst, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Unternehmer ist an die strenge Innehaltung des Fahrplans und der Tarife gebunden.

Verboten sind Zusicherungen an einzelne Interessenten, abweichend von den tarifartigen Beförderungspreisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen.

Militärische Anforderungen.

§ 12. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausföhrung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen

der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. D. und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf den Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Verbollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anlage 1);
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind.);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgehalte.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten

Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Giltig als Militärfahrkarte. Anerkennung für die Militärverwaltung.“
und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift:

„Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.“
und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelde sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zu Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) beziehungsweise Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- β) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt dem Kontrollbeamten gegenüber.

Von der Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II, Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten.

Die Listen usw. werden geprüft und für diejenigen Personen, deren Zurückstellung von mir im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet wird, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung ausgestellt.

Listen nebst Bescheinigungen werden alsdann dem zuständigen Bezirkskommando vorgelegt werden.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärartaris gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungsfalle und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Rechnungsführung.

§. 13. Ueber das in dieser Genehmigungsurkunde bezeichnete Unternehmen ist eine Rechnung nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu führen. Aus dieser Rechnung muß das auf die plan- und anschlagmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahnen verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der

Rechnungsabluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Privatanschlußbahnen.

§ 14. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Kleinbahngesetzes zur Pflicht zu machen.

Vorbehalte im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

§ 15. Der Unternehmer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Postverwaltung die im § 42 des Kleinbahngesetzes bestimmten Leistungen gegen die darin festgesetzten Vergütungen für die auf preussischem Gebiete liegende Teilstrecke zu übernehmen.

§ 16. Die Kosten der durch den Bau und den Betrieb der Kleinbahn etwa erforderlich werdenden Verlegungen, Verschiebungen und sonstigen Veränderungen der oberirdischen Reichstelegraphen- und Fernsprechklinien, die von der Kleinbahn gekreuzt werden oder denen sich die Bahn in unzulässiger Weise nähert, hat der Unternehmer der Kleinbahn zu tragen, sofern er nicht wegeunterhaltungspflichtig ist (§ 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 — R.G.Bl. S. 705 —).

§ 17. Die Stangen für die Bahnleitungen sind, sofern sie an öffentlichen, mit Reichs-Telegraphen- und Fernsprechklinien besetzten Straßen aufgestellt werden, auf diejenige Straßen- oder Bahnseite zu setzen, welche von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nicht benutzt wird. An den Kreuzungsstellen sind die Bahnleitungen so zu führen, daß sie sich mindestens 1 m entfernt und zwar tunlichst unterhalb der Reichsleitungen befinden.

§ 18. Von dem Beginn der Bauarbeiten ist die Reichspostverwaltung vorher schriftlich zu benachrichtigen, damit die an den Reichstelegraphenlinien erforderlichen Aenderungen rechtzeitig ausgeführt werden können.

Frist für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Kleinbahn.

§ 19. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahre nach der Veröffentlichung dieser Genehmigungsurkunde im Regierungsamtsblatt erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist er zur Zahlung einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mk. mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Schlussbestimmungen.

§ 20. Hinsichtlich der Anordnungen zum Schutze der Bahnanlagen und des Betriebes gegen Beschädigungen und Störungen sowie zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Benutzung der Bahn durch die Reisenden wird auf die Polizeiverordnung vom 7. Januar 1915, betr. die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Reg.-Bez. Minden (Amtsbl. Stf. 3) verwiesen.

§ 21. Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirektion in Hannover jederzeit noch andere Vorschriften als die vorstehenden innerhalb des Umfangs des § 4 des Kleinbahngesetzes zu erlassen, sofern sich hierzu ein Bedürfnis herausstellen sollte.

§ 22. Den Aufsichtsbeamten der Königl. Eisenbahndirektion in Hannover ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Hierzu gehören auch die Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen.

Minden, 30. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

Muster 1 (Anlage 1.)

Berechtigungschein.

b (Name des Transportführers) mit für Mann vom
(Truppenteil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sägen des Militärtarifs in
Wagenklasse von bis
den 19
(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anlage 2.)

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutfaß zur Anwendung kommt)
kg Gepäc
des (Truppenteil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu Stunden.]
den 19
(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

| | | | | | |
|------------------------------------|---------------------------|---------------|-------|----------|--------|
| (und haben an Fahrgeld bezahlt für | Offizier | Einheitspreis | Pf. = | M. | Pf. |
| " | Unteroffizier und Gemeine | | " = | " | " |
| " | Pferd | | " = | " | " |
| " | Desinfektion von Wagen | | " = | " | " |
| " | Fahrzeug (Gewicht = kg | | " = | " | " |
| " | kg Gepäc | 1000 kg = | " = | " | " |
| " | Abfertigungsgebühr | " " = | " = | " | " |
| | | | | Zusammen | M. Pf. |

(Unterschrift des Bahnbediensteten.)

- Anmerkung:**
1. Bei der Stundung des Fahrgeldes ist die () eingeklammerte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.
 2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transportordnung vorgeschrieben ist.
 3. Bei Barzahlung ist der Fahrausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Militärverwaltung“, der zweite die Ueberschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“. Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transportes von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

416. Des Königs Majestät haben dem Fußgängerbarmeriewachtmeister Karl Rehfeldt in Hüllhorst das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.
Minden, 30. 7. 1918. Der Regierungspräsident.

417. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse über Kriegleistungen werden hiermit zur Einlösung bei der zuständigen Kreisasse — die Nummern 3011, 3315 und 3357 bei der Regierungshauptkasse — aufgerufen:
Nummern 2949, 2950, 2973, 3011, 3087, 3110,

3157, 3216, 3218, 3219, 3221, 3222, 3236, 3237, 3253, 3256, 3257, 3273 bis 3275, 3290, 3293, 3312, 3315, 3324, 3328, 3336, 3352 bis 3355, 3357, 3366, 3367, 3374, 3384, 3395, 3422, 3427, 3434, 3437, 3439, 3440, 3452, 3453, 3470, 3489 und 3490.

Die Verzinsung der Beträge hört mit Ende August 1918 auf.

Minden, 3. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

418. Nach dem Beschlusse des 59. Westfälischen Provinziallandtages vom 21. März 1918 ist zur Deckung der Ausgaben des Provinzialverbandes für 1918 eine Provinzialsteuer von 13,5 % der Verteilung der Provinzialsteuern nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 zugrunde zu legenden Steuerfolls zu erheben. Demgemäß hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung am 17. Juli d. J. die Provinzialsteuer auf die einzelnen Land- und Stadtkreise verteilt, wie folgt:

| Pfd. Nr. | Kreis | Zu zahlende Provinzialsteuer | | Pfd. Nr. | Kreis | Zu zahlende Provinzialsteuer | |
|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------|----|-----------|--------------------------------|------------------------------|----|
| | | M | S | | | M | S |
| I. Reg.-Bezirk Münster: | | | | Uebertrag | | | |
| 1 | Ahaus | 81 785 | 74 | | | | |
| 2 | Beckum | 99 631 | 76 | | | | |
| 3 | Borken | 91 257 | 12 | 26 | Altena | 273 693 | 52 |
| 4 | Buer, Stadt | 109 322 | 93 | 27 | Arnsberg | 100 615 | 37 |
| 5 | Goesfeld | 70 023 | 59 | 28 | Bochum, Land | 235 021 | 69 |
| 6 | Lüdinghausen | 95 277 | 12 | 29 | Bochum, Stadt | 417 969 | 48 |
| 7 | Münster, Land | 69 312 | 62 | 30 | Brilon | 38 246 | 63 |
| 8 | Münster, Stadt | 264 746 | 51 | 31 | Dortmund, Land | 360 151 | 93 |
| 9 | Recklinghausen, Land | 528 743 | 29 | 32 | Dortmund, Stadt | 747 839 | 08 |
| 10 | Recklinghausen, Stadt | 107 917 | 59 | 33 | Gelsenkirchen, Land | 237 771 | 27 |
| 11 | Steinfurt | 134 050 | 80 | 34 | Gelsenkirchen, Stadt | 337 533 | 52 |
| 12 | Tecklenburg | 60 734 | 14 | 35 | Hagen, Land | 194 465 | 58 |
| 13 | Warendorf | 36 246 | 06 | 36 | Hagen, Stadt | 288 452 | 98 |
| II. Reg.-Bezirk Minden: | | | | 37 | Hamm, Land | 159 963 | 06 |
| 14 | Bielefeld, Land | 74 984 | 83 | 38 | Hamm, Stadt | 108 282 | 24 |
| 15 | Bielefeld, Stadt | 307 923 | 27 | 39 | Hattingen | 192 138 | 79 |
| 16 | Büren | 36 181 | 31 | 40 | Herne, Stadt | 94 866 | 52 |
| 17 | Halle | 40 260 | 17 | 41 | Hörbe, Land | 196 775 | 16 |
| 18 | Herford, Land | 113 900 | 74 | 42 | Hörbe, Stadt | 78 902 | 57 |
| 19 | Herford, Stadt | 72 687 | 74 | 43 | Iserlohn, Land | 163 109 | 01 |
| 20 | Hörter | 69 115 | 57 | 44 | Iserlohn, Stadt | 69 830 | 41 |
| 21 | Lübbecke | 50 737 | 95 | 45 | Lippstadt | 97 748 | 52 |
| 22 | Minden | 158 389 | 90 | 46 | Lübberscheid, Stadt | 106 420 | 75 |
| 23 | Paderborn | 87 419 | 51 | 47 | Meschede | 48 284 | 88 |
| 24 | Warburg | 48 687 | 81 | 48 | Olpe | 91 114 | 58 |
| 25 | Wiedenbrück | 90 855 | 80 | 49 | Schwelm | 248 615 | 40 |
| zu übertragen | | 2 900 193 | 87 | 50 | Siegen | 286 718 | 33 |
| | | | | 51 | Soest | 105 038 | 46 |
| | | | | 52 | Witten, Stadt | 126 359 | 34 |
| | | | | 53 | Wittgenstein | 23 289 | 47 |
| | | | | Zusammen | | 8 329 412 | 41 |

Münster, den 24. 7. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

419. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 673), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199), der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 16. Juli 1918, veröffentlicht in den Amtsblättern der königlichen Regierung in Münster, Minden und Arnsberg und der uns durch Erlass des königlichen Landesfleischamts vom 23. Juli 1918 erteilten Ermächtigung wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Der An- und Verkauf von Schafen, einschließlich Lämmern, zu Zucht- und Nutzzwecken durch andere Personen, als die mit einer Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandelsverbandes versehenen Händler, ist nur gestattet, sofern der für den Standort des Tieres zuständige Vorsitzende des Kommunalverbandes die schriftliche Genehmigung unter genauer Bezeichnung der Stückzahl der Tiere, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Erwerbers erteilt hat.

Die Genehmigungen, welche befristet und fortlaufend numeriert sein müssen, sind bei der Beförderung zu Fuß oder mittels Wagens mitzuführen und den Polizeibeamten und Beauftragten der königlichen Provinzialfleischstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei der Beförderung von Schafen, einschließlich Lämmern innerhalb desselben Kommunalverbandes mittels Eisenbahn oder Kleinbahn ist die Genehmigung vor der Verladung der Güterabfertigungsstelle vorzulegen, welche dieselbe mit einem Vermerk über die Zahl der verladene Schafe und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefes zu versehen hat.

Die Genehmigungen sind innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen des Tieres am Bestimmungsort von dem Erwerber der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 2. Öffentliche Verkäufe (Versteigerungen) von Schafen, einschließlich Lämmern, sind vorher den zuständigen Vorsitzenden des Kommunalverbandes unter Angabe der Stückzahl der Tiere, des Ortes und der Zeit des Verkaufs anzumelden. Der Vorsitzende des Kommunalverbandes hat einen Beamten mit der Ueberwachung des Verkaufs zu beauftragen. Der Ueberwachungsbeamte hat bei dem öffentlichen Verkauf (Versteigerung) die Genehmigungen namens des Vorsitzenden des Kommunalverbandes nach Maßgabe des § 1 zu erteilen.

§ 3. Die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 4. Wer entgegen der Vorschrift der §§ 1 und 2 dieser Anordnung Schafe, einschließlich Lämmern, an eine nicht berechnete Person verkauft, desgleichen wer unbefugt Schafe kauft oder befördert, sowie wer den sonstigen Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607), 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 728) und des § 15 der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Münster, den 1. 8. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

420. Richtpreise für Schlachtschafe.

Auf Grund der Ermächtigung des Königl. Preussischen Landesfleischamts setzen wir hiermit unter Aufhebung unserer Anordnung vom 6. Oktober 1917 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) mit Wirkung vom 15. August 1918 ab für Schlachtschafe folgende Höchstpreise

für 50 kg Lebendgewicht ab Stall nach folgenden Preisstufen fest:

- Klasse I: vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe) . . . 100 M.
- Klasse II: vollfleischige und fette Mutterchafe 90 "
- Klasse III: magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke . . . 70 "
- Klasse IV: minderwertige und abgemagerte Schafe . . . 50 "

Die Feststellung des Lebendgewichts erfolgt im Standort der Tiere oder an der vom Kreis-Kommunalverband bestimmten Sammelstelle unter Abzug von 5 %.

Münster, den 6. 8. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende.

J. B.: Scheuner.

421. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis abgeändert:

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 enthalten:

| Gemüseart | Pfennig je Pfund | | |
|-------------------------------------|------------------|----|----|
| | 1 | 2 | 3 |
| grüne Stangen und Buschbohnen . . . | 35 | 47 | 61 |
| Frühweiskohl | 12 | 17 | 22 |
| Zwiebeln ohne Kraut | 18 | 25 | 32 |

Herford, den 5. 8. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

422. Der konzeffionierter Marktscheiber Karl Fehring hat seinen Wohnsitz von Essen nach Wörs, Niederrhein verlegt.

Dortmund, 6. 8. 1918. Königl. Oberbergamt.

423. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1918/19 beginnt am 1. Oktober 1918.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses
Der Rektor. Dr. Fried.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Ausgegeben zu Minden, den 17. August.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt u. Preussische Gesetzsaml. S. 147. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise. S. 148. Landtagswahl. S. 149. Ernennung zum Beigeordneten. S. 149. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat Juli. S. 149. Anordnung betr. den Preisausgang in Gemüseläden im Bezirk der Stadt Paderborn. S. 151. Abänderung der Bezirks-Anordnung, betreffend Rationierung des Verbrauches und besserer Erfassung der Milch. S. 151. Viehzählung. S. 151. Hufbeschlagprüfung. S. 151. Personalnachrichten. S. 151 und 152. Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Westfalen. S. 152. Fahrplanänderung. S. 152. Tierärztliche Hochschule in Berlin. S. 152. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Strafschöpfung und Auskunftsbefchränkung. Vom 22. Juli 1918.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

424. Die Nr. 97 für 1918 enthält:
Weinsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. S. 831.
— Gesetz zur Aenderung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 26. Juli 1918. S. 847. — Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee. Vom 26. Juli 1918. S. 849.
Die Nr. 98 für 1918 enthält:
Biersteuergesetz. Vom 26. Juli 1918. S. 863.
— Gesetz über den Bierzoll. Vom 26. Juli 1918. S. 885. — Gesetz über viersteuerungsbeträge. Vom 26. Juli 1918. S. 886.
Die Nr. 99 für 1918 enthält:
Gesetz über das Branntweinmonopol. Vom 26. Juli 1918. S. 887.
Die Nr. 100 für 1918 enthält:
Gesetz gegen die Steuerflucht. Vom 26. Juli 1918. S. 951.
Die Nr. 101 für 1918 enthält:
Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. Vom 26. Juli 1918. S. 959. — Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Vom 26. Juli 1918. S. 964.
Die Nr. 102 für 1918 enthält:
Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Kriegsabgabe, vom 21. Jnni 1916 (R. G. Bl. S. 577). Vom 26. Juli 1918. S. 975.
Die Nr. 103 für 1918 enthält:
Verordnung über den Fang von Krametzsvögeln. Vom 30. Juli 1918. S. 979. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 29. Juli 1918. S. 980. — Verordnung über Drusch-

prämien für Hafer. Vom 30. Juli 1918. S. 983.
— Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 30. Juli 1918. S. 984.
Die Nr. 104 für 1918 enthält:
Verordnung über Buchstern. Vom 30. Juli 1918. S. 987.
Die Nr. 105 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militärtransport-Ordnung. Vom 31. Juli 1918. S. 989.
— Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918. S. 990. — Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 1. August 1918. S. 991. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 1. August 1918. S. 991. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 1. Aug. 1918. S. 992. — Berichtigung. S. 992.
Die Nr. 106 für 1918 enthält:
Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 26. Juli 1918. S. 993. — Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Vom 26. Juli 1918. S. 994. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 1. Aug. 1918. S. 998. — Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. August 1918. S. 999. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. August 1918. S. 1007.
Preussische Gesetzsammlung.
425. Die Nr. 24 für 1918 enthält:
Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 1. August 1918. S. 135.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

426. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. Seite 959 — und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1046 — wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke; bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,30 M.
- 2. Bei Hasen, das Stück 7,25 "
- 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . 2,50 "
- 4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,00 "
 - b) Hennen, das Stück 5,00 "

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernungs der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,50 M.
- 2. Bei Hasen, das Stück 8,00 "
- 3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . 2,80 "
- 4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,50 "
 - b) Hennen, das Stück 5,50 "

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation, einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

- 1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 2,75 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 1,75 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,75 "
- 2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 8,50 "
 - b) ohne Balg, das Stück 8,25 "

3. Bei wilden Kaninchen:

- a) mit Balg, das Stück 3,00 M.
- b) ohne Balg, das Stück 2,95 "

4. Bei Fasanen:

- a) für Hähne, das Stück 7,00 "
- b) für Hennen, das Stück 6,00 "

IV. Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Klein Händler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungskosten (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

- 1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg 1,70 M.
- 2. Bei Hasen, das Stück 8,90 "
- 3. Bei wilden Kaninchen das Stück . . . 3,15 "
- 4. Bei Fasanen:
 - a) Hähne, das Stück 6,90 "
 - b) Hennen, das Stück 5,90 "

Diese Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Klein Händler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

- 1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg 3,00 M.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . 2,00 "
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,00 "
- 2. Bei Hasen:
 - a) mit Balg, das Stück 10,00 "
 - b) ohne Balg, das Stück 9,75 "
- 3. Bei wilden Kaninchen:
 - a) mit Balg, das Stück 3,60 "
 - b) ohne Balg, das Stück 3,55 "
- 4. Bei Fasanen:
 - a) für Hähne, das Stück 8,00 "
 - b) für Hennen, das Stück 7,00 "

V. Frachtausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preussischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung

- a) bei Hasen, das Stück 0,50 M.,
- b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück 0,20 "
- c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, für 0,5 kg 0,06 "

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung

| Nr. | Namen der Städte. | Erdkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Vollmilch | Ei | Porkfleisch | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|----|-----------|----|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|----|-------------|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | | | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | | |
| | | alte | | neue | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o s t e n | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | |
| 1 | Winden | — | 16 | — | 26 | 26 | — | 24 | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | 30 | — | — | 18 | — | — | — | — | — | 6 | — | 40 | 32 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 18 | — | — | 20 | — | 20 | — | 12 | — | — | — | 6 | — | 40 | 33 | 3 | 60 |
| 4 | Paderborn | — | 17 | — | 28 | 20 | — | 20 | — | 9 | 50 | 7 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | 28 | — | — | 16 | — | 9 | — | 8 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | 20 | — | — | 18 | — | 8 | — | 9 | — | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Juli 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weiß-
brot
(Semmel) | Roggen-
Grau-
brot | Faben-
nudeln | Weizen-
Gries | Buch-
weizen-
Gries | Ger-
sten-
Grau-
pen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|------------------------------|---------|-------------|---------|---------------------------|--------------------------|------------------|------------------|---------------------------|-------------------------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | | | | | |
| | | Handel in
größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je
100 kg in M. | | | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | 33,50 | 29 | 48 | 42 | 94 | 40 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 39,80 | 36,50 | 52 | — | 65 | — | 164 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 39,50 | 36,60 | 54 | 48 | 60 | 43 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Paderborn | 42 | 40 | 52 | 50 | 60 | 45 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 43,90 | 40,90 | 52 | 50 | — | — | 164 | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 38 | 36 | 46 | 40 | 58 | 44 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buch-
weizen- | Hafer- | Ger-
sten- | Bac-
obst
(ge-
mischt) | Kaffee
oder
Ersatz | Zucker
(harter
oder
feiner) | Speise-
salz | Schweine-
schmalz | | Inländische | | Petro-
leum | |
|-----|------------------|------------------|--------|---------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-----------------|----------------------|--|---|---|----------------|---------|
| | | Grüße | | | | | | | inlän-
disches | auslän-
disches
(Preß-
schmalz) | Stein-
fohlen
(Haus-
brand-
fohlen) | Braunkohlen-
briketts
gewöhnlichen
Formats | | |
| | | je 1 Kilogramm | | 50 kg | | | | | | | | | | 100 St. |
| | | 1 | Winden | — | | | | | 96 | 72 | — | 104 | | 88 |
| 2 | Herford | — | 100 | — | — | 84 | 82 | 28 | — | — | 300-350 | — | 250 | 36 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 104 | 86 | 26 | — | — | 270 | 225 | — | 36 |
| 4 | Paderborn | — | 100 | 72 | — | 168 | 92 | 35 | — | — | 280 | 210 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 90 | 36 | — | — | 280 | 220 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 28 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Winden, 7. 8. 1918.

Der Regierungspräsident.

430. Anordnung
betreffend den Preisausgang in Gemüseläden im
Bezirk der Stadt Paderborn.

Auf Grund der §§ 5, 15 und 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (N. G. Bl. S. 607/728) vom 4. November 1915 wird für den Bezirk der Stadt Paderborn folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Gemüse und Obst im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, einen von außen leserbaren Ausgang einfachster Art in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im Einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Minden, 9. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

431. Abänderung
der Bezirks-Anordnung, betreffend Rationierung des
Verbrauches und besserer Erfassung der Milch vom
5. Dezember 1917

(Regierungsamts-Amtsblatt 1917 S. 218).

Im § 7 der Bezirks-Anordnung wird als 3. Absatz eingefügt:

In dem Umfange, in dem Zwangsanschluß an Molkereien besteht, sind die Zentrifugen und Butterfässer zu schließen. Ausnahmen kann der Leiter des Kommunalverbandes für Milchzeuger zulassen, welche an Molkereien angeschlossen sind, die nicht selbst buttern, sondern die abgelieferte Milch weiter liefern. (Sammel-molkereien zur Belieferung des Industriegebietes und ähnliche).

Minden, 11. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

432. Hufbeslagprüfung.
Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeslaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Minden findet am **11. Oktober 1918** statt.

Meldungen dazu sind mindestens 4 Wochen vorher dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Dammann in Minden, königliche Regierung, unter Beifügung der in meiner Bekanntmachung vom 14. Februar 1918 (N. Bl. S. 38) näher bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Die Prüfungsgebühr von 10 Mark ist unverzüglich nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und bestellgeldfrei einzufenden.
Minden, 4. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

433. Viehzählung am 2. September 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirt-

schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (N. G. Bl. S. 327) verordnet worden, daß am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkelvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. Durch Verordnung des Bundesrats vom 8. Mai 1918 (N. G. Bl. S. 387) ist die Zählung auch auf die Verwendungsart der Pferde und die Zahl der Züchter und Zücht-sauen, sowie der Kälber ausgedehnt.

Im Königreich Preußen werden wie bisher auch die Trut- und Perlhühner gezählt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, dagegen nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden. Die Benutzung der Zählsergebnisse für die Aufbringung der Viehseuchen Entschädigungen und für Maßnahmen der öffentlichen Bewirtschaftung ist zulässig. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

Das Gelingen der Zählung hängt wesentlich von der Mitwirkung der selbständigen Ortsbewohner bei der Ausfüllung usw. der Listen ab. Es wird daher auf die bereitwillige Mitwirkung der Ortsbewohner gerechnet. Auch werden die Vorstände der viehbesitzenden Haushaltungen ersucht, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung vom 30. Januar 1917 (N. G. Bl. S. 81) oder der nach § 2 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Minden, 9. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

434. Personalveränderungen zc.

Ernannt: Der Oberlehrer an der städtischen Luisenschule in Marienburg in Westpr. Alfred Schumann zum Oberlehrer an der Cecilien-schule in Bielefeld.
Münster, den 22. 7. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

435. Wir bringen hiermit in Gemäßheit des § 30, Schlußsatz unserer Satzungen zur Kenntnis, daß die Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Westfalen für das Jahr 1917 sich wie folgt, gestaltet haben:

| Nähere Bezeichnung. | Einnahme. | | Ausgabe. | |
|--|-----------|----|-----------|----|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Beiträge | 12301908 | 23 | 183901 | 37 |
| Zinsen | 6623259 | 99 | 1676747 | 58 |
| Rentenleistungen | 11250 | 69 | 8799213 | 07 |
| Einmalige Leistungen (Witwengeld, Waisenaussteuer, Beitragberstattung gemäß §§ 42—44 des F. V. G.) | 10 | — | 53458 | 16 |
| Heilverfahren einschl. Hausgeld an Angehörige | 353766 | 72 | 1214925 | 51 |
| Gemeindekrankenpflege, Fürsorgestellten für Lungen- und Alkoholranke sowie sonstige vorbeugende Maßnahmen | 237 | 12 | 98836 | 07 |
| Kriegswohlfahrtspflege | 270 | — | 692401 | 50 |
| Invalidenhauspflege | 122809 | 19 | 435165 | 60 |
| Waisenhauspflege | 787 | 56 | 1319 | 94 |
| Verwaltungskosten | 19675 | 66 | 807831 | 02 |
| Verfahren bei den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern, Beitragsverfahren und Ueberwachung | 1906 | 78 | 245166 | 79 |
| Anderer Einnahmen und Ausgaben | 89504 | 78 | 19562 | 32 |
| Bestand des Vorjahres | 627747 | 85 | — | — |
| Zusammen: | 20154134 | 57 | 14228528 | 93 |
| Von den Ueberschüssen sind nach Abzug der wieder vereinnahmten Beträge zu Vermögensanlagen verwendet | | | 4763558 | 26 |
| als Bestand auf das Jahr 1918 übernommen | | | 1162047 | 38 |
| Zur Deckung der durch Rentenansparschaften usw. künftig entstehenden Verpflichtungen waren am Schlusse des Jahres 1917 vorhanden | | | 137772688 | 82 |

Münster i. W., den 7. 8. 1918.

Landesversicherungsanstalt Westfalen.

436. Fahrplanänderung.

Die Züge **D 2** (Berlin Fri ab 7⁰⁰ vorm., Hannover ab 12⁴⁰, Bielefeld Hbf. ab 3⁰², Köln an 7²² nachm.)

D 21 (Köln ab 7⁰⁰ vorm., Bielefeld Hbf. ab 11³², Hannover Hbf. ab 1⁴⁰, Berlin Fri an 6³⁶ nachm.)

und **D 129** Köln ab 10⁰² nachm., Bielefeld ab 3⁰², Hannover ab 5⁰², Berlin Fri an 9¹⁰ vorm.

sind schwächer besetzt, wie die übrigen zwischen Berlin und Köln verkehrenden Schnellzüge und werden deshalb den Reisenden zur Benutzung empfohlen.

Die Züge **D 2** u. **D 21** führen jetzt auch einen **Speisewagen**.

Hannover, den 10. 8. 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

437. In Einverständnis mit der vorgelegten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1918/19 an der

Tierärztlichen Hochschule in Berlin auf die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 2. Februar 1919 festgesetzt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September 1918 beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 27. 7. 1918.

Der Rektor: Schütz.

438. Personal-Chronik

für die Monate Mai, Juni und Juli 1918.

Ernannt sind: a) zum Oberlandesgerichtsekretär in Hamm der Amtsgerichtsekretär Ribbendorf aus Bad Deynhausen; b) zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieheranwärter Bräutigam aus Lüdinghausen bei dem Amtsgericht in Bünde.

Versezt ist der Gerichtsvollzieher Schöppe aus Bochum an das Amtsgericht in Bären.

Hamm, den 8. 8. 1918.

Präsidentbureau des königlichen Oberlandesgerichts.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattbüro der Königl. Regierung. — Druck von J. C. E. Brunst, Hof- und Staatsdruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Ausgegeben zu Minden, den 24. August.

1918.

Inhalt: Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. S. 153. Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. S. 153. Komm. Verwaltung des Amtes Gohfeld-Mennighüffen. S. 153. Personal-Nachrichten. S. 153. Bekanntmachung des komm. Generals zu Münster. S. 153. Auslosung von Rentenbriefen. S. 154. Verordnung über Herbstgemüse u. Herbstobst der Ernte 1918. S. 154. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst. S. 157. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 158. Untersagung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln. S. 158.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

439. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 8. August 1918 erlassenen Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 368 ff. bekannt gemacht sind. Berlin, den 14. 8. 1918. Der Finanzminister.

440. Preussische Ausführungsanweisung vom 13. August 1918 zu der Verordnung vom 15. Juli 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. (Reichs-Gesetzbl. S. 730.)

Zuständig zur Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark und Molkeneiweiß und den aus Magermilch, Molke, Quark und Molkeneiweiß hergestellten käseähnlichen Erzeugnissen (§ 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Regelung des Verkehrs mit Käse usw. vom 15. Juli 1918) sind die Kommunalverbände.

Die Oberpräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, können die Kommunalverbände zu der Regelung anhalten oder die Regelung selbst vornehmen. Die Oberpräsidenten können diese Befugnisse mit Zustimmung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten übertragen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände.

Berlin, den 13. 8. 1918.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.
Verordnungen und Bekanntmachungen des
Königlichen Regierungs-Präsidenten und der
Königlichen Regierung.

441. Der von dem Herrn Oberpräsidenten mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes Gohfeld-Mennighüffen beauftragte Amtmann von der Boeck

aus Bommern a. d. Ruhr ist am 6. August in sein Amt eingeführt worden.

Minden, 21. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

442. Die Oberlehrerinnen Hanna Berendes vom Lyzeum mit Oberlyzeum und Oberrealstudienanstalt in Sondershausen ist zur Oberlehrerin an der Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule in Bielefeld ernannt worden.

Münster, den 3. 8. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

443. Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1915 (R. G. Bl. Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer der Binnenschiffe, die im Bezirke des stellv. Generalkommandos VII. A. K. zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a. hiervon rechtzeitig der Schifffahrtsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens, Berlin N. W. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:

- 1) Name und Heimatort des Fahrzeuges,
- 2) Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
- 3) Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
- 4) bei gemieteten Fahrzeugen Name (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,

- 5) Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
 6) Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
 7) der geplante Liegeort des Fahrzeuges;
 b. die Genehmigung der Schiffsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf (Lagererlaubnis). Ohne diese Genehmigung ist das Benutzen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken im Korpsbezirk verboten.

§ 2. Die Schiffsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1 a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1 b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, im weitestgehenden Umfange Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3. Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkräften der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4. Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feldbahn-Chefs in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 5. Die Anordnungen und Befugnisse der Reichsmarinebehörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu M. 1500 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. 9. 18 in Kraft.

Münster, den 16. 8. 1918.

Der kommandierende General
 Hr. von Gayl.

Abt. Ia R V Nr. 7554a.

444. [1] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3¹/₂ % Buchst. F—K

Buchst. F zu 3000 M. Nr.: 8. 374. 462.

Buchst. G zu 1500 M. Nr.: 75. 423.

Buchst. H zu 300 M. Nr.: 413. 548. 707. 993. 1181. 1184. 1198. 1327. 1342.

Buchst. J zu 75 M. Nr.: 297. 313. 506. 700.

Buchst. K zu 30 M. Nr.: 28. 30. 55. 82. 100.

112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267. 269. 273.

274. 285. 305. 321. 333. 336. 355. 358. 369. 377.

388. 389. 391. 397. 422.

b) zu 4 % Buchst. GG—JJ

Buchst. GG zu 1500 M. Nr.: 59.

Buchst. HH zu 300 M. Nr.: 17. 165. 191.

Buchst. JJ zu 75 M. Nr.: 34. 80. 86. 95. 120. 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe 4 Nr. 7—16 } nebst Erneuerungss-

b) " 2 " 4—16 } schein

vom 2. 1. 1919 ab bei den königlichen Rentenkassen hierselbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlessen erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. 8. 1918.

Königliche Direktion der Rentenkass.

445. Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 8. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse), Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebel

b) an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen),

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn

die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüse und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3. Der Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt:

a) Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungs-verkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anlegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen. Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (Eisenbahnpaketaadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum“ Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

c) in allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. Anstelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4. 1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an ein und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Klg. Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur ein Klg. — und nicht mehr als 1 Klg. Obst abgesetzt werden, sowie ohne diese Mengengrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf Weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkung erfassten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunden betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Waren, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art Auskunft zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern

und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Anforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt

S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),

2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind. (§§ 1 und 3 der Verordnung),

3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes, oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung) zu regeln,

4. bekannt zu geben, welche Stelle auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10, Ziffer 1 und 3, sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommt.

5. Den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln 3 Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, Reichsanzeiger 219 vom 14. 9. 17, sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,

2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. 4. 18) und 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 29. 6. 18).

Berlin, den 19. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
gez. von Tilly.

Muster (Postkarte).

Verglichen u. zur Post gegeben. Vom Absender freizumachen.
(Vorderseite.)

An die
Landes- — Provinzial- — Bezirksstelle für Gemüse
und Obst
in

Güterabfertigung:
(Stempel.)

(Rückseite.)

Genehmigungsschein (Nummer)

Der
in (Wohnort)
versendet kg
an (Empfänger)
in (Ort)
Bestimmungsstation
Gültig bis zum 1918.
(Ort) den
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des **Herbstobstes** am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Vorstehende Verordnungen werden für das Gebiet der Provinz Westfalen veröffentlicht mit folgenden Zusätzen:

I. Zu § 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Stechrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angerissen), Stoppelrüben (weiße Rüben, Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt vorbehalten.

II. Zu § 1. Der Absatzbeschränkung ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausssprechenden Verordnung verkauft ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt auch insbesondere für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

III. Zu § 3 Nr. 1b. Für den Stückgutverkehr wird die Genehmigung durch einen mit Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbrief erteilt. Außer der im § 6 Nr. 1 bestimmten Gebühr von 10 Pfennigen sind für den Frachtbrief die Auslagen mit 5 Pfennig zu erstatten.

IV. Zu § 3 Nr. 3. Anstelle des Gemeindebezirks tritt der Bezirk der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister oder Amtmann). Diese kann, sofern die Beförderung ohne Benutzung von Bahnwagen oder Schiff erfolgt, für den Absatz vom Erzeuger unmittelbar an den Selbstverbraucher, zu dessen Haushaltsbedarf innerhalb des eigenen Ortspolizeibezirks den Genehmigungsschein ausstellen.

V. Zu § 3. Anträge auf Beförderungsscheine haben zu enthalten: Den Versender, den Empfänger (mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe), Versandstation, Zahl der Haushaltsangehörigen. Sie sind anzubringen:

1. Wenn es sich um den Absatz vom Erzeuger an Selbstverbraucher zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarf handelt:

- a) innerhalb desselben Ortspolizeibezirks bei der Ortspolizeibehörde,
- b) über dessen Grenzen hinaus bei dem Kommunalverband und zwar bei Benutzung von Bahn oder Schiff bei demjenigen, in dessen Bezirk die Versandstation liegt, in anderen Fällen bei demjenigen, in dessen Bezirk sich die Ware befindet.

2. in allen anderen Fällen, auch bei Erfüllung von Anbau- und Lieferungsverträgen bei der Provinzialstelle.

VI. Zu § 8. Berechtigt, von den Besitzern Auskunft über die vorhandenen Mengen zu erlangen, sind außer der Provinzialstelle die Kreisstellen, Kommissionäre der Provinzialstelle und die Ortspolizeibehörden sowie ihre Beamten.

VII. Zu § 10. Zuständige Behörde im Sinne der Nr. 1 und 3 ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

VIII. Zu § 11. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

IX. Außer Kraft gesetzt werden hierdurch die Verordnungen der Provinzialstelle vom 29. August 1917 über Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen und vom 20. November 1917 über den Verkehr mit Rüben.

Herford, den 12. 8. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
von Borries.

446. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Äpfel und Birnen.

Gruppe I: Tafelobst 0,35 M.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausschließung sämtlicher kleinen,

verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst 0,15 M.
Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2) Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 M.

Brennzwetschen 0,10 M.

§ 2. Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pf. bis zu 80 Pf. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pf. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3. Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 . . . 3 M.
vom 1. November bis 15. November 1918 . . 2 M.
vom 16. November bis 30. November 1918 2 M.
und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den, 31. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

447. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917

(R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis nebst Ergänzung vom 5. August 1918 geändert:

Für die nachbezeichneten Gemüsearten ist der Erzeugerpreis in Spalte 1, der Großhandelspreis in Spalte 2 und der Kleinhandelspreis in Spalte 3 enthalten:

| Gemüseart | Pfennig je Pfund | | |
|--------------------------------------|------------------|----|----|
| | 1 | 2 | 3 |
| Frühweißkohl | 8 | 11 | 15 |
| Frührotkohl | 13 | 18 | 23 |
| Frühwirsingkohl | 11 | 15 | 20 |
| Möhren u. längl. Karotten ohne Kraut | 9 | 12 | 17 |
| Karotten, runde kleine | 18 | 23 | 28 |

Herford, den 20. 8. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

448. Handelsunterfügung.

Der Ehefrau Lina Kornfeld, geb. Böllner in Bielefeld, Gr. Kurfürstenstr. 44, dem Bäcker Wilhelm Schade in Bielefeld, Melanchthonstr. 63, dem Bäckermeister Wilhelm Dünhölder in Bielefeld, Kaiserstr. 49 und dem Bäckermeister Wilhelm Viertelmann in Bielefeld, Bürgerweg 16, sind auf Grund des § 4, Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 die Handelsbetriebe mit Mehl, Back- und Zuckerwaren wegen Unzuverlässigkeit durch Verfügung vom heutigen Tage untersagt worden.

Bielefeld, den 17. 8. 1918.

Die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Handelskerlaubnis sowie über die Unterfügung des Handels errichtete Stelle.

J. B.: Heitkamp.

449. Gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) habe ich der Gemüsehändlerin, Fräulein Elfriede Cantor in Bad Deynhausen durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Lebensmitteln wegen übermäßiger Preisforderung beim Verkauf von Kirschen und Aprikosen hiermit untersagt.

Minden, den 15. 8. 1918.

Der Landrat.

J. B.: vom Sonbern.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stichkosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunns, Hof- und Staatsdruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Ausgegeben zu Minden, den 31. August.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 159. Bekanntmachung, betr. die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. S. 159. Besteuerung von Mineralwässern usw. S. 160. Standesamtsache. S. 160. Studienanstalt in Rostock. S. 160. Ernennung zum Katasterkontrollleur. S. 160. Bekanntmachung der königlichen Regierung, Abteilung III in Minden. S. 160. Bekanntmachungen des kommandierenden Generals zu Münster. S. 160 und 161. Verordnung und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zu Berlin. S. 161 u. 162. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost Vom 31. 8. 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

450. Die Nr. 107 für 1918 enthält:

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits. S. 1010. — Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits. S. 1030. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brestlitowsk unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits und des am selben Tage in Brestlitowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 27. Juli 1918. S. 1056.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

451. Bekanntmachung,

betr. die für die Kriegszeit bestimmte Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896“.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871 ff.) bestimme ich hierdurch:

I. Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. März 1906 und vom 23. Mai 1914) wird abgeändert wie folgt:

Die nachstehenden Ziffern des Abschnittes „II Gebühren für approbierte Aerzte“, erhalten folgenden Wortlaut:

A. Allgemeine Verrichtungen.

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 3—20 M.,
2. jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit 1,50—10 M.,
3. die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1,50—10 M.,
4. jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1,00—5 M.
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Ver- ordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 M. besonders berechnet werden.

- 5a. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher:
 - bei Tage 1,50 bis 5 M.,
 - bei Nacht 3,00 bis 10 M.

Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 M.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 M. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumnis berechnet wird.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 bagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter zwei Kilo-

meter von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten sowie für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4 M. berechnet werden.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 2 bis 4,50 M. und bei Nacht 4 bis 9 M. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

24 a. Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 2,50 bis 6 M.,

b. ein ausführlicher Krankheitsbericht 4 bis 15 M.,

c. ein begründetes Gutachten 12 bis 50 M.

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 3 bis 10 M.

37. Einspritzungen von Heilmitteln (außer dem Betrage für diese):

a) Einspritzungen unter die Haut . . . 2 bis 10 M.,

b) Einspritzungen in die Harnröhre oder den Mastdarm 3 bis 15 M.,

c) Serumeinspritzungen 3 bis 20 M.,

d) Einspritzungen in die Muskeln . . . 5 bis 10 M.,

e) Einspritzungen unmittelbar in eine Blutader 10 bis 40 M.

B. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde 3 bis 10 M.,

47. der erste einfache Verband einer kleinen Wunde 1,50 bis 10 M.,

48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde 3 bis 10 M.

II. Diese Abänderungen treten am 1. September 1918 in Kraft und gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand durch Kaiserliche Verordnung (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 1. April 1918, Reichs-Gesetzblatt 1918 Seite 173) als beendet anzusehen sein wird.

Berlin, den 7. 8. 1918.

Der Minister des Innern.

452. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 437 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, 19. 8. 1918. Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

453. Der Hauptlehrer Schajmeister in Bühne ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom

6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bühne im Kreise Warburg bestellt worden.

Minden, 16. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

454. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1918 — § 393 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reise für die zweitoberste Klasse der gymnasialen Studienanstalt in Rostock als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Minden, 23. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

455. Der zur Zeit im Heeresdienste stehende Katasterlandmesser Schmiedeskamp ist zum Katasterkontrollleur ernannt und mit der Verwaltung des Katasteramts I Necklinghausen beauftragt worden.

Minden, 24. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

456. Nach der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. August 1918 (Nr. 189 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers) beträgt der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1918 in der Provinz Westfalen 570,6 vom Hundert des Grundsteuerreinertrages. (§ 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 152 —) Min den, 27. 8. 1918. Königl. Regierung, Abt. III.

Bekanntmachungen.

457. Bekanntmachung.

In den Hausmüllabfällen des Korpsbezirks gehen täglich große Mengen von Papier und Pappen verloren, die bei gesonderter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoffversorgung dienlich gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier und Papierabfälle bietet sich heute überall Gelegenheit, sowohl durch die gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel. Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung erschwert wird, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des VII. Armeekorps

§ 1. Es ist verboten Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft: Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen

Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe dieser letzteren, neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft. Münster, den 22. 8. 1918.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl.

Abt. Id Nr. 9705.

458. Bekanntmachung.

Keine Verordnung über Schrotmühlen vom 30. April 1918 — Abt. Id Nr. 3340 — in Verbindung mit der Abänderung beziehungsweise Ergänzung vom 10. Juli 1918 — Abt. Id Nr. 7274 — wird dahin abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Im § 4a wird hinter den Worten Ortspolizeibehörden und Ortspolizeibehörde eingeschaltet: für das Fürstentum Lippe nur die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, für das Fürstentum Schaumburg-Lippe nur die Ministerialabteilung für Gemeinbeangelegenheiten in Bückeburg.

Münster, den 25. 8. 1918.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Abt. Id Nr. 9854.

459. Verordnung über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 18 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. B.: gez. Wilhelm.

460. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli

1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. B.: Holl.

461. Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Ztr. nicht übersteigen:

| | | Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages |
|---|-------|---|
| 1. Weißkohl | | |
| bis 30. November 1918 . . | 3,75 | 4,00 |
| 2. Dauerweißkohl | | |
| vom 1. Dezember 1918 ab . | 4,75 | 5,00 |
| 3. Rotkohl | | |
| bis 30. November 1918 . . | 7,00 | 7,50 |
| 4. Dauerrotkohl | | |
| vom 1. Dezember 1918 ab . | 8,50 | 9,00 |
| 5. Wirsingkohl | | |
| bis 30. November 1918 . . | 6,50 | 7,00 |
| 6. Dauerwirsingkohl | | |
| vom 1. Dezember 1918 ab . | 8,00 | 8,50 |
| 7. Grünkohl | | |
| bis zum 30. November 1918 | 7,00 | 7,50 |
| vom 1. Dezember 1918 ab . | 8,00 | 8,50 |
| vom 1. Januar 1919 ab . | 9,50 | 10,00 |
| vom 1. Februar 1919 ab . | 11,50 | 12,00 |
| 8. Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 6,50 | 7,00 |
| 9. Gelbe Speisemöhren | 4,75 | 5,00 |
| 10. Kleine, runde Karotten . . . | 12,00 | — |
| 11. Rote (Salat) Rüben (rote Beete) | 7,00 | 8,00 |
| 12. Zwiebeln lose | | |
| bis 31. Oktober 1918 . . | 14,50 | 15,00 |
| vom 1. November 1918 ab | 15,00 | 15,50 |
| vom 1. Dezember 1918 ab . | 15,50 | 16,00 |
| vom 1. Januar 1919 ab . | 16,50 | 17,00 |
| vom 1. Februar 1919 ab . | 18,50 | 19,00 |
| vom 1. März 1919 ab . . | 20,50 | 21,00 |

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besondern Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2. Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen, so erhält er als Vergütung

- a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten je Ztr. im November 1918 M. 1,00,
- b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 " 1,00, später je Monat mehr " 0,50,
- c) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 . " 0,50, später je Monat mehr " 0,25.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. Juni 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. Aug. 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. Aug. 1918) und 15. Aug. 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft. Berlin, den 22. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende. gez. J. B.: Dr. Reichardt.

462. Bekanntmachung über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. bei Gemüse

- 1. eine **Kontrollgebühr** von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn Lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird;
- 2. eine **Provision** für jeden angefangenen Zentner
 - a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1
 - a) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2
 - a) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und
 - d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekannt zu machen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse der Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluss eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. bei Obst

eine Erfassungsgebühr von M. 3.— = 5.— je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfennige nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfasst, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Berlin, den 17. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. J. B.: gez. Dr. Reichardt.

463. Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, im Königreich Bayern auf **Meerrettich** ausgedehnt.

Für das Großherzogtum Hessen, die Provinz Westfalen und den Regierungsbezirk Düsseldorf wird die vorgenannte Verordnung auf Bohnen ausgedehnt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. 8. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. B.: Dr. Reichardt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Brunns, Hof- und Staatsdruckerei in München.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Ausgegeben zu Minden, den 7. September.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preuß. Gesetzsammlung. S. 163. Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. S. 164. Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern. S. 164. Preussische Verordnung über Bucheckern. S. 164. Anordnung, betr. Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine. S. 164. Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Sämereien an verschiedene Firmen. S. 165. Konsularsache. S. 166. Innung. S. 166. Rörung. S. 166. Ausschuss für die zahnärztliche Vorprüfung bei der Westf. Wilhelms-Universität in Münster. S. 166. Ausschuss für die ärztliche Vorprüfung bei der Westf. Wilhelms-Universität in Münster. S. 166. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 166. Bekanntmachung des königlichen Oberversicherungsamts in Minden. S. 167. Auslosung von Rentenbriefen. S. 167. Personal-Nachrichten. S. 167 und 168. Schonzeit für Drosseln. S. 168. Bekanntmachungen des Finanzministers zu Berlin. S. 168. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepahten Segeln einschließlich Viehtauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 7. September 1918.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

464. Die Nr. 108 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918. S. 1057. — Fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 1. August 1918. S. 1058.

Die Nr. 109 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 6. August 1918. S. 1061. — Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs. Vom 8. August 1918. S. 1062.

Die Nr. 110 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zum Viersteuergesetze. Vom 8. Aug. 1918. S. 1063. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 8. Aug. 1918. S. 1064.

Die Nr. 111 für 1918 enthält:

Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 1. August 1918. S. 1071. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (R. G. Bl. S. 57). Vom 7. Aug. 1918. S. 1072.

Die Nr. 112 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918. S. 1073.

Die Nr. 113 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden unterge-

brachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918. S. 1075. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 19. August 1918. S. 1076.

Die Nr. 114 für 1918 enthält:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 20. August 1918. S. 1077. — Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 23. August 1918. S. 1078.

Die Nr. 115 für 1918 enthält:

Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen. Vom 24. August 1918. S. 1079. — Bekanntmachung über Gummihauger. Vom 27. August 1918. S. 1083. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Erfsatzmittel. Vom 27. Aug. 1918. S. 1084. — Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918. S. 1085.

Preussische Gesetzsammlung.

465. Die Nr. 26 für 1918 enthält:

Gesetz über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 9. Aug. 1918. S. 143. — Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914. Vom 15. August 1918. S. 144. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindungsleitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum. Vom

16. August 1918. S. 145. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 146.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

466. Den Beginn der nächsten im Königl. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1919 festgesetzt.

Berlin, den 12. 8. 1918.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

467. Anordnung über das Schlachten von Schafslämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. Januar 1918 folgendes:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 20. Januar 1918 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schafslämmer wird für Bodslämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schafslämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift in § 2 der Anordnung vom 20. Januar 1918 über Not-schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizei-behörde, zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 10. 8. 1918.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

468. Preussische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 987, wird für Preußen verordnet:

§ 1. Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäfts- abteilung G. m. b. H., (Bezugsvereinigung der Deut- schen Landwirte) in Berlin werden öffentliche Bucheckern- abnahmestellen errichtet.

§ 2. Wer Bucheckern an eine öffentliche Buch- eckernabnahmestellen abliefern, erhält

- 1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Bucheckern,

2. außerdem nach seiner Wahl

a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckermenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),

b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speise- öl in Höhe von 6 Prozent des Gewichts der abgelieferten Bucheckermenge erteilt wird, (Del- Bezugsschein).

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

§ 3. Die bei den Bucheckernabnahmestellen ein- gelieferten Bucheckern sind an den Kriegsaussschuß für Del und Fette nach den Weisungen der Reichsfutter- mittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 4. Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Buch- eckernsammeln der von dem örtlich zuständigen Kriegs- wirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckern- sammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Orts-sammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder des sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bzw. Bürgermeister, welche Forstteile von der Buch- eckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt be- auftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrich- tungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Be- dingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeinbewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen Königl- ichen Forstverwaltung getroffen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den, 7. 8. 1918.

Der Staatskommissar Der Minister für Landwirt- schaft, Domänen und Forsten.

469. Anordnung, betr. Anmeldung der zu Haus-schlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 673) und auf Grund der Verord- nung des Bundesrats über Fleisch- versorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie

mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Haus- schlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreis Ausschuß) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spä- testens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kom- munalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Be- stimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekannt- machung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekannt- machung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. 8. 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

470. Gemäß § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetz- Blatt Seite 1277) ist folgenden Firmen usw. die Er- laubnis zum Betriebe des Großhandels mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen erteilt worden:

I. Landkreis Bielefeld:

- 1) Karl Plafmann in Brackwebe,
- 2) Samenhandlung der Bethel-Anstalten in Gadder- baum.

II. Kreis Büren:

- 1) Firma Berghausen & Goldschmidt in Büren,
- 2) " L. S. Klestadt in Büren,
- 3) " Kaufmann Stümpel in Büren,
- 4) " Sally Klestadt in Büren,
- 5) " B. Hecht in Salzkotten,
- 6) " A. Auerbach in Salzkotten,
- 7) " J. F. Jürgens in Salzkotten,
- 8) " J. H. Goldschmidt in Salzkotten,
- 9) " Gärtner Krambrock in Salzkotten,
- 10) " Kaufmann K. Knuth in Fürstenberg i. W.,
- 11) " " H. Steer in Brenken.

III. Kreis Halle i. W.:

- 1) Kaufmann H. Reinert in Borgholzhausen,
- 2) Wirt Aug. Horstmann in Böbbinghausen,
- 3) " Friedr. Meyer in Borgholzhausen,
- 4) " Aug. Voß in Winkelshütten,

- 5) Händler Karl Stolte in Köllebeck,
- 6) Kleinhändler F. Schmalhorst in Brodthagen,
- 7) Gärtner Hülsmann in Amshausen,
- 8) Bäcker W. Doppeide in Steinhagen,
- 9) Gärtner H. Möller in Steinhagen,
- 10) Gastwirt W. Groneweg in Brodthorst,
- 11) Kaufmann Stratmann in Versmold,
- 12) Gärtner W. Brinkmann in Steinhagen.
- 13) Kaufmann Walter Bornemann in Halle i. W.,
- 14) " Johs. Schütter in Halle i. W.,
- 15) Gärtner Schöning in Versmold.

IV. Landkreis Herford:

- 1) Großhändler A. F. Höpfer in Bärbe,
- 2) Firma Lüpke & Thorey in Blotho,
- 3) " Karl Kolf in Enger.

V. Kreis Hörter:

- 1) Wilh. Schrader in Hörter,
- 2) S. Kay & Co. in Hörter,
- 3) S. Weiler in Brakel,
- 4) W. Hochheimer in Steinheim,
- 5) Jul. Löwenstein in Steinheim,
- 6) W. Kornacker in Wehrden,
- 7) S. Rosenstein son. in Beverungen,
- 8) Fr. Elberg in Brakel,
- 9) A. Elberg in Brakel,
- 10) Aug. Sommer in Brakel,
- 11) Gebr. Knake in Lügde,
- 12) R. Büchter in Steinheim,
- 13) C. Schrader jun. in Steinheim,
- 14) Fr. Schrader Nachf. in Steinheim.

VI. Kreis Lübbecke:

- 1) Kaufmann Fr. Albersmeier in Alswede,
- 2) Handelsgärtner Fr. Nolte in Lübbecke,
- 3) Firma F. W. Lohmann in Nettelstedt,
- 4) Kaufmann H. Blase in Gehlenbeck,
- 5) Firma Alfred Großer in Lübbecke,
- 6) " F. A. Wagenfeld in Carl.

VII. Kreis Paderborn:

- 1) Firma Braun in Paderborn,
- 2) " Hecker & Sohn in Paderborn,
- 3) " L. Proppe in Paderborn,
- 4) " Nathan Stern in Paderborn,
- 5) " Joh. Wilh. Wiethaup in Paderborn,
- 6) " Müller & Schild in Paderborn,
- 7) " L. Dröge in Paderborn,
- 8) " Rudolf Ullner in Paderborn,
- 9) " F. W. Kölling in Paderborn,
- 10) " Wilhelm Lohmann in Delbrück,
- 11) " Jos. Lohmann Ww. in Delbrück,
- 12) " Jos. Sievers in Delbrück.

VIII. Kreis Warburg:

- 1) S. May in Warburg,
- 2) J. & S. Weinberg in Beckelsheim.

IX. Kreis Wiedenbrück:

- 1) F. W. Jasper in Gütersloh,
- 2) L. Schmaling in Gütersloh,
- 3) Ferdinand Nordbrock in Kaunitz,

- 4) Philipp Höckenschneider in Moese,
- 5) E. Determeier in Neuentkirchen,
- 6) H. Raiping in Mastholte,
- 7) August Schniggendiller in Nietberg.

Die im Kreise Minden und im Stadtkreise Bielefeld vorhandenen Firmen, denen diese Erlaubnis erteilt worden ist, sind bereits im Stück 31 des Amtsblattes für 1918 veröffentlicht.

Minden, 31. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

471. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist dem nach meiner Bekanntmachung vom 17. 6. 1918 mit der Leitung des k. u. k. Generalkonsulats in Cöln betrauten k. u. k. Konsul Hermann Ritter von Ploennies der Titel und Charakter eines Generalkonsuls II. Klasse verliehen worden.

Minden, 29. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

472. Nachdem bei mir der Antrag auf Bildung einer Zwangswinnung für das Damenschneider-Handwerk im Bezirke der Stadt Bielefeld und des Landkreises Bielefeld gemäß § 100 der Gewerbeordnung gestellt worden ist, habe ich den Oberbürgermeister in Bielefeld zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Minden, 28. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

473. Gelegentlich der außerordentlichen Körung am 2. 8. 1918 in Warenbors ist der Hengst Roger de Cerque 410, Fuchs, Stern v. Laboureursohn aus Stute von Indigène Belg., groß 1,63 m, 3 Jahre 8 Monate alt, dem Cyon Berghoff-Ising zu Alfredshöhe bei Eizen gehörig, für das Jahr 1918/19 und zwar für die Provinz Westfalen angefordert worden. Deckgeld 50 M.

Minden, 29. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

474. Der Ausschuss für die zahnärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1918/19 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowitz,

stellv. Vorsitzender: Professor Dr. Rosemann;

Prüfer:

für Anatomie: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowitz,

für Physiologie: Professor Dr. Krummacker,

für Physik: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Gerh. Schmidt,

für Chemie: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schenck,

für Zahnheilkunde: der Lehrer der Zahnheilkunde, Zahnarzt Apffelstaedt.

Münster, den 3. 8. 1918.

Der Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität.

475. Der Ausschuss für die ärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1918/19 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowitz,

stellvert. Vorsitzender: Prof. Dr. Rosemann;

Prüfer:

für Anatomie: Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Ballowitz,

für Physiologie: Professor Dr. Rosemann,

für Physik: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Gerh. Schmidt,

für Chemie: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schenck,

für Zoologie: Professor Dr. Stempel,

für Botanik: Professor Dr. Benedek.

Münster, den 3. 8. 1918.

Der Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität.

476. Preise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung wird das in der Verordnung vom 27. Juli 1918 abgedruckte Preisverzeichnis nebst Ergänzungen vom 5. und 20. August 1918 abgeändert. Für die nachbezeichneten Gemüsesorten ist der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Erzeugerpreis für Ware, die nicht durch Anbau- und Lieferungsverträge gebunden ist, in Spalte 1, für die durch Anbau und Lieferungsverträge gebundene Ware in Spalte 2, der von der westfälischen Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Großhandelspreis in Spalte 3 und der Kleinhandelspreis in Spalte 4 enthalten. Bei Bohnen sind die Erzeugerpreise (Spalte 1 und 2) und die Groß- und Kleinhandelspreise (Spalte 3 und 4) auf Grund der §§ 5 und 7 der angezogenen Verordnung sämtlich von der Westfälischen Preisbildungsstelle festgesetzt.

| Gemüseart | Mark je Zentner | | | Pfennig je Pfund |
|---|-----------------|-------|-------|------------------|
| | 1 | 2 | 3 | |
| Weißkohl | 3.75 | 4.— | 7.— | 10 |
| Rotkohl | 7.— | 7.50 | 12.50 | 16 |
| Wirsingkohl | 6.50 | 7.— | 11.— | 15 |
| Rote Speisemöhren u. längliche Karotten | 6.50 | 7.— | 11.— | 14 |
| gelbe Speisemöhren | 4.75 | 5.— | 8.— | 11 |
| Karotten, runde kleine | 12.— | — | 17.— | 22 |
| Rote (Salat-) Rüben (Rote Bete) | 7.— | 8.— | 11.— | 15 |
| Zwiebeln | 14.50 | 15.00 | 21.— | 28 |
| Bohnen | 40.— | 40.— | 53.— | 70 |

Kohlrabi darf nach der Verordnung der Reichsstelle vom 14. August 1918 nur ohne Kraut in den Handel gebracht werden. Ausnahmen gelten nur für Beförderung auf kurze Entfernungen ohne Benutzung von Bahnwagen oder Schiff.

Herford, den 30. 8. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
gez. v. Borries.

477. Bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung des Ortslohnes wird unter Abänderung der Festsetzung vom 11. Dezember 1913 — Amtsblatt Jahrgang 1913 Seite 340 — für die aus nachstehendem Verzeichnis ersichtlichen Bezirke der Ortslohn vom 1. Januar 1919 ab, wie daneben angegeben, festgesetzt.

| Vf. Nr. | Bezirk | Versicherte unter 16 Jahren | | Versicherte von 16—21 Jahren | | Versicherte über 21 Jahre | |
|---------|---|-----------------------------|--------|------------------------------|--------|---------------------------|--------|
| | | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| 1 | Versicherungsamt Bielefeld (Land)
a) Vorortsgemeinden: Braackwebe, Gabberbaum, Sieker, Schilbesche, Bauerschaft und Sellershagen | 2,50 | 2,50 | 4,00 | 3,00 | 5,00 | 4,00 |
| | b) übrige Landgemeinden | 2,00 | 1,75 | 3,25 | 2,25 | 4,00 | 3,00 |
| 2 | Versicherungsamt Bielefeld-Stadt | 2,50 | 2,00 | 4,00 | 2,75 | 5,00 | 3,25 |
| 3 | " Büren
a) Städte Büren und Salzkotten, Aemter Büren und Lichtenau | 2,00 | 1,50 | 3,00 | 2,25 | 4,00 | 3,00 |
| | b) Aemter Wünnenberg, Aitteln, Bofe und Salzkotten | 2,00 | 1,50 | 2,50 | 2,00 | 3,00 | 2,50 |
| 4 | Versicherungsamt Hörter | 2,00 | 1,50 | 2,50 | 2,25 | 4,00 | 2,50 |
| 5 | " Minden-Stadt | 2,25 | 1,65 | 3,40 | 2,70 | 4,20 | 3,00 |
| 6 | " Paderborn-Land | 2,20 | 1,80 | 2,80 | 2,20 | 3,60 | 2,50 |
| 7 | " " Stadt | 1,25 | 1,00 | 3,00 | 2,00 | 4,20 | 2,60 |
| 8 | " Wiedenbrück
a) Städte Gütersloh und Rheda | 2,75 | 2,00 | 4,00 | 3,00 | 5,00 | 3,50 |
| | b) übrige Teil des Bezirks | 2,25 | 1,75 | 3,75 | 2,50 | 4,50 | 3,25 |

Minden, den 24. 8. 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.

478. [2] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3 1/2 % Buchst. F—K

- Buchst. F zu 3000 M. Nr.: 8. 374. 462.
- Buchst. G zu 1500 M. Nr.: 75. 423.
- Buchst. H zu 300 M. Nr.: 413. 548. 707. 993
- 181. 1184. 1198. 1327. 1342.
- Buchst. J zu 75 M. Nr.: 297. 313. 506. 700.
- Buchst. K zu 30 M. Nr.: 28. 30. 55. 82. 100.
- 112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267. 269. 273.
- 274. 285. 305. 321. 333. 336. 355. 358. 369. 377.
- 388. 389. 391. 397. 422.

b) zu 4 % Buchst. GG—JJ

- Buchst. GG zu 1500 M. Nr.: 59.
- Buchst. HH zu 300 M. Nr.: 17. 165. 191.
- Buchst. JJ zu 75 M. Nr.: 34. 80. 86. 95.
- 120. 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen zu a) Reihe 4 Nr. 7—16) nebst Erneuerungsscheine
b) " 2 " 4—16)
vom **2. 1. 1919** ab bei den Königlichen Rentenkassen

hier selbst oder in Berlin C 2 Klosterstraße 76 I' oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 14. 8. 1918.

Königliche Direktion der Rentenkassen.

479. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihungen: Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: dem Zollinspektor Oberzollkontrolleur Müller in Bielefeld und dem Oberzollannehmer Clarus in Paderborn.

Todesfälle: Rten, Oberzollrevisor in Minden.

Professor Dr
semann;

Professor Dr.
mann,
pf. Dr. Gerh.

Dr. Schenck,
11,

Universität.
Gemüse

über Gemüse,
(Reichsgesetz
für Gemüse
in der Ver-
zeichniß
1918 ab-
gaben ist der
festgesetzte
Anbau- und
e 1, für die
andere Ware
Preisbildungs-
handelspreis
in Spalte 4
weise (Spalte
reihe (Spalte
angezogenen
Preisbildungs-

| | Pfennig je Pfund |
|----|------------------|
| 3 | 4 |
| — | 10 |
| 50 | 16 |
| — | 15 |
| — | 14 |
| — | 11 |
| — | 22 |
| — | 15 |
| — | 28 |
| — | 70 |

ber Reichs-
aut in den
en nur für
Benutzung

und Obst.

480. Personalveränderungen

bei der königlichen Generalkommission zu Münster.
Gestorben sind: der Regierungslandmesser Hanisch zu Meschede am 13. 6. 18, der Geheime Regierungsrat Pfeiffer von Salomon zu Münster am 11. 8. 18. und der Spezialkommissions-Sekretär Struif zu Münster am 20. 8. 18.

Der Rechtsanwalt Dr. Naendrup zu Soest ist zum Regierungsassessor ernannt und in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen.

Münster, den 3. 9. 1918.

Der Präsident der königl. Generalkommission.

481. Die Schonzeit für Drosseln (Krametzvögel) dauert nach dem Beschlusse des Bezirksausschusses vom 14. September 1916 für den Regierungsbezirk Minden alljährlich bis zu dem gesetzlichen Termine, d. i. bis zum 20. September einschließlich.

Minden, den 5. 9. 1918.

Namens des Bezirks-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der königl. Ministerien.

482. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831 ff) unter dem 12. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 503 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 26. 8. 1918.

Der Finanzminister.

483. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat unter dem 1. August 1918 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 250 des Gesetzes über das Branntweinmonopol im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 493 ff. veröffentlicht sind.

Berlin, den 21. 8. 1918.

Der Finanzminister.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Seite oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunns, Hof- und -Steindruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Ausgegeben zu Minden, den 14. September.

1918.

Inhalt: Reichs-Befehlsblatt. S. 169. Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark. S. 169. Anordnung über Milchzeugerhöchstpreise. S. 170. Zustimmung des Bezirksausschusses zu einer Polizeiverordnung. S. 171. Ernennung zum Amtmann. S. 171. Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber. S. 171. Bestätigung der Wiederwahl zu Schöffen. S. 171. Wertlotterie. S. 171. Anerkennnisse über Kriegseleistungen. S. 171. Personalausnahme. S. 171. Höchstpreise für Hafer, Heu und Stroh. S. 171. Personalmeldungen. S. 172. Aenderungen und Ergänzungen des Warenzeichnisses zum Zolltarif usw. S. 172. **Zwei Sonderbeilagen, enthaltend:** 1) **Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.** Vom 22. August 1918. 2) **Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).** Vom 14. September 1918.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!

Reichs-Befehlsblatt.

484. Die Nr. 116 für 1918 enthält:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummitauger. Vom 27. August 1918. S. 1087.

Die Nr. 117 für 1918 enthält:

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Gerste. Vom 29. August 1918. S. 1089. — Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906. Vom 29. August 1918. S. 1090.

Die Nr. 118 für 1918 enthält:

Gesetz zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914. Vom 24. August 1918. S. 1091. — Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918. S. 1092. — Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918. S. 1092. — Verordnung über Kartoffeln. Vom 2. September 1918. S. 1095. — Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen. Vom 31. August 1918. S. 1098.

Die Nr. 119 für 1918 enthält:

Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918. S. 1099. — Druckfehlerberichtigung. S. 1100.

Die Nr. 120 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918. S. 1101.

Die Nr. 121 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 2. September 1918. S. 1103.

Bekanntmachung

der Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

485. **Beschreibung**
des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark
vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20.— M. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9 × 14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein 1/2 cm breiter Rand frei.

Die **Borderseite** trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefasst, der in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein“ enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark“ in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20“, darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

e. Bischoffshausen Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zier-

I U

leisten eingefaßt, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20“ ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Felde der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafanzeige in dem Wortlaut: „Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20“ und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Markt Darlehnskassenschein Markt“. Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Quersfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20“ sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Markt“.

Berlin, den 3. 9. 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

486. Anordnung über Milcherzeugerhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R. G. Bl. S. 1005) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung des Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 und der Kundverfügung der Preussischen Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 — IIIa 1056/18 — wird zur Regelung der Milchpreise für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 30. April 1919 folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt für Vollmilch:

im Preisgebiet I. . . . 40 Pf. für das Liter,

„ „ II. . . . 36 „ „ „

§ 2. Der Höchstpreis der Mager- und Buttermilch beträgt bei Rückgabe an den Landwirt $\frac{1}{3}$, bei Abgabe an den Verbraucher $\frac{2}{3}$ des Höchstpreises für Vollmilch auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

§ 3. Zum Preisgebiet I gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und

Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hag Stadt und Land, Hamm Stadt und Land, Hö Stadt und Land, Iserlohn Stadt und Land, Herne, Hattingen, Schwelm, Witten, Alten Lüdenscheld und Siegen;

- b) im Regierungsbezirk Münster: die Stadtkreise Buer und Recklinghausen, ferner der Landkreis Recklinghausen.

Zum Preisgebiet II gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Arnberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Sauerland und Wittgenstein;

- b) im Regierungsbezirk Münster: die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;

- c) im Regierungsbezirk Minden: sämtliche Kreise des Bezirks.

§ 4. Der Milcherzeugerhöchstpreis versteht sich für das Liter Vollmilch ab Stall. Für die Anfuhr zur Molkerei, Bahn, Schiff oder wenn keine Verfernung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, zur Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort dürfen höchstens 3 Pfg. in Ansatz gebracht werden:

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht:

für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, für sachungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder Aktien-gesellschaften betrieben werden, für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 7 Absatz 2 festgesetzt worden sind, für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 5. Für Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf etwa 2—3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich gehalten wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25), vom 23. März 1916

Land, Hagen
nd Land, Hörde
abt und Land,
Witten, Altena,

(R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917
(R. G. Bl. S. 253).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober
1918 in Kraft.

Münster, den 6. 9. 1918.

Der Oberpräsident.

gez. Prinz von Ratibor und Corvey.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

487. Der Bezirksausschuß hat unter dem 24. 8.
1918 der von mir am 8. 6. 1918 (Amtsbl. S. 101)
erlassenen Polizeiverordnung über die Beseitigung von
Tierkadavern im Landkreise Herford zugestimmt.

Minden, 7. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

488. Der bisherige Amtsverwalter Kluthe zu
Delbrück, Kr. Paderborn, ist von dem Herrn Ober-
präsidenten zum Amtmann für das Amt Delbrück ernannt.

Minden, 4. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

489. Des Königs Majestät haben dem berittenen
Gendarmarie-Oberwachtmeister Karl Sauther in
Paderborn das Verdienstkreuz in Silber zu verleihen
geruht.

Minden, 4. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

490. Die von der Stadtverordnetenversammlung
zu Salzkotten am 23. August 1918 vorgenommene
Wiederwahl des Kaufmanns Franz Daniels und des
Gutsbesizers Franz Förster zu Schöffen habe ich auf
die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 4. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

491. Der Herr Minister des Innern hat unterm
23. 8. 1918 — IIe 1844 — genehmigt, daß die
Ziehung der fünften Reihe der durch die Erlasse vom

7. März und 6. Dezember 1913 — IIe 2540/12
und 3187 — der Kommission für Trabrennen in
Berlin N. W. 6 bewilligten Wertlotterie auf den 2. und
3. Mai 1919 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Ja-
nuar 1919 begonnen werden.

Minden, 30. 8. 1918. Der Regierungspräsident.

492. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse über
Kriegsleistungen werden hiermit zur Einlösung auf-
gerufen:

Nummern 3301, 3305 bis 3311, 3313, 3314,
3317 bis 3323, 3329 bis 3335, 3338 bis 3343,
3350, 3351, 3358 bis 3361, 3364, 3365, 3368 bis
3373, 3375, 3378 bis 3383, 3386 bis 3394, 3399,
3400, 3423 bis 3426, 3428 bis 3433, 3435, 3436,
3441, 3444 bis 3447, 3449 bis 3451, 3454 bis
3466, 3471, 3472, 3474 bis 3484, 3491 bis 3493,
3495 bis 3500.

Die Einlösung geschieht bei der zuständigen Kreis-
kasse, für den Kreis Minden unmittelbar bei der
Regierungshauptkasse.

Die Verzinsung der Beträge hört mit Ende des
September 1918 auf.

Minden, 9. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

493. Auf Grund des Artikels 40 der zum Ein-
kommensteuergesetz ergangenen Ausführungsanweisung
vom 25. Juli 1906 bestimmen wir hiermit, daß die
gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 für das
Steuerjahr 1919 vorgeschriebene Personenstands-
aufnahme am **15. Oktober 1918** ihren Anfang zu
nehmen hat.

Minden, den 7. 9. 1918.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

| Haupt-
Marktort | Lieferungs-Verband | Monat | Höchstpreise
einschließlich des Aufschlages von fünf vom
Hundert für 50 kg | | | | | | Be-
merkungen |
|--------------------|---|----------------|--|---------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|--|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Nicht-) | | |
| | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | August
1918 | aus früh.
8 | Ernte
(43)
93 | — | — | — | — | Die einge-
kammerten
Zahlen be-
zeichnen den
eingerech-
neten
Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lüb-
becke, Herford Stadt
und Land, Bielefeld
Stadt u. Land, Halle
und Wiedenbrück | " | aus Ernte
15 | 1918
(75)
75 | Klee- 11 | (55)
55 | Flegel-
bruch 4 | (23)
73 | |
| Paderborn | Kreise Paderborn,
Büren, Warburg
und Höxter | " | — | — | Wiesen-
u. Feld- 10 | (50)
50 | Maschinen-
drusch 4 | (20)
20 | |

Minden, den 13. 9. 1918.

Der Regierungspräsident.

495. Der königliche Förster Siebtmann zu Kleinenberg ist mit dem 1. Oktober 1918 nach Cathrin-hagen (Oberförsterei Obernkirchen) versetzt worden.
Minden, 4. 9. 1918. Königl. Regierung III.

Bekanntmachungen.

496. Der Leitungsprüfer Koch in Minden ist zum 1. Oktober d. Js. nach Dörverden versetzt.
Hannover, den 10. 9. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Wasserstraßendirektion).

497. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. August d. Js. — § 754 der Protokolle — eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung genehmigt, die teils am 1. September

b. Js., teils am 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten. Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in Rede stehenden Aenderungen usw. bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Münster, den 3. 9. 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

498. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Der Oberlehrer Dr. Karl Heid an der Oberrealschule in Oberhausen zum Oberlehrer an der Cecilienchule in Bielefeld.

Münster, den 4. 9. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 26 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunz, Hof-Buch- und -Eisenbindererei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Ausgegeben zu Minden, den 21. September.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 173. Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung. S. 173. Öffentliche Anerkennung. S. 173. Standesamtsache. S. 173. Verlosungen. S. 173 und 174. Personalmeldungen. S. 174. Einladung zur Generalversammlung des Vereins für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in der Provinz Westfalen. S. 174. Groß- und Kleinhandelspreise für Obst der Ernte 1918. S. 174. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 174. Auslosung von Rentenbriefen. S. 175. Handelsunterfügungen. S. 176. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).** Vom 21. September 1918.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

499. Die Nr. 122 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 9. September 1918. S. 1107. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 9. Septbr. 1918. S. 1108.

Die Nr. 123 für 1918 enthält:

Verordnung über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918. S. 1109. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 14. September 1918. S. 1110. — Druckfehlerberichtigung. S. 1110.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

500. Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche bringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 927) bestimme ich daher:

I. Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Uberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Kleinhandelshöchstpreis frei absetzen.

II. Überschusseier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pf. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Berlin den, 13. 9. 1918.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

501. Der 14 jährige Schüler Hans Dunker in Pöhne i. W. hat am 21. Mai 1918 die Schülerin Karla Lohrengel aus Hannover unter eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens aus der Werra gerettet.

Für sein mutiges und entschlossenes Vorgehen spreche ich ihm hiermit meine Anerkennung aus.

Minden, 10. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

502. Der Amtskassenassistent Wilhelm Meyer in Lippspringe ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lippspringe im Kreise Paderborn bestellt worden.

Minden, 9. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

503. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1918 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha zu veranstaltenden Gelblotterie mit einem Spieltkapital von 900 000 M. und einem Reinertrage von 300 000 M. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Gelblotterie für 1918/19 genehmigt. Der Ziehungs-

termin ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 13. bis 15. März 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Januar 1919 begonnen werden. Es werden 272 727 Lose zu je 3,30 M. ausgegeben und 10 933 Bargewinne im Gesamtwerte von 300 000 M. ausgespielt.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.
Minden, 18. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

504. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 2. 9. 18 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine siebente Gelblotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung am 6., 7., 9., 10. und 11. Dezember 1918 in Berlin statt.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.
Minden, 16. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

505. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Der Seminaroberlehrer Otto Breitenstein am königlichen Lehrerseminar zu Paderborn zum Prorektor an derselben Anstalt zum 1. Oktober 1918. Der Seminarlehrer Dr. Franz Schwiede am königl. Lehrerseminar zu Warendorf zum Seminaroberlehrer am Lehrerseminar zu Paderborn zum 1. Oktober 1918.

Verliehen: Rote Adlerorden IV. Kl.: dem Direktor des Lehrerinnenseminars in Paderborn, Joseph Grönder; Allgemeines Ehrenzeichen in Silber: dem Schuldiener Kipp am Lehrerseminar in Gütersloh und dem Schuldiener Hebrock an der Landwirtschafts- und Realschule in Herford.

Münster, den 12. 9. 1918.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

506. Am **Dienstag, den 24. September 1918, nachmittags 4 Uhr**, findet im Sitzungssaale des Provinzial-Landtages im Landeshause zu Münster die

Generalversammlung

des Vereins für Säuglings- und Kleinkindersfürsorge in der Provinz Westfalen statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht für 1917,
2. Rechnungslegung für 1917 und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen für den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Gönner

und Freunde seiner Bestrebungen werden zu der Versammlung ergebenst eingeladen.

Münster, den 16. 9. 1918.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
Dito Fürst zu Salm.

507. Groß- und Kleinhandelspreise für Obst der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Westfälische Preisbildungsstelle für die nachstehenden Obstarten und Gruppen die in Spalte 2 enthaltenen Großhandelspreise und die in Spalte 3 enthaltenen Kleinhandelspreise festgesetzt.

Anmerkung: Die Preise der Spalte 1 sind die durch Verordnung der Reichsstelle vom 31. Juli 1918 festgesetzten Erzeugerpreise.

| Obstarten und Gruppen | Mark je Pfund | | |
|---|---|--|--|
| | 1 | 2 | 3 |
| 1. Apfel und Birnen
Gruppe I: Tafelobst
Gruppe II: Wirtschaftsobst | — .35 | — .48 | — .60 |
| 2. Zwetschen
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen | — .15 | — .24 | — .31 |
| 3. Edelobst | — .20
bis zu
0.80,
wird im
Einzel-
falle von
der Pro-
vinzial-
stelle fest-
gesetzt. | — .30
Erzeuger-
preis und
20%
Zuschlag | — .40
Groß-
handels-
preis und
30%
Zuschlag |

Herford, den 12. 9. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
v. Borries.

508. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Unter entsprechender Abänderung der Verordnung vom 11. Juli 1918 und ihrer Ergänzungen vom 5., 20. und 30. August 1918 werden die in der nachstehenden Preistafel niedergelegten Preise bekanntgegeben:

Von den Erzeugerpreisen (Spalte 1—2) sind die Preise zu Nr. 1 bis 6, 8, 9, 13 bis 16 durch Verordnungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August und 2. September 1918, zu Nr. 7, 10—12

durch Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 (R. G. Bl. 119) festgesetzt.

Die Festsetzung des Erzeugerpreises zu Nr. 19 und der in Spalte 3 bis 6 enthaltenen Groß- und Kleinhandelspreise erfolgt auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. 307) im Auftrage der Reichsstelle gemäß den Beschlüssen der westfälischen Preisbildungsstelle für Gemüse und Obst.

I. Erzeugerpreise.

Die Preise in Spalte 1 gelten für Ware, die nicht durch von der Reichsstelle abgeschlossene oder genehmigte Anbau- und Lieferungsverträge gebunden ist.

Die Preise in Spalte 2 gelten für Ware, die auf Grund eines von der Reichsstelle abgeschlossenen oder genehmigten Anbau- und Lieferungsvertrages zur Ablieferung gelangt.

II. Groß- und Kleinhandelspreise.

Für die Kreise Buer, Becklinghausen Stadt und Land, sowie den Regierungsbezirk Arnberg mit Ausnahme der Kreise Soest und Lippstadt gelten als Großhandelspreise die Preise der Spalte 3, als Kleinhandelspreise die Preise der Spalte 4, für den übrigen Teil der Provinz gelten als Großhandelspreise die Preise der Spalte 5, als Kleinhandelspreise die Preise der Spalte 6.

III. Die Preise gelten nur für gesunde, marktfähige, insbesondere ordnungsmäßig gepuzte Handelsware.

IV. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst Nachträgen (R. G. Bl. 516).

Höchstpreisüberschreitungen sind strafbar.

| Gemüseart | Mark je 100 Pfund | | Pfg. je 10 Pfd. | | Mark je 100 Pfd. | | Pfg. je 10 Pfd. | |
|---|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------|--|
| | Erzeugerpreise | | Höheres Preisgebiet | | Niedrigeres Preisgebiet | | | |
| | für ver-
tragsfreie
Ware | für Ver-
trags-
ware | Groß-
handels-
preis | Klein-
handels-
preis | Groß-
handels-
preis | Klein-
handels-
preis | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| 1. für Weiskohl bis 30. November 1918 | 3.75 | 4.— | 6.75 | 0.90 | 6.— | 0.80 | | |
| 2. für Rotkohl bis 30. November 1918 | 7.— | 7.50 | 11.50 | 1.50 | 10.50 | 1.40 | | |
| 3. für Wirsingkohl bis 30. November 1918 | 6.50 | 7.— | 11.50 | 1.50 | 10.50 | 1.40 | | |
| 4. für Grünkohl bis 30. November 1918 | 7.— | 7.50 | 11.50 | 1.60 | 10.50 | 1.50 | | |
| 5. für rote Speisemöhren und längl. Karotten | 6.50 | 7.— | 10.— | 1.30 | 9.— | 1.20 | | |
| 6. für gelbe Speisemöhren | 4.75 | 5.— | 8.— | 1.10 | 7.25 | 1.— | | |
| 7. für weiße Möhren | 3.— | —.— | 5.50 | 0.80 | 5.— | 0.70 | | |
| 8. für kleine runde Karotten | 12.— | —.— | 17.— | 2.20 | 15.50 | 2.— | | |
| 9. für rote (Salat-) Rüben (rote Bete) | 7.— | 8.— | 11.— | 1.40 | 10.— | 1.30 | | |
| 10. für Kohlrüben, gelbe | 2.25 | 2.25 | 4.20 | 0.60 | 4.— | 0.55 | | |
| 11. für Kohlrüben, weiße | 1.75 | —.— | 3.50 | 0.50 | 3.25 | 0.45 | | |
| 12. für weiße (Mat-, Stoppel-, Herbst-) Rüben | 1.50 | —.— | 3.— | 0.50 | 2.75 | 0.45 | | |
| 13. für Zwiebeln, lose, bis 31. Oktober 1918 | 14.50 | 15.— | 22.— | 3.— | 22.— | 3.— | | |
| 14. für Kürbis | 10.— | —.— | 14.— | 2.— | 14.— | 2.— | | |
| 15. für Meerrettich | 40.— | —.— | 52.— | 6.50 | 52.— | 6.50 | | |
| 16. für Spinat | 22.— | 22.— | 35.— | 4.50 | 35.— | 4.50 | | |

Herford, den 12. 9. 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst. v. Borries.

509. [3] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. 1. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz

a) zu 3 1/2 % Buchst. F—K

Buchst. F zu 3000 M. Nr.: 8. 374. 462.

Buchst. G zu 1500 M. Nr.: 75. 423.

Buchst. H zu 300 M. Nr.: 413. 548. 707. 993.

1181. 1184. 1198. 1327. 1342.

Buchst. J zu 75 M. Nr.: 297. 313. 506. 700.

Buchst. K zu 30 M. Nr.: 28. 30. 55. 82. 100. 112. 129. 161. 195. 245. 259. 261. 267. 269. 273. 274. 285. 305. 321. 333. 336. 355. 358. 369. 377. 388. 389. 391. 397. 422.

b) zu 4 % Buchst. GG—JJ

Buchst. GG zu 1500 M. Nr.: 59.

Buchst. HH zu 300 M. Nr.: 17. 165. 191.

Buchst. JJ zu 75 M. Nr.: 34. 80. 86. 95.

120. 149.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung

vom 2. 1. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a) Reihe 4 Nr. 7—16) nebst Erneuerungsscheine
b) 2 " 4—16)

vom **2. 1. 1919** ab bei den königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin O 2 Klosterstraße 76 I, oder der Preuß. Staatsbank (Königliche Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann **zum Fälligkeitstage** auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende

"Allgemeine Verlosungstabelle" in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.
Münster i. W., den 14. 8. 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank.

510. Dem Gemüsehändler Hermann Twelving zu Minden, Marienstraße 14, ist heute wegen Unzuverlässigkeit (Höchstpreisüberschreitung) der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Sept. 1915 (R. G. Bl. S. 603) von uns untersagt worden.

Minden, den 19. 9. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Dieckmann.

511. Der Gemüsehändlerin Luise Niemann geborenen Nebel zu Minden, Hufschmiede Nr. 7, ist heute von uns wegen Unzuverlässigkeit (Höchstpreisüberschreitung) der Handel mit Lebens- und Futtermitteln aller Art auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt worden.

Minden, den 19. 9. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Dieckmann.

Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Ausgegeben zu Minden, den 28. September.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 177. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. S. 177. Biersteuer-Ausführungsbestimmungen. S. 177. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage. S. 177. Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu einer Polizeiverordnung. S. 177. Hauskollekte. S. 178. Bekanntmachung der Königlichen Regierung III. S. 178. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat August 1918. S. 178. Gendarmeriestation Kleinenberg. S. 179. Personalnachrichten. S. 179. Tilgung von Anleihen der Stadt Bielefeld. S. 179. Ordensverleihungen. S. 179. Verkauf von Möbeln. S. 180.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

512. Die Nr. 124 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 17. September 1918. S. 1111.

Die Nr. 125 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über den Verbrauch von Natriumsulfat und Soda. Vom 19. September 1918. S. 1115.
— Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918. S. 1116.

Die Nr. 126 für 1918 enthält:

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918. S. 1117.

Preussische Gesetzsammlung.

513. Die Nr. 27 für 1918 enthält:

Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 9. August 1918. S. 147. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 2. Juli 1918 (Gesetzsamml. S. 123) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 20. August 1918. S. 147. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 148.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

514. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 999.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk in Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 3. 9. 1918.

Der Minister für Der Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

515. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zum Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 am 8. August 1918 beschlossenen Biersteuer-Ausführungsbestimmungen im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 864 ff. bekannt gemacht sind.
Berlin, 11. 9. 1918. Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

516. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage.

Der Kreistag des Kreises Hörde hat an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Adolf Overweg zu Reichsmark für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den Kommerzienrat Wilhelm Brüggemann zu Dortmund als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.
Münster, den 21. 9. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

517. Der Bezirksausschuß in Minden hat zum Erlaß meiner im Stück 28 des Amtsblattes von 1918 auf Seite 121 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 6. Juli 1918, betreffend die Aufhebung der Polizei-

Verordnung über die Beseitigung von Tierkadavern im Kreise Paderborn vom 22. Mai 1916 (Amtsblatt Seite 207), nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Minden, 23. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

518. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfest, den 6. Oktober d. J., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens eingesammelt werden.

Der durch kirchliche Organe zu bewirkenden Sammlung sind keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Minden, 23. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

519. Mit der Vertretung des zum Heere eingezogenen Katasterkontrolleurs Steuerinspektors Windolph vom Katasteramt I Bielefeld ist von uns vom 1. Oktober 1918 ab für den Außendienst und für die Gebäudesteuer-Veranlagungsarbeiten bis auf weiteres der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Wüsteneh in Bielefeld, für den Innendienst der Katasterassistent Löwenberg in Bielefeld beauftragt worden.

Minden, den 19. 9. 1918.

Königliche Regierung, Abteil. III.

520. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat August 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülsenfrüchte | | | | | | | | | Gehkartoffeln | | |
|-----------|-------------------|----------------------------|----------------------|--------|----------------------------|----------------------|-------------|------|------|-----------------|---------------------------|----|----|
| | | Handel in größeren Mengen | | | | | Kleinhandel | | | | Handel in größeren Mengen | | |
| | | Erbfjen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbfjen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue | | | | |
| | | | | | | | | | | E s t o f f e n | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 26 | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | 40 |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | — |
| 7 | Höxter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Gehkartoffeln | | Heu | | Stroh | | Ehbutter | Vollmilch | Hühner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|-------------|------------|---|----|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | 22 | — | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 | | |
| 2 | Herford | — | — | 27 | — | — | 10 | — | — | — | 6 | — | 40 | 32 | 3 | 60 | | |
| 3 | Bielefeld | — | — | 28,4 | — | — | 12 | — | — | — | 6 | — | 40 | 33 | 3 | 60 | | |
| 4 | Paderborn | — | — | 26 | — | — | 21 | 20 | 8 | 50 | 7 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | — | 24 | — | — | 20 | — | 9 | — | 8 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | 18 | — | — | 16 | — | 8 | — | 9 | — | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Höxter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 28 | — | — | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats August 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggenbrot | Fadenbrot | Weizen-
Gries | Buchweizen- | Gerstenaugen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|-------------|---------|------------------------------------|--------------------------------|-----------|------------------|-------------|--------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M. | | | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | |
| 1 | Minden | 44 | 42 | 52 | 48 | 90 | 47 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 47 | 44 | 56 | 50 | 65 | 49 ¹ / ₃ | 164 | 64 | — | 72 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 47,50 | 44,75 | 60 | 51 | 71 | 54 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Baderborn | 48,75 | 45,75 | 60 | 56 | 64 | 50 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 51,15 | 48,15 | 60 | 54 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 49,50 | 47,50 | 56 | 54 | 66 | 52 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buchweizen- | Hafer- | Gerstenaugen | Brotobst
(gemischt) | Kaffee oder Ersatz | Zucker
(harter oder feiner) | Speisefalz | Schweine-schmalz | | Inländische | | Petro-leum | |
|-----|------------------|----------------|--------|--------------|------------------------|--------------------|--------------------------------|------------|------------------|--------------|--------------------------------|---|------------|---|
| | | | | | | | | | Grüze | inländisches | ausländisches
(Preßschmalz) | Stein-
kohlen
(Haus-
brand-
kohlen) | | Braunkohlen-
briketts
gewöhnlichen
Formats |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 St | 1 Liter | | |
| 1 | Minden | — | 96 | 72 | — | 104 | 88 | 30 | — | — | 260 | — | 205 | 36 |
| 2 | Herford | — | 100 | — | — | 168 | 82 | 34 | — | — | 350 | — | 250 | — |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 104 | 86 | 26 | — | — | 270 | 225 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 110 | 72 | — | 168 | 96 | 32 | — | — | 280 | 220 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 92 | 36 | — | — | 560 | 220 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 28 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 |

Minden, 27. 9. 1918.

Der Regierungspräsident.

521. Die nach meiner Verfügung vom 19. März 1917 — I P F 343 — vorübergehend von Kleinenberg nach Fürstenberg verlegte Gendarmeriestation ist zum 1. Oktober 1918 wieder nach Kleinenberg verlegt worden.
Minden, 25. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

522. Personalveränderungen zc.
Versetzt ist der Oberlehrer Friedrich Teutrine an dem Gymnasium in Bochum in gleicher Amtseigenschaft an das Gymnasium in Baderborn.
Münster, den 20. 9. 1918.
Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

523. [2] Die Tilgung der Anleihen B und C der Stadt Bielefeld erfolgt für 1918 durch Ankauf.
Magistrat Bielefeld.

524. Personalnachrichten im Geschäftsbereich der Königl. Oberzolldirektion in Münster i. W.
Ordensverleihungen:

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden: Dem Zollinspektor, Oberzollkontrollleur Bertermann in Minden, dem Zollsekretär Bape in Lemgo, den Zollassistenten Hartmann in Blotho und Pfreundt in Bielefeld, den Zollauffsehern Diezel in Heßlich Oldendorf und Margraf in Bielefeld.

Außerdem sind an Orden verliehen worden: der Rote Adlerorden IV. Kl. dem Oberzollinspektor, Zollrat Krüger in Minden; der Königliche Kronenorden IV. Kl. dem Oberzolletnehmer Gräser in Blotho; das Verdienstkreuz in Gold den Zollassistenten Hartmann in Blotho und Pfreundt in Bielefeld; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens den Zollauffsehern Hammer in Wiedenbrück und Behnholtz in Warburg; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Zollauffseher Maßmann in Lage.

Stofffleisch

| | |
|------|--|
| 1 kg | |
| 3 20 | |
| 3 60 | |
| 3 60 | |
| 2 60 | |
| — | |
| — | |
| — | |
| — | |

525. Volkstümliche Möbel

die wir mit Genehmigung der Abteilung für Handel und Gewerbe in Belgien fertigen lassen, bieten wir durch die einschlägigen Möbelgeschäfte zu vorgeschriebenen Höchstpreisen unter Aufsicht der Preisprüfungsstellen ab Lager resp. Verkaufsstellen an:

1. Massiv **Eiche** Schlafzimmer Nr. 440 mit 2-türigem Schrank, 2 Bettstellen, 2 Nachttische, 1 Waschtisch mit Spiegelaufsatz und Crystalglas und 2 Stühlen einschl. schwarzem Marmor für . . . Mk. 950,—
2. Massiv **Eiche** Schlafzimmer mit 2-türigem Schrank, Zusammenstellung wie vor, für . . . Mk. 1100,—
3. Massiv **Eiche** Schlafzimmer Nr. 440 mit 3-türigem Schrank, Zusammenstellung wie vor, für . . . Mk. 1021,—

4. Massiv **Eiche** Schlafzimmer mit 3-türigem Schrank, Zusammenstellung wie vor, für . . . Mk. 1176,—
5. Massiv **Eiche** Küche, bestehend aus Schrank, Tisch, Bank und 2 Stühle in vier verschiedenen Ausführungen in den Preislagen von Mk. 578,— aufwärts.

Wohlfahrtsgenossenschaft der Möbel- und Dekorationsgeschäfte von Rheinland und Westfalen

Eingetr. Gen. m. b. H., Köln.

Die Möbel sind demnächst zu haben bei
Werkstätten **Bernard Stadler**, Bielefeld, Viktoriastr. 18,
Carl Echterbecker, Bielefeld, Niedernstr. 21,
Ed. Essen, Bielefeld, Gütersloherstr. 1-3,
Werkstätten **Bernard Stadler**, Paderborn i. W., Marienplatz 12, **J. M. Mosberg**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunns, Hof- und Staatsdrucker in Wiesbaden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Ausgegeben zu Minden, den 5. Oktober.

1918.

Inhalt: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen. S. 181. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 2. Sept. 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. S. 185. Eröffnung des Personenverkehrs auf dem Seewege zwischen Deutschland und Finnland. S. 185. Verleihung des Titels Dekonomierat. S. 185. Diensträume der Kgl. Gewerbeinspektion Minden. S. 185. Verlobungen. S. 185. Personalnachrichten. S. 185. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben. S. 185. Handelsunterfügungen. S. 186 und 188. Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung. S. 186 u. 187. Richtpreise für Schlachtschafe. S. 187. Anordnung betr. Herbstkartoffelpreis. S. 187. Auslosung von Nummern der Herforder Stadtanleihe. S. 188. Anordnung über Höchstpreise für Käse. S. 188. **1 Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion. Vom 5. Oktober 1918.**

Wer Brotgetreide versüffert, verjündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

526. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

§ 1. Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten statt.

§ 2. Der Prüfungsausschuss wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ernannt. Er besteht aus einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden, einem Schulaufsichtsbeamten und drei von dem Vorstand der Schule vorzuschlagenden Lehrern (Lehrerinnen) der Wohlfahrtschule, Sozialen Frauenschule usw. Unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen einschließlich des Vorsitzenden mindestens 2 Ärzte sein.

Die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten, Sitze der Prüfungsausschüsse und Namen ihrer Vorsitzenden sowie die Zeitpunkte der Prüfungen werden durch das „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten“ und das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ bekanntgegeben.

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu erbringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein behördliches Leumundszeugnis,
4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise

durch den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchenmittelschule ersetzt werden kann,

5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin,
6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin,
7. der Nachweis der nach Ableistung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegeperson oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Hortnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.)
8. ein im Laufe der vorausgegangenen 3 Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Gesuchstellerin körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
9. eine von dem Vorstand der Wohlfahrtschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Gesuchstellerin die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5. 1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen bzw. Säuglingspflegerinnen mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.

2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung

ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erzieherischer Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.

3. Bewerberinnen, die bereits vor Erlass dieser Prüfungsvorschriften mindestens 2 Jahre mit Erfolg in der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge tätig gewesen sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer abgetürzten Vorbildung in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzuholenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Ministern.

4. Ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die weder den Bedingungen des § 4 Ziffer 5—7 noch des § 5 Ziffer 1—3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

§ 6. Die Gebühren für die Prüfung betragen 60 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält zwei Drittel der bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 7. Die Ladung der Bewerberinnen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. Zugleich mit der Ladung ist der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften zuzustellen.

§ 8. Die Prüfung dauert drei Tage; am ersten Tage findet eine praktische, am zweiten eine schriftliche, am dritten eine mündliche Prüfung statt. Ueber notwendige Aenderungen der Reihenfolge der Prüfungsabschnitte entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und bestimmt nach Vorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfungsgegenstände für die praktische und schriftliche Prüfung.

§ 10. In der praktischen Prüfung sollen sich die Bewerberinnen befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge (§ 12 Ziffer 3—6) praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jeder von ihnen eine praktische Aufgabe zur Erledigung gegeben, über die die Bewerberin einen schriftlichen Bericht zu erstatten und vor dem Prüfungsausschuß mündlich Auskunft zu geben hat.

Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen noch weitere praktische Aufgaben stellen, die in Form kurzer Berichte oder Auskunftserteilung zu erledigen sind.

§ 11. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht binnen 4 Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe soll entweder sowohl die soziale Hygiene wie die soziale Pädagogik berücksichtigen oder aus demjenigen dieser Gebiete entnommen werden, das im Rahmen der gemäß § 10 gestellten praktischen Aufgabe eine angemessene Berücksichtigung nicht gefunden hat.

§ 12. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine und besondere Gesundheitslehre:
 - a) Wohnung und Kleidung,
 - b) Ernährung,
 - c) Körperpflege;
2. Allgemeine Krankheitslehre;
3. Soziale Gesundheitslehre (Hygiene des Kindesalters, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Arbeiterschutz, Berufskrankheiten, Volksseuchen usw.);
4. öffentliche Fürsorge und Berufskunde:
 - a) Säuglingsschutz, Mutterschutz, Kinderpflege und -fürsorge,
 - b) Tuberkulosefürsorge,
 - c) Trinkerfürsorge,
 - d) Wohnungsfürsorge,
 - e) sonstige Fürsorgegebiete;
5. Seelenkunde und Erziehungslehre; erzieherische Betreuung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen;
6. Allgemeine Bürgerkunde, Versicherungsgesetzgebung, sowie sonstige Gesetze und Vorschriften auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und des Gesundheitsschutzes.

§ 13. Gegenstände und Ergebnis der Prüfung werden für jeden Prüfling besonders in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14. Die Leistungen der Bewerberinnen in der praktischen, schriftlichen und den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung (§ 12) werden mit sehr gut (1), gut (2), genügend (3), nicht genügend (4) gewertet; hiernach wird auch für die mündliche Prüfung ein Gesamturteil festgelegt. Schließlich werden die Einzelurteile der drei Prüfungsabschnitte in ein Gesamturteil (sehr gut, gut, genügend) in der üblichen Weise zusammengefaßt.

Die Bewerberin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Prüfungsabschnitte (praktische, schriftliche, mündliche Prüfung) das Gesamturteil „nicht genügend“ erhalten hat.

§ 15. Tritt eine Bewerberin ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat sie diese vollständig zu wiederholen. Eine Rückgabe der eingezahlten Gebühren findet in diesem Falle nicht statt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist in der Regel nur einmal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie muß bei demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt ist.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheiden die beiden Minister.

§ 16. Der Bewerberin wird das Ergebnis der Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt; hat sie die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an dem Lehrgang in der Wohlfahrtschule usw. ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Die Prüfungsarbeiten verbleiben bei den Akten des Prüfungsausschusses.

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen Wohlfahrts- pflege und Fürsorge abzuleisten. Sofern sie sich hierbei bewährt und dies nach Abschluß des Probejahres durch eine Bescheinigung der zuständigen unteren Verwaltungs- behörde (Landrat, Bürgermeister) oder des zuständigen Kreisarztes oder des Leiters (Leiterin) einer öffentlichen Fürsorgestelle usw. nachweist, erhält sie die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin.

In besonderen Fällen kann der Nachweis des Probe- jahres von dem zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — mit Zustimmung der beiden Minister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bewerberin ein Zeugnis darüber beibringt, daß sie eine ausreichende praktische Tätigkeit bereits vor Eintritt in die Wohl- fahrtschule (Soziale Frauenschule usw.) ausgeübt hat.

§ 18. Die staatliche Anerkennung als Für- sorgerin erteilt der für den Prüfungsausschuß zu- ständige Regierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin —. An ihn sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen und Zeugnisse, von der Bewerberin die Nachweise über das von ihr abgeleistete Probejahr mit dem Antrage auf Erteilung der staat- lichen Anerkennung einzureichen. Die staatliche Aner- kennung erfolgt durch Aushändigung des Prüfungs- zeugnisses und eines Ausweises nach dem anliegenden Muster A.

§ 19. Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgang in einer Wohl- fahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) von ausrei- chender Dauer teilgenommen haben und durch Zeugnisse der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nach- weisen, daß sie die Wohlfahrtspflege und Fürsorge ohne längere Unterbrechung mindestens fünf Jahre in befrie- digender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche An- erkennung als Fürsorgerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1919 ein entsprechender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizei- bezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin — gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prü- fungsausschuß sich dafür ausspricht. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Re- gierungspräsident — im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin — den zu hörenden

Prüfungsausschuß. Bei Befürwortung des Prüfungs- ausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungslehrganges in einer Wohlfahrtschule nsw. erlassen werden.

Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheiden die beiden Minister.

§ 20. In dem Falle des § 19 ist ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster B zu erteilen.

§ 21. Die in einem anderen deutschen Bundes- staate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin gilt auch für das preu- ßische Staatsgebiet.

§ 22. Die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin kann von dem zuständigen Regierungspräsi- denten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin — zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dar- tun, die für die Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder wenn die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aussicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. 9. 1918.

Der Minister Der Minister der geistlichen und
des Innern. Unterrichtsangelegenheiten.

Muster A.

Ausweis
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus,
die vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
die Prüfung als Fürsorgerin mit dem Gesamturteil
..... bestanden und das vorgeschriebene Probe-
jahr mit Erfolg abgelegt hat, erhält hiermit die Be-
scheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin aner-
kannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die
den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur
Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich
sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der
staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich
zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung
vorbehalten.

..... den 19.....
Dienststempel. Unterschrift.

Muster B.

Ausweis
für staatlich anerkannte Fürsorgerinnen.

..... aus,
die den Nachweis der Ausbildung in der Wohlfahrts-
pflege und Fürsorge erbracht hat und die zur Ausübung
des Berufs einer Fürsorgerin erforderlichen Eigenschaften

besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie staatlich als Fürsorgerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin erforderlich sind, oder daß die Fürsorgerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 19.....
Dienststempel, Unterschrift.

Richtlinien

für die Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

Zu § 1. Die staatliche Anerkennung im Sinne des § 1 der Prüfungsvorschriften wird von dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten solchen Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen und ähnlichen Anstalten erteilt, die einen entsprechenden Antrag stellen und hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Lehrkräfte und Einrichtungen sowie in sonstiger Beziehung eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Fürsorgerinnen bieten. Die Anträge auf staatliche Anerkennung sind an den zuständigen Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin — zu richten und von diesem unter Beteiligung des Provinzial-Schulkollegiums mit gutachtlicher Äußerung zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Neben den Erfordernis einer einwandfreien Leitung der betreffenden Wohlfahrtschule, Sozialen Frauenschule usw. gilt als wichtigste Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Schulen der Nachweis, daß die theoretische und praktische Ausbildung der Schülerinnen sich vorwiegend auf die in den §§ 10 bis 12 der Prüfungsordnung bezeichneten Gebiete erstreckt und daß diese Ausbildung nicht durch ein Uebermaß von Unterricht auf anderen Wissensgebieten beeinträchtigt wird.

Zu § 2. Die von der Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) gemäß § 2 zu machenden Vorschläge, betreffend Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen und von diesem unter Mitwirkung des Provinzial-Schulkollegiums mit einer gutachtlichen Äußerung und mit Vorschlägen über die Ernennung der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses (Medizinalbeamter als Vorsitzender und Schulaufsichtsbeamter) den beiden Ministern vorzulegen.

Zu § 3. Die Zeitpunkte der Prüfungen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung zu vereinbaren

und von den Anstalten den Bewerberinnen auf Anfrage mitzuteilen.

Zu § 4 Ziffer 7. Die Nachweise über die vorgeschriebene Teilnahme an einem 1½ jährigen erfolgreichen Lehrgang in einer staatlich anerkannten Wohlfahrtschule usw. sind durch Bescheinigungen des Leiters (Leiterin) der Wohlfahrtschule usw. zu führen. Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von den üblichen Ferien, nicht durch längere Pausen unterbrochen gewesen sein.

Zu § 5. Die in den Fällen des § 5 Ziffer 3 und 4 an die beiden Minister zu richtenden Gesuche sind dem zuständigen Regierungspräsidenten (Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident) und von diesem mit einer gutachtlichen Äußerung des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, zunächst dem Minister des Innern vorzulegen.

Zu § 6. Die Gebühren sind vor der Prüfung an die Anstalt, in der die Prüfung stattfinden soll, zu zahlen.

Von den Gebühren erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Drittel (einschließlich der Entschädigungen für sächliche Unkosten); der Restbetrag wird zu gleichen Teilen an die anderen 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses abgeführt. Sonstige Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, wie z. B. Reisekosten und Tagelöhner, werden nicht gewährt.

Zu § 10. Die praktische Prüfung soll in einer dafür geeigneten Anstalt (Säuglingsheim, Kinderhort, Fürsorgestelle usw.) stattfinden.

Zu § 11. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen. Nach Ablieferung der schriftlichen Aufgabe wird diese zunächst von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, auf dessen Vorschlag die Aufgabe gestellt wurde, beurteilt und dann dem Vorsitzenden sowie den übrigen Mitgliedern vorgelegt.

Zu § 12. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so geregelt werden, daß unter Annahme einer Zahl von höchstens 10 Prüflingen vormittags und nachmittags je 2 bis 3 Stunden geprüft und dazwischen eine mindestens zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird; doch würde auch gegen eine 4 bis 5 stündige, über den ganzen Vormittag sich erstreckende Prüfung unter der Voraussetzung nichts einzuwenden sein, daß die Prüfung innerhalb dieser Zeit beendet wird.

Zu § 22. Als Vorschriften, die in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassen sind, kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde bei den beiden Ministern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, ist von der Rücknahme der Anerkennung Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. 9. 1918.

Der Minister Der Minister der geistlichen und
des Innern. Unterrichtsangelegenheiten.

527. Ausführungsbestimmungen

zur Bundesrats-Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zu § 1. Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2. Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3. Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurücklieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Versagung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlusssatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5. Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin, den 19. 9. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft Domänen u. Forsten

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

528. Nach Mitteilung des Kriegsministeriums ist der Personenverkehr auf dem unmittelbaren Seewege zwischen Deutschland und Finnland eröffnet. Hierzu sind in Stettin und Lübeck Grenzüberwachungsstellen eingerichtet worden.

Minde, 26. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

529. Des Königs Majestät haben dem Gutbesitzer Heinrich Peizmeier in Lintel, Kreis Wiedenbrück, den Titel als Dekonomierat zu verleihen geruht. Minde, 1. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

530. Die Diensträume der Kgl. Gewerbeinspektion Minde befinden sich jetzt im Hause Blumenstraße 4 in Minde.

Minde, 3. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

531. Die Ziehung der 5. (letzten) Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Gelbblotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf den 4. und 5. Februar 1919 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Minde, 27. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

532. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1918 zu genehmigen geruht, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 105, im Jahre 1918 eine einmalige Gelbblotterie mit einem Spielkapital von 1200000 M. und einem Reinertrage von 400000 M. veranstaltet und die Lose in der ganzen Monarchie vertreibt.

Die Ziehung findet mit ministerieller Genehmigung am 6., 7. u. 8. November 1918 in Berlin im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, statt.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen 363 636 Lose zum Preise von je 3,30 M. ausgegeben und 13 337 Gewinne im Gesamtbeitrage von 400000 M. ausgespielt werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Minde, 30. 9. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

533. Personalveränderungen etc.

Ernannt ist der Oberlehrer am Lessinggymnasium in Berlin August Baldewein zum Direktor des Lyzeums in Gütersloh.

Münster, den 26. 9. 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

534. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben.

Den Bäckermeistern Wilhelm Viertmann, hier, Bürgerweg 16, Wilhelm Dünhölder, hier, Kaiserstraße 49 und dem Bäcker Wilhelm Schade, hier, Melancthonstr. 63, ist die Wiederaufnahme des Handels mit Mehl, Back- und Zuckerwaren gestattet worden. Bielefeld, den 28. 9. 1918.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über Untersagung des Handels errichteten Stelle.

J. B.: Heitkamp.

535. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betr. die Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel und der dazu gehörigen Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 Ziffer 1 wird der von den Eheleuten Bernhard Kessler hier, Hagenbruchstraße 8, ausgeübte Schankwirtschaftsbetrieb (Biermanns Weinstube) mit dem heutigen Tage geschlossen.

Bielefeld, den 26. 9. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Stapenhorst.

536. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) und 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 haben wir den nachgenannten Personen die Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Rosschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch widerruflich erteilt.

Münster, den 24. 9. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. A.: Foth.

| Name und Wohnort | Kreis | Name und Wohnort | Kreis |
|---|-----------------|-------------------------------------|----------------------|
| Kessler, Karl, Rosschlächter in Lüdenscheid | Lüdenscheid | Brede, August, Schildesche | Bielefeld, Land |
| Schürmann, Friedrich, Pferdemeßger, Hamm | Hamm, Stadt | Sprick, Wilhelm, Gütersloh | Wiedenbrück |
| Boß, Arthur, Rosschlächter, Ehefrau, Bochum | Bochum | Dinger, Alex, Langendreer | Bochum, Land |
| Boß, Willi, Rosschlächter, Bochum | Bochum | Stöwe, Wilhelm, Haltern | Coesfeld |
| Benjamin, Julius, Pferdemeßger und Wirt, Bochum | Bochum | Hellenbroich, Peter, Gladbeck | Recklinghausen, Land |
| Wolf, Hermann, Pferdemeßger, Bochum | Bochum | Hirsch, Moses, Burgsteinfurt | Steinfurt |
| Wiege, Fritz, Rosschlächter, Hörbe | Hörbe | Reuthoff, Gustav, Bielefeld | Bielefeld |
| Watermann, Fritz, Rosschlächter, Bochum | Bochum, Stadt | Strathoff, Fritz, Massen | Hamm, Land |
| Salomon, Georg, Rosschlächter, Ehefrau, Bochum | Bochum | Dehmann, Heinrich, Herford | Herford |
| Anlauf, Max, Halle i. W. | Halle i. W. | Büter, August, Herford | Herford |
| Stiegler, Heinrich, Brauwebde | Bielefeld, Land | Klein, Julius, Witten | Witten |
| Bunte, August, Ehefrau, Bünde i. W. | Herford, Land | Bollmann, Karl, Grevenbrück | Olpe |
| Hoffmann, Johann, Iserlohn | Iserlohn | Artini, Johann, Schwerte | Hörbe, Land |
| Eberle, Jul., Herne | Herne | Cohen, M., Bocholt | Forten |
| König, Ernst, Hamm i. W. | Hamm | Menger, Fritz, Buer i. W. | Buer |
| Deckemper, Heinrich, Ahlen | Bedum | Müller, Emil, Hattingen | Hattingen |
| Lecker, Wilhelm, Bielefeld | Bielefeld | Kuhn, Karl, Recklinghausen-Süd | Recklinghausen |
| Grünwald, Ww., Julie, Bielefeld | Bielefeld | Niedel, H., Sieder | Bielefeld, Land |
| Haversief, Aug., Ehefrau, Bielefeld | Bielefeld | Hellmann, Heinrich, Westerenger | Herford, Land |
| Kuhlmann, Ww., J., Gelsenkirchen | Gelsenkirchen | Ackermann, Karl, Heringen | Hamm, Land |
| Emmeier, Frau, Bedum | Bedum | Pirl, Gottfried, Soest i. W. | Soest |
| Watermann, August, Bochum | Bochum | Lütgert, Arnold, Gütersloh | Wiedenbrück |
| Salomon, Georg, Bochum | Bochum | Lütgert, Arnold, Ehefrau, Gütersloh | Wiedenbrück |
| Plawer, Jakob, Witten | Witten | Güllmann, Frdr., Paderborn | Paderborn |
| Gesche, Hermann, Recklinghausen | Recklinghausen | Bickhoff, Wilhelm, Paderborn | Paderborn |
| Habbold, Bern., Recklinghausen | Recklinghausen | Lamperzbach, Johann, Holzwickede | Hörbe, Land |
| Cohn, S., Hagen i. W. | Hagen | Stöwe, Theodor, Herten | Recklinghausen, Land |
| Korten, Gustav, Hagen i. W. | Hagen | Köster, Albert, Menden | Iserlohn, Land |
| Büter, Gustav, Ehefrau, Minden | Minden | Spork, Aloys, Dahlhausen | Hattingen |
| Hettler, Wilhelm, Rheda | Wiedenbrück | Feldheim, Max, Hörbe | Hörbe |
| Hettler, Heinrich, Rheda | Wiedenbrück | Schmidt, Wilhelm, Königsstele | Hattingen |
| Bidlemeyer, Hugo, Adventwebde | Wiedenbrück | Sausser, Christian, Warburg | Warburg |
| Clausen, Schlachthofdirektor, Hagen i. W. | Hagen | Hector, Aloys, Håsten | Arnsberg |
| Grünwald, Jul., Neheim | Arnsberg | Koch, Fritz, Münster i. W. | Münster i. W. |
| | | Schlebusch, Franz, Münster i. W. | Münster i. W. |
| | | Gilert, Wilhelm, Münster i. W. | Münster i. W. |
| | | Henning, Wilhelm, Unna | Hamm, Land |
| | | Feldheim, Rosschlächter, Lünen | Dortmund, Land |
| | | Amtmann in Volmarstein | Hagen, Land |
| | | Vogel, R., Linden | Hattingen |

| Name und Wohnort | Kreis | Name und Wohnort | Kreis |
|---|-----------------------|--------------------------------------|------------------|
| Capelle, Wilhelm, Marl | Recklinghausen, Land | Hausick, H., Emsbetten | Steinfurt |
| Flake, Ubalb, Datteln | Recklinghausen, Land, | Feldmann, Heinrich, Lage (Lippe) | Fürstentum Lippe |
| Bürgermeister u. Amtmann in Wetter van Cleff, Simon, Borken | Hagen, Land Borken | Rutt, Ehefrau, Dittlie, Marten | Dortmund, Land |
| Pfeiffer, Willi, Dortmund | Dortmund | Weber, Ehefrau, Alfred, Siegen | Siegen |
| Kroggel, Wilhelm, Dortmund | Dortmund | Schwarz, Jakob, Siegen | Siegen |
| Kaesler, Karl, Dortmund | Dortmund | Werendrup, Karl, Ehefrau, Lippstadt | Lippstadt |
| Büngener, Hermann, Dortmund | Dortmund | Schulte, Fritz, Castrop | Dortmund, Land |
| Wolff, Ernst, Selsenkirchen | Selsenkirchen | Degwer, Paul, Castrop | Dortmund, Land |
| Stattrop, Johann, Selsenkirchen | Selsenkirchen | Degwer, Paul, Ehefrau, Castrop | Dortmund, Land |
| Pißen, Nikolaus, Selsenkirchen | Selsenkirchen | Brenne, Walter, Schwerte | Hörde, Land |
| Sehr, Theodor, Selsenkirchen | Selsenkirchen | Reumeyer, Christian, Ehefrau, Hörter | Hörter |

537. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) und 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. Juli 1918 haben wir den nachgenannten Personen die Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung widerruflich erteilt.

Münster, den 24. 9. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende. J. A.: Foth.

| Name und Wohnort | Kreis |
|--|--------------|
| Lübbert, Philipp, Witten | Witten |
| Philipp, Oskar, Duisburg | Rheinprov. |
| Ufermann, Hermann, Soest | Soest |
| Alexander, Josef, Rütten | Lippstadt |
| Pollack, Albert, Rütten, | Lippstadt |
| Deno, Anton, Billerbeck | Coesfeld |
| Grönwäller, Th., Drensteinfurt | Lüdinghausen |
| Möhle, Friedrich, Hörter | Hörter |
| Stuckenberg, Heinrich, Schlachter, Hausberge | Minden |

538. Richtpreise für Schlachtschafe.

In Ergänzung unserer Preisfestsetzung vom 6. Juni 1918 (veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen) wird mit Ermächtigung des Königlich Preussischen Landesfleischamtes bestimmt, daß Lämmer und Jährlinge, welche zwar fleischig aber nicht vollfleischig sind, nach Klasse II mit einem Höchstpreise von 90 M. für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten sind.

Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Münster i. W., den 2. 10. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende.
J. B.: Scheuner.

539. Anordnung betreffend Herbstkartoffelpreis.

1. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen- und Getreidefrüchte vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) in Verbindung mit dem Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 10. September 1918 VI 2691 wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes der Höchstpreis für verlesene in der Provinz Westfalen erzeugte Kartoffeln für die Zeit vom 15. September 1918 ab auf **5.50 Mark** für den Zentner festgesetzt (Grundpreis). Der Grundpreis schließt, vorbehaltlich der unter Ziffer 2 für die Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 1918 einschließlicly getroffenen Regelung, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Kartoffeln mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, sowie die Kosten der Verwiegung und Verladung dafelbst ein.

2. Zu dem Grundpreis tritt hinzu im Interesse der raschen Durchführung der Winterbedeckung in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1918 für jeden in der Zeit vom 16. September 1918 bis 31. Dezember 1918 einschließlicly zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 0.50 Mark als Schnelligkeits- und 0.25 Mark als Anfuhrprämie. Schnelligkeits- und Anfuhrprämien werden den Empfangsstellen in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Benutzung der von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen fällt die Anfuhrprämie fort, wenn die Kosten für die Lastkraftwagen den Empfangsstellen in Rechnung gestellt werden.

Die Schnelligkeitsprämie steht dem Kartoffelerzeuger unberührt zu; bei Berechnung der ihm auszahlenden Anfuhrprämie ist die Entfernung seines Hofes bis zur Verladestelle (Güterbahnhof, auch bei Kleinbahnstationen, Anlagestelle des Kahns bei Schiffsverladung) zu berücksichtigen. In der Regel sind für jeden angefangenen Kilometer 5 Pfennig einzusetzen. Grundsätze hierfür

stellt der Kommunalverband im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle auf.

3. Bei Lieferung unversehener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises (Grundpreises) (vergl. Ziffer 1 oben) um 0.50 Mark für den Zentner ein. Unversehene Kartoffeln dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Liefer- und Bedarfsstelle geliefert werden.

4. Neben dem Grundpreis, der Schnelligkeits- und Anfuhrprämie dürfen die Kartoffelerzeuger für Material, das sie zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des Kommunalverbandes den Kartoffelendungen begeben, (Stroh, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Torfstreu, Papier u. dergl.) eine besondere angemessene Vergütung fordern.

5. Der Lieferungspreis (Ziffer 1, 2 und 3) ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, von dem Tage der Verladung ab gerechnet, zu zahlen. Bei späterer Zahlung können die Kartoffelerzeuger von dem 15. auf die Verladung folgenden Tagen ab 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.

6. Der in Ziffer 1 und 3 festgesetzte Grundpreis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise. Münster i. W., den 16. 9. 1918.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Westfalen.
Graf v. Merveldt.

540. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 603) ist dem Schlachtermeister N a h i n g zu Stoc-

hausen der Handel mit Vieh und Fleischwaren wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden.

Lübbecke, den 25. 9. 1918.

Der Landratsamts-Verwalter.
von Borries.

541. Infolge vorschriftsmäßig vollzogener Auslösung kommen zum 1. April 1919 folgende Nummern der Herforder Stadtanleihe vom 1. April 1897 zur Auszahlung:

Von Buchstabe A Nr. 28, 51 zu je 5000 Mark.

Von Buchstabe B Nr. 37, 128, 131, 133, 189, 231, 260, 282 zu je 1000 Mark.

Von Buchstabe C Nr. 42, 56, 79, 129, 167, 284, 326, 349, 354, 369, 381, 414, 457, 468, 480, 554, 581, 586, 615, 682, 686, 707, 708, 711, 733, 754, 760, 782 zu je 500 Mark.

Von Buchstabe D Nr. 17, 75, 90, 215, 236, 246, 365, 411, 426, 472, 547, 672, 678, 717, 725, 754, 788, 796, 811, 814, 821, 839, 883, 888 zu je 300 Mark.

Von den zum 1. April d. Js. ausgelosten Anleihscheinen vom Jahre 1897 sind bisher folgende Stücke nicht eingelöst:

B Nr. 39 und 64 zu je 1000 Mark.

C Nr. 244 und 785 zu je 500 Mark.

D Nr. 202, 209 und 719 zu je 300 Mark.

Herford, den 24. 9. 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

542. Anordnung über Höchstpreise für Käse.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1179), des Erlasses des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. Juni 1918 — A II 4589 — und des Erlasses des Preussischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 — VI b 1736 — wird der mit meiner Anordnung vom 1. Dezember 1917 in § 1 unter III festgesetzte Höchstpreis für Quark und Quarkkäse mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab wie folgt geändert:

| | Herstellerpreis
für 50 kg
in Mark | Großhandels-
preis für 50 kg
in Mark | Kleinverkaufs-
preis für 0,5 kg
in Mark |
|---|---|--|---|
| 1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 v. H. | 90 | — | — |
| 2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 v. H. | 72 | — | 0,84 |
| 3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) | 115 | 125 | 1,40 |
| 4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche | 130 | 140 | 1,55 |

Münster, den 23. 9. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen. J. W.: Kirchner.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. E. G. Bruns, Hof-Buch- und -Steindruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Ausgegeben zu Minden, den 12. Oktober.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 189. Preussische Gesetzsammlung. S. 190. Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 190. 3. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918. S. 190. Verleihung der katholische Pfarrstelle zu Peckelsheim. S. 190. Verleihung des Charakters als Geheimer Sanitätsrat. S. 190. Verleihung. S. 190. Höchstpreise für Hafer, Heu und Stroh. S. 191. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für Monat September. S. 191. Klein- und Straßenbahnsachen. S. 193. Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse. S. 193. Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold. S. 193. Miteinigungsamt des Landkreises Bielefeld. S. 193. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. S. 193. Personalsnachrichten. S. 194. Berichtigung. S. 194. Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst zu Berlin. S. 194. **Eine Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 2. September 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

543. Die Nr. 127 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung. Vom 21. September 1918. S. 1119.

Die Nr. 128 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918. S. 1135. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918. S. 1139. — Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 23. September 1918. S. 1143. — Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 23. September 1918. S. 1146.

Die Nr. 129 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. September 1918. S. 1151.

Die Nr. 130 für 1918 enthält:

Deutsch-Russischer Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. S. 1154. — Deutsch-Russisches Finanzabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußlands andererseits. S. 1172. — Deutsch-Russisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. S. 1190. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Russischen Ergänzungsvertrags

zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits sowie des Deutsch-Russischen Finanzabkommens und des Deutsch-Russischen Privatrechtsabkommens zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits. Seite 1216.

Die Nr. 131 für 1918 enthält:

Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918. S. 1217. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918. S. 1218. — Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 30. September 1918. S. 1222.

Die Nr. 132 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918. S. 1223. — Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918. S. 1224.

Die Nr. 133 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettentabak vom 24. Oktober 1917. Vom 1. Oktober 1918. S. 1225.

Die Nr. 134 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918. S. 1227.

Die Nr. 135 für 1918 enthält:

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 4. Oktober 1918. S. 1229.

Preussische Gesetzsammlung.

544. Die Nr. 28 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse in Wiesbaden. Vom 5. September 1918. S. 149. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. August 1918 (Gesetzsammlung S. 135) zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 779). Vom 21. September 1918. S. 150. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionrechts an die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin. Vom 1. August 1918. S. 1918.

Die Nr. 29 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die Landestreditkasse zu Cassel. Vom 21. September 1918. S. 151. — Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 30. September 1918. S. 151. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Lokomotivbetriebsanlagen auf Bahnhof Sangerhausen. Vom 24. September 1918. S. 152.

Bekanntmachung des Reichskanzleramts.

545. **Bekanntmachung,** betreffend die Anferkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. 8. 1918.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

546. Ich bestimme, daß
1. der vom Herrn Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats herausgegebene dritte Nachtrag zur

Deutschen Arzneitaxe 1918, durch den die beiden früheren Nachträge ihre Geltung verlieren, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt;

2. die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachtrag in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel“ festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4 M. 20 Pf. nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90 — 91 Volumenprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen:

| | |
|--|-----------------------------|
| die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus S. 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus S. 110 und die homöopathischen Urinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus, | für je 10 g um — M. 15 Pf., |
| „ „ 100 g „ 1 „ — „ | |
| „ „ 200 g „ 1 „ 50 „ | |
| „ „ 500 g „ 3 „ — „ | |

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90 — 91 Volumenprozent

| |
|--------------------------------------|
| für je 10 g Spiritus um — M. 15 Pf., |
| „ „ 100 g „ „ 1 „ 05 „ |
| „ „ 200 g „ „ 1 „ 80 „ |
| „ „ 500 g „ „ 3 „ 60 „ |

Die amtliche Ausgabe des dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1918 erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 50 Pfennig zu beziehen.

Berlin, den 24. 9. 1918.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

547. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Beckelsheim, Kreis Warburg, ist durch den Herrn Bischof von Paderborn dem bisherigen Pfarrer in Magdeburg-Sudenburg, Carl M ä d g e, verliehen worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

548. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sanitätsrat Dr. Esau in Bielefeld den Charakter als Geheimer Sanitätsrat zu verleihen.

Minden, 4. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

549. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des

| Nr. | Namen der Städte. | Erdkartoffeln | | Heu | | Stroh | | Schbutter | Kollmilch | Ehner-Eier | Stofffleisch | | | | | | | |
|---------|-------------------|---------------|--------------------------------|-------|-------|--------|------------------|-----------|-----------|------------|--------------|---|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f e n | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Eiter | 1 Et | 1 kg | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | — | 21 | — | — | 26 | — | — | 8 | 50 | — | — | 6 | — | 36 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 22 ¹ / ₄ | — | — | 22 | — | — | 10 | — | — | — | 6 | — | 40 | 32 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 23,3 | — | — | 28 | — | — | 12 | — | — | — | 6 | — | 40 | 33 | 3 | 60 |
| 4 | Baderborn | — | 20 | — | — | 22 | — | — | 8 | 20 | 7 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | 22 | — | — | 20 | — | — | 9 | — | 8 | — | 6 | 10 | 36 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 18 | — | — | 22 | — | — | 8 | — | 9 | — | 6 | — | 35 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 40 | 28 | — | — |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats September 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | We i z e n | | | | Weiß-
brot
(Semmel) | Roggen-
Brau-
brot | Faden-
nudeln | Weizen-
Gries | Buch-
weizen- | Ger-
sten-
Grua-
pen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---|---------|-------------|---------|---------------------------|--------------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | | | | | |
| | | Handel in
größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je
100 kg in \mathcal{M} | | | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | 44 | 42 | 52 | 48 | 90 | 47 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 2 | Herford | 47 | 44 | 56 | 50 | 65 | 50 | 164 | 96 | — | 88 | — | — |
| 3 | Bielefeld | 47,50 | 44,75 | 60 | 51 | 71 | 54 | 120 | 64 | — | 72 | — | — |
| 4 | Baderborn | 48,75 | 45,75 | 60 | 56 | 64 | 50 | 120 | 96 | — | 88 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 53,75 | 50,75 | 60 | 56 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 49,50 | 47,50 | 56 | 54 | 66 | 52 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buch-
weizen- | Hafer- | Ger-
sten- | Bac-
obst
(ge-
mischt) | Kaffee
ober
Ersatz | Zucker
(harter
oder
feiner) | Speise-
salz | Schweine-
schmalz | | Inländische | | Petro-
leum | | |
|-----|------------------|----------------------|--------|---------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------------------------|-----------------|----------------------|--|---|---|----------------|----|--|
| | | | | | | | | | inlän-
disches | auslän-
disches
(Preß-
schmalz) | Stein-
kohlen
(Haus-
brand-
kohlen) | Braunkohlen-
briketts
gewöhnlichen
Formats | | | |
| | | Es kosten in Pfennig | | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 Et. | 1 Eiter | | | |
| 1 | Winden | — | 96 | 72 | — | 104 | 92 | 30 | — | — | 310 | — | 220 | 36 | |
| 2 | Herford | — | 100 | — | — | 232 | 84 | 34 | — | — | — | — | — | — | |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | — | — | 104 | 86 | 26 | — | — | 280 | 235 | — | 36 | |
| 4 | Baderborn | — | 110 | 88 | — | 250 | 96 | 35 | — | — | 280 | 220 | — | 40 | |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 92 | 40 | — | — | 280 | 260 | — | — | |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 80 | 30 | — | — | 300 | — | — | 36 | |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 90 | 32 | — | — | 275 | — | 200 | 37 | |

Winden, 4. 10. 1918.

Der Regierungspräsident.

557. Personalmeldungen

bei der königlichen Generalkommission zu Münster.
Berufen ist:
dem Regierungsrat Groffe zu Münster der Charakter
als Geheimer Regierungsrat,
dem Geheimen Regierungsrat Hoerner zu Münster
der königliche Kronenorden III. Klasse,
dem Geheimen Regierungsrat Schmidt, dem Regie-
rungs- und Landesökonomierat Goede, dem Rech-
nungsrat Eberfeld und dem Oberlandmesser
Loch zu Münster der Rote Adlerorden IV. Klasse und
dem Generalkommissions-Kanzlisten, Kanzleisekretär
Oppermann das Verdienstkreuz in Silber.

Der Präsident
der königlichen Generalkommission.
558. In unserer Bekanntmachung über Richtpreise
für Schlachtschafe vom 2. Oktober 1918 muß es statt

„In Ergänzung unserer Preisfestsetzung vom 6. Juni
1918 vom 6. August 1918 heißen.“
Münster, den 7. 10. 1918.

Königliche Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

559. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Ver-
ordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom
3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und
Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176
vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen
Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach
ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. 9. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stich-
lösen 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunn, Hof- und -Steindrucker in Münster

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Ausgegeben zu Minden, den 19. Oktober.

1918.

Inhalt: Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse. S. 195. Berufung zum Katasterlandmesser S. 195. Verleihung einer goldenen Brosche. S. 195. Bekanntmachung des kommandierenden Generals zu Münster. S. 195. Handelsunterlagung S. 195. Handel mit Ferkeln auf dem Viehmarkte in Paderborn S. 196. Beschluß der Westfäl. Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft. S. 196. **1 Sonderbeilage, enthaltend: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen usw. Vom 19. Oktober 1918.**

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

560. Dem Pfarrer und Definitor Franz Pieper in Daseburg, Kreis Warburg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Minden, 15. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

561. Der Landmesser Paul Hugo Kirchner ist von mir zum Katasterlandmesser berufen und am 9. Oktober 1918 als Beamter vereidigt worden.

Minden, 10. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

562. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht der Hebamme Frau Zmort in Löhne eine goldene Brosche zu verleihen.

Minden, 12. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

563. Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 1918 Nr. 210/2. 18 B 3 (A. B. Bl. S. 87) und

2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr. 2005/7. 17 B 3 (A. B. Bl. von 1918 S. 162) anlässlich des Krieges gegebenen besondern Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Selbattilas, Feldulankas), Friedensschürmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnriche, Fähnenjunker,

Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;

b) dahingehende Anweisungen in Zeitungen usw. erlassen,

c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderkarten verwenden oder

d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Münster i. W., den 9. 10. 1918.

Der kommandierende General:

Frb. von Gayl,

General der Infanterie.

Abt. B O. Nr. 6380.

564. Der Ehefrau Josef Budde, Franziska geb. Stohl in Paderborn wird auf Grund des § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per

sonen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) der Handel mit Obst und Gemüse untersagt, weil sie sich in bezug auf den Handelsbetrieb durch fortgesetzte Ueberschreitung der Höchstpreise sowie Nichtbeachtung der Anordnungen betr. Aushang eines Preisverzeichnisses und Ausstellung von Schlußscheinen bei Kaufabschlüssen als unzuverlässig erwiesen hat.
Paderborn, den 14. Oktober 1918.

Der Landrat.

565. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 23. März ds. Jrs. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Seite 86 f., Amtsblatt der Kgl. Regierung in Arnsherg Seite 76 f., Amtsblatt der Kgl. Regierung in Minden Seite 63 f.), betreffend die Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewichte bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läufer Schweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unserer Bekanntmachung vom 19. April 1918 bekanntgegebenen, noch in folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkten gehandelt werden:

Im Regierungsbezirk Minden:

Kreis Paderborn: in Paderborn.

Münster, den 7. 10. 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende J. A.: Foth.

**566. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Beschluss.**

Die Genossenschaftsversammlung der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 1918. beschlossen, daß

- I. die Beiträge für Nebenbetriebe und sonstige Veranlassungen des § 27 der Genossenschaftsstatut sowie die Beitragszuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter für die Geschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 auf Grund der bestehenden Veranlagung forterhoben werden,
- II. die Reiseaufwandsentschädigung für die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und des verstärkten Genossenschaftsvorstandes wie folgt festgesetzt wird:
„Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung erhalten, wenn sie bei Ausübung ihres Amtes

außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von über zwei Kilometern tätig sind, als Ersatz:

1. der Reisekosten bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise sieben Pfennig, bei Reisen, auf welchen das nicht möglich ist, für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung fünf und vierzig Pfennig,
2. sonstigerbarer Auslagen für jeden halben Tag sieben Mark und fünfzig Pfennig, für jeden ganzen Tag fünfzehn Mark, für jede Uebernachtung neun Mark.

Den nicht dem Provinzialausschusse angehörenden Mitgliedern des verstärkten Genossenschaftsvorstandes (§§ 1030, 1031, 853 der RVO) werden, soweit sie Vertreter der Unternehmer sind, als Reiseaufwandsentschädigung die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Sätze gewährt. Soweit sie Vertreter der Versicherten sind, erhalten sie als Ersatz:

1. für Reisekosten die gleiche Vergütung wie die Unternehmervertreter,
2. für entgangenen Arbeitsverdienst dessen vollen Betrag, mindestens aber vier Mark und fünfzig Pfennig für den Tag und außerdem
3. für Zehrungskosten für einen halben Tag drei Mark, für einen ganzen Tag sechs Mark, für jede Uebernachtung vier Mark und fünfzig Pfennig.

Der Beschluss tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft und verliert mit Ablauf des dem Jahre der Kriegsendigung folgenden Jahres seine Wirksamkeit.
Münster, den 20. August 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
J. B.: gez. Schmedding.

Der vorstehende Beschluss wird genehmigt.

Berlin, den 9. September 1918.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
I. 6331. gez. Dr. Kaufmann.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 29 Absatz 5 letzter Satz, § 47 Absatz 5 letzter Satz und §§ 54, 56 der Genossenschaftsstatut veröffentlicht.
Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
J. B.: Boese.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Ausgegeben zu Minden, den 26. Oktober.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 197. Ausführungsanweisung, betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen. S. 197. Verwaltung des Landratsamts im Kreise Lübbecke. S. 197. Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter. S. 197. Standesamtsache. S. 197. Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold. S. 198. Schonzeit für Rehkälber. S. 198. Feststellung des Bezirks des Bergrevierbeamten für Hamm. S. 198. Wohnstzverlegung. S. 199. Handelsunterfagung. S. 199. Tilgung von Anleihen der Stadt Bielefeld. S. 199.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

567. Die Nr. 136 für 1918 enthält:

Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichsarbeitsamts. Vom 4. Oktober 1918. S. 1231. — Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpennigstücken aus Zink. Vom 3. Okt. 1918. S. 1232.

Die Nr. 137 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheidverkehr. Vom 9. Oktober 1918. S. 1233. — Bekanntmachung, betreffend weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Okt. 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Okt. 1918. S. 1233.

Die Nr. 138 für 1918 enthält:

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332). Vom 15. Oktober 1918. S. 1237.

Die Nr. 139 für 1918 enthält:

Verordnung über Zuckerrübenjamen. Vom 15. Oktober 1918. S. 1239. — Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 17. Oktober 1918. S. 1240. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 17. Oktober 1918. S. 1242. — Bekanntmachung über Besenginsten. Vom 17. Oktober 1918. S. 1247. — Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19. Vom 17. Oktober 1918. S. 1250.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

568. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Herrn Saatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. 1 Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne

die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. 10. 1918.

Der Staatskommissar Der Minister für Landwirtschaft, für Volksernährung. Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierungs-Präsidenten und der Königl. Regierung.

569. Der Regierungsassessor von Borries ist mittels Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 26. September 1918 zum Landrat ernannt und ist ihm das bisher auftragsweise verwaltete Landratsamt im Kreise Lübbecke vom 16. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Minden, 17. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

570. Die Kaiserliche Marine stellt für die Dauer des Krieges junge Leute der Landbevölkerung als „Kriegs-Reserve-Seeoffizieranwärter“ ein; Vorbedingung für die Einstellung ist Reise für Unterprima, im Bedarfsfalle auch Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die näheren Bestimmungen über die Laufbahn usw. der Anwärter sind in einem Merkblatt zusammengestellt, das bei den Landräten, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und Amtmännern eingesehen werden kann.

Minden, 23. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

571. Der Schmiedemeister Joseph Föhring in Weiberg ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weiberg im Kreise Büren bestellt worden.

Minden, 12. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

572. Dem Hegemeister Becker zu Cathrinshagen in der Oberförsterei Obernkirchen, Kreis Grafschaft Schaumburg, ist das Verdienstkreuz in Gold bei seinem Uebertritt in den Ruhestand verliehen worden.

Minden, den 21. 10. 1918.

Königliche Regierung, Abteil. III.

573. Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 24. Oktober 1907 ist die Schonzeit für Rehkälber bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt worden.

Minden, den 18. 10. 1918.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen.

574. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. d. M.s. — I, 7714 — der Bezirk des Bergrevierbeamten für Hamm wie folgt festgestellt worden ist:

I. Das Bergrevier Hamm

mit dem Verwaltungssitze Hamm umfaßt in der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, in der Provinz Westfalen den Regierungsbezirk Minden, vom Regierungsbezirk Münster den Stadt- und Landkreis Münster, die Kreise Lauenburg und Warendorf, den Kreis Beckum, ausschließlich des von dem Steinkohlenbergwerk Osthamm 13 überdeckten Teiles, den Kreis Lüdinghausen mit Ausnahme derjenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken An der Haard, Nachen I—VII, Kobold, Hermann II, V und VI, Die Lippe, Bochum, Konf. Hermann I, II, III, IV und V, Victoria, Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Abteilung Wilhelmine Catharina, Trennstück Wilhelmine Catharina IV, Haus Aden, Haus Aden Fortsetzung Röschling, Werne und Freiherr vom Stein überdeckt werden, ferner vom Regierungsbezirk Arnberg den Stadtkreis Hamm, vom Landkreis Hamm die Ämter Peltum und Rhynern, mit Ausnahme derjenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken Haus Aden, Haus Aden Fortsetzung, Freiherr vom Stein, Werne, Monopol, Königsborn, Konf. Bramey, Bramey II, Bramey III, Bramey IV, Bramey V, Bramey VI, Bramey VII Trennstück, Bramey IX Trennstück, Bramey XI Trennstück, Osthamm 13, Wilhelm der Große, Neuwerk, Morgenstern und Aurora IV überdeckt werden vom Kreis Soest diejenigen Teile, welche von den Steinkohlenbergwerken Uentrop 1, 3, 5, 6, 9, 10 und 13 überdeckt werden und im Fürstentum Schaumburg-Lippe denjenigen Teil der Gemeinde Becken, welcher von dem Steinkohlenbergwerk Preussische Klus überdeckt wird.

Zu diesem Reviere gehören:

A. Die Steinkohlenbergwerke:

1. **Preussische Klus**, Gemeinden Netphen, Unterlütbe, Rothensuffeln, Haddenhausen, Minden, Dützen, Häversstädt, Völhorst, Barkhausen, Reesen und Becken (Schaumburg-Lippe).

2. **Beharrlichkeit**, Gemeinden Bohnte, Herringhausen, Strup-D. lingen und Warendorf.
3. **Westfalen I**, Gemeinden Alt-Ahlen, Ahlen-Stadt, Neu-Ahlen, Heefen und Dolberg.
4. **Maximilian**, Gemeinden Mark, Hamm, Uentrop, Nord Dinker, Werries, Braam-Ost Wennemar und West-Tünnen.
5. **Sachsen**, Gemeinden Heefen und Hamm.
6. **Das für den fiskalischen Bergbau durch die Arkunde vom 9. März 1861 reservierte Feld**, Gemeinden Ibbenbüren, Nejenbeck, Netze, Weitingen, Westerkappeln und Ledde.
7. **Glücksburg**, staatliches Steinkohlenbergwerk, bekannt unter dem Namen **Königliches Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren**, Gemeinden Ibbenbüren und Weitingen.
8. **Diadbod**, Gemeinden Bockum, Hövel, Hamm-Stadt und Herringen.
9. **Wittkind**, Gemeinden Bockum, Stodum und Herringen.
10. **de Wendel**, Gemeinden Herringen, Wiescherhöfen, Hamm, Peltum, Berge und Hövel.

B. Die Erzbergwerke:

1. **Friedrich der Große** (Loneisenstein), Gemeinden Holzhausen I, Hausberge, Bennebeck, Holtrup, Mölbergen, Velich im, Lohfeld, Wülpe, Kleinbremen und Eisbergen.
 - a) **Wohlverfahrt** (Loneisenstein), Gemeinden Kleinbremen, Hausberge, Reesen, Rammen, Verbeck, Lohfeld, Wülpe und Eisbergen,
 - b) **Neu-Wohlverfahrt** (Eisenstein außer Loneisenstein), Gemeinden Rammen, Lohfeld, Wülpe, Kleinbremen und Eisbergen.
3. **Porta I** (Eisenstein), Gemeinden Oberlütbe, Reesen, Barkhausen, Häversstädt, Dehme, Dützen, Stedinghausen, Haddenhausen, Volmerdingsen, Rothensuffeln, Netze-Stedt, Schnathorst, Wulferdingsen und Hausberge.
 - a) **Hüggel I** (Eisenstein außer Loneisenstein), Gemeinden Ehrbeck, Hasbergen und Holzhausen,
 - b) **Hüggel II** (Eisenstein außer Loneisenstein), Gemeinden Ehrbeck, Hasbergen, Natrup (Kirchspiel Hagen), Altenhagen und Holzhausen,
 - c) **Georg-Marie** (Loneisenstein), Gemeinden Kloster Desede, Gaste, Hellern, Hasbergen, Natrup (Kirchspiel Hagen), Ehrbeck, Sellenbeck, Altenhagen, Holzhausen, Malbergen, Desede, Georgs-Marten Hütte, Dröper, Iburg, Mätscher, Wextrup, Hagen-Beckerode und Sudensfeld.
5. **Friedrich Wilhelm** (Eisenstein), Gemeinde Ibbenbüren.
6. **Ferm** (Eisenstein, Blei-, Zink- und Kupfererze und Schwefelkies), Gemeinden Ibbenbüren, Mettinoen und Westerkappeln.
7. **Sektor** (Eisenstein und Kupfererz), Gemeinden Westerkappeln und Ibbenbüren.

- 8. **Zeche Oranien** (Eisenstein und Bleierz), Gemeinden Werdingen und Westerkappeln.
- 9. **Süls** (Eisenstein), Gemeinden Hankenberge und Hil'er.
- 10. **Sicherheit** (Eisenstein), Gemeinden Hankenberge und Hil'er.

C. Die Salinen und Solquellen.

- 1. **Neusalzwerk** (Salzsole und Salz), Gemeinden Deynhäusen, Rennighüffen, Volmerdingen, Werste, Sibinghausen, Döhme, Kofstädt, Rehme, Holtrup, Niederbecksen und Gohfeld.
 - a) **Unitas** (Salzsole), Gemeinde Salzotten, bekannt unter dem Namen **Saline Salzotten** (3. Zt. außer Betrieb).
 - b) **Glückauf I** (Salzsole), Gemeinden Salzotten, Upsprunge und Verne,
 - c) **Glückauf II** (Salzsole), Gemeinden Salzotten u. Verne,
- 3. **Rothenfelde** (Salzsole), Gemeinde Rothenfelde.
- 4. **Hammer Brunnen**, Gemeinden Werries, Dolberg, Hamm und Heßen — siehe Revier Dortmund I unter B 5 b —.

Vorstehende Feststellung tritt unter Aufhebung der bisherigen mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.
Dortmund, den 19. 10. 1918.

Königliches Oberbergamt.

575. Der konzessionierte Marktscheider Franz Artzt hat seinen Wohnsitz von Bork a. d. Lippe nach Bochum verlegt.

Dortmund, 19. 10. 1918.

Königliches Oberbergamt.

576. Der Firma P. Hecker & Sohn, Paderborn, Königstraße 52, ist auf Grund des § 4 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) und des § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603).

- 1. Die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln,
- 2. die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien etc. gemäß Absatz 4 der Verordnung vom 15. November 1916 entzogen worden, da die Firma sich in Ausübung des Handelsbetriebes als unzuverlässig erwiesen hat.

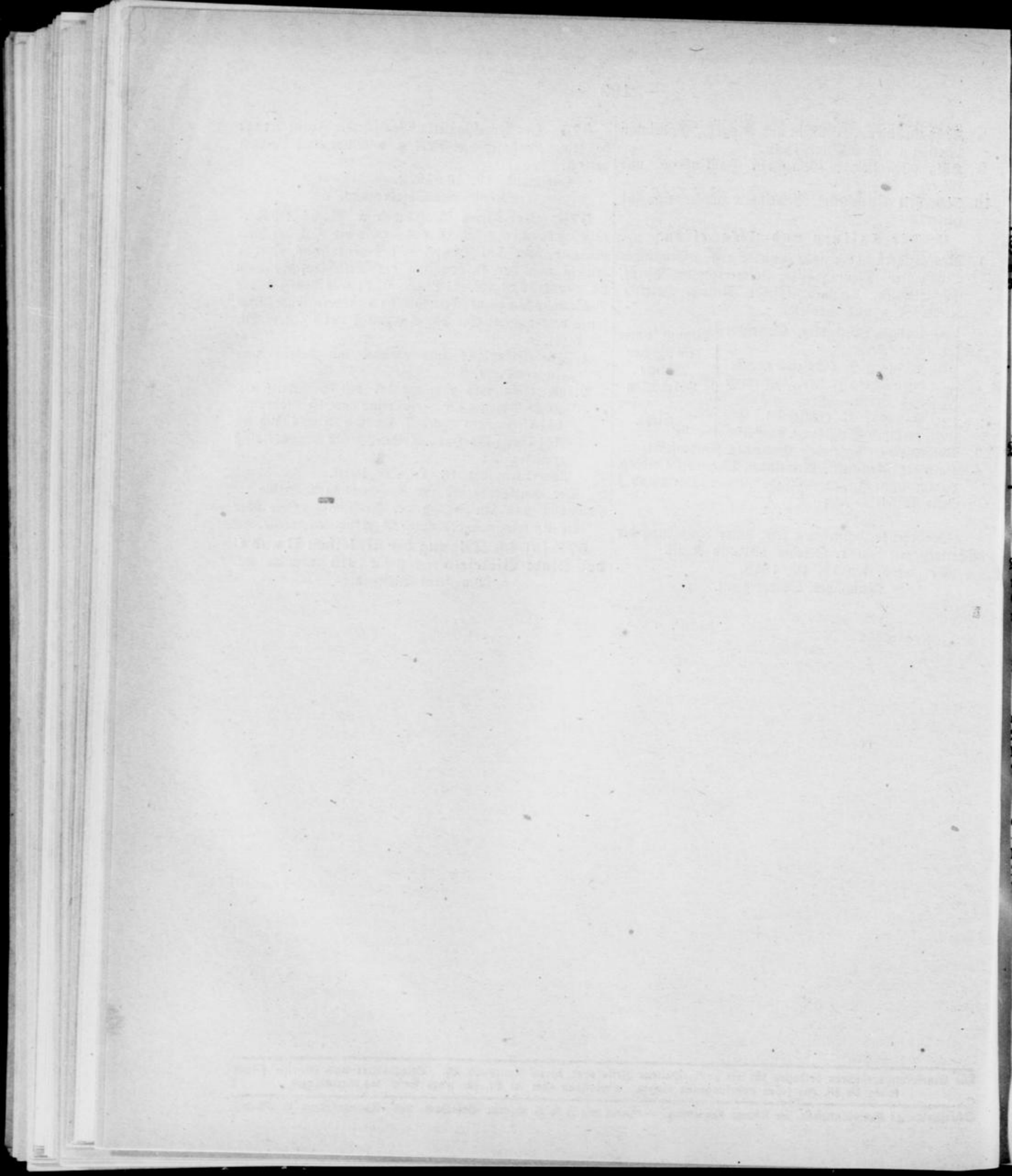
Paderborn, den 16. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterfagung des Handels errichteten Stelle.

577. [3] Die **Tilgung der Anleihen B und C der Stadt Bielefeld** erfolgt für 1918 durch Ankauf. Magistrat Bielefeld.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunst, Hof- und -Steindruckerei in Bielefeld.



Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Ausgegeben zu Minden, den 2. November.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzbl. S. 201. Preuß. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker. S. 201. Anordnung über Milchhöchstpreise. S. 201. Bekanntmachung über die Versorgung der Binnenschiffer mit Seife, Seifenpulver usw. S. 202. Ernennung zum Ammann. S. 202. Standesamtssache. S. 202. Verlosung. S. 202. Ankauf, Körnung und Prämierung von Hengsten 1918 S. 203. Urkunde über Errichtung der Filialkirchengemeinde Benhausen in der Pfarrei Neuenbeken. S. 203. Bekanntmachungen der Königl. Regierung, Abteilung III, hier. S. 204. Ausdehnung der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918. S. 204. Bekanntmachungen des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen zu Münster. S. 204. Handelsunterjagung. S. 204. **1 Sonderbeilage, enthaltend: 1) Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain. Vom 2. November 1918. 2) Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung vom Pfefferminzkraut, -tee, -blättern. Vom 2. November 1918.**

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

578. Die Nr. 140 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 17. Oktober 1918. S. 1255. — Verordnung über den Handel mit Gemüsefämereien. Vom 19. Oktober 1918. S. 1255.

Die Nr. 141 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichs-Kriegsanleihen. Vom 22. Oktober 1918. S. 1257.

Die Nr. 142 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 24. Oktober 1918. S. 1259. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 10. Oktober 1918. S. 1260.

Die Nr. 143 für 1918 enthält:

Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918. Vom 24. Okt. 1918. S. 1261. — Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. Vom 24. Oktober 1918. S. 1263. — Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (R.G.Bl. S. 1263). Vom 24. Okt. 1918. S. 1265.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

579. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1217).

Die Preussische Ausführungsanweisung vom 27. Oktober 1917 wird, wie folgt, abgeändert:

I. Im Abschnitt A Absatz 1 tritt an Stelle der Jahreszahl 1917—18 die Jahreszahl 1918—19.

II. Im Abschnitt B Absatz 5 wird das Wort „Potsdam“ durch „Charlottenburg“ ersetzt.

III. Im Abschnitt D fällt der zweite Satz fort.

IV. Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916 bis 1917 in die Jahreszahl 1917—18 und die Jahreszahl 1917—18 in die Jahreszahl 1918—19 abgeändert.

Berlin, den 26. 10. 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

580. Anordnung über Milchhöchstpreise.

In Abänderung meiner Anordnung vom 6. September 1918 wird auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1005) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung des Staatskommissars für Volksernährung vom 18. November 1917 und der Rundverfügung der Preussischen Landesfettstelle vom 25. Juli 1918 — IIIa 1056/18 — für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. April 1919 folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen (Sammelmolkeereien und dergl.) bezogen ist, beträgt für Vollmilch:

im Preisgebiet I 40 Pfg. für das Liter,

II 36 " " " "

§ 2. Der Höchstpreis für Magermilch und Buttermilch beträgt:

- a) bei Rückgabe an den Landwirt im Preisgebiet I . . . 14 Pfg. für das Liter, bei Rückgabe an den Landwirt im Preisgebiet II . . . 12 " " " "
- b) bei Abgabe an Bedarfsgemeinden, im Preisgebiet I . . . 28 " " " " Großabnehmer im Preisgebiet II . . . 24 " " " "

Zu b) kann bei Lieferung frei Bestimmungsort, einschließlich Kannengestellung und Kannenreinigung ein Zuschlag von höchstens 3 Pfg. für das Liter gefordert werden.

§ 3. Zum Preisgebiet I gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Hamm Stadt und Land, Hörde Stadt und Land, Iserlohn Stadt und Land, Herne, Hattingen, Schwelm, Witten, Altena, Lüdenscheid und Siegen;
- b) im Regierungsbezirk Münster: die Stadtkreise Buer und Recklinghausen, ferner der Landkreis Recklinghausen.

Zum Preisgebiet II gehören:

- a) im Regierungsbezirk Arnberg: die Kreise Arnberg, Brilon, Pippstadt, Meschede, Olpe, Soest und Wittgenstein;
- b) im Regierungsbezirk Münster: die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster Stadt und Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;
- c) im Regierungsbezirk Minden: sämtliche Kreise des Bezirks.

§ 4. Der Milchzeugerhöchstpreis versteht sich für das Liter Vollmilch ab Stall, oder frei Sammelwagen der Molkerei oder des Milchfuhrmanns. Für die Anfuhr zur Molkerei, Bahn, Schiff, oder wenn keine Versendung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, zur Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort dürfen höchstens 3 Pfg. in Ansatz gebracht werden.

Der Milchzeugerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, für Zwangslieferungen gemäß § 7 der Verordnung vom 3. November 1917, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 7 Absatz 2 festgesetzt worden sind, für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 5. Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann bei Lieferung frei Bestimmungsort einschließlich Kannengestellung und Kannenreinigung ein Zuschlag bis höchstens 6 Pfg. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf etwa 2—3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich

gehalten wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gefällig zugelassenen Frischhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt wird.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung mit Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Münster, den 22. 10. 1918.

Der Oberpräsident.

581. Bekanntmachung.

über die Versorgung der Binnenschiffer mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Mit Beziehung auf die Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe u. s. f. vom 5. Juli 1917 II b, 5524 W. f. S.

V a 2524 W. d. J.

bestimme ich, daß Seifenkarten für Binnenschiffer nur durch die Behörden ihres Heimathafens (Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand) ausgegeben werden dürfen.

In den Gemeinden, in denen die Ausgabe der Karten durch mehrere Stellen erfolgt, ist eine Stelle zur Ausgabe der Schifferkarten zu ermächtigen.

Münster, den 11. 10. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

582. Der Herr Oberpräsident hat den Kommandant Darup zum Amtmann für die Ämter Bole und Salzkotten, Kreis Büren, ernannt.

Minden, 25. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

583. Für die Bezirke der Gemeinden Meißen und Neesen im Kreise Minden werden unter Abtrennung von dem Standesamtsbezirke Verbeck vom 1. Januar 1919 ab besondere Standesämter mit den Sitzen in Meißen bzw. Neesen errichtet.

Als Standesbeamte werden bestellt in Meißen der Gemeindevorsteher Forstmeier und als dessen Stellvertreter der Rektor Leuttner, beide in Meißen, in Neesen der Hauptlehrer Ludwig Rothemeyer und als dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher Friedrich Prange, beide in Neesen.

Minden, 8. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

584. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 11. Juli 1918 dem Vorstände

des Vereins „Prinzessin-Albert-Marine-Gesellschaft“ in Kiel“ die Genehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 2250 000 M. und einen Reinertrage von 750 000 M. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem ministeriell genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 340 909 Lose zum Preise von je 3,30 M. ausgegeben und 11 586 Gewinne im Gesamtbetrage von 375 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf dem 3., 4. und 5. April 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Der Losevertrieb ist nicht zu beanstanden.

Minden, 29. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

585. Ankauf, Körnung und Prämiiierung von Hengsten 1918.

A. Zeiteinteilung.

Am 13. November, vormittags 9 Uhr beginnend: Ankauf der durch den Verband westfälischer Hengstzüchter angemeldeten Hengste durch die königliche Gestütsverwaltung und Hengstemarkt.

Die für den Ankauf angemeldeten Hengste sind bis Montag, den 11. November abends 6 Uhr in den Stallungen auf dem Uebungsplatz des königlichen Landgestüts einzuliefern.

Körnung und Prämiiierung der Hengste.

Die zur Körnung angemeldeten Hengste des Arbeitsschlages müssen am 13. November spätestens abends 6 Uhr, die der Edelzucht am 14. November spätestens abends 6 Uhr zur Stelle sein.

Am 14. November, vormittags 8 Uhr beginnend: zweijährige Hengste des Arbeitsschlages; nachmittags 2 Uhr beginnend: ältere Hengste des Arbeitsschlages.

Am 15. November, vormittags 8 Uhr beginnend: ältere Hengste des Arbeitsschlages, anschließend Jahrlingshengste, darauffolgend Edelzucht.

B. Bemerkungen.

1. Die in der Abteilung I aufgeführten Hengste sind zum Ankauf, die der Abteilung II zur Körnung, die der Abteilung III nur zur Prämiiierung angemeldet. Die zur Prämiiierung angemeldeten Jahrlingshengste sind in Abteilung IV aufgenommen.
2. Die mit einer fetten Nr. — 1, 2 usw. — bezeichneten Hengste sind für die Prämiiierung angemeldet.
3. Die bereits früher angeführten Hengste sind hinter dem Namen mit der Nummer des Verzeichnisses der angeführten Privathengste versehen.
4. Die bis einschl. 1919 bezw. 1920 angeführten und die mit einem Staatsdarlehn angekauften Hengste sind entsprechend bezeichnet.
5. Um die **Angeldprämien** können nur die nach dem 15. Juli 1915 geborenen Hengste in Wettbewerb treten; um die **Prämien** sämtliche vor dem 15. Juli 1915 geborenen, geführten und mit einem Staatsdarlehn angekauften Hengste.

6. Für Futter und Wärter hat jeder Hengstbesitzer selbst Sorge zu tragen, Stroh wird geliefert.

7. Denjenigen Hengstbesitzern, die mit ihrem Hengst mehr als 30 km mit der Bahn behufs Vorstellung zur Körnung nach Warendorf zurückzulegen haben, wird die Fracht bei Vorlage des Frachtbriefes oder des Beförderungsscheines zurückerstattet. Frachtfreie Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Hengste ist von der Eisenbahn-Direktion gewährt.

8. **Mit Nachförderungstermin wird Mittwoch, der 8. Januar 1919, vormittags 9 Uhr in Warendorf, Uebungsplatz des königlichen Landgestüts, in Aussicht genommen.**

Landwirtschaftskammer Verband westfälischer für die Provinz Westfalen. Hengstzüchter.

Die näheren Bestimmungen usw. können bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Minden, 31. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

586. Urkunde

über Errichtung der Filialkirchengemeinde Benhausen in der Pfarrei Neuenbeken.

Nach Zustimmung beziehungsweise Anhörung der zur Sache Berechtigten, wird hierdurch festgesetzt, wie folgt:

Artikel I. Die Katholiken der Filiale Benhausen in der Pfarrei Neuenbeken werden zu einer Filialkirchengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung und Korporationsrechten vereinigt, deren Grenzen sich mit denen der politischen Gemeinde Benhausen decken.

Artikel II. Die Filialkirchengemeinde Benhausen ist von allen Leistungen an die Mutterpfarre Neuenbeken entbunden, nachdem die politische Gemeinde Benhausen eine einmalige Absindungssumme von 2500 M. an letztere gezahlt hat.

Artikel III. Alle für die Filialkirchengemeinde Benhausen vorhandenen und bestimmten Vermögensstücke sind innerhalb dreier Monate nach ihrer Errichtung in das Eigentum derselben zu überführen.

Artikel IV. Die Errichtung der Filialkirchengemeinde Benhausen gilt als vollzogen mit dem 1. November 1918. Paderborn, den 29. 9. 1918.

(Siegel)

Der Bischof von Paderborn.

gez. Karl Joseph Schulte

J.-Nr. 13289.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 29. September 1918 von dem Bischofe von Paderborn kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Filialgemeinde Benhausen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. August d. Js. — G II 4506 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Minden, den 16. 10. 1918.

(Siegel)

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

587. Die dem Kassengehilfen Arthur Käppler in Paderborn erteilte Vollmacht zur Vertretung des Königlichen Rentmeisters Küsters in Paderborn in dessen Dienstgeschäften (vergl. unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 Amtsbl. S. 140) ist durch das Ausscheiden des Käppler aus seiner bisherigen Stellung erloschen.

Minden, den 17. 10. 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

588. Der Kassengehilfe Johannes Gerken, bisher in Büren i. Westf. wohnhaft, ist nicht mehr tätig bei den in unserer Bekanntmachung vom 12. Juni 1900 — Amtsblatt für 1900 Seite 193 — näher bezeichneten Kassen. Die ihm unter dem 26. Mai 1900 erteilte Vollmacht zur Vertretung des Königlichen Domänen-Rentmeisters Rabe in Büren in dessen Dienstgeschäften ist erloschen.

Minden, den 24. 10. 1918.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen.

589. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Kohlrüben (Stekrüben, Wreden, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) ausgedehnt.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. 10. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

590. Bekanntmachung gemäß § 12 der Satzung für die Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und andere Körperschaften in der Provinz Westfalen.

Der Gesamtbedarf der Kasse nach dem Stande am 1. April d. Js. beläuft sich für das Rechnungsjahr 1918 auf 594 980,73 M. und der Gesamtbetrag des Dienstinkommens auf 15 935 590,61 M.

Der für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlende Beitrag ist auf 7 1/2 % des Dienstinkommens festgesetzt worden. Außerdem ist 1/2 % zum Reservefonds zu zahlen.

Münster, den 25. 10. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hamerschmidt.

591. Bekanntmachung gemäß § 3 der Satzung vom 16. September 1918.

Der Gesamtbedarf der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen nach dem Stande am 1. April 1918 für das Rechnungsjahr 1918 stellt sich auf . . . 645 608,52 M. Das Gesamtdienstinkommen beträgt . 8442 421,02 M. Der Beitrag ist auf 12 v. H. des Dienstinkommens festgesetzt.

Münster, den 31. 10. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hamerschmidt.

592. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915 betr. die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 603) habe ich dem Eishändler Anton Zotti in Herford die Fabrikation von Eis und den Handel damit wegen Unzuverlässigkeit untersagt.

Herford, den 25. 10. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Werner.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Ausgegeben zu Minden, den 9. November.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung S. 205. 4. Nachtrag zur Deutschen Arzneytaze 1918. S. 205. Bekanntmachung betr. die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark. S. 205. Stadtparkasse in Beverungen. S. 206. Standesamtssache. S. 206. Bestätigung der Wiederwahl zu Magistratsmitgliedern. S. 206. Öffentliche Belobigung. S. 206. Hausammlung. S. 206. Aenderung von Fleischbeschaugebührentarifen. S. 206. Ferienordnung für das Schuljahr 1919/1920. S. 206. Höchstpreise für Hafer, Heu u. Stroh. S. 207. Namensführung. S. 207. Ortslohn im Bezirke des Versicherungsamts der Stadt Bielefeld. S. 207. Personalmeldungen. S. 207 u. 208. Umgemeindung von Grundstücken. S. 207. Bekanntmachung des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen. S. 207. Verkehr mit Schlagspferden und Pferdefleisch. S. 207.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

593. Die Nr. 144 für 1918 enthält:

Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918. S. 1273. — Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918. S. 1274. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 28. Oktober 1918. S. 1275.

Die Nr. 145 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Natriumsalzen und Soda vom 18. Dez. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117). Vom 25. Oktober 1918. S. 1277. — Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 27. Oktober 1918. S. 1277. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Oktober 1918. S. 1280.

Preussische Gesetzsammlung.

594. Die Nr. 31 für 1918 enthält:

Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschussmitglieder, vom 28. Dezember 1910. Vom 26. September 1918. S. 161. — Verordnung über die Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verlehrssteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuersachen. Vom 21. Oktober 1918. S. 162.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien zc.

595. Nachdem der Herr Reichskanzler mit Ermächtigung des Bundesrats einen vierten Nachtrag

zur Deutschen Arzneytaze 1918 herausgegeben hat, bestimme ich, daß dieser Nachtrag mit Wirksamkeit vom 1. November 1918 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe des vierten Nachtrags erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, und kann durch die Besitzer der Arzneytaze 1918 von der genannten Buchhandlung unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. 10. 1918.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums.

596. Bekanntmachung
betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote
zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 31. 10. 1918.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. Baron.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein natürliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt $10\frac{1}{4} : 13\frac{1}{4}$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geschiedene Teile, einen Hauptteil rechts und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erdbraunen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegte verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird

nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braunschwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote. Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote aufgerufen und unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.

Berlin, den 20. Oktober 1918.

Reichsbankdirektorium

*Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron
v. Lumm v. Grimm Kauffmann Schneider Budezies*

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafanordnung: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“. Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Zierstück in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß im braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

597. Auf Grund des Artikels 75 Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (S. S. 177) erkläre ich im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten des Königlichen Landgerichts in Paderborn die Stadtparkasse in Beverungen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Minden, 23. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

598. Der Rechtsanwalt Dr. Kempe in Paderborn ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des

Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesbeamtenbezirk Paderborn bestellt worden.

Minden, 29. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

599. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Gütersloh am 14. Oktober 1918 vorgenommene Wiederwahl des Kommerzienrats Gütth und des Justizrats Dr. Brinkmann zu Magistratsmitgliedern habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt.

Minden, 24. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

600. Der Buchhalter Karl Wittstock aus Halle in Westf. hat am 11. Juli 1918 das durchgehende Gespann des Landwirts Kampmann aus Brochagen in der Bahnhofstraße in Halle aufgehalten und dadurch Gefahr von Menschenleben abgewendet.

Für sein mutiges und entschlossenes Vorgehen spreche ich ihm hiermit meine Anerkennung aus.

Minden, 23. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

601. Im Jahre 1919 wird wieder eine Hausammlung für die Diakonissenanstalt in Kaiserwerth bei den evangelischen Eingewohnten des Regierungsbezirks Minden durch Beauftragte der Anstalt, die von mir mit Ausweisen versehen sind, abgehalten werden.

Minden, 23. 10. 1918. Der Regierungspräsident.

602. Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (S. S. 229) werden die Fleischbeschaugebühren tarife vom 8. Dezember 1916 (Sonderbeilage zum 51. Stück des Amtsblatts) in den Ziffern II Absatz 2 mit ministerieller Zustimmung und Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab hierdurch wie folgt geändert:

Anstatt der Worte „für das km Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren“ ist zu setzen:

„für das km Eisenbahn 8,2 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren“.

Die übrigen Bestimmungen der Tarife vom 8. Dezember 1916 bleiben bis auf Weiteres unverändert in Kraft.

Minden, 1. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

603. Ferienordnung für das Schuljahr 1919/1920.

Für alle Schulgattungen an Orten mit höheren Schulen (Gymnasien, Lyzeen usw.) oder Seminaren.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 25. September 1918 — Nr. 708 VII — ist für die Provinz Westfalen festgesetzt:

| Schluß des Unterrichts: | Beginn des Unterrichts: |
|--------------------------------|-------------------------|
| Ostern: 3. April 1919 | 24. April 1919 |
| Pfingsten: 6. Juni 1919 | 17. Juni 1919 |
| Herbst: 5. August 1919 | 10. September 1920 |
| Weihnachten: 23. Dezember 1919 | 30. März 1920. |

Für die Städte Herford und Bad Deynhausen gilt die vorstehende Ferienordnung nicht; hier tritt vielmehr die für die Provinz Hannover geltende Ferienordnung in Kraft, die noch bekannt gegeben wird.

Minden, 25. 10. 1918. Königl. Regierung II.

| 604.
Haupt-
Markort | Lieferungs-Verband | Monat | Höchstpreise
einschließlich des Aufschlages von fünf vom
Hundert für 50 kg | | | | | | Be-
merkungen |
|---------------------------|---|-----------------|--|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|--|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Nicht-) | | |
| | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | Oktober
1918 | 15 | (75)
75 | — | — | — | — | Die einge-
kammerten
Zahlen be-
zeichnen den
eingerech-
neten
Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lüb-
becke, Herford Stadt
und Land, Bielefeld
Stadt u. Land, Halle
und Wiedenbrück | " | — | — | Klee- 11 | (55)
55 | Flegel-
drusch 4 | (23)
73 | |
| Paderborn | Kreise Paderborn,
Bären, Warburg
und Höxter | " | — | — | Wiesen-
u. Feld- 10 | (50)
50 | Maschinen-
drusch 4 | (20)
20 | |

Minden, den 1. 11. 1918.

Der Regierungspräsident.

605. Dem Chefredakteur Moritz Hirschfelder, geboren am 5. November 1874 in Mähringen — Oberamtsbezirk Horb in Württemberg — ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen „Max Hartel“ zu führen.

Minden, 6. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

606. Die Festsetzung des Ortslohns vom 24. August 1918 wird zu Ziffer 2 dahin richtig gestellt, daß vom 1. Januar 1919 ab im Bezirke des Versicherungsamts der Stadt Bielefeld der Ortslohn für Frauen unter 16 Jahren 2,50, von 16—21 Jahren 3,00 und über 21 Jahren 4,00 Mark beträgt.

Minden, den 2. 11. 1918.

Königliches Oberversicherungsamt.

**Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-
Schulkollegiums.**

607. Personalveränderungen zc.

Berlichen ist der Titel „Königlicher Musikdirektor“ dem Seminarlehrer Karl Roeder am Königl. Lehrerseminar in Herford.

Münster, den 30. Oktober 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Bekanntmachungen.

608. Die Stelle des zweiten Mitgliedes der hiesigen Direktion der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Ablebens des Geheimen Regierungsrats Pfeiffer von Salomon vom 1. Oktober 1918 ab dem Geheimen Regierungsrat Carlson, Mitglied der hiesigen Königlichen Generalkommission, übertragen worden.

Münster, den 27. 10. 1918.

Der Direktor der Königlichen Rentenbank.

609. Beschluß.

Nachdem sowohl die beteiligten Gemeindevertretungen als auch der beteiligte Grundbesitzer ihre Zustimmung gegeben haben, werden die Parzellen

Flur 5 Nr. 706/28, 707/28, 708/28, 709/29, 710/29 und Flur 15 Nr. 502/103, 503/103, 504/103 und 178/103

aus der Gemeinde Bilsendorf zur Gemeinde Brake i. W. umgemeindet.

Bielefeld, den 23. 10. 1918.

Kreisausschuß des Landkreises Bielefeld,
gez. Unterschriften.

610. Bekanntmachung

gemäß § 4a der Satzung für die Westfälische Witwen- und Waisenversorgungskasse.

Der Gesamtbedarf der Kasse nach dem Stande am 1. April d. Js. beläuft sich für das Rechnungsjahr 1918 auf 1 743 222,92 Mark und der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens auf 25 876 895,94 Mark.

Der für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlende Beitrag ist auf 7% des Dienst Einkommens festgesetzt worden.

Münster, den 2. 11. 1918.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hammer Schmidt.

611. Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.

Zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655,) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) wird für den Bezirk der Königlichen Pro-

binzialsfleischstelle in Münster unter Zugrundelegung der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 folgendes bestimmt:

§ 1. Alle gemäß obiger Verordnung zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung zum Betrieb des Rofschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Kommunaloberhände, Personen oder Stellen haben über alle Geschäfte ordnungsmäßig Buch zu führen. Am 10. eines jeden Monats ist eine Meldung über den Umfang des Geschäfts im abgelaufenen Monat nach beiliegendem Muster an die Provinzialsfleischstelle zu erstatten. Die Bücher sind der Provinzialsfleischstelle bzw. den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 30. 10 1918.

Königliche Provinzialsfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

612. Personal-Chronik

für die Monate August, September u. Oktober 1918.
1. Ernannt ist zum Amtsgerichtsekretär der Aktuar Strunk aus Essen bei dem Amtsgericht in Bad Degnhausen.

2. Gestorben ist der Amtsgerichtsekretär, Rechnungsrat Hortmann in Hörter.

3. In den Ruhestand versetzt ist der Gerichtsfassenredant, Rechnungsrat Kupp in Bielefeld.

Hamm, den 26. 10. 1918.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

613. Personalveränderungen

im Geschäftsbereiche der Königl. Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihung: Dem Oberzollikontrollleur, Zollinspektor Wölle in Bielefeld ist das Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern verliehen worden.

Versetzungen: Windmüller, Oberzollrevisor in Hagen (Westf.), in gleicher Eigenschaft nach Minden. Held, Zollassistent in Siegen, in gleicher Eigenschaft nach Gütersloh.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und Staatsdruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Ausgegeben zu Minden, den 16. November.

1918.

Inhalt: Reichs-Befehlsblatt. S. 209. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen usw. S. 209. Volkszählung. S. 213. Viehzählung. S. 213. Dammbruch bei Dankersen. S. 214. Handelsunterfügung. S. 214. Wiedereröffnung eines Schankwirtschaftsbetriebes S. 214. Bekanntmachung der Handwerkskammer zu Bielefeld S. 214. Wohnsitzverlegung eines Marktscheiders. S. 214.

Wer Brotgetreide versüßert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Befehlsblatt.

614. Die Nr. 146 für 1918 enthält:
 Verordnung über Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1918. S. 1281. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 31. Oktober 1918. S. 1282. — Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elfaß-Lothringen. Vom 31. Oktober 1918. S. 1282. — Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen. Vom 31. Oktober 1918. S. 1283. — Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 543). Vom 31. Okt. 1918. S. 1284. — Druckfehlerberichtigung. S. 1284.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angehörenden nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Minden für das Rechnungsjahr 1918.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1917 sind erforderlich:

| | ℳ | 70 |
|--|---------|------------|
| 1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben | 305 817 | — |
| 2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen | 52 359 | — |
| 3. Vergütung des Kassenanwalts | 150 | — |
| | = | 358 326 |
| 4. Hierbon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre | — | — |
| oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre | 67 223 | 70 |
| | = | 425 549 70 |

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

| | | |
|--|-----------|---|
| a. für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf | 4 240 700 | ℳ |
| b. für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf | 529 900 | " |
| Zusammen auf | 4 770 600 | ℳ |

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{425549 \cdot 100}{4770600} = 8,92 \text{ rund } 9 \text{ ℳ.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
Minden, 9. 11. 1918. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

| Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | | Kassen-
beitrag |
|----------------------------|---------------------------|-------|--------------------|----------------------------|---------------------------|------|--------------------|----------------------------|---------------------------|-------|--------------------|
| | ℳ | ℳ | | | ℳ | ℳ | | | ℳ | ℳ | |
| Kreis Minden. | | | | Bab Deynhausen | 27900 | 2511 | — | Oberbauerschaft | 6500 | 585 | — |
| Aminghausen | 1900 | 171 | — | Ovenstädt | 4600 | 414 | — | Pr. Oldendorf | 12600 | 1134 | — |
| Barthausen | 13000 | 1170 | — | Päpingshausen | 1600 | 144 | — | Oppendorf | 5800 | 522 | — |
| Bierbe | 3700 | 333 | — | Petershagen | 3500 | 315 | — | Oppenwehe | 4300 | 387 | — |
| Bölsdorf | 4600 | 414 | — | Porta | 7100 | 639 | — | Rahden | 20800 | 872 | — |
| Buchholz | 3600 | 324 | — | Quezen | 4300 | 387 | — | Rahden jüdisch | 3000 | 270 | — |
| Costdt | 2300 | 207 | — | Raderhorst | 3000 | 270 | — | Schnathorst | 7900 | 711 | — |
| Dankersen | 12000 | 1080 | — | Rehme | 18100 | 1629 | — | Schröttinghausen | 3100 | 279 | — |
| Dehme | 7400 | 666 | — | Rosenhagen | 2100 | 189 | — | Sielhorst | 3000 | 270 | — |
| Döhren | 2900 | 261 | — | Rothenuffeln | 5500 | 495 | — | Ströden | 7800 | 702 | — |
| Düzen | 6500 | 585 | — | Schlüsselburg | 7300 | 657 | — | Sundern | 4200 | 378 | — |
| Eichhorst | 2400 | 216 | — | Se. lenfeld | 1300 | 117 | — | Tengern | 5100 | 459 | — |
| Eidinghausen | 14900 | 1341 | — | Stemmer | 5900 | 531 | — | Tielge | 2700 | 243 | — |
| Eisbergen | 9200 | 828 | — | Südsfelde | 1100 | 99 | — | Tonnenheide | 6800 | 612 | — |
| Eldagsen | 3000 | 270 | — | Südhemmern | 4400 | 396 | — | Varl | 6200 | 558 | — |
| Friedewalde | 9100 | 819 | — | Todtenhausen | 10600 | 954 | — | Wehlage | 3500 | 315 | — |
| Frille | 3100 | 279 | — | Uffeln | 7000 | 630 | — | Wehden | 6400 | 576 | — |
| Gorspen-Bahlfen | 1500 | 135 | — | Unterlübbe | 4300 | 387 | — | Wehe | 7700 | 693 | — |
| Hadtenhausen | 3200 | 288 | — | Veltheim | 9300 | 837 | — | Westrup | 3500 | 315 | — |
| Hahlen | 11200 | 1008 | — | Vennebeck | 5700 | 513 | — | Kreis Herford: | | | |
| Hartum | 5200 | 468 | — | Volmerdingsen | 6600 | 594 | — | Stadt. | | | |
| Hausberge, ev. | 12000 | 1080 | — | Volmerdingsen- | | | | Stadtgem Herford | 255000 | 22950 | — |
| Hausberge-Vohfeld | 3700 | 333 | — | Walserdingsen | 9600 | 864 | — | Kreis Herford: | | | |
| Hausberge, kath. | 3000 | 270 | — | Werthe | 840 | 756 | — | Land. | | | |
| Hävern | 1500 | 135 | — | Wietersheim | 2500 | 225 | — | Ahle | 6200 | 558 | — |
| Häverstädt | 6900 | 621 | — | Windheim | 5500 | 495 | — | Bardüttingdorf | 4900 | 441 | — |
| Heimsen | 4600 | 414 | — | Wulferdingsen | 4100 | 369 | — | Belle-Steinbeck | 2800 | 252 | — |
| Hille | 13100 | 1179 | — | Kreis Lübbecke. | | | | Bermbeck | 2100 | 189 | — |
| Holtrup | 4800 | 432 | — | Alwebe-Vent- | | | | Besenkamp | 4500 | 405 | — |
| Holzhausen I | 8300 | 747 | — | hausen | 9000 | 810 | — | Bieren | 4000 | 360 | — |
| Holzhausen II | 5400 | 486 | — | Arrenkamp | 1800 | 162 | — | Bünde ev. | 38200 | 3438 | — |
| Iffe | 1500 | 135 | — | Blasheim | 14900 | 1341 | — | Bünde kath. | 3100 | 279 | — |
| Isherheide | 2300 | 207 | — | Börninghausen | 7800 | 702 | — | Bunstedt | 3300 | 297 | — |
| Iweje | 3700 | 333 | — | Destel | 7200 | 648 | — | Diebrock | 5500 | 495 | — |
| Jöffen | 3100 | 279 | — | Dielingen | 5000 | 450 | — | Dreyen | 5200 | 468 | — |
| Kleinenbremen | 10600 | 954 | — | Drohne | 4300 | 387 | — | Dünne | 12800 | 1152 | — |
| Kutenhausen | 4600 | 414 | — | Eyfelkamp | 6500 | 585 | — | Eidum | 4300 | 387 | — |
| Lahde | 5400 | 486 | — | Fabbenstedt | 2700 | 243 | — | Gilshausen | 11300 | 1017 | — |
| Lebeck | 6400 | 576 | — | Frotheim | 5600 | 504 | — | Elverdissen | 7400 | 666 | — |
| Leteln | 4800 | 432 | — | Gehlenbeck- | | | | Enger | 24400 | 2196 | — |
| Lohfeld-Eisbergen | 2700 | 243 | — | Gelhausen | 10600 | 954 | — | Ennigloh | 3000 | 270 | — |
| Maaslingen | 1800 | 162 | — | Getmold | 2900 | 261 | — | Eyter | 7100 | 639 | — |
| Meißen | 12100 | 1089 | — | Halbem | 5900 | 531 | — | Falkendief | 3300 | 297 | — |
| Meßlingen | 2800 | 252 | — | Hedem-Hollwinkel | 2100 | 189 | — | Gohfeld | 40200 | 3618 | — |
| Minden | 124000 | 11160 | — | Holsen | 4300 | 387 | — | Häver | 5600 | 504 | — |
| Minderheide | 4900 | 441 | — | Holzhausen | 6100 | 549 | — | Herringhausen | 5500 | 495 | — |
| Möllbergen | 5100 | 459 | — | Hüllhorst | 9300 | 837 | — | Hibbenhausen | 8100 | 729 | — |
| Nammen | 5600 | 504 | — | Iffenstedt | 6600 | 594 | — | Holsen | 11700 | 1053 | — |
| Neesen | 6200 | 558 | — | Lashorst-Häffe | 1900 | 171 | — | Hücker und Nschen | 5300 | 477 | — |
| Neuentnied | 3300 | 297 | — | Levern | 4900 | 441 | — | Hüssen | 3500 | 315 | — |
| Niederbeckfen | 18300 | 1647 | — | Lübbecke | 29400 | 2646 | — | Hunnebrock | 6600 | 594 | — |
| Nordhemmern | 3100 | 279 | — | Nettelstedt | 5800 | 522 | — | Kirchlengern | 11600 | 1044 | — |
| Oberlübbe | 6000 | 540 | — | Niedermehnen | 2500 | 225 | — | Laar | 3100 | 279 | — |

| St.-
en | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | |
|------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|-------|------------------------------|---------------------------|------|----------------------------|---------------------------|-------|
| | | | fl. | sch. | | fl. | sch. | | fl. | sch. |
| 00 | 585 | Lenzinghausen | 8100 | 729 | Niederbornberg | 3300 | 297 | Friedrichsdorf | 9100 | 819 |
| 00 | 1134 | Lippinghausen | 4300 | 387 | Oldentrup | 4400 | 396 | Güterstoh | 138400 | 12456 |
| 00 | 522 | Löhne | 15400 | 1386 | Duelle | 9100 | 819 | Herzebrock | 14500 | 1305 |
| 00 | 387 | Mennighüffen | 23500 | 2115 | Schildesche | 68600 | 6174 | Kaunitz | 5900 | 531 |
| 00 | 872 | Muccum | 5500 | 495 | Senne I | 11600 | 1044 | Langenberg | 10800 | 972 |
| 00 | 270 | Obernbeck | 12800 | 1152 | Senne II | 5400 | 486 | Lette | 6500 | 585 |
| 00 | 711 | Oetinghausen | 7300 | 657 | Siefer | 53800 | 4842 | Liemke | 1200 | 161 |
| 00 | 279 | Odinghausen | 3600 | 324 | Stieghorst | 14900 | 341 | Lintel | 3900 | 351 |
| 00 | 270 | Ostilver | 3300 | 297 | Theejen | 13300 | 1197 | Wastholte | 6900 | 621 |
| 00 | 702 | Pödinghausen | 4300 | 387 | Ubbedissen = Lippe | 9500 | 855 | Woeje | 10700 | 963 |
| 00 | 378 | Quernheim | 3900 | 351 | Ummeln | 9600 | 864 | Neuenkirchen | 7500 | 675 |
| 00 | 459 | Stift Quernheim | 8400 | 756 | Vulsendorf | 4500 | 405 | Nordrheba = Ems | 1100 | 99 |
| 00 | 243 | Rödinghausen | 4200 | 378 | Kreis Halle i. W. | | | Desterwiehe | 4800 | 432 |
| 00 | 612 | Schwarzenmoor | 5600 | 504 | Amshausen | 4300 | 387 | Rheba | 31700 | 2853 |
| 00 | 558 | Schweicheln | 11400 | 1026 | Ascheloß | 1800 | 162 | Rheba jüdisch | 2200 | 198 |
| 00 | 315 | Schwenningdorf | 3200 | 558 | Barnhausen | 2300 | 207 | Rietberg | 13900 | 251 |
| 00 | 576 | Siele | 2100 | 189 | Berghausen | 3700 | 333 | Sende | 840 | 756 |
| 00 | 693 | Spenge | 22200 | 1998 | Bockhorst | 8200 | 738 | Senne = Senbe | 2700 | 243 |
| 00 | 315 | Spradow | 10500 | 945 | Bokel | 1100 | 99 | Spargard | 410 | 369 |
| | | Stedeireund | 1500 | 135 | Borgholzhausen | 1300 | 1170 | Varenfell | 6100 | 549 |
| | | Südtengern | 13300 | 1197 | Briake | 800 | 72 | Verl | 9800 | 882 |
| 00 | 22950 | Valdorf | 21600 | 1944 | Brockhagen | 12000 | 1080 | St. Wit | 4400 | 396 |
| | | Woltho | 3700 | 333 | Cajum | 250 | 207 | Westerwiehe | 560 | 504 |
| | | Wallenbrück | 3700 | 333 | Cleve | 1100 | 99 | Wiedenbrück | 26600 | 2394 |
| | | Werren | 4300 | 387 | Eggeberg | 1300 | 117 | Kreis Paderborn. | | |
| | | Weiterenger | 9000 | 810 | Garmitz | 3200 | 288 | Alfen | 3900 | 351 |
| | | Westilver | 6900 | 621 | Häger | 3000 | 270 | Altenbeken | 12500 | 1125 |
| | | Kreis Bielefeld-
Stadt. | | | Halle i. W. | 21300 | 1917 | Benhausen | 4000 | 360 |
| | | Stadtg.-m. Bielefeld | 476200 | 42858 | Hesseln | 2100 | 189 | Bufe | 4100 | 369 |
| | | Kreis Bielefeld-
Land. | | | Hesselteich | 4300 | 387 | Dahl | 2300 | 207 |
| | | Altenhagen | 5300 | 477 | Hörste | 5400 | 486 | Delbrück | 14300 | 1287 |
| | | Babenhagen | 4300 | 387 | Jüingdorf | 3000 | 270 | Dörnhagen | 3000 | 315 |
| | | Brackwede | 72300 | 6507 | Kleekamp =
Westbarthausen | 3900 | 351 | Elfen | 10500 | 945 |
| | | Brake | 13700 | 1233 | Kölkebeck | 4000 | 360 | Fagen | 3000 | 270 |
| | | Brönninghausen | 1900 | 171 | Kümbeck | 3500 | 315 | Hövelhof | 5100 | 459 |
| | | Gadderbaum | 22200 | 1998 | Langenheide | 4400 | 396 | Hövelhof = Osten-
land | 7000 | 630 |
| | | Gellershausen | 16300 | 1467 | Lorten | 8200 | 738 | Kirchbörchen | 4300 | 387 |
| | | Großbornberg | 3000 | 270 | Desterweg | 5000 | 450 | Lippspringe | 16900 | 1521 |
| | | Heepen | 19200 | 1728 | Feckeloh | 5100 | 459 | Marientoh | 4000 | 360 |
| | | Hillegossen | 710 | 639 | Schröttinghausen | 4700 | 423 | Neuenbeken | 5500 | 495 |
| | | Hoberge = Urentrup | 4100 | 369 | Steinhagen | 13000 | 1170 | Neuhaus | 15000 | 1350 |
| | | Hollen | 5500 | 495 | Stettämper | 1300 | 117 | Nordbörchen | 4700 | 423 |
| | | Holtkamp | 2900 | 261 | Bersmold | 14000 | 1260 | Ostenland | 9000 | 810 |
| | | Jöllenbeck | 23800 | 2142 | Werther | 15100 | 1359 | Paderborn | 153800 | 13842 |
| | | Jüfelhorst | 9400 | 846 | Kreis Wiedenbrück | | | Sande | 4000 | 360 |
| | | Kirchbornberg | 5000 | 450 | Avenwedde | 13400 | 1206 | Schwaney | 6400 | 576 |
| | | Länershausen = | | | Batenhorst | 3700 | 333 | Stufenbrock | 10700 | 963 |
| | | Gräfinghagen | 4300 | 387 | Bokel | 5200 | 468 | Thune | 3900 | 351 |
| | | Milse | 7800 | 702 | Bornholte | 7900 | 711 | Westenholz | 5900 | 531 |
| | | | | | Clarholz | 8500 | 765 | Wejterloh | 8900 | 801 |
| | | | | | Druffel | 2300 | 207 | Wever | 8800 | 792 |

| Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------|
| | | | | | | | | |
| Kreis Bären. | | | Kreis Warburg. | | | Althausen | 2300 | 207 |
| Abden | 2900 | 261 | Altenheerse | 2100 | 189 | Altenbergen | 2400 | 216 |
| Anreppen | 3900 | 351 | Auenhausen | 2400 | 261 | Amelungen | 6900 | 621 |
| Affelshausen | 1600 | 144 | Bonenburg | 5000 | 450 | Beller | 1100 | 99 |
| Atteln | 4600 | 414 | Borgentreich | 7300 | 657 | Bellerjen | 5000 | 450 |
| Barthausen | 130 | 117 | Borgholz | 6600 | 594 | Beigheim | 300 | 270 |
| Bentfeld | 2800 | 252 | Borlinghausen | 1600 | 144 | Beverungen | 1430 | 1287 |
| Bleiwäsche | 2300 | 207 | Bühne | 600 | 540 | Beverungen, jüd. | 2600 | 234 |
| Pofe | 480 | 432 | Eatenberg | 3500 | 315 | Blankenau | 1100 | 99 |
| Benken | 5900 | 531 | Eörbecke | 5100 | 459 | Böbbergen | 3400 | 306 |
| Bären | 11500 | 1035 | Dalheim | 1900 | 171 | Bötendorf Abben-
burg | 3400 | 306 |
| Dalheim-Blankenrode | 1900 | 171 | Daseburg | 4200 | 378 | Bosseborn | 2700 | 243 |
| Ebbinghausen | 1600 | 144 | Dössel | 3900 | 351 | Bratfel | 17800 | 602 |
| Eckhoff | 110 | 99 | Dringenberg | 6200 | 558 | Bredenborn | 4800 | 432 |
| Essentho | 4000 | 360 | Eissen | 4700 | 423 | Bremerberg | 1500 | 135 |
| Etteln | 5900 | 531 | Engar | 1100 | 99 | Brenthausen | 6300 | 567 |
| Fürstenberg | 6700 | 603 | Fölschen | 3600 | 324 | Bruchhausen | 6800 | 612 |
| Garfeln | 1100 | 99 | Grohnhausen | 3400 | 306 | Dalhausen | 5700 | 513 |
| Grundsteinheim | 110 | 99 | Gehrden | 4400 | 396 | Drenke | 3500 | 315 |
| Haaren | 4100 | 369 | Germete | 5200 | 468 | Driburg | 15700 | 413 |
| Hakenberg | 150 | 135 | Großeneber | 2700 | 243 | Entrup | 1100 | 99 |
| Harth | 330 | 297 | Hampenhhausen | 1300 | 117 | Erkeln | 3900 | 351 |
| Hegenbörj | 450 | 405 | Helmern | 240 | 216 | Erpentrup-Lange-
land | 2500 | 225 |
| Helmern | 210 | 189 | Herlinghausen | 3200 | 288 | Erwißen | 1100 | 99 |
| Henglarn | 110 | 99 | Hohenwepel | 3000 | 270 | Eversen | 2400 | 216 |
| Herbarm | 300 | 270 | Itenhausen | 1100 | 99 | Fürstenu | 4300 | 387 |
| Holtheim | 2000 | 180 | Kühlsen | 1500 | 135 | Godelheim | 4200 | 378 |
| Hörste | 5000 | 450 | Löwen | 360 | 324 | Haarbrück | 200 | 261 |
| Husen | 550 | 495 | Lütgeneber | 230 | 207 | Hageborn | 2300 | 207 |
| Iggenhausen | 180 | 162 | Manrode | 3100 | 279 | Harzberg | 2700 | 243 |
| Kleinenberg | 420 | 378 | Menne | 1900 | 171 | Hembfen | 330 | 297 |
| Leiberg | 4200 | 378 | Muddenhagen | 1100 | 99 | Herste | 4700 | 423 |
| Lichtenau | 7900 | 711 | Natingen | 110 | 99 | Herstelle | 4300 | 387 |
| Mantinghausen | 1300 | 117 | Natzungen | 4700 | 423 | Himmighausen | 1800 | 162 |
| Meerhor | 3600 | 324 | Neuenheerse | 300 | 270 | Hörter | 49200 | 1428 |
| Niederntudorf | 450 | 405 | Niesen | 2100 | 189 | Hohelhaus | — | — |
| Oberntudorf | 4200 | 378 | Nörbe | 2100 | 189 | Holzhausen | 2700 | 243 |
| Oesdorf | 3600 | 324 | Ossendorf | 4100 | 369 | Jakobsberg | 1600 | 144 |
| Rebbecke | 1900 | 171 | Peckelsheim | 8700 | 783 | Jstrup | 4400 | 396 |
| Salzkotten | 12700 | 1143 | Rimbeck | 7500 | 675 | Kempensfeldrom | 1100 | 99 |
| Scharmede | 5000 | 450 | Rösebeck | 3400 | 306 | Kollerbeck | 1100 | 99 |
| Schwelle | 3900 | 351 | Scherfede | 10000 | 900 | Löwendorf | 1200 | 108 |
| Siddinghausen | 3500 | 315 | Schweckhausen | 2700 | 243 | Lüchtringen | 9700 | 873 |
| Steinhausen | 6900 | 621 | Siddeffen | 1300 | 117 | Lügde | 15700 | 1413 |
| Thüle | 6100 | 549 | Warburg | 28800 | 2592 | Lüttmarfen | 4000 | 360 |
| Uppsprunge | 4100 | 369 | Warburg, jüdisch | 1900 | 171 | Mariemünster | 1500 | 135 |
| Verlar | 3800 | 342 | Welda | 4600 | 414 | Merksheim-
Schönenberg | 1100 | 99 |
| Berne | 9800 | 882 | Willebadessen | 5500 | 495 | Münsterbrock | 1300 | 117 |
| Weiberg | 2700 | 243 | Willegassen | 1100 | 99 | Nieheim | 8100 | 729 |
| Weine | 1100 | 99 | Wormeln | 3500 | 315 | Nieheim, jüdisch | 1800 | 162 |
| Weinheim | 5900 | 531 | | | | | | |
| Wewelsburg | 4800 | 432 | Kreis Hörter. | | | | | |
| Wünnenberg | 6400 | 576 | Albagen | 6700 | 603 | | | |

| Kreis und Schulverband. | Dienst-einkommen | Kassenbeitrag | Kreis und Schulverband. | Dienst-einkommen | Kassenbeitrag | Kreis und Schulverband. | Dienst-einkommen | Kassenbeitrag |
|-------------------------|------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------|
| Deynhausen | 2600 | 234 | Niesel | 4800 | 432 | Steinheim | 19500 | 1755 |
| Ottbergen | 6200 | 558 | Kolfszen | 2400 | 216 | Steinheim, jüdisch | 2700 | 243 |
| Ottenhausen | 4400 | 396 | Kothe | 1100 | 99 | Tietelsen | 1500 | 135 |
| Ovenhausen | 6000 | 540 | Sandebec | 3500 | 315 | Vinsebec | 2700 | 243 |
| Papenhöfen | 1500 | 135 | Schmechten | 2100 | 189 | Wörden | 2700 | 243 |
| Pömbfen | 4800 | 432 | Sommerfell | 2900 | 261 | Wehrden | 5600 | 504 |
| Reelsen | 3100 | 279 | Stahle | 5900 | 531 | Würgassen | 4300 | 387 |
| Rheber | 2700 | 243 | | | | | | |

Verteilungsplan

über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1918 zu zahlen sind.

| Schulverband. | Dienst-einkommen | Kassenbeitrag | Bemerkungen. |
|---|------------------|---------------|---|
| Stadtgemeinde Winden | 95000 | 8550 | von 100 Mark = 9 Mark, laut Berechnung auf dem Hauptverteilungsplane. |
| " Petershagen | 7300 | 657 | |
| " Lübbecke | 23400 | 2106 | |
| " Br. Olsendorf | 10900 | 981 | |
| " Herford | 41300 | 3717 | |
| Gemeinde Sobfeld | 10400 | 936 | |
| Stadtgemeinde Blotho | 19800 | 1782 | |
| " Bielefeld | 225000 | 20250 | |
| Gemeinde Bradwebe | 19400 | 1746 | |
| Stadtgemeinde Gütersloh | 37700 | 3393 | |
| " Wiedenbrück | 21100 | 1899 | |
| Evgl. Schulgemeinde Paderborn | 8800 | 792 | |
| Stadtgemeinde Büren | 9800 | 882 | |

616. Volkszählung am 4. Dezember 1918.

Laut Bundesratsverordnung vom 24. Oktober 1918 (R. G. Bl. S. 1261) findet am 4. Dezember 1918 im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem Königlich Statistischen Landesamt in Berlin übertragen ist. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1918 anwesenden Zivil- und Militärpersonen, die Kriegsgefangenen sowie die nur vorübergehend abwesenden Zivilpersonen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtstunde entscheidend, sodaß die erst nach 12 Uhr geborenen nicht mitzuzählen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr gestorbenen.

Die Volkszählung dient wichtigen staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken. Ihr Gelingen hängt wesentlich von der Mitwirkung der Ortschaften bei der Ausfertigung, Ausfüllung und Wiedererfassung der Zählspapiere sowie von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen ab. Versuche ich deshalb, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen.

Für die bei der Zählung über die Person-

lichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

Die Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgeesehenen Wirkungen einer Volkszählung.

Nach § 11 der obenerwähnten Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht.

617. Viehzählung am 4. Dezember 1918.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) verordnet worden, daß am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Feder Vieh

(Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. Durch Verordnung des Bundesrats vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 387) ist die Zählung auch auf die Verwendungsart der Pferde und die Zahl der Zuchter und Zuchtsauen, sowie der Kaninchen ausgedehnt.

Im Königreich Preußen werden wie bisher auch die Trut- und Perlhühner gezählt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte“ und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte“ erhoben.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, dagegen nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden. Die Benutzung der Zählergebnisse für die Aufbringung der Viehweiden Entschädigungen und für Maßnahmen der öffentlichen Bewirtschaftung ist zulässig. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

Das Gelingen der Zählung hängt wesentlich von der Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei der Ausfüllung der Listen ab. Es wird daher auf die bereitwillige Mitwirkung der Ortsinwohner gerechnet. Auch werden die Vorstände der viehbesitzenden Haushaltungen ersucht, den Zählern ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der nach § 2 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Minden, 12. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen.

618. Der Schiffsverkehr auf dem Ems-Weser-Kanal ist infolge eines Dammbrechens bei Dankersen auf der Strecke zwischen dem Sicherheitstor bei km 98,2 und der Weser auf einige Tage unterbrochen. Die Strecke östlich der Weser bleibt voraussichtlich einige Monate gesperrt.

Hannover, den 13. 11. 1918.

Der Oberpräsident (Wasserstraßendirektion).

619. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 603) ist dem Kaufmann Fritz Hille zu Lübbecke der Handel mit Lebens- und Futtermitteln wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt worden.

Lübbecke, den 5. 11. 1918.

Der Landrat.

F. B.: Der Kreisdeputierte Frhr. v. Leebur.

620. Den Eheleuten Bernhard Kessler hier, Hagenbruchstraße Nr. 8, ist die Wiedereröffnung des von ihnen geführten Schankwirtschaftsbetriebes (Biermanns Weinstube) gestattet worden.

Bielefeld, den 7. 11. 1918.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Dr. Stapenhorst.

621. Die Herren Mitglieder der Vollversammlung und des Gesellenauschusses werden zu einer Sitzung auf

Mittwoch, den 27. November 1918,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

in das **Handwerkshaus, Papenmarkt 11**, hier selbst, eingeladen.

Tagesordnung.

a) Mit Gesellenauschuß:

1. Geschäftsbericht.
2. Zuwahl von 3 Mitgliedern zum Gesellenauschuß und Wahlen zu den Ausschüssen.
3. Bildung von Fachauschüssen.
4. Errichtung einer Treuhandabteilung.
5. Anderweitige Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Meister- und Gesellen-Prüfungsausschüsse.
6. Erhöhung der Prüfungsgebühren für Meister- und Gesellen-Prüfungen.

b) Ohne Gesellenauschuß:

1. Abnahme der Jahresrechnungen von 1917/18 und Entlastung des Vorstandes.
2. Feststellung des Haushaltsplans für 1919/20.
3. Krankenkasse für selbständige Handwerker.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse.
5. Zuwahl zur Handwerkskammer (§ 5 der Satzung).
6. Besondere Anträge.

Bielefeld, den 11. 11. 1918.

Handwerkskammer.

Ab. Steffens,

Vorsitzender

Sackmann,

Syndikus.

622. Der konzeptionierte Marktscheider Josef Wasmuth hat seinen Wohnsitz von Essen-West 4 nach Gelsenkirchen II verlegt.

Dortmund, den 7. 11. 1918.

Königliches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stichblätter 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. G. C. Bruns, Hof- und Staatsdruckerei in Minden.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Ausgegeben zu Minden, den 23. November.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt u. Preussische Gesetzsaml. S. 215. Gebührentarife der Katasterverwaltung. S. 215. Maßnahme zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. S. 215. Kathol. Pfarrstelle zu Schersede. S. 216. Verordnung über Arbeiterschutz. S. 216. Aufhebung der Volkszählung am 4. 12. 18. S. 216. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat Oktober. S. 216. Sitzung der Genossenschaft Heilgärten usw. in Verne. S. 218. Ferienordnung. S. 218. Abänderung des Ortslohnes. S. 218. Handelsunterfügung S. 218.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

623. Die Nr. 147 für 1918 enthält:

Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank. Vom 31. Oktober 1918. S. 1285.

Die Nr. 148 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 4. Nov. 1918. S. 1287. — Bekanntmachung, betr. die Postprotektaufträge mit Wechsel und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 5. November 1918. S. 1289. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien u. Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. November 1918. S. 1290.

Die Nr. 149 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918. Vom 7. November 1918. S. 1291. — Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung. Vom 7. November 1918. S. 1292. — Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Württembergischen Notenbank. Vom 7. Nov. 1918. S. 1294.

Die Nr. 150 für 1918 enthält:

Verordnung über Kunsthonig. Vom 8. November 1918. S. 1295. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 8. November 1918. S. 1296. — Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. Vom 7. November 1918. S. 1298.

Die Nr. 151 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betr. Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen. Vom 4. Nov. 1918. S. 1299. — Bekanntmachung, betr. den Rücktritt Luxemburgs von dem am 31. Oktober 1911 in Luxemburg unterzeichneten Branntweinabkommen. Vom 5. Nov. 1918. S. 1300.

Die Nr. 152 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der An-

lage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. November 1918. S. 1301. — Bekanntmachung, betr. Aenderung der Militär-Transportordnung. Vom 9. November 1918. S. 1302.

Preussische Gesetzsammlung.

624. Die Nr. 32 für 1918 enthält:

Verordnung zur Ausführung a) des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) und b) des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964). Vom 28. Oktober 1918. S. 173. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und wissenschaftlichen Lehrer der Landwirtschaftsschulen. Vom 13. Oktober 1918. S. 174. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Einleitungsverfahrens bei der Erweiterung des den A. Niebeck'schen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlen-Lagebaues Hedwig bei Wilbischütz im Kreise Weissenfels. Vom 25. Oktober 1918. S. 175. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsausschlässe veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 175.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien 2c.

625. Zu den nach dem Gebührentarife der Katasterverwaltung vom 11. Januar 1912 (für die Hohenzollernschen Lande vom 12. März 1914) mit Ausnahme der I. Nr. 59 und 60 und des Artikels 11 berechneten Gebühren ist für die nach dem 10. November d. J. beantragten Arbeiten bis auf weiteres ein Zuschlag von 30 (dreißig) vom Hundert zu erheben.

Der Zuschlag ist von dem Gesamtbetrage der Gebühren für jede Ausfertigung usw. zu berechnen und nach oben auf volle 0,50 M. abzurunden.

Berlin, 29. 10. 1918. Der Finanzminister.

626. Auf Grund der Bundesratsverordnung über Maßnahme zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom

13. April 1918 — R. G. Bl. S. 186 — wird mit Zustimmung des Reichskanzlers für die Provinz Westfalen bestimmt:

§ 1. Sommerfrischlern, Kurgästen und anderen Personen, die in einem Orte mit weniger als 6000 Einwohnern ohne Wohnsitzbegründung vorübergehenden Aufenthalt genommen haben, kann nebst ihren Familienangehörigen und sonstiger Begleitung der fernere Aufenthalt im Aufenthaltsort untersagt werden, wenn sie durch Uebertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen die Allgemeinversorgung mit Nahrungsmitteln gefährden. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Zuständig zur Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung sind die Landräte.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in § 1 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft bestraft. Berlin, den 30. 10. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
gez. von Waldow.

Die Anordnung vom 15. Juli 1918 über Bad Deynhausen und die zum Amte Rehme gehörigen Ortsschaften wird hiermit aufgehoben.

In Vertretung: gez. Peters.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidentiums der Provinz Westfalen zc.

627. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Scherfede, Kreis Warburg, ist durch den Herrn Bischof von Paderborn dem bisherigen Pfarrvikar Gustav Lehmen in Niederbonsfeld verliehen worden.

630. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat Oktober 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülfsfrüchte | | | | | | | | | Eßkartoffeln | | | | | |
|-----------|-------------------|---------------------------|----------------------|--------|---------------------------|----------------------|-------------|------|------|-----------|---------------------------|------|------|------|------|-------------------|
| | | Handel in größeren Mengen | | | | | Kleinhandel | | | | Handel in größeren Mengen | | | | | |
| | | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | alte | neue | alte | neue | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | E s s t o f f e n |
| je 100 kg | | | | | | je 1 kg | | | | je 100 kg | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — | — |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 50 | — | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

628. Verordnung über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918.

§ 1. Das Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) wird aufgehoben.

Die zugelassenen Ausnahmen gelten höchstens noch 14 Tage.

§ 2. Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. 11. 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten. Ebert. Haase.
Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts. Bauer.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß alle von mir auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 333) erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern mit dem 28. November 1918 erlöschen.

Minden, 22. 11. 1918 Der Regierungspräsident.

629. Nach einem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 13. November d. J. — E I 8572 — werden die Bundesratsverordnungen vom 24. Oktober 1918 über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918 und über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung (Reichsgesetzblatt S. 1261 und 1263) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nicht in Wirksamkeit treten.

Minden, 16. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

| Nr. | Namen der Städte. | Kartoffeln | | Heu | | Stroh | | Esbutter | Vollmilch | Hühner-Eier | Rohfleisch | | | | | | | | |
|---------|-------------------|-----------------|------|-------|-------|--------|------------------|----------|-----------|-------------|------------|---|---|---|----|----|----|---|----|
| | | Kleinhandel | | altes | neues | Richt= | Krumm- und Preß= | | | | | | | | | | | | |
| | | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s k o s t e n | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | — | 20 | — | — | 26 | — | — | — | 8 | 50 | — | — | 8 | — | 46 | 30 | 3 | 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 22 | — | — | — | 10 | — | — | — | 8 | — | 48 | 32 | 3 | 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 19 | — | — | 28 | — | — | — | 12 | — | — | — | 7 | 60 | 48 | 49 | 3 | 60 |
| 4 | Baderborn | — | 16 | — | — | 22 | 50 | — | — | 8 | 50 | 7 | — | 7 | 20 | 48 | 29 | 2 | 60 |
| 5 | Neuhaus | — | 18 | — | — | 20 | — | — | — | 9 | — | 8 | — | 6 | 10 | 40 | 29 | — | — |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 22 | — | — | — | 8 | — | 9 | — | 7 | 40 | 40 | 28 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 20 | 40 | 28 | — | — |

B Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Oktober 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weiß= brot (Semmel) | Roggen= Grau= brot | Faden= nubeln | Weizen= | Buch= weizen= | Ger= sten= Grau= pen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|------------------------------------|---------|---------------------|--------------------|---------------|---------|---------------|----------------------|-------|------|
| | | Weizen= | Roggen= | Weizen= | Roggen= | | | | | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | Gries | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M | | Es kostet ein Kilogramm in Pfennig | | | | | | | | | |
| 1 | Winden | 44 | 42 | 52 | 48 | 90 | 47 | 120 | 96 | — | 88 | — | — |
| 2 | Herford | 47 | 44 | 56 | 50 | 65 | 50 | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | 47,50 | 44,75 | 60 | 51 | 71 | 54 | 120 | 96 | — | 88 | — | — |
| 4 | Baderborn | 48,75 | 45,75 | 60 | 56 | 64 | 50 | 120 | 96 | — | 88 | — | — |
| 5 | Neuhaus | 53,75 | 50,75 | 60 | 56 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Warburg | 49,50 | 47,50 | 56 | 54 | 66 | 52 | 124 | 64 | — | 72 | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte | Buch= weizen= | Hafer= | Ger= sten= | Bac= obst (ge= mischt) | Kaffee oder Ersatz | Zucker | Spei= salz | Schweine= schmalz | | Inländische | | Petro= leum | |
|-----|------------------|----------------------------|--------|------------|------------------------|--------------------|--------|------------|-------------------|---------------------------------|-------------------------------------|--|-------------|----|
| | | | | | | | | | inlän= disches | auslän= disches (Preß= schmalz) | Stein= tohlen (Haus= brand= tohlen) | Braunkohlen= briquets gewöhnlichen Formats | | |
| | | E s k o s t e n in Pfennig | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 Ei | 1 Liter | | |
| 1 | Winden | — | 96 | 88 | — | 104 | 104 | 30 | — | — | 310 | — | 220 | 50 |
| 2 | Herford | — | 100 | — | — | 232 | 100 | 28 | — | — | 300 | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | 176 | — | 104 | 86 | 26 | — | — | 280 | 235 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 110 | 88 | — | 250 | 96 | 35 | — | — | 275 | 225 | — | 36 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 110 | 40 | — | — | 280 | 260 | — | 36 |
| 6 | Warburg | — | 112 | 72 | — | — | 90 | 30 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 94 | 32 | — | — | 300 | — | 215 | 40 |

Winden, 7. 11. 1918.

Der Regierungspräsident.

631. Nachstehender Auszug aus der von mir genehmigten **Satzung der Wassergenossenschaft zur Entwässerung der Heilgärten und des Brunnchen in Verne im Kreise Büren** wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Heilgärten und des Brunnchen“ und hat ihren Sitz in Verne.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wittersheim vom 1. Juni 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder;
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmlisten nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Salzkottener Zeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist. Minden, 21. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

632. Ferienordnung für das Schuljahr 1919/1920.

Für alle Schulgattungen an Orten mit höheren Schulen (Gymnasien, Lyzeen usw.) oder Seminaren.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 25. September 1918 — Nr. 708 VII — ist für die Provinz Westfalen festgesetzt:

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Schluß des Unterrichts: | Beginn des Unterrichts: |
| Ostern: 3 April 1919 | 24. April 1919 |
| Pfingsten: 6. Juni 1919 | 17. Juli 1919 |
| Herbst: 5. August 1919 | 10. September 1919 |
| Weihnachten: 23. Dezember 1919 | 8. Januar 1920. |

Schluß des Schuljahres: 30. März 1920.

Für die Städte Herford und Bad Deynhausen gilt die vorstehende Ferienordnung nicht; hier tritt vielmehr die für die Provinz Hannover geltende Ferienordnung in Kraft, die noch bekannt gegeben wird.

Minden, 25. 10. 1918. Königl. Regierung II.

633. Die unter dem 24. August 1918 und 2. November 1918 im Amtsblatt S. 167 und S. 207 veröffentlichten Bekanntmachungen über Abänderung des Ortslohnes werden dahin abgeändert, daß die neuen Sätze für die Erwerbslosen-Fürsorge nicht erst vom 1. Januar 1919 ab, sondern bereits von heute ab in Geltung treten.

Minden, den 18. 11. 1918.

Der Demobilisations-Kommissar.

Bekanntmachungen.

634. Handelsunterjagung.

Der Händlerin Luise Meyer in Bielefeld, Oberrstraße 44, ist auf Grund des § 4, Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 der Handel mit Lebensmitteln wegen Unzuverlässigkeit durch Verfügung vom heutigen Tage untersagt worden.

Bielefeld, den 16. 11. 1918.

Die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Handelsverlaubnisse sowie über die Unterjagung des Handels errichteten Stelle.

J. B.: Heitkamp.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Beckmann, Hof- und Staatsdruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Ausgegeben zu Minden, den 30. November.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt, S. 219. Ergänzung einer Preussischen Ausführungsanweisung, S. 219. Ernennung zu Rechnungsräten, S. 220. Bestätigung der Wahl zu Magistratsmitgliedern, S. 220. Standesamt-sachen, S. 220. Bekanntmachung über den Genuß und die Fütterung von Bucheckern und Bucheckernkuchen, S. 220. Festsetzung der Polizeistunde auf 10 Uhr in verschiedenen Städten, S. 220. Demobilisierungs-Angelegenheit, S. 220. Tilgung von Anleihen der Stadt Bielefeld, S. 220. Auslosung von Rentenbriefen, S. 221. Bekanntmachung betr. den Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch, S. 221. Personalnachrichten, S. 222. 3 1/2 % Anleihe der Stadt Höfster, S. 222. Teutoburger Wald-Eisenbahn, S. 222. Bekanntmachung des Vorsitzenden der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin, S. 222. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben, S. 222.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!

Reichs-Gesetzblatt.

635. Die Nr. 153 für 1918 enthält:

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. Vom 12. November 1918. S. 1303. — Erlaß über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918. S. 1394. — Verordnung über Erwerblosenfürsorge. Vom 13. November 1918 S. 1305. — Verordnung über Forthebung der Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter erhoben sind. Vom 12. November 1918. S. 1309. — Verordnung über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918. S. 1309. — Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung. Vom 12. November 1918. S. 1310.

Die Nr. 154 für 1918 enthält:

Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen. Vom 14. November 1918. S. 1311.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien etc.

636. Ergänzung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-Lebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

I. Im Abschnitt B Ziffer V werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„In klarliegenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird.“

Die Ersatzmittelstelle kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Gebühr für das Genehmigungsverfahren ermäßigen oder außer Ansatz

lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Antragsteller jedoch nicht zu.“

II. Im Abschnitt C erhält der Schlußsatz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Die genaue Beachtung dieser Grundsätze sowie auch der grundsätzlichen Entscheidungen des Beschwerdeauschusses für Ersatzmittel, welche in Zukunft zur Kenntnis der Ersatzmittelstellen gebracht werden sollen, wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.“

III. Im Abschnitt E treten folgende Änderungen ein: Ziffer I Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

„Gegen die Versagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels sowie gegen die Festsetzung der Gebühr für das Genehmigungsverfahren findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Ersatzmittel in Berlin“ statt.“

In Ziffer II Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingeschaltet:

„Der Beschwerdeauschuß kann die Sache zur nochmaligen Entscheidung nach den von ihm zu bezeichnenden Gesichtspunkten an die Ersatzmittelstelle zurückverweisen. Sofern der Beschwerde zurückgegeben wird, ist die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen. Im übrigen kann der Beschwerdeauschuß beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Beschwerdegebühr ermäßigen oder außer Ansatz lassen. Ein Anspruch hierauf steht dem Beschwerdeführer jedoch nicht zu.“

Der Schlußsatz des Absatzes 2 wird gestrichen.

IV. Diese Ergänzungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. 11. 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister des Innern.

EM

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

637. Die Regierungsekretäre Gebhardt, Koffler und Dünemann sind durch Allerhöchste Bestallung vom 18. Oktober d. Js. zu Rechnungsräten ernannt worden.

Minden, 22. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

638. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu Warburg am 17. Oktober vorgenommene Wahl des Bauunternehmers Rose und des Konditors Blome zu Magistratsmitgliedern habe ich auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, 16. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

639. Der Landwirt Heinrich Schwertler in Thüle ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thüle im Kreise Büren i. W. bestellt worden.

Minden, 15. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

640. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (Reichsgesetzbl. S. 23) ist der kommissarische Amtmann von der Boeck in Löhne vom 1. Dezember 1918 ab zum Standesbeamten und der Amtssekretär Schleeß in Löhne zum 3. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gohfeld im Kreise Herford bestellt worden.

Minden, 19. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

641. Der Amtssekretär Gromann in Brackwede ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brackwede im Kreise Bielefeld bestellt worden.

Minden, 19. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

642. Der Hauptlehrer Grau in Odenhausen ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten und der Lehrer Jobbe in Odenhausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Odenhausen im Kreise Höxter bestellt worden.

Minden, 23. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

643. Bekanntmachung
über den Genuß und die Fütterung von Bucheckern
und Bucheckerkuchen.

Der Genuß von gesunden Bucheckern als Zutat zu Speisen usw. ist bei Erwachsenen unbedenklich; bei Kindern sind infolge des Genußes größerer Mengen von Bucheckern gesundheitschädliche Wirkungen (Erbrechen, Kolik, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Schwindel, Numbeschwerden, Benommenheit usw.) beobachtet worden. Die Fütterung von Bucheckern und Bucheckerkuchen

empfiehlt sich hauptsächlich an Schweine, namentlich an Mantschweine. Auch als Verfütterung an Rindvieh (2—4 Kilogramm je Kopf und Tag an ausgewachsene Tiere) kann Frucht und Kuchen Verwendung finden. Beides wird am Besten in gefochtem Zustande verfüttert. Schafe und Ziegen lehnen der Regel nach Eckern und Kuchen ab. Für alle Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel) sind Eckern und Kuchen ein starkes Gift. Bei Verfütterung größerer Mengen sind die Tiere häufig verendet. Der schädliche Stoff (das Saponin) ist hauptsächlich in der Haut enthalten, die den Kern der von der glänzenden Schale bereits befreiten Frucht, die geschälte Buchecker, umgibt. Besonders starke Giftwirkungen sind bei Verfütterung solcher Bucheckern beobachtet worden, die längere Zeit nach dem Abfallen auf dem feuchten Waloboden gelegen haben.

Minden, 22. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

644. Betrifft Polizeistunde.

Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern hebe ich im Interesse der Kohlenersparnis die durch Anordnung vom 19. Januar 1917 — I P 62 — zugelassene, im Amtsblatt Stück 4 vom 27. Januar 1917, Seite 17 veröffentlichte Ausdehnung der Polizeistunde für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés sowie für Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, in den Städten

Bielefeld, Herford, Minden, Bad Deynhäusen und Paderborn

hierdurch wieder auf und bestimme, daß vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab auch in diesen 5 Städten die Polizeistunde wieder auf 10 Uhr festgesetzt wird.

Minden, 29. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

645. Um den nach den 1. November 1918 nachweisbar aus der entwaffneten Macht entlassenen Personen eine Unterkunft zu schaffen, können die Gemeinden außer den Eigentümern auch Mieter und sonstige Berechtigte zur Gewährung von Naturalquartieren heranziehen. Sie sollen Bürgerquartier nur als letzten Behelf und nur für Personen in Anspruch nehmen, die am Orte ihrer Einquartierung ihren Unterstützungswohnsitz haben. Die Gemeinden haben den als Quartiergeber in Anspruch genommenen die auf ihr Verlangen gemachten Aufwendungen zu ersetzen sowie eine billige Vergütung zu gewähren (§ 1 und 2 der Anordnung betreffend Einquartierung vom 16. November 1918 Reichsgesetzblatt Seite 1315.)

Ich setze hiermit die zu gewährende, billige Vergütung bei Massenquartieren auf 30 Pfg. und bei Quartieren Einzeln auf 40 Pfg. für den Tag und Kopf fest.

Minden, den 29. 11. 1918.
Der Demobilisations-Kommissar.

Bekanntmachungen.

646. [4] Die Tilgung der Anleihen B und C der Stadt Bielefeld erfolgt für 1918 durch Ankauf.
Magistrat Bielefeld.

647. [1] Bei der heutigen **Auslosung von Rentenbriefen** zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 % — Buchst. A — D

Buchst. A zu 3000 M. oder 1000 Taler Nr. 977.

2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983. 4011. 4024
4327. 4473. 4592. 5478. 5570. 5645. 5690. 5788.
5878. 5996. 6338. 6346. 6357. 6433. 6452. 6524.
6530. 6584. 6779. 6861. 6880. 6899. 6905. 6915.
7004. 7184. 7305. 7408. 7431. 7552. 7725. 7745.

Buchst. B zu 1500 M. oder 500 Taler Nr. 339.

394. 423. 714. 1790. 1885. 2558. 2606. 2904.
2911. 2990. 3063. 3109. 3171. 3184. 3242. 3280.
3365.

Buchst. C zu 300 M. oder 100 Taler Nr. 119.

1066. 1710. 2129. 2424. 3410. 4254. 4538. 5053.
5096. 5539. 5703. 5892. 5973. 6064. 6800. 7486.
7835. 8267. 8340. 8417. 9109. 9256. 9393. 9473.
10846. 10927. 10953. 11724. 11941. 12108. 12137.
12188. 12579. 12593. 12702. 12874. 12993. 13006.
13084. 13192. 13377. 13879. 13927. 13930. 14144.
14230. 14368. 14381. 14447. 14626. 14701. 14730.
14781. 14866. 14908. 15124. 15295. 15511. 15618.
15755. 15815. 16021. 16054. 16428. 16553. 16639.
16645. 16682. 16761. 16961. 17052. 17120. 17298.
17334. 17349. 17358. 17698. 17731. 17982. 18002.
18009. 18059. 18088. 18261. 18280. 18368. 18419.
18499. 18567. 18715. 19127. 19374. 19429. 19537.
19650. 19838. 19854. 19980. 20058. 20060. 20125.
20139. 20265. 20570. 20615. 20662. 20698. 20716.
20717.

Buchst. D zu 75 M. oder 25 Taler Nr. 687.

1326. 1895. 2285. 2351. 2544. 3665. 4532. 5851.
5876. 6149. 6476. 6565. 6777. 7003. 7296. 7445.
7866. 8410. 9912. 9927. 10079. 10782. 11225.
11338. 11405. 11591. 11613. 11829. 12087. 12093.
12265. 12346. 12458. 12474. 12515. 12570. 13136.
13181. 13207. 13237. 13603. 13605. 13673. 13736.
13768. 13795. 13830. 13859. 13893. 14013. 14024.
14168. 14302. 14361. 14440. 14581. 14607. 14649.
14727. 14830. 14925. 15256. 15271. 15479. 15728.
15854. 15904. 16281. 16762. 16792. 16858. 16897.
17033. 17590. 17791. 17818. 17827. 18024. 18100.
18393. 18423. 18529. 18554. 18574. 18789. 18837.
19000. 19029. 19032. 19033. 19069. 19146. 19361.
19367. 16590. 19632. 19715. 19751. 19832. 19873.
19882. 19902. 19975. 20012.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L — P

Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 131. 313. 524. 645.

804. 852.

Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 43. 92.

Buchst. N zu 300 M. Nr.: 191. 198. 617. 934.

1103. 1181. 1188. 1308. 1338.

Buchst. O zu 75 M. Nr.: 83. 138. 255. 322.

343. 407.

Buchst. P zu 30 M. Nr.: 40. 100. 103. 156.

161. 179. 196. 200. 208. 214. 219. 225. 252. 272.

282. 290. 301. 331. 334. 341. 348. 349. 358. 359.
364. 368. 370.

c) zu 4 % — Buchst. BB — DD

Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 55.

Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 64.

Buchst. DD zu 75 M. Nr. 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| zu a) Reihe 9 Nr. 10—16 | } nebst
Erneuerungsschein |
| " b) " 4 " 8—16 | |
| " c) " 2 " 5—16 | |

vom **1. 4. 1919** ab bei den Rentendankstellen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum **Fälligkeitstage** auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von B. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. 11. 1918.

Direktion der Rentenbank.

648. Bekanntmachung
betreffend den Verkehr mit Schlachtpferden
und Pferdefleisch.

Zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 655.) betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357) wird für den Bezirk der königlichen Provinzialfleischsteuer in Münster unter Zugrundelegung der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Juli 1918 folgendes bestimmt:

§ 1. Alle gemäß obiger Verordnung zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung zum Betrieb des Rößschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassenen Kommunalverbände, Personen oder Stellen haben über alle Geschäfte ordnungsmäßig Buch zu führen. Am 10. eines jeden Monats ist eine Meldung über den Umfang des Geschäftes im abgelaufenen Monat nach beiliegendem Muster an die Provinzialfleischstelle zu erstatten. Die Bücher sind der Provinzialfleischstelle bzw. den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 2. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 30. 10. 1918.

Königliche Provinzialfischstelle.

Der Vorsitzende. J. B.: Scheuner.

Stadt (Land) Kreis

Meldungsformular für Rößschlächter.

Es sind umgesetzt im Monat 19.....

von Pferde, im Gesamt-Schlachtgewicht kg.

Davon sind verkauft:

- 1. Im Kleinverkauf kg und zwar
 - a) in eigener Speisewirtschaft kg
 - b) im Laden kg
- 2. an Großabnehmer kg und zwar
 - a) an Speiseanstalten kg
 - b) an Wertspeisungen kg

Ea. kg Ea. kg

Daß diese Angaben mit denen des vorgeschriebenen Geschäftsbuches übereinstimmen bescheinigt hiermit

(Ort), den 19.....

Unterschrift:

649. Personalveränderungen

bei der Königlichen Generalkommission zu Münster.

Im Heeresdienste sind gestorben: Regierungslantmesser Gruppe zu Dortmund, RestorationsbauSekretär Hartmann zu Münster und Vermessungsdiätar Schreiber zu Minden.

Befördert sind: Regierungslantmesser Kayser (Oberhard) z. B. im Heeresdienste zum 1. 10. 18 von Dortmund nach Münster und Oberlandmesser Koch zum 1. 4. 19. von Düren (Generalkommission Düsseldorf) nach Münster. Münster i. W., den 2. 11. 1918.

Der Präsident der Königl. Generalkommission.

650. Bekanntmachung

3 1/2 % Anleihe der Stadt Hörter vom Jahre 1896.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. August 1896 ausfertigten Schuldverschreibungen sind im laufenden Rechnungsjahre laut Tilgungsplan 29 500 M. zu tilgen.

Bei der am 21. d. Mts. vorgenommenen Auslosung sind gezogen worden:

Buchstabe A Nr. 11, 278, 334, 385, 467 über je 500 M.;

Buchstabe B Nr. 1217, 1225, 1230, 1234, 1235, 1249, 1261, 1279, 1305, 1308, 1321, 1460, 1466, 1474, 1477, 1481, 1488 über je 1000 M.;

Buchstabe C Nr. 1509, 1513 über je 5000 M.

Die vorstehend aufgeführten ausgelosten Schuldverschreibungen werden hiermit den Inhabern zur Rückzahlung am 1. April 1919 mit dem Bemerkten gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 1. April 1919 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen Nr. 7 bis 20 und dem dazu gehörigen Erneuerungsscheine bei

- a) der Stadtkasse in Hörter,
- b) der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Hörter, am 22. 11. 1918.

Der Magistrat. Dr. Haarmann.

651. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1917/18 266 000 M. beträgt.

Münster (Weiß), den 9. 11. 1918.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

652. Auf Grund der §§ 11 und 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säufrüchte vom 3. April 1917 (Reichsanzeiger S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Grünfohl und Dauerweißfohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiete des Deutschen Reiches abgesetzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung abgesetzten Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. 11. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

653. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben.

Der Witum Frau Lina Kornfeld geb. Böllner, Fielesfeld, Gr. Kuriüstenstr. 44, ist die Wiederaufnahme des Handels mit Mehl, Back- und Zuckerwaren gestattet worden.

Fielesfeld, den 15. 11. 1918.

Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

J. B.: Heitkamp.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. E. Bruns, Hof- und Staatsdruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Ausgegeben zu Minden, den 7. Dezember.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 223. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. S. 223. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerbl. Arbeiter. S. 224. Bestätigung der Wahl zum Magistratsmitgliede. S. 225. Verlosung. S. 225. Namensführung. S. 225. Verwaltung des Katasteramts Lübbecke. S. 225. Abgabe von Steuerklärungen. S. 225. Bekanntmachungen des Provinzial-Schulkollegiums. S. 225. Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen. S. 226. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben. S. 226. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918. S. 226. Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise. S. 227. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. S. 227. Enteignung von Grundeigentum. S. 228.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

654. Die Nr. 155 für 1918 enthält:
Erlaß über die Bildung eines Ausschusses für die Einführung von Lebens-, Futtermittel- und Düngemitteln. Vom 15. November 1918. S. 1313.

Die Nr. 156 für 1918 enthält:
Anordnung, betr. Einquartierung. Vom 16. Nov. 1918. S. 1315. — Bekanntmachung über die Mitteilung von Wertpapieren. Vom 19. November 1918. S. 1316.

Die Nr. 157 für 1918 enthält:
Verordnung über die Verhütung von Seuchen. Vom 20. November 1918. S. 1317.

Die Nr. 158 für 1918 enthält:
Namensänderung des Kriegsbernährungsamts. Vom 19. November 1918. S. 1319. — Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Vom 7. Nov. 1918. S. 1319.

Die Nr. 159 für 1918 enthält:
Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht u. Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. Nov. 1918. S. 1321. — Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial. Vom 21. Nov. 1918. S. 1323. — Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehr mit dem Ausland. Vom 15. November 1918. S. 1324.

Die Nr. 160 für 1918 enthält:
Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland. Vom 21. November 1918. S. 1325.

Die Nr. 161 für 1918 enthält:
Unterstellung der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter das Reichsbernährungsamt. Vom 23. November 1918. S. 1329. — Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 23. November 1918. S. 1329. —

Die Nr. 162 für 1918 enthält:
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 7

der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 22. November 1918. S. 1333. — Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918. S. 1334.

Die Nr. 163 für 1918 enthält:
Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt. Vom 26. November 1918. S. 1337.

Die Nr. 164 für 1918 enthält:
Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 27. Novbr. 1918. S. 1339.

Bekanntmachungen der Ministerien zc.

655. Es kommt noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden, ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Volkzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wildschaden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschluß des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen.

Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von örtlichen Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hirtreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungsbehörden ihrer Bezirke oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden.

Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Alle Jagdberechtigten weisen wir erneut darauf

hin, daß die Sicherstellung unserer Volksernährung den erheblich stärkeren Abschluß des Wildes dringend geboten erscheinen läßt.

Berlin, den 29. 11. 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Braun. gez. Hofer.

Bekanntmachung des Preussischen Staatskommissars für Demobilmachung.

656. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter:

I. Die Regelung umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.

II. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

III. Für die in Verkehrsgewerben, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustandekommen, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

IV. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagarbeit zur Zeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über sechzehn Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechzehnstündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

V. Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis zehn Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens sechzehn Stunden gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einstuündigen

Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

VII. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch der Bergrevierbeamten widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeitsausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebs notwendig. Werden für die bezeichneten Betriebe weitergehende Vereinbarungen über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter durch Verträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen, so sind die Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten befugt, entsprechend den Verträgen weitere Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen widerruflich zu genehmigen. Die genannten Beamten haben nach Erstellung der Genehmigung die für den Betrieb zuständigen Arbeitervermittlungsstellen sofort auf den Mangel an Arbeitskräften in dem betreffenden Betriebe hinzuweisen. Die erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilmachungskommissar mitzuteilen.

Dieser ist befugt, die genannten Beamten zum Widerruf ihrer Genehmigungen zu veranlassen.

VIII. Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiters-ausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebs entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

IX. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, mit den Arbeiters-ausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiters-ausschüsse einzuberufen.

X. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

XI. Im übrigen finden die in Reichs- und Landes-
gesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vor-
schriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als
sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

XII. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. 11. 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Roeth.

Als Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne der §§ 7
und 9 der Anordnung über die Regelung der Arbeits-
zeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918
gelten die Gewerbeinspektoren.

Berlin, den 29. 11. 1918.

Der Preuß. Staatskommissar für Demobilmachung.
J. B.: gez. Syrup.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungs-Präsidenten und der Regierung.

657. Die von der Stadtverordnetenversammlung
zu Nieheim am 19. November vorgenommene Wahl
des Landwirts Ferdinand Paresen zum Magistrats-
mitgliede habe ich auf die gesetzliche sechsjährige Amts-
dauer bestätigt.

Minden, 2. 12. 1918 Der Regierungspräsident.

658. Die Ziehung der 3. Reihe der Wormser
Dombau-Lotterie ist mit ministerieller Zustimmung für
den 5. März 1919 in Aussicht genommen.

Minden, 2. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

659. Dem Prokuristen Heinrich Meyer zu Rheda,
geboren am 17. Januar 1883 in Speyerd, Kreis
Wiedenbrück und seiner Ehefrau Elisabetha Katharina
Hildegard Meyer zu Rheda geborenen Berg, geboren
am 16. April 1888 in Worms, sowie deren Kindern

1. Friedrich, geboren am 15. Juli 1913 in Neuß und

2. Werner Paul, geboren am 23. Juni 1915 in Neuß

ist die Genehmigung erteilt worden, den Familiennamen
„Zureda“ zu führen.

Minden, 27. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

660. Der aus dem Felde zurückgekehrte Kataster-
kontrolleur Steuerinspektor Becker hat die Dienst-
geschäfte des Katasteramtes Lübbecke wieder übernommen.

Minden, 25. 10. 1918. Regierung, Abt. III.

661. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß die auf Grund des § 25 Absatz 1 des
Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 19. Juni 1906 für das Steuerjahr 1919
abzugebenden **Steuererklärungen** nach der Be-
stimmung des Herrn Finanzministers im Artikel 54 Ab-
satz 1 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 in
der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 ab-
zugeben sind.

Minden, den 25. 11. 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungskommission des
Regierungsbezirks Minden.

Bekanntmachungen des Provinzial- Schulkollegiums.

662. Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten
Ostertermine bei einem Gymnasium, einem Realgym-
nasium oder einer Ober-Realschule der Provinz West-
falen als Nichtschüler (sogenannte Externe) der Reise-
prüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch
den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von
ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amts-
bereiche angehören, spätestens bis zum **1. Januar 1919**
bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

- a. das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- b. etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
- c. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- d. eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Lesestoffs,
- e. ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- f. eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reisezeugnis zu erwerben.

Münster, den 19. 11. 1918.

Provinzial-Schulkollegium.

663. Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines
Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-
Realschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser
Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima
erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort
der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt
besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbezirk an-
gehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im
nächsten Ostertermine spätestens bis zum **1. Januar**
1919 bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a. das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
- b. etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht, sowie Uebersichten über den erledigten Lesestoff.
- c. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentl. Schule,
- d. ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
- e. eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis zu erwerben.

Münster, den 2. 12. 1918.

Provinzial-Schulkollegium.

664. Personalveränderungen etc.

Ernannt: Zum staatlichen Präparandenlehrer
der Seminar-Präparandenlehrer Heinrich Brünner
am Lehrerseminar zu Herford zum 1. Dezember 1918.

Münster, den 26. 11. 1918.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

665. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 23. März ds. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Seite 86 f., Amtsblatt der Kgl. Regierung in Arnberg Seite 76 f., Amtsblatt der Kgl. Regierung in Minden Seite 63 f.), betreffend die Ueberwachung des Verkaufs und Ankaufs und des Verbleibes von Ferkeln und Läuferchweinen im Gewichte bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken, genehmigt vom Königlich Preussischen Landesfleischamt durch Erlaß vom 26. März d. J., bestimmen wir folgendes:

Ferkel und Läuferchweine im Gewicht bis einschließlich 25 kg zu Zucht- und Nutz- (Mast-) Zwecken dürfen bis auf weiteres außer den bereits in unseren früheren Bekanntmachungen bekanntgegebenen, noch in

folgenden Orten auf den behördlich festgesetzten Märkteⁿ gehandelt werden:

Zum Regierungsbezirk Minden:
Kreis Minden: Stadt Minden.

Zum Regierungsbezirk Arnberg:
Kreis Dortmund: Gemeinde Brambauer.

Münster, den 30. 11. 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. V.: Scheuner.

666. Dem Schlächtermeister Rahing zu Stockhausen wird hierdurch der Handel mit Vieh und Fleischwaren vom heutigen Tage ab wieder gestattet.

Lübbecke, den 30. 11. 1918.

Der Landrat: von Borries.

667. Höchstpreise für inländisches Gemüse der Ernte 1918.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt 307) und der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung werden unter Aufhebung der in der Verordnung vom 12. September 1918 enthaltenen Preistafel die nachfolgend aufgeführten Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

| Gemüseart | Markt je 100 Pfund | | Markt je | Markt je | Markt je | |
|---|--------------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| | | | 10 Pfd. | 100 Pfd. | 10 Pfd. | |
| | Erzeugerpreise | | Höheres Preisgebiet | | Niedrigeres Preisgebiet | |
| | für ver-
tragsfreie
Ware | für Vertrags-
ware | Groß-
handels-
preis | Klein-
handels-
preis | Groß-
handels-
preis | Klein-
handels-
preis |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. Weißkohl | 4.75 | 5.— | 7.75 | 1.— | 7.— | 0.90 |
| 2. Dauerweißkohl, ab 15. 12. 18 | 5.75 | 6.— | 8.75 | 1.15 | 8.— | 1.05 |
| " 1. 1. 19 | 6.25 | 6.50 | 9.25 | 1.20 | 8.50 | 1.10 |
| " 1. 2. 19 | 6.75 | 7.— | 10.50 | 1.40 | 9.75 | 1.30 |
| " 1. 3. 19 | 7.25 | 7.50 | 11.50 | 1.50 | 10.75 | 1.40 |
| 3. Rotkohl | 8 — | 8.50 | 12.50 | 1.65 | 11.50 | 1.50 |
| 4. Dauerrotkohl, ab 1. 12. 18 | 9.50 | 10.— | 14.— | 1.85 | 13.— | 1.70 |
| " 1. 1. 19 | 10.— | 10.50 | 14.50 | 1.90 | 13.50 | 1.75 |
| " 1. 2. 19 | 10.50 | 11.— | 15.— | 1.95 | 14.— | 1.80 |
| " 1. 3. 19 | 11.— | 11.50 | 15.50 | 2.— | 14.50 | 1.85 |
| 5. Wirsingkohl | 7.50 | 8.— | 12.50 | 1.65 | 11.50 | 1.50 |
| 6. Dauerwirsingkohl, ab 1. 12. 18 | 9.— | 9.50 | 14.— | 1.85 | 13.— | 1.70 |
| " 1. 1. 19 | 9.50 | 10.— | 14.50 | 1.90 | 13.50 | 1.75 |
| " 1. 2. 19 | 10.— | 10.50 | 15.— | 1.95 | 14.— | 1.80 |
| " 1. 3. 19 | 10.50 | 11.— | 15.50 | 2.— | 14.50 | 1.85 |
| 7. Grünkohl, ab 15. 12. 18 | 8.— | 8.50 | 14.— | 1.85 | 13.— | 1.70 |
| " 1. 1. 19 | 9.50 | 10.— | 15.50 | 2.05 | 14.50 | 1.90 |
| " 1. 2. 19 | 11.50 | 12.— | 17.50 | 2.30 | 16.50 | 2.15 |
| 8. rote Speisemöhren u. längl. Karotten, ab 1. 12. 18 | 7.25 | 7.75 | 10.75 | 1.40 | 9.75 | 1.25 |
| " 1. 1. 19 | 7.50 | 8.— | 12.— | 1.55 | 11.— | 1.40 |
| " 1. 2. 19 | 7.75 | 8.25 | 12.25 | 1.60 | 11.25 | 1.45 |
| " 1. 3. 19 | 8.— | 8.50 | 13.— | 1.70 | 12.— | 1.55 |
| 9. gelbe Speisemöhren, ab 1. 12. 18 | 5.50 | 5.75 | 8.75 | 1.15 | 8.— | 1.05 |
| " 1. 1. 19 | 5.75 | 6.— | 10.— | 1.30 | 9.25 | 1.20 |
| " 1. 2. 19 | 6.— | 6.25 | 10.25 | 1.35 | 9.50 | 1.25 |
| " 1. 3. 19 | 6.25 | 6.50 | 11.— | 1.45 | 10.25 | 1.35 |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| 10. Kleine runde Karotten, ab 1. 12. 18 . . . | 12.75 | — | 17.75 | 2.30 | 16.25 | 2.10 |
| " " 1. 1. 19 . . . | 13.— | — | 18.— | 2.35 | 16.50 | 2.15 |
| " " 1. 2. 19 . . . | 13.25 | — | 18.25 | 2.40 | 16.75 | 2.20 |
| " " 1. 3. 19 . . . | 13.50 | — | 18.50 | 2.45 | 17.— | 2.25 |
| 11. Rote (Salat-) Rüben (Rote Bete), ab 1. 12. 18 | 7.75 | 8.75 | 11.75 | 1.50 | 10.75 | 1.40 |
| " " 1. 1. 19 | 8.— | 9.— | 12.— | 1.55 | 11.— | 1.45 |
| " " 1. 2. 19 | 8.25 | 9.25 | 12.25 | 1.60 | 11.25 | 1.50 |
| " " 1. 3. 19 | 8.50 | 9.50 | 13.— | 1.65 | 12.— | 1.60 |
| 12. Kohlräben, gelbe, ab 1. 12. 18 . . . | 3.45 | 3.45 | 6.20 | — .81 | 6.— | — .78 |
| " " 15. 12. 18 . . . | 3.60 | 3.60 | 6.35 | — .83 | 6.15 | — .80 |
| " " 1. 1. 19 . . . | 3.75 | 3.75 | 6.50 | — .85 | 6.30 | — .82 |
| " " 15. 1. 19 . . . | 3.90 | 3.90 | 6.65 | — .87 | 6.45 | — .84 |
| " " 1. 2. 19 . . . | 4.05 | 4.05 | 7.— | — .91 | 6.80 | — .88 |
| " " 15. 2. 19 . . . | 4.20 | 4.20 | 7.50 | — .98 | 7.30 | — .95 |
| " " 1. 3. 19 . . . | 4.35 | 4.35 | 7.75 | 1.01 | 7.55 | — .98 |
| " " 15. 3. 19 . . . | 4.50 | 4.50 | 8.20 | 1.07 | 8.— | 1.04 |
| 13. Zwiebeln, lose, ab 1. 12. 18 . . . | 15.50 | 16.— | 23.— | 3.10 | 23.— | 3.10 |
| " " 1. 1. 19 . . . | 16.50 | 17.— | 24.— | 3.20 | 24.— | 3.20 |
| " " 1. 2. 19 . . . | 18.50 | 19.— | 26.— | 3.40 | 26.— | 3.40 |
| " " 1. 3. 19 . . . | 20.50 | 21.— | 28.— | 3.60 | 28.— | 3.60 |

Andere, von der unterzeichneten Stelle bekanntgegebenen Preise für Gemüse treten außer Kraft.
 Herford, den 28. November 1918.

Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst. gez. v. Borries.

668. Bekanntmachung
 über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln
 zu Saat Zwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saat zwecke nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saat zwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21 M.,
 vom 1. Januar 1919 ab je Monat und
 Zentner 1 M. mehr.

Für Steckzwiebeln:

1. längliche und ovale:
 Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser 100 M.,
 " II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser 80 "
 " III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 60 "

2. plattrunde:

- Größe I unter 2 cm Durchmesser . . 120 M.,
- " II 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 100 "
- " III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser 80 "

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. 11. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

v. Tilly.

669. Münster, den 16. 11. 1918.
 Auf Grund der §§ 46, 47, 48 des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden die ausgelosten Rentenbriefe der Provinz **Westfalen und der Rheinprovinz**, welche gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) 4 % Rentenbriefe

| |
|--|
| 35 Stück, Buchst. A zu 3000 M. = 105000 M. |
| 16 " " B " 1500 " = 24000 " |
| 80 " " C " 300 " = 24000 " |
| 83 " " D " 75 " = 6225 " |
| 1 " " BB " 1500 " = 1500 " |
| 1 " " CC " 300 " = 300 " |
| 2 " " DD " 75 " = 150 " |
| 1 " " GG " 1500 " = 1500 " |
| 2 " " HH " 300 " = 600 " |
| 5 " " JJ " 75 " = 375 " |

Märkte n

Stod-
Fleisch

Reichsstelle
2. Sep-
st:

Mark je
10 Pfd.

geres
Gebiet

Klein-
handels-
preis

6

0.90
1.05
1.10
1.30
1.40
1.50
1.70
1.75
1.80
1.85
1.50
1.70
1.75
1.80
1.85
1.70
1.90
2.15
1.25
1.40
1.45
1.55
1.05
1.20
1.25
1.35

b) 2 1/2 % Rentenbriefe

| | | | |
|---------------------|------------|---|----------|
| 4 Stück, Buchstb. L | zu 3000 M. | = | 12000 M. |
| 2 " " M | " 1500 " | = | 3000 " |
| 7 " " N | " 300 " | = | 2100 " |
| 7 " " O | " 75 " | = | 525 " |
| 25 " " P | " 30 " | = | 750 " |
| 6 " " F | " 3000 " | = | 18000 " |
| 4 " " G | " 1500 " | = | 6000 " |
| 6 " " H | " 300 " | = | 1800 " |
| 3 " " J | " 75 " | = | 225 " |
| 40 " " K | " 30 " | = | 1200 " |

330 Stück über 209250 M.

nebst den dazu gehörigen 2998 Zins- und 330 Erneuerungseinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez.: Freiherr von Schorlemer-Alst.
 Terboven, Dieckmann, Meyer, Notar.

g. w. o.
 gez.: Usher, Carlson, Mühlenhoff.

670. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das auf Antrag der Eisenbahndirektion in Cassel zwecks Herstellung eines Ueberholungsgeleises auf dem Bahnhof Scherfede zu enteignende, in der Gemarkung Scherfede belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den

10. Dezember 1918, nachmittags 1 Uhr,
 an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Zf. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche | | |
|---------|--|---------------------|----------|---|---|------|-------|-------------------------|---------------------------------------|---|----|
| | Gemarkung (Gemeinde) | Kartentblatt (Flur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| | | | | | | | | | | | |
| 1 | Scherfede | 7 | 337/53 | Wilhelm Fieseler und Anna geb. Thöne, Eheleute in Scherfede Nr. 145 | Scherfede | 5 | 39 | Wiese | — | — | 5 |
| 2 | " | 7 | 335/54 | Heinr. Thomas, Ackerwirt in Scherfede Nr. 98 | " | 5 | 11 | " | — | — | 36 |
| 3 | " | 7 | 333/55 | Salomon Cohen, Handelsmann, Eheleute in Scherfede Nr. 45 b | " | 7 | 91 | " | — | — | 80 |
| 4 | " | 7 | 331/56 | Wilhelm Salmen, Landwirt in Scherfede Nr. 120 | " | 8 | 121 | Acker und Wiese | — | 2 | 16 |

Warburg, den 1. 12. 1918.

Der Enteignungs-Kommissar: Wortmann, Amtmann.

Die Sturückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Brunst, Hof- und -Steindruckerei in München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Ausgegeben zu Minden, den 14. Dezember.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt. S. 229. Preussische Gesetzsammlung. S. 230. Aufhebung eines Ausnahmetarifs für Schiffsfahrtsabgaben. S. 230. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage. S. 230. Polizeiverordnung über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladepätze im Bezirk des Oberpräsidenten der Provinz Hannover. S. 230. Polizeistunde. S. 233. Anstellung eines Versteigerers. S. 233. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Reg.-Bez. Minden für Monat November. S. 233. Höchstpreise für Hafer, Heu und Stroh. S. 235. Bestellung eines Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rahden. S. 235. Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk des Amtes Bohfeld-Mennighüffen. S. 235. Anerkennungsnachweise über Kriegseinstellungen. S. 235. Bekanntmachungen der Regierung, Abteilung III hierf. S. 235. Umgemeindung von Grundstücken. S. 235. Auslosung von Rentenbriefen. S. 236. Tilgung von Anleihen der Stadt Bielefeld. S. 236.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

671. Die Nr. 165 für 1918 enthält:

Verordnung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, Schiffen und Wasserfahrzeugen zu militärischen Zwecken nach Eintritt des Friedenszustandes. Vom 25. November 1918. S. 1310.

Die Nr. 166 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials. Vom 29. November 1918. S. 1343.

Die Nr. 167 für 1918 enthält:

Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. Novbr. 1918. S. 1345. — Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918. S. 1353.

Die Nr. 168 für 1918 enthält:

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 236). Vom 29. November 1918. S. 1385. — Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K.-A.-Seife. Vom 29. November 1918. S. 1386.

Die Nr. 169 für 1918 enthält:

Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer. Vom 15. Novbr. 1918. S. 1387. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 865). Vom 27. November 1918. S. 1387. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 868). Vom 27. November 1918.

S. 1388. — Verordnung über Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Vom 30. November 1918. S. 1388. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 274). Vom 30. November 1918. S. 1390.

Die Nr. 170 für 1918 enthält:

Namensänderung des Kaiserlichen Statistischen Amtes. Vom 30. November 1918. S. 1391. — Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 7. Nov. 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1291). Vom 2. Dezember 1918. S. 1391.

Die Nr. 171 für 1918 enthält:

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. Vom 3. Dezember 1918. S. 1393. — Verordnung über Druckpapier. Vom 30. November 1918. S. 1395. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11 a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420). Vom 30. November 1918. S. 1397. — Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachauschüssen im Bäcker- und Konditorgewerbe. Vom 2. Dezember 1918. S. 1397. — Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918. S. 1398. — Erlaß über die Errichtung des Reichsluftamts. Vom 4. Dezember 1918. S. 1400.

Die Nr. 172 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ver

ordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. Dezember 1918. S. 1401.

Preussische Gesetzsammlung.

672. Die Nr. 33 für 1918 enthält:

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Barnau, Tragheim, Schloß Kalhof und Kamtate, Kreis Marienburg, durch das Deutsche Reich (Reichs-Militär-Fiskus). Vom 23. Oktober 1918. S. 177. — Aenderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsammlung S. 213). Vom 2. November 1918. S. 177.

Die Nr. 34 für 1908 enthält:

Erlaß der Preussischen Regierung, betreffend die Bestellung eines Preussischen Staatskommissars für Demobilmachung. Vom 15. November 1918. S. 179. — Anordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Vom 17. November 1918. S. 179.

Die Nr. 35 für 1918 enthält:

Anordnung der Preussischen Regierung, betreffend Ergänzungs- und Ersatzwahlen zu den Gemeindervertretungen usw. Vom 18. November 1918. S. 181.

Die Nr. 36 für 1918 enthält:

Anordnung der Preussischen Regierung, betreffend die Bestellung weiblicher Personen zu Mitgliedern gemischter städtischer Verwaltungsdeputationen. Vom 23. November 1918. S. 183.

Die Nr. 37 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die Unterstellung des Chefs der Landgendarmarie unter das Ministerium des Innern. Vom 19. November 1918. S. 185. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrats. Vom 30. November 1918. S. 185. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsausschlüsse veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw. S. 186.

Bekanntmachungen der Ministerien zc.

673. Der Ausnahmetarif für die Schiffsahrtsgaben und den Schlepplohn auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippkanal von Datteln bis Hamm vom 31. Juli 1915 (für Erze, die über die Unterems- oder die Unterweserhäfen eingeführt werden, und für Kohlen, Koks und Bricketts zur Ausfuhr oder zum Buntfarn, die vom Ruhrgebiet über die Unterems- oder die Unterweserhäfen befördert werden) wird mit seinen Nachträgen vom 25. September 1915, vom 15. Januar 1916 und vom 18. Juni 1916 mit Wirkung vom 1. Januar 1919 hiermit aufgehoben.

Berlin, den 26. 11. 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

674. Bekanntmachung betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage.

Der Kreistag des Kreises Lippstadt hat anstelle des Kammerherrn Freiherrn von Schorlemer-Overhagen, der sein Mandat aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, für den Rest der mit dem 31. Dezember 1922 endigenden Wahlperiode den Landrat Gorius in Lippstadt als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.

Münster, den 29. 11. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

675. Polizeiverordnung

über die Benutzung der öffentlichen Häfen und Ladeplätze im Bezirk des Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Wasserstraßendirektion).

Auf Grund des § 348 und § 351 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hiermit folgende Polizeiverordnung nach Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Hannover erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Häfen und Ladeplätze.

§ 1. Geltungsbereich.

Die polizeilichen Vorschriften erstrecken sich:

- a) bei den Häfen auf das eigentliche Hafenbecken nebst Einfassungen und Hafendämmen, auf die Umschlagseinrichtungen, die Einrichtungen zum Festmachen der Fahrzeuge, die Lagerplätze und die Hafenumündung;
- b) bei den Ladeplätzen auf ihre Uferbefassung, die Umschlagseinrichtungen, die Einrichtungen zum Festmachen der Fahrzeuge und die Lagerplätze.

§ 2. Zweckbestimmung.

Die im § 1 aufgeführten Anlagen werden sämtlichen Schiffen und Flößen, welche daselbst löschen und laden wollen, gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren nach Maßgabe des verfügbaren Platzes zur Benutzung freigegeben.

§ 3. Befolgung der Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Polizeiverordnung von ihrem Personal befolgt werden.

§ 4. Ausschluß von der Aufnahme.

Ausgeschlossen von der Benutzung der Anlagen sind, sofern nicht die zuständige Hafenpolizeibehörde ausdrücklich eine Ausnahme gestattet:

Fahrzeuge, die explosiblen Stoffe (Schießpulver, Dynamit, Nitronglycerin und dergleichen) führen, ferner gefüllte Petroleumtankschiffe.

§ 5. Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung.

Feuergefährliche Gegenstände, Waren und Güter sind möglichst schnell von den Ufern, Lade- und Lagerplätzen zu entfernen. Können sie nicht sofort nach

ihrer Ankunft beseitigt werden, so ist die Hafenzelbehörden berechtigt, die zu ihrer gefahrlosen Bewachung für nötig gehaltenen Anordnungen auf Kosten des Schiffsführers, Schiffseigners oder Empfängers zu treffen.

§ 6. Anlegen.

Vor der Einfahrt in die Häfen und vor dem Anlegen an die Ladestellen sind bis zum Verlassen der Anlage die Davits nach innen zu drehen und ebenso die Kettenanker unmittelbar neben dem Steben nach innen zu hängen.

Der Schiff- und Floßführer hat sein Schiff oder Floß sofort bei der Ankunft an der Liegestelle fest und sicher an den dazu bestimmten Halteringen oder Haltepfählen zu vertauen. Die zum Anlegen der Schiffe und Flöße benutzten Trossen und Tawe sind unmittelbar über dem Erdboden an den vorhandenen Haltepfählen zu befestigen; Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser einzuziehen oder zu lüften und zwar so, daß ein Auslaufen der Schiffe auf die Uferbefestigungen ausgeschlossen ist.

§ 7. Lösen der Haltetaue.

Niemand ist befugt, die Haltetaue eines Schiffes oder Floßes zu lösen, sofern er nicht zu dessen Mannschaft gehört oder im Auftrage des zuständigen Beamten der Hafenzelbehörde handelt.

§ 8. Laufftege.

Jedes Schiff und Floß muß einen mindestens 30 cm breiten mannsfähigen Laufftege als Verbindung mit dem Lande haben. Dieser ist bei Dunkelheit während des Liegens an den Anlegeplätzen mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Bei Liegestellen an eingezäunten Lagerplätzen kann die Polizei hiervon absehen.

§ 9. Das Liegen der Schiffe nebeneinander.

Wenn mehrere Schiffe vor den Anlegeplätzen nebeneinander vorlegen müssen, hat das am Ufer zunächst liegende Fahrzeug dem neben ihm liegenden und dieses dem darauffolgenden usw. das Ueberlegen von Gängen und das Hinübergehen auch mit tragbaren Gütern zu gestatten.

§ 10. Bewegung im Hafen.

Der Gebrauch von Segeln und Zuggpferden ist im Hafen untersagt. Dampfer dürfen vorbehaltlich weitergehender Anordnungen der Polizei nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt zu folgen vermag.

§ 11. Bewachung.

Auf jedem im Hafen oder am Ladeplatz liegenden Fahrzeug muß stets ein Mann anwesend sein. Liegen jedoch 2 Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider ein Mann ausreichend. Während der winterlichen Schiffahrtsruhe ist es mit besonderer Erlaubnis des Aufsichtsbeamten gestattet, eine größere Anzahl von benachbarten Schiffen durch einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen.

§ 12. Freihalten des Fahrwassers.

Die an den Ladeplätzen anlegenden Fahrzeuge müssen das Fahrwasser Freihalten und dürfen die Schifffahrt keinesfalls behindern.

§ 13. Be- und Entladen.

Das Be- und Entladen der Schiffe muß ohne Verzögerung und Unterbrechung erfolgen.

Schiffe, welche auf Be- oder Entladung warten, haben keinen Anspruch auf Uferplätze.

Die Aufstapelung einzuladender oder ausgeladener Güter ist so zu bewirken, daß eine Behinderung des Verkehrs und der für den Verkehr getroffenen Einrichtungen vermieden wird.

§ 14. Ueberladen.

Das Ueberladen von einem Schiffe in das andere ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

§ 15. Kochen von Teer usw.

Es ist verboten, auf den in den Häfen oder an den Ladeplätzen liegenden Schiffen und Flößen Teer und Del oder andere leicht entzündliche Stoffe zu kochen, Harz oder Pech zu schmelzen, zu schießen oder Feuerwerk abzubrennen.

§ 16. Feuer und Licht.

Feuer darf nur auf Schiffen und Flößen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Brennendes Licht darf außerhalb der Kajüte nur in vollkommen geschlossener sicherer Laterne unterhalten werden. Auf Schiffen, welche mit feuergefährlichen Stoffen beladen sind, ist das Rauchen überhaupt verboten, Licht darf auch in den Kajüten nur in vollkommen geschlossener sicherer Laterne unterhalten werden. Auf Anordnung des Aufsichtsbeamten ist das Halten von Feuer und Licht noch weiter einzuschränken.

§ 17. Frost.

Jeder Schiff-(Floß)führer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug von allen Seiten loszuweisen und stets flott zu erhalten. Ist dies bei großer Kälte nicht zu erreichen, so muß bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wassers schöpfen für Feuerlöschzwecke im Eise offengehalten werden.

§ 18. Gefahrzustände.

Bei Gefahren infolge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Dammbrüchen, Brand usw. müssen die Schiff-(Floß)führer und ihre Mannschaften sofort mit den nötigen Werkzeugen und Gerätschaften versehen zu ihren Fahrzeugen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Aufsichtsbeamten ausführen.

Der Aufsichtsbeamte ist im Falle der Weigerung oder Nichtanwesenheit der Schiff-(Floß)führer berechtigt, das Erforderliche auf deren Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

§ 19. Hilfe bei Brand.

Bei einem entstehenden Brande sind alle Schiffer (Schiff- oder Floßführer und Mannschaft), auch wenn ihre Fahrzeuge nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet; die zu-

nächst bedrohten Fahrzeuge sind sofort von ihren gefährdeten Plätzen zu entfernen.

§ 20. Reinhalten des Wassers.

Das Auswerfen von Stoffen, die das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe vermindern können, ist verboten. Zur Ablagerung dieser Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden. Bösch- und Ladevorrichtungen (Kutscheln, Stege usw.) müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die darüber zu bewegendes Güter nicht ins Wasser fallen. Ins Wasser gefallene Güter usw. sind vom Schiffer ohne Verzögern wieder aus dem Wasser zu entfernen, anderenfalls kann dies durch die Hafenspolizei auf Kosten und Gefahr des Schiffsführers, des Absenders oder des Empfängers der Güter veranlaßt werden.

§ 21. Reinhalten der Lagerplätze.

Die Lagerplätze sind nach dem Gebrauch von Abfällen und sonstigen Rückständen sorgfältig zu säubern. Die Abfälle usw. dürfen nicht in das Wasser geworfen werden, sondern sind landwärts zu beseitigen. Geschieht die Reinigung nicht, so hat sie der Aufsichtsbeamte sofort auf Kosten desjenigen vornehmen zu lassen, welchem die Benutzung der Anlagen zuletzt eingeräumt war.

§ 22. Beschädigung der öffentlichen Anlagen.

Das Betreten der Böschungen, außerhalb der Treppen, Wege usw., das Einschlagen von Pfählen, das Setzen von Ankern, eisenbeschlagener Ruder, Staken und dergl. in die Böschungen, das Festmachen an Eisenbahnschienen, Kränen usw. sowie jede mißbräuchliche Benutzung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen ist verboten.

In Ausnahmefällen kann das Setzen von Ankern an Land mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des Aufsichtsbeamten an bestimmt zu bezeichnenden Stellen gestattet werden.

§ 23. Ausbesserungsarbeiten.

An den im Hafen oder am Ladeplatz liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.

§ 24. Aufsicht.

Die mit der Aufsicht der Anlagen betrauten Beamten sind befugt, die Schiffe, Flöße und die Laderräume, soweit die letzteren nicht etwa unter Zollverschluss liegen, zu betreten. Auf Verlangen sind ihnen jederzeit die Schiffs pp.-Papiere vorzulegen. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf alle Anfragen über Art, Menge, Herkunft und Bestimmungsort der Ladung, der geladeten oder der geladenen Güter wahrheitsgemäße und genaue Auskunft zu geben.

Den Anordnungen der Beamten hinsichtlich der Regelung des Verkehrs an den Anlagen hat jeder, der dort verkehrt oder sich aufhält, Folge zu leisten.

Personen, die auf den Ladeplätzen oder an den Häfen oder auf den in den Häfen bezw. an den Ladeplätzen liegenden Fahrzeugen nicht Geschäfte halber ver-

kehren, müssen auf Verlangen des Aufsichtsbeamten die Anlagen verlassen.

Wagen und Gespanne, welche Güter an- oder abfahren, dürfen nicht länger als hierzu erforderlich ist, auf den Ladeplätzen oder im Hafengelände belassen werden.

II. Besondere Vorschriften für diejenigen Häfen und Ladeplätze, bei denen ein besonderer Beamter mit der ständigen Beaufsichtigung und örtlichen Leitung des Verkehrs (Hafenspolizei) beauftragt ist.

§ 25. Anmeldung.

Jedes Fahrzeug muß bei der Ankunft bei dem Aufsichtsbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher, Kaibeamte, Ortspolizeibehörde) unter Vorlegung der erforderlichen Begleitpapieren angemeldet werden und darf vor Entscheidung der tarifmäßigen Abgaben den Hafen oder die Ladestelle nicht verlassen. Landet ein Fahrzeug außer den Dienststunden des Aufsichtsbeamten, so hat der Schiffer die Anmeldung sofort bei Beginn der nächsten Dienststunden nachzuholen.

Der Aufsichtsbeamte ist befugt, die Zulassung der Fahrzeuge zu den Anlagen oder ihren Verbleib an denselben von besonderen, in dieser Polizeiverordnung nicht aufgeführten Bedingungen abhängig zu machen.

§ 26. Feuergefährliche Fahrzeuge.

Fahrzeuge, welche mit leicht entzündlichen Stoffen oder Gegenständen, wie Benzin, Petroleum, Del, Stroh, Zündholzern usw. beladen sind, dürfen erst dann die Anlagen in Benutzung nehmen, wenn dem Führer dazu die besondere Genehmigung von dem Aufsichtsbeamten erteilt worden ist. Falls an einzelnen Häfen oder an einzelnen Ladeplätzen allgemein ein besonderer Liegeplatz für die bezeichneten Fahrzeuge ausdrücklich abgetrennt ist, so dürfen diese Stellen ohne besondere Genehmigung von ihnen aufgesucht werden.

§ 27. Beschädigte Schiffe.

Beschädigte Schiffe dürfen die Anlagen nur in Anspruch nehmen, wenn von dem Schiffsführer dem Aufsichtsbeamten vorher Anzeige gemacht und dessen Genehmigung erteilt ist.

§ 28. Angewiesener Lade- und Liegeplatz.

Der Schiffs-(Floß-)führer muß sofort sein Fahrzeug an den ihm angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und dort festlegen.

Wenn der Führer den ihm von dem Aufsichtsbeamten erteilten Anweisungen hinsichtlich des Anlegens, Verhaltens und dergl. nicht unverzüglich nachkommt, so kann der Aufsichtsbeamte das Fahrzeug nach der von ihm bezeichneten Stelle schaffen lassen. Der Schiffs-(Floß-)führer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

§ 29. Reihenfolge des Anlegens.

Das Anlegen der Fahrzeuge erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Ankunft, jedoch ist in jedem Falle die Anweisung des Aufsichtsbeamten maßgebend und zu befolgen. Güterdampfern, die Teilladungen

Häfen oder Läden wollen, kann durch Anordnung des Aufsichtsbeamten, wenn ihr Aufenthalt am Ladeufer nicht länger als zwei Stunden dauert, der Vorrang vor den übrigen wartenden Schiffen eingeräumt werden.

§ 30. Wechseln des Platzes.

Kein Schiffs-(Floß)föhrer ist berechtigt, den seinem Fahrzeug angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten zu wechseln. Auf Anweisen des Aufsichtsbeamten muß sich dagegen jeder Schiffs-(Floß)föhrer das Wechseln der Liegestellen gefallen lassen.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 31. Sondervorschriften.

Neben den vorstehenden Bestimmungen gelten für jeden Hafen und Ladeplatz die etwa für ihn erlassenen besonderen Vorschriften, auch, soweit sie Abweichungen von dieser Verordnung festsetzen. Insbesondere werden die für einzelne Teile der Anlagen (Eisenbahnanschlüsse, Krähne, Zuwegungen usw.) geltenden Sonderanordnungen nicht berührt.

§ 32. Strafen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 33. Die Polizeiverordnung für die Benutzung der städtischen Hafenanlagen in Osnabrück vom 3. Juni 1915 wird aufrecht erhalten.

§ 34. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. Juli 1913 über die Benutzung

der Häfen und Ladeplätze im Bezirk der Weserstrombaubehaltung außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 21. 11. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Wasserstraßendirektion)
v. Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungs-Präsidenten und der Regierung.

676. Betrifft Polizeistunde.

Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern hebe ich im Interesse der Kohlenersparnis die durch Anordnung vom 19. Januar 1917, I P 62, zugelassene, im Amtsblatt Stück 4 vom 27. Januar 1917, Seite 17, veröffentlichte Ausdehnung der Polizeistunde für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés sowie für Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, in den Städten

Bielefeld, Herford, Minden, Bad Deynhausen und Paderborn

hierdurch wieder auf und bestimme, daß vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab auch in diesen 5 Städten die Polizeistunde wieder auf 10 Uhr festgesetzt wird.

Minden, 29. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

677. Der Maurermeister Wilhelm Meier in Verbeck Nr. 127, Kreis Minden, ist von mir am 2. November 1918 als Versteigerer für die Gemeinden Verbeck, Reesen, Meisen, Nammen, Wälpke, Holzhausen I, Kostedt und Bennebeck widerruflich angestellt, nachdem er eine Kaution von 1000 M. bei der Regierungshauptkasse hier hinterlegt hat.

Minden, 4. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

678. A. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Minden für den Monat November 1918.

| Nr. | Namen der Städte. | Hülserfruchte | | | | | | Getreidarten | | | |
|-----------|-------------------|----------------------------|----------------------|--------|----------------------------|----------------------|--------|---------------------------|------|-----------------|---|
| | | Handel in größeren Mengen | | | Kleinhandel | | | Handel in größeren Mengen | | | |
| | | Erbbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue | | |
| | | | | | | | | | | E s t o f f e n | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | | | | |
| 1 | Minden | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |
| 2 | Herford | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — |
| 3 | Bielefeld | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | — |
| 4 | Paderborn | — | — | — | — | — | — | 12 | 50 | — | — |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |
| 6 | Warburg | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Nr. | Namen der Städte. | Eßkartoffeln | | | | Heu | | | | Stroh | | | | Eßbutter | Kollmilch | Eühner-Eier | Kochfleisch | |
|---------|-------------------|-----------------|----|-----------|---|-------|-------|--------|------------------|-------|---------|------|---------|----------|-----------|-------------|-------------|------|
| | | Kleinhandel | | | | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | | | |
| | | alte | | neue | | | | | | | | | | | | | | |
| | | E s t o f f e n | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 1 kg | | | | je 100 kg | | | | | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg | | | |
| 1 | Minden | — | 20 | — | — | 27 | — | — | — | 9 | 50 | — | — | 8 | — | 46 | 30 | 3 20 |
| 2 | Herford | — | 16 | — | — | 22 | — | — | — | 10 | — | — | — | 8 | — | 48 | 32 | 3 60 |
| 3 | Bielefeld | — | 19 | — | — | 28 | — | — | — | 12 | — | — | — | 7 60 | 48 | 49 | 3 60 | |
| 4 | Baderborn | — | 16 | — | — | 22 | 80 | — | — | 8 | 68 | 7 | — | 7 20 | 48 | 40 | 2 96 | |
| 5 | Neuhaus | — | 18 | — | — | 20 | — | — | — | 9 | — | 8 | — | 6 10 | 40 | 29 | — | |
| 6 | Warburg | — | 12 | — | — | 22 | — | — | — | 8 | — | 9 | — | 7 40 | 40 | 28 | — | |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 20 | 40 | 28 | — | |

B. Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats November 1918 ermittelt worden sind.

| Nr. | Namen der Städte | M e h l | | | | Weiß-
brot
(Semmel) | Roggen-
Grau-
brot | Faden-
nudeln | Weizen-
Gries | Buch-
weizen- | Ger-
sten-
Grau-
pen | Hirse | Reis |
|-----|------------------|---------------------------|---------|-------------|---------|---------------------------|--------------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------------------|-------|------|
| | | Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | | | | | |
| | | Handel in größeren Mengen | | Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | | Es kosten je 100 kg in M | | | | | | | | | | | |
| 1 | Minden | 44 | 42 | 52 | 48 | 90 | 47 | 120 | 96 | — | 88 | — | |
| 2 | Herford | 47 | 44 | 56 | 50 | 65 | 50 | 176 | 96 | — | 88 | — | |
| 3 | Bielefeld | 47,50 | 44,75 | 60 | 51 | 71 | 54 | 120 | 96 | — | 88 | — | |
| 4 | Baderborn | 48,75 | 45,75 | 60 | 56 | 64 | 50 | 120 | 96 | — | 88 | — | |
| 5 | Neuhaus | 53,75 | 50,75 | 60 | 56 | — | — | — | — | — | — | — | |
| 6 | Warburg | 42 | 40 | 50 | 46 | 56 | 44 | 124 | 96 | — | 88 | — | |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

| Nr. | Namen der Städte | Buch-
weizen- | Haser- | Ger-
sten- | Bac-
obst
(ge-
mischt) | Kaffee
oder
Ersatz | Zucker | Speise-
salz | Schweine-
schmalz | | Inländische | | Petro-
leum | |
|-----|------------------|----------------------|--------|---------------|---------------------------------|--------------------------|--------|-----------------|----------------------|--|---|---|----------------|----|
| | | Grüße | | | | | | | inlän-
disches | auslän-
disches
(Preß-
schmalz) | Stein-
kohlen
(Haus-
brand-
kohlen) | Braunkohlen-
briketts
gewöhnlichen
Formats | | |
| | | Es kosten in Pfennig | | | | | | | | | | | | |
| | | je 1 Kilogramm | | | | | | | | 50 kg | 100 St. | 1 Liter | | |
| 1 | Minden | — | 96 | 88 | — | 104 | 104 | 30 | — | — | 310 | — | 220 | 50 |
| 2 | Herford | — | 124 | — | — | 232 | 112 | — | — | — | 300 | 280 | — | 45 |
| 3 | Bielefeld | — | 100 | 88 | — | 232 | 100 | 26 | — | — | 280 | 235 | — | 36 |
| 4 | Baderborn | — | 110 | 88 | — | 250 | 96 | 35 | — | — | 275 | 225 | — | 40 |
| 5 | Neuhaus | — | — | — | — | — | 110 | 40 | — | — | 280 | 260 | — | 50 |
| 6 | Warburg | — | 124 | 88 | — | — | 90 | 30 | — | — | 300 | — | — | 36 |
| 7 | Hörter | — | — | — | — | — | 94 | 32 | — | — | 300 | — | 215 | 40 |

Minden, 5. 12. 1918.

Der Regierungspräsident.

| Hauptmarktort | Lieferungs-Verband | Monat | Höchstpreise einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg | | | | | | Bemerkungen |
|---------------|---|---------------|--|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|---|
| | | | Hafer | | Heu | | Stroh (Richt-) | | |
| | | | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| Dortmund | Reg.-Bez. Minden | November 1918 | 15 | (75)
75 | — | — | — | — | Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den eingerechneten Aufschlag. |
| Minden | Kreise Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Bielefeld Stadt u. Land, Halle und Wiedenbrück | " | — | — | Klee- 11 | (55)
55 | Flegel-
drusch 4 | (23)
73 | |
| Paderborn | Kreise Paderborn, Bären, Warburg und Höxter | " | — | — | Biesen-
u. Feld- 10 | (50)
50 | Maschinen-
drusch 4 | (20)
20 | |

Minden, den 5. 12. 1918.

Der Regierungspräsident.

680. Der Buchbinder Julius Kaiser in Nahden ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nahden im Kreise Lübbecke bestellt worden. Minden, 2. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

681. Nachdem bei mir der Antrag auf Bildung einer Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk des Amtes Sohfeld-Meninghüffen gemäß § 100 der Gewerbeordnung gestellt worden ist, habe ich den Amtmann in Löhne mit der Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker beauftragt. Minden, 5. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

682. Folgende, von mir erteilte Anerkennnisse über Kriegisleistungen werden hiermit zur Einlösung aufgerufen:

Nummern 3505, 3506, 3508, 3509, 3513, 3514, 3518, 3519, 3521 bis 3528, 3555 bis 3558, 3560 bis 3569, 3571 bis 3585, 3589 bis 3591, 3593 bis 3621, 3623, 3624, 3628 bis 3633, 3635, 3637 bis 3639, 3641, 3642, 3646, 3648 bis 3654, 3656 bis 3666, 3668, 3669, 3671 bis 3680, 3684 bis 3699.

Die Einlösung erfolgt bei der zuständigen Kreis-kasse, für die Gemeinden des Kreises Minden unmittelbar bei der Regierungshauptkasse.

Mit Ende Dezember 1918 hört die Verzinsung der Beträge auf.

Minden, 9. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

683. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben sind, in Kraft bleiben und von Jedermann zu beobachten sind, wie auch Jedermann in ungestörtem Genuß der ihm dadurch gewährten Rechte verbleibt. Danach besteht für

alle Staatsangehörigen die Verpflichtung zur Entrichtung der bisherigen Steuern und Abgaben unverändert fort
Berlin, den 14. 11. 1918.

Namens der preussischen Regierung.

gez. gez.

An die Königliche Regierung in Minden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Minden, 30. 11. 1918. Regierung, Abt. III.

684. Der vom Heeresdienst entlassene Katasterlandmesser Eadenbach ist an Stelle des Steuerinspektors Ber r aus Minden vom 12. d. Mts. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Bad Deynhäusen während der Beurlaubung des Steuerinspektors Wimmer bis auf weiteres vertretungsweise beauftragt.

Minden, 7. 12. 1918. Regierung, Abt. III.

685. Der aus dem Heere entlassene Katasterkontrollleur Steuerinspektor Goeken in Bären übernimmt nach Ablauf eines Urlaubs bis 31. Dezember 1918 vom 1. Januar 1919 ab wieder die Leitung des Katasteramtes Bären.

Minden, 4. 12. 1918. Regierung, Abt. III.

Bekanntmachungen.

686. Beschluß.

Nachdem sowohl die beteiligten Gemeindevertretungen als auch der beteiligte Grundbesitzer ihre Zustimmung gegeben haben, werden die Parzellen Flur 7 Nr. 625/46 von der Gemeinde Quelle zur Gemeinde Brackwede und Flur 6 Nr. 1102/105 von der Gemeinde Brackwede zur Gemeinde Quelle umgemeindet.

Bielefeld, den 23. 11. 1918.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Bielefeld.
gez. Dr. Beckhaus. Baade. Upmeyer.

687. [2] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 % — Buchst. A—D

Buchst. A zu 3000 M. oder 1000 Taler Nr. 977.
2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983. 4011. 4024
4327. 4473. 4592. 5478. 5570. 5645. 5690. 5788.
5878. 5996. 6338. 6346. 6357. 6433. 6452. 6524.
6530. 6584. 6779. 6861. 6880. 6899. 6905. 6915.
7004. 7184. 7305. 7408. 7431. 7552. 7725. 7745.

Buchst. B zu 1500 M. oder 500 Taler Nr. 339.
394. 423. 714. 1790. 1885. 2558. 2606. 2904.
2911. 2990. 3063. 3109. 3171. 3184. 3242. 3280.
3365.

Buchst. C zu 300 M. oder 100 Taler Nr. 119.
1066. 1710. 2129. 2424. 3410. 4254. 4538. 5053.
5096. 5539. 5703. 5892. 5973. 6064. 6800. 7486.
7835. 8267. 8340. 8417. 9109. 9256. 9393. 9473.
10846. 10927. 10953. 11724. 11941. 12108. 12137.
12188. 12579. 12593. 12702. 12874. 12993. 13006.
13084. 13192. 13377. 13879. 13927. 13930. 14144.
14230. 14368. 14381. 14447. 14626. 14701. 14730.
14781. 14866. 14908. 15124. 15295. 15511. 15618.
15755. 15815. 16021. 16054. 16428. 16553. 16639.
16645. 16682. 16761. 16961. 17052. 17120. 17298.
17334. 17349. 17358. 17698. 17731. 17982. 18002
18009. 18059. 18098. 18261. 18280. 18368. 18419.
18499. 18567. 18715. 19127. 19374. 19429. 19537.
19650. 19838. 19854. 19980. 20058. 20060. 20125.
20139. 20265. 20570. 20615. 20662. 20698. 20716.
20717.

Buchst. D zu 75 M. oder 25 Taler Nr. 687.
1326. 1895. 2285. 2351. 2544. 3665. 4532. 5851.
5876. 6149. 6476. 6565. 6777. 7003. 7296. 7445.
7866. 8410. 9912. 9927. 10079. 10782. 11225.
11338. 11405. 11591. 11613. 11629. 12087. 12093.
12265. 12396. 12458. 12474. 12515. 12570. 13136.
13161. 13207. 13237. 13603. 13605. 13673. 13736.
13768. 13795. 13830. 13859. 13893. 14013. 14024.
14168. 14302. 14361. 14440. 14581. 14607. 14649.
14727. 14830. 14925. 15256. 15271. 15479. 15728.
15854. 15904. 16281. 16762. 16792. 16858. 16897.
17033. 17590. 17791. 17813. 17827. 18024. 18100.
18393. 18423. 18529. 18554. 18574. 18789. 18837.
19000. 19029. 19032. 19033. 19069. 19146. 19361.
19367. 16590. 19632. 19715. 19751. 19832. 19873.
19882. 19902. 19975. 20012.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L—P

Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 131. 313. 524. 645.
804. 852.

Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 43. 92.

Buchst. N zu 300 M. Nr.: 191. 198. 617. 934.
1103. 1181. 1188. 1308. 1338.

Buchst. O zu 75 M. Nr.: 83. 138. 255. 322.
343. 407.

Buchst. P zu 30 M. Nr.: 40. 100. 103. 156.
161. 179. 196. 200. 208. 214. 219. 225. 252. 272.
282. 290. 301. 331. 334. 341. 348. 349. 358. 359.
364. 368. 370.

c) zu 4 % — Buchst. BB—DD

Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 55.

Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 64.

Buchst. DD zu 75 M. Nr. 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen zu a) Reihe 9 Nr. 10—16 } nebst
" b) " 4 " 8—16 } Erneuerungs-
" c) " 2 " 5—16 } schein

vom 1. 4. 1919 ab bei den Rentenbankklassen hier selbst oder in Berlin O, Klosterstraße 76 I, oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. 11. 1918.

Direktion der Rentenbank.

688. Tilgung der Anleihen D—G für 1919.

Die Tilgung der 4 % igen Anleihen D, E, F und G der Stadt Bielefeld erfolgt für 1919 durch Ankauf.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht eingelöst: 1910: D 1955 über 1000 M., 1911: D 6374 über 500 M., E 9758 über 500 M., 1912: D 6143 über 500 M., E 7830 über 1000 M.

Magistrat Bielefeld.

Die Einreichungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stichblätter 10 Pf. für jeden angefügten Bogens, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stich des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Braun, Hof- und Kreisdruckerei in Münster.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Ausgegeben zu Minden, den 21. Dezember.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Preussische Gesetzsammlung. S. 237. Nachtrag zu den Abgabentarifen für die staatlichen Häfen, Lösch- und Ladeplätzen an der Weser usw. S. 238. Ernennung zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17. S. 238. Ergänzung der Satzung für den Viehhandelsverband S. 238. Hausfassungen. S. 238. Errichtung einer Meisterprüfungskommission für das Kunstglaser-Handwerk. S. 239. Innung. S. 239. Geldlotterie. S. 239. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser. S. 239. Bekanntmachung und Verordnung des Demobilisations-Kommissars hierj. S. 239 und 240. Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Reg.-Bezirk Minden für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920. S. 240. Bekanntmachungen der Regierung, Abt. III hierj. S. 244. Wiederaufnahme von Handelsbetrieben. S. 244. Verkauf von städtischen Grundstücken. S. 244. Wahl von ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern. S. 244.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

689. Die Nr. 173 für 1918 enthält:

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassungebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918. Vom 6. Dezember 1918. S. 1913.

Die Nr. 174 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie. Vom 7. Dezember 1918. S. 1405.

Die Nr. 175 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts. Vom 7. Dezember 1918. S. 1407.

Die Nr. 176 für 1918 enthält:

Namensänderung der Kaiserl. Normal-Eichungskommission. Vom 5. Dezember 1918. S. 1411. — Verordnung über Familienunterstützungen. Vom 9. Dezember 1918. S. 1411.

Die Nr. 177 für 1918 enthält:

Verordnung über die Befristung der Beschwerde gegen Straffestsetzungen der Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst). Vom 6. Dezember 1918. S. 1413. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 10. Dezember 1918. S. 1414.

Die Nr. 178 für 1918 enthält:

Verordnung über eine militärische Amnestie. Vom 7. Dezember 1918. S. 1415.

Die Nr. 179 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorgänge am Freitag den 6. Dezember 1918. Vom 10. Dezember 1918. S. 1419. — Bekanntmachung über den Zahlungsver-

kehr mit Belgien und Luxemburg. Vom 11. Dezember 1918. S. 1420.

Preussische Gesetzsammlung.

690. Die Nr. 38 für 1918 enthält:

Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten. Vom 12. November 1918. S. 187. — Aufruf der Preussischen Regierung an das preussische Volk. Vom 13. November 1918. S. 187. — Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des preussischen Kronfideikommissvermögens. Vom 13. November 1918. S. 189. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preussischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der Zentral-, Provinzial- und Lokalbehörden. Vom 14. November 1918. S. 189. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Vom 14. November 1918. S. 190. — Verordnung, betreffend Auflösung des Abgeordnetenhauses und Beseitigung des Herrenhauses. Vom 15. November 1918. S. 191. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte. Vom 16. November 1918. S. 191. — Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Vom 16. November 1918. S. 191.

Die Nr. 39 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preussischen Königshauses. Vom 30. November 1918. S. 193. — Verordnung, betreffend Aufhebung des § 13b des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227). Vom 6. Dezember 1918. S. 194.

511

Bekanntmachungen der Ministerien zc.

691. Nachtrag

zu den Abgabentarifen für die staatlichen Häfen-, Pösch- und Ladepätze an der Weser im Bereiche der Wasserstraßendirektion in Hannover, für den staatlichen Sicherheitshafen am Abstieg des Ems-Weser-Kanals zur Weser bei Minden i. W. und für den Zubahafen bei Cassel.

Zu den bestehenden Tariffätzen ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. 11. 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen zc.

692. Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl.

§. 1353) habe ich den Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17, umfassend die Regierungsbezirke Münster und Minden, den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Schaumburg, sowie die beiden Lippe ernannt.

Münster, den 14. 12. 1918.

Der Oberpräsident.

693. Die Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Münster vom 19. Dezember 1916 wird auf Anordnung der Landeszentralbehörden gemäß § 18 der Satzung nach Anhörung des Vorstandes wie folgt ergänzt.

Der § 14 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Dem Landesfleischamt steht ferner das Recht zu, die Einnahmen des Verbandes, soweit sie nach Absatz 1 für die Interessen der Viehzucht oder der Kommunalverbände Verwendung finden sollen, für die genannten Zwecke auch außerhalb des Verbandsbezirks in Anspruch zu nehmen.

Die Abänderung (Erweiterung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 7. 12. 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

694. Für das Jahr 1919 sind folgende Hausfassungen genehmigt worden:

| Nr.
Vf. | Körperschaften usw.,
denen die Genehmigung erteilt worden ist. | Für den Umfang |
|---|--|---|
| A. Bei den evangelischen Einwohnern: | | |
| 1. | Westfälischer Provinzialausschuß für Innere Mission in Schwelm | der Provinz Westfalen. |
| 2. | Gustav Adolf-Stiftung | " |
| 3. | Diakonissenanstalt in Duisburg | " |
| 4. | Johanna Heleenheim in Bolmarstein | " |
| 5. | Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen | " |
| 6. | Evangelisches Diakonissenhaus in Münster | " |
| 7. | Westfälische Evangelische Blödenanstalt Wittelindschhof zu Bolmerdingen | " |
| 8. | Rettungsanstalt Overdyck in Bochum | " |
| 9. | Anstalt Bethel für Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta | " |
| 10. | Anstalt Bethel für Westfälische Diakonissenanstalt Nazareth | " |
| 11. | Anstalt Bethel für Arbeiterkolonie Wilhelmisdorf | " |
| 12. | Anstalt für Epileptische in Bethel | " |
| 13. | Westfälische Frauenhilfe in Soest | " |
| 14. | Evangelisch-Kirchlicher Erziehungsverein der Provinz Westfalen | " |
| 15. | Evangelischer Presseverband für die Provinz Westfalen und das Fürstentum Lippe | " |
| 16. | Evangelisch-Kirchlicher Hilfsverein | " |
| 17. | Auguste Vittoria-Kinderheim in Bad Deynhausen | der Regierungsbezirke Münster und Minden. |
| 18. | Kinderheilstanstalt Salzuflen | der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Lübbecke, Minden. |
| 19. | Deutsche Evangelische Seemannsmission in Berlin-Dahlem | der Städte Bielefeld, Minden, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Gütersloh, Hagen, Iserlohn, Bolmarstein, Witten. |

Maßgabe der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 11. September 1914 (G. S. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (G. S. S. 51), vom 25. September 1915 (G. S. S. 141), vom 11. Februar 1916 (G. S. S. 9) und vom 15. Aua. 1918 (G. S. S. 144) sowie nach Maßgabe des Erlasses des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. November 1918 Nr. III 309/11. 18 D. M. A. zu erwerben.

Minden, den 13. 12. 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar.

700. Verordnung

Auf Grund der Ermächtigung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung ordne ich für den Bereich des Regierungsbezirk Minden was folgt an:

§ 1. Die auf Grund der Verordnung des stellv. Generalkommandos VII. A. K. vom 1. November 1917 Abt. Ia R 6493 G 2 — errichteten Holzabfuhrausschüsse bleiben bestehen.

§ 2. Die Fuhrwerksbesitzer und Gespannhalter sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses Holzfuhrten, einschließlich Aufladen und Verladen, zu leisten, soweit dadurch dem eigenen Betriebe kein erheblicher, nachweisbarer Schaden entsteht. Die Verpflichtung zur

Abfuhr erstreckt sich auch auf Holz, welches zwar außerhalb des Gemeindebezirks des Gespannhalters, aber nach Entscheidung des Abfuhrausschusses sonst in günstiger Lage zu dem betreffenden Gemeindebezirk liegt. Auf Verlangen des Holzabfuhrausschusses muß der Empfänger des Holzes eine vom Ausschuss festzusetzende Sicherheit bei der betreffenden Amis- oder Stabikasse hinterlegen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Jede arbeitsfähige männliche Person ist verpflichtet gegen Zahlung des ordentlichen Lohnes auf Aufforderung des Holzabfuhrausschusses des betreffenden Gemeindebezirks bei der Verarbeitung und Anfuhr von Holz in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Interessen geschehen kann.

§ 4. Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß, sowie gegen die Höhe der festgesetzten Vergütung steht dem Herangezogenen die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet der örtlich zuständige Demobilmachungs-Kommissar endgültig.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Minden, den 14. 12. 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar.

701.

Berteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirk Minden für die Etatsjahre 1918, 1919 und 1920.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

| | |
|------------------------------|--------------|
| im Etatsjahre 1913 | 60 313,63 M. |
| " " 1914 | 62 139,55 " |
| " " 1915 | 64 422,70 " |
| " " 1916 | 66 451,31 " |

| | |
|---|-------------|
| Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahre 1914 um | 1 825,92 M. |
| " " 1915 " | 2 283,15 " |
| " " 1916 " | 2 028,61 " |
| zusammen | 6 137,68 M. |

oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich 2 045,90 "

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

| | |
|---|---------------|
| im Etatsjahre 1918: 68 497,21 M. + 2045,90 M. = | 70 543,11 M. |
| " " 1919: 70 543,11 " + 2045,90 " = | 72 589 01 " |
| " " 1920: 72 589,01 " + 2045,90 " = | 74 634,91 " |
| zusammen | 217 767,03 M. |

Das beitragspflichtige Dienstinkommen beträgt 2 903 000 M. Es entfallen demnach auf 100 M. Einkommen 7,50 M., mithin für 1 Jahr 2,50 M., rund 2,50 M.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienstinkommen und die nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Minden, den 12. 12. 1918.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

| Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen
M. | Kassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen
M. | Kassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen
M. | Kassen-
beitrag | |
|----------------------------|---------------------------------|--------------------|----|----------------------------|---------------------------------|--------------------|----|----------------------------|---------------------------------|--------------------|----|
| | | M. | S. | | | M. | S. | | | M. | S. |
| Kreis Minden. | | | | Bad Deynhausen | 28748 | 477 | 50 | Oberbauerschaft | 8928 | 132 | 50 |
| Aminghausen | 272 | 37 | 50 | Ovenstädt | 6252 | 95 | — | Pr. Oldendorf | 13875,50 | 225 | — |
| Barthausen | 13754 | 222 | 50 | Päpinghausen | 2476 | 30 | — | Oppendorf | 8239,85 | 115 | — |
| Bierde | 5402 | 72 | 50 | Petershagen | 5928 | 57 | 50 | Oppenwehe | 6739 | 77 | 50 |
| Bölsdorf | 5452 | 75 | — | Porta | 10304 | 137 | 50 | Rahden | 25530 | 427 | 50 |
| Buchholz | 4404 | 80 | — | Quezen | 6778 | 77 | 50 | Rahden jüdisch | 3876 | 65 | — |
| Costdt | 3176 | 47 | 50 | Raderhorst | 4602 | 55 | — | Schnathorst | 9528 | 147 | 50 |
| Dankersen | 15807 | 215 | — | Rehme | 23674 | 320 | — | Schröttinghausen | 3976 | 67 | 50 |
| Dehme | 10654 | 145 | — | Rosenhagen | 2976 | 42 | 50 | Sielhorst | 4602 | 55 | — |
| Döhren | 4552 | 52 | 50 | Rothenuffeln | 8704 | 97 | 50 | Ströhen | 11045 | 155 | — |
| Dützen | 8028 | 110 | — | Schlüsselburg | 10554 | 142 | 50 | Sundern | 5852 | 85 | — |
| Eickhorst | 3253 | 50 | — | Seelenfeld | 2176 | 22 | 50 | Tengern | 7578 | 97 | 50 |
| Eidinghausen | 19642 | 280 | — | Stemmer | 8381 | 117 | 50 | Tielge | 4352 | 47 | 50 |
| Eisbergen | 1248 | 160 | — | Südfelde | 1976 | 17 | 50 | Tonnenheide | 10004 | 130 | — |
| Eldagen | 4602 | 55 | — | Südheumern | 6057 | 90 | — | Varl | 9404 | 115 | — |
| Friedewalde | 13130 | 177 | 50 | Todtenhausen | 13780 | 192 | 50 | Veßlage | 5152 | 67 | 50 |
| Grille | 3976 | 67 | 50 | Uffeln | 9404 | 115 | — | Weßhem | 8878 | 130 | — |
| Gorspen-Bahlsen | 2376 | 27 | 50 | Unterlütbe | 5952 | 87 | 50 | Wehe | 10954 | 152 | 50 |
| Haddenhausen | 4802 | 60 | — | Veltheim | 13371,02 | 182 | 50 | Westrup | 5102 | 67 | 50 |
| Hahlen | 16061 | 220 | — | Vennebeck | 5352 | 72 | 50 | Kreis Herford- | | | |
| Hartum | 6052 | 90 | — | Volmerdingen | 9068 | 135 | — | Stadt. | | | |
| Hausberge, ev. | 15120 | 227 | 50 | Volmerdingen- | | | | Stadtgem. Herford | 28763,18 | 4702 | 50 |
| Hausberge-Bohsfeld | 5352 | 72 | 50 | Walserdingen | 13630 | 190 | — | Kreis Herford- | | | |
| Hausberge, kath. | 1976 | 17 | 50 | Werne | 11680 | 140 | — | Land. | | | |
| Hävern | 2376 | 27 | 50 | Wiersheim | 4152 | 42 | 50 | Ahle | 8628 | 125 | — |
| Häverstädt | 10104 | 132 | 50 | Windheim | 7998 | 107 | 50 | Badüttingdorf | 7328 | 92 | 50 |
| Heimjen | 6252 | 95 | — | Wulferdingen | 1976 | 17 | 50 | Belke-Steinbeck | 4452 | 50 | — |
| Hille | 18782 | 257 | 50 | Kreis Lübbecke. | | | | Bernbeck | 2976 | 42 | 50 |
| Holtrup | 6427 | 100 | — | Alweide-Beck- | | | | Besenkamp | 6928 | 82 | 50 |
| Holzhausen I | 10704 | 157 | 50 | hausen | 12204 | 185 | — | Bieren | 5697,50 | 80 | — |
| Holzhausen II | 7848,54 | 105 | — | Arrenkamp | 2626 | 35 | — | Bünde ev. | 34189 | 432 | 50 |
| Ahle | 2376 | 27 | 50 | Blasheim | 19732 | 282 | 50 | Bünde kath. | 3176 | 47 | 50 |
| Akerheide | 3952 | 37 | 50 | Börninghausen | 11820 | 145 | — | Bustedt | 4952 | 62 | 50 |
| Alweide | 5352 | 72 | 50 | Destel | 10404 | 140 | — | Diebrock | 7928 | 107 | 50 |
| Jössen | 3976 | 67 | 50 | Dielingen | 7463 | 95 | — | Dreyen | 7628 | 100 | — |
| Kleinbremen | 13073 | 205 | — | Drohne | 5952 | 87 | 50 | Dünne | 18430 | 250 | — |
| Kutenhausen | 5452 | 75 | — | Evelkamp | 8928 | 132 | 50 | Eickum | 6778 | 77 | 50 |
| Lahde | 7082 | 115 | — | Fabbenstedt | 4352 | 47 | 50 | Eilshausen | 8330 | 57 | 50 |
| Lebeck | 8828 | 130 | — | Frotheim | 7276 | 90 | — | Elverdissen | 10654 | 145 | — |
| Let. Lu | 7228 | 90 | — | Gehtenbeck- | | | | Enger | 31600 | 490 | — |
| Bohsfeld | 4552 | 47 | 50 | Eilshausen | 13670 | 190 | — | Ennigloh | 4120 | 602 | 50 |
| Maaslingen | 2626 | 35 | — | Getmold | 3776 | 62 | 50 | Erter | 1032 | 137 | 50 |
| Meißen | 15170 | 227 | 50 | Hadem | 8310 | 117 | 50 | Falkendiel | 4952 | 62 | 50 |
| Meßlingen | 4412 | 50 | — | Hedem-Hollwinkel | 2976 | 42 | 50 | Bohsfeld | 59450 | 855 | — |
| Minden | 128424 | 2040 | — | Holsen | 5952 | 87 | 50 | Häver | 8028 | 110 | — |
| Minderheide | 8104 | 82 | 50 | Holzhausen | 9344 | 112 | 50 | Herringhausen | 7928 | 107 | 50 |
| Möllbergen | 8304 | 87 | 50 | Hüllhorst | 13321 | 182 | 50 | Hibdenhausen | 11334 | 162 | 50 |
| Nammen | 7233 | 90 | — | Menstedt | 9064 | 105 | — | Holsen | 16556 | 232 | 50 |
| Neesen | 7828 | 105 | — | Raschorst-Hüffe | 2726 | 37 | 50 | Hüder und Achen | 7728 | 102 | 50 |
| Neuentnick | 4952 | 62 | 50 | Levern | 5752 | 82 | 50 | Hüssen | 5152 | 67 | 50 |
| Niederbeckfen | 22974 | 302 | 50 | Lübbecke | 34126 | 522 | 50 | Hunnebrock | 9804 | 125 | — |
| Nordhemmern | 3952 | 37 | 50 | Nettelstedt | 9084,11 | 105 | — | Kirchlengern | 12995 | 172 | 50 |
| Oberlütbe | 9204 | 110 | — | Niedermehnen | 415 | 42 | 50 | Laar | 3976 | 67 | 50 |

| Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Rassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Rassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Rassen-
beitrag | |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|----|----------------------------|---------------------------|--------------------|----|----------------------------|---------------------------|--------------------|----|
| | | M. | S. | | | M. | S. | | | M. | S. |
| Lenzinghausen | 12180 | 152 | 50 | Niederbornberg | 4952 | 62 | 50 | Friedrichsdorf | 8672 | 155 | — |
| Lippinghausen | 5952 | 87 | 50 | Oldentrup | 5252 | 70 | — | Gütersloh | 164707 | 2617 | 50 |
| Löhne | 10596 | 82 | 50 | Quelle | 13180 | 177 | 50 | Herzebrock | 18206 | 275 | — |
| Mennighüffen | 31762 | 432 | 50 | Schildesche | 7800 | 1170 | — | Kauniz | 6052 | 90 | — |
| Muccum | 7928 | 107 | 50 | Senne I | 17040 | 215 | — | Langenberg | 12780 | 167 | 50 |
| Obernbeck | 19208 | 240 | — | Senne II | 8664 | 95 | — | Lette | 6102 | 92 | 50 |
| Oetinghausen | 9404 | 115 | — | Sieker | 64742 | 957 | 50 | Niemke | 18522 | 252 | 50 |
| Oldinghausen | 5252 | 70 | — | Stiegborst | 19782 | 282 | 50 | Lintel | 3976 | 67 | 50 |
| Ostkilber | 4952 | 62 | 50 | Teesen | 15656 | 210 | — | Mastholte | 8528 | 122 | 50 |
| Pödinghausen | 5952 | 87 | 50 | Ubbedissen = Lippe | 11904 | 177 | 50 | Roeje | 14324 | 237 | 50 |
| Quernheim | 5552 | 77 | 50 | Ummeln | 13680 | 190 | — | Neuenkirchen | 8028 | 110 | — |
| Stift Quernheim | 10704 | 147 | 50 | Wilsendorf | 6152 | 92 | 50 | Nordrheda = Ems | 1976 | 17 | 50 |
| Rödinghausen | 5802 | 85 | — | Kreis Halle i. W. | | | | Oesterwiehe | 6452 | 100 | — |
| Schwarzenmoor | 8028 | 110 | — | Amshausen | 5952 | 87 | 50 | Rheda | 32942 | 462 | 50 |
| Schweicheln | 17032 | 215 | — | Ascheloß | 2626 | 35 | — | Rheda jüdisch | 3076 | 45 | — |
| Schwenningdorf | 9404 | 115 | — | Barnhausen | 3952 | 37 | 50 | Rietberg | 14004 | 230 | — |
| Siele | 2976 | 42 | 50 | Berghausen | 5352 | 72 | 50 | Sende | 12480 | 160 | — |
| Spenge | 29350 | 432 | 50 | Bockhorst | 11454 | 165 | — | Senne = Sende | 4352 | 47 | 50 |
| Spradow | 14516 | 212 | 50 | Bofel | 1976 | 17 | 50 | Sperard | 5752 | 82 | 50 |
| Stedefreund | 2376 | 27 | 50 | Borgholzhausen | 16470 | 260 | — | Varenjell | 9304 | 112 | 50 |
| Süblengern | 19108 | 237 | 50 | Brinte | — | — | — | Verl | 10954 | 152 | 50 |
| Valdorf | 31212 | 420 | — | Brodchagen | 16806 | 240 | — | St. Wit | 4426 | 80 | — |
| Vlotho | 40088,75 | 610 | — | Casum | 3952 | 37 | 50 | Westerwiehe | 6878 | 80 | — |
| Wallenbrück | 5352 | 72 | 50 | Cleve | 1976 | 17 | 50 | Wiedenbrück | 23398 | 342 | 50 |
| Werfen | 5952 | 87 | 50 | Eggeberg | 2176 | 22 | 50 | Kreis Paderborn. | | | |
| Westerenger | 13080 | 175 | — | Gartnisch | 4852 | 60 | — | Alfen | 3976 | 67 | 50 |
| Westkilber | 9368 | 142 | 50 | Häger | 4602 | 55 | — | Altenbeken | 13104 | 207 | 50 |
| Kreis Bielefeld- | | | | Halle i. W. | 26185 | 442 | 50 | Benhausen | 4046 | 70 | — |
| Stadt. | | | | Hesseln | 2976 | 42 | 50 | Bufe | 3176 | 47 | 50 |
| Stadtgem. Bielefeld | 500320 | 8367 | 50 | Hesselteich | 5952 | 87 | 50 | Dahl | 2326 | 27 | 50 |
| Kreis Bielefeld- | | | | Hörste | 6226 | 95 | — | Delbrück | 12804 | 200 | — |
| Land. | | | | Hjringdorf | 4602 | 55 | — | Dörenhagen | 2326 | 27 | 50 |
| Altenhagen | 8554 | 92 | 50 | Kleekamp- | | | | Elfen | 8178 | 112 | 50 |
| Babenhausen | 5952 | 87 | 50 | Westbarthausen | 5552 | 77 | 50 | Fagen | 4602 | 55 | — |
| Brackwebe | 81220 | 1280 | — | Kölfebeck | 3976 | 67 | 50 | Hövelhof | 8304 | 87 | 50 |
| Brake | 17346 | 252 | 50 | Künsebeck | 5152 | 67 | 50 | Hövelhof = Osten- | | | |
| Bröninghausen | 2726 | 37 | 50 | Langenheide | 5252 | 70 | — | land | 6502 | 102 | 50 |
| Gadderbaum | 26298 | 415 | — | Lorten | 12280 | 155 | — | Kirchbörchen | 3976 | 67 | 50 |
| Gellershagen | 18570 | 312 | 50 | Ostertweg | 7428 | 95 | — | Lippspringe | 14840 | 220 | — |
| Großbornberg | 4602 | 55 | — | Peckeloh | 6778 | 77 | 50 | Marienloh | 3980,50 | 67 | 50 |
| Heepen | 22848 | 330 | — | Schröttinghausen | 6352 | 97 | 50 | Neuenbeken | 4326 | 77 | 50 |
| Hillegossen | 8428 | 120 | — | Steinhagen | 16206 | 225 | — | Neuhaus | 15756 | 212 | 50 |
| Hoberge = Herentrup | 5752 | 82 | 50 | Bersmold | 15170 | 227 | 50 | Nordbörchen | 3976 | 67 | 50 |
| Hollen | 7928 | 107 | 50 | Werther | 17646 | 260 | — | Ostenland | 11404 | 165 | — |
| Holkamp | 3776 | 62 | 50 | Kreis Wiedenbrück. | | | | Paderborn | 127397 | 2072 | 50 |
| Jöllnbeck | 28674 | 445 | — | Abentwedde | 18256 | 275 | — | Sande | 4802 | 60 | — |
| Jffelhorst | 10468 | 170 | — | Batenhorst | 5352 | 72 | 50 | Schwaney | 6852 | 110 | — |
| Kirchbornberg | 6652 | 105 | — | Bofel | 6052 | 90 | — | Stukenbrock | 12980 | 172 | 50 |
| Lämershagen = | | | | Bornholte | 10304 | 137 | 50 | Thune | 3976 | 67 | 50 |
| Grädinghagen | 5952 | 87 | 50 | Clarholz | 9704 | 122 | 50 | Westenholz | 7428 | 95 | — |
| Milse | 8618 | 125 | — | Druffel | 1976 | 17 | 50 | Wetterloh | 9778 | 152 | 50 |
| | | | | | | | | Weter | 6602 | 105 | — |

| Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | Kreis
und Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag |
|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------|
| | | | | | | | | | |
| 155 — | | | | | | | | | |
| 2617 50 | Kreis Büren. | | | Kreis Warburg. | | | Althausen | 2176 | 22 50 |
| 275 — | Ahden | 1976 | 17 50 | Altenheerse | 2926 | 42 50 | Altenbergen | 2376 | 27 50 |
| 90 — | Anreppen | 3976 | 67 50 | Auenhausen | 3776 | 62 50 | Amelungen | 6752 | 107 50 |
| 167 50 | Affeln | 2441 | 30 — | Bonenburg | 3776 | 62 50 | Beller | 1976 | 17 50 |
| 92 50 | Atteln | 4626 | 85 — | Borgentrich | 6352 | 97 50 | Bellerfen | 3776 | 62 50 |
| 252 50 | Barkhausen | 2176 | 22 50 | Borgholz | 6577 | 102 50 | Bergheim | 3026 | 45 — |
| 67 50 | Bentfeld | 2726 | 37 50 | Borklinghausen | 2476 | 30 — | Beverungen | 12830 | 170 — |
| 122 50 | Bleiwäsche | 2374 | 27 50 | Bühne | 5602 | 80 — | Beverungen, jüd. | 3476 | 55 — |
| 237 50 | Bofe | 2776 | 37 50 | Calenberg | 4376 | 77 50 | Blankenau | 1976 | 17 50 |
| 110 — | Brenken | 4015,65 | 70 — | Cörbecke | 3626 | 60 — | Böderen | 2626 | 35 — |
| 17 50 | Büren | 4802 | 60 — | Dalheim | 2726 | 37 50 | Bökendorf-Abben- | | |
| 100 — | Dalheim-Blankenrode | 1976 | 17 50 | Daseburg | 4852 | 60 — | burg | 2976 | 42 50 |
| 462 50 | Ebbinghausen | 2476 | 30 — | Döffel | 3826 | 65 — | Bosseborn | 2776 | 37 50 |
| 45 — | Eickhoff | 1976 | 17 50 | Dringenberg | 7878 | 105 — | Brakel | 17680 | 290 — |
| 230 — | Eiffentho | 4652 | 55 — | Eiffen | 4426 | 80 — | Bredenborn | 5602 | 80 — |
| 160 — | Etteln | 4366 | 77 50 | Engar | 1976 | 17 50 | Bremerberg | 2376 | 27 50 |
| 47 50 | Fürstenberg | 7128 | 57 50 | Fölsen | 4426 | 80 — | Brenthausen | 5902 | 87 50 |
| 82 50 | Garfeln | 1976 | 17 50 | Frohnhausen | 4226 | 75 — | Bruchhausen | 6677 | 105 — |
| 112 50 | Grundsteinheim | 1976 | 17 50 | Gehrden | 4426 | 80 — | Dalhausen | 5452 | 75 — |
| 152 50 | Haaren | 3952 | 37 50 | Germete | 3976 | 67 50 | Drenke | 5152 | 67 50 |
| 80 — | Hakenberg | 2376 | 27 50 | Großeneder | 2726 | 37 50 | Driburg | 14680 | 215 — |
| 80 — | Harth | 3015 | 45 — | Hampenhäusen | — | — | Entrup | 1976 | 17 50 |
| 342 50 | Hegensdorf | 3723,90 | 62 50 | Helmern | 3245 | 50 — | Erfeln | 4602 | 55 — |
| | Helmern | 2176 | 22 50 | Herlinghausen | 4093 | 70 — | Erpentrup-Lange- | | |
| | Henglaru | 1976 | 17 50 | Hohenwepel | 2876 | 40 — | land | 3376 | 52 50 |
| 67 50 | Herbram | 2956 | 42 50 | Ikenhausen | 1976 | 17 50 | Erwißen | 1976 | 17 50 |
| 207 50 | Holtheim | 1976 | 17 50 | Kühlfen | 2366 | 27 50 | Everfen | 2226 | 25 — |
| 70 — | Hörfte | 3976 | 67 50 | Löwen | 4426 | 80 — | Fürstenu | 5062 | 65 — |
| 47 50 | Hufen | 4276 | 75 — | Lütgeneder | 3176 | 47 50 | Godelheim | 4021 | 70 — |
| 27 50 | Iggenhausen | 2636 | 35 — | Manrode | 3976 | 67 50 | Haarbrück | 1976 | 17 50 |
| 200 — | Kleinenberg | 5077 | 65 — | Menne | 2726 | 37 50 | Hageborn | 3176 | 47 50 |
| 27 50 | Leiberg | 3176 | 47 50 | Muddenhagen | 1976 | 17 50 | Harzberg | 4352 | 47 50 |
| 112 50 | Lichtenau | 6802 | 80 — | Natingen | 1976 | 17 50 | Hembfen | 2476 | 30 — |
| 55 — | Mantinghausen | 2176 | 22 50 | Natungen | 4426 | 80 — | Herfte | 3776 | 62 50 |
| 87 50 | Meerhor | 2504,48 | 32 50 | Neuenheerse | 2726 | 37 50 | Herftelle | 5032 | 65 — |
| | Niederntudorf | 3276 | 50 — | Niefen | 2976 | 42 50 | Himmighausen | 2626 | 35 — |
| 102 50 | Oberntudorf | 3726 | 62 50 | Nörde | 2976 | 42 50 | Hörter | 48156 | 812 50 |
| 67 50 | Oesdorf | 3276 | 50 — | Ossendorf | 4116 | 72 50 | Hohehaus | — | — |
| 220 — | Nebbecke | 1976 | 17 50 | Peckelsheim | 8831 | 130 — | Holzhausen | 2776 | 37 50 |
| 67 50 | Salzkotten | 9678 | 150 — | Rimbeck | 7352 | 122 50 | Jakobsberg | 2476 | 30 — |
| 77 50 | Scharmede | 4076 | 70 — | Rösebeck | 3491 | 55 — | Istrup | 4276 | 75 — |
| 212 50 | Schwelle | 3976 | 67 50 | Scherfede | 9904 | 127 50 | Kempensfeldrom | 1976 | 17 50 |
| 67 50 | Siddinghausen | 3576 | 57 50 | Schwechhausen | 3576 | 57 50 | Kollerbeck | 1976 | 17 50 |
| 165 — | Steinhausen | 5752 | 85 — | Siddeffen | 2176 | 22 50 | Löwendorf | 2051 | 20 — |
| 2072 50 | Thüle | 4376 | 77 50 | Warburg | 25682 | 430 — | Lüchtringen | 9028 | 135 — |
| 60 — | Uppsprunge | 3376 | 52 50 | Warburg, jüdisch | 2726 | 37 50 | Lügde | 14080 | 200 — |
| 110 — | Verlar | 3776 | 62 50 | Welba | 3976 | 67 50 | Lüttmarfen | 3976 | 67 50 |
| 172 50 | Verne | 7302 | 122 50 | Willebadessen | 5052 | 65 — | Mariemünfter | 2376 | 27 50 |
| 67 50 | Weiberg | 2676 | 35 — | Willegassen | 1976 | 17 50 | Merksheim- | | |
| 95 — | Weine | 1976 | 17 50 | Wormeln | 4396 | 77 50 | Schönenberg | 1976 | 17 50 |
| 152 50 | Westheim | 5552 | 77 50 | | | | Münsterbrock | 2129 | 22 50 |
| 105 — | Wewelsburg | 3126 | 47 50 | Kreis Höfter. | | | Nieheim | 8728 | 127 50 |
| | Wünnenberg | 5552 | 77 50 | Albaxen | 6202 | 95 — | Nieheim, jüdisch | 2626 | 35 — |

| Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | | Kreis
und Schulverband. | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
beitrag | |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|-------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-------|
| | | ℳ | ℳ 3 | | | ℳ | ℳ 3 | | | ℳ | ℳ 3 |
| Deynhäusen | 2676 | 35 | — | Riesel | 4226 | 75 | — | Steinheim | 18910,74 | 292 | 50 |
| Ottbergen | 4326 | 77 | 50 | Rolszen | 2476 | 30 | — | Steinheim, jüdisch | 3576 | 57 | 50 |
| Ottenhausen | 4256 | 75 | — | Rothe | 1976 | 17 | 50 | Tietelsen | 2301 | 27 | 50 |
| Ovenhausen | 6652 | 105 | — | Sandebeck | 2326 | 27 | 50 | Vinsebeck | 2789,14 | 37 | 50 |
| Papenhöfen | 2376 | 27 | 50 | Schmechten | 2976 | 42 | 50 | Vörden | 2276 | 25 | — |
| Pömbfen | 4364 | 77 | 50 | Sommerfell | 2876 | 40 | — | Wehrden | 4416 | 80 | — |
| Reelfen | 3976 | 67 | 50 | Stahle | 6349,50 | 97 | 20 | Würgassen | 3976 | 67 | 50 |
| Rheder | 3556 | 57 | 50 | | | | | | | | |

702. Die Vertretung des Katasterkontrolleurs von Bünde ist vom 11. Dezember 1918 bis auf weiteres dem Katasterlandmesser Eyerle übertragen worden.
Minden, 5. 12. 1918. Regierung, Abt. III.

703. Der aus dem Heeresdienst zurückgekehrte Steuerinspektor Meyer hat am 26. November die Verwaltung des Katasteramtes Herford II wieder übernommen. Minden, 3. 12. 1918. Regierung, Abt. III.

Bekanntmachungen.

704. Dem Schlachtermeister Hugo Frank in Bad Deynhäusen habe ich die Wiederaufnahme des ihm unterm 22. Mai 1918 — 3943 — unterjagten Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs — Brühwürstchen — gemäß § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) vom 9. Dezember 1918 ab wieder gestattet.

Minden, den 12. 12. 1918.

Der Landrat.

J. B. gez. vom Sondern.

705. Öffentl. Verkauf städtischer Grundstücke.

Die städtischen Grundstücke 1) Flur 1 Nr. 416/225 und 224 b, zwischen den Dämmen, groß 13760 qm, 2) Flur 27 Nr. 164, im Bruche, groß 6947 qm, 3) Flur 29 Nr. 171—174, auf den Kühlen, groß 22544 qm und 4) Flur 32 Nr. 54, Simeons-tor'sche Gärten, groß 1294 qm, sollen am

Mittwoch, den 22. Januar 1919

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es werden um 10 Uhr vormittags die unter 1, " 10³/₄ " " " " 2, " 11¹/₄ " " " " 3, und " 12 " " " " 4 genannten Porzellen zum Verkauf kommen. Zeichnungen und Bedingungen können auf dem Stadtvermessungsamte eingesehen werden.

Minden, den 9. 12. 1918.

Der Magistrat.

706. In der Sitzung der Beschlusskammer des Knappschafts-Oberversicherungsamts vom 23. Oktober 1918 sind gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und in Verbindung mit der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern vom 21. August 1913 als ärztliche Sachverständige für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1921 gewählt worden:

für Bochum der prakt. Arzt Dr. Tegeler in Bochum und der Krankenhausoberarzt Dr. Nagel in Bochum,

für Dortmund der Kreisarzt des Landkreises Dortmund, Dr. Wollenweber in Dortmund und der Stadt- und Kreisarzt Dr. Röttgen in Dortmund. Die genannten Ärzte haben die Wahl angenommen.

Dortmund, den 12. 12. 1918.
Knappschafts-Oberversicherungsamt in Dortmund.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweifachspaltige Zeile oder deren Raum 2 Pf. Belegblätter und einzelne Stich-
löcher 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stich des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Schmidt, Hof- und Staatsdruckerei in Minden.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Ausgegeben zu Minden, den 28. Dezember.

1918.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt u. Preussische Gesetzsammlung. S. 245. Bildung des Amtes Kirchlingern. S. 245. Ernennung zum Amtmann. S. 245. Verwaltung des Amtes Versmold. S. 245. Sitzung der Wassergenossenschaft Berner Holz in Berne. S. 246. Ableben eines Kataster-Assistenten. S. 246. Konsulatssache. S. 246. Standesamtsache. S. 246. Pferdeversteigerungen. S. 246. Umpfarrungsurkunde. S. 247. Urkunde über Errichtung der Pfarrei Westerloh-Lippling. S. 247. Katasteramt Bünde. S. 247. Ernennung zum Oberlehrer. S. 247. Auslosung von Rentenbriefen. S. 247. Personalnachrichten. S. 248. Druckfehlerberichtigung. S. 248.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Weizen, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichs-Gesetzblatt.

707. Die Nr. 180 für 1918 enthält:

Anordnung über Arbeitsnachweise. Vom 9. Dezember 1918. S. 1421. — Verordnung, betreffend die einstweilige Aenderung der Militärstrafgerichtsordnung, des Einführungsgesetzes dazu und des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 5. Dezember 1918. S. 1422. — Gesetz zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr. Vom 12. Dezember 1918. S. 1424.

Die Nr. 181 für 1918 enthält:

Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs. Vom 14. Dezember 1918. S. 1425.

Die Nr. 182 für 1918 enthält:

Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. Vom 14. Dezbr. 1918. S. 1427.

Die Nr. 183 für 1918 enthält:

Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung. Vom 14. Dezember 1918. S. 1429.

Preussische Gesetzsammlung.

708. Die Nr. 39 für 1918 enthält:

Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des Preussischen Königshauses. Vom 30. November 1918. S. 193. — Verordnung, betreffend Aufhebung des § 13b des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamm. S. 227). Vom 6. Dezbr. 1918. S. 194.

Die Nr. 40 für 1918 enthält:

Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landgen darmerie. Vom 3. Novbr. 1918. S. 195. — Verordnung, betreffend Ausgaben der Provinzen und Kreise für Notstandsarbeiten. Vom 7. Dezember 1918. S. 196.

Die Nr. 41 für 1918 enthält:

Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Vom 11. Dezember 1918. S. 197. — Verordnung, betreffend Aufhebung von Abgabebefreiungen. Vom 13. Dezember 1918. S. 198.

Die Nr. 42 für 1918 enthält:

Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden. Vom 13. Dezember 1918. S. 199.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungs-Präsidenten und der Regierung.

709. Das Ministerium des Innern hat unterm 17. Dezember 1918 — IVa 2450 — auf Grund des § 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des § 22 der Kreisordnung für diese Provinz vom 31. Juli 1886 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Minden bestimmt, daß im Kreise Herford die Gemeinden Kirchlingern, Häver, Quernheim, Rehmerloh, St. Quernheim und Klosterbauerschaft mit dem 1. Januar 1919 aus dem Gesamtamte Gohfeld-Mennighüffen und aus dem Amt Mennighüffen ausscheiden und ein besonderes Amt mit dem Namen Kirchlingern bilden. Minden, 20. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

710. Der bisherige Amtsverwalter Schneyper zu Fürstenberg, Kreis Bären, ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster zum Amtmann für das Amt Wünnenberg ernannt worden.

Minden, 21. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

711. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist dem Kreissekretär Kettmann in Halle i. W. die kommissarische Verwaltung des Amtes Versmold übertragen worden. Die Uebernahme der Amtsgeschäfte hat am 4. Dezember stattgefunden.

Minden, 17. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

TW

712. Nachstehender Auszug aus der von mir genehmigten **Satzung der Wassergenossenschaft Berner Holz in Verne im Kreise Büren** wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Berner Holz“ und hat ihren Sitz in Verne.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wittersheim vom 1. Juni 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder;
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmtafel nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 280 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekannt-

machungen der Genossenschaft werden in die Salzkottener Zeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Winden, 23. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

713. Kataster-Assistent Cordonell ist am 14. b. Mts. verstorben.

Winden, 18. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

714. Der österreichisch-ungarische Konsul Stadler in Dortmund ist zur Disposition gestellt und Vizekonsul Dr. Schreiner mit der einstweiligen Verwaltung des österreichisch-ungarischen Konsulats in Dortmund beauftragt worden. Er hat demgemäß Anerkennung und Zulassung zu finden.

Winden, 23. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

715. Der kommissarische Amtmann Reitmänn in Versmold ist von mir auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (R. G. Bl. S. 23) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Versmold im Kreise Halle i. W. bestellt worden.

Winden, 16. 11. 1918. Der Regierungspräsident.

716. Wirtschaftsnachrichten.

Die Pferdeversteigerungen.

Das Kriegsministerium macht bekannt:

Die öffentlichen Versteigerungen der durch Beendigung des Krieges überzählig werdenden Dienstpferde haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdebehalter, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt, Polizeipräsidium, Magistrat usw.) zu melden, da zu den Versteigerungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der unumgänglich nötigen Sparsummen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den die Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten rote Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind oder Angehörige, die Ernährer der Familie waren, aus Anlaß von Kriegsereignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, die deutlich sichtbar getragen werden müssen, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilisierungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdebehalter müssen sich daher über die Bekanntmachungen

der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen viereinhalbprozentigen auslösbaren Schatzanweisungen jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferdeversteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen berücksichtigt. Der laufende Zinsschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinsscheines zu entrichten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Minden, 24. 12. 1918. Der Regierungspräsident.

717. Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der uns von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Hofes Mellage, politische Gemeinde Marieafeld, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Warenborn, Synode Münster, in die evangelische Kirchengemeinde Süterloh, Synode Bielefeld, ungepfarrt.

§ 2. Diese Umpfarrung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Münster, 4. 12. 1918. Münster, 16. 12. 1918.

Evangelisches Konsistorium Regierung, Abteilung der Provinz Westfalen. für Kirchen- u. Schulwesen.

Minden, 20. 12. 1918.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

718. Urkunde

über Errichtung der Pfarrei Westerloh-Lippding.

Nach Zustimmung beziehungsweise Anhörung der zur Sache Berechtigten wird hierdurch festgesetzt, wie folgt:

Artikel I. Die Katholiken der Filialkirchengemeinde Westerloh-Lippding, Pfarrei Delbrück, werden aus dem Pfarrverbande Delbrück entlassen und zu einer eigenen Pfarrgemeinde vereinigt, deren Grenzen sich decken mit denen der bisherigen Filialkirchengemeinde.

Artikel II. Die neue Pfarrgemeinde Westerloh-Lippding zählt an den Pfarrfonds Delbrück eine einmalige Abfindungssumme von 2000 Mark. Die Abgaben der politischen Gemeinde Westerloh an die Amtskasse Delbrück zu Gunsten der Mutterpfarre, sowie die Reallasten, die für sie auf den einzelnen Höfen der neuen Pfarrei liegen, bleiben unberührt.

Artikel III. Die Errichtung der Pfarrei Westerloh-Lippding gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 1919.

Paderborn, den 16. 12. 1918.

(L. S.)

Der Bischof von Paderborn.
gez. Dr. Karl Joseph Schulte.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 16. Dezember 1918 von dem Bischofe von Paderborn kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Westerloh-Lippding wird auf Grund der von dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 28. November d. J. — G. II. 4704 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Minden, den 23. 12. 1918.

(L. S.)

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

719. Die Leitung des Katasteramts Bünde hat Katasterkontrolleur Kneer am 11. Dezember übernommen.

Minden, 15. 12. 1918. Regierung, Abt. III.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schulkollegiums.

720. Personalveränderungen etc.

Ernannt ist der Studienassessor Hugo Oberconz an der Realschule in Dortmund zum Oberlehrer an dem staatlichen Gymnasium in Paderborn.

Münster, den 19. 12. 1918.

Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen.

721. [3] Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. 4. 1919 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchst. A—B

Buchst. A zu 3000 M. oder 1000 Taler Nr. 977. 2000. 2157. 2397. 2704. 3979. 3983. 4011. 4024. 4327. 4473. 4592. 5478. 5570. 5645. 5690. 5788. 5878. 5996. 6338. 6346. 6357. 6433. 6452. 6524. 6530. 6584. 6779. 6861. 6880. 6899. 6905. 6915. 7004. 7184. 7305. 7408. 7431. 7552. 7725. 7745.

Buchst. B zu 1500 M. oder 500 Taler Nr. 339. 394. 423. 714. 1790. 1885. 2558. 2606. 2904. 2911. 2990. 3063. 3109. 3171. 3184. 3242. 3280. 3365.

Buchst. C zu 300 M. oder 100 Taler Nr. 119. 1066. 1710. 2129. 2424. 3410. 4254. 4538. 5053. 5096. 5539. 5703. 5892. 5973. 6064. 6800. 7486. 7835. 8267. 8340. 8417. 9109. 9256. 9393. 9473. 10846. 10927. 10953. 11724. 11941. 12108. 12137. 12188. 12579. 12593. 12702. 12874. 12993. 13006. 13084. 13192. 13377. 13879. 13927. 13930. 14144. 14230. 14368. 14381. 14447. 14626. 14701. 14730.

14781. 14866. 14908. 15124. 15295. 15511. 15618.
 15755. 15815. 16021. 16054. 16428. 16553. 16639.
 16645. 16682. 16761. 16961. 17052. 17120. 17298.
 17334. 17349. 17358. 17698. 17731. 17982. 18002.
 18009. 18059. 18098. 18261. 18280. 18368. 18419.
 18499. 18567. 18715. 19127. 19374. 19429. 19537.
 19650. 19838. 19854. 19980. 20058. 20060. 20125.
 20139. 20265. 20570. 20615. 20662. 20698. 20716.
 20717.

Buchst. D zu 75 M. oder 25 Taler Nr. 687.
 1326. 1895. 2285. 2351. 2544. 3665. 4532. 5851.
 5876. 6149. 6476. 6565. 6777. 7003. 7296. 7445.
 7866. 8410. 9912. 9927. 10079. 10782. 11225.
 11338. 11405. 11591. 11613. 11629. 12087. 12093.
 12265. 12396. 12458. 12474. 12515. 12570. 13136.
 13161. 13207. 13237. 13603. 13605. 13673. 13736.
 13768. 13795. 13830. 13859. 13893. 14013. 14024.
 14168. 14302. 14361. 14440. 14581. 14607. 14649.
 14727. 14830. 14925. 15256. 15271. 15479. 15728.
 15854. 15904. 16281. 16762. 16792. 16858. 16897.
 17033. 17590. 17791. 17818. 17827. 18024. 18100.
 18393. 18423. 18529. 18554. 18574. 18789. 18837.
 19000. 19029. 19032. 19033. 19069. 19146. 19361.
 19367. 16590. 19632. 19715. 19751. 19832. 19873.
 19882. 19902. 19975. 20012.

b) zu 3 1/2 % — Buchst. L—P

Buchst. L zu 3000 M. Nr.: 131. 313. 524. 645.
 804. 852.
 Buchst. M. zu 1500 M. Nr.: 43. 92.
 Buchst. N zu 300 M. Nr.: 191. 198. 617. 934.
 1103. 1181. 1188. 1308. 1338.
 Buchst. O zu 75 M. Nr.: 83. 138. 255. 322.
 343. 407.
 Buchst. P zu 30 M. Nr.: 40. 100. 103. 156.
 161. 179. 196. 200. 208. 214. 219. 225. 252. 272.
 282. 290. 301. 331. 334. 341. 348. 349. 358. 359.
 364. 368. 370.

c) zu 4 % — Buchst. BB—DD

Buchst. BB zu 1500 M. Nr.: 55.
 Buchst. CC zu 300 M. Nr.: 64.
 Buchst. DD zu 75 M. Nr. 61.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. 4. 1919 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit

den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheine
 zu a) Reihe 9 Nr. 10—16 } nebst
 " b) " 4 " 8—16 } Erneuerungss-
 " c) " 2 " 5—16 } schein
 vom 1. 4. 1919 ab bei den Rentenbankkassen
 hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76
 oder der Preussischen Staatsbank (Seehandlung)
 Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a, vormittags
 von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der
 Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug
 gebracht.

Die Einkieferung der gekündigten Rentenbriefe kann
 zum Fälligkeitstage auch durch die Post porto
 frei erfolgen, worauf der Gegenwert in der bezeich-
 neten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers
 übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rück-
 kündigung Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich
 Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmann-
 straße 8, zusammengestellte und im Verlage von
 W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende
 „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai
 und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. 11. 1918.

Direktion der Rentenbank.

722. Personalausrichten.

Der Regierungsbaumeister Gehlert in Minden i. W.
 ist zum 1. Januar l. Js. zu der Kanalbaudirektion in
 Essen versetzt.

Der Wasserbauwart Lütjens in Bodenwerder ist
 nach Petershagen versetzt.

723. Druckfehlerberichtigung.

Der Eingang der Anordnung der Provinzialfleisch-
 stelle Münster vom 23. November 1918 hat wie folgt
 zu lauten:

„Auf Grund der Bekanntmachungen des Herrn
 Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. Dezember
 1916 (R. G. Bl. S. 1357) und des Herrn Staats-
 sekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni
 1918 (R. G. Bl. S. 655) wird bis auf weitere
 folgendes bestimmt.“

Münster, den 18. 12. 1918.

Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende. J. W.: Scheuner.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stich-
 kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Anzeigens.

Veröffentlichung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Braun, Hof- und -Steindruckerei in Münster.

Sonder-Ausgabe

zum

52. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden für 1918.

Ausgegeben zu Minden, den 3. Januar 1919.

Bekanntmachung,

betreffend

Stellvertretung des Wahlkommissars.

Zu den Wahlen der verfassunggebenden **Deutschen Nationalversammlung** ernenne ich für den Fall der Behinderung des zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17 bestellten Verwaltungsgerichtsdirektors von Bergen in Minden den Geheimen Regierungsrat Dr. Tiede daselbst zu seinem Stellvertreter.

Münster, den 30. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

gez. K. Prinz v. Ratibor Corvey.

Bekanntmachung.

Zu den Wahlen zur verfassunggebenden **preussischen Landesversammlung** (Verordnung vom 21. Dezember 1918 G. S. S. 201) ernenne ich den Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden zum **Wahlkommissar** für den Wahlkreis 17 (Regierungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schaumburg) und für den Fall seiner Behinderung den Geheimen Regierungsrat Dr. Tiede in Minden zu seinem Stellvertreter.

Münster, den 30. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

gez. K. Prinz v. Ratibor Corvey.

Bekanntmachung.

Für die eine Woche nach den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vorzunehmenden Wahlen zur **preussischen Landesversammlung** sind die Wahlvorschläge spätestens am 11. Januar 1919 und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen spätestens am 19. Januar 1919 bei dem Wahlkommissar einzureichen. Gemäß § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (G. S. S. 201) wird bezüglich der Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge auf die Bekanntmachung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 22. Dezember 1918 verwiesen. Hinsichtlich der passiven Wählbarkeit für die preussische Landesversammlung wird zur Vermeidung von Irrtümern noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 5 a. a. O. wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre **Preußen** sind.

Als Beisitzer sind in den Wahlausschuß berufen:

Herr Schneidermeister Martin Schulze-Minden,

„ Gerichtsvollzieher a. D. Müscher-Minden,

„ Lehrer Beckmann-Minden,

„ Kaufmann Raab-Minden,

und als Stellvertreter

Herr Kassierer Wilhelm Dettmer-Minden,

„ Stadtrat Theodor Meyer-Minden.

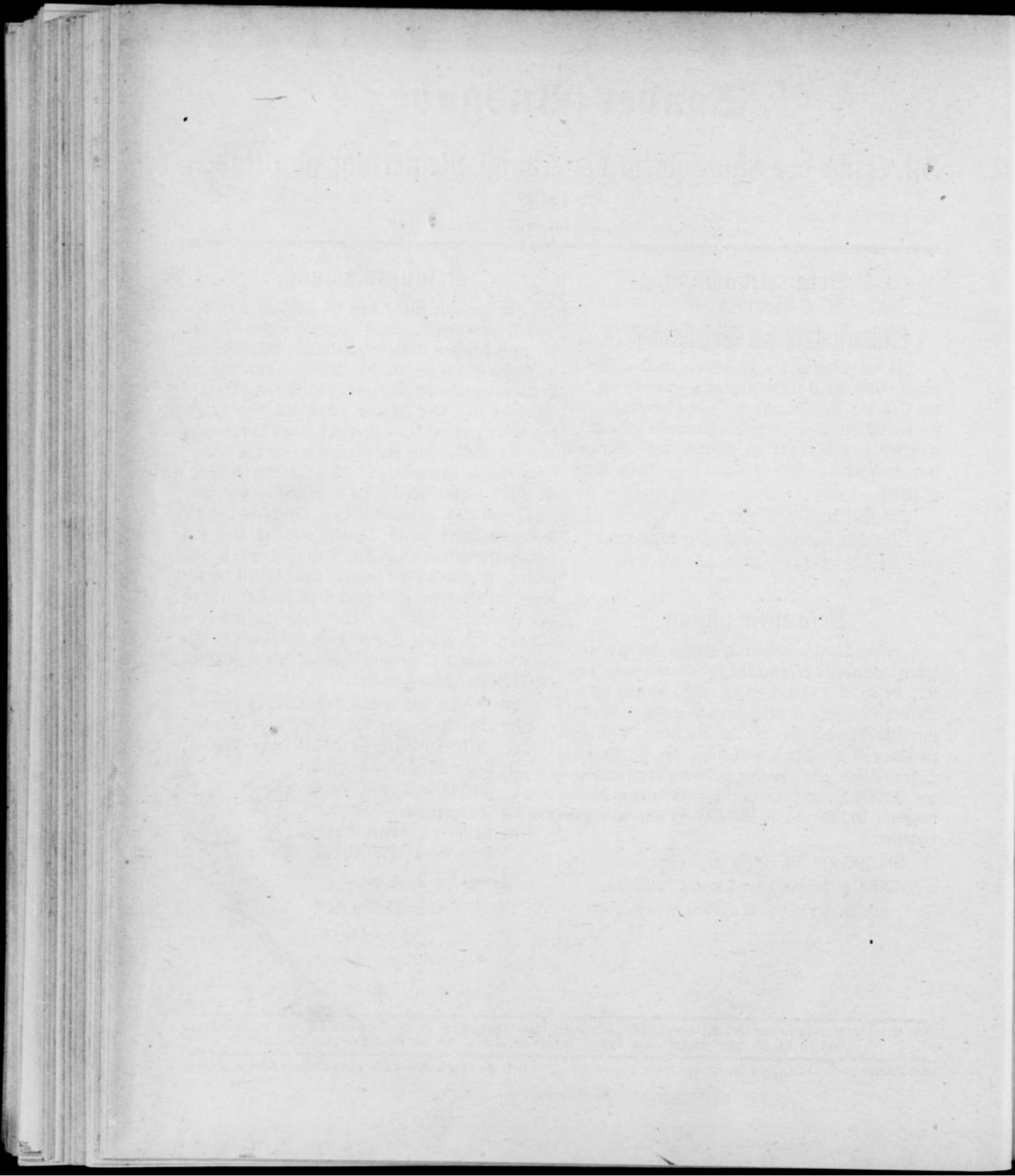
Minden, den 2. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.

von Bergen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königl. Regierung. — Druck von J. C. C. Bruns, Hof- und Steindruckerei in Minden



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (*Carex bricoides*), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Quitzoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfahmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die in § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Stroherfatzmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen“ in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Auf die Vorderseite der zur Überendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Borräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Unterjuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Borräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Koeth.

Vorstehende am 15. Januar 1918 im Reichsanzeiger Nr. 12 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. R. R. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster i. W., den 2. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 8. Februar 1919.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 110/1. 19. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung W. II. 2800/8. 17. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinnste vom 2. Oktober 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Höchstpreise für Kunstbaumwolle (Preistafel 1, Buchstabe d) treten außer Kraft.
2. Die Höchstpreise für Baumwollgarne (Preistafel 2) treten für alle Garne außer Kraft, die auf Grund eines nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen sind, sowie für gewirnte Fischeeggarne.
3. Die Höchstpreise für alle übrigen Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinnste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind oder noch gelangen, erhöhen sich um 15 v. H.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

6

In

I

mur
Sob
Von
mad
Run

mur
Ma
Reic
S. 1

Lebe
ber
run
Hil
191
S.

2

dun
Ber
und
Fab
vem
dem
run
lasse

Ve

3

Erg

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 16. Februar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. S. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. S. N. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Siede-

mannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K.K.M. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Münster i. W., den 16. Februar 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. N. N.,

betreffend

Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwohle, Hauspäne und Essigholzspäne.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Münster i. B., den 16. Februar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

6

Int

23

am

23
19

fr
ju

un
be
be

o
b
a
b
y
l
e
s
f

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 14. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. R. R. N.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von
Kraftwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)** und vom 17. Januar 1918

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

** Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

JW

(S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604*) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagen gummiereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-, Reform-, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.), in folgenden kurz Kutschwagenereifungen genannt.

Kraftwagenereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeforderten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Vereifungen,
- b) bei nichtmontierten Vereifungen das Gewicht,
- c) Art der Vereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Vereifungen,
- e) Lagerstelle der Vereifungen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Ausfunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstr. 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Bordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;

3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete,
10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw.
Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 14. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 15. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. M.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. gesammelte rohe Frauenhaare, | } jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammszug,
Kämmlingen, Abfällen und Abgängen. |
| 2. Chinesenhaare | |

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

IM

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaar Sammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wezlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinesfelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Krafft & Busch, Wezlar,
9. Arno Lentz, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Köln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinesfelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 M für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die zu 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszufortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachfortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift ausfortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. In soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Vebstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

M ü n c h e n , den 15. März 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 26. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der Beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2. Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3. Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Ab. Nr.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Bregeln, Brillen, Butterfugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Messel der Kupferschmiede, Öterngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuderhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen ersetzt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuderwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Klubtotalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangszubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -qaften,

Ab. Nr.

- Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehöerteile dazu: Abwiegeschalen, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützröhren, Haken aller Art, Halter aller Art, Gutarme, Gutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstüde, Ladentischauflage, Ladentischkonsolen, Mantel für Schmalz- und Talgkesseln, Marmorplattenhalter, Paktischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstereinstelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Tacknadeln, Stochhalter und Stochhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
 14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
 15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
 16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
 17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
 18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.

Ist. Nr.

19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmutzabretergitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladenhefen und Schankbüfets, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Zierrat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen aufgeschraubte, aufgesteckte oder verästelte an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenschlagern, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagemantels erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschlüge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Äußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragelkonstruktionen),
a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellungsrahmen;
b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl.,

Ist. Nr.

- von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstoßfüllungen);
c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlabrinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telefonabrinen;
d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankbüfets, von Anrichtern, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch Istd. Nr. 48) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Badesöfen und Badewannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Istd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Istd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
39. Hauswasserpumpen, stillgelegte oder ausgebaut, nebst zugehörigen Brunnenröhren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.
40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Auschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
41. Treppenschußstangen und Geländer (s. auch Istd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.
42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. Istd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Reihe III

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.
45. Hohlmäße (Maßgefäße, auch Reßtaunen genannt).

Ifd. Nr.

46. Tropffiebe und sonstige lose Teile von Schanftischen, von Anrichten, von Schankbüfettis, von Ladentischen, von Theken u. dgl.
47. Viehglöden.

Reihe IV

48. Brauseköpfe (s. auch Ifd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsröhre.
49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Ifd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Waschkübelverschlüssen.
50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter Ifd. Nr. 38 fallen.

Ifd. Nr.

51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.
52. Schutzhängen und Schutzhitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhlüren.
53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschutzhängen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter Ifd. Nr. 41 fällt.
55. Türklinen, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch Ifd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhlüren. Ausgenommen sind Klinen usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboide-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargent, Orit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4. Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b) *) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 5. Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6. Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7. Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8. Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9. Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:
für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

| | |
|---|---------|
| Kupfer | 6 Mark, |
| Kupferlegierungen | |
| a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinfen usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 u. 55) | 6 " |
| b) von allen übrigen Gegenständen | 5 " |
| Nickel | 14 " |
| Nickellegierungen | 8 " |
| Aluminium | 12 " |
| Zinn | 10 " |

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinfen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbawergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuführen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. K. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12. Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahr 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13. Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14. Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15. Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Übernahme-preisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17. Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Me. 1/3. 17. R.R.A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Me. 1700 A/8 17. R.R.A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2 16. R.R.A. vom 15. März 1916 betroffen sind | $\left\{ \begin{array}{l} 3,90 \text{ M für 1 kg Kupfer,} \\ 2,90 \text{ " " 1 " Messing,} \\ 12,90 \text{ " " 1 " Nickel,} \end{array} \right.$ | |
| 2. für Bierfrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R.R.A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, | | 8,00 M für 1 kg Zinn, |
| 3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. R.R.A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Me. 1700/4. 17. R.R.A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, | | 12,00 M für 1 kg Aluminium. |

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.M. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Me. 1700/4. 17. R.R.M. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R.R.M. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R.R.M. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Utmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

| | | |
|--------|-------------------|---------------------------------------|
| 1,70 M | für das Kilogramm | Kupfer, |
| 1,00 " | " " " | Kupferlegierungen, |
| 4,50 " | " " " | Nickel, |
| 1,80 " | " " " | Nickellegierungen, |
| 2,50 " | " " " | Aluminium, |
| 2,00 " | " " " | Zinn (auch Stanniolpapier), |
| 0,40 " | " " " | Zink und Blei (auch Flaschenkapseln). |

§ 18. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 26. März 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben den 9. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. S. R. N.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Tu

§. 37*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.**) Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung †) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einsetzen, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Stoffmuster, Reismuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

†) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs-Hadern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs-Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs-Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs-Hadern A. G. ausgestellten Reizerlaubnisscheines;
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

*) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

**) Abdrude der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015c anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs-Padern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzücken sind bis zu 1,20 M für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschmürung bis zu 0,20 M für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. N. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
- Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. N. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. N.;
- Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. N. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. N.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. N. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. N. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. N.

Preistafel 1 (Meldeschein 4 A).

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|--|--|-------------------|
| A. a) Alte wollene Stricklumpen. | | |
| 1. | Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein . . . | 200 |
| 2. | Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär) . . . | 170 |
| 3. | Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein . . . | 425 |
| 4. | Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) . . . | 350 |
| 4a. | Original weiße Wollwatte, frei von Kopfhaar . . . | 425 |
| 5. | Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern . . . | 290 |
| 5a. | Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben . . . | 250 |
| 6. | Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots . . . | 480 |
| 7. | Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind . . . | — |
| b) Alte halbwollene Stricklumpen. | | |
| 8. | Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß . . . | 50 |
| 9. | Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters . . . | 125 |
| 10. | Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe . . . | 120 |
| 11. | Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots . . . | 175 |
| 12. | Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind . . . | — |
| c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle. | | |
| 13. | Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle . . . | 875 |
| 14. | Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle . . . | 725 |
| 15. | Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Wolser-) Wolltrikotabfälle . . . | 625 |
| 16. | Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters) . . . | 525 |
| 17. | Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle . . . | 575 |
| 18. | Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind . . . | — |
| d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle. | | |
| 19. | Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle . . . | 375 |
| 20. | Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle . . . | 350 |
| 21. | Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle . . . | 200 |
| 21a. | Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle . . . | 175 |
| 22. | Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters) . . . | 150 |
| 23. | Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt . . . | 300 |
| 24. | Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt . . . | 225 |
| 25. | Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle . . . | 150 |
| 25a. | Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben . . . | 180 |
| 26. | Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaumentrikotabfälle . . . | 250 |

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|---|--|-------------------|
| 27. | Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle | 250 |
| 28. | Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind | — |
| B. a) Alte wollene Tibetlumpen. | | |
| 29. | Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin | 170 |
| 30. | Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin | 450 |
| 31. | Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß | 250 |
| 32. | Alte weiße wollene Musselinlumpen | 500 |
| 33. | Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue wollene Tibetlumpen. | | |
| 34. | Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin | 200 |
| 35. | Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin | 600 |
| 36. | Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß | 300 |
| 37. | Neue weiße wollene Musselinabschnitte | 700 |
| 38. | Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind | — |
| c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen. | | |
| 39. | Tibet- und Weichwolltaillen | 55 |
| 40. | Tibet- und Weichwollnähte | 36 |
| C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen. | | |
| 41. | Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß | 100 |
| 42. | Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 275 |
| 43. | Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen. | | |
| 44. | Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen) | 150 |
| 45. | Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen) | 500 |
| 46. | Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind | — |
| D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen. | | |
| 47. | Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß | 60 |
| 48. | Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen | 250 |
| 49. | Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen) | 100 |

| Klasse | Bezeichnung | Stemmig
das kg |
|---|---|-------------------|
| 50. | Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen | 30 |
| 51. | Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen | 100 |
| 52. | Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen | 25 |
| 53. | Alte Filzhüte | 12 |
| 53a. | Alte Filz- und Tuchlatschen | 6 |
| 54. | Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen. | | |
| 55. | Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß | 100 |
| 56. | Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte | 400 |
| 57. | Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß | 45 |
| 58. | Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze) | 175 |
| 59. | Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß | 32 |
| 60. | Neue bunte Futterfilzabfälle | 30 |
| 61. | Neue weiße Futterfilzabfälle | 70 |
| 62. | Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß | 20 |
| 63. | Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) | 45 |
| 64. | Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze) | 35 |
| 65. | Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind | — |
| c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen. | | |
| 66. | Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen | 40 |
| 67. | Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen | 100 |
| 68. | Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind | — |
| d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle. | | |
| 69. | Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle | 60 |
| 70. | Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle | 200 |
| 71. | Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle) | — |
| E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten. | | |
| 72. | Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend | 65 |
| 72. a. w. | Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware | 70 |
| 72. a. h. | Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware | 65 |
| 72. b. | Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend | 110 |

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|---|--|-------------------|
| 73. | Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*) | 40 |
| 74. | Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind | — |
| F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot. | | |
| 75. | Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot | 260 |
| 76. | Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot | 240 |
| 77. | Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot | 240 |
| 78. | Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot | 200 |
| 79. | Original-Neutuch ohne Kammgarn | 110 |
| 80. | Original-Neutuch mit Kammgarn | 150 |
| 81. | Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind | — |
| G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn). | | |
| 82. | Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn) | 200 |
| 83. | Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn) | 150 |
| 84. | Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn) | 140 |
| 85. | Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch | 120 |
| 85b. | Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware) | 90 |
| 86. | Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind | — |
| H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen. | | |
| 87. | Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen | 100 |
| 88. | Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen | 75 |
| 89. | Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen | 75 |
| 90. | Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen | 65 |
| 91. | Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen | 50 |
| 92. | Militärtuchnähte | 30 |
| 93. | Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen. | | |
| 94. | Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle | 240 |
| 95. | Neue graue wollene Militärtuchabfälle | 200 |
| 96. | Neue blaue wollene Militärtuchabfälle | 175 |
| 97. | Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle | 120 |
| 98. | Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle | 160 |
| 99. | Neue Militärtuchleisten und -tuchenden | 140 |
| 100. | Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind | — |

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|--|--|-------------------|
| J. a) Alte Halbwolltuchlumpen. | | |
| 101. | Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch | 34 |
| 101. a. w. | Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware | 39 |
| 101. a. h. | Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware | 34 |
| 102. | Alte Ziviltuchnähte | 20 |
| 103. | Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen | 20 |
| 104. | Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue Halbwolltuchlumpen. | | |
| 105. | Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle | 60 |
| 106. | Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch | 60 |
| 107. | Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch) | 100 |
| 108. | Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind | — |
| K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen. | | |
| 109. | Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß | 55 |
| 110. | Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen | 120 |
| 111. | Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware) | 40 |
| 112. | Alte ungetrennte Halbwolltailen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle) | 20 |
| 113. | Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letzte frei von Holz und metallischen Bestandteilen) | 40 |
| 114. | Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind | — |
| b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen. | | |
| 115. | Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte | 75 |
| 116. | Neue weiße Alpaka-Abschnitte | 150 |
| 117. | Neue schwarze Alpaka-Abschnitte | 85 |
| 118. | Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind | — |
| L. | | |
| 119. | Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind | — |

Preistafel 2 (Meldeschein 4B).

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|--|--|-------------------|
| M. Alte baumwollene Lumpen. | | |
| 120. | Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I | 50 |
| 121. | Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II | 40 |
| 122. | Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen | 25 |
| 122b. | Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke | 30 |
| 122c. | Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation | 24 |
| 123. | Alte blaue baumwollene Kattunlumpen | 20 |
| 124. | Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug — | 20 |
| 125. | Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen | 22 |
| 125a. | Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware | 19 |
| 126. | Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen | 24 |
| 127. | Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen | 22 |
| 128. | Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original) | 18 |
| 128a. | Alte Gladbacher Stoffe | 19 |
| 128b. | Alt Englischleder | 18 |
| 129. | Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind | — |
| 130. | Alte Gardinen (mit Mull und Gaze) | 42 |
| 131. | Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen | 60 |
| 132. | Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen | 45 |
| 133. | Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen | 35 |
| 134. | Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen | 45 |
| 135. | Alte baumwollene Jacken und Westen | 30 |
| 136. | Baumwollwatte (alte) | 90 |
| 137. | Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind | — |
| 138. | Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind | — |
| 138a. | Kragen und Manschetten | 40 |
| 138b. | Battröcke, Battdecken und Battstücke | 35 |
| N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte. | | |
| 139. | Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickeristoffen | 100 |
| 139a. | Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte | 80 |
| 139b. | Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickeristoff-Abschnitte | 65 |
| 140. | Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickeristoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte) | 75 |
| 141. | Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I | 100 |
| 142. | Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II | 70 |
| 143. | Neue blaue baumwollene Abschnitte | 40 |
| 144. | Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte | 45 |
| 145. | Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber) | 75 |
| 146. | Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert) | 32 |

| Klasse | B e z e i c h n u n g | Pfennig
das kg | Erlag-
stoffe
(R. R. A.-
Garne) | |
|---|--|-------------------|--|---|
| 147. | Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte | 45 | Pfennig
das kg | |
| 148. | Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte | 30 | | |
| 149. | Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I | 24 | | |
| 150. | Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II | 19 | | |
| 151. | Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle | 45 | | |
| 152a. | Neue feldgraue Körperabfälle | 60 | | |
| 152b. | Neue feldgraue Segeltuchabfälle | 60 | | |
| 153. | Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle | 40 | | |
| 154. | Neue weiße Mull- und Steifgaze | 25 | | |
| 155. | Neue helle Korsettabfälle (außer weiß) | 50 | | |
| 156. | Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht
aufgeführt sind | — | | |
| 156f. | Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester) | 24 | | |
| 156h. | Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation) | 24 | | |
| O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle
(Trikotagen). | | | | |
| 157. | Neue sortierte Wako- und Wako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, roh-
weiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot | 160 | | — |
| 158. | Neue Imitat-Trikot-Abfälle, normalfarbig | 160 | | — |
| 159. | Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.) | 150 | 120 | |
| 160. | Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig | 160 | — | |
| 161. | Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau,
braun, gelb usw.) | 160 | 130 | |
| 162. | Neue sortierte Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine,
schwarz usw.) | 150 | 120 | |
| 163. | Neue Louisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von
dunklen Farben | 150 | 120 | |
| 164. | Neue sortierte Wako- und Wako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei
von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten | 140 | — | |
| 165. | Neue sortierte Wako- und Wako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben,
frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.) | 130 | 110 | |
| 166. | Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Imitat-Trikotabfälle in hellen
Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten | 125 | — | |
| 167. | Neue sortierte merzerisierte Wako- und Wako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen
Farben (marine, schwarz usw.) | 115 | — | |
| 168. | Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von
merzerisierten Abfällen | 120 | — | |
| 169. | Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von
merzerisierten Abfällen | 90 | — | |
| 170. | Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben | 110 | — | |
| 171. | Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben | 80 | — | |
| 172. | Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, roh-
weiß und gelb) | 80 | — | |
| 173. | Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt | 50 | — | |
| 174. | Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß | 160 | — | |
| 175. | Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig | 120 | — | |

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg | Erfab-
stoffe
(R. R. U.
Garne) |
|--------|--|-------------------|---|
| | | | Pfennig
das kg |
| 176. | Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*) | 350 | — |
| 177. | Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*) | 80 | 70 |
| 178. | Neue gefnüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*) | 80 | 70 |
| 179. | Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*) | 130 | 110 |
| 180. | Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*) | 110 | 95 |
| 181. | Neuer Trikotschrenz und Rehricht, beste Sorte*) | 50 | 40 |
| 182. | Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind | — | — |
| 183. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Blüsch) | 160 | — |
| 184. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße | 130 | — |
| 185. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas | 40 | — |
| 186. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Blüsch), dickgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.) | 110 | — |
| 187. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Blüsch) | 80 | — |
| 188. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig | 55 | — |
| 189. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas | 30 | — |
| 190. | Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas | 30 | — |
| 191. | Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind | — | — |

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Melbeschein 4 C).

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|--|---|-------------------|
| P. Fußlappen. | | |
| 192. | Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Zacken | 30 |
| 192a. | Fußlappen aus Federzeug | 30 |
| 193. | Fußlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene | 55 |
| 193a. | Fußlappen aus grau Kattun (122) | 35 |
| 194. | Fußlappen, alte weiße leinene | 90 |
| 195. | Fußlappen, alte halbwoollene | 24 |
| 196. | Fußlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind | — |
| Q. Alte und neue leinene Lumpen. | | |
| 197. | Alte weiße leinene Lumpen I | 65 |
| 198. | Alte weiße leinene Lumpen II | 50 |
| 198b. | Alte weiße leinene Lumpen III | 32 |
| 199. | Alte graue leinene Lumpen I | 48 |
| 200. | Alte graue leinene Lumpen II | 22 |
| 201. | Alte blaue und bunte leinene Lumpen | 28 |
| 202. | Sonstige alte leinene Lumpen | — |
| 203. | Neue weiße leinene Lumpen | 90 |
| 204. | Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell) | 65 |
| 205. | Neu grau Leinen, fein | 60 |
| 206. | Neu Futterleinen | 50 |
| 207. | Neu blau Leinen | 50 |
| 208. | Neu Segelleinen | 65 |
| 209. | Neu bunt Leinen | 50 |
| 210. | Sonstige neue Leinenabschnitte | — |
| 210b. | Neue feldgraue Leinendrellabsfälle | 60 |
| 211. | Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind | — |
| R. Ramie-Abschnitte. | | |
| 212. | Ramie-Gewebeabsfälle, neue | 45 |
| 213. | Ramie-Trikotabsfälle, neue | 120 |
| S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen. | | |
| 214. | Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen | 50 |
| 215. | Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte | 70 |
| 216. | Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabsfälle | 200 |
| 217. | Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabsfälle | 100 |
| 218. | Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen | — |

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|------------------------------|--|-------------------|
| T. Tauwerk usw. | | |
| 219. | Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) } für Seilerei }
} und ähnliche }
} Betriebe }
} geeignet } | 225 |
| 220. | Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sijal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen) | 60 |
| 221. | Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*) | 65 |
| 222. | Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze) | 25 |
| 223. | Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) | 75 |
| 224. | Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind | — |
| 224 a. | Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos | 45 |
| 224 b. | Alle Arten alte Kokosstricke usw. | 22 |
| 224 c. | Alte Textiltreibriemenabfälle | — |
| U. Alte und neue Jutelumpen. | | |
| 225. | Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg | 22 |
| 226. | Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10 000 kg | 14 |
| 227. | Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen) | 24 |
| 228. | Neue weiche helle Juteabschnitte | 32 |
| 229. | Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte | 16 |
| 230. | Neue Halbjuteabschnitte | 28 |
| 231. | Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg | 28 |
| 232. | Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind | — |
| 232 a. | Alte Scheuertücher (Lavettes) | 17 |
| 232 b. | Alte Zementsacklumpen | 6 |
| 232 c. | Alte kleinstückige Kapzücken-Emballage | 25 |
| 232 g. | Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware) | 120 |
| 232 i. | Alte Kokosmatten und -lumpen | 12 |
| V. Verschiedenes. | | |
| 233. | Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Bl. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg | 17 |
| 233 b. | Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware) | 19 |
| 234. | Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg | 14 |
| 235. | Federstücke | 20 |

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.

| Klasse | Bezeichnung | Pfennig
das kg |
|--------|---|-------------------|
| | W. | |
| 236. | Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind | — |
| 236b. | Alte Teppiche | 17 |
| | X. | |
| 237. | Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet | — |

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

M ü n s t e r i. W., den 9. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 20. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. R. R. A.,

betreffend

Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbände.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbände in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgegangenen Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Besondere Bordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

- a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
- b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
- c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
- d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Rautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: Alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

M ü n c h e n i. B., den 20. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 25. April 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U. vom 1. Juli 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaf-
schur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376^{*)}) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schluschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, nimmt Angebote entgegen

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichs-

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In

anzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

- e) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 25. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 30. April 1918.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. R.R.U.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R.R.U. vom 1. September 1916,
betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R.R.U.).

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. R.R.U. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R.R.U. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R.R.U. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M bestraft.

M i n d e n , den 30. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderausgabe

der Königlich Preussischen Regierung in Berlin

Die Reichsgesetzgebung

zur Begründung des Reiches am 1. Januar 1871
nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches

von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Die Reichsgesetzgebung des Reiches ist diejenige, welche durch die Reichsgesetzgebung des Reiches am 1. Januar 1871 nach dem Reichsgesetzbuch des Reiches von 30. April 1871

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. R. R. N.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände***) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftlichem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Rassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldkarten werden den Rassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldkarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 1. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 18. Mai 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. S. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Kork-
abfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^{**}) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korfholz, Korf-abfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korfholz, Korf-abfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

*) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

| | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Alfeld a. d. Leine . . . | Hermann Meyer | Frankfurt a. M. | 1) Joh. Mart. Billemer |
| Altenburg (S.-A.) . . . | Walter Hartung | | 2) H. Balzer, Höhenstraße 16 |
| Altona | 1) D. Sørensen jr., Korffabrik | Frankenthal (Pfalz) . . . | Korffabrik Bender & Co. |
| | 2) A. Luebke, Flottbeker Chaussee | Grenzhausen (Rheinl.) . . | J. W. Remm |
| Berlin | 1) G. A. Verghauer, Berlin N 24, | Halle a. d. S. | Stüblich & Schuchardt |
| | Oranienburger Str. 12 | Hamburg | 1) Dänner & Klein |
| | 2) August Jypel, Berlin C 2, An | | 2) Th. Strauß |
| | der Fischerbrücke 14 | Hannover | Engelke & Dröse |
| | 3) A. F. Stind, Berlin SW, Junter- | Homburg (Bez. Cassel) . . . | Reiche & Co. |
| | straße 13 | Kiel | Eugen Pfotenbauer & Sohn |
| | 4) Carl Michaelis & Co., Berlin | Köln a. Rh. | Herm. Joz. Schmitz |
| | SW, Hollmannstr. 32 | Königsberg (Pr.) | Chr. Goldberg & Sohn |
| | 5) R. Rademstein G. m. b. H., | Löhne (Oldenburg) | B. Bedmann jr. & Co. |
| | Berlin-Charlottenburg, Wind- | Lübeck | Gustav C. A. Bud |
| | scheidstr. 30 | Magdeburg | Ewald Eckart |
| | 6) Joh. Fr. Aug. Risch, Berlin N, | Mainz | Montaner & Co. |
| | Oranienburger Str. 38 | Mannheim | H. A. Bender Söhne G. m. b. H. |
| | 7) Gotthard Streit, Berlin- | Neßing (Würtbg.) | J. Sanner, Korffwarenfabrik |
| | Friedenau | München | 1) Th. Fürcher, Korfffabrik |
| Bielefeld | H. Hemmelskamp | | 2) Grasshe & Boujarnisele |
| Braunschweig | W. Brodhage | Mürtingen (Würtbg.) | C. A. Greiner & Söhne |
| Bremen | Joh. Franzen | Ofen | Jacob Wollheim |
| Breslau | 1) Frigola & Co. | Raschau (Erzgeb.) | 1) Ernst Groß |
| | 2) Carl Rahmer | | 2) Wm. Merkel |
| | 3) A. Schäffer, Breslau-Klein- | Ratibor | A. Godard |
| | tschanisch | Schierstein a. Rh. | H. J. Kirchhöfer |
| Bretten (Baden) | 1) C. Kermann | Schneeberg-Neustädtel | J. Schwerdtner |
| | 2) H. A. Peter Nachfolger Gillardon | Schwerin | J. Lammers & Söhne |
| Delmenhorst | Wilh. Knipper & Co. | Spandau | G. Lampert |
| Dermbach | Thüringer Korffabrik G. m. b. H. | Stettin | 1) Fr. Diller |
| Dresden | Dresdner Korffindustrie Hermann | | 2) Pommerische Korffindustrie Her- |
| | Kreuziger | | mann Kochler |
| Düsseldorf | 1) Westdeutsche Korffindustrie Hugo | Stuttgart | Albert Hausmann, Rheinsburg- |
| | Stöck | | straße 158 |
| | 2) Franz Müller, Burghoffstr. 8 | Worms | Ed. Ruppert |

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die in § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinforke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden. Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 18. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2/5. 18. K. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. M. vom 25. September 1917,
betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

| | | | |
|-------|--|------------|-------|
| I. a) | Zierkorkholz | für 100 kg | 50 M |
| b) | Korkabfälle | = 100 = | 60 = |
| c) | Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung) | = 100 = | 105 = |
| d) | staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl**) | = 100 = | 60 = |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

| | | | |
|--|----------------|------|---|
| e) Korkgrieß: | | | |
| 1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt | für 100 kg | 20 | M |
| 2. sortiert (staubfrei) | " 100 " | 40 | " |
| f) Korkstaub | " 100 " | 10 | " |
| II. Neue Korkе aus Naturkork: | | | |
| a) 1. Sektforke für Versand | für 1000 Stück | 450 | M |
| 2. Tirageforke | " 1000 " | 200 | " |
| b) Weinforke: | | | |
| 1. bei einer Länge bis zu 25 mm | " 1000 " | 80 | " |
| 2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm | " 1000 " | 100 | " |
| c) Bierforke | " 1000 " | 55 | " |
| d) flache Spunde: | | | |
| 1. bis 50 mm \varnothing | " 1000 " | 45 | " |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm \varnothing | " 1000 " | 65 | " |
| e) Medizinforke: | | | |
| 1. bis 17 mm \varnothing | " 1000 " | 25 | " |
| 2. von über 17 bis 20 mm \varnothing | " 1000 " | 35 | " |
| 3. von über 20 mm \varnothing | " 1000 " | 45 | " |
| f) Jagtforke | " 1000 " | 120 | " |
| g) große Spunde bis 60 mm \varnothing | " 1000 " | 250 | " |
| h) kurze spitze Korkе | " 1000 " | 60 | " |
| III. Neue Korkе aus Kunstkork: | | | |
| a) Sektforke: | | | |
| 1. mit Naturkorkplättchen | 1000 Stück | 280 | M |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | " 1000 " | 180 | " |
| b) Weinforke | " 1000 " | 65 | " |
| c) Bierforke | " 1000 " | 40 | " |
| d) Medizinforke: | | | |
| 1. bis 17 mm \varnothing | " 1000 " | 22 | " |
| 2. von über 17 mm bis 20 mm \varnothing | " 1000 " | 30 | " |
| 3. von über 20 mm \varnothing | " 1000 " | 40 | " |
| e) Jagtforke | " 1000 " | 100 | " |
| f) große Spunde: | | | |
| 1. bis 50 mm \varnothing | " 1000 " | 175 | " |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm \varnothing | " 1000 " | 230 | " |
| g) Feldflaschenforke | " 1000 " | 90 | " |
| h) Kronenkorkscheiben | " 1000 " | 7 | " |
| IV. Gebrauchte Korkе (Altforke): | | | |
| A. Aus Naturkork: | | | |
| a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | für das Stück | 0,20 | M |
| b) Weinforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | | |
| 1. bei einer Länge bis zu 35 mm | " " " | 0,03 | " |
| 2. bei einer Länge von über 35 mm | " " " | 0,04 | " |
| c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | " " " | 0,02 | " |
| d) Jagtforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | " " " | 0,05 | " |
| e) alle anderen Korkе, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | " " " | | |
| f) Bruchforke, nur als Abfall verwendbar | " " kg | 1,00 | " |
| | " " " | 0,40 | " |
| B. Aus Kunstkork: | | | |
| a) Sektforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | | | |
| 1. mit Naturkorkplättchen | für das Stück | 0,10 | M |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | " " " | 0,07 | " |

- b) Weinkorfe, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,01 M
 c) alle übrigen Korfe, zur Wiederverwendung geeignet . . . = . . . kg 0,80 =
 d) Bruchkorfe = . . . = 0,30 =

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorfe:

- a) Seiffkorfe:
 1. Naturkorfe für 1000 Stück 320 M
 2. Kunstkorfe
 aa) mit Naturkorfplättchen = 1000 = 200 =
 bb) ohne Naturkorfplättchen = 1000 = 125 =
- b) Weinkorfe:
 1. Naturkorfe:
 aa) bei einer Länge bis zu 35 mm = 1000 = 55 =
 bb) bei einer Länge von über 35 mm = 1000 = 70 =
 2. Kunstkorfe = 1000 = 30 =
- c) Bierkorfe } aus Naturkorf { = 1000 = 35 =
 d) Faßkorfe } = 1000 = 80 =

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorkommend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 M beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 M, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 M zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 18. Mai 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 15. Juni 1918.

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. K. R. V.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. V. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. V. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Gasfüllverschlüssen getroffenen Ausnahmegestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 15. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

THE HISTORY OF THE UNITED STATES

OF THE

AMERICAN PEOPLE

FROM THE

EARLIEST PERIOD

TO THE

PRESENT

BY

W. H. RAY

OF

THE

UNIVERSITY OF

CHICAGO

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 29. Juni 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. U.,

betreffend

Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginsten, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abf. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Maulhanf, Sijalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschild, Weidenbast, Hopfen, Lupinen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Getreidestroh (Stranfa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

Artikel II.

Abf. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R.R.A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstr. 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschild und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Kessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu richten."

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft.*)

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. R.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 unterliegen.

M ü n c h e n, den 29. Juni 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 2. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. R. R. M.,

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5^{*)} der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Klasse 73: **Wismut** als **Wismutmetall**, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.
- Klasse 74: **Wismut** in **Wismutlegierungen** ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.
- Klasse 75: **Wismut** in **Salzen** und sonstigen chemischen **Verbindungen**, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Unterordnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

5 R

§ 4. **Meldebestimmungen.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,

Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in kg anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebs genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewahrsamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

1 kg in Klasse 73,

5 kg in Klasse 74,

5 kg in Klasse 75.

§ 6. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,

Berlin W 66,

Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“.

§ 7. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 2. Juli 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918

(Reichsgesetzblatt Seite 435).

Gemäß § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 435) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1918 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides, der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse auch die Bewirtschaftung des Raisses übertragen. Außerdem ist die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte ausgedehnt auf die Lupinen.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung ist ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschuf-Kreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlverteilungsstelle (Getreideausschuß) einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74 Abs. 2, als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 29. Mai 1918 — VI^c 1498 — wird verwiesen.

Auf das Muster zu einer Verbandsatzung, das der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 als Anlage I beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu § 1. Abs. 3.

Bevor der Kommunalverband die Aberntung von Futtererbsen oder Ackerbohnen als Frühgemüse gestattet, hat er zu prüfen, ob diese Früchte zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut worden sind. Puff-, Garten- oder dicke Bohnen, die botanisch zu den Ackerbohnen gehören, werden in manchen Gegenden allgemein als Gemüse angebaut. In solchen und ähnlichen Fällen besteht kein Bedenken, die Erlaubnis zur Aberntung als Frühgemüse allgemein zu erteilen. Es ist indes notwendig, hierbei die Erlaubnis unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Früchte und Sorten sowie der Art des Anbaues öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist es zweckmäßig, auf das allgemeine Verbot des § 1 Abs. 3 hinzuweisen. Inwieweit es wünschenswert erscheint, zwischen gartenmäßig und feld-

mäßig angebauten Früchten der fraglichen Art zu unterscheiden, muß der Beurteilung der Kommunalverbände nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. In der Regel werden die in Gärten angebauten Früchte zur Überntung als Frischgemüse durch allgemeine Anordnung freigegeben werden können.

Im übrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erlaubnis nur für jeden einzelnen Fall besonders erteilt wird.

Hülsenfrüchte, die nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut sind, dürfen der Beschlagnahme und damit der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle nicht entzogen werden.

Zu § 3. Abs. 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Abs. 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4.

Die neue Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Früchten auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 5. Abs. 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.W. S. 443) gelten auch für den Frühdrusch im Erntejahr 1918. Anfragen in Frühdrusch-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 6. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 5 dem Unternehmer eines Landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Besizers auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 8. Abf. 1 Ziffer 2.

Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abf. 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abf. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

Zu § 9.

Aber den Verkehr mit Saatgut ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 11.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebaurem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen, als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (*Vicia villosa*) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 12. Abf. 1.

Die bisherige Bestimmung, daß die Beschlagnahme mit einer nach §§ 7—10 (jetzt §§ 8—11) zugelassenen oder einer vom Kommunalverbande genehmigten Verwendung endet, ist weggefallen. Damit ist insbesondere zweifelsfrei klargestellt, daß auch Selbstversorger-Vorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeiteterem Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für den Kommunalverband beschlagnahmt bleiben. Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den in § 12 Abf. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte.

Zu Abf. 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlmverteiler, Händler, Bäcker oder sonstige Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abf. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abf. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 14 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 17. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen, geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18. Abs. 1 c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Hafersfloeden oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1 f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Sinterkorn“ ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1 g.

Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1 g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband, zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindestsatz einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 21.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 22.

Zu Abs. 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24. Abs. 1.

Die Kommunalverbände sind ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abs. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — insolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 40, 25 Abs. 3 geregelt.

Zu Abs. 2.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ wird verwiesen.

Zu § 25. Abs. 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 24 Abs. 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 26. Abs. 1.

Von Beginn des Wirtschaftsjahrs 1918 ab hat jeder Kommunalverband eine kaufmännische Geschäftsstelle zu unterhalten. Wegen der Organisation solcher Geschäftsstellen wird auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts, betreffend Kreisstellen, vom 17. Juli 1917 — R. M. 3159 — verwiesen. Die Einrichtung ist von allen Kommunalverbänden, die noch keine kaufmännische Geschäftsstelle besitzen, sofort in Angriff zu nehmen und so zu beschleunigen, daß die Stelle bestimmt zu Beginn des neuen Erntejahrs arbeitsfähig ist. Die erfolgte Einrichtung und die Art der Organisation der Geschäftsstelle ist bis spätestens zum 1. August dem Landesgetreideamt anzuzeigen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte“ hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VI^c 1528 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte“ zu erfolgen. Sie ist zweckmäßig der kaufmännischen Geschäftsstelle, gegebenenfalls einer besonderen statistischen Abteilung zu übertragen.

Zu Abs. 2.

Der Kommunalverband ist berechtigt, den Gemeinden für ihren Bezirk ebenfalls die Führung von Wirtschaftskarten aufzuerlegen. (Vergl. Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarten Ziff. 1.)

Zu § 27.

Die Kommissionäre sind von den Kommunalverbänden, und zwar in erster Linie durch deren kaufmännische Geschäftsstelle, beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 15/16 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 28. Abs. 1.

Das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 15. November 1917 — R. M. 566 Br. — gilt füngemäß auch für das Erntejahr 1918.

Zu Abs. 2.

Auf die durch Abs. 2 neubegründete Anzeigepflicht der Kommunalverbände wird verwiesen.

Zu § 29. Abs. 1.

Selbstlieferer können nur selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht.

Zu Abs. 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu Abs. 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 30.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 31.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zur anderweiten Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bzw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 32. Abs. 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Juni 1919 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 29. Mai 1918 — VIc 1498 — maßgebend.

Zu Abs. 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Abs. 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, zu überwachen. Im übrigen werden zur Ausführung des Abs. 3 noch besondere Anordnungen vom Landesgetreideamt getroffen werden.

Zu Abs. 4.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1918. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamte nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen. Es finden daher die in den Kreis- und Gemeindeordnungen über die Vollziehung derartiger Urkunden erlassenen Vorschriften Anwendung.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 32 Abs. 1, § 35 und § 24 Abs. 1 bezeichneten Richtungen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 24 Abs. 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Auf die neue Fassung von Abs. 5, wonach selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auch bei nicht rechtzeitiger Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht das Recht der Selbstwirtschaft entzogen werden kann, wird verwiesen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziff. 17 Abs. 2 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 33. Abs. 1.

Kommunalverbände, denen das Recht der Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthast, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Dieserigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 32), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den

Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Zu Abs. 2.

Die vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 15. August 1917 — R. M. 3900 — den Kommunalverbänden mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit den Kommissionären gelten auch für das Erntejahr 1918. Die Ausführungsbestimmungen zu § 32 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 3.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 30 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 42). Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Abs. 4.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt. Auf den neu eingefügten Satz 2 wird besonders verwiesen. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eigenen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Abs. 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 34. Abs. 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 32) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis spätestens zum 1. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag, der Reichsgetreidestelle, Geschäfts-Abteilung, unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 29 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer“ sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt; sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 36.

Die Erfüllung der in § 36 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Zu § 37. Abs. 1 und 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 22 und zu § 6 Abs. 2.

Zu Abs. 3.

Auf die durch Abs. 3 neu begründete Anzeigepflicht sind die Gemeinden vom Kommunalverband besonders hinzuweisen.

Zu § 38.

Aber die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungsspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 39. Abs. 2.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 27.

Zu § 40.

Zu vergleichen die Ausführungsbestimmungen zu § 24 und Ziffer 13 bis 15 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.

Zu § 41.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 finden sinngemäß Anwendung.

Zu § 42.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbände für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

IV. Enteignung.

Zu § 43.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 47.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49. Abs. 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Abs. 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abs. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.

Zu § 50.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen. Auf die durch die neue Fassung des § 50 erweiterten Befugnisse dieser Personen wird verwiesen. Auf diese Befugnisse ist durch öffentliche Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Zu § 52.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 52 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 53.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 54.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI^a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R.M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 c beliefert werden.

Zu § 59.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preussischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R.M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördlich oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bzw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlezuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist verboten und nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einem vom Kommunalver-

bande beschäftigten Müller, noch einem Kommissionär oder einem Bäcker noch einem ihrer Angehörigen oder Angestellten übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sogenannten Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 22 und 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 20. Oktober 1917 — R. M. 5030 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamtmehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt. (Zu vergl. Ziffer 24 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.)

Zu Buchstabe e.

Auf die nach dieser neuen Vorschrift dem Kommunalverband auferlegte Verpflichtung wird besonders verwiesen.

Zu Buchstabe f.

Auf die Musteranordnung, die der Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für 1917 als Anlage II beigelegt war, wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe g.

Auf die neu eingeführte Bekanntmachungspflicht der Kommunalverbände wird besonders verwiesen.

Zu § 60.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsumkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 61.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu Buchstabe e.

In Gemeinden mit über 10000 Einwohnern hat die Abgabe und Entnahme von Mehl und Backwaren tunlichst auf Grund von Kundenlisten zu erfolgen.

Zu § 62.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Futtermittelgleich für die nicht gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 versorgten Tierhalter — mit den ihnen von der Reichs-

getreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 33) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch die Reichsfuttermittelfstelle bzw. das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 63.

Auf Grund des § 67 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen. Hiernach sind nur noch „Vollselbstversorger“, nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger“ zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1918 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 8 Abs. 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1919 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverbande vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen. Zu vergleichen auch die Ausführungsbestimmungen zu § 65.

Zu § 64.

Zu vergleichen Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger“, Ziffer 18 bis 21 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte. Die Überwachungsvorschriften sind nach verschiedenen Richtungen hin verschärft worden.

Die unter Buchstabe a des § 64 vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Zu Buchstabe b werden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, auf Antrag ihre Zustimmung dazu zu erteilen, daß, falls die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten durch den Landkreis (Versorgungsverband) selbst nach Lage der Verhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben würde, diese Befugnis den Ortspolizeibehörden übertragen wird, sofern die Ortspolizei in der Hand von Amtsvorstehern, Amtmännern, Landbürgermeistern (Rheinprovinz) oder Distriktskommissaren liegt (zu vergl. Erlass des Staatskommissars für Volksernährung vom 8. Juni 1918 — VIc 1528 —).

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Sachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände haben zu prüfen, ob es nach Lage der Verhältnisse angezeigt ist, von der Befugnis des § 65 für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes Gebrauch zu machen. Bis zum 1. August d. J. haben die höheren Verwaltungsbehörden dem Landesgetreideamt anzuzeigen, in welchen Kommunalverbänden ihres Bezirkes eine Regelung nach § 65 erfolgt ist.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 66.

Die Ausschüsse werden von den Kreis Ausschüssen, in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergleiche § 68) vom Gemeindevorstande gewählt.

Zu § 67.

Zu Abs. 1.

Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Abs. 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Abs. 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer.

Zu § 68.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 67 Abs. 1). Die höheren Verwaltungsbehörden haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Zu § 69.

Anordnungen im Sinne der §§ 58 bis 65 und 68 erläßt der Kreis Ausschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 68) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 71. Abs. 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebs ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Ausfaat freigegebenen Mengen.

Zu § 72. Abs. 1.

Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist der Kommunalverband jetzt verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Verfallerklärung haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziff. 12 strafbar.

Zu § 73. Abs. 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des Abs. 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 235.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preussischen Staates nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,
- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden,
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 32 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),
- f) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 67). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen durch § 67 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 74. Abs. 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Abs. 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 75.

Nach Änderung, Ergänzung oder Neufassung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden getroffenen Bestimmungen über die Verbrauchsregelung (§§ 58—65) sind spätestens bis 1. September 1918 je 5 Stücke des amtlichen Blattes, das den vom 16. August 1918 ab geltenden Wortlaut dieser Bestimmungen enthält, dem Landesgetreideamt einzureichen. Von allen künftigen Änderungen der genannten Bestimmungen sind stets sofort 5 Abdrucke dem Landesgetreideamt einzufenden.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu §§ 76 bis 78.

Die Bekanntgabe der Vorbrücke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1917 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die anzeigepflichtigen sowie die nach § 77 Buchstabe e nichtanzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der in § 77 Buchstabe e erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nährmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu § 79. Abs. 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 12. Juni 1918.

Der Preussische
Staatskommissar
für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für
Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eijenhart-Rothe.

Bedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin N. O.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 13. Juli 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. S. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind.*)

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 18. S. R. A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 M bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 M vergütet werden.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentariifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzüchen dürfen bis zu 1 M für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 M für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandedisenverschmürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 13. Juli 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. A.,

**betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der
Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw.**

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster i. W., den 13. Juli 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 1. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. S. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von
Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol-
oder benzinarartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeiner Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorzerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Leerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Äthylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpeninölerjas), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt soweit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5. Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu dem sie seinerzeit freigegeben worden sind.

§ 6. Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den beim Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/3. 13. st. R. A. bestehen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preussischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse *) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinenzol und Reinxylol) | ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle, |
| | 55 M für 100 kg Reingewicht | |
| | soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden; | |
| | 62 M für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle, | |
| | soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden; | |
| b) | für Reintoluol 45 M | ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle. |
| | für 100 kg Reingewicht | |
| c) | für Reinenzol und Reinxylol 62 M | ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle. |
| | für 100 kg Reingewicht | |

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 M für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 M für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

- bei Lieferung in Verkäufers Eifenfässern und Kammern eine Vergütung bis zu 3 M für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 M für jedes Faß und bis 0,75 M für jede Kamme;

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 *M.*, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 *M.* für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol.“

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe (in Kraft getreten am 1. November 1916) sowie die bei den Erzeugern von Benzol, Solventnaphtha und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Münster i. W., den 1. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 10. August 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. R.R.M.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt: Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| offenes (loses) Seegras | 10,50 M für den Zentner, |
| gepreßtes " | 11,00 " " " " " |
| gesponnenes " | 12,00 " " " " " |

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 M für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Secrasnuzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 10. August 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter.

Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird hiermit nachstehendes angeordnet:

- a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

- b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Münster i. W., den 10. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Belandingsboek

Intervall 1887-1888

1887-1888

Geopubliceerd te Amsterdam

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Minister des Innern.

Id 695.

Berlin, den 22. Juli 1918.

Betrifft Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

I. Mitteilungen über Neuerungen im Strafregister.

1. Wie bereits in dem Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422; Min.Bl. S. 8) bekannt gegeben wurde, ist der Kreis der in das Strafregister aufzunehmenden Verurteilungen durch den Bundesratsbeschuß vom 6. September 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 341, Just.Minist.Bl. S. 319) eingeschränkt, so daß jetzt vom Strafregister ausgeschlossen (nicht registerfähig) sind die Verurteilungen

- a) wegen Übertretungen, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G.B.,
- b) wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist*), sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 M allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist,
- c) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
- d) in Forst- und Feldrügefachen,
- e) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
- f) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62—68, 79, 80, 84—90, 92—95, 101—104, 112—120, 132, 139, 141—144, 146, 147, 150—152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

(Vergl. § 2 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918, Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 164, Just.Min.Bl. S. 216.)

Nunmehr hat für die preussischen Strafregister der Herr Justizminister auf Grund des Art. II des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 (Zentr.Bl. f. d. D. R. S. 161, Just.Min.Bl. S. 213) angeordnet, daß alle, auch die vor dem Bundesratsbeschlusse vom 6. September 1917 im Strafregister niedergelegten Strafnachrichten über solche nicht registerfähigen Strafen entfernt oder in den Straflisten unkenntlich gemacht werden (Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1918, Just.Min.Bl. S. 250).

2. Dadurch, daß auf Grund dieser Anordnung Strafvermerke aus dem Strafregister entfernt werden, vermehren sich auch die im Gnadenwege angeordneten Löschungen im Strafregister, nachdem der hierunter abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1918 bestimmt hat, daß die am 27. Januar 1918

*) Registerfähig bleiben also z. B., auch wenn nur auf Verweis oder Geldstrafe von 50 M oder weniger erkannt ist, die Verurteilungen wegen Diebstahls, Fehlerei, Betruges (§§ 242, 258, 259, 263 Str.G.B., nicht jedoch §§ 248a, 264 a), wegen Gewerbevergehens aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 Gew.Ordn. (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 143), wegen Schleichhandels (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 112).

eingetragen gewesen, nimmehr aber entfernten Strafvermerke aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 der Anwendung des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 27. Januar 1918 (Min. Bl. S. 9, Just. Min. Bl. S. 17) nicht entgegenstehen. Somit fallen unter die Begnadigung alle Personen, über die im Strafregister verzeichnet sind

- a) aus der Zeit vom 28. Januar 1908 bis 27. Januar 1918 keine registerfähigen Strafen oder nur (auf § 361 Nr. 1 bis 8 Str. G. B. beruhende) Übertretungsstrafen (siehe oben Nr. 1),
- b) aus der Zeit vor dem 28. Januar 1908 zwar registerfähige Strafen, aber keine höheren als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen.

Die Wirkung einer durch einen allgemeinen oder einen besonderen Allerhöchsten Gnadenerweis angeordneten Löschung eines Strafvermerks im Strafregister ist nach § 22 der Verordnung über das Strafregister vom 16. Mai 1918 (a. a. O.) die, daß über den Vermerk nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf, daß im übrigen aber der gelöschte Vermerk als nicht eingetragen gilt, wenngleich er nicht entfernt wird, sondern lesbar bleibt. Die Wirkung ist eine endgültige; sie wird insbesondere durch eine spätere Verurteilung nicht aufgehoben. Welche Behörden unter den höheren Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, ergibt die Nachweisung im Just. Min. Bl. 1918 S. 259 ff.; aus der preussischen Verwaltung des Innern und der Finanzen sind es abgesehen von den Zentralbehörden die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, die Regierungen, der Polizeipräsident in Berlin in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde, der Präsident des Bezirksausschusses in Berlin, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und die Oberzolldirektionen. Den unteren Verwaltungsbehörden wird also über diese gelöschten Strafvermerke Auskunft aus dem Strafregister nur so erteilt, als ob die Strafe nicht vermerkt wäre, ohne Andeutung des früheren Bestandes. Das Gleiche gilt, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich eine unbeschränkte Auskunft verlangt.

3. Außerdem hat der Bundesrat in dem bezeichneten Beschluß vom 16. Mai 1918 (Art. I Nr. 12) den Kreis derjenigen Strafvermerke erweitert, über welche der Strafregisterführer nur beschränkt, nämlich nur an Gerichte, an Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen an höhere Verwaltungsbehörden, Auskunft erteilen darf. Auch ohne daß im Wege der Gnade die Löschung angeordnet ist, soll fortan nur eine solche beschränkte Auskunft zulässig sein über eine Person, über welche im Strafregister keine andere Strafe vermerkt ist als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, vorausgesetzt, daß seit der letzten im Register vermerkten Verurteilung zehn Jahre vergangen sind, und daß nicht eine Steckbriefnachricht im Strafregister niedergelegt ist.

In Preußen soll der Strafregisterführer die Strafnachrichten über solche Personen mit einem *b* bezeichnen, die Nachrichten werden also nicht gelöscht oder gar entfernt.

Die Wirkung dieser ohne Gnadenerweis ergehenden, nur auf geschäftsmäßiger Anordnung des Bundesrats beruhenden Beschränkung der Auskunft ist nahezu die gleiche wie die eines auf Löschung gehenden Gnadenerweises; nur ist die Wirkung keine endgültige, vielmehr fällt die Wohltat wieder fort, sobald eine neue Verurteilung im Strafregister eingetragen wird.

II. Anordnungen für die polizeiliche Strafliste.

4. Grundsätzlich soll eine im Strafregister gelöschte Strafe auch in den polizeilichen Listen gelöscht werden, die neue Vorschrift über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister (oben Nr. 3) auch für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Listen gelten und bei Fassung der Führungszeugnisse eine Vorstrafe, die gelöscht ist oder nur beschränkt mitgeteilt werden darf, als nicht eingetragen behandelt werden. Auch ist das Verlangen berechtigt, daß die nicht registerfähigen Strafen (oben Nr. 1) ebenso wenig in die polizeilichen Führungszeugnisse Eingang finden, wie sie vom Strafregisterführer künftighin angegeben werden können. Doch ist es nicht erforderlich, daß sie auch in den polizeilichen Listen entfernt oder unkenntlich gemacht werden; es genügt, daß sie den gelöschten gleichgestellt werden.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird für die polizeilichen Straflisten folgendes bestimmt:

a) Bestimmungen über Straflöschung.

5. Ohne weitere Prüfung sind alle Vermerke über Strafen zu löschen, die nach jetziger Rechtslage nicht registerfähig sind, gleichviel, wann die Verurteilung und die Eintragung erfolgt sind. Welche Strafen nicht registerfähig sind, ist oben Nr. 1 Absatz 1 unter a bis f angegeben.

Da nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1917 (Just. Min. Bl. S. 400) und nach dem diesseitigen Runderlaß vom 4. Januar 1918 (Id 1422, Min. Bl. S. 8) die Justizbehörden seit Beginn des Jahres 1918 von den nicht registerfähigen Strafen den Ortspolizeibehörden keine Mitteilung mehr machen — es sei denn, daß eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen war —, so wird diese Art der Löschung vornehmlich solche Strafen treffen, die in früheren Jahren von den Justizbehörden mitgeteilt sind, außerdem aber auch solche, die auf anderem Wege, vor oder nach dem Beginn des Jahres 1918, den Polizeibehörden bekannt geworden, insbesondere von ihnen selbst verhängt worden sind.

6. Die Strafen, welche durch den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 in Verbindung mit demjenigen vom 24. April 1918 betroffen werden, sind wie im Strafregister (oben Nr. 2) so auch in der polizeilichen Liste zu löschen. Hierbei finden die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) entsprechende Anwendung.

Sollte der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 3, Just. Min. Bl. S. 14) oder derjenige vom 27. Januar 1917 (Min. Bl. Nachtrag zu S. 16, Just. Min. Bl. S. 41) auf einen Fall anwendbar sein, der, weil inzwischen eine Bestrafung eingetreten ist, nicht auch vom Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1918 betroffen wird, so ist gleichfalls die Löschung auszuführen.

Ebenso sind die Strafvermerke zu löschen, deren Löschung durch einen besonderen Gnadenbeweis angeordnet wird.

7. Sowohl die Löschung einer nicht registerfähigen Strafe wie die durch allgemeinen oder besonderen Gnadenbeweis angeordnete Löschung (Nr. 5 und 6) geschieht in der Art, daß zwar die bisherigen Vermerke lesbar bleiben, daß sie aber in augenfälliger Weise als gelöscht bezeichnet werden, indem sie

entweder rot unterstrichen
oder rot durchstrichen
oder mit dem Zusatz „Gelöscht“

(vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min. Bl. S. 4) versehen werden.

Da die einmal erfolgte Löschung durch eine spätere erneute Bestrafung nicht hinfällig wird, ist es ausgeschlossen, daß der Lösungsvermerk wieder zu tilgen wäre, es sei denn, daß er als irrtümlich geschehen erkannt wird.

b) Bestimmungen über Auskunftsbeschränkung.

8. Schließlich sind in den polizeilichen Listen auch die Strafvermerke über solche Personen zu kennzeichnen, über welche der Strafregisterführer nach Nr. 3 nur beschränkt Auskunft erteilen darf. Diese Kennzeichnung ist aber auch in der polizeilichen Liste keine endgültige Löschung, sondern die augenfällige Beischreibung eines **h**.

Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, hat der Polizeilistenführer, soweit möglich, lediglich auf Grund seiner Listen und Akten festzustellen. Da die polizeiliche Liste aber in der Regel nur für den Zeitraum, in welchem die Person im Polizeibezirk gewohnt hat, Auskunft gibt, bedarf es weiterer Ermittlungen, um festzustellen, daß eine Person, die seit ihrem 12. Lebensjahr zeitweise anderswo gewohnt hat, während dieser Abwesenheit keine die Auskunftsbeschränkung hindernde Strafe erlitten hat. Soweit dies nicht aus einem etwa vorgelegten Zeugnis der Polizei des anderen Wohnorts ersichtlich ist, ist dem Verlangen, eine mehr als 10 Jahre zurückliegende Strafe mit einem **h** zu versehen und in einem Führungszeugnis unerwähnt zu lassen, erst nach einer Anfrage beim Strafregister des Geburtsorts oder bei der auswärtigen Polizeibehörde stattzugeben. Für die Anfrage beim Strafregister kann das Formular benutzt werden, das in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) angegeben ist; jedoch ist dann in der Anfrage wie in der Antwort (S. 1 und 3 des Formulars) statt „Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916“ zu setzen: „§ 21 der Strafregister-Verordnung“.

Für die Frage, ob eine Gefängnis- oder Festungsstrafe ein Jahr überschreitet (Nr. 3), ist hier ebenso wie bei Anwendung der Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916, 1917 und 1918

(Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916, Min.Bl. S. 4) zu beachten, daß eine Gesamtstrafe wegen mehrerer Straftaten als eine einzige Strafe gilt. Auch wenn durch nachträgliche Festsetzung einer Zusatzstrafe eine Gesamtstrafe gebildet ist, ist die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend. Ist z. B. jemand zunächst zu 9 Monaten Gefängnis und später zusätzlich zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, so liegt eine Gesamtstrafe von 15 Monaten vor, welche einer Auskunftsbeschränkung entgegensteht. Ist aber jemand, ohne daß ausdrücklich auf eine Zusatz- oder Gesamtstrafe erkannt ist, nacheinander zu mehreren Strafen verurteilt, z. B. zu 9 Monaten und später zu 6 Monaten Gefängnis, so kommt dem Verurteilten die Wohlthat der Auskunftsbeschränkung zugute, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für Feststellung der Straffreiheit während der letzten 10 Jahre gelten die nicht registerfähigen oder sonst gelöschten Strafen als nicht vorhanden.

Es ist nicht nötig, in jedem Falle festzustellen, daß im Strafregister eine Steckbriefnachricht nicht niedergelegt ist.

Wird später eine neue registerfähige Bestrafung mitgeteilt, so ist das beigezeichnete **b** wieder zu tilgen.

9. Ebenso (Nr. 8 Abs. 1 und 6) ist zu verfahren, wenn durch besonderen Erlaß des Ministers des Innern die Erteilung beschränkter Auskunft angeordnet wird. In geeigneten Fällen kann eine solche Anordnung beantragt werden; doch eignen sich hierfür Fälle nicht, in denen wegen des gleichzeitigen Antrages auf endgültige Löschung der Strafe im Strafregister ohnehin ein landesherrlicher Gnaden-erweis erwirkt werden muß (vergl. unten Nr. 13).

c) Gemeinsame Bestimmungen über Straflöschung und Auskunftsbeschränkung.

10. Ein gleicher Löschungs- oder Beschränkungsvermerk (Nr. 7, 8 Abs. 1) ist auf die nicht aus dem Geschäftsbetrieb entfernten Schriftstücke zu setzen, in welchen Strafen von einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde mitgeteilt worden waren. Aus den Akten oder Listen darf die gelöschte oder beschränkt mitzuteilende Strafe nicht zu ersehen sein, ohne daß zugleich die Löschung oder Beschränkung ersichtlich ist.

Ist die Hauptstrafe zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, so sind alle Nebenstrafen zu löschen oder beschränkt mitzuteilen, z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Überweisung an die Landespolizeibehörde und ebenso der etwa ergangene Beschluß der Landespolizeibehörde auf Unterbringung in ein Arbeitshaus.

Dem Bestraften ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung nicht von Amts wegen mitzuteilen, doch ist ihm auf Anfrage Auskunft zu geben.

11. Es ist nicht erforderlich, daß alle Straflisten (Strafblätter, Strafmitteilungen, Personalakten und dergl.) alsbald darauf durchgesehen werden, ob eine Löschung vorzunehmen oder die Auskunftsbeschränkung zu vermerken ist. Es bleibt vielmehr dem Ermessen jeder Ortspolizeibehörde überlassen, ob und wann eine solche allgemeine Durchsicht mit den sonstigen Geschäften vereinbar ist. Jedenfalls aber muß die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt werden,

a) wenn sie vom Bestraften oder einem Angehörigen ausdrücklich erbeten wird,

b) wenn ein Führungszeugnis auszustellen oder sonst auf eine Anfrage über die Führung des Bestraften Auskunft zu erteilen ist,

c) wenn die Personalakten, welche die Strafliste (Strafmitteilung) enthalten, zu übersenden sind.

Solange die Löschung oder Beischreibung eines **b** nicht vollständig durchgeführt worden, ist Vorsorge zu treffen, daß die vorliegenden Bestimmungen genau beachtet werden. Sie sollen in jedem Raum, in welchem polizeiliche Straflisten geführt werden, aufgehängt und neu eintretenden Beamten, welche mit der Listenführung oder Auskunftserteilung befaßt sind, bekannt gegeben werden.

In keinem Falle darf ein Strafvermerk unbeachtet bleiben, ohne daß zuvor die Löschung oder die Beischreibung eines **b** tatsächlich ausgeführt ist.

12. Sowohl eine löschungsfähige wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft und auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden (vergl. Nr. 2 Abs. 2) mitgeteilt werden, und zwar erst, nachdem sie gelöscht oder mit einem **b** versehen ist, und nur mit dem Hinweis darauf, daß sie gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Auch für den eigenen, inneren Geschäftsbetrieb der Polizeibehörde kann unter Umständen die Kenntnis einer gelöschten oder nur beschränkt mitzuteilenden Strafe von Wert sein, z. B. bei Anstellung einer Person im Polizeidienst. Doch ist auch hier nicht außer acht zu lassen, daß die Strafe gelöscht ist oder unter Auskunftsbeschränkung steht.

Abgesehen hiervon (Abs. 1 und 2) aber ist sowohl eine gelöschte wie eine nur beschränkt mitzuteilende Strafe als nicht vorhanden anzusehen. Bei Auskunftserteilung an andere als die genannten Behörden und insbesondere bei Fassung eines Führungszeugnisses ist auch jede Andeutung der Strafe zu unterlassen. In die Führungszeugnisse ist für ganz unbescholtene Personen und für solche bestrafte Personen, deren Strafen aus irgend einem Grunde gelöscht oder unter Auskunftsbeschränkung gestellt sind, der gleiche Vermerk aufzunehmen, nämlich dahin,

daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.

Der Runderlaß vom 14. September 1916 — II d 2105 — wird hiermit entsprechend erweitert.

Auf die etwaige Pflicht des Beurteilten selbst, die Tatsache der Beurteilung oder Strafverbüßung bei einer Zeugenvernehmung oder bei sonstiger Gelegenheit anzugeben, ist die Löschung oder Auskunftsbeschränkung ohne Einfluß.

13. Die Bestimmungen über die Erwirkung einer Straflöschung durch einen einzelnen landesherrlichen Gnadenerweis bleiben bestehen, insbesondere der Runderlaß vom 10. November 1913 — Ic 3971 —.

Es wird aber erwartet werden können, daß künftig, nachdem die allgemeine Löschung ausgedehnt und die beschränkte Auskunft eingeführt worden ist, solche Einzelanträge seltener werden.

Im Auftrage:
von Jarocky.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1918.

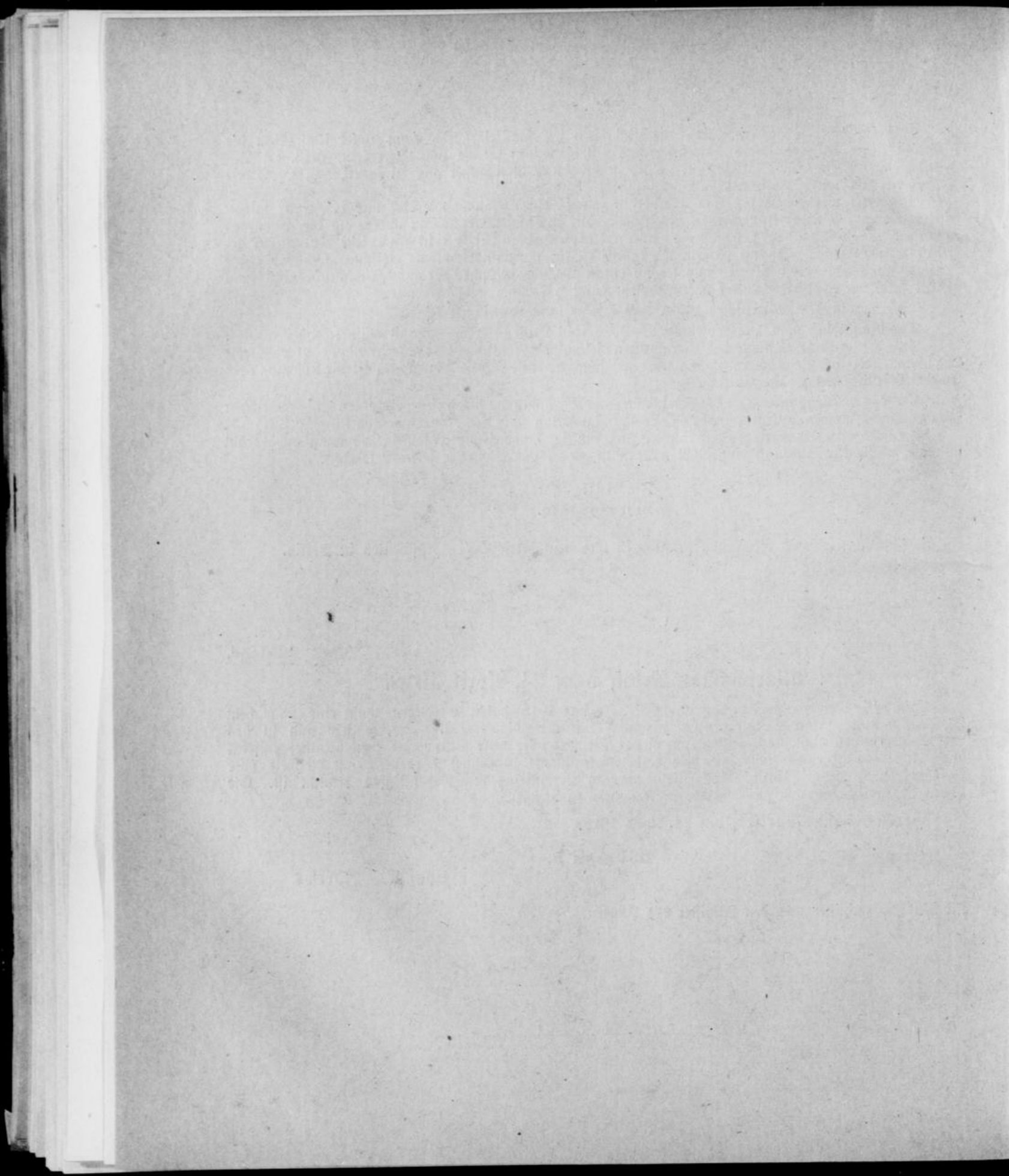
Ich will Meinen Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918 dahin erweitern, daß eine nach dem 27. Januar 1908 erkannte Strafe der Löschung der Strafvermerke im Strafregister und in den polizeilichen Listen nicht entgegensteht, wenn der Vermerk über diese Strafe aus dem Register entfernt wird, weil wegen eines nicht mit besonderer Rückfallstrafe bedrohten Vergehens auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Sie haben diesen Gnadenerlaß zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1918.

Wilhelm R.

Spahn. Drews.

An den Justizminister und den Minister des Innern.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. U. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. U. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. U. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

W ü n s t e r i. W., den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. K. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. K. U. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

M ü n c h e n , den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 1. September 1918.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K.R.N.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K.R.N. vom 1. Mai 1915,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Königliche Regierung in Minden

- Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleitafel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.
- Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenslichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimonengehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.
- Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

- d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| in den Klassen 1—11b zusammen | 150 kg |
| • • • 12—14 | • 20 • |
| • • • 15—17 | • 100 • |
| • • • 18—19 | • 50 • |
| in der Klasse 20 | 50 • |
| in den Klassen 21—22 zusammen | 600 kg ¹⁾ |

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K.R.V., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebs-einrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen²⁾.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K.R.V., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:

die Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ deutscher Militärbehörden,
 " " " Reichsmarinebehörden,
 " " " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
 " " " Reichs- oder Staats-Post- und -Telegraphenbehörden,
 sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁵⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vordrucke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch
 der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a, und
 der Sammel-Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000 c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384 b (vergl. Anm. 2) zu erfolgen.

⁶⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Bohnahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁷⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

⁷⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R. N. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft⁸⁾.

Münster i. W., den 1. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

⁸⁾ Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R. N. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. N. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. September 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. R. R. A.

zu der

Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Cieltauern, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:
„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:
„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: ‚Betrifft Segel und Planen‘ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten

Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten."

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R.R.N. erhält folgende Fassung:

„§ 11. Melde Scheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Melde Scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Melde Scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde Schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Melde Schein zu melden. Auf den Melde Scheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

M ü n c h e n , den 7. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2. Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

| | |
|--|----------|
| 1. Silikasteine I. Qualität | 117,00 M |
| 2. Silikasteine II. Qualität | 95,00 " |
| 3. Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung) | 54,00 " |
| 4. Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung) | 50,00 " |

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

| | |
|---|----------|
| a) Hochofensteine über 40 v. H. Al_2O_3 | 194,00 M |
| Hochofensteine von 38—40 v. H. Al_2O_3 | 168,00 " |
| Hochofensteine von 34—37 v. H. Al_2O_3 | 156,00 " |
| Hochofensteine von 30—33 v. H. Al_2O_3 | 130,00 " |
| Hochofensteine unter 30 v. H. Al_2O_3 | 104,00 " |

- b) Cowpersteine in denselben Qualitäten 10,00 *M* weniger
 c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. S. weniger.
2. Koksofensteine für den Oberbau 130,00 *M*
 Koksofensteine für den Unterbau 104,00 "
3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:
 a) Refuperationssteine und Gittersteine, I. Qualität 130,00 *M*
 Refuperationssteine und Gittersteine, II. Qualität 104,00 "
 b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art 117,00 "
4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien):
 a) Hochbasisch 40 v. S. Al_2O_3 und mehr 156,00 *M*
 b) Basisch von 36 bis 39 v. S. Al_2O_3 136,00 "
 c) Basisch von 32 bis 35 v. S. Al_2O_3 110,00 "
 d) Longebundene saure Steine, Schweißofenqualität I 110,00 "
 e) Longebundene saure Steine, Schweißofenqualität II 97,00 "
 f) Longebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität 77,00 "
 g) Longebundene saure Steine, Rauchkanalqualität 52,00 "

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. S. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. S. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 14. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
- b) nicht mehr als 2 Kleinwohnungen enthalten, d. h. solche Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
- c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
- d) sie müssen — soweit nicht vom Bezirksausschuß eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

Bei Einfamilienreihenhäusern darf bis auf 100 qm zurückgegangen werden.

II. Form-Vorschriften.

§ 3.

Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigelegt sein:

- a) 2 Stücke sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachgeschoß und der Querschnitte, mindestens im Maßstabe 1 : 100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch

die Benutzungsart der Räume, die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße, sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichsten Baustoffe ergeben,

- b) 2 Stücke eines Planes mindestens im Maßstabe 1 : 1000, der die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält,
- c) 2 Stück Ansichtszeichnung aller Schauffeiten, um gegebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt wird.

Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4.

Rohbau und Gebrauchsabnahme.

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen.

Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen, durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicharbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

III. Technische Bestimmungen.

§ 5.

Gründungs- und Kellermauerwerk.

Das Gründungsmauerwerk der Umfassungswände ist so tief zu führen, daß die Standfestigkeit des Gebäudes gewährleistet ist; jedoch kann die Polizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis in frostfreie Tiefe geführt werden sollen, Ausnahmen gestatten. Sie kann ferner für Innenwände, äußere Fachwerkwände und Wände von eingeschossigen Nebenbaulichkeiten geringere Gründungstiefen als für die Umfassungen zulassen.

Unterkellerung der Wohnräume ist nicht erforderlich.

Das Sockelmauerwerk bedarf keines äußeren Mauervorsprungs, auch kann die Polizeibehörde bei gutem Baugrunde zulassen, daß die Verbreiterung der Gründungen zu Banketten unterbleibt.

Die lichte Höhe von Vorratskellern braucht nur 1,50 m zu betragen.

Kellerdecken brauchen nicht massiv hergestellt zu werden.

Als Kellertreppen genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen- und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 6.

Aufgehende Wände.

Für Umfassungswände ist auch ausgemauertes oder ausgestaktes Fachwerk mit und bei geschützter Lage auch ohne Wetterschutz durch Außenputz oder Bekleidung zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung. Lehmstampfbau, Holzbohlwerk und andere Bauweisen können gestattet werden. Nebenbaulichkeiten ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden.

Für Innenwände, auch wenn sie Deckenbalken tragen oder den Treppenraum umschließen, ist ausgemauertes Fachwerk erlaubt. Einen halben Stein starke belastete Wände sind ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der aufliegenden Lasten durch entsprechende Unterlagen (Mauerlatten und dergl.) gesichert ist.

Als Mauerstärke der Außenwände von Massivbauten genügen 30 cm bei Anwendung von Außenputz und Hohlschichten oder 38 cm oder 1 1/2 Stein ohne Außenputz und Hohlschichten. Die Polizeibehörde kann 1 Stein starke Außenwände gestatten, wenn gute Ziegel oder Schwemmsteine verwendet werden, und wenn in mildem Klima oder geschützter Lage zu erwarten ist, daß die Ersparnis bei den Baukosten nicht durch Wärmeverlust im Winter aufgewogen wird. Bei Fachwerk und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschosräume mindestens 25 cm über dem Außenboden zu verlegen.

§ 7.

Brandmauern.

Das Überdachführen der Brandmauern ist nicht erforderlich. Bei Reihenhäusern sind in Abständen von etwa 40 m Brandmauern zu errichten, die bis unter die feuersichere Dachhaut geführt werden müssen. Gemeinschaftliche Grenzwände von Grundstücken sind gestattet, auch bei nicht massiver Bauart, wenn diese Wände durch beiderseitigen Verputz bis unter die Dachhaut feuersicher hergestellt werden. Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) dürfen mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt werden, doch müssen die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuersicher hergestellt werden; auch dürfen Wohnräume über Stallräumen angeordnet werden, wenn sie von diesen durch eine massive, feuerfeste Decke getrennt sind.

§ 8.

Decken.

Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 kg als Eigenlast von ausgestakten geputzten und gedielten Balkendecken und von 150 kg als Nutzlast für 1 qm Deckenfläche.

Sichtbar bleibende Holzbalkendecken (ohne Verputz oder Verschalung der Unterseite) sind in Häusern, in denen sich keine Wohnungen übereinander befinden, zulässig. Die Unterfläche des Zwischenfeldes ist in diesem Falle für die lichte Höhe maßgebend.

§ 9.

Dächer.

Zur Eindeckung der Kleinwohnhäuser darf nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden, während für die Nebengebäude ohne Feuerstätten auch andere — lediglich feuersichere — Eindeckungsstoffe genügen. Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldächer dürfen jedoch nur in mindestens 10 m Abstand von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, gestattet werden.

Mansarddächer dürfen nicht mehr als etwa 60° gegen die Wagerechte geneigt sein; der Dachfußboden darf nicht wesentlich unterhalb der Dachtraufe liegen.

Bei Dächern, die unmittelbar auf die Straße abwässern, sind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

§ 10.

Vorsprünge und Vorbauten.

Wenn Bauflucht und Straßenflucht nicht zusammenfallen, müssen Vorbauten in Vorgärten mindestens 2,50 m hinter der Straßenflucht bleiben und, wenn sie nicht unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anlehnen, um mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 11.

Schornsteine.

Schornsteine dürfen mit ihrem Lichten an Außenmauern und Grundstücksscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt. Einzelne selten benutzte Feuerungen im Dach- oder Kellergeschoß dürfen auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 18 cm zu betragen.

§ 12.

Feuerstätten.

Für die Abstände der Öfen, Herde, Rauchrohre und Räucherammern von freiem oder vermauertem und verputztem Holzwerk genügen folgende Maße:

| | |
|---|--------|
| Gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk | 15 cm, |
| „ freiem Holzwerk | 25 „ |
| eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk | 25 „ |
| von freiem Holzwerk | 50 „ |

Räucherammern dürfen auch auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn sie in ihrer ganzen Fläche eine feuerfeste Unterlage von mindestens 20 cm Stärke erhalten.

§ 13.

Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sondern nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden mehr als zur Hälfte unterhalb der Außenfläche liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2a.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spizboden) dürfen Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 m, im Dachgeschosß nicht weniger als 2,20 m als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Decken muß die Höhe auf einer Seite mindestens 2,20 m, auf der anderen Seite mindestens 0,80 m betragen.

§ 14.

Treppen.

Die Treppen in Kleinwohnhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein, d. h., es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist im Obergeschosß oder Dachgeschosß eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuerficher sind.

Überdeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Öffnungen) sind zulässig.

§ 15.

Fenster.

Jeder zum Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Öffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein.

§ 16.

Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalsystem mit Wasserspülung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück eine Garten- oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17.

Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen.

§ 18.

Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhausgrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig, auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinzäunung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbargrenze ohne Brandmauer errichtet werden.

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 19.

Strafbestimmungen.

Für Übertretungen dieser Sonderbauordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

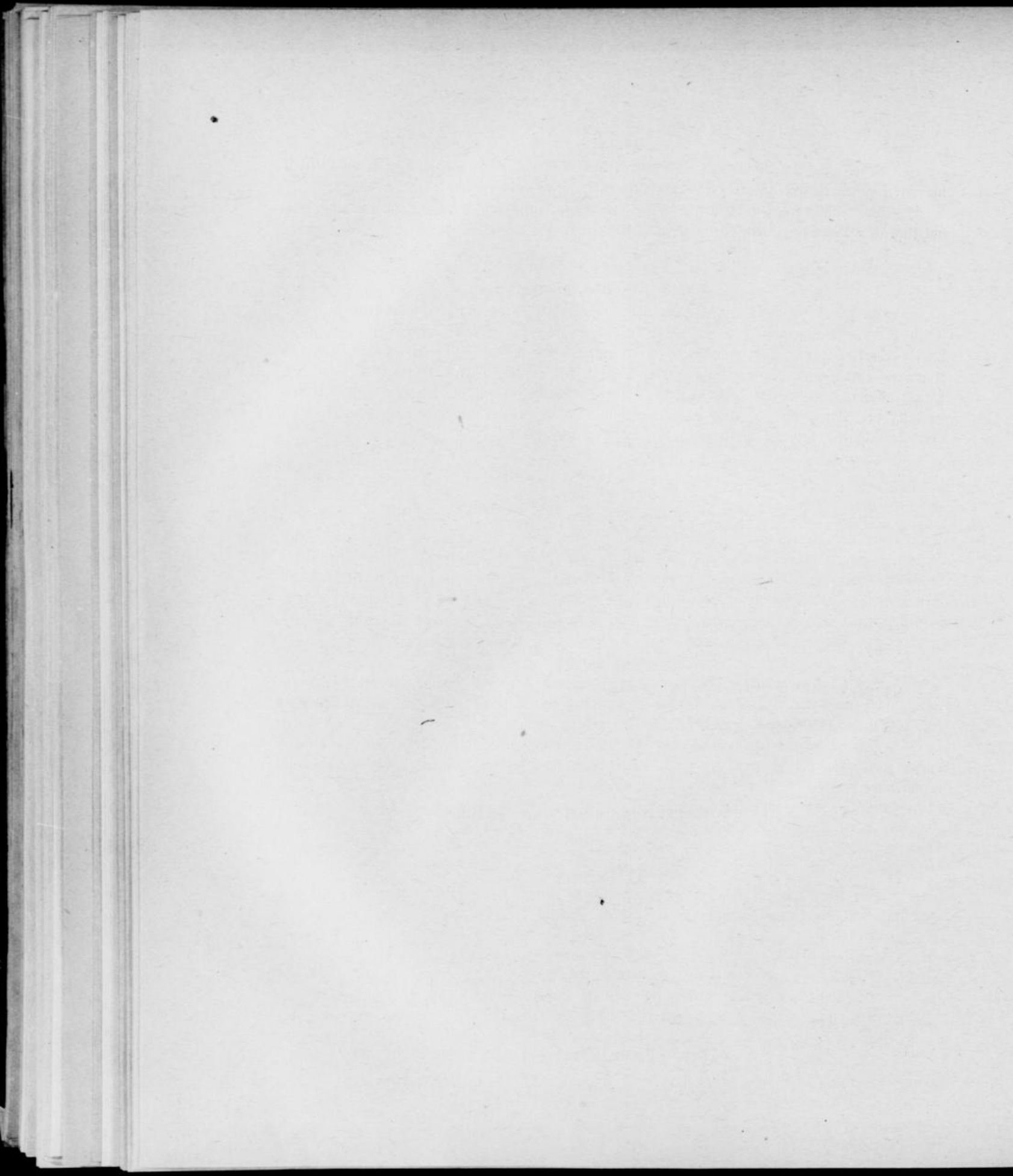
§ 20.

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Münster, den 22. August 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.



Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. September 1918.

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. S. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträucher, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a.
3. Weidenschienen sowie Weiden spitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a.
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Bordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräber Str. 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldekarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R.R.A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weiden spitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr) und Weiden, Nr. G. 1023/2. 17. R.R.A. vom 1. April 1917.

II. für Flechtweiden.

| | Klasse I.
Einjährige,
glatte, schlanke,
gesunde Kultur-
schälweiden
<i>M.</i> | Klasse II.
Geringere ein-
jährige Weiden,
einschl. der wild-
gewachsenen, so-
wie zweijährige,
schlanke, gesunde
Schälweiden
<i>M.</i> | Klasse III.
Geringere zwei-
und mehrjährige
Weiden, die sich
zum Korbslechtem
eignen, einschl.
der Stöcke
<i>M.</i> |
|--|--|--|--|
| | Für 50 kg | Für 50 kg | Für 50 kg |
| 1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unsortiert*). | | | |
| a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge | 7,00 | 4,75 | 3,00 |
| desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge | 6,50 | 4,00 | 3,00 |
| b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge | 14,00 | 9,50 | 5,00 |
| desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge | 12,00 | 8,00 | 5,00 |
| c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 <i>M.</i> | | | |
| Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird. | | | |
| 2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend | 33,00 | — | — |
| mit Längenangabe: | | | |
| a) 40 bis 60 cm | 62,00 | } 30,00 | } 15,00 |
| b) über 60 bis 80 cm | 52,00 | | |
| c) = 80 = 100 = | 45,00 | | |
| d) = 100 = 130 = | 39,00 | | |
| e) = 130 = 160 = | 34,00 | | |
| f) = 160 = 200 = | 30,00 | | |
| g) = 200 cm | 25,00 | | |

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 *M.* zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*).

- | | Für 50 kg |
|---|----------------|
| a) abgewipfelt bis 27 mm ϕ (20 cm über dem Stammende gemessen) | 4,50 <i>M.</i> |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm ϕ | 3,00 " |
| c) unsortiert, abgewipfelt | 3,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde geliefert wird.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke. Für je 50 kg
- | | |
|---|--------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm \varnothing (20 cm über Stammende gemessen) | 6,50 M |
| b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm \varnothing | 5,00 " |
| c) unsortiert, abgewipfelt | 5,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke
- | | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|---------|
| a) bis 15 mm Stärke | } gemessen 20 cm über dem Stammende . | 15,00 M |
| b) über 15 bis 18 mm Stärke | | 14,00 " |
| c) " 18 " 27 " " | | 13,00 " |
| d) " 27 " 32 " " | | 10,00 " |
| e) " 32 mm Stärke | | 8,00 " |

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 M zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

| | |
|---|-------------|
| bei Weiden der Klasse I | um 60 v. S. |
| " " " " II | " 70 v. S. |
| " " " " III und Weidenstöcken | " 75 v. S. |

- IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außerteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

| | |
|--|-----------------------|
| a) 1 1/2 mm stark | für je 50 kg 170,00 M |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | " " 50 " 140,00 " |
| c) " 2 1/2 " 4 mm stark | " " 50 " 100,00 " |

- V. für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.

| | |
|--|-----------------------|
| a) bis 1 1/2 mm stark | für je 50 kg 100,00 M |
| b) über 1 1/2 bis 2 1/2 mm stark | " " 50 " 85,00 " |
| c) " 2 1/2 " 4 mm stark | " " 50 " 60,00 " |

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M für je 50 kg zugeschlagen werden.

- VI. für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.

Für je 50 kg 130,00 M.

- VII. Weidenispigen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfftrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

- VIII. Weidenabfall.

Für je 50 kg
3,00 M

- IX. Weidenrinde.

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

| | |
|---|--------|
| 1. frische feuchte Rinde | 2,00 " |
| 2. lufttrockene Rinde | 6,00 " |
| 3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt | 8,00 " |
| 4. Rinde von Weidenstöcken | 4,00 " |

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 100 a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

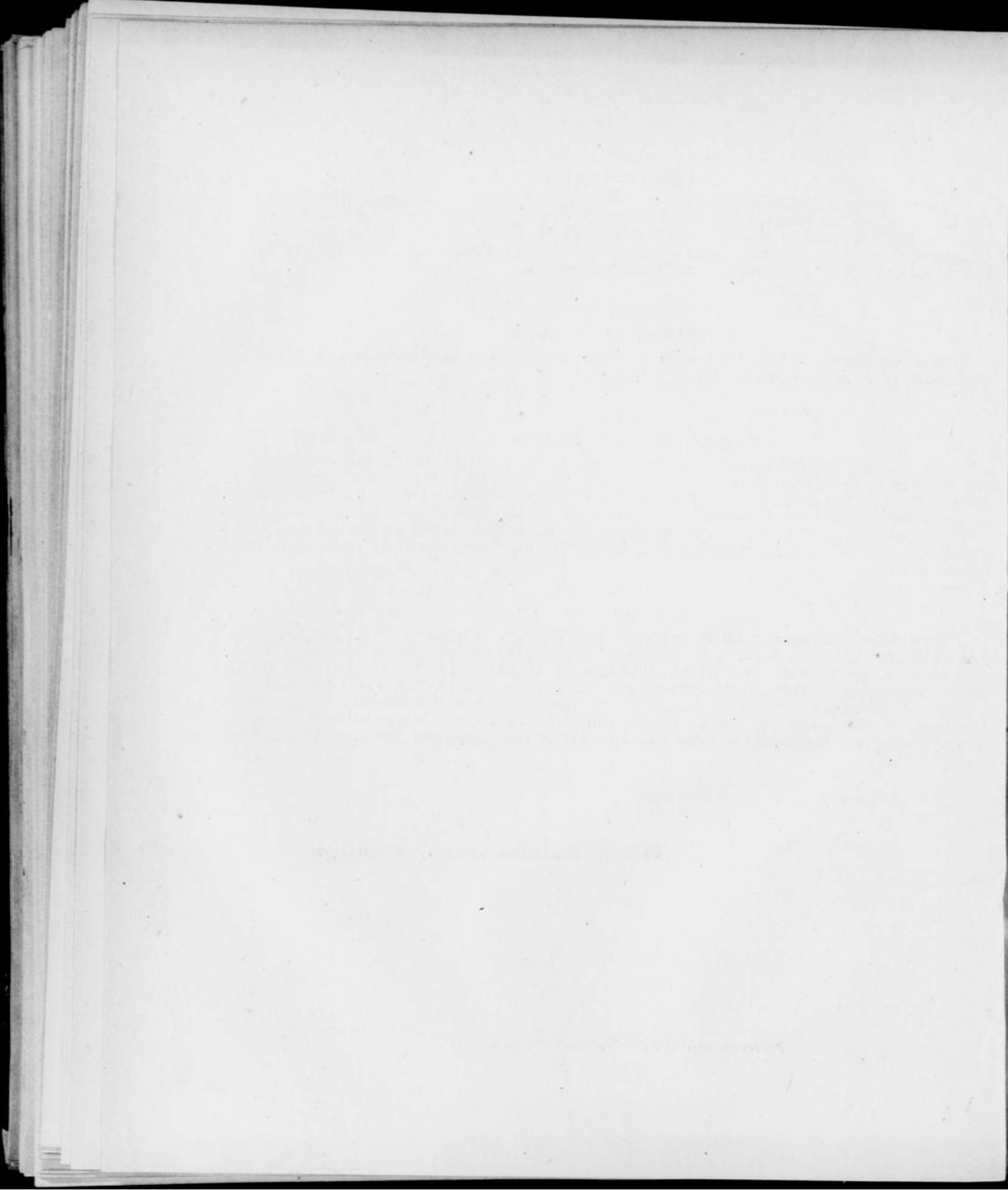
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. R. R. U., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden, vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

M ü n c h e n , den 21. September 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.



Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Minden.

Ausgegeben am 1. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. R. N. N.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Ausland eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. N. N. vom 31. Dezember 1915 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. N. N. vom 1. April 1917 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. N. vom 10. November 1916 betreffend Beschlagnahme von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. N. N. betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 67/10. 18. R. N. N. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

I W

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gemärtigen.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A. oder W. I. 1680/10. 17. R. R. A. oder W. II. 2700/2. 17. R. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.
Nr. W. II. 2700/12. 17. R. R. A.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarnen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Gegen-
Kriegs-
den ist.
Beleg-
öniglich

auftreten

ung zu

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;
 - b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilsäden;
 - c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,
- und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldepflichtig 1.

- A.
 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;
 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;
 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kämmgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.
- D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

- A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

Meldebchein 2.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1—4, bleiben bestehen.

- B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A. genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

- A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. S. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. S. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder als beschlagnahmer Abfall.

Meldebchein 3.

- B. Garne, Webzwirne und Seilsäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-**Zu a, b und c:** Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebchein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebchein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stücker Garne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

| | |
|---------------|--|
| Meldeschein 1 | für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne, |
| Meldeschein 2 | für Baumwolle und Baumwollgarne, |
| Meldeschein 3 | für Bastfasern und Bastfasergarne. |

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. erforderlichen Mengen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 1. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion.

Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;
2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1:6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers; daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlags mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlaut einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma in
aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes)
(Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) Nummer der Werk-
stätte veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag:

Name:

Stand:

Wohnung:

Jagdschein Nr.:

(Raum für den amtlichen Bescheid).

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

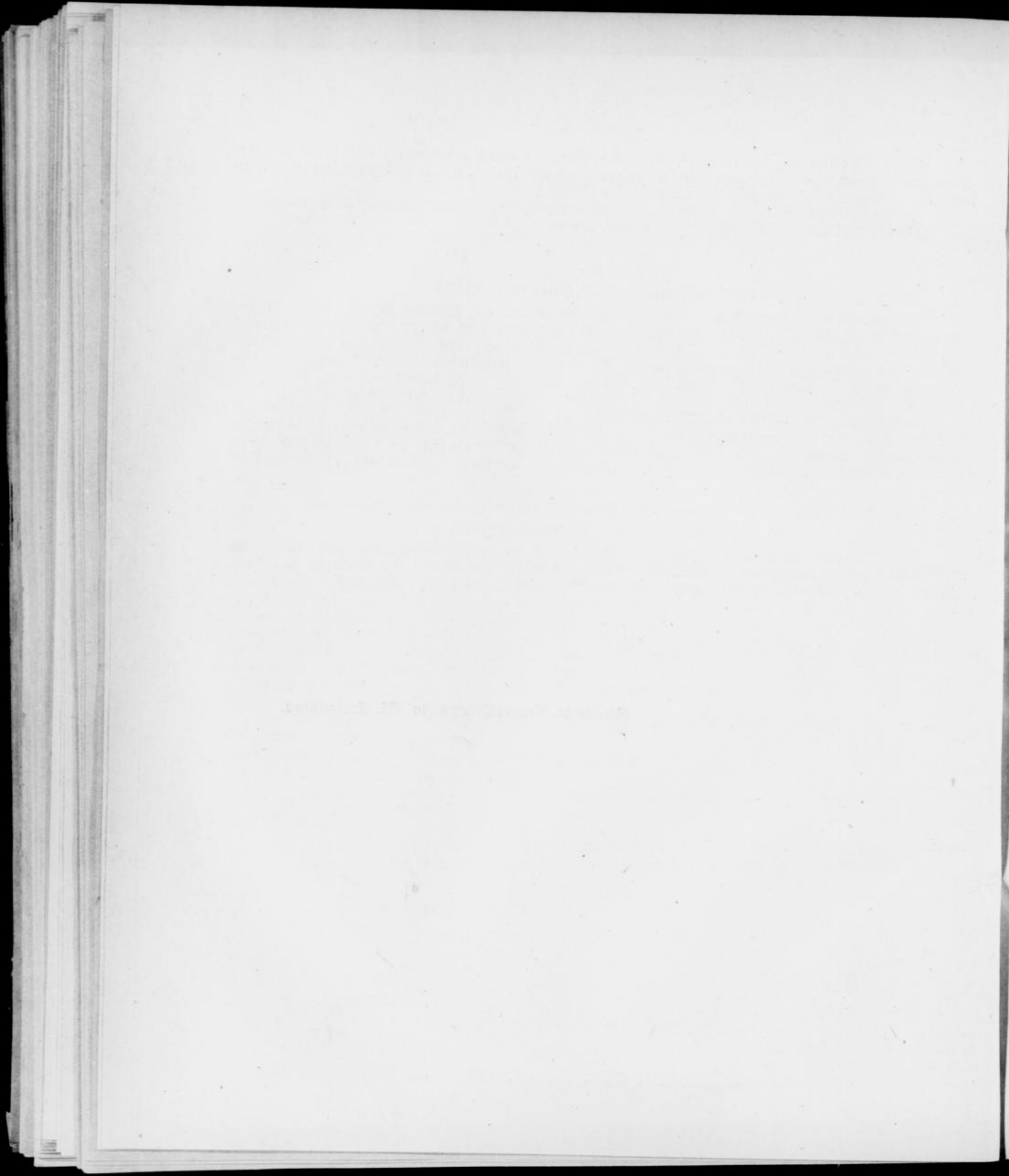
§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Münster i. W., den 5. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 975), betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der Abs. vi folgenden Wortlaut:

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 26. Juli 1918) beträgt für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppelfarte:

| | |
|---|------------------------------------|
| im Orts- und Nachbarortsverkehr | 7 ¹ / ₂ Pf., |
| im sonstigen Verkehr | 10 „ |

für die einfache nichtfreigemachte Postkarte:

| | |
|---|---------|
| im Orts- und Nachbarortsverkehr | 15 Pf., |
| im sonstigen Verkehr | 20 „ |

2. Im § 8 „Drucksachen“ erhält der Abs. xii folgenden Wortlaut:

xii Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| bis 50 g einschließlich | 5 Pf., |
| über 50 „ 100 „ | 7 ¹ / ₂ „ |
| „ 100 „ 250 „ | 15 „ |
| „ 250 „ 500 „ | 25 „ |
| „ 500 g 1 kg | 35 „ |

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| bis 50 g einschließlich | 5 Pf., |
| über 50 „ 100 „ | 7 ¹ / ₂ „ |
| „ 100 g 1 kg | 15 „ |
| „ 1 kg 2 „ | 25 „ |
| „ 2 „ 3 „ | 35 „ |

Für von der Reichsabgabe befreite Drucksachen, die

1. nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, oder
2. nur politische, Handels- oder andere Nachrichten allgemeiner Bedeutung enthalten, wenn diese Nachrichten von Nachrichtenbüros an Zeitungen, Zeitschriften oder Zeitungsverleger verschickt werden,

beträgt die Gebühr:

| | | |
|---------|-------------------------|--------|
| | bis 50 g einschließlich | 3 Pf., |
| über 50 | " 100 " | 5 " |
| " 100 | " 250 " | 10 " |
| " 250 | " 500 " | 20 " |
| " 500 g | " 1 kg | 30 " |

Von der Reichsabgabe befreite Drucksachen müssen mit der deutlichen Angabe des Absenders und, je nachdem es sich um Zeitungen und Zeitschriften oder Nachrichten handelt, mit der Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ oder „Nachrichten“ versehen sein. Sie dürfen nur bei der postseitig bestimmten Postanstalt aufgeliefert werden. Bei Nachrichtensendungen muß aus der Aufschrift hervorgehen, daß der Absender ein Nachrichtenbüro und der Empfänger eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Zeitungsverleger ist. Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgesandt.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ erhält der Abs. v folgenden Wortlaut:

- v Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | " 500 " | 25 " |
| " 500 g | " 1 kg | 35 " |

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

4. Im § 10 „Warenproben“ erhält der Abs. ix folgenden Wortlaut:

- ix Warenproben müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 100 g einschließlich | 10 Pf., |
| über 100 | " 250 " | 15 " |
| " 250 | " 500 " | 25 " |

Nichtfreigemachte Warenproben werden nicht abgesandt.

5. Im § 11 „Mischsendungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

- II Mischsendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:
- | | | |
|----------|--------------------------|---------|
| | bis 250 g einschließlich | 15 Pf., |
| über 250 | " 500 " | 25 " |
| " 500 g | " 1 kg | 35 " |

Nichtfreigemachte Mischsendungen werden nicht abgesandt.

6. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. iv hinter „Porto“ einzuschalten: nebst der Reichsabgabe

7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete“ ist im Abs. I Unterabs. 2 letzten Satz zu setzen das Öffnen

8. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. x hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
und der Reichsabgabe

9. In demselben § (18) ist im Abs. xvi unter 3b zu setzen statt „28 Pf.“:
30 Pf.

10. Im § 19 „Nachnahmeforderungen“ ist im Abs. v hinter „Postanweisungsgebühr“ einzuschalten:
und der Reichsabgabe

11. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Abs. II folgenden Wortlaut:

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe beträgt:

| | | | |
|------|--------------------|-------------|---------|
| bis | 5 M einschließlich | | 15 Pf., |
| über | 5 - 100 " | " | 25 " |
| | 100 - 200 " | " | 40 " |
| | 200 - 400 " | " | 50 " |
| | 400 - 600 " | " | 60 " |
| | 600 - 800 " | " | 70 " |

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten (§ 7, vi), freizumachen.

12. In demselben § (20) ist im Abs. xv 1 und 2 hinter „Postanweisungsgebühr“ und hinter „Telegrammgebühr“ einzuschalten:
einschließlich der Reichsabgabe

13. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Adressen durch den Absender“ ist im Abs. vi 2 hinter „Telegramm“ einzuschalten:
und die Reichsabgabe

14. Im § 37 „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält der Abs. I folgenden Wortlaut:

I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostorts) beträgt die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe:

| | | | |
|------------------|-------------------------|-------------|---------|
| freigemacht | bis 20 g einschließlich | | 10 Pf., |
| | über 20 - 250 " | " | 15 " |
| nichtfreigemacht | 20 " | " | 20 " |
| | über 20 - 250 " | " | 30 " |

15. In demselben § (37) ist im Abs. III statt „7 1/2“ zu setzen:
10

16. Der § 59 einschließlich der Überschrift erhält folgende Fassung:

Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck.

§ 59. I Jeder Reisende kann der Post Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg übergeben.

II Für das Reisegepäck ist bei der Einlieferung Porto nach den für Pakete geltenden Sätzen (einschließlich der Reichsabgabe) zu entrichten.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewicht 5 Pf. für je 300 M oder einen Teil von 300 M, mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV Porto und Versicherungsgebühr für Reisegepäck werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Übergangsvorschrift.

Bei Briefen im Orts- und Nachbarortsverkehr, bei Postkarten im Fernverkehr sowie bei Drucksachen (Blindenschriftsendungen), Geschäftspapieren, Warenproben über 100 g und Mischsendungen, die nach den bisherigen Sätzen freigemacht sind, ist während der Monate Oktober und November 1918 nur der an dem Satze für freigemachte Sendungen fehlende Betrag, unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige auf volle Pfennige aufwärts, nachzuerheben.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Müblin.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 19. Oktober 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Ederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),
- d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen sowie sonstige Altlederabfälle¹⁾, d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Dem rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:
 - a) in den zugelassenen²⁾ Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur fachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
 - b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern

¹⁾ Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Ledertreibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. S. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen, vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Ledertreibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. S. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzlohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

²⁾ Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzlohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzlohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet¹⁾ und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe²⁾;
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen³⁾ und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt.⁴⁾

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordruck einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

¹⁾ Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

²⁾ Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

³⁾ Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

⁴⁾ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschutzleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|---|---------------------------------------|------|------|------|
| I. | Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) | 3,20
gewalzt,
3,00
ungewalzt | 4,00 | 3,80 | 2,50 |
| II. | Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . . . | — | 3,00 | 2,00 | 1,00 |
| | a) Kern | 4,50 | | | |
| | b) nicht Kern | 2,25 | | | |

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|--|------|------|------|------|
| III. | Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . . . | — | 1,20 | 1,70 | 1,00 |
| | a) Kern | 3,20 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,70 | — | — |
| | b) nicht Kern | 1,50 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| IV. | Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel | — | 0,30 | 0,40 | 0,50 |
| | a) Kern | 1,60 | — | — | — |
| | Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 1,00 | — | — |
| | b) nicht Kern | 0,80 | — | — | — |
| | nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder | — | 0,60 | — | — |
| V. | Abfälle bis zu 20×20 mm | | | | |
| | a) mit Ausschluß der chrom- und fett- haltigen | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,50 |
| | b) fetthaltige | — | 0,40 | 0,20 | — |
| | c) chromhaltige, lufttrocken | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |
| VI. | Brennleder, Frässtaub, Lederfehricht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle | 0,16 | 0,16 | 0,16 | — |
| VII. | Abfälle von Spalten in Durchschnittstärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm | 2,00 | 2,00 | 2,00 | — |
| VIII. | Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durchschnittstärke, sowie alle unter 100×150 mm Größe | 0,75 | 0,75 | 0,75 | — |
| IX. | Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite | 0,20 | 0,20 | 0,20 | — |

| Sortiment | Beschreibung | A | B | C | D |
|-----------|--|------|------|------|---|
| X. | Blanchierspäne | | | | |
| | a) von 10 bis 20% Fettgehalt . . . | 0,30 | 0,30 | 0,30 | — |
| | b) über 20% Fettgehalt | 0,65 | 0,65 | 0,65 | — |
| XI. | Stappenstreifen, auch Schärffeder über 12 mm Breite, Originalgröße | 1,80 | — | — | — |
| XII. | Stappenstreifen, auch Schärffeder von 10 bis 12 mm Breite | 0,60 | — | — | — |
| XIII. | Streifen von über 10×500 mm | 3,50 | 0,75 | 4,00 | — |
| XIV. | Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm | 1,40 | 1,25 | 2,00 | — |
| XV. | Klopspeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge | 1,00 | 1,00 | 1,00 | — |
| XVI. | Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm | 0,50 | 0,40 | 0,40 | — |
| XVII. | Schärfstücke von über 100 mm Breite . . | 3,50 | — | — | — |
| XVIII. | Schärfstücke | | | | |
| | a) von 30 bis 60 mm Breite | 0,60 | — | 0,60 | — |
| | b) über 60 bis 100 mm Breite | 1,40 | — | 1,40 | — |
| XIX. | Abstiche aus der Manschettenfabrikation . | 0,40 | — | — | — |
| XX. | Chromleder-Falzpäne mit einem Wassergehalt bis 20% *) | 0,19 | 0,19 | 0,19 | — |
| XXI. | Maungare Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder | | | | |
| | a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (beschnittene Ware) . | 1,60 | | | |
| | b) bis 40×40 mm | 0,40 | | | |

*) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzspänen und Chromlederschneiteln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen¹⁾.

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,

¹⁾ Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- b) soweit sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,
c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,
zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 19. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. K. K. U.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. K. U. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten
und Roßhäuten.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. K. U. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gefalzten Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gefalzten Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. K. U., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dinges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht, endlich bei Kopfhäuten usw. (§ 1b) die Nummer (§ 6c) und die Länge.
Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);
- b) von einem Schlächter:
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;
- c) von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bestimmmachung Nr. L. 700/7. 17. S. N. A., § 3 Anmerkung).

- e) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Nottschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschüssigen Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- oder Nottschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 19. Oktober 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. K. K. M.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. K. M. vom 20. Oktober 1917,
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. K. M., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung¹⁾ betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle²⁾.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklassen und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

¹⁾ Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

²⁾ Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder, vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 10. Oktober 1918 betroffen.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

| Bde.
Nr. | a
Art | b
Dicke | c
Form | d
Sorte | | | e
Bedeutung
der Zahlen
unter d |
|-------------|--|---|------------------------|------------|-------|-------|---|
| | | | | I | II | III | |
| 16a | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun | mindestens 1 ³ / ₄ mm und darüber | ganze oder halbe Häute | 23,25 | 22,25 | 21,00 | Mark für
1 qm
Maschinen-
maß |
| 16b | Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun | unter 1 ³ / ₄ mm | ganze oder halbe Häute | 20,25 | 19,25 | 18,00 | |
| 17a
17b | werden gestrichen | | | | | | |

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. R. R. U.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf“ im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempel-
druck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaftern Preises erzielt wird.

Nummer des Sortimentes und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Halsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Halsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 10 %“, und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %“ tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelabdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von gegerbt“ enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von“ und das Wort „gegerbt“ muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5a und d werden die Worte „(auch Abfälle)“ und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)“ gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster i. W., den 19. Oktober 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Gedruckt bei Julius Gattenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin N. O.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 2. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

M ü n s t e r i. W., den 2. November 1918.

Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Winter i. B., den 2. November 1918.

Stalvertz. General-Commando VII. Armee-Korps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 23. November 1918.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/11. 18. R. R. L.,

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen.

Vom 23. November 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Verkaufsverpflichtung gemäß dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle rohen, eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen einschließlich der aus dem Ausland (auch den besetzten Gebieten) eingeführten Felle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen rohen Felle werden beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, zum Beispiel auch die Gerbung und Zurichtung zum Selbstgebrauch oder in Lohn, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis für rohe Felle.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter roher Felle erlaubt, sofern die im folgenden unter A und B angegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

A. Lieferungsweg.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen:

1. von dem Besitzer des Tieres an einen Händler oder an eine Sammelstelle¹⁾;
2. von einem Händler²⁾ oder einer Sammelstelle an einen anderen Händler oder an eine andere Sammelstelle oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen rohen Felle zugelassenen Großhändler³⁾;
3. von einem zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig;
4. von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils bestimmten Stellen.

Das Fell darf bei den nach Ziffer 1 und 2 erlaubten Veräußerungen und Lieferungen den Sammelbezirk desjenigen Großhändlers nicht verlassen, in dessen Bezirk der erste Verkäufer des Felles seinen Wohnsitz hat⁴⁾.

B. Führung von Büchern und Listen.

Händler, Sammelstellen und zugelassene Großhändler müssen Bücher führen, aus denen jederzeit der Tag des Einkaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung, Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers und der Verkaufspreis ersichtlich sein müssen. Händler (Sammeler) und Sammelstellen brauchen den Namen und Wohnort des Lieferers nicht zu verzeichnen, wenn sie das Fell vom Tierbesitzer oder von einer Person erhalten haben, die nicht gewerbsmäßiger Händler ist.

Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem mit der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der die Anzahl der gelieferten Felle und die für die Bestimmung der Höchstpreise maßgebenden Eigenschaften, wie Gewicht, Art und Beschaffenheit, ersichtlich sein müssen.

Gleiche Listen haben die zugelassenen Großhändler gleichzeitig mit der Rechnung der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft einzureichen.

Bücher, Listen und Rechnungen sind aufzubewahren.

¹⁾ Händler und Sammelstellen werden auf Anfrage von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, Tröndling 3, mitgeteilt.

²⁾ Als solche gelten auch Wildbrethändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen gewerbsmäßig feilbieten.

³⁾ Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in der Fachpresse bekanntgemacht und auf Anfordern übersandt.

⁴⁾ Wegen Ausnahmen s. § 11

§ 5.

Veränderungserlaubnis für rohe Felle.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Leder¹⁾ einem Gerber erlaubt, sofern ihm die Felle auf Anweisung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Einarbeitung zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapestter Straße 5, jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Die Gerber haben die ihnen zugewiesenen Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen nach Empfang in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Gerber haben alle von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder vom Leder-Zuweisungs-Amt, der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft oder der Kriegslleder-Aktiengesellschaft erforderten Angaben über die zugewiesenen Felle unverzüglich zu erstatten.

II. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Pelzwerk erlaubt, sofern die Felle von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung die bei der Zuweisung gegebenen besonderen Bestimmungen der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft eingehalten werden.

§ 6.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden Höchstpreise festgesetzt.

A. Rohe Felle.²⁾

Die folgenden Höchstpreise für rohe Felle gelten nur für diejenigen rohen Felle, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch beim Besitzer des Tieres befinden³⁾.

¹⁾ Das aus den Fellen hergestellte Leder unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über Beschlagnahme und Höchstpreise von Leder. Zur Zeit gelten für Leder die Bekanntmachungen Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917, die Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/11. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 und die 2. Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/10. 18. R. R. A. vom 19. Oktober 1918.

²⁾ Die Felle werden zweckmäßigerweise wie folgt behandelt: Den an den Hinterpfoten, mit dem Rücken zur Wand aufgehängten Tieren werden zunächst die Hinterläufe von der Sohle bis zum After längs der Haarscheide aufgeschnitten, die Hinterhaken herausgedrückt, die Schwanzwurzel durchschnitten und dann das Fell, indem man leicht ablösend nachhilft, nach dem Kopf zu abgezogen. Nachdem die Vorderpfoten im letzten Gelenk durchschnitten sind, wird das Fell, Fleischseite nach außen, ganz abgezogen.

Darauf wird das Fell, Fleischseite nach außen, sofort auf ein Spambrett, Drahtspanner oder Spannrahmen gezogen, und zwar so, daß der Rücken in seiner ganzen Breite auf die eine, der ganze Bauch auf die andere Seite kommt, und an den Hinterpfoten kräftig ausgezogen, bis es faltenlos gespannt ist. Zur Erhaltung der straffen Spannung wird die Schwanzwurzel oder der Ansatz der Hinterpfoten am Spanner befestigt. Fett, Blut und Haas werden mit einem Rößel gründlich abgewaschen, die Hinterpfoten abgeschnitten, die Vorderpfotenstummel durch Stäbchen absteifend gehalten. Die Trocknung erfolgt an einem luftigen, kühlen Ort, keinesfalls bei übermäßiger Ofen- oder Sonnenhitze. Der Spanner darf erst nach vollständiger Trocknung herausgezogen werden.

³⁾ Es liegt im dringendsten kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, daß jeder Tierbesitzer und bei etwaiger sofortiger Veräußerung der erste Abnehmer das Fell unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise behandelt, und daß Wildbretthändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen feilhalten, stets das Fell vor der Veräußerung des Tieres abziehen.

⁴⁾ Rohe Felle, welche der Besitzer des Tieres vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu den Höchstpreisen der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. vom 1. Juni 1917 veräußert hatte, dürfen nur zu den alten Höchstpreisen weiter veräußert werden (s. § 12, Abs. 2, dieser Bekanntmachung).

Für rohe Felle werden folgende Grundpreise festgesetzt:

| Rohe Felle von | bei Veräußerung durch | | |
|---|---|--|--------------------------------------|
| | die Tierbesitzer
oder solche
Personen,
welche nicht
geweremäßige
Händler sind
M | die Händler
(Sammler) oder
die
Sammelstellen
M | die zugelassenen
Großhändler
M |
| 1. zahmen Kaninchen: | | | |
| im Gewicht bis 50 g | 0,20 | 0,24 | 0,26 |
| " " von mehr als 50—120 g | 0,70 | 0,84 | 0,90 |
| " " " " 120—180 g | 1,30 | 1,56 | 1,68 |
| " " " " 180—250 g | 1,90 | 2,28 | 2,46 |
| " " über 250 g | 2,70 | 3,24 | 3,50 |
| Maßgebend ist das Gewicht der Felle in trockenem Zustand ohne Hinterpfoten und ohne Knochen — ausgenommen der oberste Knochenstummel der Vorderpfoten ¹⁾ . | | | |
| 2. wilden Kaninchen: | | | |
| Mäuschen | 0,10 | 0,12 | 0,13 |
| Sommerkanin | 0,25 | 0,28 | 0,30 |
| Winterkanin | 0,50 | 0,56 | 0,60 |
| 3. Hasen: | | | |
| Mäuschen | 0,10 | 0,12 | 0,13 |
| Sommerhasen | 0,30 | 0,37 | 0,40 |
| Halbhasen (Übergangshasen) | 0,60 | 0,70 | 0,75 |
| Winterhasen | 1,20 | 1,40 | 1,50 |
| 4. Hausfagen: | | | |
| ganz kleine Felle | 0,20 | 0,24 | 0,26 |
| Sommerfelle | 0,75 | 0,92 | 1,— |
| verschiedenfarbige Winterfelle | 2,30 | 2,76 | 3,— |
| schwarze, dunkelgründige Winterfelle | 3,70 | 4,44 | 4,80 |

Der volle Grundpreis ist der Höchstpreis, sofern das Fell folgenden Anforderungen entspricht:

- das Fell muß ungesalzen und trocken sein;
- das Fell darf nicht stark beschädigt, stark blutig, fleischig, verfilzt, stark haarlassend (verstunken) oder ungespannt sein; als stark beschädigt gelten insbesondere auch die sogenannten Eishausfelle;
- bei Fellen zahmer Kaninchen muß das beim ersten Sammler (Sammelstelle) durch Wiegen ermittelte Gewicht des trockenen Felles unverlöschlich durch Stempelaußdruck oder Schrift auf der Fleischseite vermerkt sein;
- das Fell muß innerhalb der im § 9 angegebenen Fristen veräußert und geliefert oder angeboten worden sein.

¹⁾ Bei Verkauf von Fellen mit Hinterpfoten oder in nicht trockenem Zustand ist das Mehrgewicht, gegebenenfalls durch Schätzung, festzustellen und abzuziehen.

Bei Fellen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist der Höchstpreis gleich dem Grundpreis, vermindert um folgende, stets von dem Grundpreis zu berechnende Abzüge:

- bei a um insgesamt 25 vom Hundert,
- bei b um insgesamt 50 vom Hundert,
- bei c um 25 vom Hundert,
- bei d um 10 vom Hundert.

Sind einmal 50 vom Hundert gemäß b abgezogen worden, so darf ein weiterer Abzug gemäß a nicht mehr erfolgen, wohl aber gegebenenfalls ein weiterer Abzug gemäß c oder d.

B. Eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle:

Der Höchstpreis für eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle ist gleich dem Höchstpreis für das entsprechende rohe Fell, zuzüglich eines Aufschlags von 0,70 *M* für jedes Fell.

Dem Höchstpreis unterliegen nicht diejenigen eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle, welche in rohem Zustand von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben oder von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verkauft worden sind.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder zur nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiff- und Ladestelle sowie die Kosten der Verladung (nicht Verpackung) und die Umsatzsteuer ein.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware. Wird der Höchstpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Prämien.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft ermächtigen, für besonders umfangreiche Lieferungen oder für die Lieferung besonders guter Felle den Züchtern, Zuchtvereinen oder anderen Einlieferern Prämien in Geld, Zuchtieren, Zuchtgerät, zugerichteten Fellen und dergleichen zu gewähren.

§ 9.

Verkaufspflicht.

Die Besitzer der von Höchstpreisen betroffenen rohen Felle werden hierdurch aufgefordert, sie unter Beachtung der Vorschriften des § 4 an die dort genannten Stellen zu verkaufen¹⁾, und zwar unter Einhaltung folgender Fristen:

1. Der Besitzer des Tieres muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen oder, sofern er es selbst behandelt, spätestens 6 Wochen nach dem Abziehen verkaufen.
2. Der Händler oder die Sammelstelle muß die Felle spätestens am 10. Tage des auf den Eingang der Ware folgenden Monats oder, sofern die Felle zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollkommen trocken²⁾ sind, spätestens am 30. Tage des auf den Eingang der Felle folgenden Monats verkaufen.

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

²⁾ Die Ware soll verpackt nur in vollkommen trockenem Zustand versendet werden.

§ 10.

Verkaufspreise der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

Die Verkaufspreise der von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gesammelten Felle bedürfen der Festsetzung oder Genehmigung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt.

Anträge sind in jedem Falle an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopfe des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft Kanin-, Hasen- oder Katzenfelle.“

Die auf Grund der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917 bereits erteilten Einzelausnahmegenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. L. 800/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917, Nr. L. 115/11. 17. K. R. A., betreffend Ausnahmegenehmigung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A. vom 24. November 1917 und Nr. L. 115/11. 17. K. R. A. H. Aug., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen, vom 24. November 1917 aufgehoben.

Die Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 bleibt insoweit in Kraft, als sie sich auf Felle bezieht, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung von dem Besitzer des Tieres veräußert worden sind, im übrigen wird sie aufgehoben.

M ü n c h e n i. B., den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/11. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras).

Vom 23. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegrass, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegrass betragen für

| | | |
|--------------------------|---------|------------------|
| offenes (loses) Seegrass | 11,00 M | für den Zentner, |
| gepreßtes | 13,50 | " " " " |
| gesponnenes | 15,00 | " " " " |

Diese Grundpreise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Verfrachtstation oder frei Schiff einschließlich Verwiegungskosten und Umsatzsteuer.

Für Seegrassnutzer und Seegrassspinner sind vorstehende Grundpreise die Höchstpreise.

Seegrassnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegrass auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und es lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegrass weiterveräußert.

Für denjenigen, der nicht Seegrasmusiker oder Seegrasspinner ist, ergibt sich der Höchstpreis,

- a) soweit das von ihm bezogene Seegrass ihm tatsächlich geliefert, von ihm eingelagert und im Wege des Kleinhandels veräußert wird, aus dem Grundpreis zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht- und Rollgeld und einem Aufschlag von 5 *M* für je einen Zentner,
- b) in allen übrigen Fällen, insbesondere soweit das Seegrass in vollen Eisenbahnwagenladungen veräußert wird, aus dem Grundpreis und einem Aufschlag von 1 *M* für je einen Zentner.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen durch den unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Quitzoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras), vom 10. August 1918 außer Kraft.

M ü n c h e n i. B., den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VII. Armeekorps.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 7. Dezember 1918.

Notiz.

Nach Versendung der Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt vom 23. November 1918 wurde die Veröffentlichung der in der Sonderbeilage enthaltenen Bekanntmachungen

Nr. L. 800/11. 18. R. R. A., betreffend **Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen**, und

Nr. Bst. 100/11. 18. R. R. A., betreffend **Höchstpreise für Seegras (Alpengras)**, vom 23. November 1918

im Auftrage des Demobilmachungsamts **zurückgezogen.**

Diese Bekanntmachungen sind also **nicht** in Kraft getreten.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 702/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
 2. Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211),
 3. Nr. Bst. I. 100/9. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel, vom 22. September 1916,
 4. betreffend: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
 5. betreffend: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
 6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
 7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatoröle vom 22. Dezember 1917
- ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H.“ die Bezeichnung zu setzen: „Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H.“

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Journal of the Board of Directors

1900

At a meeting of the Board of Directors held on the 1st day of January, 1900, the following resolutions were adopted:

Resolutions

Resolved, That the Board of Directors do hereby authorize the President to execute all such contracts and agreements as may be necessary for the proper management of the business of the Corporation.

Adjourned

Secretary

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Verordnung

Bst. m. 48/12. 18. R. R. A.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 23. November 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglichster Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilmachungsamtes vom 14. November d. J. zunächst 20 v. H. der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Befassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

| | Für 100 kg Kupfer | Zinn | Nickel | Zink | Aluminium |
|---------------------|-------------------|--------|--------|-------|-----------|
| Vorzugspreis: | 350,— | 700,— | 1200,— | 80,— | 430,— |
| Grundpreis: | 450,— | 1000,— | 1500,— | 130,— | 530,— |
| Demnach abzuführen: | 100,— | 300,— | 300,— | 50,— | 100,— |

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzinn, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Reichsdemobilmachungsamt.)

Roeth.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt:

Ausgegeben am 14. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachungen

- M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan,
- M. 15/12. 15. R. R. U. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,
- M. 1/4. 15. R. R. U. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen,
- M. 122/8. 18. R. R. U. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. U.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel II.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4, 15. R. R. U. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Abänderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Abänderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen,

Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einverständnis mit dem im Artikel IIb ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Übernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verordnung des Demobilisierungamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffshügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18. R. R. U.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

- M. 1/7. 15. R. R. U. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 5395/9. 15. R. R. U. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- Mc. 3646/2. 17. R. R. U. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.
- M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.
- M. 325e/7. 15. R. R. U. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel“ vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. U.
- M. 3231/10. 15. R. R. U. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.
- M. 2684/2. 16. R. R. U. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zusätzen.
- M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.
- M. 8/6. 18. R. R. U. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. U. vom 26. März 1918.
- Mc. 1700 A/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. U. vom 20. Juni 1917.
- M. 1/2. 17. R. R. U. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

- M. 1/12. 16. R. R. U. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.
- M. 1/1. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.
- Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.
- Mc. 1700/4. 17. R. R. U. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. U. vom 1. März 1917.
- M. 2432/8. 15. R. R. U. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen.
- M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.
- M. 200/1. 17. R. R. U. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 1700B/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. U. vom 9. März 1917.
- Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).
- Mc. 1700C/8. 17. R. R. U. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. U. vom 15. Mai 1917.
- M. 1400/4. 18. R. R. U. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäufeteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.
- M. 1/9. 16. R. R. U. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin.

werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilisationsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

- a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

- b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird angeordnet:

Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, Mohlstr. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1125/11. 18. R. R. A.

Betrifft: Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlass Nr. 1. 11. 18. D. R. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Vautenprüfstellen fallen fort.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

| Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung | Stenogramm | Bezeichnung |
|--|---------------------------------------|---|
| November 1916 | E. 143. 10. 16. R. R. A. | Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabrikate, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß. |
| 13. Februar 1917 | Stab. Tech. 5639. 2. 17. R. Z. 2. | Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen. |
| 27. September 1917 | E. 1916. 7. 17. R. R. A. | Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen. |
| 10. Oktober 1917 | E. 50. 8. 17. R. R. A. mit Nachträgen | Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß. |
| 20. Oktober 1917 | Bst. 200. 9. 17. R. R. A. | Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln. |
| November 1917 | E. 452. 10. 17. R. R. A. | Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke. |
| Dezember 1917 | Bst. m. 308. 12. 17. R. R. A. | Einzelbeschlagnahme von harten Stahldrähten. |

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichsstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichsstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. I. 1418 3. 17. R. A. S. (I. 214. 4. 17 R. A. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugsscheine und Dringlichkeitscheine sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 14. November 1918.

Roeth.

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1126/11. 18. R. R. U.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlass Nr. C. B. 242. 11. 18 D. M. U. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ außer Kraft gesetzt:

| Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung | Stfenzzeichen | Bezeichnung |
|--|--------------------------------|---|
| 15. September 1916 | 350. 7. 16 B. 5 | betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung ¹⁾ . |
| 21. November 1916 | 3010. 10. 16 B. 5. | betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen. |
| 1. Februar 1917 | 973. I. 17 R. II 2e (R. M. B.) | betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. |
| 15. Juni 1917 | 9090. 3. 17 R. III 1. | betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. |
| 20. Juni 1917 | 592. 4. 17 R. II 4e. | betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen. |

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung ¹⁾ werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

¹⁾ Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 18. November 1918.

Roeth.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin 28.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1017/11. 18. R.R.M.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R.R.M., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen sowie von Leder daraus, vom 13. Juni 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, vom 13. Juni 1917

treten außer Kraft, soweit sie sich auf Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde- und Schweinefelle beziehen.

Artikel II.

Die Bekanntmachungen

1. L. 800/4. 17. R.R.M., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917,

2. L. 900/4. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917

treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917

sowie die Bekanntmachung

L. 700/11. 16. R.R.M., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916

erhalten folgenden

§ 2a.

Die Sammelstelle zahlt den zugelassenen Großhändlern und den zugelassenen Verbänden von Häuteverwertungsvereinigungen außer dem Höchstpreis als Beihilfe zu den Geschäftskosten, insbesondere zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Verladepflege eine monatlich abzurechnende Vergütung von vier v. H. vom Rechnungsbetrage des in dem betreffenden Monat von der Sammelstelle gekauften Gefälles.

Artikel IV.

Der § 3 der Bekanntmachung

L. 700/7. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Kopfhäuten,
vom 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

| für | | Klasse I | Klasse II | Klasse III |
|-----|--|-----------------------------------|-----------|---------------------|
| | | für 1 kg Grüngewicht*)
in Mark | | |
| 1. | a) Häute von Rindern, Kühen und Ochsen,
b) Kälber und Fresser, welche mit Kopf 10 kg und
mehr, ohne Kopf 9 kg und mehr Grüngewicht haben | 1,90 | 1,70 | 1,65 |
| 2. | Bullenhäute | 1,80 | 1,60 | 1,55 |
| 3. | Kopfhäute, Pony- und Maultierhäute von 220 und mehr cm Länge
(Längenmaß I) | | 30,75 M | |
| 4. | desgl. unter 220 cm Länge (Längenmaß II) | | 20,20 " | } für das
Stück. |
| 5. | Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute von 150 und mehr cm Länge
(Längenmaß III) | | 9,60 " | |
| 6. | desgl. unter 150 cm Länge (Längenmaß IV) | | 5,30 " | |

Artikel V.

Der § 3 der Bekanntmachung L. 700/11. 16. R.R.M., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-,
Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für:

1. Kalbfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht,
ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
 - a) gefalzen 3,00 M für 1 kg Grüngewicht,
 - b) trocken 6,60 " " 1 " Trockengewicht.
2. Fresserfelle, welche mit Kopf weniger als 10 kg Grüngewicht bzw. 4 kg Trockengewicht,
ohne Kopf weniger als 9 kg Grüngewicht bzw. 3,6 kg Trockengewicht haben,
 - a) gefalzen 2,30 M für 1 kg Grüngewicht,
 - b) trocken 5,25 " " 1 " Trockengewicht.
3. Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,

| | | |
|----------------------------------|--------|-------------------------|
| vollwollige | 2,85 M | } für 1 kg Grüngewicht. |
| halbwollige | 2,55 " | |
| kurzwollige | 2,35 " | |
| Blößen und Scheerlinge | 2,10 " | |
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht,

| | | |
|----------------------------------|--------|----------------------------|
| vollwollige | 5,30 M | } für 1 kg Trockengewicht. |
| halb- und kurzwollige | 5,55 " | |
| Blößen und Scheerlinge | 5,10 " | |

*) Anmerkung. Die Grundpreise, welche die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die für gefalztes Gefälle.

5. Schaf- und Lammfelle,
 gefalzen, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,10 M für 1 kg Grüngewicht,
 volltrocken, unter 0,40 kg Trockengewicht,
 a) 0,30 kg und mehr wiegend 5,10 " " 1 " Trockengewicht,
 b) unter 0,30 kg wiegend 4,75 " " 1 "

6. Ziegenfelle einschließlich Bod- und Heberlingsfelle:
 volltrocken bis 0,10 kg wiegend 0,55 M }
 " mehr als 0,10 kg bis höchstens 0,15 " " 1,05 " }
 " " " 0,15 " " " 0,20 " " 1,75 " }
 " " " 0,20 " " " 0,30 " " 3,20 " }
 " " " 0,30 " " " 0,50 " " 3,95 " }
 " " " 0,50 " " " 0,70 " " 5,30 " }
 " " " 0,70 " " " 0,85 " " 6,85 " }
 " " " 0,85 " " " 1,10 " " 7,95 " }
 " " " 1,10 " " " 1,30 " " 9,00 " }
 " " " 1,30 " " " 1,50 " " 10,05 " }
 " " " 1,50 " wiegend 10,60 " }

für das Fell.

Die Preise für Felle bis 0,20 kg wiegend gelten für original unsortiert ohne besondere Vergütung für Fehler. Der Höchstpreis für Bradsfelle bis 0,20 kg wiegend beträgt 0,30 M für das Stück.

Artikel VI.

Die Tabelle „der Grundpreise für Leder“ des § 3 der Bekanntmachung

L. 888/7. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom
 20. Oktober 1917

erhält folgende Fassung:

Grundpreise.

| Zide. Nr. | a.
Art | b.
Dicke | c.
Form | d.
Wertklassen | | | e.
Bedeutung
der Zahlen
unter d. |
|-------------------------|---|------------------|------------------------|-------------------|-------|-------|---|
| | | | | A | B | C | |
| 1 a)
1 b)
1 c) | Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder
aus beschlagnahmten Häuten und Fellen
aller Art, mit Ausnahme von Rohhäuten | in allen Stärken | ganze oder halbe Häute | 8,75 | 8,00 | 7,25 | }
Wert
für 1 kg
Retrogewicht |
| | | | Kernstücke | 11,00 | 10,25 | 9,50 | |
| | | | Hälse
Planten | 7,00 | 6,25 | 5,50 | |
| 2 a)
2 b) | Roh-Sohlleder, -Bacheleder, -Brandleder | " " " | Schilder mit Klauen | 6,75 | 5,75 | — | |
| | | " " " | Kernstücke | 7,50 | 6,75 | — | |
| 3 | Fahllleder pflanzlicher Gerbung, auch
Rasfahllleder im Gewicht von über
3 1/2 kg für das Fell | " " " | ganze oder halbe Häute | 14,00 | 13,50 | 11,00 | |
| 4 | Roh-Oberleder pflanzlicher Gerbung . . | " " " | ganze oder halbe Hälse | 12,50 | 11,50 | 9,75 | |
| 5 a)
5 b) | Blankleder, ungespalten mit mindestens 5
und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | 3 mm und mehr | ganze oder halbe Häute | 11,75 | 10,75 | 10,00 | |
| | Blankleder, ungespalten mit mindestens 5
und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | unter 3 mm | | | | | |
| 6 | Blankleder, gespalten*), mit mindestens
5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | über 2,5—3 mm | | | | | |
| 7 a)
7 b) | Blankleder, gespalten*), mit mindestens
5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | " 2—2,5 " | ganze oder halbe Häute | 13,25 | 12,50 | — | |
| | Blankleder, gespalten*), mit mindestens
5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt . . | " 1,5—2 " | | | | | |
| | | | | 20,25 | 17,25 | — | }
Wert
für 1 qm
Raschennmaß |

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Stöpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

| Zide. Nr. | a.
Art | b.
Dicke | c.
Form | d.
Wertklassen | | | e.
Bedeutung
der Zahlen
unter d. | |
|-----------|---|------------------------------------|------------------------------|-------------------|----------------|----------------|---|----------------------------------|
| | | | | A | B | C | | |
| 8 a | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | — | Kernstücke, kurz geschnitten | 12,75 | 12,00 | 11,25 | | |
| 8 b | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | — | Kernstücke, lang geschnitten | 11,75 | 11,00 | 10,25 | | |
| 8 c | Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | — | Schultern | 9,75 | 8,75 | 7,75 | | |
| | | | | Sorte | | | | |
| | | | | I | II | III | | |
| 9 a | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H.
Fettgehalt | — | Kernstücke, kurz geschnitten | 15,00 | 14,00 | 13,00 | Mark
für 1 kg
Nettogewicht | |
| 9 b | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H.
Fettgehalt | — | Kernstücke, lang geschnitten | 14,00 | 13,00 | 12,00 | | |
| 9 c | Treibriemenleder, reine Chromgerbung,
mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H.
Fettgehalt | — | Schultern | 11,00 | 10,00 | 9,00 | | |
| 11 a | Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand- | in allen Stärken | ganze oder halbe Spalte | 4,00 | 3,50 | 3,00 | | |
| 11 b | sohlen | | | Kernstücke | 5,00 | 4,25 | | 3,50 |
| 11 c | Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand- | | | Hälse und Seiten | 3,50 | 3,00 | | 2,00 |
| 12 | Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder . | unter 2 mm | Kernstücke | 12,00 | 10,00 | 8,00 | Mark für 1 qm
Maschinenmaß | |
| 13 | Spalte als Futterleder | " 2 " | " | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 14 a | Transparentleder | 2,5 mm u. darüber | ganze oder halbe Häute | 9,00 | — | — | Mark
für 1 kg
Nettogewicht | |
| 14 b | " | unter 2,5 mm | " " " " | 9,75 | — | — | | |
| 15 a | Transparentspalte | — | ganze oder halbe Spalte | 4,50 | — | — | | |
| 15 b | " | — | Kernstücke | 5,00 | — | — | | |
| 15 c | " | — | Hälse und Seiten | 4,00 | — | — | | |
| 16 a | Chromrindleder jeder Art einschließlich
Nasskalbleder über 1,7 qm je Fell
messend, schwarz oder braun | mindestens 1 3/4 mm
und darüber | ganze oder halbe Häute | 24,25 | 23,25 | 22,00 | Mark
für 1 qm
Maschinen-
maß | |
| 16 b | Chromrindleder jeder Art einschließlich
Nasskalbleder über 1,7 qm messend,
schwarz oder braun | unter 1 3/4 mm | " " " " | 21,25 | 20,25 | 19,00 | | |
| 17 | Anhydrotleder | in allen Stärken | Kernstücke | 12,00 | — | — | für 1 kg Netto-
gewicht | |
| 18 | Chromkalbleder jeder Art, auch Beklei-
dungsleder, schwarz | " " " | ganze Felle | 21,50 | 20,50 | 19,00 | für 1 qm Ma-
schinenmaß | |
| | | | | Sorte | | | | |
| | | | | I | II | III | IV | |
| 19 | Kalbleder pflanzlicher Gerbung:
a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend .
b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend | —
— | ganze Felle | 18,50
19,50 | 17,75
18,75 | 15,50
16,50 | 13,50
13,50 | Mark
für 1 kg
Nettogewicht |

Artikel IX.

Im übrigen bleiben die Bekanntmachungen über Häute, Felle und Leder usw. vorläufig in Kraft.

Artikel X.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 825/11. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. O. 406/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech, vom 15. Mai 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. R. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. U., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art, vom 16. Februar 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K.R.A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K.R.A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;
- die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 25. Juni 1917;
- die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 20. April 1918;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K.R.A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A.

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Nr. F.R. 810/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K.R.A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschild, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranja) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw., und
 2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)
- treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 80/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918
- tritt außer Kraft.

Artikel II.

- Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1680/10. 17. K.R.A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne,
- tritt außer Kraft.

Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen aller Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Artikel V.

Die Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 815/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 70/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H.M. 580/9. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 30/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 160/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zink der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 180/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Molybdän werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 820/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. K. R. A., Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A., vom 10. November 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 31. August 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Bagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Bagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Bestehen bleibt die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Maßgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insoweit es sich um Baumwollserzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstr. 17, insoweit es sich um Bastfasererzeugnisse handelt, beim Leinenkriegsausschuß in Berlin, Krausenstr. 25/28, zu erstatten.
Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15 K.R.A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 10/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen, vom 15. Januar 1916 und
der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K.R.A. vom 15. Sep-
tember 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum- und
Mahagoniholz,
treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 310/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom
1. April 1916 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Journal of the Proceedings of the General Assembly of the Church of Scotland

1844

Minutes of the Proceedings

At a General Assembly of the Church of Scotland, held at Glasgow, on the 10th day of May, 1844.

Present, the Moderator, the Ministers, and the Members of the Assembly.

Read the Minutes of the last Assembly.

Business of the Assembly

The Moderator proposed that the Assembly should be called to order.

The Assembly then proceeded to the consideration of the business of the day.

The first item on the agenda was the report of the Moderator.

The report was read and approved.

The Assembly then adjourned.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. A.),

betreffend

Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bezw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bezw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bezw. noch verwendet und abgeliefert werden:

| | Kupfer | Zinn | Nickel | Zink | Aluminium | Blei |
|---|---------|--------|--------|-------|-----------|------|
| Vorzugspreis für 100 kg | M 350,— | 700,— | 1200,— | 80,— | 430,— | 62,— |
| Grundpreis " 100 " | " 450,— | 1000,— | 1500,— | 130,— | 530,— | 76,— |
| Demnach abzuführen für 100 kg | M 100,— | 300,— | 300,— | 50,— | 100,— | 14,— |

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung

(Reichsdemobilisierungsamt).

Koeth.

Bekanntmachung

Nr. F.R. 800/11. 18. R.R.M.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R.R.M., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
 2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R.R.M. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R.R.M., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,
 3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden, vom 10. Juli 1917,
 4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. R.R.M. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
 5. die Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. R.R.M., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung, vom 23. Oktober 1917,
 6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. R.R.M., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geflehter Papierfäde (Sackpapier), vom 5. Januar 1918,
 7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. R.R.M., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen, vom 13. Juli 1918
- treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

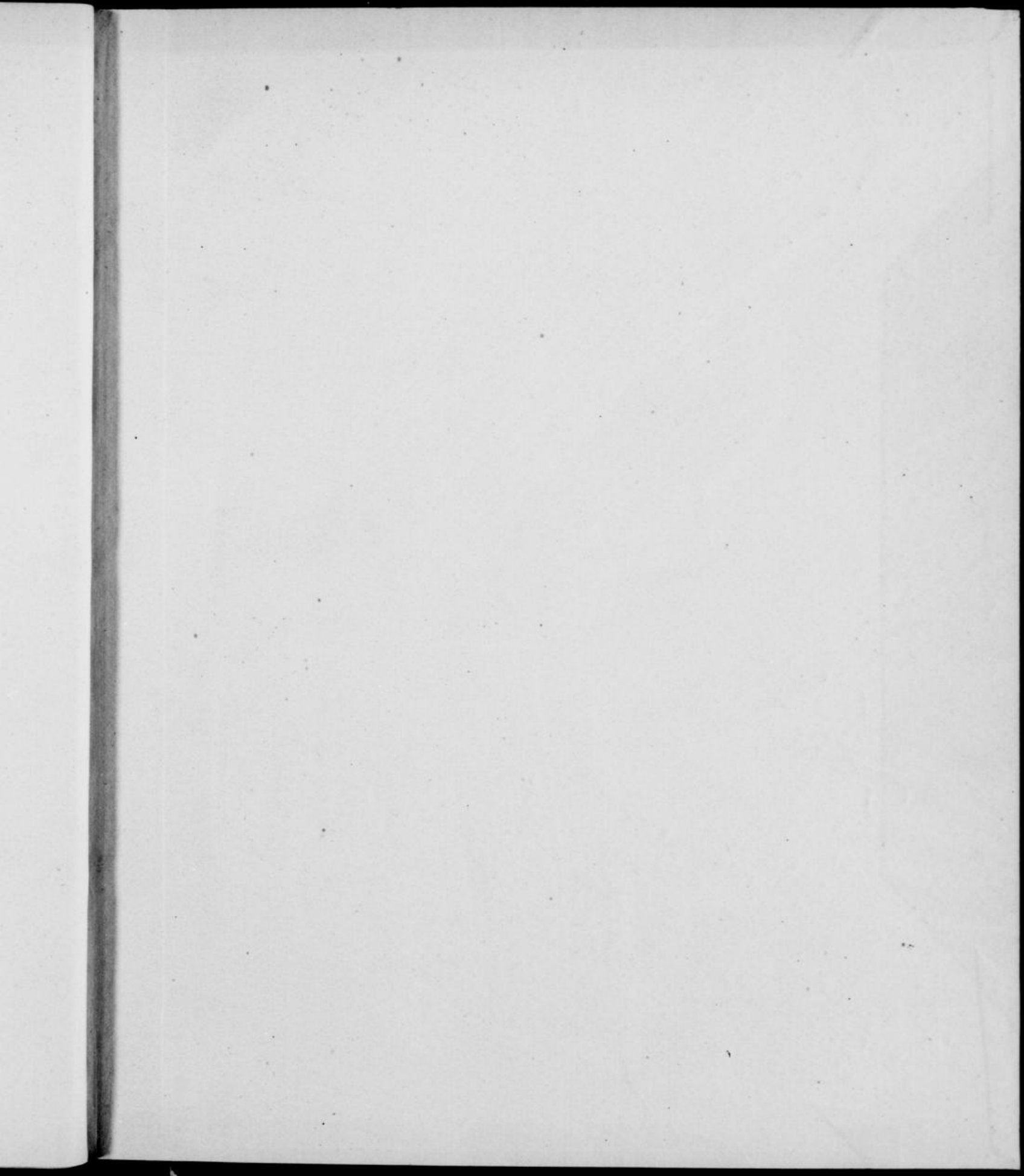
Berlin, den 5. Dezember 1918.

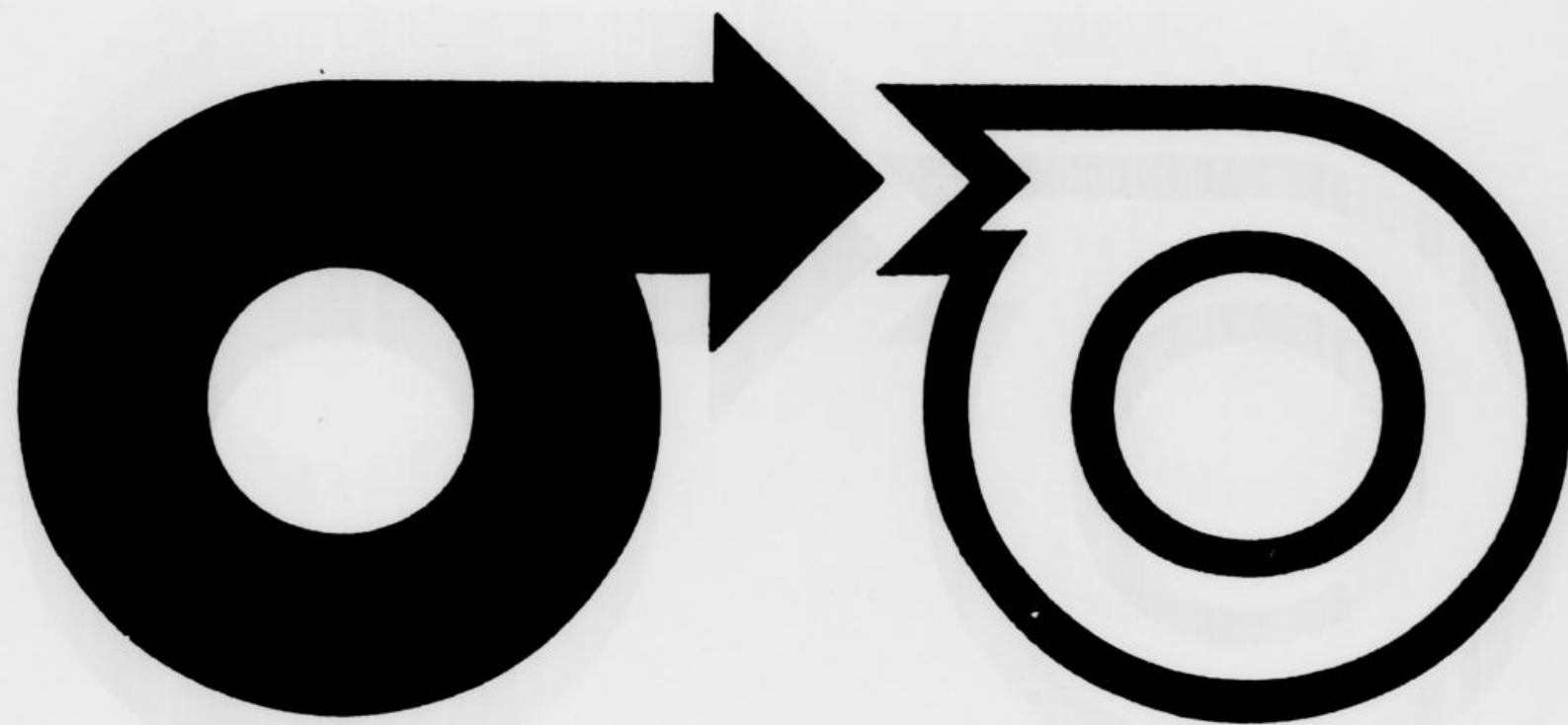
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.









DIN

Fortsetzung auf einer anderen Spule

Continued on another roll

Continued on another roll